Lechner

Beatification

und

Canonisation

der

Diener Gottes.

Nach

dem größeren Werke des Papstes Benedict XIV.

bearbeitet

von

P. Peter Lechner,
O. S. B.

Mit Approbation und Bewilligung der kirchlichen Obern.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1862.

Gener.-Vic. Nr. 1627.

Das Ordinariat

des

Erzbisthums München und Freising

bezeugt hiemit, daß in dem hieher zur Censur und Approbation vorgelegten Manuskripte „Beatification und Canonisation der Diener Gottes“ von P. Peter Lechner O. S. B. Nichts enthalten sei, was der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entgegen wäre.

München am 4. April 1862.

Dr. v. Prand,
Domprobst und Generalvicar.

Nr. Exped. 1852.

Dr. Max Kaiser,
Sekretär.

Zum Drucke des mit Fleiß und Sorgfalt ausgearbeiteten Werkes: „Beatification und Canonisation der Diener Gottes" von P. Peter Lechner, Doctor der Theologie und Prior der Abtei Scheyern, gibt gerne die Licenz

Scheyern den 12. April 1862.

Rupert, Abt
nebst Capitel.

Vorrede.

Die Kunst, heilig zu werden, ist die größte, die der Mensch erlernen kann; denn es ist die Kunst, Gott ähnlich zu werden, und sein wohlgetroffenes Bild in sich herzustellen.

Von dieser Kunst handeln die heiligen Schriften, die Schriften der heiligen Väter, unsere Katechismen, die mannigfaltigen Bücher der christlichen Sittenlehre und Ascese, und in ihre Werk- und Arbeitskammern führen uns hinein die Tausende von Lebensbeschreibungen der Heiligen.

Auch das vorliegende Werk ist von einem Inhalte, der dahin einschlägt. Denn wenn es auch nicht direkt sagt, was man zu thun hat, um heilig zu werden, so zeigt es, was die Kirche von denen verlangt, die man als Heilige auf den Altar gestellt zu sehen begehrt. Es zeigt somit nicht bloß, was einen einfachen Heiligen, sondern

einen vollendeten, einen ausgezeichneten Heiligen ausmacht, einen Heiligen, der unter Tausenden von Heiligen hervorragt. Denn von solcher Art sind jene Heiligen, welche die Kirche auf die Altäre stellt. Es zeigt uns den Heiligen, der nicht bloß aller Tugenden voll ist, sondern der dieselben auch im heroischen Grade übt, den Heiligen, der nicht bloß von den Menschen als solcher gelobt und gerühmt, sondern von Gott selber durch die Gabe der Wunder und Zeichen verherrlicht wird.

Papst Benedict XIV. schrieb schon als Cardinal, da er noch den Namen Prosper Lambertini führte, ein großes Werk in vier Foliobänden über die Beatification und Canonisation der Diener Gottes und legte darin alle Verhandlungen vor Augen, welche der apostolische Stuhl vorzunehmen pflegt, wenn es sich darum handelt, Jemanden die Ehre als „Seliger" oder „Heiliger" zuzuerkennen. Er zeigt im ersten Buche die Genesis und Ausbildung des ganzen Prozesses von den ersten Zeiten des Christenthums bis herab in seine Tage, geht dann im zweiten ein in das Detail des bischöflichen und apostolischen Prozesses, gibt im dritten die Gründe an, aus denen der apostolische Stuhl die Entscheidung nimmt, ob der fragliche Diener wirklich entweder heroische Tugenden geübt, oder das Martyrthum gelitten, und ob er Wunder gethan, und beschließt das Ganze im vierten Buche mit den Ehren, die die Kirche dem Seligen und dem Heiligen nach dem Tode zuerkennt in Betreff des kirchlichen Dienstes.

Dieses Werk gibt sehr wichtige Aufschlüsse nicht nur in Betreff dessen, was zur Liturgie und zum canonischen Rechte, sondern was zum inneren Leben des Heiligen gehört, besonders im dritten Buche, das man billig eine Abhandlung über die Kunst der Heiligkeit nennen könnte.

Allein so wichtig der Inhalt dieses ebenso verdienstvollen als gelehrten Werkes ist, so wenig ist derselbe zugänglich. Das Werk ist nur Bibliothekwerk und befindet sich selten in den Händen von Privaten. Sei es aber, daß einer oder der andere der Geistlichen oder literaten Laien es besitze, wo nimmt er die Zeit her, es zu lesen? Die außerordentliche Ausführlichkeit, mit welcher der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, ist für die Meisten ein Hinderniß, sich damit zu befassen. Und doch möchte man sich gerne belehren über einen so wichtigen Gegenstand.

In Erwägung dieses Thatverhältnisses hegte der Unterzeichnete oft den dringendsten Wunsch, es möchte doch der reiche Inhalt des eben beschriebenen Werkes in ein Compendium gefaßt, und auf diese Weise sein reicher und wichtiger Inhalt Allen zugänglich gemacht werden. Jahre lang trug er diesen Wunsch im Herzen, sprach ihn aus, ermunterte Andere zum Versuche, ein solches Compendium auszuarbeiten. Es war aber Predigt an taube Ohren. Endlich kam der Augenblick für ihn, sich selbst für berufen zu dieser Arbeit zu halten. Unter Gutheißung und Segen seines Obern schritt er an das Werk,

das ihm zwar Mühe und Schwierigkeit, aber auch reichliche Belehrung, Ermunterung und Trost verursachte.

Mögen, was er darin gefunden, auch Andere darin finden!

Gott verleih uns Allen die Gnade, heilig zu werden!

Scheyern den 28. Nov. 1861.

P. Peter Lechner,
O. S. B.

Einleitung.

1. Gott ist die Liebe.[1]) Vermöge der Liebe, die Gott ist, erschuf er den Menschen nach seinem Bilde und seiner Aehnlichkeit. Er gab ihm nicht nur jene Vorzüge und Vollkommenheiten, welche zum Wesen der menschlichen Natur gehörten, sondern noch viel höhere. Er schuf ihn als Heiligen oder Seligen.

2. Mit dieser unbegrenzten Freigebigkeit verband jedoch Gott die Verpflichtung, der Mensch sollte diese Heiligkeit und Seligkeit nicht bloß als Eigenschaft besitzen, sondern auch als Lohn und Verdienst, und darum gab er ihm ein Gebot, von dessen treuer Haltung es abhing, ob er die Heiligkeit und Seligkeit als Verdienst besitzen, oder derselben verlustig gehen sollte.

3. Der Mensch bestand die Probe nicht, sondern fiel durch Ungehorsam und verlor Heiligkeit und Seligkeit für sich und seine Nachkommen.

4. Wie aber die ewige Liebe am Anfang mehr that, als die Gerechtigkeit forderte, so that sie es jetzt. Sie erbarmte sich des Gefallenen. Das Wort, das von Ewigkeit im Schooße des Vaters war, der Sohn Gottes nahm nicht nur die Sühne auf sich, sondern auch die Wiederherstellung der alten Heilig-

---

[1]) I. Joh. 4, 16.

keit, ja die Verleihung einer noch größeren, weil größer und heißer der Kampf wurde, den der gefallene Mensch zu bestehen, als die Mühe und Arbeit, die ihm vor dem Falle auferlegt war.

5. Heilig hießen jetzt im Glauben auf den kommenden Erlöser schon die Gerechten des alten Bundes. Im neuen Bunde aber, da der Sohn Gottes wirklich im Fleische erschienen war, und die Menschen durch seinen Tod erlöset hatte, hießen Alle, die da glaubten und sich taufen ließen, Heilige, ja sie hießen Tempel des heiligen Geistes, Glieder Christi, Gesalbte, ein königliches und priesterliches Volk, Erben des ewigen Lebens.

Die Apostel nennen, von Gott belehrt, alle Gläubigen Heilige. [1])

6. Allein wie aus dem Gleichnisse Christi von den Talenten, und aus der Vergleichung der Heiligen mit den verschiedenartig glänzenden Sternen, die der Apostel macht, ersichtlich ist, so unterscheidet sich Heiligkeit von Heiligkeit, und es gibt der Grade eine große Menge.

Wie erhaben steht ein Noe, ein Abraham, ein Moses über dem gemeinen Gläubigen! Wie hell strahlt die Heiligkeit der Apostel über jene ihrer Schüler! Wie übermächtig erscheint der Glanz einer Seele, die nach tausend Prüfungen und Kämpfen in die Herrlichkeit eingegangen, im Vergleiche mit dem Glanze einer Kindesseele, die alsogleich nach der Taufe zur Seligkeit berufen worden!

7. Der vorzüglichste Unterschied aber, den wir unter denen, die durch heiße Kämpfe die Palme erringen, machen, ist der, daß die Einen den gemeinen und ordinären Weg der Vollkommenheit wandeln, die Andern aber vermöge besonderer Gnade, von Oben höhere Bahnen gehen, durch außerordentliche Tugenden glänzen, mit der Gabe der Prophezeiung und Wunder leuchten, als Mar-

---

[1]) Röm. 1, 7.; 8, 28.; 12, 1. I. Cor. 1, 2. Eph. 1, 1. Phil. 1, 1. Col. 1, 2.

tyrer sterben, nach dem Tode durch ihre Fürbitte wunderbar Gnaden erflehen, und so von Gott selbst bestimmt erscheinen, Andern für alle Zeiten als Vorbilder der Heiligkeit vorgestellt zu werden.

Es sterben Tausende und hundert Tausende in der Gnade Gottes und gelangen in den Himmel, aber es ist oft nicht Einer darunter, den Gott bestimmt hat, daß er als Heiliger durch seltene und außerordentliche Tugenden, durch Wunder, durch das Marterthum, durch ausgebreiteten Ruf der Heiligkeit strahle.

8. Gleichwie nun aber Gott solchen seinen Dienern seltene Gnaden verleiht, denen sie mit seltener Treue mitwirken, so erachtet es die Kirche als billig, gerecht und nothwendig, ihnen auch die angemessene Ehre und den entsprechenden Cultus zuzuerkennen. Nachdem Gott sie zuerst geehrt, und auf den Leuchter gestellt, ist ihm die Kirche nur nachgefolgt.

9. Sowohl von den großen Gnaden, die den Diener Gottes heilig machen, als von den Ehren, zu denen die Kirche ihn er hebt, soll in dem vorliegenden Werke die Rede sein.

10. Im ersten Theile, den man den grundlegenden oder formellen Theil nennen kann, wird somit gehandelt

a. vom Martyrthum als dem ausgezeichnetsten Grade der Heiligkeit,

b. von den heroischen Tugenden, welche die Kirche von jenen fordert, die sie als heilige Bekenner, als heilige Jungfrauen u. s. w. auf den Altar stellen soll;

c. von den umsonst verliehenen Gnaden, womit Gott gerne seine Lieblinge auf Erden auszustatten pflegt;

d. von den Wundern, welche die Kirche fordert, um sich für berechtigt zu halten, einem Diener Gottes die höchste Ehre zuzuerkennen.

11. Im zweiten Theil, den man den materiellen oder historischen Theil nennen kann, wird dann gehandelt

a. von der Entstehung und Ausbildung des Cultus der Diener Gottes, resp. der Beatification und Canonisation;
b. von der neueren Praxis seit Papst Urban VIII.;
c. von der Schlußverhandlung und dem wirklichen Acte der Beatification und Canonisation mit Allem, was daraus hervorgeht.

I.

Formeller Theil.

Erster Abschnitt.

Vom Martyrthum.

Erstes Hauptstück.

Begriff des Martyrthums.

1. Man versteht unter Martyrthum die freiwillige Erduldung des Todes um des Glaubens oder irgend eines andern auf Gott bezogenen Tugendactes willen.

Zum Martyrthum werden somit zwei Subjecte erfordert: ein Peiniger und ein Gepeinigter. Beide können nicht in Einer Person vereinigt sein. Der heilige Augustin sagt vom Martyrer: In cujus glorioso agone duo sunt praecipue consideranda: saevitia tortoris, ut eam detestemur, patientia martyris, uteam imitemur.[1])

2. Einige Väter und Gottesgelehrte wollen auch Maria unter die Martyrer zählen, obwohl hier kein Peiniger zu finden. Sie stützen sich auf die Prophezie Simeons: Tuam ipsius animam pertransibit gladius, und glauben, daß sie durch ein Martyrthum aus diesem Leben hinweggenommen worden, worüber Isidori lib. de vita et morte Sanctor. cap. 68 und Beda in cap. 2. Lucae nachzulesen. Der heilige Bernard sagt von ihr: Tuam ergo pertransivit animam vis doloris, ut plus quam Martyrem non immerito praedicemus.[2]) Andere nennen Martyrer selbst jene, die ein großes Verlangen nach Pein um Christi willen haben. Der heilige Gregor redet von Mar-

[1]) Serm. 44. de Sanctis.

[2]) Serm. 12. de Stellis.

tyrern der Geduld (hom. 35. in Evangelia), wie es denn von Papst Gregor VII. wegen der außerordentlichen Trübsale, die er in seinem Pontificate erduldet hat, in seinen Acten heißt, er sei als Martyrer und Bekenner gestorben.[1]) Der heilige Johannes Damascenus spricht von einem Martyrthum der klösterlichen Observanz, das zwar nicht die Schrecken des blutigen Martyrthums hat, aber vermöge seiner Dauer lästiger und schwerer ist.[2]) Der heilige Chrysostomus, Ambrosius, Bernardus erhoben das Martyrthum der Jungfrauschaft, wieder Andere das Martyrthum der brünstigen Liebe. Auch von den Christen, die den Pestkranken beigestanden, heißt es: Quos velut martyres religiosa piorum fides venerari consuevit.[3])

3. Allein alle diese, und nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin, selbst die seligste Jungfrau können nur im uneigentlichen oder figürlichen Sinne Martyrer genannt werden. Der heilige Lehrer sagt: Sicuti delectationes tactus, circa quas est temperantia, praecipuum locum tenent inter omnes delectationes interiores et exteriores, ita dolores tactus omnibus aliis doloribus praeeminent: et ideo difficultati illi, quae accedit in sustinendo dolores tactus, puta, qui sunt in verberibus et hujusmodi, debetur aureola magis, quam difficultati, sustinendi interiores dolores, pro quibus tamen aliquis non proprie dicitur Martyr, nisi secundum quandam similitudinem, et hoc modo Hieronymus loquitur, cum in sermone de Assumtione ait, Dei genitricem Virginem et Martyrem fuisse ex dolore de morte filii sui.[4]) Mit ihm stimmen überein Dominicus Soto, Cardinal Gotti, Theophil Raynaud.

Es kann zwar sein, daß Jemand durch das Verlangen nach dem Martyrthum eine größere Liebe übe und somit ein größeres Verdienst erlange, als jener, der es wirklich besteht; allein Martyrer ist er nicht. Wer zweifelt wohl daran, daß der heilige

---

[1]) Acta Ss. Boll. T. VI. Jun. p. 197.

[2]) De fide l. 4. c. 16.

[3]) Martyrol. rom. ad 28. Febr.

[4]) In 4 sent. dist. 49. quaest. 5. art. 4. quaestiunt. 2.

Franz von Assisi ein größeres Verlangen gehabt habe, sein Blut für Christus zu vergießen, als mancher wirkliche Martyrer? Allein deßhalb ist er doch nicht Martyrer, sondern er ist nur Bekenner. Wie glühten Romuald, Martin von Tours, Johannes von Capistran, Dominicus nach dem Martyrtode? Sie sind dennoch bloße Bekenner.

Ebenso kann Einer durch klösterliche Observanz, durch Ertragung von Verfolgungen, Feindschaften, Arbeiten, Krankheiten, durch Uebung von Liebesdiensten gegen Kranke, besonders zur Pestzeit selbst ein größeres Verdienst erlangen, als der Martyrer durch Vergießung des Blutes, aber Martyrer ist er nicht.

Nur von dem, der zur Zeit der Pest von einem Tyrannen angetrieben und gezwungen würde, den Pestkranken beizustehen, wenn er seinen Glauben nicht verläugnen wollte, könnte man sagen, er wäre Martyrer im wahren Sinne, wenn er in diesem Dienste erliegt. [1])

4. Was ist aber nun von jenen zu halten, die das, was der Verfolger ihnen anthun wollte, sich selbst anthaten, um den Versuchungen zu entgehen? So erzählt der heilige Dionys von Alexandria, die Peiniger haben der bejahrten Jungfrau Apollonia die Zähne eingeschlagen und sie bedroht mit dem Feuertode auf einem Scheiterhaufen, der außerhalb der Stadt angezündet worden, wenn sie nicht mit ihnen gottlose Worte aussprechen wollte. Sie habe hierauf geschienen, ein wenig um Nachsicht zu bitten, sei aber, da man sie ihr zusagte, schnell in das Feuer gesprungen und verbrannt. [2]) So stürzten sich Pelagia und ihre Mutter und Schwestern in das Wasser, um nicht durch Unzucht befleckt

---

[1]) Capisucci Controvers. de Martyr. §. 11. Theophilus Raynaud, der die freiwillig zur Zeit der Pest Dienenden und Sterbenden als wahre Martyrer erklärte, nahm später seine Meinung zurück und erkannte nur jene, die vom Tyrannen gezwungen dienten, und aus Liebe dienend starben, den Martyrertitel zu. Sieh die Correction zum Werke de Martyrio per pestem im Tom. 20. p. 256.

[2]) Ep. ad Fabium Antioch. (Euseb. hist. eccl. VI. 41. 42.)

zu werden.[1]) Auf gleiche Weise handelten Bernice und Prosdoce mit ihrer Mutter Domnina.[2]) So stürzten sich zur Zeit der Kaiser Valerian und Gallienus dreihundert Christen in das Feuer eines Kalkofens (Massa candida), um nicht dem Jupiter opfern zu müssen.[3]) So schnitt sich die Äbtissin Ebba von Collingham die Nase ab und beredete auch ihre Nonnen zu dem Gleichen, um die wilden Dänen abzuschrecken vom Angriff auf ihre Reinigkeit.[4])

Alle diese Fälle sind nicht nach dem gewöhnlichen Maßstabe zu beurtheilen. Die Theologen sehen hier einen speciellen göttlichen Antrieb, dem die Martyrer gleichsam unwiderstehlich gefolgt sind. Der heilige Hieronymus beschränkt zwar die Erlaubniß, an sich selbst Hand anzulegen, nur auf den Fall, wo die Keuschheit Gefahr liefe (in cap. 1. Jon.), allein mit mehr Sicherheit mag man sagen, es hange hier Alles von dem inneren Antriebe ab. Der heilige Augustin sagt: Cum autem Deus jubet, seque jubere sine ullis ambagibus intimat, quis obedientiam in crimen vocet? Quis obsequium pietatis accuset? (De civit. D. l. I. c. 26).

Sotus sagt von den oberwähnten Jungfrauen, id eas divino instinctu in exemplum egregiae fortitudinis fecisse, ut tyrannorum rabies admiratione vinceretur, dum viderent, pro Christo sic sexum illum fragilem mortem contemnere. (in 4. lib. sent. dist. 49. quaest. 5. art. 2.)

5. Eusebius erzählt, daß eine gewisse Frau aus Rom von ihrem Manne verlassen und den Händen des Tyrannen Maxentius sei überliefert worden. Sie habe sich da eine Zeit ausgebeten, um ihren Leib zu schmücken; als sie aber in das Gemach getreten und sich allein gesehen, habe sie sich mit dem Schwerte durchbohrt. Ihrer erwähnt Baronius mit Lob ad annum

---

[1]) S. Joan. Chrys. hom. 40. Tom. I.

[2]) S. Joan. Chrys. hom. 51.

[3]) Prudent. hymn. 13.

[4]) Matth. Westmonast. Annales.

Christi 309. Allein man weiß nichts davon, daß sie je als Heilige verehrt worden. Man hatte keine hinreichenden Anzeichen dafür, daß sie aus göttlichem Antriebe gehandelt habe. Es wird von diesen Anzeichen weiter unten die Rede sein.

6. Fragt es sich um die Pein, die zum Martyrium erfordert wird, so ist die Antwort: Entweder muß es der Tod sein, oder eine Wunde, die den Tod zur Folge hat, oder eine Pein, welche bis zum Tode fortdauert. Wenn daher Jemand in den Kerker gelegt oder in das Exil geschickt wird, bis er stirbt, so ist er ein wahrer Martyrer. Der Tod ist immer das Eigentliche, was den Martyrer macht, wie dieß der heilige Thomas von Aquin sehr schön ausführt. Der Mensch muß hier zeigen, daß er Alles verachtet, selbst das Leben, dieses theuerste irdische Gut, um zu den unsichtbaren ewigen Gütern zu gelangen. Ideo ad perfectam rationem martyrii requiritur, quod aliquis mortem sustineat propter Christum. (2. 2. quaest. 124. art. 4.)

Wenn Jemand tödtliche Wunden empfangen, aber von Gott wunderbar geheilt worden ist, so wird nach der gemeinen Meinung der Theologen angenommen, er sei auch den Martyrern beizuzählen. So wird der Apostel Johannes als Martyrer verehrt wegen der tödtlichen Peinen, die er in Rom erduldet hat, und von denen er wunderbar errettet worden. So die heilige Thekla, die den Klauen der wilden Thiere durch wunderbare Einwirkung Gottes entrissen und nachher in der Einsamkeit gelebt und im Frieden gestorben ist. [1]) So der heilige Felix von Nola, der nach vielen Peinen, die er im Kerker erlitten, von einem Engel erlöset und herausgeführt worden. So der heilige Gregor, Bischof von Großarmenien, der im Frieden entschlief, nachdem er lange vorher große Peinen gelitten.

In allen diesen Fällen aber folgte dem Martyrthum immer ein heiliges Leben. Wo ein solches aber nicht folgt, wie man

[1]) Tillemont Tom. II. in vita s. Theclae. Baillet in vita S. Theclae ad 23. Sept. Einige glauben, sie habe ihr Leben durch das Marterthum geendet.

es von zweien weiß, die unter Hunerich in Afrika gelitten haben, da ist es von selbst klar, daß das vorausgegangene Marterthum nicht mehr in Anschlag kommt.

Allein nach der heutigen Praxis wird nicht leicht mehr Jemand als Martyrer erkannt, der lange Zeit nach dem erlittenen Martyrthum im Frieden gestorben, weil es schwer ist, sichere Beweise vorzubringen für das Wunder der Befreiung aus den Peinen. Die Congregation der Riten erkannte deßhalb den heiligen Joseph a Leonissa, soviel er auch für Christus gelitten, nicht als Martyrer sondern nur als Bekenner an.

7. Wie aber, wenn Jemand die tödtlichen Peinen, die ihm angethan werden, vermöge wunderbarer Hilfe Gottes nicht empfindet, wie man es liest von Tryphon und Respicius, welche die durch ihre Füße geschlagenen Nägel so wenig empfanden, als wären sie ihnen bloß durch die Schuhe geschlagen, vom heiligen Theodotus von Anchra, der von allen Arten Leiden, die ihm angethan wurden, nichts zu spüren glaubte, wie er selbst versicherte, [1]) vom heiligen Basilius von Anchra, der aus dem Feuerofen unverletzt hervorging, und von einer Menge Anderer, namentlich Solcher, zu deren Füßen sich die wildesten Thiere hinlegten?

Auf diese Frage ist vor Allem in Erinnerung zu bringen, daß diese Martyrer, die keine Pein spürten, am Ende doch als Martyrer den Tod erlitten. Allein gesetzt auch, sie hätten selbst den Tod nicht erlitten und wären aus jenen Peinen, die sie nicht spürten, wunderbar errettet worden gleich den drei Freunden Daniels aus dem Feuerofen in Babylon, sie wären doch für Martyrer zu halten; denn sie thaten von ihrer Seite, was zum Martyrthum erfordert wird; das Nichtfühlen tritt nur per accidens ein durch wunderbare Einwirkung Gottes. Der heilige Cyprian zählt die drei Freunde Daniels ohne Bedenken unter die Martyrer. [2])

---

[1]) Nilus schrieb seine Leidensgeschichte als Augenzeuge. Sieh die Acta Ss. Boll. Tom. IV. mens. Maii.

[2]) Benedicti XIV. de beatificat. P. III. c. 12. n. 13.

8. Wenn aber ein Gläubiger zwar schwer, aber nicht tödtlich für Christus verwundet worden, und nicht so fast an der Wunde, als aus Mangel an gehöriger Pflege gestorben ist, so darf er allerdings den Martyrern beigezählt werden, wie dieß sowohl Thomas von Aquin als Soto in den angeführten Schriften beweisen.

Als die Sarazenen im 9. Jahrhundert in der Laura von St. Sabbas bei Jerusalem einen Einfall machten, erlitten die Mönche grausame Mißhandlungen. Nach dem Abzuge der Feinde versuchte man es, jene, die noch nicht getödtet waren, zu heilen. Bei Mehreren war die Amputation der Hand oder des Armes nothwendig. Einer der ältern, bei dem dieselbe ebenfalls vorgenommen werden sollte, weigerte sich dessen. Da er hierin nur seinem natürlichen Rechte folgte, welches ihm hierin Freiheit einräumte, so ward er, da der Tod erfolgte, den übrigen als Martyrer beigezählt.[1])

Zweites Hauptstück.

Welche Ursache der Pein zu Grunde liegen müsse.

1. Es gilt als oberster Satz in Beurtheilung des Martyrthums: Martyrem non fecit poena, sed causa, und zwar muß die causa dieselbe sein beim Tyrannen oder Verfolger, wie beim Martyrer. Mag einer die grausamsten Martern erlitten haben, es ist von keinem Belange, wenn nicht die rechte causa Martyrii vorhanden war. Und welches ist diese causa? Keine andere, als „der Glaube an Christus oder ein Tugendact, der auf Gott bezogen wird.“ Es muß daher beim Tyrannen der Haß des Glaubens oder eines Actes, der vom Glauben an Christus geboten war, die Ursache der verhängten Pein, beim Gläubigen aber der Glaube oder die vom Glauben gebotene Tugendhandlung die Ursache der erlittenen Pein gewesen sein. Wo das Eine oder das Andere fehlt, ist keine hinreichende

---

[1]) Acta Ss. Boll. 20 Mart.

causa Martyrii, also auch kein wahres Martyrium vorhanden. Die Theologen bedienen sich verschiedener Ausdrücke, um dieselbe zu bezeichnen. Cardinal Capisucchi sagt: Exigitur ergo ad verum martyrium in persecutore intentio inferendi mortem propter fidem . . . in ordine scilicet ad opus, quod ex propria ratione relationem habeat ad fidem. [1]) Cardinal de Lauraea sagt: Exercitium cujuscunque virtutis vel observantiae legalis dictatae a fide est causa martyrii, si propter ipsas accidit mors a persecutore. [2]) Gobat sagt: Requiritur, quod qui necem infert, inferat stimulatus odio fidei seu in odium fidei. . . Etenim per odium Christi, quo vocabulo Theologi consueverunt uti in hac materia, intelligitur insectatio et persecutio Christi vel directa et immediata, ut cum Turca dicit Christiano: Nega, Christum esse Deum aut te Muhameti victimam dabo, vel indirecta et mediata, quae est, quando vita alicui eripitur ob exercitium operis boni et aliquo tandem modo ad fidem propagandam, tuendam illustrandamne tendentis, ab homine tamen inique prohibiti. [3])

2. Ob der Tyrann ein Heide, ein Häretiker, ein Schismatiker oder auch ein Katholik sei, ändert Nichts an der Sache. Sagt ja Christus selbst ein Martyrium voraus, worin der Bruder den Bruder und der Vater den Sohn in den Tod geben wird. Matth. 10, 21. Der heilige Stanislaus von Krakau, der heilige Thomas von Canterbury, der heilige Johannes von Nepomuk wurden durch christliche, katholische Könige zu Martyrern.

3. Indessen ist es nicht nothwendig, daß der tödtliche Haß in der Person des Fürsten oder Richters vorhanden sei, sondern es genügt, daß er in dem Herzen der Ankläger existirt, die dann aus Austrieb desselben ihre falschen Anklagen machen und den

---

[1]) Controvers. 27. de Martyrio §. 16,

[2]) In 3 lib. Sent. Tom. 3. p. 3. de Fide disput. 20. art. 7. n. 105.

[3]) Theolog. Experim. Tract. 2. caus. 18. sect. 1. n. 602.

Richter oder Fürsten dadurch veranlassen, Pein und Tod über den Gläubigen zu verhängen [1]) Wer weiß nicht, welche abscheuliche Inzichten man auf die ersten Christen wälzte? Wer hat nicht gehört von der Inzicht der thyesteischen Malzeiten und der ödipeischen Nachtlager? Tertullian sagt, an allen Unfällen, die das Reich beträfen, müßten die Christen schuld sein: Si Tiberis ascendit ad moenia, si Nilus non ascendit in arva, si coelum stetit, si terra movit, si fames, si lues, statim Christianos ad leones. [2])

So litt der Papst Callistus unter Kaiser Alexander Severus, der doch die Christen begünstigte, und mit ihm noch Andere. Sie litten wegen der Inzichten und falschen Beschuldigungen, welche Domitius Ulpianus und andere Rechtsgelehrte auf sie wälzten. [3])

4. Es wird hier die Frage aufgestellt, ob ein wahres Martyrium vorhanden sei, wenn der Tyrann zwar den Tod verhänge aus Haß gegen den Glauben oder gegen eine Handlung des Glaubens, aber öffentlich erkläre, er thue es aus einem andern Grunde. Diese Frage bietet in der That wenig Schwierigkeit. Wenn es sich erweisen läßt, daß der Tyrann in Wirklichkeit aus Haß gehandelt habe, so ist Alles da, was zum Wesen des Martyriums verlangt wird. An seiner öffentlichen Erklärung liegt nicht das Mindeste. Nero tödtete die Christen aus Haß des Glaubens, obschon er vorgab, er bestrafe in ihnen die Mordbrenner Roms. Wer wird zweifeln, daß sie wahre Martyrer gewesen? Julian ließ die beiden Christen Juventius und Maximinus hinrichten, weil sie sich die Freiheit herausnahmen, ihm das Unrecht, das er durch Wiedereinführung des Heidenthums gethan, vorhielten. Er gab als Ursache der Verurtheilung vor, daß sie ihn, den Kaiser, geschmäht hätten; allein, wer sieht nicht, daß dieß ein leerer Vorwand war? Sie wurden daher von jeher als Martyrer verehrt. [4])

---

[1]) Cardin. Capisucc. cit. controv. 27. §. 16.

[2]) Apolog. c. 40.

[3]) Baronii Annal. ad ann. 225. num. 4.

[4]) Theodoret. hist. eccl. l. 3. c. 15. Baron. Annales ad annum Chr. 362.

5. Wenn aber der Verfolger keinerlei Befehl gibt, den Diener Gottes umzubringen, sondern nur solche Worte vorbringt, wodurch Andere oder etwa gar seine Satelliten gereizt und veranlaßt worden, ihm den Tod anzuthun? Auch in diesem Falle ist das Marterthum ein wahres und vollständiges. König Heinrich II. hatte die Worte fallen lassen: „Ist denn Niemand im Reiche, der mich von diesem einzigen Priester (Thomas von Canterbury) befreie?" Bewaffnete Wohldiener aus ritterlichem Geschlechte faßten die Worte auf und tödteten den Erzbischof grausam vor dem Altare. Gott bestätigte das Martyrium dieses seines treuen Dieners durch unzählige Wunder.

6. Die Kirchengeschichte erzählt, daß Bischof Abdas von Cascar den Feuertempel (Pyraeum) der Perser angezündet und in Asche gelegt habe. König Isdegerd berief ihn darüber vor sich und legte ihm auf, entweder den Tempel wiederherzustellen, oder zu sterben. Abdas erklärte sich für das Letztere: ist er deßhalb ein Martyrer? Ganz gewiß. Denn wenn auch der König nur das dem Lande nach seiner Meinung angethane Unrecht bestrafen zu wollen und Abdas nichts Anderes zu büßen schien, als was nach dem Urtheile der Menschen ein großer Frevel war, so war doch der tiefere Grund des Urtheils die Feindschaft gegen den Namen Jesu, sowie auch Abdas aus keinem andern Grunde litt, als um des Glaubens willen.[1]) Und darum ist Abdas für einen wahren Martyrer zu halten.

7. Nun entsteht aber die wichtige Frage, wie es sich erweisen lasse, daß der Verfolger oder Tyrann durch Glaubenshaß bewogen worden, über den Diener Gottes den Tod zu verfügen. Es läßt sich dieß auf mannigfaltige Weise erkennen:

1. aus der Sentenz, die öffentlich verkündet wird. Die Kirchengeschichte der ersten drei Jahrhunderte berichtet von unzähligen Sentenzen dieser Art. Es ist aber kein Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, welches nicht von solchen Sentenzen

---

[1]) Theodor. hist. eccl. l. 5. c. 39.

zu berichten weiß. Man denke an die französische Revolution, an die Geschichte des Umsturzes Italiens in unsern Tagen;

2. aus den Verhandlungen zwischen dem Verfolger und dem Martyrer, worin abwechselnd der Eine und der Andere seine Gesinnung ausspricht;

3. aus den Verheißungen, die dem Glaubensbekenner gemacht werden, wenn er abschwören wollte;

4. aus dem Umstande, daß Etwas vom Bekenner verlangt wird, was entweder einen Abfall vom Glauben oder eine Untreue gegen die Gebote der christlichen Religion beurkundet, oder der Sache der Religion Schaden thut, wie z. B. die Auslieferung der heiligen Schriften, der heiligen Gefäße; sowie ferner aus dem Umstande, daß der Bekenner etwas der christlichen Religion Entsprechendes thut, was durch die ungerechten Gesetze der Tyrannen verboten ist, z. B. dem Gottesdienste der Christen beiwohnt, die heilige Kommunion empfängt, die Taufe ertheilt u. s. f. Man denke an die strengen Gesetze Englands unter Elisabeth gegen die Katholiken.

Drittes Hauptstück.

Was vom Martyrer erfordert wird vor dem Martyrium.

1. Man muß hier unterscheiden zwischen Kindern und Erwachsenen und wiederum zwischen Getauften und Nichtgetauften.

2. Bei Kindern, sei es auch, daß sie noch nicht getauft sind, wird, um Martyrer zu werden, Nichts erfordert, als daß sie um Christi willen, d. h. aus Haß des Glaubens getödtet werden. Das Martyrthum ist bei ihnen Taufe, baptismus sanguinis. Der heilige Thomas von Aquin sagt: „Die Herrlichkeit des Martyrthums, welche bei Andern der eigene Wille verdient, haben jene Kleinen, die getödtet worden, durch die Gnade Gottes erlangt; denn die Blutvergießung um Christi willen ersetzt die Taufe. Sowie daher bei den getauften Kindern das Verdienst Christi durch die Taufgnade zur Erlangung der

Herrlichkeit wirksam ist, so ist auch das Verdienst des Martyrthums in denen, die um Christi willen getödtet worden sind, wirksam zur Erlangung der Martyrerpalme.“ [1])

Vasquez zeigt ausführlich, daß dieß die gemeine und wahre Meinung der Theologen sei. [2])

3. Der heilige Augustin und die nach ihm lebenden heiligen Väter sprechen zwar diese Meinung nur von jenen Kindern aus, welche Herodes in und um Bethlehem ermorden ließ, weil die Kirche ihr Andenken festlich begeht. Wäre aber die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch andern Kindern, die aus Haß des Glaubens getödtet worden, die Ehre des Martyrthums zu Theil geworden, würden sie gewiß bejahend geantwortet haben. Vasquez sagt: „Wenn auch das, was wir von andern für Christus getödteten Kindern gesagt haben, nicht so sicher und gewiß ist, wie das von jenen, die um dieser Ursache willen von Herodes getödtet worden sind, weil wir für diese die Tradition und die übereinstimmende Lehre der Väter haben, so muß es uns doch als unzweifelhaft gelten, daß der Grund (der Martyrthumsehre) für alle, die nach Christi Ankunft getödtet worden, derselbe sei.[3]) Er führt dafür die Meinungen der Scholastiker, auch der Väter, insbesondere des heiligen Bernhard's an. (Serm. 66. in Cant.)

Es ist daher wohl als eine Spitzfindigkeit, die nicht zu billigen ist, zu betrachten, wenn Johannes Major sagt, Christus habe dieses Privilegium des Martyrthums nur wegen seines Einzugs in die Welt und nur für die Zeit dieses Einzugs an jene Kinder ausgetheilt. [4])

4. Die Theologen lehren ferner, daß auch die in den Leibern der Mütter getödteten Kinder wahre Martyrer seien, wenn Haß des Glaubens die Ursache ihres Todes sei. Obschon solche

---

[1]) 2. 2. quaest. 124. art. 1.
[2]) in 3. part. Divi Thom. tom. 2. quaest. 68. art. 3. disp. 153. c. 7.
[3]) l. c. disp. 154. c. 7. art. 3.
[4]) in cap. 2. Matth. dub. 2. circa literam.

Kinder die Wassertaufe noch nicht empfangen können [1]), so können sie doch die Bluttaufe empfangen. Wo die configuratio ad Christi passionem et mortem sacramentalis nicht stattfinden kann, kann die realis stattfinden. Da es sich hier um eine unbedingte, unbeschränkte und absolute Zuwendung der Verdienste Christi mittels des um des Glaubens willen vergossenen Blutes handelt, so liegt Nichts daran, ob das Kind bereits geboren sei oder nicht.

5. Weil ein großer Unterschied ist, zwischen dem Martyrium von Kindern, getauften oder ungetauften und jenem von Erwachsenen, indem jenes bloß ex opere operato, dieses aber ex opere operantis geschieht, so wird gemeinhin angenommen, es werde den Ersteren jene Aureola, (besondere Ehrenkrone), die den Letzteren zukomme, nicht zu Theil. [2])

6. Solcher Kinder, die um des Glaubens willen gemartert worden, nennt die Kirchengeschichte und auch das römische Martyrologium gar viele: Quiricus, den dreijährigen Sohn der Julitta aus der Zeit Diocletians (16. Juni.) Cyrillus, (29. Mai.) Andreas, von den Juden gemartert im Innthale bei Innsbruck (12. Jul.), Romanus in Antiochia (Euseb. l. 2. de resurrectione) und einen siebenjährigen ungenannten Leidensgefährten desselben, welchen Prudentius in seinem 10. Hymnus verherrlicht; zwei Knaben aus edlem Geschlechte, deren in den ächten Acten des Martyrers Lucian Erwähnung geschieht (Baron. Annal.

---

[1]) Gemäß Can. Qui in maternis, de consecratione. dist. 4. wo es heißt: Qui in maternis uteris sunt, ideo cum Matre baptizari non possunt, quia qui natus adhuc secundum Adam non est, renasci secundum Christum non potest.

[2]) Während man unter corona aurea Sanctorum die beatitudo essentialis versteht, welche in die visio et fruitio zu setzen ist, stellt man sich unter aureola jenen accidentellen Lohn vor, der in einer besondern Siegesfreude besteht, und der den Martyrern, den Kirchenlehrern und den Jungfrauen zu Theil werde, als welche ganz besonders gegen Welt, Teufel und Fleisch gefochten haben. Aureola est privilegiatum praemium privilegiatae victoriae correspondens. S. Thom. in 4. sent. dist. 49. quaest. 5. art. 5.

ad ann. 311.), Majoricus, Sohn der Dionysia aus der Zeit der vandalischen Verfolgung i. J. 484, Pelagius aus dem zehnten Jahrhunderte (Bar. Annal. ad ann. 925.) Es könnte übrigens die Reihenfolge dieser Kinder noch weit fortgeführt werden, obwohl gestanden werden muß, daß viele derselben nicht als infantes im eigentlichen Sinne, sondern als adulti, die die Martyrer-Krone vermöge Liebe erlangt haben, zu betrachten sind. Namentlich wird gleich von dem ersten der aufgeführten Kinder, Quiricus erzählt, daß er sich, obwohl erst drei Jahre alt, laut als Christ bekannt habe. [1])

7. Ihre Verehrung beruht auf der Gewohnheit aus unvordenklicher Zeit, welche die Kirche anerkennt. Nur in Betreff des Knaben Simeon aus Trient, den die Juden gemartert haben, hat man einen eigentlichen Beatificationsproceß eingeleitet, der aber nicht zu einer formalis, sondern nur zu einer aequipollens beatificatio führte.

8. Doch genug von den Kindern, die Gott zum Martyrthum zu erheben sich würdigte. Es fragt sich nun, was bei den Erwachsenen als Vorbedingung erfordert werde, um zum Verdienste des Marterthums zu gelangen, zu jenem Verdienste, der selbst die Taufe unnöthig macht, und der in den Martyrern die Erbschuld, die wirklichen Sünden, die ewigen und zeitlichen Strafen der Sünden hinwegnimmt, und der eine realis configuratio ad Christi passionem et martyrium ist. (Denn in solchen, die mit Christo vollkommen gleichförmig geworden, sieht Gott nichts Verdammliches mehr. Der heilige Augustin sagt: Quicunque etiam non percepto regenerationis lavacro pro Christi confessione moriuntur, tantum eis valet ad dimittenda peccata, quantum si abluerentur sacro fonte baptismatis. Qui enim dixit: Siquis non fuerit renatus ex aqua et spiritu sancto, non intrabit in regnum coelorum, alia sententia istos fecit exceptos, ubi non minus generaliter dicit: Qui me confessus fuerit coram hominibus, confitebor et ego eum coram

---

[1]) Epist. Theodori, episc. Iconii, apud Ruinart.

Patre meo, qui in coelis est, et alio loco: Qui perdiderit animam suam propter me, inveniet eam. [1]) Aus dieser Ursache wird für die als Martyrer Gestorbenen niemals gebetet. P. Innocenz III. sagt: Injuriam facit martyri, qui orat pro Martyre. [2]) Mögen sich immerhin die Theologen streiten, ob dieß durch das Martyrium ex opere operato, oder durch den Act der Liebe, den der Martyrer hat, gewirkt werde. Genug, daß die Wirkung so groß und bewunderungswürdig ist.)

Es fragt sich also, welche Vorbedingungen oder Dispositionen erfordert werden in dem, der eines so großen Verdienstes theilhaftig werden soll. Denn einer großen Gnade soll eine große Vorbereitung entsprechen.

Wo die Möglichkeit gegeben ist, soll man vor dem Marterthum die Taufe empfangen [3]), und wenn man bereits getauft, aber mit Sünden behaftet ist, soll man wo möglich beichten und die heilige Eucharistie empfangen. Ist die Beicht nicht möglich, soll man wenigstens die Sünden herzlich bereuen. Denn all das ist göttliches Gebot, von dem das Marterthum nicht dispensirt. Der heilige Cyprian sagt: Idoneus esse non potest ad martyrium, qui ab ecclesia non armatur ad proelium, et mens deficit, quam non recepta Eucharistia erigit et accendit. [4])

Wie könnte der, welcher sich nicht mit den Waffen Gottes rüstet zum großen Kampfe, sich versichert halten, daß er bestehen werde?

Soto sagt: „Wenn der, welcher dem Marterthum ausgesetzt ist, ruhige Augenblicke hat, um seiner Sünden zu gedenken, so ist er dazu verpflichtet, z. B. wenn er im Kerker ist. Ja, wenn ihm ein Priester und die nöthige Zeit gewährt ist, soll er

---

[1]) De civit. D. l. 13. c. 7.

[2]) in Cap. Cum Marthae, de Celebratione Missae.

[3]) Man liest in den Martyreracten häufig, daß sich die noch ungetauften Catechumenen entweder im Kerker taufen ließen oder doch ein großes Verlangen nach der Taufe trugen.

[4]) Epist. 54.

beichten. . . Hat er nicht soviel Zeit, kann jedoch eine Reue im Allgemeinen erwecken, so soll er es. Denn das Martyrium kann die Buße nicht anders ersetzen, als es die Taufe ersetzt; es ersetzt aber diese nicht anders, als wo für sie keine Möglichkeit gegeben ist. Denn wenn einem Marthyrer eben vor dem Kampfe die Taufe angeboten würde und er würde sie verschmähen, so wäre er in der That kein orthodoxer Marthyrer. Ebenso ist er, wenn er Zeit hat zu büßen (beichten) und verschmäht die Buße, so ist er ein Verächter sowohl der Tugend als des Sakraments, und so wird kein Eifer des Marthyriums ohne Buße hinreichen." [1])

In ähnlicher Weise sprechen sich Estius, Theoph. Raynaud, Hurtado, Capisucchi, de Lauräa, Gotti, Tournely, Berti u. A. aus.

9. Man fragt, ob in dem Falle, als man nicht mehr beichten könne, die unvollkommene Reue bei dem, der noch Todsünden auf sich habe, hinreichend sei, um ihn zu rechtfertigen.

Bellarmin glaubt, sie genüge, weil sie auch bei dem, der zur heiligen Taufe und zum Empfange des Bußsakramentes geht, hinreichend ist. Auch Bonacina und Reifenstuel folgen seiner Meinung. Allein Cardinal de Lauräa sagt, es sei dieß wohl probabel, aber nicht gewiß. Suarez verlangt von Jedem, der eine schwere Sünde auf sich hat, in articulo mortis die vollkommene Reue; ebenso Hurtado. Doch glauben sie, daß die unvollkommene Reue per accidens genüge, d. h. für den Fall, daß derjenige, der als Marthyrer sterben soll, keinen Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Liebe zu machen wisse und des guten Glaubens lebe, er thue das Seinige. Ebenso lehrt Soto, daß ein Gläubiger, der zur Marter geschleppt wird, Verzeihung auch der schweren Sünde erlange, obschon er wegen Größe der Schmerzen seiner Sünden nicht eingedenk ist. Nur darf keine oblectatio actualis seu complacentia seu propositum peccati in ihm sein. Denn sein Erleiden der Marter zeigt an, daß er die Liebe hat, und diese schließt hier die Reue ein, obschon sie nicht formalis ist. Auch Cardinal

---

[1]) in 4. sent. dist. 15. quaest. 1. art. 1.

Gotti hält diese Meinung für probabel. Estius läßt es dahingestellt sein.[1])

10. Alle, die zum Marterthum gehen, haben sorgfältig über sich zu wachen, daß ihnen Satan die Palme, um die er sie so sehr beneidet, nicht entreiße. Es kann ihnen selbst die Ehre und Liebe, die ihnen die Mitgläubigen erweisen, Gefahr bringen. Man liest bei Tertullian, daß die Gläubigen den Martyrern in Afrika Wein mit Myrrhe gemischt dargeboten haben, um sie mehr zu befeuern zur Ertragung der Leiden, daß aber Einer, der davon genommen, so betäubt worden, daß er nicht mehr im Stande war, dem Richter auf seine Fragen Antwort zu geben. Darum drang auch der heilige Cyprian sehr darauf, daß den nothleidenden Bekennern zwar das Nothwendige, aber nicht Ueberflüssiges dargereicht würde.[2])

11. Die Bischöfe sorgten jederzeit, wo es Martyrer in den Gefängnissen gab, daß ihnen alle mögliche geistliche Hilfe und Zubereitung zu Theil würde. Zur Zeit des heiligen Cyprian kamen die Priester in die Gefängnisse, und brachten das heilige Opfer dar, und ermunterten die Gläubigen zur Ausdauer.[3])

Viertes Hauptstück.

Willensaffect des Martyrers in Betreff des Martyriums.

1. Wie der Wille in Betreff jeglicher Tugend sowohl der Art als dem Grade nach verschieden gestimmt sein kann, so kann er es auch in Betreff des Martyriums sein. Einige brennen vor Verlangen nach dem Marterthum, Andere zittern beim Gedanken an das Marterthum; Einige überlegen, ob sie nicht entfliehen sollen, Andere bieten sich freiwillig an; Einige bitten um Abwendung der Gefahr, Andere bitten um Gelegenheit und Anlaß.

Es sind daher betrefflich dieser mannigfaltigen möglichen

---

[1]) In 4. lib. sent. dist. 4. §. 62.

[2]) Ep. 4.

[3]) Ep. 4. 35. 37.

Stimmungen mehrere Fragen zu beantworten, um zu erkennen, welches jene glückliche Gesinnung, jene edle Willensstimmung sei, die den Martyrer wahrhaft zum Martyrer mache.

2. Erste Frage. Kann Einer das Marterthum wünschen und von Gott als eine Gnade erbitten? Unbedenklich kann und darf man es. Das Martyrium ist eine der größten Gnaden, wie sollte aber eine der größten Gnaden anders, als verlangens- und wünschenswerth sein?

Der Cardinal von Lauräa sagt, das Marterthum für Christi Ehre wünschen, und die Mittel suchen, die dazu führen können, sei nicht nur erlaubt, sondern sei das vollkommenste Werk des Ueberverdienstes (supererogationis). Christus ist uns in seinem Verlangen nach dem Leiden und Tod vorangegangen, und hat uns dadurch ein Beispiel hinterlassen, auf daß wir seinen Fußstapfen nachfolgen sollen. (I. Petr. 2.)

3. Eine zweite Frage ist, ob zum Verdienste des Marterthums eine freiwillige Annahme von Seite des Menschen nothwendig sei, oder ob es genüge, zur Zeit des Wüthens und Mordens nur den Glauben nicht zu verläugnen, sei es auch daß man nur dem Zwange nachgebe, um Marter und Tod zu erleiden. Cardinal Godfrid sagt in seinem Schreiben an Paschal II.: Nullatenus dubitandum, quod supplicium mortis pro fide Christi homini collatum, etiamsi pro carnis infirmitate noluerit et tamen non negaverit, martyris vindicat nomen et praemium.[1]) Auch der heilige Cyprian schreibt an die Tibaritaner, der sei ein Martyrer, welcher fliehe vor dem Tyrannen, und in der Einsamkeit von einem wilden Thiere oder Räuber getödtet werde.[2]) Auf solche Autoritäten gestützt, sagt Hurtado, in einem gerechten Menschen werde keine Annahme des Marterthums durch einen Act des Willens erfordert, und auch der Schlafende, oder in Wahnsinn Gerathene, werde, wenn ihn aus Glaubenshaß der Tod treffe, ein Martyrer, obwohl er vor

---

[1]) Epist. l. 1. 7.

[2]) Epist. 56.

dem Schlafe oder Wahnsinn an ein Marterthum gar nicht gedacht habe.

Allein so viele Gründe diese Meinung für sich haben mag, sie befriedigen nicht vollkommen. Es ist deßhalb die gemeinere Meinung der Theologen, daß bei einem Erwachsenen die freiwillige Annahme des Marterthums erfordert werde. Das Marterthum ist ja das höchste Verdienst, fordert also den freiesten Willen. „Wer mir nachkommen will, verläugne sich selbst und nehme sein Kreuz und folge mir." Matth. 16, 24.

4. Nun fragt sich aber, ob diese Annahme eine actuelle sein müsse, oder ob auch die virtuelle oder habituelle, ja selbst die interpretative hinreiche.

Daß die virtuelle genüge, gestehen Alle zu. Wenn ein Christ weiß, daß er durch seine Handlungen sich den Haß eines Christenfeindes zuzieht, und er täglich gefaßt ist, demselben anheimzufallen, so braucht er keinen besonderen Act der Annahme zu erwecken, obwohl ein solcher Act sein Verdienst vergrößert. Aber auch die habituelle dürfte als genügend betrachtet werden, wenn ihr anders die formale vorausgegangen ist. Man setze, es habe Einer ein sehnsüchtiges Verlangen nach dem Marterthum gehabt, und sei nachher, obwohl er an kein Marterthum mehr dachte, plötzlich bei Uebung eines verdienstlichen Werkes aus Glaubenshaß ergriffen und getödtet worden; oder es habe Einer ein ausdrückliches (formale) Verlangen nach dem Marterthum erweckt und sei nachher im Schlafe überfallen und getödtet worden. Wer möchte wohl einen Solchen vom Martyrium ausschließen, wenn auch seine Annahme desselben nur eine habituelle war?

Nicht aber dürfte die interpretative als zureichend erscheinen, Denn gemäß dieser wäre jeder Christ, der seine Pflichten als Christ zu erfüllen gewohnt ist, ein Martyrer, wenn er im Schlafe oder im Wahnsinne um des Glaubens willen getödtet würde; er wäre es, weil seine Annahme des Marterthums ebenso vorauszusetzen sei, als sein Wille, die letzte Oelung zu empfangen, wenn er plötzlich vom Schlage oder einem andern Unglücksfalle des Bewußtseins beraubt würde.

Es leuchtet von selbst ein, daß hier die Krone des Marterthums gar zu leichten Kaufes erscheint.

Uebrigens bemerkt Papst Benedict XIV., daß diese ganze Frage, wenn sie je in Betreff eines Dieners Gottes bei der Congregation einkäme, große Schwierigkeiten erleiden würde. Denn bei der Untersuchung behufs Beatification werden immer strenge thatsächliche Beweise gefordert.

5. Eine fernere Frage ist, ob man sich freiwillig zum Martyrium anbieten und darstellen dürfe.

Die alte Kirchendisciplin verbot diese freiwillige Anbietung. Der heilige Cyprian schreibt: Nec quisquam vestrum aliquem tumultum de fratribus moveat vel ultro se gentilibus offerat; apprehensus enim et traditus loqui debet.[1]) Und schon früher spricht mißbilligend davon der Brief der Kirche von Smyrna, und berichtet anbei, daß ein gewisser Quintus aus Phrygien, der sich ebenfalls freiwillig vor den Richter gestellt, durch die wilden Thiere habe schrecken, und durch die Redekünste des Richters habe verlocken lassen, vom Glauben abzufallen. Voll von dem Eindruck, den dieser Abfall auf sie machte, sagt sie: „Darum sollen wir jene Brüder nicht loben, die sich freiwillig darbieten, sondern jene, die in der Verborgenheit aufgefunden, im Leiden ausharren."

Der Bischof Mensurius von Karthago faßte Beschluß, jene nicht in den Catalog der Martyrer zu schreiben, die sich selber anboten oder freiwillig aussagten, sie hätten die heiligen Schriften im Besitze, die sie aber nicht ausliefern wollten, sei es auch, daß sie nachher wirklich getödtet wurden.[2])

Nur jenen, die den Glauben abgeschworen hatten, ward es erlaubt, sich freiwillig vor den Richter zu stellen, und durch Bekenntniß gut zu machen, was sie durch Verläugnung gefehlt hatten.[3])

---

[1]) Epist. 83.

[2]) S. August. Brevicul. Collationis cum Donatistis III. c. 13.

[3]) S. Cypriani Ep. ad Antonium. Man vergleiche Verricelli de apostolicis Missionibus tit. 1. quaest. 9. sect. 3. n. 29.

6. Indessen kann nicht geläugnet werden, daß Manche als Martyrer verehrt werden, die von freien Stücken sich den Tyrannen darboten. Ja Tertullian sagt gleichsam im Namen aller Christen: Cum omni saevitia vestra concertamus, etiam ultro erumpentes magisque damnati, quam absoluti gaudemus, [1]) und wieder der heilige Chrysostomus, wo er von Julian dem Apostaten redet: „Er erkennt es ja offenbar, daß alle Christen ihr Leben freiwillig hingegeben hätten, wenn er gewagt hätte (eine Verfolgung anzustellen); denn alle flogen ja zum Marterthum, wie die Bienen zum Honigwaben."

Es folgt aus diesen Aussprüchen, daß es Ursachen geben kann, die die eifrigen Christen antreiben, sich freiwillig zur Marter zu stellen.

Welches sind nun wohl diese Ursachen, die sie einestheils dazu anzutreiben, und anderntheils auch vor Gott und aller Welt rechtfertigen? Es dürften folgende sein:

a. Der besondere innere Antrieb des heiligen Geistes, der den Menschen gleichsam unwiderstehlich forttreibt. Orsi sagt: „Es ist sicher anzunehmen, daß jene vom heiligen Geiste getrieben worden, die sich freiwillig den Tyrannen darboten oder dieselben mit mehr als schuldiger Freiheit zum Wüthen entflammten, und deren Andenken nachher die Kirche immer unter den heiligen Martyrern verehrt hat; man müßte sonst unzählige Martyrer aus den heiligen Gedenkbüchern auf eigenes Gutdünken hin ausstreichen.

b. Die Absicht, andere zum Abfall Geneigte oder schon Bereitstehende zu ermuntern, oder die bereits zur Untreue Verleiteten zurückzuführen. [2])

c. Die Zeitumstände. Wenn eine gewisse Erkaltung des Glaubens einträte, und daher das freiwillige Auftreten von Martyrern, wie eine lebendige Predigt zu den Herzen spräche, so ist

---

[1]) Lib. ad Scapulam c. 1.

[2]) Euseb. lib. de Martyribus Palaestin. Sieh auch S. Basil. orat. de S. Gordio Mart.

nicht zu zweifeln, daß es Gott wohlgefällig wäre, sich selbst anzubieten. Dadurch rechtfertigt sich jene Schaar der heiligen Bekenner unter Abderrhaman II. in Spanien vom Jahre 850 bis 853. Obwohl ein Concil der Bischöfe, [1]) welches der abfällige Bischof Reccafred versammelte, ihr Auftreten dem Stolze und der Hoffart zuschrieb, so rechtfertigte sie mit vollem Grunde der heilige Eulogius als wahre Martyrer. Er sagt: In veritate crimen esse fatendum est latitare, si virtus excellentis meriti est, ultro procedere, quando fidei nostrae confessio praedicationem exigit et testimonium postulat. [2])

d. Die Abwendung großer Uebel. Als die Christen zu Alexandria das Gefängniß, in welches ihr Bischof Petrus unter Kaiser Maximin abgeführt worden, belagerten und auch bei einbrechender Nacht nicht wichen, sah der gefangene Oberhirt wohl ein, daß es zu einem Gemetzel kommen würde. Er gab daher dem Kriegstribun den Rath, durch Steinmetze den Hintertheil des Gefängnisses, wo kein Volk war, durchgraben zu lassen. Der Rath wurde vollzogen, und Petrus hatte bereits sein Haupt verloren, als das Volk ihn noch immer zu bewachen glaubte. Petrus bot hier sein Leben hin, um das Leben Vieler zu schonen. [3])

In ähnlicher Weise opferte sich Marcus, Bischof von Arethusa, [4]) sowie die heiligen Jungfrauen Flora und Maria in Cordova. [5])

e. Die brüderliche Liebe, die sich für einen Anderen darbietet. [6])

7. Es lohnt der Mühe, die Stelle hieher zu setzen, in welcher Verricelli in seinem Werke de apostolicis Missionibus (de fide quaest. 9. sect. 4. n. 43.) die ganze Frage kurz und bün-

---

[1]) Baronius nennt dieses Concil einen satanicus Conventus.

[2]) S. Eulog. Memoriale pro sanctis Cordovensibus in Biblioth. Patr. T. 8.

[3]) Baron. Annal. ad ann. 310.

[4]) S. Greg. Naz. Orat 3.

[5]) S. Eulog. Memorial. l. 2. c. 8.

[6]) S. Thom. Aqu. 2, 2. quaest. 124. art. 3.

dig beantwortet. Er sagt: Dispositio ejus, qui se martyrio offert, est advertenda; nam in deliciis enutritus, carnis vitiis irretitus, temere lapsus periculo se exponit et hic tentat Deum, et de his accipiendus est sanctus Greg. Naz. (orat. 20.), ubi ait: Lex martyrii est, ne nos ultro ad certamen accedamus; hoc enim temerarii ac praecipitis animi est. Finis quoque spectandus est; qui enim ultimate et primario martyrium intendit, illicite agit estque id Circumcelliones imitari; quare finis primarius debet esse Dei gloria, fidei exaltatio, persecutoris confusio, infidelium conversio, ecclesiae pax, fidelium confirmatio . . . Denique effectus ultroneae confessionis spectandi sunt; nam si ex ea nulla Dei gloria neque fidei exaltatio neque proximorum salus speratur, id quod contingeret, si quis secreto absque arbitris sponte tyrannum adiret et interficeretur, tunc illicitum est se morti objicere.

8. Sehr wichtig ist die Frage, ob man zur Zeit einer ausbrechenden Verfolgung fliehen könne oder zu fliehen selbst verpflichtet sei, und ob die Flucht nicht eine Makel creire, die der Aufnahme in das Album der Marthrer im Wege stehe.

Es ist über diese Frage schon von Anfang her viel geschrieben worden. Tertullian verfaßte ein eigenes Buch de fuga ad Fabium. Sehr ausführlich sprechen darüber Baronius (ad ann. 205.), Suarez (de fide, spe et charitate. disp. 14. sect. 3. n. 10. et sequ.), Lugo (de virtute fidei disp. 14. sect. 2.), de Lauräa (in 3. lib. sent. part. 2. tom. 3. disp. 20. art. 14.), Petra, Gotti, Raynaud, Hurtado, Matthäucius u. A.

Was sie ausführlich erörtern, läßt sich auf folgende Sätze zurückführen:

a. Die Flucht an und für sich ist erlaubt, da Christus ausdrücklich zu den Aposteln sagt: „Wenn sie euch verfolgen in dieser Stadt, so fliehet in eine andere.“ Matth. 10, 23.

Es ist merkwürdig, wie Tertullian diesen deutlich ausgesprochenen Worten in der obenberegten Schrift die Meinung ent-

gegenzustellen wagte, die Flucht zur Zeit der Verfolgung sei nicht erlaubt. (cap. 12 et 13.)

Christus selber floh öfter, es flohen die Apostel, es flohen die ausgezeichnetsten Bischöfe, ein Cyprian, ein Athanasius.

Mit Grund sagen die Theologen, die Flucht könne sogar eine virtualis fidei confessio sein, weil man dadurch einerseits seinen Abscheu gegen die Grundsätze des Verfolgers beurkunde, anderntheils aber auf der Flucht viele Unbequemlichkeit und Leiden zu erdulden habe.

b. Die Oberhirten und Hirten der Seelen dürfen nicht fliehen, wenn sie voraussehen, daß ihre Flucht die Ursache der Zerstreuung der Gläubigen sei. Da gilt, was Christus sagt: „Der gute Hirt gibt sein Leben für seine Schafe, der Miethling und der nicht Hirt ist, dem die Schafe nicht zugehören, sieht den Wolf kommen, und läßt die Schafe im Stiche und flieht." Joann. 10, 12.

Der heilige Thomas von Aquin spricht sich darüber so aus: Ubi subditorum salus exigit personae pastoris praesentiam, non debet pastor personaliter suum gregem deserere, neque propter aliquod commodum temporale neque etiam propter aliquod personale periculum imminens, cum bonus pastor animam suam ponere teneatur pro ovibus suis. Si vero subditorum saluti possit sufficienter in absentia pastoris per alium provideri, tunc licet pastori vel propter aliquod commodum ecclesiae vel propter personae periculum corporaliter gregem deserere.[1])

c. Privatpersonen können löblich und verdienstlich bleiben am Orte der Verfolgung, wenn sie vermuthen oder überzeugt sind, daß ihr Bleiben heilsam für Andere ist, und wenn sie sich stark und bereit fühlen, den Kampf aufzunehmen. Ja bei Manchen gebietet es sogar die Liebe, daß sie bleiben, z. B. bei Hausvätern, denen es nicht möglich ist, ihre ganze Familie zu flüchten.

d. Die Prediger des Evangeliums haben oft sogar die Pflicht,

---

[1]) 2. 2. quaest. 85. art. 5.

zu fliehen, wenn nämlich ihr Bleiben den Verfolger noch mehr empört — und den Gläubigen nicht nothwendig ist, dagegen ihre Flucht Aussicht verschafft, anderswo das Evangelium mit Erfolg predigen zu können.[1])

Fünftes Hauptstück.

Ob es erlaubt sei, den Glaubensfeind zu reizen.

1. Es kommen in der Kirchengeschichte mehrere Beispiele vor, daß Gläubige den Tyrannen oder Verfolger entweder durch gewisse Werke oder durch ausdrückliche Worte reizten, in Zorn versetzten und dadurch veranlaßten, die Verfolgung zu verstärken, und die Pein der Marter zu vergrößern. Es fragt sich, ob dieß erlaubt oder nicht erlaubt, ob es verdienstlich oder nicht verdienstlich sei.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß es weder erlaubt noch verdienstlich sei. Soll es das Eine oder das Andere sein, so müßten es die Umstände, unter denen man eine solche Anreizung unternimmt, dazu machen.

Der heilige Thomas von Aquin sagt: „Man soll Niemanden Anlaß geben, ungerecht zu handeln, sondern, wenn ein Anderer ungerecht handelt, soll man es mild ertragen.[2]) Wer sich eine solche Provocirung ohne besonderen Grund erlaubt, setzt sich der Gefahr des Abfalls aus und führt sich somit selbst in Versuchung. Es ist dieß die gemeinsame Meinung der Theologen.

2. Allein da so viele ausgezeichnete Bekenner sich dergleichen Anreizungen erlaubt haben, so nehmen die Gottesgelehrten mit Recht an, es müsse ein tieferer Grund die Ursache dazu gewesen sein, und dieser tiefere Grund sei nichts Anderes, als der Antrieb des heiligen Geistes, der entweder die Macht und Kraft des Glaubens offenbaren und die Ungläubigen bekehren oder die wankenden Christen befestigen wollte.

[1]) Cf. S. Cypriani ep. 14.

[2]) 2. 2. quaest. 124. art. 1. ad 3.

3. Es fragt sich nun, woraus sich dieser Antrieb des heiligen Geistes erkennen lasse. Es gibt mehrere solche Kennzeichen:

a. Wunder, die auf die Fürbitte eines solchen Martyrers entweder schon im Leben oder nach dem Tode gewirkt werden. [1])

b. Die Beharrlichkeit im Bekenntniß bis zum Tode. [2])

Eben diese Kennzeichen, wo immer sie sich fanden, bewogen die Kirche, solche Bekenner unbedenklich als Martyrer zu verehren.

4. Um jedoch einläßlicher von diesem wichtigen Gegenstande zu reden, so muß man vor Allem unterscheiden, von welcher Art die Provocation gewesen sei, namentlich ob sie im Acte des Martertums selber oder schon vorher stattgefunden, und somit die Verfolgung und Marter veranlaßt habe.

Die erstere Art ist vorhanden, wenn der Martyrer dem Tyrannen Vorwürfe macht über seine Ungerechtigkeit und Grausamkeit, wenn er ihn bedroht mit Gottes Rache, und ihn dadurch gleichsam stachelt, noch mehr zu wüthen, wie dieß die macchabäischen Brüder (Macchab. II, 7.), der heilige Stephan (Act. 7.), der heilige Gordius (Orat. S. Basil. M.), der heilige Symphorian und tausend Andere gethan. Eine solche Provocation hat durchaus nichts Unerlaubtes an sich, sondern ist als Predigt des Evangeliums und der Wahrheit zu betrachten. Selbst wenn der Martyrer noch mehr als Vorwürfe aussprechen, wenn er die Götzenbilder, zu denen man ihn hinführt, verhöhnen und anspeien würde, so könnte das nur löblich erscheinen. [3])

Die andere Art der Provocationen ist, wenn die Bekenner, ehe sie in die Hände eines Verfolgers gefallen, sich Worte oder Thaten erlaubten, die dem Verfolger gleichsam den Krieg erklärten, und ihn daher zur Verfolgung anstachelten, z. B. wenn sie Götzenbilder öffentlich verhöhnten, Götzentempel zerstörten, den Cultus der Heiden schmähten.

---

[1]) Matthaeuc. Practica theologico-canonica ad causas beatificationis et canonizationis tit. 4. cap. 1. §. 3. n. 67.

[2]) Verricell. de apost. missionibus. tit. 1. quaest. 9. sect. 4. sub num. 43.

[3]) Concil. Illibert. c. 48.

Hier gilt nun im Allgemeinen als Regel, daß Solches zu thun nicht erlaubt ist. Das Concilium von Elvira erklärte: Si quis idola fregerit et ibidem fuerit occisus, quia in Evangelio non est scriptum, nec invenitur ab Apostolis unquam factum, placuit, eum in numerum non recipi martyrum. Can. 60. Die Heidentempel und der Heidencultus sollen nicht durch Gewalt und Waffen, sondern durch die geistige Macht und Kraft des evangelischen Wortes und Lebens zerstört werden. Das war immer die Lehre und Meinung der Kirche und der heiligen Väter und Lehrer.

5. Haben einige Bekenner sich solche Gewaltprovocationen erlaubt, so haben sie entweder Unrecht gethan, oder sie haben im guten Glauben gehandelt, oder sie sind dem Antrieb des heiligen Geistes gefolgt, und ihre Handlung darf somit nicht nach der gewöhnlichen Regel des sittlichen Handelns bemessen werden.

Wenn ein heiliger Satyrus, eine heilige Theodula, ein heiliger Leo von Rouen auf das Götzenbild hinblasen und dieses stürzt in Trümmer, so dürfte es einleuchten, daß sie auf Antrieb des heiligen Geistes gehandelt haben. Wenn zu Nicomedia ein Christ das Verfolgungsedict der Kaiser Diocletian und Maximian öffentlich von der Stelle des Anschlags herab- und in Stücke zerreißt, so findet Lactantius seine Handlung zwar nicht den Regeln der menschlichen Klugheit gemäß, er bewundert aber dessen Geistesgröße. Und da Eusebius berichtet, derselbe habe die Freude und Ruhe des Geistes bis zum letzten Hauche, — er wurde verbrannt — bewahrt, wer möchte zweifeln, daß er aus Antrieb des heiligen Geistes gehandelt habe?[1])

Wenn ein Aemilianus aus Dorostorum in Mysien in einen Götzentempel tritt und alle Götzenbilder darin zerschlägt, hernach sich selbst vor dem Statthalter angibt, so ist auch hier der Antrieb des heiligen Geistes kaum zu verkennen. Es geschah dieß, nachdem bereits die Gesetze Constantins und seines Sohnes Constantius gegeben waren, welche die Zerstörung der Götzentempel

[1]) Euseb. hist. eccl. l. 8.

erlaubte. Seine Handlung war somit eine öffentliche Erklärung gegen den julianischen Abfall, ein lauter und kräftiger Vorwurf gegen Julian und seine Helfer. Das Gleiche muß gesagt werden von dem Unternehmen der heiligen Bekenner Macedonius, Theodulus und Tatian, die einen vom Statthalter Almachius aus den Ruinen neu erhobenen und wiederhergestellten Tempel bei der Nacht überfielen und alle Götzenbilder darin zerschlugen.

Doch wer wollte alle einzelnen Fälle dieser Art aufzählen?

Besonders ist dann der Antrieb des heiligen Geistes bei solchen Provocationen nicht zu verkennen, wenn sie dazu dienten, die Lauheit der Christen zu strafen, den erstorbenen Muth aufzufrischen, das Feuer der heiligen Begeisterung wieder anzuschüren.

6. Somit sind solche Provocationen keineswegs ein Hinderniß, das der Anerkennung des Marterthums im Wege steht, wenn sie entweder auf Antrieb des heiligen Geistes oder zum Besten der Religion geschehen.

7. Ein dritter Rechtfertigungsgrund für sie wäre, wenn sie sich auf die Autorität der Fürsten stützten.

Wenn ein christlicher Fürst in den Besitz eines Landes kommt, wo noch Götzendienst herrscht, so hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, denselben als eine gegen das Naturgesetz verstossende Sache abzustellen, gerade so gut, wie er das Recht und die Pflicht hat, Meineid, Diebstahl, Raub, Ehebruch, Ungerechtigkeit zu verfolgen und abzustellen. Unterstützt nun ein Gläubiger den Fürsten in dieser Sache, und führt Krieg wider den Götzendienst, so bedarf es wohl keines weitläufigen Beweises, ein solches Thun zu rechtfertigen.

Indessen wird hier vorausgesetzt, daß der Fürst die Wege der Milde habe vorangehen lassen. Es wird vorausgesetzt, daß er die Götzendiener durch Liebe zu gewinnen gesucht, daß er ihnen eifrige Prediger des Evangeliums gesandt, kurz, daß er Alles, was in seinen Kräften stand, versucht habe, sie den Greueln der Abgötterei zu entreißen. Es wird auch vorausgesetzt, daß nicht ein wichtiger Grund vorhanden sei, der es gebiete, gewisse abgöttische Ritus eine Zeit lang bestehen zu lassen, um

nicht das irrende Volk noch widersetzlicher gegen die Wahrheit zu machen.[1])

Ebenso hat der Fürst das Recht, die Häresie und das Schisma zu verfolgen, und es ist einmüthige Lehre der Väter und Theologen, daß er dieß bis auf das Aeußerste treiben dürfe, bis zur Verhängung nämlich der Todesstrafe. Selbst der milde heilige Augustin, der dieser Meinung Anfangs widersprach, nahm sie an, als er das Verderben der donatischen Ketzerei mit eigenen Augen zu schauen Gelegenheit hatte.[2]) Wenn nun die Gläubigen darin den Fürsten unterstützen und sich Provocationen gegen die Häretiker erlauben, handeln sie gut und können Martyrer werden.

Jedoch auch in dieser Beziehung müssen vorher die Wege der Milde eingeschlagen worden sein, ehe die Strenge an den Platz getreten. Ja es kann Fälle geben, wo der Fürst sich alles Einschreiten versagen muß, um nicht die Uebel ärger zu machen. In heutiger Zeit und bei der heutigen Denkungsweise würde ein katholischer Fürst, der seine häretischen Unterhanen durch Missionäre, die er unter sie sendete, bekehren wollte, sozusagen die ganze Welt gegen sich provociren und die letzten Uebel ärger machen als die ersteren.

Sechstes Hauptstück.

Ob sich mit dem Martyrium auch das Ergreifen der Waffen gegen die Glaubensfeinde vereinigen lasse und welche Geduld zum Martyrium erfordert werde.

1. Es wird die Frage aufgeworfen, ob diejenigen, welche im Kriege gegen die Ungläubigen und Feinde des Glaubens kämpfen und sterben, unter die Martyrer zu rechnen seien. Alle stimmen überein, daß ein solcher Kampf und Tod an und für sich Niemanden zum Martyrer mache. Es können jedoch Um-

---

[1]) S. Thom. Aqu. 2. 2. quaest. 10. art. 11.

[2]) Epist. 48. modo 93. ad Vincent. cap. 5.

stände hinzutreten, die solchen Kämpfern wirklich die Aureola verschaffen. Wenn nämlich der Krieg bloß allein um der Sache des Glaubens willen geführt wird, und wenn der Kämpfer nicht zur Vertheidigung seines Lebens, sondern zur Vertheidigung des Glaubens kämpft und stirbt, so ist ein solcher offenbar ein Martyrer, wie dieses klar beweisen der heilige Thomas von Aquin[1]), Silvius Paludanus, der heilige Antonin, Cardinal Capisucchi, Hurtado. Er ist ein Martyrer noch umsomehr, wenn er nach empfangener tödtlicher Wunde die Meinung erneuert, für Christus zu sterben, oder gar noch Gelegenheit hat, der Aufforderung zum Abfall das standhafte Bekenntniß entgegenzusetzen.

2. Außer den eben berührten Umständen aber verträgt sich die Widersetzlichkeit und das Ergreifen der Waffen nicht mit dem Martyrium, welches die Aehnlichkeit mit Christus verlangt, von dem es heißt: Cum pateretur, non comminabatur, tradebat autem judicanti se injuste. I. Pet. 2, 23. Die thebäische Legion widersetzte sich nicht, sondern ließ sich schweigend zur Schlachtbank führen. Der heilige Erzbischof Bonifaz verbot es, dem Dienertroß, der um ihn und seine Gefährten war, die Waffen gegen die Glaubensfeinde, die ihn überfielen, zu ergreifen und bot ruhig und gelassen sein Leben dar. Der heilige Thomas von Canterbury widersetzte sich dem Vorhaben, die Kirche gegen die verdächtigen Ritter, die ihm auf das Leben gingen, zu verschanzen und sagte: Ecclesia non est custodienda more castrorum.

Als Kaiser Phocas an den Patriarchen und die Bischöfe das Begehren stellte, es sollten Alle, welche in dem Kriege, den er gegen die Ungläubigen unternehmen wollte, umkommen würden, als Martyrer erklärt werden, widersetzten sich sowohl der Patriarch als die Bischöfe. Denn es war dem Kaiser nur darum zu thun, den Muth der Krieger durch jene Erklärung zu

---

[1]) 2. 2. quaest. 124. art. 5. hernach in 4. dist. 49. quaest. 5. art. 3. quaest. 2.

stählen und sich den Sieg zu erleichtern. Der beabsichtigte Kampf war nicht um des Glaubens willen.

Wäre er aber auch des Glaubens willen gewesen, so hätte dieß nicht hingereicht, jeden Einzelnen zum Martyrer zu machen, wie oben schon gesagt worden.

3. Man konnte zwar zur Zeit der Kreuzzüge oft das Wort der Prediger vernehmen, daß jeder, der im Kampfe gegen die Ungläubigen fiele, wenn er nur reumüthig gebeichtet oder wo dieß nicht sein konnte, mit der vollkommenen Reue den Vorsatz der Beicht verbunden hätte, ohne Fegfeuer in den Himmel aufsteige; der heilige König Ludwig IX. sagte von seinem in diesem Kampfe gefallenen Bruder Robert, er glaube sicher und hoffe, daß er zum Himmel aufgefahren und mit der Martyrerkrone geziert sich ewig mit den heiligen Martyrern erfreue; der heilige Johann von Capistran predigte den zum Kampfe gerüsteten Christen vor Belgrad: „O wie glücklich jene, die in diesem Kampfe Christi sterben! Denn sogleich werden sie von den Engeln mit den heiligen Martyrern gekrönt, die für den Glauben gestorben sind.“ Allein alle diese Sätze und Worte sind nur im uneigentlichen Sinne zu nehmen. Die Gefallenen können als Martyrer gestorben sein; daß sie aber wirklich als solche gestorben, dazu sind noch andere Beweise nöthig, als die Heiligkeit des Kriegs, den sie mitgestritten.

4. Sowie sich nun aber die Widersetzlichkeit nicht mit dem Martyrium verträgt, außer unter den angeführten Umständen, so wird auf der andern Seite von dem, der von der Kirche als Martyrer soll anerkannt werden, vollkommene Geduld, Standhaftigkeit und Entschlossenheit für den Glauben zu sterben, bis zum letzten Hauche, erfordert, so daß eintreffe, was der Dichter singt:

Caeduntur gladiis more bidentium,
Non murmur resonat, non querimonia,
Sed corde impavido mens bene conscia
Conservat patientiam.

und wieder, was der heilige Augustin (de Civit. Dei l. 22. c. 9.)

sagt: Non repugnando sed moriendo vicerunt, ac intuentes Christi vulnera et redemtoris pro ipsis patientis exemplo animum erigentes redditi sunt ad tolerandum fortiores, interque pressuras stantes, in tormentis tripudiantes alacri animo et hilari vultu, quidquid poenarum impia persequentium sententia praescripserit, heroica constantia sustinuerunt ovisque assumserunt naturam, quae a lupo devoranda non gemit, non clamat, non conqueritur, sed tacens omnino summa patientia mortem expectat et dentibus cedit voracitatis.

Zwar können nicht immer ganz überzeugende äußere Erweise für die bis zum letzten Hauch ausdauernde Martergesinnung geliefert werden, indem es vorkommen kann, daß der Martyrer Stillschweigen beobachtet. Allein in diesem Falle genügt es nachzuweisen, daß derselbe Nichts in seinem Benehmen verrathen habe, was den vorhergehenden Proben seiner Geduld widerspräche. [1])

Die schönsten Beweise der ausdauernden Standhaftigkeit liefern jene Martyrer, die Gott danken für ihre Leiden, die Gott bitten für ihre Feinde und Peiniger, die fortfahren, das Evangelium zu predigen, die ihren Nacken freiwillig dem Henker darbieten, die ihren Henkern noch wohlthun und sie mit Gaben überhäufen — bis zum letzten Athemzuge. Man findet solche Beispiele zu Hunderten in den echten Acten der Martyrer von Ruinart. Aber auch in den späteren Jahrhunderten finden sich die rührendsten Beispiele dieser Art.

Siebentes Hauptstück.

Welche Ursachen nicht als wahre Ursachen des Martyriums von Seite des Martyrers betrachtet werden können.

1. Die einzige Ursache, die Jemand zum Martyrer macht, ist der wahre Glaube, sei es nun, daß dieser durch Predigt oder

[1]) Card. Petrae Comment. ad Constitut. Apost. Tom. 3. p. 130.

sonst durch lautes Bekenntniß, oder daß er durch eine Tugendhandlung ausgesprochen werde, die vom Glauben geboten oder gerathen ist und somit als eine Urkunde des Glaubens erscheint. Es ist dann gleichgiltig, ob das Marterthum nur um eines einzigen Glaubensartikels oder um des ganzen Glaubens, ob es nur um eines Wortes oder einer That willen, ob es um der Liebe zum Guten oder des Haßes gegen das Böse willen verhängt werde.

2. Keineswegs aber ist ein Martyrer zu nennen, der in dem öffentlichen Bekenntniße und der Pein, die er dafür leidet, den Ruhm und Namen eines Martyrers sucht. Der heilige Hieronymus sagt: Martyrium ipsum si ideo fiat, ut admirationi et laudi habeatur a fratribus, frustra sanguis effusus est.[1]) Doch wer könnte Größeres darüber sagen, als was der Apostel mit den Worten sagt: Si tradidero corpus meum, ita ut ardeam, charitatem autem non habeam, nihil mihi prodest. I. Cor. 13, 3.

3. Ebensowenig ist ein Martyrer zu nennen, der zwar für etwas Wahres stirbt, aber dieses Wahre nur durch das natürliche Licht der Vernunft erkennt. Denn was man nur durch die Vernunft erkennt und was den übernatürlichen Glauben nicht in Anspruch nimmt, ist kein Gegenstand verdienstlichen Glaubens und Bekenntnisses. Die Martyrer sollen Zeugen Christi sein; dieß können sie aber nicht sein, wenn sie nur für eine natürliche Wahrheit zeugen, und selbst auf blutige Weise zeugen. Der heilige Thomas von Aquin sagt: Non autem aliquis dicitur martyr ex testimonio cujuslibet veritatis, sed solum ex testimonio veritatis divinae; alioquin siquis moreretur pro confessione veritatis geometricae vel alterius speculativae scientiae, esset martyr, quod videtur ridiculum.[2])

Man streitet sich, ob man Martyrer werden könne durch das Bekenntniß eines Glaubensartikels, der unter die Zahl der-

---

[1]) In Ep. ad Galat. c. 5.

[2]) 2. 2. quaest. 124. art. 5.

jenigen gehört, deren Wahrheit man auch durch das Licht der Vernunft zu erkennen vermag, z. B. des Glaubens an Gottes Dasein, an die Unsterblichkeit der Seele. Einige wollen, daß ein solches Bekenntniß nur dann zum Martyrer mache, wenn es um der Auctorität der positiven Offenbarung willen geglaubt werde. Allein mit Recht nimmt Benedikt XIV. an, es mache ihn auch zum Martyrer, wenn er einen solchen Glaubensartikel, den er aus der Vernunft erkennt, nur bezieht auf den Glauben und ihn als ein praeambulum fidei betrachtet.

4. Vergebens wird ferner Jemand unter die Martyrer gezählt, der da stirbt für eine Wahrheit die ihm von Gott allein geoffenbart worden. Immerhin mag er, sagt Hurtado, dafür sterben; er ist aber dann Martyrer nur vor Gott, nicht vor der Kirche, ehe die Kirche diese Offenbarung approbirt hat.

Man weiß aus der Erfahrung der Jahrhunderte, daß gar oft Jemand Etwas für Gottes Offenbarung gehalten, was es in Wahrheit nicht war und daß gar mancher Häretiker und Sektirer, der zum Tode geführt wurde, des festen Glaubens lebte, er sterbe für eine Wahrheit, die ihm Gott geoffenbart, und er sterbe als Martyrer, obschon ihn die Kirche nicht als solchen erkenne. Man denke an Hus, an Hieronymus von Prag u. A.

Deßhalb erkennt die Kirche außerordentlich selten die Privatoffenbarungen für göttliche an, außer sie hätten einen prophetischen Charakter. Sie erklärt meistens nur, ob und daß sie der katholischen Lehre entsprechen oder zuwiderlaufen, fromm und heilsam, oder gefährlich und schädlich seien.

5. Auch wenn Jemand für eine Lehre stirbt, die von der Kirche wohl gehegt und geehrt, aber noch nicht dogmatisch entschieden ist, kann er nicht als Martyrer betrachtet werden. Wir haben solcher Lehren verschiedene und noch vor Kurzem gehörte auch die von der unbefleckten Empfängniß Mariä darunter.

Da indessen die Kirche ihren Glauben an die unbefleckte Empfängniß in den letzten Jahrhunderten so offen zu erkennen gab, daß Jedermann einsehen mußte, derselbe gelte ihr als ein sicherer und über allen Zweifel erhabener, so hielten Mehrere da-

für, daß derjenige, der für dieses Geheimniß gelitten hätte und gestorben wäre, als Martyrer anzusehen.[1]) Hurtado aber und Andere widersprechen.

6. Noch weniger ist für einen Martyrer zu halten, der bloß aus irgend einer moralisch guten Ursache, ohne Absehen auf die Ehre Christi, leiden und sterben würde. So berichtet Victor von Utika, daß sich der Sklave eines Edelmanns aus Tuburbium eher habe martern lassen, als daß er das ihm anvertraute Geheimniß verrathen hätte. Vasquez sagt: Censendus non est martyr, nec ut talis colendus, qui nullo modo indicaret, se pati propter Christum et Deum ex affectu charitatis erga ipsum sed propter honestatem solam virtutis.[2])

7. Man fragt, ob auch der als Martyrer zu betrachten, der eine gewisse Meinung für einen Glaubensartikel ansieht und sich dafür tödten läßt. Raynaud spricht sich bejahend dafür aus; allein die verneinende Meinung scheint die sichrere zu sein, der auch die Kirche folgen würde, wenn je ein solcher Fall zur Untersuchung käme. Denn der von Gott eingegossene Glaube ist eine intellectuelle Tugend, die so an das Wahre gekettet ist, daß sie sich nicht auf das Falsche erstrecken kann.[3])

Ebenso ist der kein Martyrer, der sich umbringen läßt, um nicht eine Handlung vollbringen zu müssen, die er für eine Sünde hält, die es aber in Wahrheit nicht ist. Die Tugend, für die Einer zum Martyrer werden soll, muß eine ganz unzweifelhafte sein, und darf ihr kein falsches Objekt zu Grunde liegen.

8. Am allerwenigsten aber sind für Martyrer zu halten jene, die für die Häresie oder das Schisma den Tod erleiden. Denn hier gilt, was Jesus sagt: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich; und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut", (Luc. 11, 23.) und was der Apostel sagt: „Wenn ich meinen

---

[1]) Bened. XIV. de beatif. P. III. l. 3. c. 19. n. 12. Berti de theolog. disciplinis tom. 6. l. 31. c. 24. num. 2.

[2]) in 3. part. Divi Thom. tom. 2. quaest. 68. art. 3. disp. 154. c. 6.

[3]) Verricell. de apost. missionibus tit. 1. quaest. 29.

Leib zum Verbrennen hingebe, habe aber die Liebe nicht, so nützt es mir nichts." I. Cor. 1, 13.

Der heilige Cyprian sagt darüber: Non est, quod sibi in confessione nominis blandiantur, cum constet, si occisi hujusmodi extra ecclesiam fuerint, fidei coronam non esse, sed poenam potius esse perfidiae, nec in domo Dei inter unanimes habitaturos esse, quos videmus de pacifica et divina domo furore discordiae recessisse.[1]) So sprechen einstimmig alle Väter und Lehrer der Kirche.

9. Allein es läßt sich hier unterscheiden und der Unterscheidung gemäß fragen, ob nicht doch vielleicht jener Häretiker als Martyrer zu betrachten sei, der für einen wahren und wirklichen Glaubensartikel stirbt z. B. für die Gottheit Jesu. Darauf ist zu erwidern: Der Häretiker hat nicht den Glauben, den Christus verlangt, weil er Mehreres läugnet, was Christus geoffenbart hat. Wer nun aber den Glauben nicht hat, kann auch kein Martyrer werden, sei es auch, daß er für zehn Glaubensartikel sterbe. Nur dann, wenn er invincibiliter, ohne seine Schuld der Häresie anhängt und sie für den rechten Glauben hält, kann man sagen er sei gläubig, und weil er gläubig sei, könne er auch für den Glauben zum Martyrer werden. Allein auch in diesem Falle ist er nur Martyrer vor Gott, nicht vor der Kirche. Denn die Kirche urtheilt nach dem Aeußern und zieht den Schluß vom äußern Bekenntniß auf den innern Glauben. Mag also ein solcher äußerer Häretiker vor Gott immerhin gerechtfertigt sein, die Kirche weiß es nicht.

10. Wenn sich aber Schismen in der Kirche ergeben und ein Papst dem andern gegenübersteht, so daß man nicht wissen kann, welches der wahre ist, so kommt jedem Gläubigen der Satz zu Gute: „In zweifelhaften Dingen ist Freiheit." Wenn man nur nicht dem anhängt, der Unrecht zu haben scheint.

Die Kirche zählt mehrere Heilige, die es im Leben mit einem Papste hielten, der später als Afterpapst erschien. So hielt es

---

[1]) Ep. 57. ad Cornel. Papam.

Peter von Luxemburg mit Clemens VII. Vincenz Ferrerius und Coletta mit Benedict XII. de Luna genannt, Paschasius mit Laurentius gegen Symmachus. Sie thaten es im guten Glauben; es fehlte die schismatische Gesinnung. Sie waren somit gutgläubige Kinder der Kirche.

Zweiter Abschnitt.

Von den heroischen Tugenden.

Erstes Hauptstück.

Allgemeines.

1. Das Martyrium macht den Martyrer, die heroische Tugend den Bekenner. Im Grunde aber sind Martyrium und heroische Tugend Eins; denn sie sind nichts anders, als der höchste Grad der Liebe.

2. Wenn daher ein Diener Gottes von der Kirche soll als Seliger oder Heiliger öffentlich erklärt und der Verehrung der Gläubigen soll überantwortet werden, so hängt die Entscheidung darüber von Lösung der Frage ab: An constet de virtutibus in gradu heroico?

3. Die göttlichen Tugenden, Glaube Hoffnung und Liebe und die sittlichen Tugenden der Klugheit, der Gerechtigkeit, der Stärke, der Mäßigkeit üben macht zum Kinde Gottes, zum guten Christen; sie aber üben im heroischen Grade macht zum Vorbilde für die ganze Christenheit, macht zu einem Heiligen, der es verdient auf den Altar gestellt zu werden.

In dem Berichte, den die Auditoren der Rota über die Heiligkeit der Dienerin Gottes Theresia machten, sprachen sie

dieß mit den Worten aus: Quamvis quilibet justus totam illam gratiae, virtutum et donorum connexionem a Deo recipiat, non tamen quilibet justus ad eum pertingit gradum, quem ad canonizationem ecclesia requirit, sed qui multis progressibus excellenter heroicarum virtutum exercitio justus evasit. Itaque ad hunc effectum virtutes heroicae in canonizandis requiruntur.

4. Was ist aber heroische Tugend? Das Wort „heroisch" ist genommen von Heros, Held. Ein Held aber ist der, welcher kühne und große Thaten ausführt, welcher furchtlos und beharrlich alle Hindernisse übersteigt, welcher an der Menschheit einen großen Wohlthäter macht, welcher große Eroberungen vollbringt, welcher im Leiden eine seltene Geduld bewahrt, welcher außerordentliche Selbstverläugnung übt u. s. f. Solche Menschen setzten die Griechen nach ihrem Tode unter die Halbgötter und verehrten sie in den Tempeln, zu Hause und anderwärts.

Heroës sunt homines, qui per eximiam aliquam virtutem conditionem sunt adepti supra humanam praefulgentem, per quam vel praeclaram ducunt vitam vel vita functi per ora hominum celeberrime circumferuntur.[1])

Aristoteles sagt von ihnen: „Man nennt sie die über den Stand der Menschen Erhobenen, weil sie sich den Göttern ähnlich erwiesen, und sagt daher, sie leiten ihr Geschlecht von den Göttern her."

Allein da den Heiden das Licht und der Beistand der Gnade fehlte, so waren die heroischen Tugenden, durch welche sich Mehrere unter ihnen hervorthaten, nichts anders als Wirkungen einer starken Willenskraft, die nicht göttlicher Einsicht und Erkenntniß, sondern nur dem natürlichen Lichte der Vernunft folgte, die nicht die Ehre und Herrlichkeit Gottes, sondern den eigenen Ruhm und Namen im Auge hatten, die nicht die Vollkommenheit der Tugend, d. h. alle Tugenden umfaßte, sondern sich nur mit der einen oder andern begnügte. Die Heiden hatten Tugen-

---

[1]) Franc. Piccolomini de moribus grad. 6. cap. 2.

den, wahre Tugenden, und der heilige Augustin hatte offenbar unrecht, wenn er sagte, ihre Tugenden seien nichts als übertünchte Laster; allein sie hatten nicht die Tugend. Denn die Tugend im vollkommenen Sinne des Wortes ist der Inbegriff aller Tugenden. Dazu gehört es, daß man bei aller Höhe der Verdienste, die man erreicht hat, sich für Nichts als einen unnützen Knecht ansehe und glaube, man habe nur seine Schuldigkeit gethan, ja daß man Schimpf und Unrecht als Lohn hinzunehmen bereit sei.

Findet sich irgendwo unter den Heiden solche Tugend, dann ist sie gegeben durch Gottes Gnade. Ein solcher Heide ist dann kein Heide mehr. Er steht als Gläubiger unter den Ungläubigen.

Die wahrhaft heroische Tugend war von Gott dem Volke vorbehalten, das er das seinige, das heilige, das königliche, das priesterliche, das auserwählte Volk nannte, und welches seit dem Tage der Erlösung über die ganze Welt sich auszubreiten und alle Menschen sich einzuverleiben die Aufgabe hat. Da, in diesem Volke, glänzen die heroischen Tugenden und zwar nicht bloß in irgend einer blühenden Zeitperiode, nicht in irgend einem einzelnen Lande oder in einer einzelnen Provinz des Landes, nicht unter gewissen günstigen Verhältnissen, sondern zu allen Zeiten, in allen Ländern, in allen Provinzen, und unter den ungünstigsten Verhältnissen. Selbst in den schlimmsten Zeiten hat es Heilige, große Heilige gegeben.

Was ist also nun heroische Tugend? Die Theologen definiren sie auf mannigfaltige Weise, stimmen aber in der Hauptsache darin zusammen, daß sie sagen, sie sei jener Grad und jene Vollkommenheit der Tugend, die da macht, daß der Mensch weit über die gemeine Weise der Uebrigen erhaben wirke und in ungewöhnlichem Maße die Aehnlichkeit Gottes in sich auspräge. Lezana nennt sie virtus excellentissimo modo naturam excedens, ad Dei similitudinem accedens, et quodammodo divina.[1]) Matteucci sagt, die Heroicität sei ein gewisser eminenter

---

[1]) Tom. 3. theologiae tit. 4. disp. 4. quaest. 11.

Grad und Glanz der Tugend, zu welchem der Mensch vermöge besonderer Gnade und Anregung Gottes gelangt, so daß er mit Freude zu den übernatürlichen höheren und vollkommenern Graden getrieben wird, mit Verläugnung seiner selbst, d. h. mit Beiseitesetzung seiner Neigung zu den zeitlichen und sinnlichen Gütern und Bequemlichkeiten.[1])

5. Da jedoch die Heroicität der Tugend bei den Bekennern nicht so auffallend hervorzutreten pflegt, wie bei den Martyrern, welche dieselbe in glänzenden Geduldacten zeigen, so fragt sich, wodurch sie sich denn bei den Bekennern erkennen lasse. Martin de Esparza, der sich in seinem Suffragium bei der Beatificationsverhandlung des Dieners Gottes Rob. Bellarmin eines Weitern darüber ausläßt, gibt darauf die Antwort: Aestimantur et reputantur heroës sanctitatis ex eo maxime, quod usque ad obitum perstitere in continua nunquamque interrupta vitae innocentis serie, peragendo omnia juxta praecepta et consilia evangelica cum circumstantiis conferentibus ad summos apices perfectionis quoad substantiam et modum singulorum operum cumque firmo atque intenso rerum omnium terrenarum contemtu et pari cum adhaesione ad Deum ac divina.

In ähnlicher Weise spricht sich in seinem Suffragium Michael Verius, Doctor der Theologie und Professor in Padua aus: Virtus heroica est habitus generalis complectens quod summum est in omni virtute, et tantum ac tale humanae rationis supra passiones praedominium causat in omni materia, ut nullum objectum vim habeat aut facultatem ad heroëm deturbandum ab eo, quod a recta ratione sancitum fuerit. Hinc est, ut virtus heroica divina potius esse quam humana videatur.

6. Um von dem Allgemeinen mehr in das Besondere überzugehen, und die Heroicität specieller zu erkennen, sind verschiedene Rücksichten zu nehmen und gewisse Canones festzuhalten:

---

[1]) Practica theol. canon. tit. 2. c. 1. num. 3.

a. Das Auszeichnende und Heroische hängt häufig von den Umständen, namentlich von dem Stande und Charakter der Person ab, die es übt. Wenn ein Knabe fastet, hat es etwas Auszeichnendes; nicht so, wenn ein Mann. Wenn ein König, wie es Ludwig IX. gethan, den Kranken im Spitale dient, ist es auffallend, nicht so wenn ein Bürger.

b. Wenige heroische Acte, die Jemand geübt hat, machen ihn noch nicht zum Heiligen; es sollen viele und vielfältige sein. Est enim virtus talentum illud evangelicum, quod nullo modo otiosum relinqui permittit Deus. [1])

c. Es sollen heroische Acte von allen Haupttugenden, d. h. von den drei göttlichen und vier Cardinaltugenden nachgewiesen werden, von den letzteren jedoch mit Rücksicht auf Stand und Verhältnisse. Denn der heilige Thomas Aquinas sagt: Nihil prohibet, alicui virtuoso suppetere materiam unius virtutis, non autem materiam alterius, sicut pauper habet materiam temperantiae, non autem materiam magnificentiae. [2]) Noch bestimmter sagt Garzoni, als Procurator in Sachen des ehrwürdigen Robert Bellarmin: In canonizando satis est probatio earum virtutum in gradu eminenti et heroico, de quibus oblata sibi fuit occasio et secundum conditionem, gradum ac statum suae personae juxta omnium Doctorum sententiam.

d. Die heroischen Tugendacte können nicht als erwiesen betrachtet werden, wenn sie nicht mit Leichtigkeit und Freude geübt worden. Sehr schön spricht sich darüber Scacchi aus, wenn er sagt: „Die Leichtigkeit und Süßigkeit in Uebung der Tugendacte ist ein Kennzeichen der erworbenen Fertigkeit (habitus). Die Freudigkeit in deren Uebung ist das Kennzeichen der erworbenen und starken (intensi) Fertigkeit. Wenn dann endlich mit dieser Freudigkeit noch die Süßigkeit verbunden ist, die Jemand bei Erweckung eines Tugendactes aus Antrieb der Liebe . . .

---

[1]) Rosignoli de discipl. christ. perfect. l. 3. c. 1.

[2]) 2. 2. quaest. 151. art. 3.

erfährt, so ist diese Süßigkeit und Freudigkeit das Kennzeichen der Heroicität. [1])

e. Der Tugendheld darf seinen Tugendweg nicht verlassen haben. Cardinal Aguirre sagt: „Welchen Grad immer die heroische Tugend haben möge, sie erlaubt nicht nur kein Laster oder irgend eine freiwillige entehrende Handlung, sondern auch nicht die Unterlassung irgend eines tugendhaften und vollkommenen Actes nach den Umständen der Person, der Zeit, des Ortes, worin er sie üben sollte. Sie läßt sich daher nichts Niedriges und Gemeines jemals beikommen, keine Unvollkommenheit im Betragen aus voller Ueberlegung, sei es auch, daß keine Schuld damit verbunden, sondern sie behält immer und überall jene Hoheit des Geistes, die aus ganzer Kraft nach der höchsten Tugend und der Nachahmung Gottes strebt, obwohl es darin, wie schon gesagt, einen höchsten, mittlern und niedersten Grad gibt je nach der Intensivität der heroischen Fertigkeit, die sich mehr und mehr verstärken kann — ohne ein bestimmtes Ziel und Maß.“ [2])

Es versteht sich übrigens von selbst, daß damit nicht gesagt ist, der Diener Gottes, der selig zu sprechen sei, dürfe niemals schwer gesündigt und nie in Lauheit gefallen sein. Es haben ja große Heilige gesündigt. Man will nur soviel sagen, daß sich mit der Heroicität nicht das Schwanken zwischen Tugend und Laster vertrage. Ein einzelner Sündenfall, der durch eclatante Buße wieder gutgemacht wird, hindert Nichts an der Heroicität. Erlauungen, die durch größeren Eifer wieder ersetzt werden, hindern ebenfalls Nichts, wenn sie nur höchst selten vorkommen.

---

[1]) De notis et signis sanctitatis sect. 2. cap. 4.

[5]) De virtutibus et vitiis disp. 12. quaest. 2. num. 25.

Zweites Hauptstück.

Verschiedene Fragepunkte in Betreff der heroischen Tugenden.

1. Ueber eine so erhabene Sache, als die heroische Tugend ist, lassen sich Untersuchungen in das Unendliche anstellen. Die Geisteslehrer haben auch diesen Gegenstand auf gar mannigfaltige Weise besprochen, und den Glanz der heroischen Tugend von allen Seiten beleuchtet und aufgehellt.

Einiges Wenige von ihnen dürfte auch hier seine Stelle haben.

2. Man fragt, ob die heroische Tugend der Art nach verschieden sei von der nichtheroischen, oder nur dem Grade nach. Allein da beide, sowohl die heroische wie die nichtheroische Tugend nach dem höchsten Gute streben, so ist es offenbar, daß sie nur dem Grade nach verschieden seien. Suarez sagt: „Die heroische Tugend unterscheidet sich nicht dem Wesen nach von der gemeinen Tugend, weil in beiden gleiche Materie und Form (Beweggrund), und die Vollkommenheit, welche durch die heroische Tugend beigefügt wird, nur darin besteht, daß sie wenig oder Nichts von einer Beimischung des entgegengesetzten Lasters in sich hat, und mit Leichtigkeit die vollkommenen Tugendacte übt.“ [1])

3. Eine andere Frage ist, ob die heroische Tugend ein gereinigtes Gemüth (purgatus animus) zur Voraussetzung habe, d. h. ob sie jenem Grade des geistigen Lebens angehöre, den man die Einigung heißt, oder ob sie auch dem Reinigungs- und Erleuchtungsgrade eigen und möglich sei.

Anton Gonzalez, Thomas von Aquin, Franz de Rubeis, Cardinal de Aguirre u. A. erklären sich für Ersteres. Sie sagen: „Die heroische Tugend ist nicht purgatoria, sondern purgati animi, wo die Seele mit Gott durch einen wesentlichen Contactus vereinigt und Gott als gegenwärtig und mit der Seele vereinigt empfunden wird. Denn nur in dieser Vereinigung ist es ihr möglich, mit Leichtigkeit, Behendigkeit und Freudigkeit unter allen Umständen das Gute zu thun. Nur in diesem Stande ist

---

[1]) In 3. part. divi Thom. Tom. 1. quaest. 7. art. 2.

die Klugheit so hoch gesteigert, daß sie bloß Göttliches schaut, die Mäßigkeit, daß sie keine irdischen Begierden mehr kennt, die Stärke, daß sie von keinen Leiden mehr weiß, die Gerechtigkeit, daß sie ganz in den Willen Gottes eingegangen."

Es läßt sich dieser Behauptung nicht wohl Etwas entgegensetzen. Allein mit gutem Grunde darf man annehmen, daß sich auch mit dem Stande der Einigung gewisse Unvollkommenheiten, gewisse Regungen der Leidenschaft vertragen, wie sie selbst der große Apostel Paulus, ein heiliger Johannes Baptista u. A. empfanden, und daß ein ganz gereinigtes Gemüth, d. h. die höchste Vollkommenheit nur den Seligen im Himmel, auf Erden aber nur Christo, seiner heiligsten Mutter, den Stammeltern im Stande der Unschuld und einigen wenigen besonders bevorzugten Personen eigen sei.

So sprechen sich die Glosse und ihr folgend die ausgezeichnetsten Auktoritäten aus. Cardinal de Lauräa sagt, die Aehnlichkeit mit Christus, die aus der Heroicität der Tugend hervorgeht, bestehe nicht in der allseitigen und vollkommenen Läuterung der Leidenschaften, so daß sie ohne irgend eine Regung ruhen, wie bei den Seligen (im Himmel), bei Christus, bei der seligsten Jungfrau; sie könne als eine Läuterung secundärer Art betrachtet werden, welche die Leidenschaften eben nicht mit der Wurzel ausreißt, aber sie doch in der Art zähmt, daß sie kaum oder nur leise sich erheben.[1])

Die Auditoren der Rota sprechen sich in ihrem Berichte über den seligen Petrus Regalati bestimmt aus, daß man die heroischen Tugenden in purgative und in purgati animi theilen müsse, daß aber behufs der Canonisation nicht die letzteren, die nur Maria und einigen ganz Vollkommenen zukommen, wohl aber die ersteren gefordert werden.

Cardinal Capisucchi sagt: Virtus heroica non removet passiones, sed illas cohibet et superat. Unde et Apostolus Paulus certamen supponit in christianis heroibus et in

---

[1]) In 3. lib. sent. tom. 2. disp. 32. art. 4.

Sanctis adversus proprias passiones, ut iidem aeternam assequantur coronam, cum ait: Non coronabitur nisi qui legitime certaverit. Et hoc ipsum idem Apostolus expertum se dicit in se ipso, cum sibi stimulum carnis datum dicit, qui eum colaphizet. Igitur virtutis heroicae ratio in eo sita est, ut homo et proprias cohibeat passiones et virtuose operetur, ut supra communem aliorum hominum, etiam virtuose operantium, conditionem operetur et cum quadam facilitate et alacritate.[1])

In gleichem Sinne spricht sich Garzonius in seinem Suffragium aus, und sagt: „Man fordert zur Begründung der Heiligkeit der Diener Gottes jene Tugendauszeichnung, die dem Wanderer auf Erden möglich ist, jene, vermöge deren der Geist sich zu einer gewissen Vollkommenheit und Theilnahme an der göttlichen Natur erhebt, und vermöge Gottes Gnade und Antrieb erhaben über die gemeine Weise der Menschen wirkt und handelt, jedoch so, daß er immer gegen die Mächte der Welt und der Finsternisse kämpfen muß, gegen welche er einen geheimen Kampf hat, von dem er als Wanderer niemals Ruhe bekommt. Denn niemals wird sein Geist ganz frei und ganz gereinigt, weil die Tugend in der Schwäche vollkommen wird; und so haben alle Heilige und Auserwählte gleichsam im Wettkampfe gestritten bis an das Ende.

Papst Benedict XIV. entscheidet sich ebenfalls für diese Sentenz, die später noch durch mehrere Beweisgründe unterstützt wird, wenn von den Kümmernissen und Trübsalen der Diener Gottes die Rede sein wird, und setzt bei: „Mit Einem Worte, die Bereitwilligkeit, Munterkeit und Freudigkeit, die zur Heroicität erfordert wird, schließen die Leidenschaften nicht aus, sondern lassen sich mit ihnen vereinigen, besonders, wenn sie nur in sehr geringem Grade vorhanden sind.“[2])

4. Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Handlung, die eine heroische heißen soll, de consilio sein müsse, oder ob auch

[1]) Suffrag. in causa Venerab. Servi Dei Rob. Bellarmini.

[2]) De beatif. P. III. lib. III. c. 22. n. 7.

eine Handlung, welche de praecepto ist, heroisch genannt werden könne. Zu dieser Frage gaben zwei Stellen des Evangeliums Anlaß: die eine, wo Christus sagt: „Wenn ihr Alles gethan habt, was euch geboten ist, so saget: Wir sind unnütze Knechte; nur was wir schuldig sind, haben wir gethan" (Luc. 17, 10.), die andere, wo er sagt: „Willst du vollkommen sein, so geh, verkauf Alles, was du hast, und gib's den Armen, und komm und folge mir." (Matth. 19, 21.) Man wollte aus der ersteren entnehmen, daß das Beobachten der Gebote nur den treuen Knecht, das der Räthe aber den vollkommenen mache, und zog daraus den Schluß, daß nur eine gerathene Handlung den Namen heroisch verdiene. Allein mit Unrecht. Denn in der ersten Stelle räth Christus nur die Demuth an, in der letzteren zeigt er bloß den vollkommeneren Weg zu dem, was das Höchste ist, der Liebe; keineswegs aber sagt er, daß dieser Weg schon das Ziel selbst sei.

Das Richtige ist: In der Frage um die Heroicität kommt es weder auf Gebot noch Rath, sondern bloß auf den Grad der Liebe an, mit welcher man handelt. Der heilige Vincenz Ferrerius sagt von der Regel des heiligen Franciscus: „Wer diese Regel beobachtet, ist ein Heiliger, und wenn er stirbt, könnte er canonisirt werden; aber kaum Einer aus Tausend hält sie (sc. genau und vollkommen)." [1]) Martin Navarrus sagt von derselben: „So sehr achte und verehre ich diese höchste Regel des heiligen Franciscus, daß ich dafür halte, diejenigen, die sie genau nach dem Sinne des Urhebers beobachten, seien gewisse unblutige Martyrer Christi." [2])

Wäre zur Heroicität immer nothwendig, daß die Handlung de consilio sei, so hätten die heilige Theresia und Andere, die es sich zum Gebote machten, immer das Vollkommenere zu thun, nie einen heroischen Act üben können.

5. Endlich noch eine Frage: Ob derjenige schon ein Heros sei, der seine Taufunschuld immer bewahrt hat, so daß es zum Beweise seiner Heroicität genüge, seine Taufunschuld darzuthun.

---

[1]) Rede vom heiligen Franciscus.

[2]) Comment. 4. de Regularibus. tom 5. num. 17.

Es sprachen dafür die Auditoren der Rota in dem Berichte, den sie für den heiligen Jüngling Aloysius von Gonzaga machten, indem sie behaupteten, in einer solchen Reinheit von Sünden seien nothwendig die erforderlichen heroischen Tugenden eingeschlossen. Der Postulator P. Andreas Budrioli suchte sehr ausführlich zu beweisen, daß es unter allen heroischen Werken das heroischeste sei, wenn ein Erwachsener sich sein ganzes Leben hindurch von jeder schweren Sünde enthalte, erstens wegen Länge der Zeit, zweitens wegen des ausgedehnten Feldes der Anlässe, zu sündigen, drittens wegen der großen Schwierigkeit, alle Arten der Gelegenheiten zu meiden, die Reize zu unterdrücken, die Versuchungen zu überwinden. Er sagt: „Es leuchtet dieß auch aus dem Umstande ein, daß selbst unter den Heiligen nur wenige dahingelangt sind, weßhalb der Ecclesiasticus verwundert ausruft: Wer ist der, und wir werden ihn loben, denn er hat Wunderbares in seinem Leben gethan? Er konnte übertreten und hat nicht übertreten; Böses thun und hat es nicht gethan.[1]) Wer sieht nicht ein, daß man zum Gipfel einer solchen Heroicität nicht anders als durch heroische Uebung wo nicht aller, doch der meisten und vorzüglichsten Tugenden, gelangen könne?"

In der That, man kann gegen diese Beweisführung Nichts einwenden und muß es zugeben, daß in der Taufunschuld, die das ganze Leben hindurch bewahrt ist worden, die heroischen Tugenden eingeschlossen seien. Allein wenn es darauf ankommt, einen solchen Diener Gottes zu beatificiren, wer liefert den Beweis der Taufunschuld? Können die Bischöfe, die Cardinäle, die Consultoren der Congregation der Riten, denen, die seine Taufunschuld aussprechen, glauben, da sie ein Gegenstand ist, den man mit keinem Sinne erfahren kann? Muß nicht die innere Heiligkeit durch äußere Werke sich erweisen? Ex fructibus eorum cognoscetis eos.[2])

---

[1]) Ekkli. 31, 9.

[2]) Matth. 7, 16.

Doch so groß und schwierig diese Einwendung erscheint, die Auditoren begegnen ihr und sagen in Betreff des heiligen Aloysius: „Alle seine Beichtväter legen das einstimmige Zeugniß ab, daß Aloysius niemals schwer gesündigt habe. Welches Zeugniß aber könnte sicherer sein, als das der Beichtväter und mit einer solchen Uebereinstimmung? In der That sollte man glauben, der Beweis sei der vollkommenste. Allein die Praxis des apostolischen Stuhles läßt ihn nicht gelten und zwar mit Recht. Die Heiligkeit, die auf den Altar gestellt werden soll, bedarf offener Beweise, die unantastbar und unwiderlegbar sind; sie muß sich stützen auf Werke des Lichtes, die in die Augen fallen; sie muß sich so sicher bewähren, wie das Licht der Sonne. Außerdem genügt sie der Kirche nicht, und sie sieht sich nicht von Gott als ermächtigt an, sie anzuerkennen.

Allerdings dienen die Aussagen der Beichtväter als Hilfsbeweise, niemals aber als Hauptbeweise.

Uebrigens war es beim heiligen Aloysius gar nicht schwer, die schlagendsten und häufigsten Beweise anderer heroischer Tugenden zu finden und darzulegen. Sie waren so glänzend, daß man die eben besprochene Beweisführung billig bei Seite legen konnte.

Drittes Hauptstück.

Von der Heroicität des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

a. Vom Glauben.

1. Der Glaube ist ein Act des Verstandes, welcher dem Wahren beistimmt auf Befehl des Willens. Damit er vollkommen sei, muß für's Erste der Verstand mit voller Gewißheit und Sicherheit seinen Gegenstand, welcher die Wahrheit ist, im Auge haben, und zweitens der Wille mit voller Gewißheit und Sicherheit das letzte Ziel (Gott), dessentwegen er dem Wahren beistimmt, zur Absicht haben.

Fehlt Letzteres, so ist der Glaube ein geistloser (informis),

ein todter, ein unfruchtbarer Glaube, der zu Nichts nützt. Belebt ihn aber die auf Gott zielende Gesinnung und Absicht, so ist er lebendig, fruchtbar, geistig (formata).

Nur der durch den heiligen Willen bethätigte Glaube kann verdienstlich und heroisch sein. „Wenn ich allen Glauben habe, so daß ich Berge versetze, habe aber die Liebe nicht, so bin ich Nichts.“ I. Cor. 13, 2.

2. Die äußeren Acte, in welchen der Glaube sich bethätigt und offenbart, können Worte und Thaten sein. Petrus offenbarte seinen Glauben in feierlicher Weise, als er zu Christus sagte: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Matth. 16, 15. Der Schächer am Kreuze desgleichen, da er sagte: „Herr! wenn du in dein Reich kommst, gedenke meiner.“ Luc. 23, 42.

Das Bekenntniß hat aber einen noch größeren Werth, wenn es viele Aufopferung kostet und Marter und Pein hervorruft. Ebendadurch kann es sich steigern zum Grade heroischer Tugend.

Wenn der heilige Thomas von Villanova von den Verdiensten des heiligen Augustin redet, die er sich durch Vertheidigung des Glaubens gegen Ungläubige und Häretiker sammelte, sagt er: „Wie mächtig erglänzte er durch Glauben! Wie vieles trug er bei, um den Glauben zu erhalten, und zu verbreiten! Ein Martyrer wirkte zur Befestigung des Glaubens in jener Stadt, wo er litt; Augustin aber vertheidigte ihn durch seine Lehre nicht in einer Stadt, sondern auf dem ganzen Erdreich. Ist es ein größeres Verdienst, den Glauben durch das Blut, als durch das Wort zu vertheidigen, so schafft es doch größeren Nutzen, ihn im Weltumkreise (orbe), als in der Welthauptstadt (urbe) zu vertheidigen. Die Kirche wurde zuerst vom Löwen in der Person der Tyrannen, nachher aber vom Drachen in der Person der Häretiker bekämpft, und nicht weniger bedeutend war diese Verfolgung des Drachen, als die des Löwen; aber gleichwie der Löwe in den Martyrern besiegt wurde, so der Drache in den Lehrern (doctoribus). O welch einen überaus schweren Kampf hatte Augustin mit diesem Drachen! Mit welcher Schärfe

(des Geistes) vernichtete er die Häretiker! Wer vertheidigte den Glauben so, wie Augustin? Wer schrieb so viele Bücher gegen die Häretiker? Welch eine starke Säule der Kirche! Welch eine starke Schutzwehr des Glaubens!" [1])

3. Ein anderer verdienstlicher Glaubensact ist das Verlangen und der Eifer, den Glauben auszubreiten.

Welch ein Glaube erglänzt da in den Aposteln, die da arm und machtlos hingingen in alle Welt, um Hohen und Niederen das Wort vom Gekreuzigten zu verkünden! Welch ein Glaube erglänzt in den Missionären der verschiedenen Jahrhunderte, besonders in einem Franciscus, einem Dominicus, einem Franz Xaver!

Wenn schon das Leben eines einzigen Missionärs einen ganzen Reichthum von heroischen Acten des Glaubens zu Tage bringt, wie grenzenlos erscheint dann der Reichthum dieser zahllosen Missionäre aller Jahrhunderte!

Und wie viele Diener Gottes übten sich in heroischen Acten des Verlangens, ohne dieses Verlangen in das Werk setzen zu können! Wie viele glühten vor Sehnsucht und Begierde, für Jesus ihr Blut zu vergießen! Romuald, durch Abtödtung und Alter todesmüde, wollte mit Aufraffung der letzten Kräfte nach Ungarn aufbrechen, um das Kreuz zu predigen. Ihm ähnlich glühten tausend Andere.

Die heilige Theresia, die schon als Kind unter die Ungläubigen gehen wollte, um als Martyrin zu sterben, hegte in ihrem fortgeschrittenen Alter das sehnlichste Verlangen, Etwas für Ausbreitung des Glaubens zu thun, und da sich ihr kein anderer Weg dazu eröffnete, so verband sie mit allen ihren Klosterstiftungen die fromme Absicht, daß die darin dargebrachten Opfer, Gebete und guten Werke besonders zur Erhöhung des heiligen Glaubens, zur Vernichtung der Häresieen, zur Bekehrung der Ungläubigen dienen sollten.

4. Wieder andere Aeußerungen des Glaubens sind: a. die Festigkeit, womit man die einzelnen Geheimnisse für wahr hält,

---

[1]) Predigt 1. vom hl. Augustin.

wodurch sich besonders die heilige Theresia auszeichnete. Nichts auf Erden, wie klar und evident es war, nahm sie mit solcher Gewißheit an, wie die Glaubensgeheimnisse, und je dunkler und unbegreiflicher sie ihr erschienen, desto fester glaubte sie selbe. Sie betrachtete auch Gott selber, den Unsichtbaren, stets mit so lebendigem und festem Glauben, als schaute sie ihn gleich Moses von Angesicht zu Angesicht. Ja sie pflegte zu sagen, sie beneide diejenigen gar nicht, die einst Jesum auf Erden mit leiblichen Augen gesehen hätten.

b. Die Liebe zur Betrachtung und zum Gebete, durch die sich alle Heiligen so auffallend hervorthaten. Der heilige Antonius in der Wüste durchwachte ganze Nächte im Gebete und beklagte sich morgens über den Aufgang der Sonne, der ihn im Gebete störte. Paulus, der Vater der Einsiedler, lebte über hundert Jahre lang ein betrachtendes Leben. Der heilige Benedict lebte als heranblühender Jüngling drei Jahre im innigsten Verkehre und Umgang mit Gott, ohne je einer lebenden Seele zu begegnen.

c. Der Erguß der innerlichen Empfindungen in die Ohren empfänglicher Seelen. Denn der Glaube kommt vom Gehör, und darum ist es gut, dem Gehör mittzutheilen, was die Seele unterrichtet und fördert im Glauben. Wovon das Herz voll ist, geht der Mund über. Mancher Einfältige weiß von Gott und göttlichen Dingen zu reden, daß die Gelehrtesten darob erstaunen und offen gestehen: „Das ist nicht Menschenweisheit, sondern Weisheit, die vom Vater der Lichter gegeben ist.“ Paschalis Baylon, obwohl unter Bauern aufgewachsen und ohne Kenntniß der Schrift, redete mit wunderbarer Tiefe von den höchsten Geheimnissen des Glaubens, so daß Alle, die ihn hörten, wunderbar im Glauben gefördert wurden.

d. Der Eifer in Förderung religiöser Anstalten, die Hochachtung gegen die Vorsteher der Kirche, der häufige Empfang der heiligen Sakramente, die Hochschätzung der Sakramentalien der Kirche, die Verehrung der Heiligen, insbesondere der seligsten Jungfrau Maria, die eifrige Unterweisung der Unwissenden im Glauben.

5. Wer immer nun den Glauben in dieser oder jener Weise mit Freude und Munterkeit übt, wiederholt und oft übt, unter Umständen übt, die den Act des Glaubens bewunderungswürdig machen und als erhaben über die gemeine Weise beurkunden, der legt an den Tag, daß er den Glauben in heroischem Grade besitze.

So zeigte Noe einen heroischen Glauben, da er nicht nur mit aller Bereitwilligkeit glaubte, was ihm Gott von dem bevorstehenden Strafgerichte verkündete, sondern es auch den Zeitgenossen unerschrocken predigte. So zeigte Abraham einen heroischen Glauben, als er auf den Ruf Gottes sich augenblicklich aufmachte und zur Schlachtung seines Sohnes, des einzigen und heißgeliebten, von dem er der Verheißung gemäß eine zahllose Nachkommenschaft erhalten sollte, sich rüstete. So zeigte Job einen heroischen Glauben, als er nach dem Verluste aller Kinder und alles Vermögens ausrief: „Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen; der Name des Herrn sei gepriesen." So zeigte Moses einen heroischen Glauben, da er vor den mächtigen Pharao trat und von ihm begehrte, daß er das Volk Israel mit ihm in die Wüste ziehen lasse.

b. Von der Hoffnung.

6. Der Glaube schaut die ewigen Güter, die Hoffnung erwartet sie, verlangt sie, bittet darum. Denn sie ist jene von Gott eingegossene Tugend, vermöge deren wir die ewige Seligkeit und die Mittel, sie zu erlangen, zuversichtlich von Gott erwarten.

7. Man kann die Hoffnung innerlich üben und äußerlich, actuell und virtuell.

Die besonderen Acte aber, durch die sie sich kundgibt, sind das Gebet, die Geduld im Leiden, die heilige Freudigkeit beim Gedanken an Gott und Ewigkeit, das Verlangen zu sterben.

8. Die Verdienstlichkeit und Heroicität dieser göttlichen Tugend hängt von der Innigkeit, Festigkeit, Freudigkeit, Beharrlichkeit ab, mit welcher sie geübt wird.

Abraham hoffte wider Hoffnung, und das war sicher eine überaus verdienstliche Tugend. Als der junge David sich in den Kampf mit dem Riesen Goliath einließ, sprach er seine Hoffnung auf den Herrn mit den Worten aus: „Du kommst zu mir mit Schwert, Spieß und Schild; ich aber komme zu dir im Namen des Herrn der Heerschaaren, des Gottes Israels, den du heute verhöhnt hast. Der Herr wird dich in meine Hand geben; ich werde dich schlagen und dir das Haupt abhauen.“ I. Reg. 17, 45—46. Welch eine feste, zuversichtliche Hoffnung!

Als Tobias in seiner Blindheit die Vorwürfe seines Weibes und seiner Verwandten hören mußte: „Wo ist jetzt deine Hoffnung, für welche du Almosen gabst und Todte begrubst?“ tadelte er sie und sagte: „Redet nicht so; wir sind ja Kinder der Heiligen, und erwarten jenes Leben, welches Gott denen geben will, die im Vertrauen und Glauben an ihn nicht wanken.“ 2, 15—18. Er bewährte sein Leben lang eine unerschütterliche Hoffnung.

9. Erscheint eine so heroische Tugend nur bei Wenigen im alten Bunde, so erscheint sie bei desto Mehreren im neuen. Alle Lebensgeschichten der Heiligen geben davon laut redendes Zeugniß. Um nur von einigen derselben zu reden, wie heroisch erscheint die Hoffnung in der heiligen Theresia! Sie, ein krankes Weib, alleinstehend, sich ihrer Schwächen bewußt, unternimmt es allein im Vertrauen auf Gottes Hilfe, ihren Orden zu reformiren. Die Auditoren der Rota, die ihrer Sache das Wort reden, finden nicht genug Ausdrücke, um diese ihre heroische Hoffnung zu schildern.

Welch eine mächtige Hoffnung beseelte einen heiligen Franz von Assisi, einen heiligen Dominicus, einen heiligen Cajetan, da sie es unternahmen, Ordensvereine ohne alle zeitliche Mittel und Grundlagen zu stiften! Welch eine mächtige Hoffnung beseelte den heiligen Ignatius bei Gründung der Gesellschaft Jesu! Er betete, daß dieser sein Orden nie ohne Leiden und Verfolgung sein möchte, weil er fest hoffte, daß die Leiden nur dessen Verdienste erhöhen würden. Wie stark war die Hoffnung eines heiligen Franz Xaver, der im Anblicke der auf ihn wartenden Leiden

flehte: „Herr! Noch mehr!“ Mit welch freudiger Hoffnung sahen der heilige Philipp Neri, der heilige Peter von Alcantara, der heilige Aloysius, die heilige Katharina von Ricci dem Tode entgegen!

c. Von der Liebe.

10. Die Liebe ist das Größte; denn sie vereinigt die Seele mit Gott. „Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm.“ Joh. 4, 16. Sie ist die Königin aller Tugenden, ohne welche diese keinen Werth haben. Sie ist die edelste aller Perlen des Geistes. In der Liebe ist Alles beschlossen, weil sie allen Affecten des Herzens die Richtung zu Gott gibt, und weil sie alle Hindernisse des Strebens zu Gott überwindet. Wie wunderbar schildert der heilige Paulus die Eigenschaften der Liebe! Wie begeistert ruft er aus, daß keine Macht und keine Gewalt im Stande sei, ihn von dieser Liebe zu trennen!

11. Fragt es sich um die Vollkommenheit der Liebe, so lassen sich drei Grade unterscheiden: a. die Liebe, welche das Herz immer und ohne Unterlaß actuell zu Gott hinzieht und mit ihm vereinigt. Diese Liebe ist hienieden unmöglich. Sie ist ausschließliches Eigenthum der Seligen im Himmel.

b. Die Liebe, die fortwährend bemüht ist, Gott und dem Göttlichen zu obliegen, mit Beiseitesetzung alles dessen, was nicht zu den Bedürfnissen dieses Lebens gehört. Und das ist die Liebe der Vollkommensten auf Erden.

c. Die Liebe, die habituell auf Gott gerichtet ist und weder Etwas denkt noch Etwas will, was Gott zuwider ist, und diese Vollkommenheit ist Allen eigen, welche die Liebe haben.

Die läßlichen Sünden können diese Liebe zwar mindern, aber nicht aufheben.

12. Die Acte, in denen sich die Liebe übt, theilen der heilige Bernhard, der heilige Thomas, der heilige Bonaventura in gewisse Arten oder Grade: 1) Schmachten in Liebe, gleich der Braut im Hohenliede, welche sagt: „Stützet mich durch Blumen,

umgebet mich mit Aepfeln, denn ich bin krank vor Liebe.“ 2, 5. 2) Gott unaufhörlich suchen, nach der Mahnung des Psalmisten: „Suchet den Herrn und festiget euch; suchet immer sein Angesicht.“ 104, 4. 3) Unaufhörlich wirken, gleich Jakob, der sieben Jahre für Rachel diente und sie schienen ihm wenige Tage vor Größe der Liebe. Gen. 29. 4) Dulden ohne Ermüden, zufolge des Wortes Christi: „Selig, die da Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich.“ Matth. 5, 9. 5) Ungeduldig verlangen, gleich dem Psalmisten, der sagt: „Es sehnt sich und schmachtet meine Seele nach den Vorhöfen des Herrn.“ 83, 3. 6) Schnell laufen, gleich dem Psalmisten, der da spricht: „Den Weg deiner Gebote bin ich gelaufen, da du mein Herz erweitert hast.“ 118, 32. 7) Heftig wagen gleich dem Psalmisten, der da sagt: „Vergeht auch mein Fleisch und mein Herz, der Gott meines Herzens und mein Theil ist Gott in Ewigkeit.“ 72, 26. 8) Unauflöslich schlingen gleich dem Apostel: „Christus ist mein Leben.“ Phil. 1, 21. 9) Lieblich brennen: „Mein Herz ist entbrannt in mir.“ Ps. 38. 10) Sich Gott vollkommen verähnlichen: „Unser Wandel ist im Himmel.“ Phil. 3. „Er hat uns große und kostbare Verheißungen gegeben, auf daß ihr der göttlichen Natur theilhaftig werdet.“ II. Pet. 1.

13. Man könnte aber die Stufenleiter der Liebesacte in das Unendliche fortführen.

O in wie mannigfaltigen Acten offenbarte sich bei den Heiligen die im Innern lodernde Flamme der Liebe!

Beim heiligen Franz Xaver offenbarte sie sich durch große Missionsthätigkeit, durch Hintansetzung seiner selbst, durch Aufgebung der Furcht, durch Verachtung des Lebens und des Todes, durch beständiges Andenken an Gott; beim heiligen Petrus von Alcantara durch möglichst beständiges Wandeln vor Gott, welches er mit solcher Aufopferung übte, daß er drei Jahre lang seine Augen niedergeschlagen hielt; bei der heiligen Magdalena von Pazzis durch ihre außerordentliche Freude über die großen Werke und Thaten der Frömmigkeit, die von edlen Dienern Gottes

berichtet wurden; beim heiligen Andreas Avellini durch die reichlichen Thränen, die er vergoß in Betrachtung des Leidens Jesu; bei der heiligen Theresia durch treue Beobachtung des Gelübdes, immer das Bessere zu thun; beim heiligen Aloysius durch jene fortwährende Inbrunst der Seele, die fast keiner oder nur einer geringen Zerstreuung der Seele mehr zugänglich war.

14. Die Liebe Gottes ist aber nothwendig auch Nächstenliebe. Denn „dieses Gebot haben wir von Gott, daß, wer Gott liebt, auch den Nächsten liebe." I. Joh. 4. „Wer den Nächsten liebt, hat das Gesetz erfüllt." Rom. 13, 8.

Sie erweiset sich ganz besonders durch die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit, weil Christus diese beim letzten Gerichte in ausnehmender Weise hervorheben und jene, die sie üben, als die Gesegneten des Vaters zu seiner Rechten berufen wird. Es wird deßhalb bei der Untersuchung der heroischen Tugenden der Diener Gottes ein ganz besonderes Augenmerk auf dieselben gerichtet.

Die Lebensgeschichten der Heiligen erzählen hinreißende Beispiele dieser Alles aufopfernden Nächstenliebe. Die heilige Paula, eine der reichsten Frauen Roms, verschenkte Alles, was sie hatte, an die Armen und übte die Wohlthätigkeit ihr Leben lang, wie das Athemholen. Sie verlangte, als Bettlerin zu sterben und in fremde Leinwand gehüllt zu werden. Der heilige Paulinus hatte Güter von der Ausdehnung eines Königreiches. Er verschenkte sie Alle und lebte in der äußersten Armuth. Der heilige Odilo versagte keinem Menschen eine Bitte und riß sich das Kleid vom Leibe, nicht etwa nur einen lebenden Bruder zu bedecken, sondern einen todten mit Anstand zu begraben. Der heilige Thomas von Villanova verwendete von seinem großen Einkommen als Erzbischof von Valencia nur einen kleinen Theil für sich und hatte immer die Hände offen, um alle Nothleidenden zu beschenken.

Die heiligen Apostel, Missionäre, Seelsorger übten sich mehr in Ausübung der Werke der geistlichen Barmherzigkeit. Sie predigten Königen und Bettlern, Hohen und Niedern, Reichen und Armen. Ohne Furcht vor Marter und Tod predigten sie Jesum

den Gekreuzigten. Ohne Ermüden warteten sie der Sünder, liehen ihnen Tag und Nacht ihr Ohr, und hörten nimmer auf, Allen Alles zu werden. O wie viele Martyrer des Beichtstuhles wird einst die Kirche aufzuweisen haben, beim letzten Gerichte! Was hat der einzige Franz Xaver geleistet! Was hat Vinzenz von Paul gethan! Was ein heiliger Franz von Sales! Ein heiliger Franz Regis!

Wie ermüdeten oft diese Männer und meinten der Last zu erliegen. Aber mit Paulus riefen sie: „Wer wird uns scheiden von der Liebe Christi? Trübsal oder Angst oder Hunger oder Blöße, oder Gefahr oder Verfolgung oder Schwert? . . . Ich bin versichert, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Künftiges, weder Stärke, weder Höhe noch Tiefe noch ein anderes Geschöpf es vermag, uns zu scheiden von der Liebe Gottes, die da ist in Christo Jesu, unserm Herrn." Röm. 8. 35—39.

Viertes Hauptstück.

Von der Heroicität der Cardinaltugenden.

a. Klugheit.

1. Die Klugheit ist die rechte Einsicht, das zu thun, was nützlicher ist. Ihr Gegenstand ist Alles, was der Mensch thun kann und seinem freien Willen unterliegt.

2. Es gibt aber eine doppelte Klugheit: die des Fleisches, welche der Apostel „Tod" nennt, und die des Geistes, welche er „Leben und Friede" nennt. Die erste rechnet nur für die Erde, für die Lust der Augen, die Lust des Fleisches, die Hoffart des Lebens, die letzte für die Ewigkeit, für Verläugnung seiner selbst, für Christi Nachfolge, für Gottes- und Nächstenliebe. Die erste ist mehr Schlauheit, die letzte mehr Weisheit.

3. Die letztere, welche allein den Namen Klugheit (als sittliche Tugend) verdient, ist die Regel und Norm aller sittlichen

Tugenden. Sie ist die Lenkerin und Leiterin aller Handlungen zum rechten Ziele, das Gott ist. Darum ist sie nur dann vollkommen, wenn sie alles Thun und Lassen des Menschen beherrscht und auf Gott hin richtet.

4. Sie bethätigt sich besonders in drei Acten: in der Berathung nemlich, im Urtheil, im Befehl. Durch die Berathung mit Gott, mit den Menschen, mit sich selbst sucht sie die zur Erreichung des letzten Zieles geeigneten Mittel zu erkennen; durch das Urtheil erkennt sie dieselben und macht demnach ihre Folgerungen, Schlüße und Beschlüße; durch den Befehl endlich dictirt sie dem Willen, was er zu wünschen, anzustreben, zu thun und zu meiden habe.

5. Betrachtet man die Klugheit nach dem Bereiche, über welchen sie sich erstreckt, so läßt sich unterscheiden a. die monastica, die nur das eigene Wohl im Auge hat, b. die oeconomica, die sich auf das Beßte des Hauses oder der Familie erstreckt, c. die politica, die da sorgt für das Wohl des Staates oder Reiches.

6. Hält sich die Klugheit an die gemeine Weise der Menschen und an die gemeinen oder ordinären Mittel, so ist sie gemeine oder ordinäre Klugheit. Schlägt sie höhere Wege ein, wählt sie Mittel, die große Aufopferung kosten, dictirt sie behende, freudig, muthig und beharrlich, dann ist sie heroische Klugheit. Da ist mehr der heilige Geist, als die eigene Seele der Meister und Gebieter. Zu welch wunderbarer Höhe der Einsicht erhebt der Geist Gottes oft den beschränkten Verstand des Menschen!

Man liest vom heiligen Adelard von Corbie: „Er besaß eine so große Klugheit, daß der Rath wie eine Quelle aus seinem Geiste zu fließen schien. Denn er sah das Vergangene, das Gegenwärtige und das Zukünftige, so daß er in den einzelnen Fällen richtig ermaß, was nach Gottes Rath zu thun und zu befolgen wäre.“ [1])

Der heilige Paulus verstand es, in einem und demselben Briefe zu schmeicheln und zu tadeln, zu ermuntern und zu be-

[1]) S. Adelardi vita, script. a S. Paschal. Radbert. c. 4.

müthigen, zu verwunden und zu heilen, und zwar in bewunderungswürdiger Weise, ohne Menschenfurcht und ohne Bettelei, ohne Rücksicht auf die eigene Person und die Welt, mit Munterkeit und heiliger Freudigkeit.

Isidor, der schlichte Bauersmann, verstand es, seine Zeit so gut einzutheilen und zu benützen, daß die Einen hätten glauben mögen, er bete immer und die Andern, er arbeite immer.

Der heilige Johann von Gott, ohne Studium und ohne Weltbildung, verstand es, vom Geiste Gottes geleitet, auf dem Tugendwege von Stufe zu Stufe emporzusteigen und alle Tugenden so harmonisch in sich zu verknüpfen, daß Fürsten und Bischöfe sich nicht genug verwundern konnten.

Welch eine wunderbare Klugheit offenbarte der heilige Ignatius bei all seinen Unternehmungen! Wie weise berechnete er die Mittel, um seine erhabenen Zwecke zu erreichen! Welch eine Weisheit zeigte er in seinen Constitutionen!

Wer zeigte sich als einen größeren Meister in der Kunst, Milde mit Strenge, Liebe mit Ernst zu vereinigen, als Theresia in ihrem Leben und in ihren Anordnungen bei der Reformation ihres Ordens?

Wer trug einen größeren Schatz der Klugheit und der Gabe des Rathes zur Schau, als der heilige Philipp Neri, der nicht bloß von Priestern, sondern von Bischöfen und Cardinälen, ja von Päpsten sehr häufig zu Rathe gezogen wurde? In den schwierigsten Angelegenheiten fanden sie bei ihm die heilsamsten und beruhigendsten Rathschläge.

Die heilige Magdalena von Pazzis erlangte von Gott ein solches Maß der Einsicht und heiligen Klugheit, daß viele Beichtväter die Seelen, denen sie nicht aufzuhelfen vermochten, an sie wiesen und zwar mit dem beßten Erfolge.

Wie wunderbar leuchtete besonders die ökonomische Klugheit beim heiligen Erzbischof Carolus Borromäus, dessen Hausgesinde eine solche Regularität christlichen Lebens beobachtete, daß man urtheilte, im strengsten Kloster werde keine genauere Regularität gefunden!

7. Da Christus bei den Aposteln die Klugheit der Schlangen mit der Einfalt der Tauben gepaart sehen will, so haben sich alle Heiligen eben so sehr beflissen, in Einfalt zu wandeln, als die Klugheit zu bewahren. Und in der That, Nichts ist bewunderungswürdiger, als die Vereinigung dieser beiden, scheinbar so entgegengesetzten Tugenden in einer und derselben Person. Sie erscheint in ihnen gleichsam, wie Eine Tugend. Der heilige Chrysostomus gibt sogar der christlichen Einfalt den Namen Klugheit. „Was ist denn," sagt er, „die Einfalt anders als Klugheit? Denn wenn du nichts Böses argwöhnest, wirst du auch nichts Böses im Schilde führen können; wenn du über Nichts verdrießlich wirst, so wirst du auch keine Rache sinnen können. Es hat dich Einer geschmäht, du hast kein Leid darob; er hat dir Unrecht gethan, du bist nicht böse darob; er haßt dich, aber auch dieses betrübt dich nicht. Die Einfalt ist ein gewisser Weg zur wahren Weltweisheit." (Hom. 7. in Act. Ap.)

8. Man versteht aber unter der Einfalt jene Gesinnung des Herzens, vermöge deren man redet, wie man denkt, und im Innern keine andere Absicht hat, als Gottes Ehre und das Heil der Menschen.

Das erste Kennzeichen der Einfalt ist, wenn man sich allen Menschen gleichmäßig erweiset, ohne Unterschied der Person Jedem wohlwollend entgegenkommt, immer derselbe ist, ob allein oder mit andern; das andere ist, wenn man fortwährend die Heiterkeit und Munterkeit des Geistes bewahrt, ob das Glück lächle oder Unglück dränge; das dritte wenn man die begangenen Fehler nicht entschuldigt, sondern aufrichtig bekennt.

Diese Einfalt sieht man im Charakter und Leben des heiligen Philipp Neri besonders hervortreten. Ferne von aller Falschheit war er immer und überall derselbe, redete wie er dachte, begegnete Hohen und Niedern mit demselben Wohlwollen, haßte jede Lüge, freute sich, wenn er für einen Thoren gehalten wurde, war stets heiter und munter.

b. Gerechtigkeit.

9. Die Gerechtigkeit als Cardinaltugend betrachtet ist der standhafte Wille, Jedem sein Recht zu gewähren.

10. Man theilt sie gewöhnlich in die legale, commutative und distributive. Die erste beobachtet die nothwendige Unterwürfigkeit gegen die Gesetze und die Obrigkeit, die zweite erfüllt genau die gegenseitigen Verträge, die dritte straft und belohnt nach Gebühr.

Das Feld der Gerechtigkeit ist ein großes und ausgebreitetes. Schon das Feld der legalen ist sehr ausgedehnt. Denn es erstreckt sich auf alle möglichen Verhältnisse der Unterwürfigkeit, und wie viele sind deren nicht bei jedem einzelnen Menschen und Gläubigen! Es gibt daher Kirchengesetze, Staatsgesetze, Gemeindegesetze, Ordensgesetze, Vereinsgesetze. Wie viele Obere und Vorstände gibt es! Meistens sind deren Mehrere in jedem einzelnen dieser Verhältnisse. Welch eine reichhaltige Gelegenheit, Gehorsam zu üben, jene Tugend, die das größte Opfer, das Opfer des eigenen Willens kostet!

Es ist daher auch nicht leicht die Lebensbeschreibung eines Heiligen zu finden, die nicht von auffallenden Uebungen und Zügen des Gehorsams, ja heroischen Gehorsams zu erzählen hat.

Die heilige Theresia sagte: „Ich würde nicht gegen die Befehle meines Obern handeln, wenn mich auch ein Engel von der Pflicht des Gehorsams entbände."

Als der heilige Aloysius gerade in dem Augenblicke, wo er die süßesten inneren Einsprechungen fühlte, einen Auftrag von seinem Obern empfing, sagte er einfach und redlich: „Geh weg von mir, o Herr, daß ich meinem Obern gehorsamen könne."

Der heilige Ignatius von Lojola sagte einmal: „Wenn mir der Papst befehlen würde, ich sollte im Hafen von Ostia die nächste Barke besteigen, die ich träfe, und ohne Mastbaum, ohne Segel, ohne Ruder, ohne Speise und sonstige zur Schifffahrt erforderliche Geräthschaften in die See stechen, so würde ich es thun.

Maurus ging aus Gehorsam gegen seinen Meister Benedict über das Wasser des tiefen See's von Subjago, um den ertrinkenden Placidus herauszuziehen.

Der heilige Benedict gebietet es seinen Jüngern, dem Obern zu folgen, wenn er auch etwas scheinbar Unmögliches von ihnen verlangen sollte.

11. Es gibt zwar der Gelegenheiten, die commutative Gerechtigkeit zu üben nicht so viele; aber desto mehr tritt darin oft die Hochherzigkeit und der Edelmuth der Gesinnung hervor. Wie edel und hochherzig erscheint Zachäus, wenn er sagt: „Wenn ich Jemand betrogen habe, so will ich es vierfach erstatten." Luc. 19, 8. Welch einen zarten Gerechtigkeitssinn offenbart der blinde Tobias, wenn er beim Blöcken eines Böckchens, das ihm zu Ohren kam, alsogleich zu den Seinigen sagte: „Sehet zu, daß es nicht gestohlen sei, sondern gebt es seinem Herrn wieder zurück; denn es ist uns nicht erlaubt, zu essen oder auch nur anzurühren, was gestohlen ist." 2. 21.

Bayard, der Ritter ohne Furcht und ohne Tadel, verließ auch in Feindesland nie das Quartier, ohne alles Aufgewendete für sich und sein Gefolge bis auf den letzten Heller zu bezahlen.

Als der heilige Johannes von Kenti einst auf einer Pilgerfahrt nach Rom von Räubern überfallen und ausgeplündert worden, fragten sie ihn, ob er Nichts mehr besitze. Er sagte: „Nein" und ward hierauf entlassen. Da erinnerte er sich, noch einige eingenähte Goldstücke in seinen Kleidern zu haben. Sogleich lief er den Räubern nach und reichte sie ihnen.[1])

12. In noch hellerem Lichte strahlt die distributive Gerechtigkeit, geübt von Fürsten, Edelleuten, Gutsbesitzern, Hausvätern, Lehrern und Meistern. Liest man schon in den Geschichten der alten Heiden auffallende Züge der Großmuth in Belohnung der Guten und Rechtschaffenen, so darf es nicht auffallen, wenn in

---

[1]) Die Räuber waren über diese Großmuth wie außer sich und gaben ihm Alles zurück.

dem Leben von christlichen Personen, die Gott über Andere gestellt hat, sehr häufig Züge von Edelmuth erscheinen, die in die größte Verwunderung setzen, ja unglaublich erscheinen.

Indessen trifft diese Art der Gerechtigkeit mit der Nächstenliebe zusammen, weßwegen es überflüßig sein dürfte, hier Beispiele anzuführen, deren alle Lebensbeschreibungen von Heiligen, die im Leben eine hohe Stellung einnahmen, voll sind.

c. Starkmuth.

13. Der heilige Gregor der Große sagt: „Es gibt eine Starkmuth der Gerechten und eine Starkmuth der Verworfenen. Die der Gerechten besteht darin, daß sie das Fleisch überwinden, dem eigenen Willen entgegenhandeln, die Lust des gegenwärtigen Lebens auslöschen, die Widerwärtigkeiten dieser Welt um der ewigen Belohnungen willen lieben, die Schmeicheleien des Glückes verachten, die Furcht vor Unglück im Herzen überwinden. Die Starkmuth der Verworfenen aber besteht darin, daß sie das Vergängliche ohne Unterlaß lieben, gegen die Züchtigungen des Schöpfers in ihrer Gefühllosigkeit beharren, von der Liebe des Zeitlichen auch im Unglücke nicht ablassen, der Eitelkeit auch mit der Einbuße des Lebens nachjagen, das Leben der Guten nicht nur durch Wort und Betragen, sondern auch durch das Schwert bekämpfen, auf sich selbst ihre Hoffnung setzen, täglich Unrecht begehen. . .“ [1])

14. Die Starkmuth ist jene Tugend, die den Geist kräftigt, dasjenige zu thun und zu leiden, was der rechten Vernunft entsprechend ist.

Wenn der heilige Thomas von Aquin die Eigenschaften dieser Tugend erklärt, so sagt er, sie zeige sich vorzüglich dadurch, daß sie die Furcht bezähme und die Kühnheit mäßige. Je nach ihrer Wirksamkeit erscheint sie als Muth (fiducia), der entschlossen ist, auch das Schwerste zu unternehmen; als Thatkraft (magnificentia), die das, was der Muth begonnen, auch zur Ausführ-

---

[1]) Moral. lib. 7. c. 8.

ung bringt; als Geduld, die durch keine Hindernisse sich beugen und brechen läßt; als Beharrlichkeit, die das begonnene Werk zu Ende führt.

15. Act der gemeinen Starkmuth ist es, Hartes und Schweres gemäß evangelischen Gebotes oder Rathes aus höheren, übernatürlichen Absichten zu übernehmen; Act der heroischen Starkmuth ist es, dasselbe mit Bereitwilligkeit, Leichtigkeit, Freudigkeit, selbst mit Einbuße aller zeitlichen Güter und des Lebens zu thun, sei es nun in activer oder passiver Weise (aggrediendo aut sustinendo).

Im hellsten Lichte erscheint die Starkmuth bei den Martyrern. Allein man findet auch in dem Leben der heiligen Bekenner häufig eine Starkmuth, die gleich jener der Martyrer zu bewundern ist. Welch eine Starkmuth bewies der junge Romuald unter der Führung des greisen Marinus in Erlernung der Psalmen! Er beharrte in der Geduld gleich dem Soldaten, der sich eher in Stücke zerhauen läßt, als er weicht von seinem Wachtposten. Dieselbe Geduld bewies er, da ihn Einer eines Verbrechens zieh und die Excommunication wider alles Recht und alle Ordnung über ihn aussprach. Ein halbes Jahr hielt er, der Unschuldige, der Abt, der Ordensstifter, sich ferne vom Altar und heiligen Opfer.

Welch eine heroische Starkmuth bewies der heilige Antonius in der Wüste, der im höchsten Alter sich keinerlei Erleichterung seiner Lebensweise erlaubte! Welch eine Starkmuth bewies der heilige Franz Xaver in seinen Missionsunternehmungen, da er unerschrocken und muthig in ganz neue unbekannte Länder eindrang und vor Könige und Fürsten trat, da er barfuß über Schnee und Eis wanderte, nach mühsam vollbrachtem Tagwerke eifrig sein Brevier betete! Welch eine unglaubliche Starkmuth zeigte der selige Peter Claver in seiner Mission unter den Negern, denen er in Wahrheit Alles wurde!

16. Das Gesagte genüge, da in weiterem Verlaufe dieser Abhandlung noch eigens die Rede von der Erduldung großer Drangsale und Leiden die Rede sein wird.

d. Mässigkeit.

17. Die Mässigkeit ist jene Tugend, vermöge deren der Geist alle Fleischesgelüste bezähmt, alle Unordnung im Essen, Trinken, im Riechen, im Tasten, in dem, was den Geschlechtsgenuß betrifft, meidet. Der heilige Thomas von Aquin sagt: „Die Mässigkeit nimmt als Regel des Genußes das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit an."

18. Je nach dem Gegenstande, auf den sie sich bezieht, nimmt sie verschiedene Namen an und heißt sofort Enthaltsamkeit, Nüchternheit, Keuschheit, Schamhaftigkeit, Jungfräulichkeit, Bescheidenheit, Sanftmuth, Demuth. Man ersieht daraus wohl, welch ein großes Feld dieser Tugend zur Uebung offen stehe, und wie vieles da zu sagen wäre, wenn man sich mit weitläufigen Aushebungen aus dem Leben der Heiligen befassen wollte. Man weiß, daß gerade in Erlernung dieser Tugend jeder Heilige gleichsam sein Noviziat in der Nachfolge Jesu bestehe, daß er in Uebung derselben seine Probe als Heiliger ablege, daß er in der Beharrlichkeit darin seine Treue als guter Knecht Christi bewähre.

19. Den Helden aber in dieser Tugend macht, wie in den andern Tugenden, die heilige Bereitwilligkeit, Leichtigkeit und Freudigkeit, die er dabei an den Tag legt, sowie die Ueberwindung großer Schwierigkeiten, die da dem Jünger Christi begegnen.

Als ein solcher Held erscheint Johannes in der Wüste. Mit wenigen Worten schildert ihn als solchen der heilige Ambrosius da er sagt: Fuit jejunus, humilis, parcus et virgo. Esca ejus erant locustae et mel silvestre. Quae praeclarior abstinentia, quam spretis hujus vitae deliciis stridulis vesci locustis et melle silvestri? (Serm. 65.)

Vom heiligen Basilius sagt Gregor von Nazianz: „Seine süße Malzeit war Brod und Salz und der mäßige Trank aus der Quelle, die selbst uns, die wir Nichts thun, zufließt." (Or. 20.)

Der heilige Benedict lebte als Jüngling, man könnte eher sagen, als Knabe, drei Jahre in einer einsamen Berghöhle, nur von dem Stücke Brod, das ihm zeitweise die milde Hand eines Ordensmanns zubrachte. [1])

Wenn der heilige Romualdus im hohen Alter sich manchmal eine bessere Speise bereiten ließ, führte er sie wohl an die Nase, zum Gaumen des Mundes aber sagte er: „Weh dir, du sollst niemals davon kosten!" Und so sandte er sie unberührt in die Küche zurück. [2])

Der heilige Franz von Assisi nahm selten gekochte Speisen; wenn aber, so mischte er sie entweder mit Asche oder nahm ihnen den guten Geschmack durch Beigießung von Wasser. [3])

Unglaubliches und doch Wahres erzählt der heilige Johannes Climacus von dem strengen Leben der Bewohner des „Kerkers der Buße". Es wohnten Unschuldige unter ihnen, die ganze Nächte stehend unter freiem Himmel kämpften mit dem Schlafe. Andere saßen im Bußkleide, auf Asche, stießen die Stirne an den Boden, schlugen sich beständig auf die Brust und beklagten ihr vergangenes Leben. Andere benetzten die Erde reichlich mit Thränen; wieder Andere schlugen sich ohne Schonung. Einige peinigten sich durch grausamen Durst, Andere dadurch, daß sie sich den heißen Sonnenstrahlen aussetzten; wieder Andere durch Kälte. Welch ein Fasten! Welch ein Meiden auch nur geringer Erquickung des Gaumens!

Sie gingen soweit in Kreuzigung ihrer selbst, daß die Sinne erschaudern selbst nur in Anhörung dessen, was Johannes Climacus darüber berichtet.

20. In ihrem schönsten Lichte aber zeigt sich die Tugend der Mässigkeit, wenn sie als Beherrscherin der Ehrsucht, wenn sie als Demuth auf dem christlichen Kampffelde auftritt. Denn in ihr erscheint der Mensch als ganzer Herr seiner selbst. Zum

---

[1]) St. Gregor. dialog. lib. 2.

[2]) Vit. S. Rom. scr. a S. Petro Dam. c. 52.

[3]) Vit. S. Fr. Ass. scr. a S. Bonav. c. 5.

Demüthigen kann man sagen: Du hast dich selbst übertroffen. Darum gab Jesus vor Allem das Beispiel der Demuth, sein Vorläufer das Beispiel der Demuth, seine heilige Mutter das Beispiel der Demuth, sein erster Apostel das Beispiel der Demuth. Und wo ist wohl der Heilige, aus dessen Leben nicht die Demuth als hervorstechende Tugend leuchtet?

Der heilige Anselm zählt sieben Stufen der Demuth auf: 1. sich als Sünder und der Verachtung würdig erkennen; 2. tiefen Schmerz über seine Sünden und Unvollkommenheiten hegen; 3. seine eigenen Schulden und Sünden vor den Menschen bekennen; 4. wünschen, daß auch Andere unsere Fehler kennen; 5. es gerne dulden, daß sie uns von Andern vorgeworfen und ausgebreitet werden; 6. es willig ertragen, daß man von Andern verachtet werde; 7. sich freuen der Verachtung.

Der heilige Benedict und der heilige Bernhard zählen zwölf Grade, allein man könnte ebensogut dreißig und mehr Grade aufzählen.

In allen Graden offenbaren sich Züge und Werke bei den Heiligen.

21. Um auch noch ein Wort von jener Tugend zu sagen, die den Pilger im Fleische gewissermaßen zum Engel macht, von der Keuschheit nemlich, so unterscheidet man deren drei Arten: die virginalis, conjugalis und vidualis. Beda sagt: Bona est castitas conjugalis, melior continentia vidualis, sed optima est perfectio virginalis.

Wieder läßt sich betreffs der ehelichen Keuschheit unterscheiden die gänzliche Enthaltsamkeit, vermöge deren die Ehegatten wie Bruder und Schwester beisammenleben, und die gemeine und gewöhnliche Enthaltsamkeit, welche das Vernunftgesetz gebietet.

Von allen diesen Arten finden sich im Leben der Heiligen heroische Beispiele. Maria beginnt den Chor, und ihr nach zieht die unzählige Schaar der unbefleckten Seelen, die sich im Priester- oder Ordensstande Gott geweiht oder in der Welt lebend, ihren Leib zum Schlachtopfer gebracht haben, nicht nur mit Entschlossenheit, sondern mit Leichtigkeit und Freude.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gebete der Diener Gottes, die selig und heilig gesprochen werden sollen.

1. Von dem Gebete als einer Uebung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe ist zwar oben schon die Rede gewesen. Da aber das Gebet auch als Grund sowie als Höhe und Gipfel aller Tugend und Heiligkeit betrachtet werden kann und bei der Untersuchung der Tugenden eines Dieners Gottes die Frage um dessen Gebetseifer, Gebetsübung und Gebetsgeist eine ganz vorzügliche ist, so dürfte hier noch ein eigenes Wort davon gesprochen werden. Multis virtutibus fulget, qui multum orationi incumbit. [1])

2. Das Gebet ist die Erhebung des Gemüthes zu Gott, mag diese nun bloß innerlich (mentalis) geschehen, oder sich auch durch Worte (vocalis) einen Ausdruck geben.

Das innerliche Gebet ist dann wieder entweder meditativ, wo der Verstand durch Nachdenken über die Geheimnisse und Lehren unser heiligen Religion, das Herz durch fromme Gefühle und die Willenskraft durch ernste Vorsätze sich bethätigt, oder contemplativ (beschaulich), wo der Geist ohne Nachdenken die göttliche Wahrheit einfach schaut, bewundert, liebt und mit ganzer Seele umfängt.

3. Das Gebet ist so nothwendig, daß man ohne dasselbe nicht zum Heile gelangen kann. Cardinal Bona sagt: Tanta est necessitas orationis, ut fidei dogma sit, neminem sine illa salutem consequi posse. Quis enim potest Deum vocantem sequi, nisi dono gratiae adjuvetur? Ejus autem auxilium quis potest sine oratione promereri? [2]) Darum sagt die heilige Schrift, man müsse immer und ohne Unterlaß beten. Weil das Bedürfniß der Gnade ohne Unterlaß fortdauert,

---

[1]) Card. Bonae de principiis vitae christ. p. I. c. 50.

[2]) De princip. vit. christ. p. I. c. 44.

so muß auch das Gebet um die Gnade ohne Unterlaß fortdauern.

4. Wie alle Tugenden, so läßt sich auch das Gebet in ungewöhnlichem, heroischem Grade üben, wo der Gläubige mit Freude die größten Schwierigkeiten überwindet. Es ist gewiß ein heroisches Gebet, ganze Nächte sein Herz zu Gott erheben, häufig Thränen zu vergießen, Stunden lang knieend auszuharren, zu beten für die größten Feinde in dem Augenblicke, wo sie uns mit den größten Unbilden überhäufen.

Heroisch war gewiß das Gebet des heiligen Apostels Jakobus, dessen Stirnhaut sich in Folge des Liegens auf dem Angesicht härtete, wie eine Kameelhaut. Heroisch war das Gebet des heiligen Romuald, da es immer fortdauerte und durch kein anderes Geschäft unterbrochen wurde. Erat in carne praemortuus, a mundo penitus alienus, continuo sacris orationibus et divinis laudibus occupatus.[1]) Der heilige Papst Pius V. vereinigte mit der Sorge und Thätigkeit, welche die Regierung der Kirche erheischte, einen bewunderungswürdigen Gebetseifer. Wenn er morgens sein Brevier gebetet hatte, versenkte er sich so in die Betrachtung, daß er der Sinne beraubt schien, fand sich täglich bei den Andachten ein, die für das Palastgesinde gehalten wurden, ließ keinen Tag, ohne den Rosenkranz zu beten, vorübergehen, bat Andere häufig um ihr Gebet.[2])

Man liest von dem heiligen Simeon, dem jüngern Styliten, daß er manchmal dreißig Tage und Nächte ohne Schlaf in fortwährendem Gebete zubrachte;[3]) vom heiligen Stephan von Grammont, daß er, im Falle seine gewohnten Gebete durch Besuche unterbrochen wurden, dieselben fortsetzte und vollendete, sei es auch, daß er das Essen bis zum nächsten Tage verschieben mußte. Ja er fühlte sich oft so trunken von den innern Gna-

---

[1]) Acta Ss. Boll. ad 7. Feb. cap. 2. num. 7.

[2]) Ibid. ad 5. Maj. lib. 6. num. 320.

[3]) Evagrii hist. eccl. l. V. c. 21.

deneinströmungen, daß er zwei bis drei Tage Nichts essen konnte. (Act. Ss. Boll. ad 8. Febr. cap. 3.)

5. Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Uebung des innerlichen Gebetes sowie auch die des mündlichen geboten sei. Allein es läßt sich ein solches Gesetz weder aus der natürlichen, noch aus dem positiven, weder aus dem göttlichen, noch aus dem kirchlichen Gesetze nachweisen. So strenge es geboten ist, zu beten, so wenig ist es geboten, gerade innerlich, oder gerade äußerlich zu beten. Wohl aber dringen alle Geisteslehrer gar sehr sowohl auf das eine, wie auf das andere. Die heilige Theresia sagt, es könne Einer nicht wohl selig werden, der das innerliche Gebet nicht übe. Ebenso könnte man sagen, es könne Einer nicht wohl selig werden, der gar nicht mündlich bete, über dessen Lippen also niemals das von Christus selbst gelehrte Vater unser und der aus Engels Munde quellende Gruß Mariä gleite.

6. Das Leben, das dem Gebete geweiht wird, hat an und für sich den Vorzug vor dem, welches der Arbeit gewidmet wird. Es ist darüber kein Streit. Christus hat es deutlich ausgesprochen: „Maria hat den beßten Theil erwählt." Luc. 10, 42. Der heilige Thomas von Aquin sagt: Magis acceptum est Deo, quod aliquis animam suam applicet contemplationi quam actioni.[1]) Allein ebenso gewiß scheint es, daß das Gott wohlgefälligste und verdienstlichste Leben jenes ist, welches Gebet und Arbeit miteinander vereinigt. Christus und die Apostel geben darin das schönste Beispiel, es geben ein Beispiel die Patriarchen und Propheten, ein Beispiel selbst die Mönche und Einsiedler, die immer Gebet und Arbeit, das Geschäft der Maria und Martha miteinander vereinigten. Der heilige Augustin sagt: Nec sic quisque debet esse otiosus, ut in eodem otio utilitatem non cogitet proximi, nec sic actuosus, ut contemplationem non requirat Dei.[2]) Als der heilige Gregor von

---

[1]) 2. 2. qu. 182. art. 2.

[2]) De civit. Dei l. 19. c. 19.

Nazianz sich über die Lebensweise berieth, wodurch er Gott am meisten gefallen möchte, faßte er nach sorgfältiger Berathung den Entschluß, den Mittelweg zwischen dem thätigen und beschaulichen Leben zu wählen, um sowohl den Nutzen des einen wie des andern zu gewinnen. [1])

7. Das Gebetsleben sowohl als das aus Gebet und Arbeit gemischte Leben verlauft in gewissen Stadien oder wenn man lieber will, Perioden, sei es nun rückwärts, wo es bald „zum Auslöschen des Geistes" kommt, oder vorwärts. Man unterscheidet bei letzterem vorzüglich drei Stadien: das der Anfänger, das der Fortschreitenden, das der Vollkommenen. In jedem Stadium treten Aenderungen zum Bessern ein, sowohl im Leben als im Beten. Im ersten betet und ringt man sich los von den Sünden und bösen Neigungen, im zweiten betet und ringt man um die Einpflanzung und Uebung der Tugenden, im dritten betet und ringt man um die innigste Vereinigung mit Gott. In diesem letzten tritt ein, was der Apostel sagt: Qui adhaeret Domino, unus spiritus est. I. Cor. 6, 17.

Es ist nicht die Sache Vieler, bis zu diesem letzten Stadium bleibend zu gelangen. Wie sehr ist es daher zu bewundern, wenn man von Rosa von Lima liest, daß sie schon als junges Mädchen dazu gelangte. In der Canonisationsbulle heißt es: „In ihrem zwölften Jahre ward sie erhoben zu jener hohen Stufe der Beschauung, den die mystische Theologie „die Einigung" nennt. Mitten unter den Handarbeiten heftete sie ihren Sinn unbeweglich auf Gott, so daß ihrem Geistesauge weder im Zustande des Wachens, noch in jenem des Schlafes die Gegenwart des himmlischen Bräutigams entschlüpfte. Und diese (Gegenwart) nahm die inneren Kräfte ihrer Seele so lieblich gefangen, daß sie, obgleich innerlich mit Gott sprechend, dennoch alle äußerlichen nothwendigen Geschäfte leicht und ungehindert besorgte."

8. Die Theologen unterscheiden zwischen der erworbenen

---

[1]) Act. Ss. Boll. ad diem 19. Maj. c. 2.

und der eingegossenen Beschauung, und geben der letzteren verschiedene Bezeichnungen oder Namen, als: Vermählung der Seele mit Gott, Kuß Gottes, Eingang der Seele in die göttliche Finsterniß, Schweigen, Muße, Schmelzung der Seele, Vernichtigung, Erfahrungskenntniß Gottes vermöge Umfangung. Der Verstand erkennt da vermöge göttlichen Lichtes viel klarer die Wahrheiten der Offenbarung und das Herz genießt lieblicher den in ihnen verborgenen Geschmack. Objectum a Deo revelatum clarius cognoscitur et suavius ac dulcius amatur. [1]) Ohne Mühe, ohne Anstrengung, ohne Nachdenken schaut und genießt der Geist, was ihm Gott mit freigebiger Hand zuwirft oder vorhält.

Es ist übrigens ein Zeichen der Erbarmung, daß Gott diese eingegossene Beschauung oft selbst unvollkommenen Seelen und solchen, die im ersten Stadium des geistlichen Lebens wandeln, mittheilt, wie dieses schon der heilige Gregor der Große ausspricht. Er sagt: „Nicht wird die Gnade der Beschauung den Größten gegeben und den Kleinsten nicht gegeben; sondern oft empfangen sie die Größten, oft die Kleinsten . ., manchmal auch die Verheiratheten.“ [2]) Sie geht jedoch immer schnell vorüber.

9. Um heilig gesprochen zu werden, bedarf es nicht der eingegossenen Beschauung. Es genügt, das gewöhnliche Gebet, die Betrachtung (meditatio) geübt, mit Aufopferung, mit Leichtigkeit und Freudigkeit geübt zu haben. Cardinal de Lauräa schreibt: Complures perfectos experimur canonizari, licet in Processibus pro eis factis de infusa contemplatione non fiat mentio sed de aliis virtutibus in gradu heroico. [3])

10. Das Häufigere im Leben der Heiligen ist die durch eigene Thätigkeit unter Gottes Gnadeneinfluß erworbene Beschauung, wo man sich ruhig in die Betrachtung göttlicher Wahrheiten versenkt. Der heilige Ludwig Bertrand widmete ihr täglich vier ganze Stunden. Der heilige Paschalis, obwohl bei Tag mit vielen leiblichen Arbeiten überhäuft, widmete ihr die Stunden

---

[1]) Bened. XIV. de beatif. P. III. l. 3. c. 26. n. 7.

[2]) Hom. 17. in Ezech.

[3]) De orat. VII. 12.

der Nacht im Chor. Der heilige Franz Xaver benützte da jeden freien Augenblick, bei Tag und bei Nacht und fand sich immer dazu aufgelegt, übte sie aber auch jeden Tag zu bestimmten Stunden. Wurden ihm diese Stunden durch andere Angelegenheiten entrissen, so ersetzte er sie bei der Nacht. Vom heiligen Petrus von Alcantara heißt es, er habe sie Tag und Nacht fortgeübt: ne momento quidem diei ac noctis ab oratione cessasse.[1])

11. Und unter welch peinlichen Umständen übten die Heiligen oft dieses ihr Gebet! Der heilige Aloysius übte es bei der Nacht, in einfaches Linnenkleid gehüllt, oft zitternd vor Kälte. Vom Abte Thalleläus aus Cilicien heißt es, er habe sechzig Jahre als Mönch gelebt und nie vom Weinen abgelassen.[2]) Der heilige Thomas von Aquin ging immer unter Thränen an das Studiren, Dociren, Schreiben, Disputiren. Der heilige Franz von Assisi weinte sich beinahe blind.

Viele setzten ihr Gebet unter großen Leibesschmerzen fort. Der heilige Philippus Nerius gab sich der Inbrunst des Herzens in dem Grade hin, daß seine Brust aufschwoll und die Rippen gesprengt wurden. Die Aufschwellung blieb ihm bis an sein Ende.

Sechstes Hauptstück.

Oefterer Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars.

1. Wie das leibliche Leben bedingt ist durch den Genuß der Nahrung und durch den Gebrauch des feuchten Elementes (Wassers), um die Organe im Fluße ihrer Thätigkeit zu erhalten und zu fördern, so bedarf das geistliche Leben des Gläubigen der beiden Sakramente des Altars und der Buße. Das Eine nährt ihn, das Andere weckt, reinigt, heilt und spornt ihn.

2. Es ist zwar die Buße von Christus vorzüglich zu dem Zwecke eingesetzt worden, um jenen Gläubigen, der nach der

---

[1]) Bulla Canoniz.

[2]) Prat. spirit. c. 59.

Taufe durch schwere Sünden auf das Neue dem Tode anheimgefallen ist, wieder zu erwecken, und gleich dem verlornen Sohne mit Gott wieder zu versöhnen; allein es dient auch dazu, die Seele desjenigen, der sich längst von schweren Sünden ferne hält, von den läßlichen Sünden, deren sich ohne besonderes Gnadenprivilegium Niemand auf längere Zeit entschlagen kann,[1] zu reinigen und ihm die Gnade, sich mehr und mehr der schlimmen Neigungen zu entledigen und mit guten erfüllt zu werden, zu verschaffen. Das Tridentinum sagt, es sei „recht und nützlich", sie zu beichten.[2] Der heilige Bonaventura: „Es ist geziemend, besonders für vollkommene Männer, sie zu beichten; denn es ist sehr nützlich, und die schuldige Strafe wird durch die Schlüsselgewalt gemindert."[3]

Obwohl dieses Beichten der läßlichen Sünden in den ersten Jahrhunderten nicht üblich gewesen zu sein scheint, so kam es doch allmählig sehr in Aufnahme. Man liest von der Abtissin Segolena, die im achten Jahrhundert lebte, daß sie die kleinen und kleinsten Sünden, ohne welche man nicht leben kann, mit Thränen gebeichtet habe.[4]

3. Wie nun die Buße den Menschen reinigt und läutert, so nährt ihn die heilige Eucharistie, welche nichts Anderes als das wahre Fleisch und Blut Christi ist. Die ersten Christen kamen sehr häufig, wo nicht täglich zusammen, um die Altarsgeheimnisse zu feiern und sich zu laben an dieser himmlischen Mahlzeit. Erant perseverantes in doctrina Apostolorum et communione fractionis panis et orationibus. Act. 2, 42. In Rom hatte sich diese Gewohnheit bis in das vierte Jahrhundert vererbt. Denn der heilige Hieronymus sagt: Scio, Romae hanc esse consuetudinem, ut fideles semper Christi corpus accipiant. (Ep. 50.) In der Abhandlung de Sacramentis, welche

---

[1]) Wenigst nicht jener läßlichen Sünden, die man mehr aus Uebereilung und Unbedachtsamkeit begeht.

[2]) Sess. 14. c. 5.

[3]) In 4. Sent. dist. 17. part. 3. art. qu. 1.

[4]) Mabill. Act. Ss. Bened. Saec. III.

von Einigen, obwohl mit Unrecht, dem heiligen Ambrosius zugeschrieben worden, heißt es vom heiligen Abendmahl: Accipe quotidie, quod quotidie tibi prosit. Sic vive, ut quotidie merearis accipere. (c. 4.) Das Tridentinum drückt den Wunsch aus, daß bei jeder heiligen Messe sich einige Communicanten einfänden. (Sess. 22. c. 6.) Papst Innocenz XI. legte es den Bischöfen in seinem Erlasse vom 12. Februar 1697 nachdrücklich an das Herz, den Gläubigen die oftmalige, ja tägliche Communion anzurathen und anzuempfehlen.

4. Man liest zwar von mehreren Einsiedlern, daß sie viele Jahre hindurch, Paulus hundert Jahre lang, Antonius zwanzig Jahre, Maria von Egypten siebenundvierzig Jahre lang ferne von allen Menschen, also auch ohne den Empfang der heiligen Sakramente gelebt haben; allein sie thaten dieß gewiß nur aus Antrieb des heiligen Geistes. Und dieser, der heilige Geist nämlich, ersetzte in ihnen, was ihnen an den Sakramenten entging. Ist es auch ein Gebot Gottes, sie zu empfangen, so konnte sie derselbe Gott, der sie in der Wüste mit Gnade überhäufte, auch von dem Gebote dispensiren.

Will man eine solche Dispense nicht annehmen, so läßt sich mit gutem Grunde behaupten, daß man in den ersten Christenzeiten das Wort Christi von der Communion nicht als eigentliches und strenges Gebot in Betreff des leiblichen, sondern nur in Betreff des geistigen Empfanges genommen. Der heilige Thomas von Aquin sagt: „Es ist offenbar, daß Alle verpflichtet sind, es wenigst geistlich zu essen, weil dieß heißt, Christo einverleibt werden. Das geistliche Essen aber schließt den Wunsch ein, dieses Sakrament wirklich zu empfangen; und darum kann der Mensch ohne den Wunsch, es zu empfangen, nicht selig werden. Vergeblich aber wäre der Wunsch, wenn man ihn nicht erfüllte, wo sich die Gelegenheit dazu darböte.“ (3. part. qu. 80. art. 11.)

Indessen ist in Betreff der angeführten Beispiele noch Folgendes zu berücksichtigen: Paulus konnte bei seinem Hingange in die Wüste das heiligste Sakrament mit sich genommen haben, da es zu jener Zeit üblich war, daß auch Laien es mit sich nach

Hause oder auf die Reise nahmen. Das Gleiche konnte Antonius gethan haben. Von Maria aber liest man, daß ihr vor dem Ende ihres Lebens der allerheiligste Leib und das Blut Jesu Christi durch Zosimus auf ihr ausdrückliches Verlangen gebracht worden. [1])

5. Die Kirche hat von jeher bei Beurtheilung der Heiligkeit eines Dieners Gottes ein großes Augenmerk darauf gehabt, ob derselbe gerne und oft zur Buße und zur heiligen Communion, und wenn er Priester war, sehr oft, wo nicht täglich zur Lesung der heiligen Messe gegangen.

Die Canonisationsbullen heben dieses immer nachdrücklich hervor. So heißt es von der heiligen Brigitta: „Da sie bei Lebzeiten ihres Mannes alle Freitage gebeichtet hatte, so war sie nach dessen Hingang beflissen, das wirkliche Bekenntniß wenigst einmal des Tages mit großer Reue zu wiederholen, wo sie die leichten Sünden so bitter beweinte, als Andere die schwersten, und wo sie Nichts von ihren Worten, Sitten, Gedanken, Handlungen unerforscht überging. Sie empfing auch an allen Sonn- und Festtagen mit Andacht und mit Thränen das Sakrament des ehrwürdigen Frohnleichnams Christi.“

Von der heiligen Katharina von Siena sagt die Bulle: „Zur Communion, die sie beinahe täglich empfing, ging sie, als wäre sie zur himmlischen Hochzeit geladen, mit der größten Heiterkeit.“

Vom heiligen Felix von Cantalicio: „Seine Gewissensführer hielten es für eine heilige Gewissenspflicht, ihm in den letzten fünfzehn Jahren die Communion, die er sonst dreimal in der Woche empfing, wegen seiner Liebesinbrunst täglich zu gestatten, — wozu er niemals ohne reichliche Thränen trat.“

Von der heiligen Theresia wird gemeldet, daß sie nach dem Rathe gelehrter Männer und mit Erlaubniß ihrer Beichtväter dreiundzwanzig Jahre täglich communicirt und dadurch wunderbare Fortschritte auf dem Heilswege gemacht habe. „Sie ging,“

---

[1]) Acta Ss. Boll. ad diem 2. Apr.

heißt es, „mit einem so lebhaften Glauben zum Empfange der Eucharistie, als hätte sie Christum mit leiblichen Augen gesehen.“ „Wie angenehm aber dieser ihr Gottesdienst Christo gewesen, geht klar aus dem hervor, daß sie häufig nach der Communion unter Leuchten des Antlitzes in Entzückung gerieth, und in Folge der inneren Tröstungen auch die Schmerzen des Leibes nachließen.“

Der heilige Thomas von Aquin, der von seinen gelehrten Forschungen, Vorträgen und Niederzeichnungen so sehr in Anspruch genommen war, unterließ doch keinen Tag die Lesung und Anhörung der heiligen Messe.

Der heilige Philipp Nerius und der heilige Vincenz von Paul ließen sich an jedem Tage, an dem irgend eine Krankheit ihnen das Messelesen verbot, die heilige Communion reichen.

Der heilige Carl Borromäus und der selige Alexander Sauli beichteten täglich und verrichteten täglich das heilige Meßopfer.

6. Mit Recht wird es dem heiligen Ignatius zu einem unermeßlichen Verdienste angerechnet, daß er nicht nur persönlich in Rom den häufigen Gebrauch der Sakramente der Buße und des Altars wieder in Uebung und Aufnahme gebracht, sondern durch seinen Orden das Gleiche in allen Ländern der Erde bewirkt habe.

Siebentes Hauptstück.

Von der Abtödtung des Fleisches.

1. Es ist zwar von diesem Gegenstand schon oben bei der sittlichen Tugend der Mäßigkeit die Rede gewesen. Allein die Abtödtung des Fleisches ist im Leben des Christen, der nach Vollkommenheit ringt, von so großer Wichtigkeit, daß ihr nothwendig ein eigener Abschnitt gewidmet werden muß. Scacchi sagt: „Wir lesen keine Geschichten der Heiligen in der Kirche und keine Canonisationsbullen, in welchen nicht der Eifer, das Fleisch und die Sinne abzutödten, empfohlen wird,[1]) und wie-

[1]) De notis et signis sanctitatis. Sect. 5. c. 2.

der: Acten von Dienern Gottes, die nicht gemartert worden sind, zum Behufe der Canonisation vorgelegt, sind auf die Seite zu legen, wenn darin kein Streben, das Fleisch und den Leib abzutödten, zum Vorschein kommt.[1])"

2. Es fragt sich hier vor Allem, was man unter dieser Abtödtung zu verstehen habe.

Kurz gesprochen ist sie nichts Anderes, als die sorgfältige Bemühung, durch Anwendung geeigneter Mittel das Fleisch dem Geiste unterthänig zu machen. Der Apostel sagt: „Wandelt im Geiste, so werdet ihr die Gelüste des Fleisches nicht vollbringen. Denn das Fleisch gelüstet wider den Geist; den Geist aber wider das Fleisch; denn diese sind einander entgegengesetzt, so daß ihr nicht Alles thun dürfet, was ihr wollet." Gal. 5, 16—17.

3. Der Mittel aber, den Leib dem Geiste zu unterwerfen, und der Werke, in denen sich diese Unterwerfung zu erkennen gibt, sind verschiedene, vorzüglich die Enthaltung von jenen Speisen und Getränken, welche die Sinne besonders reizen, das Fasten, das Wachen, das Liegen auf dem Boden (chameunia), die Geißlung, das Tragen des Ciliciums[2]), harte und beschwerliche Arbeiten. Der Apostel sagt: „Ich züchtige meinen Leib und bringe ihn unter die Botmäßigkeit, damit ich nicht etwa, nachdem ich Andern gepredigt habe, selbst verworfen werde." I. Cor. 9, 27. Wodurch er aber den Leib züchtigte, spricht er im zweiten Briefe an die Corinther (6, 5.) aus: „In Arbeiten, in Wachen, in Fasten", und wieder (11, 28.): „In Beschwerden, Kummer und Sorge, in vielem Wachen, in Hunger und Durst, in vielem Fasten, in Kälte, in Blöße."

4. Man findet bei den heiligen Vätern und bei den andern Schiftstellern der ersten Christenzeiten Nichts von freiwilliger Geißlung. Wohl war es in den Ordensgemeinden gebräuchlich, die Religiosen, welche sich gewisser Vergehungen schuldig machten,

---

[1]) De notis et signis sanctitatis. Sect. 5. c. 2.

[2]) Cilicium bedeutet sowohl ein rauhes Bußhemd, als auch ein metallenes mit Spitzen versehenes Kettchen um die Lenden. Bened. XIV. de beatif. P. III. lib. III. c. 28. n. 3.

mit der Geißel zu bestrafen, nicht aber war es Gebrauch, daß sich Einer selbst züchtigte. Erst im Verlaufe der Zeit, da man erwog, daß eine Züchtigung von eigener Hand ja eben so sehr als ein Bußwerk gelten könne und müsse, wie von fremder Hand, kam allmählig diese freiwillige Züchtigung in Aufnahme. Jakob Boyleau nennt in seiner historia flagellantium den seligen Dominicus den Gepanzerten und den heiligen Peter Damianus als die eigentlichen Urheber und Anfänger derselben, allein Mabillon zeigt in seiner ersten Vorrede zum sechsten Jahrhundert des Benedictinerordens, daß schon vor ihnen die Aebte Popo und Guido sich selbst gegeißelt hätten.

Diese Selbstzüchtigung ging schnell in den allgemeinen Gebrauch über. Im Jahre 1261 entflammte der Einsiedler Ranerio durch seine Bußpredigt die ganze Stadt Perugia zur Selbstgeißlung. Tausende zogen, von der Hüfte bis zum Kopfe entblößt und den Kopf mit Linnen umwunden, sich geißelnd von Stadt zu Stadt, und entflammten Tuscien, die Mark, Jmola, Bologna zu dem gleichen Werke. In Straßburg sah man zur Zeit einer Pest auf einmal zwölfhundert Flagellanten. Dem großen Bußprediger Vincenz Ferrerius folgten ganze Schaaren derselben.

Allein allmählig ging die Sache in Mißbrauch über; ja die Häresie schlich sich in die Schaaren dieser Leute ein, weßhalb Clemens VI. ein Verbot gegen das öffentliche Auftreten als Geißler erließ, dessen allgemeine Beobachtung freilich erst nach einem Jahrhundert bewerkstelligt wurde.

Der Privatgeißlung aber ward nicht nur niemals widersprochen, sondern immer das Wort geredet. Erst in späterer Zeit wollten Einige, namentlich der obenerwähnte Boyleau, hernach Johann Heinrich Meibom und Thomas Bartholin[1]) geltend machen, daß die Geißlung auf dem Rücken den Augen schade, und jene um die Hüften leicht fleischliche Begierden erwecke. Papst Benedict XIV. aber sagt: Hoc certum est, ex centum homi-

[1]) Tractat. de usu flagrorum in re medica et venerea et lumborum et renum officio.

nibus, qui se flagellant, vix unum inveniri, si modo invenitur, qui ex flagello incitetur in Venerem, cumque reliqui nonaginta novem rebelles carnis motus flagellando cohibeant, nemo est, qui non videat, pium hunc usum licite ex praedicta ratione improbari non posse.[1])

Es versteht sich von selbst, daß jener, für den die Selbstgeißlung schädlich ist, sie nicht üben dürfe. Es kommt ja überhaupt bei der Fleischesabtödtung nicht auf die Art und Weise an, wie sie geschehe, sondern daß sie geschehe, ob so oder so, und daß sie aus der heiligen Absicht geschehe, den Leib dem Geiste zu unterwerfen.

5. Ist denn aber die Fleischesabtödtung auch wirklich nothwendig?

Gewiß, sie ist nothwendig. Darum gibt die Kirche als unsere weise Lehrerin und Meisterin sogar ein eigenes Gebot der Abtödtung, nämlich das Gebot der Abstinenz und des Fastens, welches wir nicht übertreten können, ohne uns das Strafwort Christi auf den Hals zu laden: „Wer die Kirche nicht hört, sei dir, wie ein Heide und Publikan.“ Matth. 18, 17.

Noch andere Bußwerke, als dieses von der Kirche gebotene, zu üben, ist zur Seligkeit nicht nothwendig. Bellarmin sagt: Non enim necesse est omnibus, humi cubare, flagellis ad sanguinem usque corpus proprium caedere, jejunare quotidie in pane et aqua, cilicium asperum vel ferream catenam ad nudam carnem quotidie gerere et alia id genus ad carnem edomandam et cum vitiis et concupiscentiis crucifigendam facere.[2]) Allein wenn sie nicht nothwendig sind, so sind sie doch sehr dienlich, um vollkommener zu werden.

Die Nothwendigkeit der äußerlichen Abtödtung spricht deutlich der Apostel mit den Worten aus: „Ich ersetze an meinem Fleische, was an dem Leiden Christi für seinen Leib, welcher die Kirche ist, mangelt.“ Col. 1, 24.

---

[1]) De beatif. P. III. l. III. c. 28. n. 9.

[2]) De septem verbis Domini l. I. c. 10.

Der heilige Franz von Sales sagt: „Nie wird sich eine Seele zu Gott erheben, wenn das Fleisch nicht abgetödtet und unterdrückt ist."

6. O mit welchem Fleiße haben sich die Heiligen in allen Arten der Abtödtung geübt!

Wie sehr tödtete sich Johannes in der Wüste von Jugend auf ab! Der Bischof Jakob von Nisibis wärmte sich nie am Feuer, schlief immer auf dem Boden, trug nur Kleider aus Thierfellen. Der syrische Abt Eusebius lebte zweiundzwanzig Jahre ohne Trank. Der Abt Publius von Zeugma lebt nur von Kräutern und Früchten. Bischof Abraham von Carrä aß während der ganzen Zeit seiner bischöflichen Amtsführung weder Brod noch Gemüse.[1]) Petrus von Alcantara schlief während vierzig Jahren täglich nur anderthalb Stunden, und übte so viele andere Abtödtungen des Fleisches, daß er fleisch- und blutlos erschien, und gleich Baumwurzeln aussah. Rosa Limana wachte beinahe immer und that sich mit allen Arten der Peinigung weh, was zur Folge hatte, daß sie immer große innere Leibeswehen empfand. Dennoch bat sie Gott voll innerer Freude, er möge ihre Schmerzen mehren.

Vom heiligen Carl Borromäus liest man, er sei in der Abtödtung nur Schritt für Schritt weiter gegangen und habe es zuletzt zu einem überaushohen Grade gebracht. Er begann damit, daß er Einmal in der Woche fastete; hernach fastete er täglich; alsdann unterließ er das Abendessen; im weitern Verlauf enthielt er sich des Weines, des Fleisches, der Eier, der Fische; alsdann machte er sich dreimaliges Fasten bei Wasser und Brod in der Woche zum Gesetze. Eben dieses übte er die ganze Fastenzeit, die Sonntage ausgenommen. Allmählig fastete er in dieser heiligen Zeit mit trockenen Feigen und in der Charwoche mit Feigbohnen (lupinis). So setzte er es fort bis zum Tode.

Magdalena von Pazzis lebte fünf Jahre nur von Brod und Wasser, die Sonntage ausgenommen.

---

[1]) Theodoreti Philotheus sive hist. religiosa.

Doch, wollte man alle Abtödtungen aufzählen, welche die Heiligen geübt haben, wann würde man da zum Ende kommen? Alle Bücher, die ihre Lebensgeschichten erzählen, sind voll davon.

7. Weil aber die Leibesabtödtung nicht so fast eine Tugend, als vielmehr ein Mittel (instrumentum) der Tugend ist, so wird nothwendig erfordert, daß darin das rechte Maß eingehalten werde. Medium tenuere beati. Man kann in dieser Beziehung nichts Belehrenderes lesen als das Capitel „von der äußerlichen Abtödtung“ in der Philothea des heiligen Franz von Sales.

Wenn der Apostel sagt: Rationabile obsequium vestrum, so erklärt dieß Lyranus dahin: Sic maceretur corpus, ut servetur et vitia excludantur, quia non debet corpus reddi ineptum ad debita opera et officia exequenda. Es haben sich darin recht viele getäuscht, wie dieß Katharina von Siena in einem ihrer Briefe sehr schön beweiset: sie tödteten ihren Leib ab, aber nicht den eigenen Willen.

8. Vor Allem ist daher die Regel festzuhalten, daß Niemand eine Abtödtung üben solle, die ihn abhalte, den Pflichten seines Amtes und Standes nachzukommen. Als Timotheus, um die Begierden des Fleisches mehr zu unterdrücken, keinen Wein mehr trank, sondern nur Wasser, schrieb ihm der Apostel: „Trink nicht mehr Wasser, sondern genieß etwas Wein um deines Magens und deiner häufigen Unpäßlichkeiten willen.“ I. Tim. 5. Der heilige Gregor der Große schreibt: Dum plus justo caro restringitur, etiam ab exercitatione boni operis enervatur, ut ad orationem quoque vel praedicationem non sufficiat, dum incentiva vitiorum in se funditus suffocare festinat.[1]) Der englische Doctor: Si vero aliquis in tantum vires naturae debilitet per jejunia et vigilias et alia hujusmodi, quod non sufficiat debita opera exequi, puta, praedicator praedicare, doctor docere, cantor cantare . . . absque dubio peccaret,

---

[1]) Moral. XXX. 14.

sicut peccaret vir, qui nimia abstinentia se impotentem redderet ad debitum uxori reddendum.[1])

Der heilige Bernhard klagte sich bitter darüber an, daß er seinen Leib zu viel mit Fasten und Wachen geschwächt habe.

Der heilige Franz von Sales sagt: „Fasten und Arbeiten schwächen und bezähmen das Fleisch; ist demnach deine Arbeit dir nothwendig oder fördert sie die Ehre Gottes in Sonderheit, so ist es mir lieber, du duldest die Mühe der Arbeit, als die Beschwerniß des Fastens. Dieß ist auch die Meinung der Kirche, welche wegen Arbeiten, die Gott wohlgefällig und dem Nächsten nützlich sind, die Arbeiter sogar von dem gebotenen Fasten freispricht.[2])

9. Eine andere Regel ist, daß man sich darin nach dem Gutheißen eines weisen geistlichen Führers oder des Beichtvaters oder des Obern und Vorgesetzten richte.

Als die heilige Theresia einst ein dringendes Verlangen hegte, eine neue viel strengere Lebensweise zu führen, unterwarf sie sich dem Urtheile des Beichtvaters, der ihr dieselbe verbot. Gott offenbarte ihr, daß sie dadurch vor seinen Augen ein doppeltes Verdienst erworben habe, das der strengen Lebensweise und das des Gehorsams.

Gehorsam ist besser, als Opfer. Der heilige Franz von Sales sagt: „Man soll in keinem Falle ohne den Rath des geistlichen Führers zu körperlichen Bußwerken schreiten.“[3])

10. Es wird die Frage aufgeworfen, ob man jene Abtödtungen, die zwar nicht hindern an der Erfüllung der Berufspflichten, aber das Leben abkürzen, gutheißen und als erlaubt betrachten könne.

Die Antwort ist: Wenn sie in der Absicht unternommen würden, sich das Leben abzukürzen, so wären sie niemals gutzuheißen, sondern als schwere Versündigung gegen Gottes Anord-

[1]) Quodlibet. 5, 18.
[2]) Philoth. III. 23.
[3]) l. c.

nung zu betrachten. Wenn sie aber geübt würden aus Liebe zu Gott oder andern übernatürlichen Absichten, so ist das Urtheil der Theologen, sie seien erlaubt und gutzuheißen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Nützlichkeit der Abtödtung für die Seele gewiß, die Schädlichkeit derselben aber für den Leib doch nur probabel ist, indem ja manche Menschen unter den größten Abtödtungen das höchste Lebensalter erreicht haben.

Papst Benedict XIV. bezeichnet diese Sentenz der Theologen als vera und citirt dafür besonders jenen Auctor, den Viele als den größten Moraltheologen seit der Zeit des Thomas von Aquin betrachten, den Cardinal de Lugo.

11. Eine dritte Regel der vernünftigen Abtödtung ist, daß man jede Sonderlichkeit meide, besonders in Ordensgemeinden, wie denn der heilige Bernhard ermahnt: Fugite nequissimum vitium singularitatis. [1])

Es wird vom heiligen Johannes Climacus gerühmt, daß er bei Tische Nichts verschmähte, was den Ordensregeln nicht zuwider war, aber so wenig und nüchtern davon nahm, daß er es mehr zu kosten als zu essen schien.

Als man den heiligen Basilius fragte, ob man einem Ordensbruder erlauben dürfe, mehr als die andern nach eigener Willkühr zu fasten und zu wachen, antwortete er: „Da der Herr gesprochen hat: Ich bin vom Himmel herabgestiegen, nicht um meinen Willen, sondern den Willen des Vaters zu thun, der mich gesandt hat, so ist Alles, was Einer nach eigener Willkühr thut, dem wahren Gottesdienste fremd, weil es nur Eigenheit dessen ist, der es thut.“ [2])

Der heilige Philippus Neri sagte: „Bei Tische, wo man mit Andern ißt, soll man von jeder Sache essen. [3])

---

[1]) Serm. 1. dom. 6. p. Pentec. n. 3.

[2]) Regul. brev. c. 128.

[3]) Leben des Heiligen. B. II. H. 14.

Achtes Hauptstück.

Von den Trübsalen und Leiden der Diener Gottes, die selig gesprochen werden sollen.

1. Alle diejenigen, welche Gott seinem Sohne Jesus gleichförmig machen und zur Vollkommenheit erheben will, sucht er auf mannigfaltige Weise durch Trübsale und Leiden heim. Es ist noch Niemand zum Gipfel der Heiligkeit aufgestiegen, der nicht durch die Taufe der Trübsale gegangen.

2. Da sie im Leben der Heiligen einen so wichtigen Theil bilden, so dürfte das, was oben bei der Tugend der Starkmuth davon berührt worden, wohl nicht genügen, und somit ein ausführlicheres Wort darüber gerechtfertigt sein.

3. Man unterscheidet besonders zwei Arten der Leiden und Trübsale: leibliche und geistliche. Zu den ersteren gehören: Krankheiten, Verlust der Güter, der Ehre, der Verwandten, Versuchungen des Fleisches, Anfechtungen des Teufels, Verfolgungen von Seite böser, zuweilen auch guter Menschen; zu den letzteren die Entziehung des inneren Lichtes, der göttlichen Einsprechungen, der gewohnten Andacht, Versuchungen wider den Glauben, Furcht der Verdammniß, Gedanken der Verzweiflung, innere Verlassenheit, Geistestrockne, Skrupel. Cardinal Bona schildert diese Leidenstaufe mit den Worten: „Im unteren Theile wird der Mensch aller fühlbaren Süßigkeit beraubt, die Thränen der Andacht vertrocknen, die Quellen der Gnaden versiegen, der Sommer wird Winter und der aus der Quelle der Wonne getränkt wurde, wird jetzt mit Bitterkeit erfüllt und spricht mit Tobias: W a s w e r d e i c h f ü r e i n e F r e u d e h a b e n, d e r i c h i n d e r F i n s t e r n i ß s i t z e u n d d a s L i c h t d e s H i m m e l s n i c h t s e h e? [1]) . . Manchmal wird er auch des zeitlichen Vermögens beraubt, von den Freunden verlassen, als Getäuschter verschrieen, als Narr verachtet, sein Leben und Betragen wird überall gebrandmarkt, er wird von schweren Krankheiten mitgenommen, von den Teufeln gequält und wohin er sich wendet, überall begegnet

[1]) Tob. 5, 12.

ihm Nichts, als Plage, Hohn, Verfolgung und hundert Bilder des Todes. Im obern Theile aber wird der Verstand von der dicksten Finsterniß verdunkelt, der Wille fühlt sich matt und krank, indem er weder in Gott noch in den Geschöpfen Trost findet, alle Inbrunst der Liebe erkaltet, und was das Schwerste ist, er wird von solchen Versuchungen gedrückt, daß es ihm oft vorkommt, er habe zu den Gedanken des Mißtrauens, der Lästerung und der Verzweiflung seine Einwilligung gegeben. [1])

4. Man betrachte das Leben des heiligen Job und man wird alle diese Zustände wie losgelassene Furien über diesen heiligen Mann herfallen und ihn wie in Stücke zerreißen sehen. Man betrachte das Elend des Lazarus vor der Thüre des reichen Prassers, und man kann darin wohl noch mehr Plagen, als neun mit Chrysostomus finden. [2]) Man betrachte das Leiden des Patriarchen Jakob, der dreiundzwanzig Jahre um seinen Liebling Joseph weinte. Man betrachte das Leben aller Heiligen und man wird der Leiden und Trübsale eine unzählige Menge finden: einige, die aus natürlichen Ursachen entstehen, andere, die Gott schickt, um den Menschen zu bekehren oder zu vervollkommnen; wieder andere, die vom Teufel kommen, aber von Gott heilsam zugelassen werden; noch andere, um welche die Diener selbst gebeten haben, um Christo gleichförmiger zu werden, oder um für Andere zu büßen.

Es gibt mehrere Heilige, in welchen sich die Leiden aller Art häuften, und die Gott wie wahre Abbilder Jesu des Gekreuzigten vor die Augen der Welt hinstellte. Unter ihnen nimmt eine der ersten Stellen die selige Lidwina ein, welche achtunddreißig Jahre lang alle möglichen innerlichen und äußerlichen Leiden, Leiden von den Menschen und den Teufeln, Bittleiden und Bußleiden, Leiden für sich und für Andere erduldete und eine fortwährende, unzerstörliche Heroicität der Geduld und Starkmuth dabei an den Tag legte. Die größten Wunder der Heiligen, die

---

[1]) De discret. spirit. c. 13.

[2]) Hom. 1. de Lazaro.

anstrengendsten Arbeiten in der Mission, die ausgesuchtesten Bußwerke, die großherzigsten Aufopferungen der Liebe erregen nicht die Bewunderung, wie dieses Marterbild der Geduld und Starkmuth, welches in Lidwina leuchtete.

Wie vieles litt Rosa von Lima? Welches Glied ihres Leibes, und welcher Theil ihrer Eingeweide blieb verschont von Krankheit, Schmerz und Leid?

Katharina von Ricci litt mit der größten Geduld und ohne Klage für die im Reinigungsorte leidenden Seelen überaus bittere Schmerzen, so daß selbst ihre Mitschwestern, wenn sie in ihrer Nähe stand, Flammenhitze empfanden.

Angela von Foligni ward von vielen Teufeln an allen Gliedern jämmerlich gepeinigt, so daß sie ohne große Schmerzen weder liegen, noch sich bewegen, noch essen konnte. Aehnliches litt die ehrwürdige Maria von Escobar.

Der Einsiedler Paco, dessen Leben Palladius beschreibt, litt zwölf Jahre lang alle Tage die heftigsten Versuchungen gegen die Reinigkeit, so daß er glaubte, er sei ganz von Gott verlassen. [1])

Mit welch blendenden Bildern suchte der Teufel die Heiligen zu täuschen, und irre zu führen! Wie viel hatten dadurch ein Hilarion, ein Antonius, eine Katharina von Siena, eine Magdalena von Pazzis, eine Francisca Romana zu leiden!

Nicht minder groß sind die Leiden, welche die Heiligen von Seite der Menschen auszustehen hatten, von gläubigen und ungläubigen, von guten und bösen, besonders die Missionäre unter den Heiden und Häretikern. Die heilige Theresia sah sich eine Zeit lang von allen Menschen verlassen; die Prediger machten sie zur Zielscheibe ihrer Invectiven, so daß die Zuhörer es deut-

---

[1]) Wie groß sind doch die Gegensätze in dem Leben der Heiligen! Während dieser Paco so grausam in puncto sexti versucht ward, liest man vom heiligen Aloysius, daß er gar nicht wußte, quid essent et cujusmodi essent omnes ejus generis tentationes; ebenso von der heiligen Theresia. Aehnliches berichtet Cassian vom Abte Serenus, Palladius vom Abte Elias, der heilige Gregor vom heiligen Equitius.

lich erkennen konnten, es sei auf sie abgesehen. Man hielt sie für eine jämmerlich Getäuschte. Es wollte sie kein Priester mehr beichthören. Der heilige Johannes von Kreuz wurde von seinen Ordensbrüdern gefangen gehalten, wie ein Verbrecher gegeißelt, und so übel gepflegt, daß es zu wundern, wie er es aushalten konnte. Der heilige Ignatius ward zweimal in den Kerker der Inquisition gesperrt. Der heilige Joseph Calasanzius wurde sammt seinen Assistenten, dem Procurator und dem Sekretäre vor das Tribunal der Inquisition gezogen und seines Amtes entsetzt.

5. Größer aber als alle diese Leiden von Außen sind jene, welche die Diener Gottes von Innen zu leiden hatten. Die selige Angela von Foligni sagt, sie wolle lieber jede Art des Martyrthums ertagen, als die innere Trostlosigkeit.

Die heilige Magdalena von Pazzis hatte eine solche Trockenheit des Geistes zu leiden, daß ihr alle Ordensübungen zum Ekel wurden, daß ihr der Gedanke kam, es gebe keinen Gott, Christus sei nicht in der Eucharistie. Beim Hingehen zur heiligen Communion glaubte sie den Teufel zu sehen, und zwar drohend mit dem Tode. Oft fühlte sie sich versucht, Gott und die Heiligen zu lästern.

Maria von Egypten hatte siebenzehn Jahre lang, d. h. eben so lange, als sie vorher in Sünden gelebt, die schauerlichsten innerlichen Versuchungen aller Art und Gattung zu ertragen.

Wie hart wurden Manche von den Gewissensskrupeln angefochten, selbst solche, die den Geist der Weisheit und des Verstandes in hohem Grade besaßen! Ein heiliger Dominikus, ein heiliger Bonaventura, ein heiliger Ignatius, eine heilige Magdalena von Pazzis, eine heilige Katharina von Genua, ein heiliger Alphons von Ligorio hatten Bitteres in diesem Betreffe zu leiden.

6. Von allen diesen leidenden Dienern Gottes gilt das Wort der Schrift: Hi omnes in paucis vexati, in multis bene dispositi sunt, quoniam Deus tentavit eos et invenit illos dignos se. Tanquam aurum in fornace probavit illos et quasi holocausti hostiam accepit illos et in tempore erit respectus eorum. Fulgebunt justi et tanquam scintillae in

arundineto discurrent; judicabunt nationes et dominabuntur populis. Sap. 3.

Neuntes Hauptstück.

Verhalten der Diener Gottes bei Anerbietung und Annahme kirchlicher Würden.

1. Mit Recht wird bei allen Dienern Gottes, die als Selige oder Heilige sollen erklärt werden, ein großes Augenmerk darauf gerichtet, ob sie wahrhaft und von Herzen demüthig gewesen und daher den Ehren und Würden, die ihnen zugedacht waren, sorgfältig ausgewichen seien.

Es sagt zwar der heilige Apostel von dem bischöflichen Amt: „Wer es verlangt, verlangt ein gutes Werk." I. Tim. 3, 1. Allein er sagt es zu einer Zeit, wo mit demselben nicht nur die schwersten Arbeiten und Sorgen, sondern auch die Aussicht auf das Marterthum verbunden war. In späteren Zeiten überstrahlte der Glanz der Würde die Sorgen des Amtes und die Aussicht auf das Marterthum fiel weg, und deßwegen drängten sich gar Viele zum Episcopate, die nichts weniger, als dessen würdig waren, die Würdigen aber lehnten es ab von sich als eine Klippe ihres Seelenheiles.

Als der heilige Gregorius merkte, daß man ihn zum Papste erwählen wollte, entfloh er in die Wälder und versteckte sich in dunklen Höhlen. Victor III. sträubte sich länger als ein Jahr, die auf ihn gefallene Wahl zum Oberhaupte der Kirche anzunehmen. Wie sehr sträubte sich Gelasius II., Gregor X., Cölestin V., Pius V., Clemens XI.

Der heilige Philippus Beniti war nicht zu bewegen, den bischöflichen Stuhl von Florenz, auf den er nach dem Begehren des Volkes erhoben werden sollte, anzunehmen, und als man ihn auf den Stuhl Petri erheben wollte, entfloh er in die ödesten Gebirgsschluchten. Der heilige Franz Borgias und der heilige Philipp Neri wiesen das Cardinalat beharrlich und entschieden zurück.

Der Mönch Ammon schnitt sich das Ohr ab, als man ihn

zum Bischofe machen wollte, und da man mit dem Zubringen nicht abließ und ihm Zwang anthun wollte, drohte er, sich die Zunge abzuschneiden. Als man dem Mönche Nilammon meldete, der Patriarch Theophil werde kommen, um ihn zum Bischofe zu weihen, betete er so inbrünstig zu Gott um Abwehr, daß er starb.

Nur unter großen Widersprüchen gaben Paulinus, Ambrosius, Augustinus, Fulgentius, Anselmus, Laurentius, Justinianus, Andreas Corsinus ihre Zustimmung zu den Wahlen. Wenn man liest, welcher Mittel sie sich bedienten, um dieselbe abzulehnen, so sollte man meinen, es wäre ihnen um Abwehr der Verdammniß zu thun gewesen.

2. Je höher diese Würden sind, desto mehr Verantwortung ist mit ihnen verbunden, und darum ist es geziemend, daß Niemand dazu aufsteige, als der von Gott selbst berufen wird. Nemo sibi assumit honorem, sed qui vocatur a Deo tanquam Aaron. Hebr. 5, 4. Der heilige Augustin sagt: Locus superior, sine quo populus regi non potest, etsi ita administretur ut decet, tamen indecenter appetitur. (De civ. Dei 19, 19.)

Wahrhaft golden sind die Worte des Cardinals Bona in diesem Betreffe. Er sagt: „Es ist eine große Verwegenheit, wenn kirchliche Personen ohne die erforderlichen Kräfte und Fähigkeiten die Oberhirtenstelle ängstlich suchen und ohne von Gott berufen zu sein, vom Geiste des Stolzes angetrieben übernehmen, nicht um die Heerde, sondern sich selbst zu weiden. . . Um ihren Stolz zu bemänteln, greifen sie zwar gerne nach dem Ausspruche des Apostels: Wer das bischöfliche Amt verlangt, verlangt ein gutes Werk; allein sie bedenken nicht, daß der Apostel nach dem Lobe des Verlangens, eben das, was er gelobt hat, in einen Gegenstand des Schreckens umwandelt, indem er beifügt: Es muß aber ein Bischof untadelhaft, nüchtern, klug, gesetzt, gastfrei, zum Lehren geschickt, eingezogen . . sein. [1])

3. Allein gleichwie man kirchliche Würden nicht verlangen

---

[1]) Principia vitae christ. p. 1. c. 43.

soll, so soll man sie auch nicht ausschlagen, wenn es das Oberhaupt der Kirche befiehlt, sie anzunehmen, außer man wüßte sich gewiß als unwürdig und untauglich dazu. [1])

Man hat die Frage aufgeworfen, ob es besser sei, der canonischen Wahl nachzugeben, oder sie auszuschlagen. Der heilige Thomas von Aquin sagt, 1. es sündige derjenige, der aus zeitlichen Absichten in die Wahl einstimme, 2. es könne Einer ein Verdienst erwerben, wenn er aus Demuth sie ausschlage, 3. es könne sie Einer löblich annehmen, wenn er es thut aus Liebe zu den Mitmenschen, um ihr Heil zu besorgen; weil es aber schwer sei, sich als gereinigt und geeignet dafür zu erkennen, so lehne man sie mit mehr Sicherheit ab. Doch solle dieß nicht mit Hartnäckigkeit geschehen, wenn sich auf irgend eine Weise der Wille Gottes zu erkennen gebe.

Wie sich aber der Wille Gottes erkennen lasse, ist schwer zu sagen. Hic opus, hic labor est, sagt P. Benedict XIV. Wenn sich der heilige Geist in Gestalt einer Taube herniederließe, um den Gewählten als den Würdigsten zu bezeichnen, wie es bei den Bischöfen von Ravenna von Aderitus bis auf Severus geschehen sein soll, hätte es freilich keine Schwierigkeit. Ebenso wenig hätte es eine Schwierigkeit, wenn das Bedürfniß, einen Bischof zu haben, ein augenscheinliches wäre und durchaus kein anderer dazu Geeigneter sich vorfände; oder wenn das ganze Volk, die Geistlichkeit, auch die nächsten Bischöfe darauf dringen würden, in der Wahl die Stimme Gottes zu erkennen.

Das Sicherste aber bleibt immer, wenn es der oberste Hirt befiehlt, die Würde anzunehmen.

---

[1]) Dieß wäre der Fall, wenn Einer ein Gewohnheitssünder wäre, oder in der theologischen Wissenschaft nur schülerhafte Kenntnisse hätte.

Zehntes Hauptstück.

Tugenden eines Papstes oder Cardinals, der beatificirt werden soll.

1. Dem viel anvertraut ist, von dem wird auch viel gefordert. Wer an die Spitze Aller gestellt ist, soll Allen durch sein Beispiel vorangehen, soll über Alle wachen, soll Alle belehren, soll Alle weiden und führen.

Bei keinem Diener Gottes, der selig gesprochen werden soll, kommt daher so vieles zur Untersuchung, als bei dem, der Papst oder Cardinal oder Bischof gewesen.

2. Von den Pflichten des Papstes hat wohl Niemand ein nachdrücklicheres Wort geschrieben, als der heilige Bernhard in seinen libri de consideratione, die er dem Papste Eugen III., seinem Schüler, widmete. Die erste Erinnerung und Weisung darin lautet, es sei des Papstes Pflicht, die Kirche zu erbauen, die Völker zu belehren und im Gesetze Christi zu betrachten. Er ermahnt ihn vor Allem zur Demuth: Nulla splendidior gemma in ornatu Pontificis; quo enim ceteris excelsior, eo humilitate apparet illustrior, und nicht so fast zu sorgen für Wahrung der Würde als für Wahrung der Heiligkeit, die stets bereit ist, Alles zu thun, was die Ehre Gottes und das Heil der Seelen fordert. Er ermahnt ihn, nur gute und bewährte Männer zu kirchlichen Würden und zu seinen Rathgebern zu erheben, und jenen den Vorzug zu geben, die sich der Würden weigern. Assume potius cunctantes et renuentes quam volentes et currentes. Er ermahnt, den ungerechten und bösen Machthabern heilsame Furcht einzuflößen und ihnen zu zeigen, welche Macht ihm von Gott gegeben.

3. Das Tridentinum bezeichnet es als die nothwendigste Sorge des Papstes, nur die Ausgewähltesten zur Cardinalswürde zu erheben, und den Diöcesen nur gute und taugliche Oberhirten zu geben. (Sess. 24. c. 1.) Bellarmin gibt in seinen Weisungen an Papst Clemens VIII. als erste Pflicht des Oberhaupts an, Sorge zu tragen für alle Kirchen und daher die bischöflichen

Stühle nur mit guten Hirten zu besetzen, über sie zu wachen und wo es nothwendig ist, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen. Er mahnt, die Besetzung der bischöflichen Stühle nicht zu vertagen, die Absenz der Hirten von ihren Kirchen und die Vereinigung mehrer Kirchenstühle (polygamia spiritualis), sowie die Versetzung von einem Stuhl auf den andern, und das unbegründete Resigniren nicht zu gestatten.[1])

4. Die Geschichte der Kirche liefert den tröstlichen Beweis, daß die meisten römischen Oberhirten diesen Pflichten mit Gewissenhaftigkeit nachgekommen und viele durch diese Gewissenhaftigkeit und ihre übrigen Tugenden es verdient haben, unter die Heiligen gezählt zu werden. Von Petrus angefangen bis auf Silverius († 540) haben Alle, den einzigen Liberius ausgenommen, so gelebt und regiert, daß man sie nach ihrem Tode als Heilige ehrte. Aber auch nachher, in jenen Zeiten, wo das Verderbniß der Welt mehr in die Kirche einschlich, errangen sich noch viele diese öffentliche Anerkennung ihrer Heiligkeit: Gregor der Große (590—604), Bonifaz IV. (607—614), Deusdedit (615—618), Martin (649—655), Vitalianus (657—672), Agatho (679—682), Leo II. (682—683), Benedict II. (683—685), Sergius I. (687—701), Gregor II. (715—731), Gregor III. (731—741), Zacharias (741—752), Paul I. (757—767), Leo III. (795—816), Paschalis I. (817—824), Leo IV. (847—855), Nicolaus I. (858—867), Hadrian II. (867—872), Leo IX. (1048—1054), Victor II. (1055—1057), Gregor VII. (1073—1085), Gelasius II. (1118), Gregor X. (1271—1276), Cölestin V. (1294—1296), Benedict XI. (1303—1304), Pius V. (1566—1572).

5. Und wer weiß nicht, daß alle Päpste, die seit der Zeit des Tridentinums regierten, mit Tugenden leuchteten, die ihnen einen unsterblichen Namen verschafften?

Wenn aber aus ihrer Zahl der einzige Pius V. im Album der Heiligen steht und nur noch für die Aufnahme Innocenz XI.

---

[1]) Append. ad Volumen epistolarum familiarium.

die Untersuchung eingeleitet worden, so ist das nur ein neuer Beweis, wie viel gefordert werde, dieser Ehre theilhaft zu werden.

6. Was man von einem Cardinale fordert, daß er in der Untersuchung seiner Tugenden als Gerechter bestehe, spricht Niemand bündiger aus, als der heilige Bernhard in der oben bezeichneten Schrift. Er fordert von denen, die zum Cardinalat sollen erhoben werden, daß sie seien compositi ad mores, probati ad sanctimoniam, parati ad obedientiam, mansueti ad patientiam, subjecti ad disciplinam, rigidi ad censuram, catholici ad fidem, fideles ad dispensationem, concordes ad pacem, conformes ad unitatem . . . in judicio recti, in consilio providi, in jubendo discreti . . in convivio non effusi, in cura rei familiaris non anxii, alienae non cupidi, suae non prodigi, ubique et in omnibus circumspecti . . . qui regibus Joannem exhibeant, Aegyptiis Moysen, fornicantibus Phinees, Eliam idololatris, Elisaeum avaris, Petrum mentientibus, Paulum blasphemantibus, negotiantibus Christum . . qui orandi studium gerant et usum habeant ac de omni re orationi plus fidant quam suae industriae vel labori.

Peter Damian schreibt an die Cardinäle, seine Mitbrüder: Non modo sacerdotes, sed sacerdotum nos decet esse magistros . . vita nostra quasi quaedam sit linea et velut adamantis signaculum, quod vivendi caeteris adhibeat formam.

7. Nangi sagt, P. Innocenz IV. habe die Cardinäle mit dem rothen Hute geschmückt, um dadurch anzuzeigen, daß in der Verfolgung des Glaubens und der Gerechtigkeit die römische Kirche als Haupt aller Kirchen vor den übrigen, wenn es nothwendig sein sollte, das Haupt zum Röthen mit Blut einsetzen müßte. Robert Gaguin sagt, der Papst habe sie damit ermahnen wollen, zu aller Zeit bereit zu stehen, das Blut für den Schutz der Freiheit des Christenvolkes hinzugeben. [1]) Wenn das

---

[1]) Hist. Franc. l. 7.

Oberhaupt der Kirche diesen Hut überreicht, sagt es: „Zum Lobe des allmächtigen Gottes und zur Zierde des heiligen apostolischen Stuhles empfange den rothen Hut, die besondere Auszeichnung der Cardinalswürde, durch welche bedeutet wird, daß du dich bis zur Blutvergießung und zum Tode für die Erhöhung des heiligen Glaubens, für den Frieden und die Ruhe des christlichen Volkes, für die Ausbreitung und den Bestand der heiligen römischen Kirche unerschrocken zeigen sollst.“ [1])

8. Das fünfte lateranensische Concil, das unter Leo X. gehalten worden, verfaßte mehrere Dekrete in Betreff des Verhaltens und der Lebensweise der Cardinäle: 1. sie sollen der Ermahnung des Apostels zufolge nüchtern, keusch und fromm leben, und auch jeden Schein des Bösen meiden, 2. ihr Haus, Tisch, Einrichtung solle als Beispiel der Bescheidenheit und Frugalität dienen, 3. sie sollen wenigst Einmal des Jahres ihre Titularkirche visitiren, 4. sie sollen ihr Hausgesinde auch geistlich regieren, 5. sie sollen wachen über Glauben und Kirchenzucht, 6. sie sollen, wenn sie als Gesandte im Auslande fungiren, ihr Amt mit aller Wachsamkeit in eigener Person verwalten.

Das Tridentinum beschloß, daß alle jene Dekrete, die die Lebensweise, die Lehre, das Alter und die Eigenschaften der Bischöfe beträfen, auch für die Cardinäle gelten sollten. (Sess. 24. c. 1. et sess. 25. c. 1. de reform.)

In gewisser Befolgung dieser Dekrete und in Uebung heroischer Tugend haben sich in neuerer Zeit besonders drei Cardinäle hervorgethan: 1. Baronius, der unter dem Purpur die ärmlichste Kleidung trug, als Cardinal so arm lebte, wie als Ordensmann, im päpstlichen Palaste eine Zelle von Holz mit einfachem Bettgestell und hölzernen Sessel, einer metallenen Schüssel zum Handwaschen, einer tönernen Leuchte und einem Tintengefäß desselben Stoffes bis zum Ende seines rastlosen und aufopferungsvollen Lebens bewohnte; 2. Robert Bellarmin, der die Satzungen der Gesellschaft Jesu, deren Glied er gewesen, als Cardinal so viel

---

[1]) Sacr. Cerem. l. I. c. 7.

es ihm möglich war, beobachtete, und von seinem Einkommen nur den vierten Theil für sich und sein Haus, die übrigen drei Theile aber für fromme Zwecke verwendete. Er predigte als Bischof von Capua alle Sonn- und Feiertage. Seine Diöcesanen nannten ihn schon bei Lebzeiten ihren Heiligen, ihren Apostel, ihren Vater. Es war eine besondere Freude für ihn, die Kinder zu katechisiren und mit den Armen umzugehen, die er seine Kinder nannte. 3. Joseph Maria Thommasi, dessen Dienerschaft aus lauter Armen bestand und der bei aller Gelehrsamkeit, die ihn auszeichnete, die leibhafte Demuth war. Er verwendete fast sein ganzes Einkommen für fromme Zwecke und Almosen. Als er am 1. Jänner 1713 mit Tod abgegangen, brach Alles in Klaggeschrei aus und rief: „Unser Vater ist todt;“ „todt ist der Vater der Armen;“ „wieder ein Heiliger weniger auf Erden.“

9. Eine ganz besonders nothwendige Eigenschaft der Cardinäle ist die Gabe der Wissenschaft und des Rathes, um dem heiligen Vater in Regierung der Kirche beizuspringen, hernach die Freimüthigkeit der Rede sowohl in den Consistorien, als im Privatumgange mit dem Oberhaupt der Kirche. Paläoti sagt, sie seien die gebornen Räthe des Papstes und daher auch ungerufen, wo es nothwendig ist, demselben Rath zu ertheilen verpflichtet. Sixtus V. sagt in einer seiner Constitutionen, sie sollen des Papstes Augen und Ohren, in Zeiten der Wohlfahrt seine Zierde und Schmuck, in Zeiten der Gefahr sein Schutz und seine Hilfe sein.

Man rühmt es besonders vom Cardinal Bessarion, daß er immer nachdachte über das Beßte der Kirche und dem Papste die geeigneten Vorschläge machte, und daß ihm alle anderen Sorgen fremd blieben. Durch Freimüthigkeit der Rede zum allgemeinen Beßten zeichneten sich besonders zwei Cardinäle zur Zeit des Tridentinums aus, die beide nachher auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurden, Marcellus II. und Paulus IV.

10. Sehr schwierig ist das Amt der Cardinäle als Legaten in fremden Ländern. Sie haben es da mit Königen und Für-

sten zu thun, wo es eben so sehr des Muthes und der Freimüthigkeit, wie der Einsicht, der Erfahrung, der Wissenschaft und eines unbestechlichen Charakters bedarf.

Als der Cardinalpriester Martin von einer solchen Gesandtschaft aus Dänemark ärmer zurückkehrte, als er hingekommen, schrieb der heilige Bernhard an Papst Eugen III: O si talium daretur virorum copia, quid te felicius? Quid isto jucundius saeculo? O si viderem in vita mea ecclesiam Dei talibus innixam columnis! O si domini mei sponsam cernerem tantae commissam fidei, tantae redditam puritati![1])

Man müßte aber noch gar viele Namen nennen, wollte man alle Cardinäle aufführen, die sich als Gesandte auszeichneten. Unter ihnen dürften nicht vergessen werden Nicolaus Albergati, Peter Damiani, Bessarion.

11. Wohl das wichtigste und verantwortlichste Geschäft der Cardinäle ist die Wahl des Oberhauptes der Kirche. Denn es handelt sich hier um die Besetzung der wichtigsten Stelle in der Kirche Christi, um jene des Stellvertreters Christi auf Erde, und jeder Wählende ist schwer verpflichtet, nur dem Würdigsten seine Stimme zu geben. Wie schwer ist es, den Würdigsten aus so vielen Würdigen herauszufinden? Wie schwer ist es, ihm den Vorzug einzuräumen vor so vielen Andern, die etwa unserm Herzen näher stehen?

Alle müssen schwören: Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, me eligere, quem secundum Deum judico eligi debere et quod idem in accessu praestabo.[2])

In dieser Beziehung gab der Cardinal Baronius ein Beispiel der Treue gegen Gott und die Kirche, das ewig denkwürdig in der Geschichte bleibt. Es war bereits im Conclave der Beschluß gefaßt, einen Mann zum Papst zu wählen, den Ba-

---

[1]) Lib. 4. de considerat.

[2]) Der Acceß tritt dann ein, wenn man, weil keine Stimmenmehrheit zu Stande kommt, zu einer Neuwahl schreitet, bei der sich diejenigen, die einer Minorität angehören, einer Majorität anschließen, um die Absolutheit derselben zu erzielen.

ronius für unwürdig hielt. Da trat dieser unerschrockene Cardinal mitten unter die Wähler und rief mit lauter Stimme aus: „Was ich sage, bleibt der Nachwelt aufbewahrt. Der, den man erwählen will, ist der höchsten Würde unwürdig. Der Kirche wird durch diese Wahl eine große Wunde geschlagen. Ich will kein Schisma machen, aber ich werde der Letzte sein bei der Huldigung, die ihm dargebracht wird."

Diese Worte rissen Alle dahin, daß sie von dem Beschlusse abstanden.

12. Daß es zu den negativen Pflichten eines Cardinales gehört, keinerlei Verlangen nach der päpstlichen Würde zu hegen, ist im vorigen Kapitel schon berührt worden.

Auch in diesem Betreffe zeigte sich Baronius als Vorbild. Er hatte alle Aussicht, nach dem Tode Clemens VIII. i. J. 1605 und wieder nach Leo's XI. kurz nachher erfolgten Tode zum Papste erwählt zu werden; er unterließ aber keinen ihm bekannten Weg, um die Wahl von sich abzulenken, und erwartete in dem Gedränge, in dem sich sein Herz befand, von Gott allein Hilfe, die ihm auch plötzlich und wie durch ein Wunder zu Theil ward.

Aehnliches liest man von dem ehrwürdigen Gregor Barbadici, Cardinal und Bischof von Padua.

Eilftes Hauptstück.

Tugenden eines Bischofs, der beatificirt werden soll.

1. Was es Großes um einen Bischof sei, besagen deutlich die Worte Christi an die Apostel: „Ihr seid das Licht der Welt", „ihr seid das Salz der Erde." Matth. 5, 13—14. Und wieder: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch." Joh. 20, 21.

Je größer aber das Amt und die Würde, desto größere Pflichten sind damit verbunden. Sie werden dem, der zum Bischof geweiht wird, dadurch gesinnbildet, daß ihm das schwere Missale auf den Nacken gelegt wird.

2. Eine Hauptpflicht des Bischofs ist, das ihm anvertraute Christenvolk durch Wort und Beispiel ohne Unterlaß zu belehren und zu führen. Es wird deßhalb an den Consecranden die feierliche Frage gestellt: Vis ea, quae Scripturis intelligis, plebem, cui ordinandus es, et verbis docere et exemplis?

Das Tridentinum sagt, sacram praedicationem praecipuum munus esse episcoporum et eam omnino ab ipsis exercendam esse, nisi fuerint legitime impediti. (Sess. 2. cap. 5. et sess. 24. cap. 4.)

In den ersten Christenzeiten predigten fast ausschließlich die Bischöfe. Nur wenn sie krank oder durch schwer wiegende Ursachen gehindert waren, predigten Priester oder Diacone. Aber auch in späteren Zeiten, wo sich viele Bischöfe entweder mit oder ohne Ursache dispensirten, gab es immer Oberhirten, die eifrig predigten. Wie eifrig predigte ein Bellarmin, ein Carl Borromäus, ein Franz von Sales, ein Bartholomäus von den Martyrern?

Wenn aber auch nach der heut zu Tage bestehenden Einrichtung die meisten Kanzeln der Kathedralkirche mit eigenen Predigern versehen sind, so dispensirt dieß den Bischof nicht, das Wort Gottes überall, wo sich Gelegenheit darbietet oder finden läßt, zu predigen. Er kann ja in jeder Kirche seines Sprengels, in jeder Kapelle, auf den Strassen, in den Häusern, und zwar zu jeder Zeit, an Festtagen und Werktagen, gelegen und ungelegen predigen, predigen mit dem Munde, predigen durch Schriften und Briefe, predigen durch Heiligkeit des Lebens.

Ludwig Abelly sagt in seinem Enchiridion episcopalis sollicitudinis das schöne Wort: Episcopus in ecclesia instar benigni cujusdam sideris non modo in se solis justitiae ac veritatis radios excipere sed et eos in populum christianum refundere animasque sibi creditas luce illa coelitus accepta illustrare tenetur.

Wie die Sonne immer leuchtet, wärmt, wirkt, so soll der Bischof ohne Unterlaß durch Wort und Beispiel leuchten, wärmen, wirken.

3. Eine andere Hauptpflicht ist, sich ferne von irdischen Sorgen, Geschäften, Händeln und Angelegenheiten zu halten und sich ungetheilt mit den himmlischen Dingen zu befassen. Deßhalb lautet die Frage an den Consecranden: Vis esse semper in negotiis divinis mancipatus et a terrenis negotiis vel lucris turpibus alienus, quantum te humana fragilitas concesserit posse?

Peter von Blois sagt in seiner Institutio episcopi: Vacuum a saecularibus negotiis oportet esse animum divinae servitutis obsequio mancipatum. Magnis addictus es? Noli minimis occupari. Minima vero et vilia ea sunt, quae ad saeculi quaestus et non ad lucra pertinent animarum. (cap. 4.)

Es wurden zwar im Laufe der Zeiten dem Bischof allerlei irdische Geschäfte aufgeladen, namentlich die Gerechtigkeitspflege, die Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche, die Regierung von Ländereien, und Viele ließen sich selbst herbei, die Waffen zu führen und in den Krieg zu ziehen. Allein die da vom Geiste gelenkt waren, verstanden es, sich weiser und erprobter Männer zu bedienen, die die weltlichen Geschäfte gewissenhaft verwalteten und es ihnen möglich machten, allein den geistlichen Angelegenheiten zu obliegen. Es war nicht nothwendig, gleich einem Ximenes die seltene Gabe in sich zu vereinigen, ein gleich großer Bischof wie Fürst, ein gleich großer Mönch wie Staatsmann, ein gleich großer Heiliger wie Gelehrter, ein gleich großer Beter wie Eroberer zu sein.

Die geistlichen Angelegenheiten, die dem Bischof am Herzen liegen müssen, sind: das christliche Volk in seinem Glauben, in den guten Sitten zu erhalten und darin immer mehr zu fördern, die Aergernisse abzustellen, die Gefahren des Glaubens und der Sitten zu beseitigen, Friede und Einigkeit zu stiften, die Rechte der Kirche zu vertheidigen. Man sollte in diesem Betreffe von allen Bischöfen sagen können, was vom heiligen Antoninus, Erzbischof von Florenz die Canonisationsbulle sagt: „Er war in Bestrafung der Laster sehr strenge, jedoch so daß die Barmher-

zigkeit mit der Gerechtigkeit in ihm vereinigt zu sein schien. Er bewährte sich als einen sehr scharfen Vertheidiger des Glaubens und der kirchlichen Freiheit und fürchtete keine Drohungen. Er reformirte den Clerus, besserte das Volk, beseitigte die schlimmen Sitten der Stadt, hob alle verbotenen und verdammlichen Spiele auf, beschränkte den überflüßigen Putz der Weiber und flößte den Herzen Aller die Gefühle wahrer Frömmigkeit ein."

4. Um aber diese geistlichen Angelegenheiten genügend und segenreich betreiben zu können, bedarf der Bischof verschiedener Gehilfen. Es gehört daher mit zu seinen Pflichten, sich mit einem Rath von einsichtsvollen und gewissenhaften Geistlichen zu umgeben. Was Jethro einst zu Moses sagte, das sagt die Kirche zum Bischof: „Das Geschäft ist über deine Kräfte, du kannst es allein nicht tragen. . . Sieh dich also um wackere Männer um, die Gott fürchten, die redlich sind, den Geiz hassen und stelle aus ihnen Obere auf." Exod. 18, 18. Besonders wichtig ist die Auswahl eines tüchtigen Generalvicars, als welcher gleichsam die rechte Hand des Bischofs ist. O wie viel Gutes kann der Bischof begründen durch eine richtig getroffene Wahl des Generalvicars und der geistlichen Räthe!

Der heilige Bernhard schreibt dem Erzbischof von Sens, nachdem derselbe sich zwei ausgezeichnete Räthe erwählt hatte, wie einen Glückswunsch folgende Worte: „Indem du ihrem Rathe beistimmst, wirst du weder vorschnell im Urtheil, noch jäh und heftig in Verhängung der Strafen, du wirst nicht zu nachsichtig sein gegen die Strafwürdigen, noch zu strenge gegen die, welche Schonung verdienen, noch zu verzagt bei jenen, bei welchen man warten muß, du wirst keinen Ueberfluß bei Tisch und keinen Prunk in der Kleidung haben, wirst nicht zu schnell im Versprechen, noch zu langsam im Vergelten, noch zu verschwenderisch im Geben sein." (Brief 42.)

5. Auch in Betreff der Hausgenossen und Diener muß der Bischof sorgfältig sein. Er soll nur ordentliche, bewährte, eines guten Rufes sich erfreuende Personen in sein Haus aufnehmen und ihnen Vater und Hirt sein. Ut sit suae domui bene

praepositus. I. Tim. 3, 4. Es gränzt an das Wunderbare, was man liest von der Sorgfalt eines heiligen Augustin, eines heiligen Carl Borromäus für ihre Hausgenossen und von dem Erfolge, den ihre Sorgfalt erzielte.

Er hüte sich, Verwandte aufzunehmen, wenn sie nicht bewährt sind, wie es ein Satyrus dem Ambrosius war. Denn sie machen leicht übertriebene Ansprüche.

Es sollte sich in allen Hausgenossen gleichsam das Bild des Bischofs ausgeprägt finden, so daß jeder, der sie sieht und mit ihnen umgeht, aus ihnen Lehre und Mahnung, Erbauung und Aneiferung ziehe.

6. Um nun aber von diesen mehr allgemeinen Pflichten zu den besondern, die den Oberhirten obliegen, überzugehen, so ist eine der ersten darunter, seinen Sprengel zu visitiren. Er soll kennen lernen seine Geistlichkeit, die mit ihm arbeitet am Heile der Seelen, er soll kennen lernen ihr Wirken, ihre Früchte, ihre Fehler, Versäumnisse; er soll kennen lernen seine Gläubigen, ihre Bedürfnisse, ihre Gewohnheiten, ihre Tugenden und Laster. Er soll kennen lernen die frommen Anstalten, Vereine, Gotteshäuser und nachsehen, ob Alles nach den canonischen Vorschriften gehandhabt werde, namentlich ob in den Kirchen nichts Unwürdiges sich vorfinde, ob dem Allerheiligsten die gebührende Ehre erwiesen werde.

Man rühmt es vom heiligen Carl Borromäus, daß er sich von den Visitationen durch keinerlei Hindernisse und Schwierigkeiten habe abhalten lassen, weder durch Hitze noch Kälte, weder durch die Finsternisse der Nacht, noch durch die steilen und rauhen Pfade der rhätischen und schweizerischen Gebirge, die von Eis und Schnee starrten. „Mit der Liebe, welche die Furcht austreibt und Alles erduldet, besiegte der Mann Gottes Alles und machte auch mit Gefahr seines Lebens durch Verweisen, Bitten, Predigen, durch sein Beispiel und sein Ansehen den Ketzereien und vielen andern großen Lastern und Mißbräuchen, die besonders auch unter dem Clerus eingerissen waren, mit der Gnade Christi ein Ende.“ [1])

---

[1]) Bulla canonizat.

Vom heiligen Turribius, Erzbischof von Lima heißt es: „Er durchwanderte barfuß die ganze Diöcese und Provinz und durch seine unglaubliche Liebe geschah es, daß die Laster und gegenseitigen Feindschaften, die allenthalben herrschten, aus den Gemüthern seines Volkes gänzlich ausgerottet wurden." [1])

Andere leuchtende Beispiele dieses Eifers enthält das obenerwähnte Enchiridion episcopalis sollicitudinis von Ludwig Abelly.

7. Eine andere specielle Pflicht ist die Abhaltung der Diöcesansynoden gemäß Vorschrift des Tridentinums (Sess. 24. c. 2. de reform.) Denn die Synode ist wie ein Heerlager, welches streitet gegen Irrthum, Laster, Mißbrauch. Synodorum convocatio omnibus medetur, quaecunque vel officiorum neglectus vel pravitas morum in parochias invexit et parochos ad majorem sedulitatem excitat, a vitiis et defectibus deterret; quaecunque in ecclesiis corrigenda sunt, aperit et reformat in meliorem statum. [2])

Auch in dieser Beziehung erscheint der heilige Carl Borromäus als unübertroffenes Muster und Vorbild.

8. Besonders wichtig ist die Pflicht der Residenz. Wie der Vater unter den Kindern wohnen muß, um sie zu erziehen, so muß der Bischof in seiner Diöcese wohnen, wenn er nicht bloß Herr, sondern Hirt der Gläubigen sein will. (Sess. 6. cap. 1. de ref. et sess. 23. c. 1.) Und zwar soll die Residenz nicht eine müßige, sondern eine thätige sein. Das ganze Tagwerk des Bischofs, sein Gebet, seine Sorge, sein Wunsch, soll das Heil seiner Diöcesanen sein.

Durch diese thätige Residenz machte der heilige Carl Borromäus die Diöcese Mailand, die durch die Unbild der Zeiten ein Wald geworden, zu einem blühenden Garten, die allen Diöcesen als Musterbild dienen konnte.

9. Der Bischof soll ferner eifrig besorgt sein, zur rechten

---

[1]) Bull. canoniz.

[2]) Decreta Concil. Provinc. Colon. anni 1549.

Zeit das Sakrament der Firmung zu ertheilen, damit nicht Viele dieses großen Sakramentes beraubt bleiben, die Anstalten für Heranbildung eines tüchtigen Clerus, wo sie noch nicht sind, herzustellen, und wo sie sind, zu überwachen, die heiligen Weihen nur Würdigen zu ertheilen: nemini cito manum imposueris. I. Tim. 5, 22. Das Letztere betreffend ist besonders beachtenswerth der Ausspruch des dritten Concils von Lateran: Paucos idoneos et probatos habere satius est quam multos inutiles atque adeo ipso vitae genere perniciosos.

Bellarmin, der in Ertheilung der Weihen eine besonders musterhafte Sorgfalt und Genauigkeit beobachtete, spricht in seinem Werke de gemitu columbae l. 2. c. 5. ein denkwürdiges Wort von den üblen Folgen der übereilten Handauflegung. Dadurch, sagt er, ist es geschehen, ut hoc tempore sit prope infinita turba clericorum, quorum plurimi non aspirant ad sacros ordines, ut sit dominus pars eorum, sed vel ut subtrahant se a foro saeculari, vel ut subsidium quaerant vitae temporalis, vel ut ad honores ecclesiasticos ascendant, atque hinc fit, ut multi circumeant cum magna jactura ecclesiasticae dignitatis sordidi ac ostiatim mendicantes, alii vero, quod multo gravius est, culpa sua etiam sacerdotes inveniantur in publicis carceribus vel catenis alligati in triremibus cum ultima faece hominum ad remos trahendos assidua fustigatione cogantur.

Eine ebenso heikle und wichtige Pflicht ist die Verleihung der Pfründen und Seelsorgerstellen. Das Tridentinum spricht es deutlich aus, daß sich diejenigen schwerer Sünde schuldig machen, die nicht emsig Sorge tragen, nur jene den Kirchen vorzusetzen, die sie als die Würdigeren und der Kirche Nützlicheren erkennen. (Sess. 24. c. 1. de ref.)

10. Der Bischof soll sich durch Ehrfurcht und Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche auszeichnen, und seine Treue auch dann gegen ihn bewahren, wenn er darüber die Gunst seines Fürsten einbüssen sollte. Zur Zeit des großen Zwistes zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. bewies Bischof Benno von

Meissen eine solche Treue, daß er darin vielen Fürsten und Bischöfen Deutschlands und Frankreichs allein gegenüberstand, ja über den Kaiser und Markgrafen von Meissen die Censuren aussprach und sich in das Gefängniß werfen ließ.[1])

11. Keine geringe Schwierigkeit ist es für die Bischöfe, das rechte Benehmen gegen die Landesfürsten einzuhalten. Es ist dieß auch ein besonderer Fragepunkt im Beatificationsproceß. Bellarmin spricht ein goldenes Wort über diesen Gegenstand. Er sagt: Dieß scheint in gegenwärtiger Zeit ein Stein des Anstoßes und ein Fels des Aergernißes zu sein. Es ist sehr schwer, die Kirchenfreiheit so zu vertheidigen, daß man nicht den Unwillen der Fürsten sich zuzieht, und sie so bei Seite zu setzen, daß man nicht Gott und seinen Statthalter beleidigt. In dieser schwierigen Sache bieten sich mir zwei Lehren: Erstens, wir sollen Nichts ohne Grund und ohne weise Berathung thun, und wenn wir eben keine erfahrnen Männer, auf deren Rath wir uns verlassen können, gegenwärtig haben, sollen wir uns, wenn die Zeit es zuläßt, schriftlich an Abwesende wenden. Zweitens sollen wir so leben, daß die Fürsten und ihre Minister einsehen, wir suchen keine Streithändel, sondern lassen uns in Vertheidigung der kirchlichen Freiheit nur von der Furcht und Liebe Gottes leiten, wünschen übrigens und schätzen ihre Freundschaft. Wir sollen uns durch Diensteifer und Wohlthun ihre Freundschaft sorgfältig zu erhalten und zu nähren bemühen. Denn Vieles gestatten die weltlichen Fürsten freundlich gesinnten Bischöfen zu, was sie denen nicht zugestatten würden, die sie für ihre Gegner erkennen oder halten.“[2])

Möchte überall das Verhältniß zwischen Fürst und Bischof sein, wie es zwischen Kaiser Valentinian und Bischof Ambrosius war! Möchten alle Fürsten von den Bischöfen ihres Landes gestehen müssen, was König Richard von Bischof Hugo von Lincoln gestand: „Wenn alle Bischöfe von solcher Art wären,

---

[1]) Bull. canoniz.

[2]) Controvers. 7. ad Nepotem.

dann würden die Könige und Fürsten Nichts gegen sie vermögen.“

12. Eine sehr wichtige Pflicht der Bischöfe ist es, ihre kirchlichen Einkünfte nur zu ihrem nothwendigen und geziemenden Unterhalt und zu frommen, wohlthätigen Zwecken zu verwenden. Schon in den apostolischen Canones (39 und 46) heißt es: Res ecclesiae minime transeant ad alios. Mögen die Theologen streiten, ob die Pflicht eine Pflicht der Liebe oder der Gerechtigkeit; genug, daß sie schwer verbindlich ist. Die Kirchengüter gehören Gott, nicht der Welt an, müssen also auch für Gott und seine Stellvertreter auf Erden (Kirchen und Arme) verwendet werden.

Der heilige Bernhard schreibt an Fulco: „Es ist dir zwar gestattet, daß du, wenn du ordentlich dienst, vom Altarseinkommen lebst, nicht aber, daß du vom Altarseinkommen schwelgest, prunkest, goldene Zäume und gemalte Sessel machen lassest . . . Was du außer dem nothwendigen Lebensunterhalt und der einfachen Kleidung vom Altarseinkommen behältst, ist nicht dein, ist Raub, ist Sakrilegium.“ (Br. 11.)

Im Canon Fratrem nostrum, dist. 86. heißt es: Largam manum habeat (episcopus), necessitatem patientibus succurrat, alienam inopiam suam credat, quia si hoc non habet, vacuum nomen episcopi tenet.

O wie viele Namen wären hier zu nennen, wollten wir in lebenden Bildern aus der Kirchengeschichte zeigen, wie diese Vorschriften beobachtet wurden!

12. In Erfüllung aller dieser Pflichten muß aber bei einem, der unter die Seligen geschrieben werden soll, immer etwas Heroisches vorkommen, das große Schwierigkeiten verursachte und doch mit Freudigkeit geübt wurde. Was die eben berührte letzte Pflicht, die des Almosens betrifft, mögen hier in kurzen Worten einige heroische Beispiele angeführt werden.

Vom heiligen Exuperius, Bischof von Toulouse heißt es: Viduae Sareptensis imitator, esuriens pascit alios et ore pallente jejuniis, fame torquetur aliena, omnemque

substantiam Christi visceribus erogavit. (Hieron. ad Rustic.)

Vom heiligen Petrus Damiani: „Wer konnte in Bekleidung der Nackten, in Speisung der Dürftigen, in Besuchung der Kranken behender sein als er? Täglich kam eine ganze Schaar von Armen an das bischöfliche Haus.“ (Boll. 23. Febr.)

Der heilige German von Paris, mit einer einzigen Casula oder Tunica zufrieden, gab alles Uebrige dem nackten Armen, „auf daß der Dürftige warm hätte, während der Geber Frost erduldete.“ (ad 28. Mai.)

Der heilige Ludger von Münster theilte alles Einkommen aus seinem Erbe und dem bischöflichen Tafelgut sogleich aus. (ad 26. Mart.)

Der heilige Carolus Borromäus plünderte zur Zeit der Pest und Hungersnoth seinen Palast rein aus, um den Nothleidenden zu Hilfe zu kommen, geschweige, daß er auch zu andern Zeiten ärmer lebte, als ein Bettler, um viel Gutes zu frommen Zwecken zu thun. (4. Nov.)

Der heilige Thomas von Villanova, im vollsten Sinne der Vater der Armen, verschenkte sterbend noch das Letzte, was ihm gehörte, sein Bett an die armen Gefangenen und bat den Kerkermeister, es nur noch behalten zu dürfen, bis er gestorben wäre. (18. Sept.)

Zwölftes Hauptstück.

Tugenden der Priester, der niederen Kirchendiener und der Religiosen, die beatificirt werden sollen.

1. Bei allen Geistlichen, seien sie Priester oder Diaconen oder niedere Cleriker, fragt sich vor Allem, ob sie durch die rechte Thüre, das heißt, vermöge göttlicher Berufung in den heiligen Stand eingetreten seien. Das erste Concil von Köln sagt: Quo affectu ac proposito accedant ordinandi, videndum accurateque investigandum, num videlicet Dei causa tantum

an potius suae commoditatis gratia, quaerentes quae sua sunt, non quae Jesu Christi. Quid enim est sua quaerere, non quae Jesu Christi sunt, nisi cum tales non gratis Deum diligunt, non Deum propter Deum quaerunt, temporalia sequentes, lucris inhiantes et honores expetentes? Quisquis ergo talis est, non ovili Christi idoneus pastor futurus, sed mercenarius est. (P. I. c. 91.)

2. Eine andere Frage ist, wie sie ihrem geistlichen Stande und Amte nachkommen. Das Tridentinum sagt: Sic decet omnes clericos in sortem Domini vocatos vitam moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque omnibus rebus nihil nisi grave, moderatum ac religione plenum praeseferant. Levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem. (Sess. 22. c. 1. de ref.) Und der römische Katechismus: Eos, qui ordinis Sacramento sunt initiati, praecipua quaedam munera et functiones in ecclesia exequi oportet; nam et sacra pro se ipsis et pro omni populo faciunt et divinae legis vim tradunt ad eamque prompto et alacri animo servandam fideles hortantur et instituunt et Christi Domini sacramenta, quibus omnis gratia impertitur et augetur, administrant et ut uno verbo complectamus, a reliquo populo segregati in omnium longe maximo et praestantissimo ministerio se exercent. (De sacr. ordinis).

Es fragt sich bei einem Pfarrer und Seelsorger, ob er die Residenzpflicht beobachtet, alle Sonn- und Feiertage geprebigt, die Unmündigen zu den Sakramenten vorbereitet, die Kranken besucht, den Sterbenden bei Tag und bei Nacht geistliche Hilfe gebracht, die Aergernisse abgeschafft, die Feindschaften versöhnt, die heilige Messe ehrerbietig gefeiert, den Beichtstuhl ohne Ermüden frequentirt, sein canonisches Stundengebet verrichtet habe, ob er ein Mann des Gebetes, des Eifers, der Liebe, der Abtödtung, der Sanftmuth und Demuth, ob er seinen geistlichen Obern gehorsam gewesen, ob er in Zeiten der ansteckenden Krank-

heiten selbst sein Leben zu opfern bereit gewesen, ob er das überflüssige Einkommen zu frommen Zwecken verwendet habe.

Als ein Muster und Vorbild in Erfüllung aller dieser Pflichten leuchtet besonders der heilige Ivo Helori aus der Bretagne. Er stand um Mitternacht auf, um die Matutin zu beten. Meistens unter Thränen bereitete er sich zur heiligen Messe, bei der sein Herz glühte von Inbrunst. Einfach, ja arm war seine Kleidung. Suppe und Gemüse machte seine Nahrung aus. Seine Predigt war voll der Salbung. Es gab Tage, wo er vier bis fünf Mal predigte. Gott gewährte ihm eine seltene Gabe, Frieden zu stiften, weßwegen man selbst von der Ferne zu ihm kam, und ihn zum Schiedsrichter in Streithändeln wählte. Er baute bei seinem Pfarrhause ein Spital für die Armen und Kranken, die er selber mit aller Liebe bediente. Wenn die Ernte eingesammelt war, vertheilte er alles, dessen er nicht bedurfte, an die Armen. Er ließ einmal, da er nur noch ein einziges Brod im Hause hatte, die Hälfte seinem Vicar, und das Uebrige den Armen geben. Er starb am 19. Mai 1303 im wohlbewährten und durch Wunder bestätigten Rufe der Heiligkeit.

3. Bei Religiosen fragt es sich wieder vor Allem um den Beruf. Denn dieser Stand begnügt sich nicht mit den gemeinen Wegen der Vollkommenheit, sondern folgt in Beobachtung der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams dem evangelischen Rathe, — was immer nur die Sache Weniger ist und wovon das Wort Christi gilt: „Wer es fassen kann, der fasse es.“ Ohne Beruf oder gar aus weltlichen Absichten einen solchen Stand wählen, heißt sich selbst verurtheilen.

Wie aber der Beruf den Priester nicht zum Heiligen macht, so auch nicht den Religiosen. Es kommt also Alles darauf an, ob er diesem Berufe treu nachgekommen: 1) ob er immer vorwärts getrachtet und eifrig nach Vollkommenheit gestrebt habe, 2) ob er seine Gelübde treu gehalten, 3. ob er auch die einzelnen Regeln und Statuten seines Ordens treu und gewissenhaft beobachtet habe.

Soll er als Heiliger glänzen, so muß er im Leben als treu

auch im Kleinsten sich erwiesen haben. Man darf nicht nachweisen können, daß er aus Gewohnheit auch nur eine kleine Regel übertreten, im Kleinen ungehorsam gewesen, das Befohlene nicht mit Leichtigkeit gethan, irgend ein Verlangen, dieses oder jenes zeitliche Gut zu besitzen, gehegt, in seinem Verhalten gegen das andere Geschlecht Aug und Zunge nicht sorgfältig bewacht habe. Scacchi führt es als etwas besonderes Empfehlenswerthes vom Religiosen oder Mönche an, si colligat se ipsum intra septa non tam monasterii quam etiam cellae, iis dando operam studiis, quae instituti, quod profitetur, propria censeantur, et praesertim orationi ac lectioni sacrorum librorum, quibus homo perfecte instruitur ad regnum Dei. [1])

4. Wird ein Religiose auch zu einer höheren kirchlichen Würde, zum Episcopat erhoben, so hört er deßhalb nicht auf, Mönch zu sein, wie dieses sowohl das achte (can. 14.) als zwölfte allgemeine Concil (can. 16.) unter Innocenz III. ausgesprochen, und Papst Benedict XIII. durch Constitution vom Jahre 1725 mit den Worten bestätigt hat: Statuimus et sancimus, ut ex monastico, regulari et mendicantium instituto ad episcopalem seu quamcumque aliam dignitatem etiam S. R. E. Cardinalatum jam evecti et in posterum evehendi universis et singulis suae regulae officiis et obligationibus quae pontificale sive cujuscunque alterius dignitatis aut Cardinalatus officium minime impediant, perpetuo subsint.

Es können daher auch solche Bischöfe ohne päpstliche Dispense kein Testament machen über Güter, die sie durch eigenen Fleiß, z. B. durch Abfassung von Schriften, oder durch Erbschaft erlangt haben. (Can. Statutum 18. qu. 1.) Sie sind verbunden, ihre Ordenskleidung zu tragen, wie dieß ausdrücklich die obengenannten zwei allgemeineu Concilien vorschreiben. Eine Dispense kann, wie sich versteht, nur der Papst ertheilen.

Papst Cölestin V. getraute sich als Papst nicht einmal auf einem Pferde zu reiten, und bediente sich eines Esels. Der hei-

---

[1]) De notis et signis sanctit. sect. 6. c. 4.

lige Fulgentius, Bischof von Ruspa, hatte ein einziges Kleid, das er Sommer und Winter trug. Der Cardinal Ximenes hielt die Fasttage des Franciscanerordens, bis Papst Leo X. ihn durch Befehl dispensirte.

5. Es wird auch bei der Untersuchung behufs Beatification sehr darauf gesehen, ob solche Bischöfe, wenn sie etwa ihren bischöflichen Stuhl verließen, wieder in das Kloster zurücktraten, da dieß ein offenbarer Beweis ihrer Liebe zum Ordensleben und zur wahren Vollkommenheit ist. Es wird um so mehr darauf gesehen, als Papst Benedict XIII. in der obenerwähnten Constitution diese Rückkehr ihnen zum Gesetze gemacht hat: claustra suae religionis repetere omnino teneantur et debeant.

6. Was von den männlichen Religiosen und Mönchen gesagt worden, gilt auch von den weiblichen, da die Natur des Standes dieselbe.

7. Das Gleiche ist zu sagen von den Eremiten und Einsiedlern, deren man vier Arten unterscheidet:

a. Solche, welche die drei Ordensgelübde ablegen, wie die Camaldulenser.

b. Solche, die in einer Congregation leben und eine vom Bischof approbirte Lebensweise beobachten, von welchen der heilige Thomas sagt: Quamvis obedientiam non promittant, tamen votum continentiae annexum habent et ex mora secundum determinatum tempus eorum votum solemnizatur.[1])

c. Die keiner Congregation angehören, aber den Habit vom Bischof empfangen und unter seiner Obsicht die Bedienung einer Kirche versehen.

d. Die in der Einöde leben, von welchen der heilige Thomas sagt, daß zwar ihre Lebensweise vor der socialen den Vorzug hat, aber sehr gefährlich ist, wenn ihr nicht eine gute Uebung vorangegangen.

Von dieser Art gab es wohl ehemals sehr viele, heut zu Tage aber wohl nicht einen einzigen.

---

[1]) 2. 2. qu. 186. art. 1. et in 4. Sent. dist. 27.

8. Sowohl bei diesen als auch bei den Gliedern der frommen Ritterorden wird sorgfältig umgefragt um die Berufung, um die Treue, um die Heroicität ihrer Ordenstugenden.

Dreizehntes Hauptstück.

Tugenden der Laien, die dem Fürstenstande angehörten, der Jungfrauen, Verheiratheten, Wittwen.

1. Wie im geistlichen Bereiche die Bischöfe und Priester die Stellvertreter Gottes auf Erden sind, so sind es im weltlichen Bereiche die Fürsten, besonders die Kaiser und Könige, die deßhalb mit der Krone geschmückt und von der Kirche gesalbt werden. [1])

2. Je höher nun der Fürst in der Gesellschaft steht, desto größer sind auch seine Pflichten. Gerade dadurch, daß er über dem Gesetze steht, und von diesem, wie man sagt, nicht berührt wird, ist ihm die große Pflicht auferlegt, ohne Makel zu sein, wie Gott, welcher auch über dem Gesetze steht. Er soll das Gesetz in seiner Person repräsentiren und daher so rein sein, wie das Gesetz selber.

3. Will man diese höhere Eine Pflicht in ihren Details kennen lernen, so findet man diese im römischen Pontificale beim Acte der Weihung und Krönung eines Königs. Da heißt es:

„Vor Allem bewahre die Frömmigkeit. Ehre den Herrn, deinen Gott, aus ganzer Seele und aus reinem Herzen. Bewahre die christliche Religion und den katholischen Glauben, den du von Jugend auf bekannt hast, unverletzt bis zum Ende, und vertheidige ihn nach Kräften gegen alle Widersacher. Erweise den Prälaten (Bischöfen) der Kirche und den übrigen Priestern

---

[1]) Diese Salbung, die auf den Nacken und die beiden Schulterblätter geschieht, ist nicht, wie der heilige Peter Damian dafür hielt, ein Sakrament, sondern ein Sakramentale; verleiht auch nicht einen kirchlichen Charakter, sondern nur größere Ehrwürdigkeit und größeres Ansehen, eine Art Heiligkeit.

Es wird dazu nicht das Chrisma, sondern das Oleum Catechumenorum genommen.

die gebührende Ehrfurcht. Zertritt nicht die kirchliche Freiheit. Verwalte die Gerechtigkeit, ohne welche keine Gesellschaft lange bestehen kann, gegen Alle unerschütterlich, belohnend die Guten, bestrafend die Bösen. Beschütze die Wittwen, die Unmündigen, die Armen und Schwachen vor aller Bedrückung. Erweise dich gegen Alle, die zu dir kommen, gütig, sanft und freundlich gemäß deiner königlichen Würde. Und verhalte dich so, daß du nicht zu deinem, sondern zu deines Volkes Nutzen zu regieren, und den Lohn deines Wohlthuns nicht auf Erden, sondern im Himmel zu erwarten scheinest.

4. So schwer es nun auch für einen Fürsten, der sich allenthalben von Ehren und Huldigungen, von Lobsprüchen und Schmeicheleien, von Glücksgütern und Genüssen, von Allem, was das Leben angenehm macht, umgeben sieht, immer sein mag, ein dem Christen geziemendes Leben der Verläugnung zu führen und seine hohen Regentenpflichten unerschütterlich zu beobachten, ja in beiden Arten der Pflichten es zum heroischen Grade zu bringen, so hat es doch in allen Ländern fromme und heilige Regenten gegeben: Kaiser, Könige, Herzoge, Grafen. Und nicht sind in Zahl und Grad der Heiligkeit zurückgeblieben die Fürstinen. Mehrere dieser hohen Standespersonen haben zwar die Heiligkeit erst erlangt, nachdem sie den Thron verlassen und sich in einem Kloster Gott geweiht haben, mehrere aber sind auch auf dem Throne dazu gelangt, und haben es bewiesen, wie man auch auf dem Throne ein demüthiger und sanfter Jünger Jesu sein kann.

Welch eine vollendete Heiligkeit zeigte König Ludwig IV. von Frankreich! Er leuchtete mit allen Tugenden, die einen Privatmann und einen Regenten schmücken. Man weiß nicht, was man mehr an ihm bewundern muß, seine Gerechtigkeit oder seine Frömmigkeit, seine Tapferkeit oder seine Milde, seinen Eifer oder seine Demuth, seinen Ernst oder seine Heiterkeit, seine Freigebigkeit oder seine Abtödtung. In Allem groß bleibt er für alle Zeiten ein Muster königlicher Tugend und Heiligkeit.

Welch eine Frömmigkeit, Demuth, Thätigkeit, Tapferkeit

leuchtet in Kaiser Heinrich II., in König Stephan I. von Ungarn, in König Ferdinand III!

5. Anderes, als von den Fürsten, verlangt die Kirche von jenen, die in untergeordnetem Stand ihr Heil wirkten, sei es nun, daß sie als Jungfrauen oder als Verheirathete oder im Wittwenstande lebten.

Von den Jungfrauen fordert sie besonders, daß sie Alles fliehen und meiden, was gefährlich für die Reinigkeit ist, was besonders der heilige Hieronymus in seinem Briefe an Eustochium schön ausführt. Dieser sagt: Hoc primum moneo, hoc obtestor, ut sponsa Christi vinum fugiat pro veneno. . . Nolo habeas consortium matronarum; nolo, ad nobilium domos accedas. . . Sint tibi sociae, quas jejunia tenuant, quibus pallor in facie est, quas et aetas probavit et vita. . . Esto subjecta parentibus, imitare sponsum tuum. Raro sit egressus in publicum. . . Vigila et esto sicut passer in solitudine. Er spricht dann vom Gebet zu bestimmten Stunden, und in seinem Briefe an Demetrius von den Werken des frommen Wohlthuns: Christum vestire in pauperibus, visitare in languentibus, pascere in esurientibus, suscipere in his, qui tecto indigent, et maxime in domesticis fidei, virginum alere monasteria, servorum Dei et pauperum spiritu habere curam, qui diebus et noctibus serviunt Domino. Er spricht von der Arbeit der Hände und sagt: Nihil apud Christum erit pretiosius, nisi quod manibus tuis ipsa confeceris vel in usus proprios vel in exemplum virginum caeterarum, vel quod aviae matrique offeras, majora ab eis in refectionem pauperum pretia receptura.

6. Fragt es sich um Verheirathete, so kommt vorzüglich ihre Treue, ihre Willfährigkeit, ihre Geduld im Leiden, ihre Sorgfalt für die Erziehung der Kinder, in Untersuchung, außer dem, was sie etwa in außerordentlicher Weise geübt haben, z. B. die jungfräuliche Enthaltsamkeit.

Bei den Frauen empfiehlt sich ganz besonders der Gehorsam, die Bescheidenheit und die Eingezogenheit im Reden. Ornet

prudentiam verecundia, quodque praecipuum in feminis semper fuit, cunctas in te virtutes pudor superet. Diu ante considera, quid loquendum sit, et adhuc tacens prohibe, ne quid dixisse poeniteat.[1])

7. Bei den Wittwen geschieht die Nachfrage um dieselben Tugenden, wie bei den Jungfrauen. Es strahlen aus ihrer Zahl eine große Menge im Chore der Heiligen, besonders Fürstinen.

8. Man betrachtet auch den Pilgerstand als einen eigenen, für sich bestehenden, besonders seit den Zeiten der Kreuzzüge. Kommt es zur Untersuchung der Tugenden eines Pilgers, so fragt es sich vor Allem um den Beruf, um die erhaltene Erlaubniß und Gutheißung der Pilgerschaft, um die Aufführung, um die Frequenz der Sakramente, um die Abtödtung, um die übertragenen Beschwerden.

Unter den Pilgern strahlt aus der neuern Zeit der Bettler Benedict Labre, der seine Tage in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Rom beschlossen und erst in den jüngsten Tagen feierlich beatificirt worden ist, hervor.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Tode der Diener Gottes, die in das Verzeichniß der Seligen aufgenommen werden sollen.

1. Da vom Ende dieses Lebens unser künftiges Loos in der Ewigkeit abhängt, so ist klar, daß eben dieses Ende den wichtigsten Moment in dem menschlichen Leben bildet, und daß daher bei denen, welche beatificirt werden sollen, die Frage um ihren Tod eine der wichtigsten ist. Der Schächer am Kreuze ward in seinen letzten Augenblicken ein Gläubiger, ein Jünger Christi, ein Auserwählter, ein Heiliger. Es bedurfte bei ihm keiner weitern Frage als der Frage um seinen Tod. Alle Tugenden, die Jemand im Leben geübt hat, erhalten auch erst durch den Tod

---

[1]) S. Hieron. ep. ad Celantiam.

ihre Bestätigung; daher das Sprüchwort: „Nenne Niemand heilig vor dem Tode.“

2. Der Tod ist in gewisser Weise die Summe des Lebens. Das ganze Leben des Menschen sammelt sich hier wie in einem Brennpunkt, der sich bald auf diese, bald auf jene Weise denen, die um den Sterbenden sind, zu erkennen gibt. Wie Christus am Kreuze die ganze Fülle seiner Heiligkeit kund gethan hat, so geschieht es mehr oder minder bei seinen mystischen Gliedern, den Gläubigen und Heiligen, auf dem Sterbebette, in ihren letzten Augenblicken. Deßhalb heißt es in den Generaldekreten Urban's VIII.: „Bei der Vornahme der Prozesse ist ganz vorzüglich auf das Lebensende dessen zu sehen, der canonisirt werden soll. Denn das Ende ist die Probe dessen, was Jemand im Leben vollbracht hat. Wenn daher das Ende des Lebens ausgezeichnet, voll Heiligkeit und sogar durch das öffentliche Zeugniß bestätigt ist, so wird das zum Beweise dienen, daß die vorangegangenen Handlungen die eines Heiligen sein können. Und deßhalb ist bei der Abfassung der Artikel[1]) zu sehen, welches das Ende des Lebens, und mit welchen Umständen der Heiligkeit es versehen war. Denn in diesem Artikel liegt ein großes Gewicht.“

Scacchi sagt: Servorum Dei in agone positorum acta omnia attendenda sunt, verba scilicet, corporis motus, oculorum, suspiria, si quae ediderint, et reliqua singillatim, tam quae contra hostem proferunt verba, quam etiam hortatoria ad adstantes ac denique illa ipsa, quibus se Deo morituri commendant, ut illorum exemplo non solum fideles formam abeundi ex hoc mundo ad coelum hauriant, sed ut ex his signis habitus virtutum evangelicarum evangelicaeque perfectionis ac sanctitatis notas habere possimus.[2])

3. Der heilige Augustin starb nach einem rastlos thätigen Leben und vierzigjähriger Verwaltung seines Bisthums wie ein Büßer. Zehn Tage vor seinem Tode blieb er immer allein und

---

[1]) Artikel heißt man die Fragen, die gestellt werden über die Tugenden der Diener Gottes.

[2]) De notis et signis sanctitatis. Sect. 5. c. 6.

betete unter reichlichen Thränen die Bußpsalmen. Nur während der Arzt auf Besuch kam und während er Speise zu sich nahm, gestattete er Fremden den Zutritt.

Der heilige Hilarion beschwor bei seinem Ende die Umstehenden, ihn sogleich nach dem Tode in der Tunica von groben Haaren und der schlechten Kukulle, die er trug, zu begraben. Schon fing das Wenig Wärme in der Brust zu erkalten an, und es war außer dem Gefühle nichts Lebendes mehr übrig; dennoch öffnete er die Augen und sprach: „Geh aus, warum fürchtest du dich? Geh aus, meine Seele, warum trägst du Bedenken? Beinahe siebenzig Jahre hast Christo gedient und du fürchtest den Tod?“ Mit diesen Worten hauchte er die Seele aus.

Der heilige Benedict sagte seinen Tod sechs Tage voraus, und ließ das für ihn bereitete Grab öffnen. Als der Todestag gekommen, ließ er sich in das Oratorium tragen, empfing die heilige Wegzehrung, und hauchte, gestützt von den Händen der Jünger, mit zum Himmel erhobenen Armen betend, die Seele aus, welche von zwei Jüngern auf einer mit unzähligen Lampen beleuchteten, und mit Mänteln bedeckten Strasse zum Himmel wallend gesehen ward.

Der heilige Thomas von Villanova ließ auf dem letzten Krankenbette Alles, was er noch besaß, unter die Armen vertheilen, dankte hierauf Gott und sagte: „Nun eile ich freudig zum Todeskampf, um nackt mit dem Nackten zu kämpfen.“ Nachdem er alsdann die Sterbsakramente empfangen hatte, ermahnte er seine Geistlichkeit zur Heiligkeit des Lebens und zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl; ließ dann die heilige Messe vor seinen Augen beginnen und während derselben die Leidensgeschichte Jesu aus Johannes vorlesen. Als er das Allerheiligste bei der Wandlung in tiefster Ehrfurcht angebetet hatte, begann er unter Freudenthränen das Canticum: Nunc dimittis servum tuum und schloß mit den Worten: In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum. So endete er am Feste der Geburt Mariä — im achtundsechzigsten Jahre seines Alters.

Der heilige Carl Borromäus wallfahrtete kurz vor seinem Tode auf den Berg Varalli in der Diöcese Novara, um sich da in Besuchung der heiligen Capellen, welche das Leiden Christi darstellten, geistlich zu erneuern. Fünfzehn Tage weilte er daselbst, eifrig obliegend dem Gebete, der Betrachtung, dem Fasten, dem Wachen, sein Ruhelager auf dem Boden nehmend. Voll Demuth legte er eine Generalbeicht ab. Obwohl vom Tertianfieber ergriffen, ließ er doch nicht ab von seinen Uebungen. Nach Hause zurückgekehrt empfing er die Sterbsakramente und entschlief sanft am Tage nach Allerseelen.

Der heilige Petrus von Alcantara, obwohl sein ganzes Leben gleich dem des strengsten Büßers verlaufen war, flehte dennoch in seinen letzten Tagen unaufhörlich und weinend um Verzeihung seiner Sünden. Als ihm der Arzt die Nähe des Todes meldete, ward er unaussprechlich erfreut und rief aus: Laetatus sum in his, quae dicta sunt mihi: in domum domini ibimus. Um gleich seinem Ordensvater die Armuth bis in den Tod zu üben, legte er seinen Habit ab und bat um einen alten, abgetragenen. Er ermahnte voll Eifer seine Brüder zum Gehorsam gegen die heiligen Regeln, umfing sie liebend und segnete sie. Nachdem er hierauf eine Zeit lang unbeweglich geruht hatte, rief er plötzlich aus: „Meine Brüder! Seht ihr nicht die heiligste Dreieinigkeit und meine Frau, die glorreichste Jungfrau Maria und den heiligen Evangelisten Johannes?“ Sein Gesicht strahlte von himmlischer Freude. Auf die Kniee hingestreckt gab er betend, mahnend und psallirend seinen Geist auf. Seine Augen blieben bis zum Begräbniß hell und klar, worüber sich Alle wunderten.

Die heilige Magdalena von Pazzis bat, nachdem sie fünf Monate krank gelegen, ihre Ordensschwestern rührend um Verzeihung, was Alle bis zu Thränen rührte. Sie wollte jetzt Nichts mehr, als beten, betrachten und in den Armen der Barmherzigkeit Gottes ruhen, ermunterte und tröstete auch jede Schwester, die sie besuchte, nach Kräften. Am Vorabende ihres Todestages sagte sie Abends sieben Uhr zu ihrem Beichtvater, er möge

nun ruhen, sie werde noch leben bis früh Morgens. Der Beichtvater folgte ihr. Als der Morgen anbrach, besuchte er sie und begab sich dann hinweg, um die heilige Messe zu feiern und die Nonnen des Klosters zu communiziren. Als er bereits Albe und Stole angezogen hatte, rief man ihn, da Magdalena am Sterben wäre. Doch von Gott erleuchtet sprach er: „Saget der Schwester Magdalena, sie möge den Gehorsam, den sie im Leben geübt, auch im Tode üben, und warten, bis ich Messe gelesen und die Nonnen communizirt habe.“ Als ihr diese Worte hinterbracht worden, schien sie wie neu zu erwachen, und sagte lächelnd: „Gott sei gepriesen!“ Sie verlangte noch zu trinken und harrte lebend, bis der Priester gekommen.

4. Bei manchen Dienern Gottes zeigt sich Fremdartiges, namentlich Furcht und Schrecken; aber es ist nur ein vorübergehender Kampf mit dem Fürsten der Finsterniß, welcher der Seele Schreckbilder vorgaukelt. So sah man den heiligen Andreas Avellinus und den heiligen Elzearius plötzlich eine schauerliche Miene annehmen, die Alle entsetzte. Allein allmählig kehrte die verlorne Heiterkeit zurück. Elzearius rief laut aus: „Ich übergebe mich ganz dem göttlichen Gerichte.“ Sein Gesicht röthete sich, glänzte und zeigte große Anmuth. So hauchte er seine Seele aus.

Der heilige Athanasius sagt, Gott lasse dieß geschehen, um die Lebenden zur Furcht und Besserung zu bewegen, und den Sterbenden vollends zu reinigen. (Quaest. 105. ad Antioch.)

5. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Worte gerichtet, welche die Diener Gottes vor dem Tode gesprochen. So ward zur Zeit, als Prosper Lambertini als Promotor fidei fungirte, von einem derselben berichtet, er habe vor dem Tode seine Hoffnung nur auf Gottes Barmherzigkeit gesetzt. Der Promotor wendet sogleich ein, dieß sei gegen die Schrift und Glaubenslehre, gemäß welcher der Mensch durch die guten Werke, die er vermöge Christi Gnade gewirkt hat, das ewige Leben verdienen müsse. (Trid. sess. 6. can. 26.) Allein die Postulatoren erwiederten mit Recht, daß kein Einziger, auch nicht der Beste und Heiligste,

es wissen könne, ob er des Himmels würdige Werke gethan habe und wirklich in der Gnade Gottes sei, und darum könne jeder sagen: „Ich hoffe allein auf Gottes Barmherzigkeit,“ wie es denn auch bei Daniel heißt: Non in justificationibus nostris prosternimus preces nostras ante faciem tuam, sed in miserationibus tuis multis. 9, 18. Auch Christus lehrt: „Wenn ihr alles dieses, was euch geboten ist, gethan habt, so saget: Wir sind unnütze Knechte.“ Luc. 17, 10. Und die Kirche betet: Deus, qui conspicis, quia ex nulla nostra actione confidimus. (In Dom. Sexag.)

6. Man hat die Frage aufgeworfen, wie der Tod derjenigen zu beurtheilen sei, die bei ihrem Ende die Umgebenden von sich entfernten, um allein zu sterben, wie dieß der heilige Romuald und der heilige Johann von Gott gethan, welchen letzteren man nach seinem Tode frei knieend getroffen. Diese Frage hat keine Schwierigkeit, wenn die Diener Gottes sich sonst auf die gehörige Weise zum Tode bereitet hatten. Im Gegentheile empfiehlt diese Lostrennung von aller Welt ihren Tod nur um so mehr.

7. Ebenso wenig thut der plötzliche Tod der Heiligkeit des Dieners Gottes einen Eintrag, wenn ein Leben mit heroischen Tugenden vorhergegangen. Der jüngere Simeon Stylites starb vom Blitze getroffen, und seine Seele wurde von dem Stylites Julian, der vierundzwanzig Meilen von ihm wohnte, frohlockend zum Himmel fahren gesehen. Jordan, der zweite Dominicaner-General starb als Schiffbrüchiger im Meere, und seine Heiligkeit steht über alle Zweifel erhaben.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Sünden der Diener Gottes, die beatificirt werden sollen.

1. Da die Sünden der Menschen ohne Ausnahme durch den Tod des Sohnes Gottes gesühnt worden sind, so schließt weder irgend eine Art noch irgend eine Zahl der Sünden aus vom Reiche Gottes und von Erlangung der höheren Stufengrade

der Heiligkeit. „In denen, die in Christo sind, ist nichts Verdammliches mehr.“ Rom. 8, 1. Wir finden unter den Heiligen Viele, die die größten Sünder gewesen.

2. Wenn daher bei Dienern Gottes, die früher in Sünden gelebt haben, nachgewiesen werden kann, daß sie entsprechende Buße gethan, heroische Tugenden geübt, oder als Martyrer geendet haben, so steht ihrer Aufnahme in das Register der Seligen Nichts im Wege.

3. Man hat die Frage aufgeworfen, wie viele Zeit Einer nach dem vorangegangenen Sündenleben ein heiliges Leben müsse geführt haben, um sichere Gewähr zu geben, wenn es darauf ankommt, ihm die höchste kirchliche Ehre zuzuerkennen. Man wollte zur Zeit, als Lambertini in der Congregation der Riten fungirte, geltend machen, daß wenigst die letzten zehn Jahre erfordert würden. Allein das sind Menschenmeinungen. Weder Gott noch die Kirche hat sich darüber ausgesprochen. Der Schächer am Kreuze ward in einem Augenblicke ein Heiliger; nicht minder die heilige Magdalena, Zachäus, der heilige Paulus, die heilige Katharina von Genua. Der heilige Chrysostomus sagt: „Nicht nach der Länge der Zeit, sondern nach der Aufrichtigkeit des Affects ist die Buße zu bemessen.“ (Beispiel von der Wiederherstellung des Menschen.)

Uebrigens werden allerdings im Verzeichnisse der Heiligen wenige Büßer zu finden sein, die nicht durch ein langes Bußleben und durch vieljährige Uebung heroischer Tugendwerke ihre Heiligkeit bewiesen haben.

4. Eine größere Schwierigkeit aber bei der Untersuchung der Heiligkeit machen jene Sünden, die ein Diener Gottes noch begangen hat, nachdem er bereits in die Kindschaft Gottes aufgenommen worden. Indessen da auch ein David, ein Petrus von dem Falle, den sie gemacht, sich wieder erhoben, ja vielleicht zu größerer Heiligkeit sich erhoben, als wenn der Fall nicht geschehen wäre, so ist klar, daß bei keinem Diener Gottes die nach erlangter Gnade begangene, wenn auch wiederholte, Sünde ein Hinderniß der Heiligkeit ist, wenn es nur an der nachfolgenden

Buße nicht fehlt. Es hat David Buße gethan für die Sünde, in welcher er ein ganzes Jahr zubrachte, und Petrus für die Sünde, in welcher er vielleicht eine Stunde zubrachte. Beide wirkten eine entsprechende Buße und das ist genug.

5. Es wurde unter den Theologen die Frage aufgeworfen, in welche Stufe der Gnade und Herrlichkeit der in Sünden gefallene Gläubige eintrete, wenn er Buße thut. Einige sagen, der Mensch empfange bei dieser seiner geistlichen Auferstehung jenen Grad der Gnade, der seiner Reue entspricht, und werde überdieß mit der ganzen Heiligkeit beschenkt, die er vorher gehabt. Silvius und Andere aber sagen, es werde ihm nur jener Grad der heiligmachenden Gnade zu Theil, der seiner gegenwärtigen Reue entspreche. Damit stimmt auch der heilige Thomas überein, wenn er sagt: „Je nachdem die Regung des freien Willens bei der Buße stärker oder schwächer ist, empfängt er auch größere oder mindere Gnade. Es trifft sich aber zu, daß manchmal die Stärke der Bußregung einer größeren Gnade entspricht, als jene gewesen, aus welcher er durch die Sünde gefallen, manchmal einer mindern; und deßhalb ersteht der Büßer manchmal in größerer Gnade, als er vorher gehabt hat, manchmal in gleicher, manchmal in minderer.“ [1])

Mit Recht läßt sich jedoch zweifeln, ob solche, welche nach dem Falle einen mindern Grad der Gnade zu erkennen geben, noch als Heroen können anerkannt werden, da es diesen eigen ist, durch den Fall zu größerer Heiligkeit angestachelt zu werden, wie es der heilige Ambrosius in seiner Apologie Davids (1, 2.) ausspricht mit den Worten: „Acriores ad currendum resurgunt, pudoris stimulo majora reparantes certamina, ut non solum nullum attulisse aestimetur lapsus impedimentum, sed etiam velocitatis incentiva cumulasse.“

6. Noch einen wichtigen Theil der Untersuchung machen die läßlichen Sünden aus, die bei den Dienern Gottes, welche beatificirt werden sollen, sich vorfinden, und zwar sich vorfinden in

---

[1]) 3. part. qu. 89. art. 2.

jenem Abschnitte ihres Lebens, wo sie die Verdienste ihrer Heiligkeit sammelten.

Es steht nun vor Allem fest als Glaubenssatz, daß der Mensch nicht längere Zeit ohne läßliche Sünde hinbringen könne. Septies cadet justus et resurget. Prov. 24, 16. Non est homo justus in terra, qui faciat bonum et non peccet. Eccli. 7, 21. In multis offendimus omnes. Jac. 3, 2. Si dixerimus, quoniam peccatum non habemus, ipsi nos seducimus et veritas in nobis non est. I. Joan. 1, 8. Cf. Trident. sess. 6. de justificat. can. 23. Und daraus folgt, daß auch bei den Heiligen läßliche Sünden vorkommen.

Wenn somit von einer Untersuchung die Rede ist, so betrifft diese nicht die Frage, ob der Diener Gottes läßlich gesündigt, sondern

a. ob er läßliche Sünden aus Unbedachtsamkeit und Uebereilung oder ob er sie ex proposito, d. h. mit Ueberlegung begangen,

b. ob er viele begangen,

c. ob er sich Mühe gegeben, derselben los zu werden und sie zu büßen.

7. Es verträgt sich mit der Heiligkeit nicht, oft läßliche Sünden ex proposito zu begehen. Da es der Heiligkeit eigen ist, selbst den Schatten der Sünde zu meiden, und auf alle Weise selbst den Sünden der Uebereilung vorzubeugen, wie könnte es sich damit vertragen, oft mit Ueberlegung Sünden, wenn auch nur läßliche zu begehen? Wer nur ein wenig sich in den Lebensgeschichten der Heiligen umgesehen hat, der wird gefunden haben, welch strenge Buße sie sich auferlegt haben, wenn es ihnen begegnet war, in eine solche zu fallen, ja häufig, wenn sie auch nur aus Uebereilung gesündigt hatten.

Ja es haben von manchem Heiligen die Beichtväter ausgesagt, daß er in seinem ganzen Leben, oder seit seiner Bekehrung oder seit vielen Jahren keine läßliche Sünde mit Vorbedacht begangen habe.

Man weiß zwar nur von der seligsten Jungfrau Maria,

daß sie die besondere Gnade von Gott gehabt habe, frei von aller Art läßlicher Sünden zu bleiben (Trid. sess. 6. can. 23.); allein Mehrere nehmen an, daß Gott die Gnade, von den mit Ueberlegung geschehenden läßlichen Sünden frei zu bleiben, auch mehreren andern Heiligen verliehen habe. (Gotti theol. Tom. 3. in 1. 2. dub. 10. qu. 1. §. 2. n. 13.

8. In läßliche Sünden der Uebereilung zu fallen, ja selbst öfter zu fallen, thut der Heiligkeit keinen Eintrag, da es de fide ist, daß sich der Mensch ohne besonderes Privileg, wie es Maria gehabt, nicht davon enthalten könne. Nur ist hier bei Dienern Gottes darauf zu sehen, ob sie diese aus Uebereilung begangenen Sünden nicht etwa gering geschätzt und zu ihrer Beseitigung und Ausrottung Etwas zu thun unterlassen haben. Qui spernit modica, paulatim decidet. Eccl. 19, 1. Denn eine solche Geringschätzung würde zur Folge gehabt haben, daß sie oft auch in freiwillige läßliche Sünden fielen und somit den hohen Grad der Heiligkeit, den sie gehabt, verloren. Der heilige Gregor sagt: Ex vanitate ad iniquitatem ducimur, cum prius per levia defecimus, ut usu cuncta laevigante nequaquam post committere etiam graviora timeamus. Nam dum moderari lingua otiosa verba negligit, more inolitae remissionis capta audax ad noxia prorumpit.[1])

9. Suarez nimmt an, daß außer Maria Niemand das Privilegium gehabt, von Sünden frei zu bleiben, daß somit von niemand Anderem gesagt werden könne, er habe sich sein Leben lang oder auch nur geraume Zeit von läßlichen Sünden, sowohl überlegten, als aus Uebereilung begangenen enthalten.[2])

Ueber diese Frage hat die Kirche Nichts entschieden; also gilt Freiheit der Meinung.

---

[1]) Moral. l. 10. c. 9.

[2]) Tom. 3. de gratia. l. 9. c. 8.

Sechszehntes Hauptstück.

Von der Makel des Selbstlobes und der Eitelkeit, die manchmal bei Dienern Gottes als Gegenstand der Einwendung in Untersuchung kommt.

1. Man findet im Lebensberichte solcher Diener Gottes, die selig gesprochen werden sollen, häufig, daß sie schriftlich und mündlich mittheilen, welche Gnaden sie von Gott empfangen, was für Versuchungen sie bestanden, welche Werke sie vollbracht haben. Daraus nimmt oder kann der Promotor fidei Anlaß nehmen, sie des Selbstlobes zu zeihen und dieß als Beweis zu erhärten, daß sie der höchsten Ehre, die ihnen zugedacht werde, nicht würdig seien.

Es ist dieser Gegenstand in der That von Wichtigkeit und bedarf daher einer ausführlichen Besprechung.

2. Wir finden selbst bei den heiligsten Personen, daß sie von dem reden, was ihnen zum Lobe gereicht. Paulus redet im zweiten Briefe an die Corinthier ein langes und ausführliches Wort von allen seinen Thaten und Leiden (cap. 11. et 12.) und verschweigt es nicht, daß er selbst bis in den dritten Himmel verzückt gewesen. Job rühmt sich, daß er sich mit der Gerechtigkeit bekleidet und sein Recht wie Gewand und Turban angezogen habe. 29, 14. Ezechias spricht zum Herrn: „Ich bitte dich, gedenke doch, wie ich vor dir in der Wahrheit und mit vollkommenem Herzen gewandelt, und was gut ist in deinen Augen, gethan habe.“ Js. 38, 3.

Der heilige Hieronymus schreibt an Eustochium nach Aufzählung seiner großen Versuchungen: „Nach vielen Thränen, nach vielen himmelwärts gerichteten Blicken sah ich mich zuweilen, — der Herr ist mein Zeuge, — unter die Engelschaaren versetzt und froh und heiter sang ich dann: Ich will dem Wohlgeruche deiner Salben nachgehen.“

Welch wunderbare Gnadenmittheilungen machen nicht der heilige Augustin und die heilige Theresia in den Bekenntnissen,

welche sie von ihrem Leben schrieben! Der heilige Dominicus und der heilige Philippus gestanden es am Ende ihres Lebens, daß ihnen die Virginität unverletzt geblieben. Viele Lebensbeschreiber berufen sich in ihren Berichten auf die Aussagen, die sie aus dem Munde der Heiligen selbst vernommen.

Auf der andern Seite aber finden wir den Ausspruch der Schrift: „Es lobe dich ein Anderer, und nicht dein eigener Mund; ein Fremder und nicht deine eigenen Lippen.“ Sprüchw. 27, 2. Paulus rechnet es sich als eine Thorheit an, von sich selbst zu reden: Utinam sustineretis modicum quid insipientiae meae, II. Cor. 11, 1. und warnt die Galater (5, 26.) und Philippenser (2, 3.) vor Stolz und Eitelkeit. Christus selbst sagt: Si ego gloriam meam quaero, gloria mea nihil est. Joan. 8, 54.

Stehen also das Benehmen der Heiligen und die Aussprüche der Schrift nicht im Widerspruche zu einander?

Keineswegs. Wenn die Heiligen Löbliches und Ehrenvolles von sich aussagten, so thaten sie es nicht, um sich, sondern um Gott zu loben und zu ehren. Alle dachten und bekannten mit Paulus: „Wenn ich mich rühme, so rühme ich mich in meinen Schwachheiten.“ II. Cor. 12, 5.

3. Um nun aber allzeit richtig urtheilen und entscheiden zu können, was von einer Offenbarmachung gewisser Gnaden und löblicher Tugenden und Tugendwerke zu halten sei, hat man gewisse Regeln aufgestellt, deren Kerninhalt sich auf Folgendes reduciren läßt:

a. Wenn sich Jemand gebrechlicher und hinfälliger Dinge rühmen würde, so müßte man dieß für eitle Ehrsucht halten, z. B. es würde sich Einer seiner körperlichen Wohlgestalt, seiner Stärke, seines Reichthums rühmen.

b. Wenn sich Jemand einer Sache rühmt, die löblich und ehrenvoll ist, so muß die Absicht erforscht werden, die ihn dazu bewogen hat.

Der Pharisäer sagt: „Ich faste zwei Mal in der Woche“, Ezechias sagt: „Gedenk, o Herr, wie ich vor dir in der

Wahrheit und mit vollkommenem Herzen gewandelt bin." Es läßt sich bei diesen beiden Betern unschwer ersehen, daß der Erste aus Eitelkeit, der Andere aus Bedürfniß redet.

c. So oft Einer Etwas zum Lobe sagt, um Verleumdungen von sich abzuwehren oder Andere zu erbauen, oder die Ehre Gottes zu fördern, so rechtfertigt diese Absicht das Selbstlob. Gerechtfertigt erscheint auf diese Weise Samuel, wenn er vor dem Volke Israel auftritt und sagt: „Redet von mir vor dem Herrn und vor seinem Gesalbten, ob ich Jemand's Ochsen oder Esel genommen? ob ich Jemand Unrecht oder Gewalt gethan? ob ich von Jemand's Hand ein Geschenk angenommen? so will ich es heute verachten und euch zuückgeben." I. Kön. 12, 3. Gerechtfertigt, ja preiswürdig erscheinen Paulus und Barnabas, wenn sie vor der Christengemeinde Jerusalems berichten, „welch große Zeichen und Wunder Gott durch sie unter den Heiden gewirkt." Apostelg. 15, 12.

d. Man muß Acht haben, ob die Worte, mit denen Jemand Löbliches von sich sagt, wahre Demuth, Bescheidenheit, Liebe Gottes und des Nächsten athmen. Welch einer wunderbar demüthigen Sprache bedient sich Paulus, wenn er seine Gnaden und Tugenden erzählt! Er bittet um Schonung und Geduld, weil er nun rede als ein Thor. Und während er nach Aufzählung seiner Gnaden noch vieles Andere zu seiner Ehre sagen könnte, schweigt er davon. Er sagt: Parco autem, nequis me existimet supra id, quod videt in me aut audit aliquid ex me. II. Cor. 12, 6.

e. Um sicher zu erkennen, ob irgend eine Aeußerung der Eitelkeit beizumessen sei, ist der ganze Charakter des Redenden zu erforschen. Ist Jemand in seinem übrigen Leben demüthig, so ist anzunehmen, daß er die Aeußerung, die in Frage gestellt wird, nicht aus Eitelkeit gethan habe.

f. Wenn Jemand Aufzeichnungen von seinen Gnaden und Tugenden gemacht hat, so fragt es sich, ob er es mit Gutheißung oder auf Befehl der Beichtväter oder geistlichen Vorgesetzten gethan. Hat er es aus eigenem Antrieb und auf eigenes Gut-

dünken hin gethan, so läßt sich auf Eitelkeit oder Mangel an Klugheit schließen.

g. Wenn ein Diener Gottes seine künftige Heiligsprechung oder Umstände derselben vorausgesagt hat, und diese sind eingetroffen, so ist klar, daß solche Aeußerungen nicht der Eitelkeit, sondern dem prophetischen Geiste zuzuschreiben seien.

So liest man vom heiligen Franz von Paul, daß er zum jungen Johannes Medici, der mit seinem Vater Lorenz auf Besuch zu ihm kam und ihm auf Befehl desselben die Hand küßte, gegesagt habe: Ego Sanctus ero, cum tu eris Pontifex. Johann wurde wirklich Papst (Leo X.) und Franz von ihm canonisirt.[1])

Der heilige Vincenz Ferrerius sagte zu Alphons Borgias, nachdem er ihm eine sittliche Ermahnung gegeben: „Du wirst zur höchsten Ehre unter den Sterblichen gelangen, und mir die höchste Ehre nach dem Tode verschaffen.“ Es geschah. Borgias ward Papst und canonisirte Vincenz.

Derselbe Heilige sagte in einer Predigt, bei welcher der damals noch junge Bernardin von Siena zugegen war: „Es ist unter meinen Zuhörern ein junger Franciscaner, der vor mir, dem Greise, den Vorzug der Ehre der Kirche haben wird.“ Vincenz starb dreißig Jahre vor Bernardin, und doch ward letzterer um vierundzwanzig Jahre früher als jener canonisirt.[2])

Aehnliches wird vom heiligen Philipp Neri und vom heiligen Andreas Avellino berichtet.

4. Wie bei den Reden und schriftlichen Aufzeichnungen auf den Geist und die Absicht gesehen werden muß, so auch bei den Tugendwerken, welche ein Diener Gottes öffentlich und vor Andern vollbracht hat. Man weiß ja, daß derselbe Herr, welcher gesprochen: „Deine linke Hand wisse nicht, was die rechte gethan,“ auch gesagt hat: „So leuchte euer Licht vor den Menschen, auf daß sie euere guten Werke sehen und euern Vater preisen, der im Himmel ist.“ Matth. 5, 16.

---

[1]) Vita S. Franc. de Paul. scr. ab Isidoro Tosc. l. 3. c. 4.

[2]) Acta Ss. Boll. ad 5. Apr.

5. Seinen Namen und Wappen in Gebäuden, Kirchen, Anstalten, die man gegründet, oder in heiligen Gefäßen, die man beigeschafft hat, eingraben zu lassen, rügt Taulerus als Eitelkeit und verdammt sie. (Serm. 1. dom. 9. p. Pent.) Allein Paleoti [1]), Mareschal, Merbesi, Theoph. Rainaudius urtheilen milder und sagen, es sei zwar löblicher und vollkommener, sich dessen zu enthalten, aber an und für sich nicht tadelnswerth. Nicolaus Alemanni (de Lateranensibus parietinis) sieht darin einen alten Brauch, der nicht zu tadeln sei.

Auch in diesem Punkte hängt Alles von der Absicht, die man dabei hat, ab. Wer seinen Namen hinzusetzen läßt, um Gott dadurch zu ehren und Andere znr Nachahmung anzuspornen, kann sogar ein gutes Werk dadurch vollbringen, obwohl es immer gefährlich ist, auf solche Weise, Gottes Ehre und des Nächsten Heil zu fördern. Wer es aber in der Absicht thut, seinen Namen zu verewigen, der hat seinen Ruhm vor Gott dahin.

Siebenzehntes Hauptstück.

Die allgemeine Regel der Sittlichkeit menschlicher Handlungen und ihre Anwendung auf gewisse Fälle die bei der Untersuchung des Lebens der Diener Gottes in Frage kommen.

1. Die Güte oder Sittlichkeit der menschlichen Handlungen hängt ab vom Gegenstande, den sie betreffen, von den Umständen, unter denen sie vollbracht werden, und von dem Zwecke, den der Handelnde dabei hat. Dieß ist denn auch der Maßstab für die Beurtheilung der verschiedenen Thaten und Handlungen, die im Leben der Diener Gottes in Untersuchung kommen.

2. Eine Handlung, die ihrem Gegenstande nach gut ist, kann sowohl durch die Umstände, unter denen sie geschieht, als durch den Zweck des Handelnden eine schlimme werden; dagegen wird eine in ihrem Gegenstande schlimme Handlung selbst durch

---

[1]) Palaeoti de immaginibus sacris et prof. l. 2. c. 50.

den besten Zweck und die sprechendsten Umstände nicht gut. Bonum ex integra causa, malum ex quolibet defectu.

3. Dessen ungeachtet ist es gewiß, daß allerdings die gute Absicht die Schuld einer objectiv schlimmen Handlung mindert. Der da stiehlt, um wohlzuthun, begeht gewiß keine so große Sünde, als der da stiehlt, um sich zu bereichern.

4. Der heilige Chrysostomus zeigt die Anwendung dieser allgemeinen Regeln in Beispielen. Er sagt: „Gleichwie du den Paulus, wenn du ihn beschneiden und opfern siehst, deßhalb nicht als einen Judaizirenden verdammst, sondern im Gegentheil ihn, als einen dem Judenthum Fremden, über diese Handlungen sehr hoch preisest, so darfst du dich auch nicht befremdet fühlen, wenn du siehst, daß er wünscht, verdammt zu werden, sondern mußt ihn vielmehr preisen, wenn du die Ursache erforschest, um derenthalben er dieß will. Denn wenn wir die Ursache nicht erforschen, so werden wir den Elias einen Menschenmörder und den Abraham einen Kindsmörder nennen, und auch den Phinees und Petrus des Mordes beschuldigen. Und nicht nur in Bezug auf die Heiligen, sondern auch in Bezug auf den Gott des Weltalls selber wird jeder, der diese Regel nicht beobachtet, viel Ungeheuerliches argwöhnen. Damit uns also dieß nicht begegne, so wollen wir bei allen dergleichen Thatsachen die Ursache, die Absicht, den Anlaß, die Gelegenheit und Alles, was sonst noch zu berücksichtigen kömmt, zusammenhalten und so erst die Untersuchung anstellen.“ (Hom. 16. in ep. ad Rom.)

5. Wenn daher bei den Heiligen um ihr Benehmen gegen die Sünder gefragt wird, so heißt es von dem Einen, er sei strenge gegen sie gewesen, von dem Andern, er sei gelinde gewesen. — Allein, welches von Beiden besser sei, hängt von den Umständen ab. Ein öffentlicher oder hartnäckiger Sünder bedarf einer strengen Bestrafung, ein geheimer und bloß durch Leichtsinn fortgerissener einer gelinderen. Der Apostel redet von der schärferen Bestrafung, wenn er sagt: Peccantem coram omnibus argue ut et caeteri timorem habeant. I. Tim. 5, 20. und wieder: Increpa illos dure, ut sani sint. Tit. 1, 13. Christus redet

von der gelinderen, wenn er sagt: Si peccaverit in te frater tuus, vade et corripe eum inter te et ipsum solum. Matth. 18, 15.

Es muß bei Bestrafung der Sünder auf gar viele Umstände Rücksicht genommen werden, wenn nicht viel mehr verdorben als gut gemacht werden soll, namentlich bei Personen, die in Würde stehen. Der heilige Franz Xaver will, daß bei solchen selbst die Privatermahnung nicht anzuwenden sei, wenn man nicht in Bekanntschaft und einiger Familiarität mit ihnen stehe, und daß auch dann, wenn dieß der Fall ist, die Mahnung durch die Heiterkeit der Stirne, Lächeln, Milde der Worte und Erweisung der Liebe gemildert werden müsse. [1])

Allein wenn der Sünder hartnäckig ist und sich aus der strengen Bestrafung ein Erfolg hoffen läßt, da versteht es sich von selbst, daß die Gelindigkeit nicht am rechten Orte angebracht wäre. Am wenigsten wäre die Gelindigkeit gut zu heißen, wenn der Sünder Aergerniß gibt. Der heilige Franz Xaver selber wendete die Strenge zur rechten Zeit an gegen solche, die Unruhe stifteten, anmassend und prahlerisch waren. [2]) Christus bestrafte die Pharisäer öffentlich. Johannes nannte die Pharisäer und Sadducäer, die zu ihm kamen, öffentlich „ein Natterngezücht", und warf dem König Herodes seinen Incest vor. Wie scharf redete Stephanus mit den Juden! Wie zermalmend Paulus mit Elymas!

6. Ebenso hängt es von den Umständen ab, wie man sich gegen die Häretiker zu verhalten habe. In einem Lande, wo die Häresie nicht geduldet, sondern als Verbrechen behandelt wird, sollen die Häretiker den kirchlichen Obern, d. h. den Bischöfen angezeigt werden. Allein heut zu Tage gibt es wenige Länder, vielleicht gar keines mehr, wo dieses Gesetz gehandhabt wird.

Nach der Vorschrift des Apostels soll man einen häretischen Menschen ein- und zweimal mahnen und zurechtweisen, und wenn

---

[1]) Brief. IV. 2.

[2]) Vita S. Fr. Xav. a Tursellino script. l. 4. c. 2.

er dessen nicht achtet, seinen Umgang meiden. Tim. 3, 10. Es versteht sich hier von selbst, daß Paulus vorzüglich jene Häretiker meint, die es erst geworden, nicht solche, die es von Jugend auf gewesen und des guten Glaubens leben, sie hätten die wahre Lehre. Denn auf diese Letzteren könnte und dürfte man nicht mit Zurechtweisen, sondern mit Belehrung und Unterricht Einfluß zu üben beginnen, wenn sich nicht etwa voraussehen läßt, daß man eher Uebles als Gutes stifte.

Wenn auf solche wirklich ein Einfluß geübt werden soll, so müßte es mehr durch Liebe geschehen. Durch liebevolle Belehrung, durch unzerstörbare Geduld und Sanftmuth bekehrte der heilige Franz von Sales das Ländchen Chablais. Als er in späteren Jahren den berühmten Beza in den Schooß der Kirche zurückzuführen versuchte, gelang ihm dieß zwar nicht; denn der Glaube ist eine Gabe von Oben; als er aber hörte, daß Einige über ihn den Tadel ergehen ließen, er sei zu schüchtern für die Bekehrung der Häretiker und gehe darin zu langsam voran, äußerte er sich offen, er wisse es aus Erfahrung, daß die Milde immer von besserem Erfolge sei: haereticos, ut sunt superbissimi, non facile verbis atrocibus cogi.

Haben die heiligen Väter in den früheren Zeiten sich manchmal scharfe Ausdrücke in ihren Predigten und Schriften gegen die Häretiker erlaubt, so thaten sie es, weil die Umstände es geboten. Der heilige Epiphanius spricht sich darüber mit den Worten aus: Coacti fuimus, talibus ipsos impetere verbis, quo mentem quorundam averteremus, ne forte putent, nos ex eo, si displicentiam nostram non publicassemus in revelando ea, quae ab ipsis dicuntur aut fiunt, partem habere mentis assentientis pravae uniuscujusque haeresis opinioni. [1])

7. Wenn die Diener Gottes während ihres Lebens gelästert und mit falschen Beschuldigungen überhäuft wurden, so setzten Einige diesen Unbilden ein geduldiges Stillschweigen entgegen,

---

[1]) Panar. sub fin.

Andere dagegen vertheidigten sich. Es fragt sich daher, welche von beiden besser gethan? Die Antwort ist: Es hängt von den Umständen ab.

Die heilige Schrift sagt: Curam habe de bono nomine; hoc enim magis permanebit tibi, quam mille thesauri pretiosi et magni. Eccli. 41, 15. und in can. Nolo. 12. qu. 1. heißt es: Qui fidens conscientiae negligit famam suam, crudelis est. Allein, wenn nicht das Amt und die Würde, die man bekleidet, es uns zur Pflicht macht, den guten Ruf zu wahren, wird es insgemein für eine größere Tugend gehalten, stillzuschweigen nach dem Beispiele Jesu in seinen Verhören vor Pilatus und Herodes.

8. Wenn Religiosen von dem leichteren Orden in einen strengeren Orden übertreten, so hängt es wieder von den Umständen ab, ob dieß Gott wohlgefälliger und verdienstlicher sei, als zu bleiben. Wer in dem strengeren Orden Nichts sucht, als bessere Mittel, Gott zu dienen, wer bei einem solchen Schritte viel betet, seinen Beichtvater um Rath fragt und seinem Rathe folgt, der mag vor Gott gerechtfertigt erscheinen, ja durch den Uebertritt ein größeres Verdienst erwerben. Wer über einen solchen Schritt ohne viel Gebet, ohne Berathung, ohne Ueberlegung, nur nach seinem Gutdünken thut, handelt gewiß Gott mißfällig, wenn er auch in den strengsten Orden übertritt.

Der heilige Bernhard mißbilligt einen solchen Uebertritt geradezu. Er sagt: „Wenn Einer etwa von der cluniacensischen Ordenseinrichtung zur Armuth der Cistercienser sich anschicken will, ich rathe es ihm nicht, wenn er mich frägt, sei es auch, daß er die größere Reinheit der Regel im Auge hat.“ Er bezeichnet als Gründe des Abrathens folgende: 1. das Aergerniß derjenigen, die man verläßt; 2. weil man das Sichere aufgibt für das Zweifelhafte; 3. weil der Leichtsinn als Ursache zu vermuthen ist, indem gar so gerne das, was man nicht hat, gewünscht, und das, was man hat, verachtet wird.

Man hat auch wirklich wenige Beispiele von Heiligen, die aus einem Orden in den andern, wenn auch strengeren überge-

treten wären. Wohl ist der heilige Hugo, Bischof von Lincoln, aus einem Regular-Canoniker ein Carthäuser, der heilige Nicolaus von Tolentin ein Augustiner, der heilige Anton von Padua ein Franziskaner, der heilige Dominicus der Stifter eines neuen Ordens geworden. Allein es scheint der Orden der Regular-Canoniker, dem alle diese Heiligen zuerst angehört, als ein kirchliches Institut gegolten zu haben, aus welchem in einen Mönchsorden überzutreten keinerlei Präjudiz erzeugte.

9. Wenn von einigen Dienern Gottes, namentlich Einsiedlern oder Cönobiten gelesen wird, daß sie nicht in vielen Jahren, ja niemals das Kleid gewechselt und sich des Ungeziefers erwehrt haben, von andern dagegen, daß sie auf Reinlichkeit gehalten, z. B. der heilige Ignatius, heilige Bernhard, der heilige Philipp Nerius, so entscheidet in diesem Punkt, der indifferent ist, die Absicht, von welcher die Heiligen geleitet waren. Die ersteren hatten die Absicht, strenge Buße zu thun, die letzteren die Absicht, Nichts an sich zu dulden, was Andern zum Anstoß oder zur Last gereichen könnte. Der heilige Hieronymus stellt hier als Regel, welche die rechte Mitte einhält, auf: Nec affectatae sordes, nec exquisitae munditiae conveniunt Christiano.[1])

10. So haben manche heilige Bischöfe vornehme Laien zur Tafel gezogen, wie der heilige Ambrosius, während Andere dieß niemals gethan, wie der heilige Martinus. In beiden heiligte die Absicht ihr Verfahren. Thomassin sagt: Ambrosius civilem et humaniorem vivendi rationem, monasticam Martinus profitebatur. Mores in speciem diversissimi ab una charitatis radice efflorescunt.[2])

Einige der heiligen Bischöfe gingen zu Fuße bei ihren Visitationen, andere bedienten sich der Equipage. Einige hielten strenge Armuth in ihrer Kleidung und ihrem Hausrath ein, andere näherten sich darin mehr der Weise der Vornehmen, ohne die modesta supellex zu überschreiten. Die Absicht ist es, die

---

[1]) Ep. ad Eustoch.

[2]) De vet. et nov. eccl. discipl. p. 3. l. 3. c. 34.

hier berücksichtigt werden muß, um den Werth der Handlungsweise zu beurtheilen.

11. Einige Diener Gottes nahmen die Ehren an, die man ihnen erwies, andere wiesen sie zurück. Der demüthigste Mann von der Welt, Franz von Assisi, ließ es geschehen, daß ihm das zuströmende Volk nicht nur Hände und Füße und Kleider, sondern auch seine Fußtritte küßte. Einige seiner Gefährten stießen sich daran und fragten ihn, ob er nicht sehe, was diese Leute thun, und wie er es denn erlauben könne. Allein der Heilige sagte: „Nicht nur weise ich das nicht ab, sondern es deucht mich noch wenig zu sein, und noch mehr sollte alles Volk thun.“ Da sie darob noch mehr staunten, sagte er: „Von dieser Ehrenbezeugung eigne ich mir Nichts zu; ich beziehe Alles auf Gott, und bewahre mich selber in der Hefe meiner Niedrigkeit. Ich erkenne meine Nichtigkeit; ich erwäge Gottes Majestät. Die Leute aber ziehen aus dieser Ehrenbezeugung keinen kleinen Nutzen, indem sie dadurch Gott selber ihre Anerkennung und Ehre erweisen. Es ist da, wie bei den Bildern und Statuen, in welchen Gott die Huldigung der Anbetung dargebracht wird. Holz und Statue blähen sich darüber nicht auf in Stolz und erheben sich nicht ob der Ehre.“ [1])

Andere Heilige dagegen verschmähten dergleichen Ehren.

Es kommt somit bei der Untersuchung solcher Thatsachen und Handlungsweisen auf die Absicht an, welche sie dabei geleitet hat.

12. Größere Schwierigkeit bietet die Untersuchung, wenn von einem Diener Gottes Handlungen von seltsamer und ganz ungewöhnlicher Art berichtet werden, wie z. B. bei Abraham, dem Gott seinen Sohn zu schlachten auftrug, bei Isaias, dem befohlen ward, ut nudus per vicos et plateas civitatis ambularet, bei Ezechiel, der ein Jahr lang auf Einer Seite liegen mußte. So erscheint außerordentlich das Leben der heiligen Styliten; das Leben des seligen Nicolaus von der Flue, der

---

[1]) Wadding in opusculo S. Francisci Ass. exemplo quinto.

zwanzig Jahre hindurch keine Nahrung genoß, als monatlich das allerheiligste Altarssakrament; gewisse seltsame Bußübungen, in welchen etwas Singulares hervorsticht.

In Beurtheilung solcher besondern Handlungsweisen muß vor Allem auf den ganzen Charakter des Dieners Gottes Rücksicht genommen werden, um zu ersehen, ob sich darin wahre Heiligkeit beurkunde; hernach auf die besondere Absicht, die ihn bei solchen außerordentlichen Handlungen geleitet hat, endlich dann, ob sich wahrer Friede und heilige Gleichmüthigkeit bei ihm offenbare, vermöge derer er sich über alle Unfälle erhebe.

Dritter Abschnitt.

Von den Gnaden, die man die umsonst gegebenen heißt.

Erstes Hauptstück.

Allgemeines.

1. Die Gnade, welche die umsonst gegebene (gratis data) genannt wird, steht zwar der Natur und Würde nach unter jener, die man die gratum faciens oder heiligende Gnade heißt; denn erstere dient nur, um den Nächsten zu seinem Heile vorzubereiten, während die letztere den Menschen unmittelbar mit Gott vereinigt. Dennoch hat die Erstere in ihrem äußeren Erscheinen einen höheren Glanz und ist geeignet, größere Wirkungen nach Außen hervorzubringen. Eben deßwegen verleiht sie auch Gott seinen Auserwählten als Zugabe zu den andern Gnaden und als eine Auszeichnung, die sie als seine Bevorzugten und Lieblinge erscheinen läßt.

2. Man versteht aber unter der umsonst gegebenen Gnade

eine übernatürliche Gabe Gottes, welche dem Menschen ohne sein Verdienst verliehen wird und welche den Menschen nicht an und für sich Gott angenehm (gratum) macht, eine Gabe, die vorzüglich zum Nutzen der Kirche bestimmt ist und die durch irgend ein äußeres Zeichen offenbart, daß der heilige Geist durch sie wirke.

3. Der heilige Apostel zählt im ersten Briefe an die Korinther die verschiedenen Arten dieser Gnade auf, indem er sagt: „Dem Einen wird durch den Geist das Wort der Weisheit verliehen, dem Andern das Wort der Wissenschaft . ., einem Andern der Glaube, einem Andern die Gabe zu heilen, einem Andern Wunder zu wirken, einem Andern die Weissagung, einem Andern die Unterscheidung der Geister, einem Andern verschiedene Sprachen, einem Andern die Auslegung der Reden.“ (12, 8—10.)

4. Gott kann diese Gnaden dem Ungerechten wie dem Gerechten, dem Sünder wie dem Heiligen verleihen. Denn Christus sagt ausdrücklich: „Viele werden an jenem Tage zu mir sagen: Herr, Herr, haben wir nicht in deinem Namen geweissagt und Teufel ausgetrieben und in deinem Namen viele Wunder gewirkt? Aber da werde ich ihnen bekennen: Ich habe euch niemals gekannt. Weg von mir, ihr Uebelthäter!“ Matth. 7, 22. Und Paulus sagt: „Wenn ich die Sprachen der Menschen und Engel rede . ., wenn ich die Weissagung habe . ., wenn ich allen Glauben . . . habe, die Liebe aber nicht habe, so bin ich nichts.“ I. Kor. 13. Denn, wie Hieronymus sagt, prophetare vel virtutes facere et daemonia ejicere non est ejus meriti, qui operatur, sed invocatio nominis Christi hoc agit, ut homines Deum honorent, ad cujus invocationem fiunt tantum miracula.

5. Wenn nun aber auch diese außerordentlichen Gaben Niemand zum Heiligen und Auserwählten machen, so gelten sie doch allgemein als Zeichen der Heiligkeit bei jenen, die sonst durch ihre heroischen Tugenden unter den Menschen leuchten. Sie gelten bei ihnen nicht nur als Mittel und Werkzeuge, um auf Andere mächtig zu wirken, sondern auch als Bestätigung

ihrer Heiligkeit von Seite Gottes. Die Salmantiker sagen: „Es kann nicht geläugnet werden, daß die Tugenden gar sehr dazu vorbereiten und verhelfen, die vorbesagten (gratis datae) Gnaden zu erlangen, und deßhalb werden sie meistens nicht den Sündern, sondern den Gerechten verliehen und nehmen bei der Canonisation der Heiligen den zweiten Platz nach den Tugenden ein.“ [1]) Scacchi sagt: „Obwohl aus diesen umsonst gegebenen Gnaden kein directer Beweis der Heiligkeit genommen werden kann, so doch ein indirecter, wenn Tugenden im heroischen Grade vorhanden sind.“ [2])

6. Man hat die Frage aufgeworfen, ob denn diese Gnaden unumgänglich nothwendig seien bei jenen, die als Heilige erklärt werden sollen und ob, nachdem die Heroicität der Tugenden erwiesen ist, ohne Weiteres zur Erforschung der Wunder, die nach dem Tode geschehen, geschritten werden dürfe. Allein es hätte niemals ein Bedenken dieser Art auftauchen sollen. Denn von jeher begnügte man sich mit der Heroicität der Tugenden und den Wundern nach dem Tode. Kamen bei den meisten, wo nicht allen Heiligen auch gratiae gratis datae vor, so wurden sie als Bestätigung der Heiligkeit angesehen, nicht aber als Erforderniß, wie dieses gar viele Postulatoren, an welche die Forderung um den Nachweis der gratiae gratis datae gestellt wurde, ausdrücklich erklärten.

Auch Papst Honorius III. spricht es aus in seiner Canonisationsbulle für Wilhelm, Erzbischof von Bourges, wo er sagt: Dedimus in mandatis, ut cum opera pietatis in vita et miraculorum signa post mortem ad hoc, ut quis reputetur Sanctus in militanti ecclesia, requirantur, licet ad sanctitatem animae opera sola sufficiant in ecclesia triumphanti, diligentissime inquirerent de utroque et quae invenirent, fideliter redigentes in scripta, ea nobis transmitterent sub suorum munimine sigillorum, quatenus per eorum relati-

---

[1]) Cursus theolog. in Arbore praedicament. §. 17. n. 164.
[2]) De notis et signis sanctit. Sect. 8. c. 3.

onem instructi in negotio ipso securius Domino inspirante procedere valeamus.

7. Als Grund aber, warum nicht nothwendig allen Heiligen diese Gnaden gewährt werden, gibt der heilige Augustin an, „damit nicht die Schwachen in den verderblichen Irrthum geführt werden, es seien in dergleichen Thaten größere Gaben, als in den Werken der Gerechtigkeit, wodurch das ewige Leben erworben wird.[1])

Zweites Hauptstück.

Von der Gabe der Weisheit, der Wissenschaft, des Glaubens, der Heilung, der Wunderwirkung.

1. Um nun in diese einzelnen Gaben näher einzugehen, so ist unter sermo sapientiae die Gabe zu verstehen, vermöge derer man von den göttlichen Geheimnissen so überzeugend zu reden vermag, daß die Ungläubigen bekehrt, die Wankenden befestigt, die Gläubigen gestärkt werden. Es wirkt diese Gabe nicht in gewöhnlicher und ordinärer Weise, wie die Rede gelehrter und erfahrner Menschen, sondern in ungewöhnlicher, so daß die Hörenden wohl einsehen, es wirke hier nicht menschliche Einsicht und Beredsamkeit, sondern der Geist Gottes, und es erfülle sich, was Christus zu den Aposteln sagte: Ego enim dabo vobis os et sapientiam, cui non poterunt resistere et contradicere omnes adversarii vestri. Luc. 21, 15. Der heilige Hieronymus sagt: Qui ex dono habet sapientiam, sine suo conatu loquitur et labore, et nemo illi, sicut beato Stephano, praevalet contraire, ad utilitatem et incredulorum, ut credant, et credentium ut firmentur.

Der heilige Paulus gibt Zeugniß von dieser Gabe, wenn er zu den Korinthern schreibt: „Meine Rede und meine Predigt bestand nicht in überredenden Worten menschlicher Weisheit, son-

[1]) Quaestion. l. 8. n. 79.

dern in Erweisung des Geistes und der Kraft, damit euer Glaube nicht auf Weisheit der Menschen, sondern auf Gottes Kraft beruhe." I. Kor. 2, 4—5.

Diese Weisheit war es, womit die Apostel und Jünger des Herrn die Weisheit aller Weisen dieser Welt zu Schanden machten und alle Herzen, auch die der Ungläubigsten zum Glauben brachten. „Denn keineswegs hätten Fischer und Handwerker," sagt Theodoret, „die ohne Wissenschaft und Gelehrsamkeit waren, Predigten halten, und schreiben, und was sie predigten und schrieben, mit der größten Kraft in Erfüllung bringen können, wenn sie nicht vom göttlichen Geiste die wahre Weisheit empfangen hätten." (ad I. Cor. 12.)

2. Der Apostel unterscheidet „die Rede der Weisheit" von der „Rede der Wissenschaft", aber es möchte schwer zu bestimmen sein, in was er den Unterschied setzte. Prosper Lambertini sagt: Sermo scientiae nihil aliud est, nisi locutio de rebus moralibus, relatis ad salutem aeternam, promte sine humano studio et labore prodiens scripto aut verbo, ex quo audientes conjiciunt, eum non esse ex humana virtute, sed divina. Genauer sagt der heilige Augustin: Aliud enim est, scire tantummodo, quid homo credere debeat propter adipiscendam vitam beatam, aliud autem scire, quemadmodum hoc ipsum et piis opituletur et contra impios defendatur, quam proprio appellare vocabulo scientiam videtur Apostolus.[1]) Sonach wäre die Rede der Wissenschaft nichts anders, als die besondere Gabe, den Menschen zu zeigen, wie sie die geoffenbarte Lehre im Leben anwenden sollen, oder die Gabe, ein guter Lehrer für jene, die bereits glauben, zu sein, und sie immer mehr zu fördern auf dem Wege des Heiles, sei es mündlich oder schriftlich.

3. Wie reichlich Gott die Gabe der Weisheit und der Wissenschaft durch alle Jahrhunderte herab ausgetheilt habe, davon zeugen alle Blätter der Kirchengeschichte. Wie viele Namen

---

[1]) De trinit. l. 14. c. 1.

wären da zu nennen, wenn wir ein Verzeichniß derer geben wollten, die als Verkündiger des göttlichen Wortes, als Lehrer, als Schriftsteller zur Ehre des Namens Jesu Großes gewirkt haben!

Von Allen aber könnte man sagen, was Gaufried vom heiligen Bernhard sagt: Mel et lac sub lingua ejus, in ore autem ignea lex, oder was die Auditoren der Rota vom heiligen Nicolaus Factor sagen: Sine humano studio, divina operante gratia, vi orationis res divinas et sempiternas, quae sunt supra omnem captum, ad aliorum utilitatem doctissime et eruditissime explicabat . . . Omnes ad se venientes optimis instruebat exemplis, ignorantes illuminabat, et plura documenta serviendi Deo praebebat ac suis verbis et concionibus mores hominum componebat.

4. Der heilige Thomas von Aquin wirft die Frage auf, ob die „Redegabe der Weisheit und Wissenschaft“ auch Frauen zukomme. Er beantwortet sie dahin, daß sie wohl verliehen werde, um Privatbelehrungen zu geben, nicht aber, um die ganze Kirche anzureden, da der Apostel sagt: Mulier in silentio discat cum omni subjectione; docere autem mulieri non permitto. I. Tim. 2, 11. Zur Privatbelehrung gehört auch die Abfassung von Schriften oder Büchern.

Die Geschichte lehrt, daß Gott wirklich vielen Frauen diese Redegabe der Weisheit und Wissenschaft verliehen habe. Man denke an die heilige Hildegard, an die heilige Gertraud, an die heilige Theresia, an die heilige Birgitta, an die heilige Katharina von Siena.

5. Eine besondere und ausgezeichnete Art der Redegabe der Weisheit und Wissenschaft ist jene, welche man die eingegossene (infusa) heißt, indem dadurch Dinge von Gott zur Offenbarung an den Menschen mitgetheilt werden, die er schlechterdings nicht hätte wissen können (infusa per se seu ordinis divini) oder die der Meusch zwar wissen könnte, aber in der That nicht weiß (infusa per accidens). Die Blätter der heiligen Schrift sind voll von Zeugnissen für diese eingegossene Weisheit. Wie Vieles

liest man von solchen Mittheilungen in den Leben der besonders begnadigten Heiligen!

Es sucht zwar auch Satan eine Art scientia infusa zu ertheilen, indem er nemlich den Verstand und die Phantasie des Menschen durch die vorgehaltenen Bilder schärft und verfeinert, und man hat Beispiele ganz auffallender nicht erlernter Weisheit und Wissenschaft in geistlichen, wie weltlichen Dingen, die selbst den Gelehrtesten zu einem Gegenstande des Erstaunens waren; allein Alles, was nur Nachäffung und Larve ist, vergeht in sich selber, und es tritt über Kurz an den Tag, daß Alles nur Täuschung war.[1]) Solche Personen reden fremde Sprachen, können lange Schriftstücke auswendig hersagen und sie ungemein klar auslegen, theilen mit, was dort und da in der Ferne geschieht, entscheiden die verwickeltsten Fragen.[2])

Um zu ersehen, ob die Wissenschaft oder Weisheit wirklich von Gott mitgetheilt sei, muß vor Allem darauf gesehen werden, wessen Geistes Kind derjenige sei, bei dem sie sich findet, ob er in Wahrheit fromm und tugendhaft sei und über seine Tugend unzweifelhafte Proben gegeben habe; zweitens, ob diese Weisheit und Wissenschaft wirklich zur Ehre Gottes und zum Heile des Nächsten diene, oder ob sie bloß diene, die Neugierde zu befriedigen, Staunen zu erregen; drittens, ob sie Bestand habe, oder nur unter gewissen Bedingungen, unter gewissen Ceremonien, zu gewissen Stunden eintrete, indem letzteres entschieden als dämonische Einwirkung zu betrachten.[3])

6. Sehr auffallend erscheint die scientia infusa bei einigen Heiligen, die ohne alle wissenschaftliche Bildung waren. So liest man vom heiligen Didacus (Diego), daß er, obwohl ihm in der

---

[1]) Man lese darüber Del Rio disquisit mag. l. 2. qu. 24.

[2]) Görres Mystik. III. 7.

[3]) Abergläubische Menschen haben sich bemüht, ein System, eine Theorie (ars notoria) zu geben, alle liberalen Wissenschaften in Schnelligkeit oder über Nacht zu erlernen, sind aber den Beweis bis heute schuldig geblieben, daß irgend ein Schüler dieser Theorie über Nacht ein Polyhistor geworden.

Jugend keine Ausbildung zu Theil ward, dennoch auf eine wunderbare Weise von göttlichen Dingen zu reden und die Geheimnisse zu deuten wußte, so daß selbst die gelehrtesten Männer, welche über ihren Studien grau geworden waren, erstaunten. Ja es ist durch Zeugnisse erwiesen, daß gelehrte und fromme Männer, die sich in sehr schwierigen Fragen der Theologie und der Seelsorge an ihn wendeten, Aufschlüsse erhielten, die sie auf den berühmtesten Akademieen von den gelehrtesten Männern nicht hatten erlangen können.

Bagatta führt in seinem Werke de admirandis orbis Christiani viele Beispiele dieser Art an.

7. Eine andere umsonst gegebene Gnade ist die des Glaubens, die aber nicht verwechselt werden darf mit jener Gabe des Glaubens, die zum Heile nothwendig ist. Denn dieser letztere gehört ja zu den Gnaden, welche den Menschen rechtfertigen (gratum faciunt et justificant) und somit seine Zuthat, seine Zustimmung erfordern. Die umsonst gegebene Glaubensgabe dagegen ist, wie der heilige Thomas sagt, eine supereminens certitudo fidei, eine ungewöhnliche, außerordentliche Glaubensüberzeugung, die da Verwunderung erregt und Andere, die ihrer gewahr werden, gleichsam unwillkührlich fortreißt. Sie tritt besonders häufig bei den Martyrern hervor, die allen Schmeicheleien und Drohungen eine ungewöhnliche Standhaftigkeit entgegensetzten, welche die Zuschauer nicht nur bewegte, rührte, in Erstaunen setzte, sondern oft auch bewog, den Glauben anzunehmen und zu bekennen. Sie tritt auch hervor bei jenen, die da Wunder wirken, weßwegen auch Mehrere diese Gabe des Glaubens für eine und dieselbe mit der Gabe der Wunder halten, weil der Apostel sagt: Si habuero omnem fidem, ita ut montes transferam. I. Cor. 13, 2.

Allein, da der Apostel sagt: omnem fidem, so scheint er damit anzudeuten, daß die Gabe des Glaubens eine mehrartige oder verschiedenartige sei, wie er denn sogleich nacheinander die Gabe zu heilen und die Gabe Wunder zu wirken nennt. Man kann also die Gabe des Glaubens als eine Gattung, die Gabe

des Heilens und des Wunderwirkens als besondere Arten dieser Gabe betrachten.

8. Eben diese Gabe des Heilens, die in der Aufzählung des Apostels die vierte Stelle einnimmt, erscheint besonders wunderbar bei den Aposteln, da schon die Berührung ihrer Schweißtücher und ihr Schatten die Kranken gesund machte. Act. 19, 12. 15, 15. Indessen auch in späterer Zeit geschahen viele ähnliche Krankenheilungen.

9. Und wie Vieles wäre von der fünften Gabe, von jener des Wunderwirkens überhaupt zu sagen, da alle Jahrhunderte voll sind von den Zeugnissen der auffallendsten Wunder, selbst der Todtenerweckungen!

10. Gott nimmt und gibt diese Gaben, wie er es für nothwendig und heilsam findet nach seinen weisen und liebevollen Absichten. Er läßt oft längere Zeit kein Wunder geschehen; denn es reichen die bereits geschehenen überflüssig hin zur Begründung und Befestigung des Glaubens. Er läßt aber plötzlich oft mehrere geschehen, weil er sich erbarmend herniederläßt und mehr thun will, als scheinbar nothwendig ist.

11. Die Gabe der Wunder ist übrigens keine Gabe, die in der Seele haftet per modum habitus. Denn das Princip oder die Urkraft, Wunder zu wirkeu, erstreckt sich auf Alles, was übernatürlich geschehen kann, und ist daher nichts Anderes, als die göttliche Allmacht, die keinem Geschöpfe mitgetheilt werden kann. Der Mensch, der nach Belieben Wunder wirken könnte, würde wie ein Gott erscheinen, woraus leicht begreiflich die übelsten Folgen hervorgehen würden. Wenn somit Gott will, daß der Mensch ein Wunder vollbringe, so bewegt und treibt er entweder seinen Geist, das zu thun, was ein Wunder hervorbringt, oder er läßt es geschehen, daß durch das Gebet desselben oder durch Berührung einer Sache, die ihm gehört, oder durch irgend einen Act, den derselbe vornimmt, ein Wunder erfolgt.[1])

---

[1]) Sylvius in 2. 2. divi Thomae Tom. III. qu. 178. art. 1.

Drittes Hauptstück.

Von der Prophezie.

1. Eine der wichtigsten Gaben ist die sechste, vom Apostel aufgezählte, die der Weissagung nämlich, vermöge deren der Mensch nicht nur Künftiges, sondern Vergangenes, Entferntes, Verborgenes, ja selbst das Innere der Herzen erkennt. Cassiodor gibt die kurze Definition: Prophetia est divina inspiratio rerum a nobis procul distantium, eventa immobili veritate et maxima cum certitudine praenoscens atque praenuntians.[1])

Der heilige Thomas von Aquin unterscheidet drei Grade der Prophetie:

a. Erkenntniß dessen, was ferne ist von der Erkenntniß eines oder des andern Menschen, aber nicht aller;

b. Erkenntniß dessen, was seiner Natur nach wohl erkannt werden könnte, aber von den Menschen vermöge ihrer Beschränktheit nicht erkannt wird, z. B. die Glaubensgeheimnisse.

c. Erkenntniß dessen, was sich seiner Natur nach nicht erkennen läßt, weil es noch nicht ist, d. h. Erkenntniß des Zukünftigen, das zufällig ist, vom freien Willen abhängt (futurorum contingentium).

Indessen sagt er selber, daß im eigentlichen Sinne die Vorhersehung des Künftigen die Prophetie ausmache, wie dieß auch der heilige Gregor ausspricht, wenn er sagt: Cum ideo prophetia dicta sit, quod futura praedicat, quando de praeterito vel praesenti loquitur, rationem sui nominis amittit (super Ezech.).

2. Insoferne bei der Prophetie der Act Gottes betrachtet wird, heißt sie revelatio seu locutio Dei, insofern das leidende Verhalten des Menschen betrachtet wird, heißt sie visio vel auditio.

Die Mittheilung, die hier von Gott an den Menschen gemacht wird, kann auf dreierlei Weise vor sich gehen:

---

[1]) Praef. in Psalmos cap. 1.

a. durch die äußeren Sinne, wie bei Daniel, der die Schrift an der Wand sah (repraesentatio corporea).

b. durch den inneren Sinn oder die Einbildungskraft, wie bei den meisten Propheten (repraesentatio imaginaria),

c. durch den Verstand, welcher die reine Wahrheit ohne Bilder schaut (repraesentatio intellectualis), obwohl zwischen den Scholastikern und Mystikern ein Streit, ob es in diesem sterblichen Leben eine reine Intellectualvision gebe, bei der keinerlei Bilder interveniren.

3. Häufig geschieht die prophetische Mittheilung durch die Engel. Es ändert aber dieß Nichts an der Natur und Art der Offenbarung. Sie heißt auch eben so gut göttliche Prophetie, als wenn sie unmittelbar von Gott an den Menschen ergeht. An Beispielen solcher durch Engel vermittelter Prophetie führt die heilige Schrift eine ziemliche Anzahl an: Einige hegen sogar die Meinung, alle Prophetie werde durch die Engel vermittelt.

4. Der Prophetieen unterscheidet man verschiedene Arten, und zwar a. je nach dem Lichte oder der Helle der Erkenntniß, die vollkommene oder unvollkommene. Bei ersterer erkennt man sowohl das Mitgetheilte sehr sicher, als auch, daß Gott der Mittheilende sei. Bei letzterer ist Beides unsicher. Man pflegt daher letztere prophetischen Instinkt zu nennen; b. je nach dem Gegenstande, Prophetie der Drohung, des Vorherwissens, der Vorherbestimmung. In der ersten offenbart Gott einiges Künftige, das er nicht in sich selbst oder in einem absoluten Dekrete, sondern in der Ordnung der Ursachen und in den bedingten Dekreten, die durch andere absolute Dekrete gehindert werden können, erkennt. Der Sinn einer solchen Offenbarung ist daher nicht, daß Solches absolut geschehen werde, sondern nur, daß es kraft der dazu verordneten Ursachen geschehen werde, worin die Bedingung eingeschlossen ist: nisi desuper impediantur, obwohl die Propheten diese Bedingung oft verschweigen und absolut zu reden scheinen. Die zweite ist jene, vermöge deren Gott Künftiges mittheilt, was vom erschaffenen freien Willen abhängt, — was Gott als gegenwärtig in der Ewigkeit sieht. Die dritte ist

jene, wodurch er offenbart, was nur er selbst thun will, und was er als gegenwärtig in der Ewigkeit und in den absoluten Dekreten sieht; c. je nach der Vermittlung (medium) oder der Repräsentation (species), körperliche, imaginäre, intellectuelle; d. je nach der subjectiven Weise des Erkennens oder Schauens, ordinäre (sine alienatione a sensibus), oder ekstatische (cum alienatione a sensibus).

5. Prophetische Mittheilungen können an jede Art vernünftiger Geschöpfe ertheilt werden: an Engel, gute und böse, an Männer und Frauen, an Greise und Kinder, an Gläubige und Ungläubige, an Gute und Böse, wie dieses der heilige Thomas, Suarez, Gotti, de Lauräa und Andere aus der heiligen Schrift und Geschichte überzeugend darthun. Es wird dazu weder eine natürliche Disposition erfordert, noch eine moralische. Der heilige Gregor sagt: Implet spiritus sanctus citharoedum puerum; et psalmistam facit pastorem armentorum et sycomoros vellicantem prophetam facit. (Hom. 30. in Evang.)

In Betreff des usus prophetiae aber, d. h. der Verkündung der Prophetie an Andere wird allerdings der Gebrauch der Sinne und der ordentliche Verstand erfordert, wenn nicht Gott auch in diesem Stücke etwas Außerordentliches thun und z. B. durch einen Schlafenden oder Todten prophezeien will, wovon aber kein Beispiel aufzuweisen.

6. Niemals aber wird einem erschaffenen Wesen die Prophetie per modum habitus verliehen, sondern wo immer sie Jemanden zu Theil wird, geschieht es durch actuelle Mittheilung von Seite Gottes. Nur in Christus, der Gottheit und Menschheit in sich vereinigte, war die Prophetie habituell. Darum kann es der Fall sein, daß auch der erleuchtetste Prophet auf Anfragen, die an ihn gemacht werden, antworten muß, was einst Eliseus antwortete: „Der Herr hat es mir verborgen und es mir nicht angezeigt." IV. Reg. 4, 27. Samuel kannte unter den Söhnen Isai's den von Gott Erwählten nicht eher heraus, als bis es ihm Gott kund machte und bei Vorführung David's zu ihm sagte: „Steh auf und salbe ihn; dieser ist es." I. Kön. 16, 12.

7. Zur Wesenheit der wahren Prophetie wird aber immer erfordert, daß der Prophet sowohl erkenne, was ihm mitgetheilt wird, als auch, daß es Gott sei, der es ihm mittheilt. Wenn er auch den Sinn des Mitgetheilten nicht durchdringt, er muß doch erkennen, daß es Prophetie sei, und eben deßhalb auch, daß es von Gott sei. Deßwegen sagen die Propheten: Haec dicit Dominus, oder manus Domini super me, oder in veritate misit me Dominus ad vos etc.

8. Was die unvollkommene Prophetie oder den prophetischen Instinkt betrifft, so versteht man darunter jene dunkle Einsicht oder Erkenntniß bei den Propheten, von der sie nicht mit Gewißheit sagen können, ob sie von Gott oder von ihnen selber sei. Allein eben wegen des Mangels dieser Gewißheit ist das, was sie auf solche Weise erkennen und sagen, keine wahre Prophetie.

9. Gott hat zwar öfter auch Ungläubigen und Bösen sich mitgetheilt, um sie als Werkzeuge zum Besten Anderer zu gebrauchen, allein gewöhnlich theilt er sich nur auserwählten Seelen mit, um sie als Propheten zu gebrauchen, und deßhalb ist der Nachweis der Prophetengabe bei einem Diener Gottes immer eine starke Bestätigung seiner Tugend und Heiligkeit.

10. Wenn die Gegner der Offenbarung von jeher Einwendungen gegen das Uebernatürliche und Wunderbare, das man in der Prophetie findet, machten, so darf das nicht befremden. Da ihnen alles Uebernatürliche, zuletzt der Schöpfer der Natur selbst in der Natur aufgeht, so bleibt für die Prophetie keine Stelle mehr im Reiche des Uebernatürlichen.

11. Die Einen derselben sagen, es liege die Gabe der Prophetie schon in der Natur der Seele selber, Andere, sie werde durch die Lockerung des Bandes, das Seele und Leib verbindet, bewirkt, wie man denn im Schlafe, in nervösen Krankheiten, in der Nähe des Todes, in magnetischen Zuständen wunderbare Dinge empfinde, Künftiges und Entferntes erkenne und sehe. Es habe Orakel bei den Heiden gegeben, die vieles Künftige voraussagten, und noch jetzt gebe es magnetische Personen, die einen wunderbaren Einblick in die Geheimnisse des Natur- und Geister-

reiches an den Tag legen, ohne Propheten im Sinne der Theologen zu sein.

Allein gegen diese Behauptungen spricht sowohl die heilige Schrift als die Geschichte, als die gesunde Philosophie.

12. Deutlich spricht Gott durch Isaias: „Gedenket der vergangenen Zeit; denn ich bin Gott und ist sonst kein Gott und ist mir Keiner gleich, indem ich schon am Anfange verkündige, was zuletzt kommen wird." 46, 9—10. Und durch Jeremias: „Ich, der Herr, bin es, der das Herz erforschet und die Nieren prüft." 17, 10. Nur von Christus, als Gottmenschen, heißt es, er habe die Gedanken der Menschen durchschaut und erkannt, und ihnen Antwort gegeben, ohne daß sie Frage stellten.

Allerdings ist es zwar möglich, daß man gar oft die Gesinnung der Herzen in den Mienen lesen könne, im Gesichte der Blassen die Furcht, in der Röthe des Gesichtes die Scham, in den Runzeln der Stirne den Zweifel und die Traurigkeit, in dem Blicke der Augen verschiedene Leidenschaften. Allein Niemand als Gott allein, auch kein Engel, kann die innersten Gedanken, die sich durch kein äußerliches Zeichen zu erkennen geben, ersehen.

Ebenso kann man voraussehen, was sich aus dem gegenwärtigen Stande der Dinge in der nächsten Zukunft ergeben werde; besonders können dieß die Geister, d. h. die Engel und Satane, auch Menschen von Verstand, oder von zarten Nerven; allein was nicht nach dem natürlichen Laufe der Dinge und Ereignisse geschieht, sondern vom freien Willen der Menschen abhängt, das kann nur Gott erkennen, weil ihm vermöge seines Charakters der Ewigkeit alles Künftige so gegenwärtig ist, wie das Vergangene. A Deo non successive cognoscuntur, cum subdantur divino conspectui secundum suam praesentialitatem, sagt der englische Lehrer. Wohl kann man vermuthungsweise auch Vieles von dem voraussehen, was vom freien Willen abhängt, aber nur im Allgemeinen, nicht im Besondern.

Der Teufel sagt Manches voraus, allein nur Solches, was er nach richtiger Schlußfolgerung berechnete. Magnetische sagten Manches voraus, allein nur Solches, was natürlich erfolgen

mußte oder was zwar moralischer Natur war, aber in seinen Prämissen schon vorhanden lag. Sie sahen und erkannten Entferntes, weil der Geist entbunden war, es daher für ihn kein Hinderniß des Schauens gab. Der heilige Gregor sagt: Ipsa aliquando animarum vis subtilitate sua aliquid praevidere potest. (Dialog. l. IV. c. 26.) Auch Sterbende haben manchmal einen Blick in die Zukunft, wie dieß Plato auch Sokrates sagen läßt; allein die Ursache ist, weil ihr Geist von den Sinnen nicht mehr behindert und nach Innen gesammelt ist. [1])

13. Was man von den Orakeln der Heiden einwendet, ist von keiner Bedeutung. Standen dieselben unter dämonischen Einflüssen, so gilt das, was von der Möglichkeit des Voraussehens bei den Dämonen eben gesagt worden; standen sie unter dem Einflusse politischer Männer, denen ein weiterer Blick in die Zukunft gegeben, als unerfahrenen, so konnten sie sagen, was sich natürlich berechnen ließ.

Fragte es sich aber um Dinge, die vom freien Willen abhingen, und zwar speciell, so erriethen sie die Zukunft niemals. Um aber nicht zu Schanden zu werden, gaben sie immer künstlich erfundene Antworten, die sich auf alle Fälle ausdeuten ließen, und in einer und derselben Rede Ja und Nein beisammen hatten. So antwortete das Orakel dem Crösus:

Intrepidus si Croesus Halym transmiserit omnem,
Imperium perdet magnum regnumque superbum.

Er deutete es, daß er ein großes Reich zerstören werde; allein der Erfolg lehrte die Deutung, daß er ein großes Reich verlieren werde.

Dem Epirotenkönig Pyrrhus ward prophezeit: Ajo, te Aeacida Romanos vincere posse. Wer vermag aus diesen Worten den Sieger herauszufinden?

Darum sagte schon Cicero: Callide qui illa composuit oracula, perfecit, ut quodcunque accidisset, praedictum videretur, et hominum et temporum definitione sublata. [2])

---

[1]) Sieh darüber Raphael de la Torre in 2. 2. q. 95. a. 1. disp. 2.
[2]) De divinat. l. 2. c. 54.

Auch Porphyrius, dieser Hauptgegner des Christenthums gestand die Nichtigkeit der Orakel ein.[1])

14. In welch herrlichem Lichte dagegen erstrahlt die Prophetie in der Kirche Jesu Christi, und zwar vom Anfang an bis auf unsere Zeiten! Mit voller Zuversicht konnte daher schon Justin der Martyrer zu Tryphon dem Juden sagen: „Bei uns sind bis jetzt noch die prophetischen Gaben, woraus ihr erkennen sollet, daß das, was einst bei euerem Volke war, nun auf uns übergetragen worden. Man kann bei uns Weiber und Männer sehen, welche Gaben vom heiligen Geiste haben.“ Jedes Jahrhundert weiset seine Heiligen auf, die mit prophetischem Geiste leuchteten. Die heiligen Einsiedler und Mönche der ersten Jahrhunderte, welch einen hellen Blick in die Herzen hatten sie! Wie klar stand das Schicksal dieses oder jenes Menschen, dieses oder jenes Fürsten vor ihnen! Welch wunderbare Dinge dieser Art werden aus dem Leben eines Antonius, Pachomius, Hilarion, Benedictus, Columban berichtet! Fließt auch der prophetische Quell in späterer Zeit nicht mehr so reichlich, er fließt dennoch, und versiegt niemals ganz. Eine heilige Hildegarde, ein heiliger Petrus von Alcantara, eine heilige Theresia, ein heiliger Franz Xaver, ein heiliger Paschalis Baylon, eine heilige Magdalena von Pazzis, eine heilige Francisca Romana, eine heilige Rosa von Lima strömten über von prophetischer Salbung. Ja es wird wohl wenige der Tausende von Lebensbeschreibungen der Heiligen aus allen Zeiten geben, in welchen nicht auch der prophetischen Gabe Erwähnung geschieht.

15. Kommt es nun aber bei einem Diener Gottes, der unter die Seligen geschrieben werden soll, zur Frage, ob die Prophetie, die von ihm bezeugt wird, eine wirkliche sei und somit als Bestätigung seiner Heiligkeit angenommen werden könne, so wird vor Allem darauf gesehen, ob dieselbe der christlichen Wahrheit und Frömmigkeit entspreche. Denn fehlt es an diesen zwei Eigenschaften, so ist sie werthlos und verwerflich, wenn auch ein-

---

[1]) Euseb. praepar. evangel. l. 6. c. 5.

getroffen ist, was sie voraussagte. Schon durch Moses bezeichnete Gott jenen als falschen Propheten, der von der geoffenbarten Lehre abginge, etiamsi evenerit, quod locutus est. Deut. 13, 2. Sei es aber auch, daß sie der Wahrheit entsprechend sei, es reicht nicht hin, wenn sie nicht auch erbaulich, nützlich und heilsam für die Seelen ist. Denn der Apostel sagt: Qui prophetat, hominibus loquitur ad aedificationem et exhortationem et consolationem. I. Cor. 14, 3.

Zweitens wird sorgfältig geprüft, ob die Prophetie bestimmt laute, und Dinge betreffe, welche sich auf keinerlei Weise vermuthen oder natürlich vorhersehen ließen. Bloße Drohungen von Strafgerichten oder Behauptungen mit dem Beisatze, „vielleicht, etwa, möglicher Weise,“ können niemals Anspruch auf die Anerkennung als Prophetieen machen.

Drittens, ob sie mit Ruhe, Demuth und Bescheidenheit gegeben worden. Der heilige Johannes Chrysostomus sagt: „Dem falschen Propheten ist es eigen, aufzubrausen, Gewalt zu leiden, getrieben, gezogen, gezerrt zu werden gleich einem Rasenden. Nicht so der wahre Prophet; er sagt Alles, was er sagt, mit Nüchternheit, Gelassenheit, Mässigung und mit vollem Bewußtsein.“ (Hom. 29. in I. Cor.)

Selbst wenn ein Diener Gottes Etwas ruhig sagt, sagt es aber nicht mit dem vollen Bewußtsein, es sei eine von Gott gegebene Mittheilung, gilt es nicht als wahre Prophetie, sondern nur als prophetischer Instinkt.

Endlich wird nothwendig erfordert, daß die Weissagung wirklich in Erfüllung gehe, und zwar nicht bloß im Allgemeinen, sondern mit den Umständen, mit denen sie das Zukünftige bezeichnete.

Diese Regel gab Gott schon durch Moses. „Wenn du etwa stillschweigend einwendest: Wie kann ich erkennen das Wort, das Gott nicht geredet? so diene dir dieß als Zeichen: Was jener Prophet im Namen des Herrn vorhergesagt hat und nicht eingetroffen ist, das hat der Herr nicht gesprochen, sondern der Prophet hat es erdichtet.“ Deut. 18, 22.

16. Indessen leidet diese letzte Regel eine Beschränkung. Denn es kann der Fall sein, das Etwas als bestimmtes Strafgericht vorhergesagt wurde, was bei Gott nur als bedingtes galt, nämlich unter der Voraussetzung, daß dieses oder jenes geschehen oder nicht geschehen werde. Jonas sagte den Untergang Ninive's bestimmt vorher, obwohl es doch nur eine bedingte Prophetie war; ebenso Isaias den Tod des Ezechias.

Von diesem Verfahren gibt der Herr durch Jeremias Rechenschaft, wenn er sagt: Si poenitentiam egerit gens illa a malo suo, quod locutus sum adversus eam, agam et ego poenitentiam super malo, quod cogitavi, ut facerem ei. 18, 8.

17. Man kann fragen, ob nicht zuweilen ein wahrer Prophet Etwas als Prophetie aussagen könne, was in Wahrheit keine ist, sondern nur prophetischer Instinkt.

Darauf antwortet der heilige Gregorius: Sciendum est, quod aliquando prophetae sancti, dum consuluntur, ex magno usu prophetandi quaedam e suo spiritu proferunt, et esse ex prophetico spiritu suspicantur. (Hom. 1. in Ezech.) Allein dieses verschlägt weder dem Ansehen des Propheten Etwas, noch der Würde der Prophetengabe. Denn es ist ja oben schon gesagt worden, daß Niemand diese Gabe als einen Habitus, als innehaftend besitze, sondern nur auf Zeiten und Augenblicke. Und ob eine Prophetie, die vom Propheten ausgegangen ist, als wahre zu betrachten, muß ja ohnehin erst der Erfolg lehren.

Es kann somit allerdings mancher Prophet Etwas sagen, was er selbst für Prophetie hält, aber keine ist. Denn er kann sich zwar bei der vollkommenen oder wirklichen Prophetie nicht irren, wohl aber kann er es bei der unvollkommenen oder dem prophetischen Instinkte.

Uebrigens ist es dem wahren Propheten eigen, daß er das, was er für göttliche Prophetie gehalten, und nachher als nichtgöttlich erfunden, zurücknimmt, dem falschen aber, daß er beim Gesagten verharrt. Als Nathan zu David aus prophetischem Instinkte gesagt hatte: „Alles, was in deinem Herzen ist, das thue, weil der Herr mit dir ist,“ da befahl ihm der Herr in der

nämlichen Nacht, er sollte zu David zurückkehren und ihm ankündigen, daß die Ehre, den Tempel zu bauen, nicht ihm, sondern seinem Sohne bestimmt sei. II. Kön. 7.

Viertes Hauptstück.

Von der Gabe der Unterscheidung der Geister, der Sprachen, der Auslegung.

1. Der heilige Apostel nennt die Unterscheidung der Geister an der siebenten Stelle der von Gott umsonst gegebenen Gnaden. Man versteht darunter die Fähigkeit, recht und wohl zu unterscheiden zwischen den mancherlei Regungen des Geistes und richtig zu urtheilen, ob sie vom guten oder schlimmen Geiste, von der Natur oder der Gnade kommen, sei es nun, daß Jemand innerlich und unsichtbar oder äußerlich und sichtbar durch Menschen oder durch Engel, die erscheinen, angeregt werde.

2. Wie hoch diese Gabe zu schätzen sei, erkennt derjenige am Besten, welcher weiß, wie schwer es sei, auch nur das eigene Innere wohl zu erkennen. Gerson spricht darüber ein sehr belehrendes Wort und zeigt, wie von den verschiedenen Geistern, Gott, Engel, Teufel, vernünftiger Geist, thierischer Geist, Eingebungen ausgehen können, die sich sehr ähnlich sind, und deren Unterschied der Unerfahrene nicht leicht erkennen kann. „Man findet sehr Wenige,“ sagt er in seiner weitern Erörterung, „welche die Gedanken und Affecte ihrer vernünftigen Natur von den thierischen vollkommen zu unterscheiden wissen. Wo findest du wohl unter den Gottesfürchtigen und Gewissenhaften denjenigen, der immer und allemal, wenn die Versuchungen stark sind, deutlich erkennt, ob sie nur in der Einbildung empfunden werden, oder ob eine Zustimmung in der Vernunft dabei sei? Wenn es also nicht leicht ist, sensum a consensu zu unterscheiden, wie viel mehr Schwierigkeit hat die Prüfung (Unterscheidung) des vorgenannten vierfachen Geistes, wenn nämlich irgend ein Antrieb oder eine starke Eingebung die Seele berührt, ob sie von Gott,

von einem guten oder bösen Engel, oder vom eigenen menschlichen Geiste sei, der wieder in einen höheren und niederen sich theilt? Hier die Scheidung vollkommen zu erkennen, gibt nur das Wort Gottes, welches durchdringt bis zur Scheidung des Geistes und der Seele." [1])

Es gibt zwar allerdings Regeln, diesen Unterschied der Geister zu erkennen, und die Geisteslehrer ertheilen darüber sehr feine und einläßliche Lehren; allein sie leisten nicht das, was die von Oben ertheilte Gabe der Geisterunterscheidung leistet, die der Prophetengabe gleich zu setzen ist. Cardinal de Lauräa sagt: „Ich wundere mich, daß Einige diese beiden Arten, die Geister zu unterscheiden (die natürliche nämlich und die eingegossene) in Eines zusammenwerfen und glauben, es sei eine und dieselbe umsonst verliehene Gnade, von welcher wir mit dem Apostel sagen, sie werde nicht durch menschliche Mühe und Anstrengung, sondern von Gott an den verliehen, der gar nicht daran denkt. Diese ist unfehlbar, nicht aber jene menschliche Weise des Unterscheidens." [2])

3. Auch diese Gabe, wie die Prophetengabe, wird Niemandem als innehaftend (habitus), sondern nur auf Zeiten und Augenblicke verliehen, wie es Gott nach seinen weisen und liebevollen Absichten zum Besten der Menschen für nothwendig und ersprießlich hält.

4. Da aber die dabei stattfindende Eingießung des höheren Lichtes Geistesruhe und inneren Frieden erfordert, so wird diese Gabe selten oder niemals Andern, als Gerechten mitgetheilt, wie dieß Cardinal Bona in seinem Werke de discretione Spirituum (cap. 2. num. 4.) nachweist.

5. Bei einigen Dienern Gottes zeigt sich diese Gabe in besonders auffallender Weise. Durch sie geleitet konnte der ehrwürdige Alphons von Orosco aus dem Augustinerorden niemals vermocht werden, sich mit Magdalena von Kreuz aus Cordova,

---

[1]) Alphabet. 17.

[2]) In 3. lib. Sent. Tom. 4. disp. 19. art. 10. §. 2. n. 361.

deren Ruf sich über die ganze Erde verbreitet hatte, in ein Gespräch einzulassen. Es kam endlich an den Tag, daß sie sich vom Geiste des Stolzes hatte täuschen lassen. Ebenso hielt er sich zurück vor einer Nonne in Portugal, welche Wundenmale an Händen, Füßen, Seite aufwies, die falsch waren. Auch den Petrus von Pedrola, den Alle wie einen Propheten ehrten, wollte er niemals zu einem Gespräche vorlassen, obwohl er sonst so wohlwollend und freundlich gegen Jedermann war. Eben dieser Petrus fiel später dem höchsten Glaubensgericht in die Hände und wurde verurtheilt.

6. Minder als die Unterscheidungsgabe ist die Gabe, mancherlei Sprachen zu reden, die man nicht erlernt hat. Denn der Apostel sagt ausdrücklich: Major est qui prophetat quam qui loquitur linguis. I. Cor. 14, 5.

Es leuchteten durch diese Sprachengabe in besonders auffallender Weise die heiligen Apostel am Tage, da der heilige Geist über sie ausgegossen ward. Denn Gott wollte es dadurch augenscheinlich zu erkennen geben, daß sie seine bevollmächtigten Gesandten seien, um das Evangelium zu verkünden allen Creaturen.

Nach dem ersten Jahrhundert ward sie seltener verliehen. Indessen liefert die Kirchengeschichte noch auffallende Beispiele selbst aus den letzten Jahrhunderten.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Sprachengabe darin bestehe, daß der Prediger in Einer Sprache redend von den Zuhörern der verschiedensten Nationen verstanden werde, oder daß der Prediger wirklich die verschiedenen Sprachen rede. Der heilige Thomas von Aquin entscheidet sich für das Letztere, indem er sagt: Quamvis utrumque fieri potuisset, scilicet, quod per unam linguam loquentes ab omnibus intelligerentur aut quod omnibus linguis loquerentur, tamen convenientius fuit, quod ipsi omnibus linguis loquerentur, quia hoc pertinebat ad perfectionem scientiae ipsorum per quam non solum loqui, sed intelligere poterant, quae ab aliis dicebantur. [1])

---

[1]) 2. 2. qu. 176. art. 1.

Könnten die Prediger, die mit der Sprachengabe geschmückt sind, nicht auch Rede und Antwort auf die Fragen geben, die man an sie stellt, so würde ja der Zweck, den Gott hat, nicht erreicht. Sie müssen also nothwendig mehrere Sprachen reden. Dieß ist auch die allgemeine Meinung der Theologen.

Uebrigens ist nicht zu läugnen und kann nicht geläugnet werden, daß Gott auch die andere Weise der Sprachengabe Platz greifen lasse, daß nämlich der Prediger in Einer Sprache redend von verschiedenen Nationen verstanden werde.[1])

Am ersten Pfingstfeste übten wahrscheinlich beide Arten ihr Recht.

7. Auch diese Gabe der Sprachen, wie die andern Gottesgaben, sucht der Fürst der Finsterniß zu äffen und macht jene, über die ihm Gott eine Gewalt einräumt, in verschiedenen Sprachen reden, wovon man Beispiele der auffallendsten Art bis in die neueste Zeit herab aufzuweisen vermag. Allein gerade durch diese Aeffung der Sprachengabe verdammt er sich selbst und wirkt zu seinem größten Schaden. Denn diese Sprachengabe gilt als das sicherste Zeichen der Besessenheit bei jenen, die keine Beweise der Heiligkeit für sich aufzuweisen haben.[2])

8. Die letzte der umsonst verliehenen Gnadengaben ist die Auslegung der Reden. Es gibt ein natürliches Geschick der Auslegung, es gibt eine gelernte Kunst, die Worte der Schrift und gotterleuchteten Lehrer zu deuten; allein viel höher steht die von Gott verliehene Gabe der Auslegung. Denn sie führt in das tiefere Verständniß der Geheimnisse ein und rührt und bewegt das Herz, oft mit den einfachsten Worten.

Welch wunderbare Auslegungen haben die Heiligen oft von Worten gegeben, über welche die Gelehrtesten als über wenig bedeutende, oberflächlich hinweggegangen sind!

---

[1]) Sylvius in 2. 2. divi Thom. Tom. 3. qu. 176. art. 1.

[2]) Casp. a Rejes Elysium jucundarum quaestionum. Camp. quaest. 27. art. 4.

Fünftes Hauptstück.

Vom Außersichsein (mentis excessus) oder der Ekstase und Entrückung (raptus).

1. Als besonders merkwürdige Erscheinungen im geistlichen Leben, um die es sich bei der Untersuchung des Lebens der Diener und Dienerinen Gottes handelt, machen sich das Außersichsein und die Visionen bemerkbar. Man kann sie als Complement zu den umsonst gegebenen Gnaden, oder wenn man lieber will, als einen Anhang oder Zugabe zu denselben betrachten. Denn sehr häufig erfolgen die höheren Mittheilungen im Zustande des Außersichseins und unter Visionen.

Es ist daher nothwendig, von beiden ein einläßliches Wort zu sprechen; in diesem Capitel vorerst von dem Außersichsein, im folgenden von den Visionen.

2. Das Außersichsein ist jener Zustand im Menschen, durch welchen das Band zwischen Seele und Leib so sehr gelockert wird, daß beide nicht mehr auf einander zu wirken scheinen.

Man unterscheidet ein natürliches, ein dämonisches und ein göttliches.

Das natürliche entsteht entweder aus gesteigerter Einbildung, wodurch man so außer sich fortgerissen wird, daß man seine Umgebung gar nicht mehr wahrnimmt, [1]) oder aus Krankheiten (Catoche, Catalepsis), die eine Erstarrung aller Glieder und selbst der Augen bewirken. Die damit Behafteten haben die Augen offen und sehen doch nicht damit.

Das dämonische entsteht dadurch, daß der Geist der Finsterniß die Sinne bindet und im Geiste, besonders in der Phantasie eine sehr lebhafte Vorstellung erregt. Er vermag dieselbe derartig zu steigern, daß sie selbst den Leib in die Luft erhebt, was bei

---

[1]) So soll Sokrates, wie Plato im Symposium sagt, oft einen Tag und eine Nacht unbeweglich, die Augen auf irgend einen Gegenstand gerichtet, geblieben sein. Aehnliches erzählt Livius (XXV.) von Archimedes.

dem natürlichen Außersichsein niemals geschieht. So wurde Simon der Magier erhoben, so Magdalena vom Kreuz.[1])

Das göttliche wird durch Gott oder durch einen Engel bewirkt und hat sehr häufig die Erhebung des Leibes in die Lüfte zur Folge, so daß es wie eine Anticipation des Zustandes der Seligen im Himmel erscheint.

Es sind Hunderte von Heiligen, mit dieser Gabe von Gott verherrlicht worden, und die Zeugnisse dafür sind so verbürgt, als für irgend eine Thatsache der Geschichte.

3. Man unterscheidet zwei Arten des göttlichen oder übernatürlichen Außersichseins, die Ekstase nemlich (Verzückung) und die Entrückung (raptus, Flug), die sich indessen nicht sehr von einander unterscheiden. Der heilige Augustin definirt die Ekstase mit den wenigen Worten: Mentis alienatio a sensibus corporis.[2]) Der heilige Thomas von Aquin sagt: Ecstasim pati aliquis dicitur, cum extra se ponitur, quod quidem contingit et secundum vim apprehensivam et secundum appetitivam. Sowohl der Verstand mit seinen Gedanken, als die Einbildungsraft mit ihren Vorstellungen und der Wille mit seinen Begierden und Bestrebungen wird über seinen natürlichen Bereich hinausgesetzt und bewegt sich in Gott und göttlichen Dingen.

Die heidnischen Philosophen der alten Zeit, wie namentlich Plato (de republica c. 10.) und Plinius (Hist. nat. VII. 52.) durch Beispiele beweisen wollten, hielten dafür, die Seele trenne sich bei den Ekstasen wirklich vom Leibe und wandere in fernen Regionen einher. Allein die gesunde Philosophie lehrt, daß jede Trennung den Tod zur Folge habe oder vielmehr der wirkliche Tod sei. Und wenn Paulus, der Apostel, eingesteht, er wisse es nicht zu sagen, ob seine Seele bei der Entrückung, die er gehabt, im Leibe oder außer dem Leibe gewesen, so gesteht er damit nur, daß er vermöge menschlicher Wissenschaft nicht darüber entschei-

---

[1]) Torreblanca de Magia lib. 2. cap. 10. n. 37.

[2]) Ad. Simplic. l. 2. qu. 1.

den könne. Er läßt also noch als zweifelhaft dahingestellt sein, was heut zu Tage als unbezweifelt erscheint.

4. Was die Entrückung (raptus) betrifft, so sagt Thomas von Aquin: Raptus addit aliquid supra ecstasin; nam ecstasi importat simpliciter excessum a se ipso, secundum quem scilicet aliquis extra suam ordinationem ponitur, sed raptus super hoc addit violentiam quandam.[1]) Bona noch deutlicher: Hoc autem est discrimen, quo inter se distinguuntur raptus et ecstasis: nam haec suavius mentem a sensibus abstrahit, ille fortius et cum quadam violentia, ita quod raptus hoc ecstasis addit, quod vim quandam affert animae eamque celerrime ac potentissime a sensibilibus avellit et ad invisibilium intellectualem inspectionem et amorem impellit ac sursum tollit.[2])

Die Gewalt, von der hier die Rede ist, bedeutet nach Einigen jene überirdische Macht, welche den Leib in die Höhe hebt, weßwegen man diese Art des Außersichseins auch Flug nennt. Indessen sind die Mystiker im Gebrauch der Ausdrücke nicht vollkommen einig unter sich, und manche nehmen an, daß der raptus geschehen könne ohne Erhebung des Leibes.[3])

5. Gott kann die Ekstase verleihen, ohne daß eine Betrachtung, ein Gebet vorhergegangen; meistens aber bewegt er zuerst das Herz zu Betrachtung und Gebet und läßt es allmählig zur Entäußerung der Sinne kommen. Mancher Mensch wird durch ein einziges Wort, das er hört, durch den Namen Jesu, Sakrament, Blut, Kreuz, Himmel, Paradies, in Entzückung dahingerissen; ein anderer nur nach längerer Vereinsamung und durch Tage und Nächte fortgesetzte Betrachtung.

Immer aber hat dieses Außersichsein zur nächsten Ursache und Begleitung 1. die Bewunderung der unendlichen Majestät Gottes und seiner Eigenschaften und Werke, 2. die Liebe, durch

---

[1]) 2. 2. qu. 175. art. 2.

[2]) De discret. spirit. c. 14. n. 2.

[3]) Consalv. Duranti de visionibus c. 3.

welche der Mensch seiner selbst ganz vergessend in Gott eingeht, 3. das Frohlocken, indem sich die Seele von einem Meere der Wonne wie verschlungen fühlt. Es sind dieß gleichsam die drei Stufen, auf denen die Seele aufsteigt zur Höhe. Sie bilden auch das Wesen und den Kern der Ekstase, während alles Aeußere, was dabei vorgeht, nur als unwesentlich zu betrachten ist. Mag das Gesicht leuchten, der Leib über der Erde erhoben sein, es sind nur unwesentliche Dinge.

6. Da jedoch die göttliche Ekstase himmelweit von der natürlichen und dämonischen entfernt ist, so hat sie auch ihre besonderen Merkmale, durch die sie sich von diesen unterscheidet.

Vor Allem geht bei ihr Alles in der schönsten Ordnung und Ruhe vor sich cum maxima compositione totius hominis tam interni quam externi. Der Ekstatische spricht, wenn er wirklich spricht, nur Himmlisches, was die Umstehenden zur Liebe Gottes ermuntert. Wenn er wieder zu sich kommt, fühlt er sich wie beschämt, ist aber dabei heiter im Gesicht und voll Zuversicht im Herzen. Er freut sich nicht ob der Anwesenheit von Leuten, und fürchtet sich, man möchte ihn für heilig halten.

Die Entrückungen (raptus) dauern niemals lange, sondern gehen in kurzer Zeit vorüber.[1])

Cardinal Bona sagt: „Es gibt kein gewisseres Kennzeichen der wahren und übernatürlichen Ekstase, als wenn das Betragen desjenigen, der dahingerissen wird, mit diesem göttlichen Geschenke übereinstimmt: wenn er nemlich die Welt verachtet, wenn er deren Pomp und Eitelkeit verabscheut, wenn er den wirksamen Vorsatz hat, Gott zu dienen, wenn er sich dieser Gnade (der Ekstase nemlich) für unwürdig erachtet, wenn er von Tag zu Tag größere Fortschritte macht, wenn aus der innigsten Vereinigung mit Gott in ihm die Demuth, Selbstverläugnung, Selbsthaß und Gottesliebe zunimmt.[2])

---

[1]) Bona de discret. spirit. c. 14. n. 6. Indessen gilt auch hier der Satz: Keine Regel ohne Ausnahme.

[2]) l. c.

Was den Leib betrifft, so sind die Erscheinungen verschieden. Er leidet manchmal durch die Ekstase keinerlei Schwächung; manchmal aber leidet er sie. Wenn sie schnell vorübergeht, so wird er nicht geschwächt, sondern erscheint oft nach Verlauf derselben sehr kräftig und rüstig. Consalvus Durantus sagt: „Der Leib dessen, der zur Beschauung des Göttlichen erhoben wird, wird dadurch nicht, wie es äußerlich scheint, krank und schwach, sondern oft kräftig und stark zurückgelassen." [1]) Auch vom heiligen Nikolaus Factor berichten die Auditoren: „Wenn er nach der Ekstase wieder zu sich kam, war er vollkommen gesund und rüstig zur Ertragung jeder Mühe und Arbeit." Allein wenn die Ekstase länger anhält, so erkaltet, erblaßt, welkt und siecht der Körper, wie dieses schon Daniel ausspricht: Vidi visionem grandem hanc et non remansit in me fortitudo, sed et species mea immutata est in me et emarcui nec habui quidquam virium. 10, 8. Auch die heilige Theresia sagt, die Wärme verschwinde, der Athem werde unterbrochen und nicht der mindeste Hauch mehr wahrgenommen, es trete Erstarrung und Erkaltung aller Glieder, Bläße im Gesicht und alle Zeichen eines Gestorbenen oder Sterbenden ein.

Wenn in der Ekstase eine Erhebung des Leibes über die Erde vorkommt, wie namentlich sehr häufig beim heiligen Joseph von Cupertino, so geht dabei Alles in Ordnung und Ruhe vor sich. Der heilige Thomas von Aquin sagt: Cum spiritus sanctus honestatem naturalem et bonos mores non violet sed perficiat, alienatio a sensibus, quae a spiritu sancto est, fit absque inordinatione naturae ac etiam absque deordinatione honestatis et bonorum morum. Et propterea alienatio a sensibus cum cordis palpitatione sensibiliter vehementi, cum deordinationem naturae contineat, non est a spiritu sancto. Et similiter si talis alienatio fiat cum indecenti corporis mutatione, jactatione vel denudatione, si ea indecentia sit contra bonos mores sive contra naturam,

[1]) De visionibus c. 3.

non est prophetica, sed vel diabolica vel ex humana aut animali passione vel ex infirmitate.

Indessen müssen diese Worte cum grano salis genommen werden. Man liest vom heiligen Philipp Neri, er sei oft beim Offertorium der heiligen Messe von solchem Jubel ergriffen worden, daß er sich kaum zu halten vermochte; er sei in solche Aufregung gekommen, daß die Staffelei des Altars zitterte; er sei nach der Consecration von den Gefühlen so fortgerissen worden, daß die Füße sich wie beim Tanze bewegten. Von der heiligen Magdalena Pazzis heißt es, sie sei durch die Klosterräume oft mit Vogelsleichtigkeit fortgerissen worden, habe die Kleider zerrißen, und was ihr in die Hände gekommen, weggeschleudert. Der ehrwürdige Diener Gottes Michael a Sanctis schrie, lief umher, ergriff, was ihm aufstieß und drückte es an sich. Alvarez de Paz sagt daher mit Recht: Quaecunque anima impleta fuerit gratia, gaudet confestim et ridet exultatque; bacchatur enim ita, ut vulgo ebria videatur insanire.

Wenn die Ekstatischen laute oder schreiende Worte vernehmen lassen, so geschieht es nie zum Schrecken der Hörenden, sondern zur Freude derselben; wenn sie springende oder flüchtige Bewegungen machen, so bleibt ferne alles Gewaltsame.

Was sie reden in der Ekstase und was ihnen begegnet ist, behalten sie im Gedächtnisse, außer sie hätten eine Intellectualvision gehabt, wo sie Wahrheiten und Geheimnisse ohne Bild geschaut. Denn von diesen wissen sie Nichts zu sagen, weil es dafür keine menschliche Sprache gibt. [1]) Auch der Apostel Paulus sagt ja, er habe geheime Dinge gesehen, quae non licet homini loqui.

Endlich erfordert man von der Ekstase, wenn sie zur Bewährung der Heiligkeit dienen soll, daß sie nicht in Folge von Krankheitszuständen eingetreten sei, und daß der Diener Gottes,

[1]) Heilige Theresia im Buche von der inneren Felsenburg. VI. c. 4. Leben Hpt. 20 u. 21.

der mit ihr begnadigt worden, sich nicht darin gefallen, und sich nicht habe verleiten lassen, ein Verlangen nach solchen Genüßen zu tragen, somit vielmehr sich, als Gott darin zu suchen.

7. Von dieser wahrhaft von Gott verliehenen Ekstase läßt sich die menschliche und die dämonische bald unterscheiden. Denn die menschliche tritt entweder in Folge von gewissen Krankheiten ein, deren Natur es mit sich bringt, den Menschen der Sinne zu berauben, und hat dann immer eine große Schwäche, Mattigkeit, Zerschlagenheit im Gefolge, oder sie tritt in Folge starker Gemüthsaffecte, der Furcht, der Traurigkeit, der Verwunderung ein, wie es von dem Patriarchen Isaak heißt, nachdem er Jakob statt Esau gesegnet und seines Irrthums gewahr geworden. Expavit stupore vehementi et ultra quam credi potest; [1]) oder von Jakob, als er die Nachricht, daß Joseph noch am Leben sei, vernommen: Quasi de gravi somno evigilans ait [2]); oder von der Königin Saba, als sie Salomon gesehen: Non erat prae stupore ultra in ea spiritus, [3]) oder von Nabal, da er Bericht vom Zorne Davids erlangt hatte: Emortuum est cor ejus intrinsecus et factus est quasi lapis. [4]) Oder sie tritt ein, wenn die Sinne durch die Gewalt der Töne überrascht werden, wie denn die Urkunden sagen, daß ein Weib, als sie das erstemal eine Orgel spielen gehört, darüber nicht nur der Sinne, sondern des Lebens beraubt wurde.

Die teuflische Ekstase aber gibt sich zu erkennen a. in dem schlechten Wandel dessen, den sie befällt, oder b. dadurch, daß sie im Akte der Sünde eintritt, oder c. mit einer großen Verrenkung der Glieder, unanständigen Leibesbewegungen, verstörten, düstern Gesichtszügen verbunden ist; [5]) oder d. daß sie vom Belieben der Person abhängt und somit eintritt, so oft und so bald man es

---

[1]) Gen. 27, 33.

[2]) Ibid. 45, 26.

[3]) II. Chron. 9. 4.

[4]) I. Reg. 25. 36.

[5]) Cajetan. in S. Thom. Aqu. 2. 2. qu. 173. art. 3. Larrea in Decision. de revelationibus p. 1. novar. decis. Granat. n. 57.

wünscht,[1]) oder e. daß die Sprache des Ekstatischen sehr verworren erscheint, wie wenn ein Anderer durch ihn spräche; oder f. daß keine Erinnerung an das, was man gesprochen hat, übrig bleibt; oder g. daß sie häufig da eintritt, wo mehrere Menschen beisammen sind, weil es des Satans Sache ist, Ehre zu suchen; oder h. daß sie mit erschreckendem Geheule verbunden; oder i. daß die Erwachung so erfolgt, als wenn ein Geflüster in die Ohren vorhergegangen wäre; oder k. daß der Erwachende sich in starker und anhaltender Verwirrung befinde; oder l. daß der Ekstatische in der Person Christi oder eines Heiligen rede. Sylvius in S. Thom. 2. 2. Tom. III. qu. 173. art. 3.

8. Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Ekstatiker durch die Acte des Schauens und Wollens auch ein Verdienst vor Gott erwerbe, oder mit andern Worten, ob der Ekstatiker frei oder nicht frei sei in der Ekstase. Suarez spricht sich für die Freiheit und somit die Verdienstlichkeit der Ekstase aus, womit auch Gravina (de visione intellectuali l. 2. c. 18.) einverstanden ist.

9. So wunderbar die Ekstasen an und für sich sind, so werden sie doch vom apostolischen Stuhle niemals als specielle Wunder angesehen und approbirt, außer sie seien mit Umständen verbunden, die für sich ein Wunder ausmachen, z. B. mit einem Glanze im Angesichte, mit Strahlen. Cardinal Lauräa sagt

---

[1]) Del Rio meldet von einem Mädchen aus Saragossa, das sich nach Belieben in ekstatischen Flug versetzen konnte. Disquis. mag. l. II. qu. 25. Zacchias berichtet, er habe ein Weib gesehen, bei der die auffallendsten Erscheinungen der Ekstase und des Fluges eingetreten; sie habe die Arme kreuzweise erhoben und sei eine Stunde lang mit unbeweglichen Augen gestanden, habe zuweilen gleich als wollte sie zum Himmel auffliegen, den Leib erhoben und wunderbar ausgedehnt, das Gesicht in tausenderlei Farben dargestellt, sei nun blaß und wie todt, hernach plötzlich von feuriger Röthe überronnen erschienen, endlich dann wie aus einem Schlafe oder Traume erwacht. (Quaest. medicolegal. de morb. simul. lib. VI. 3.) Aehnliches berichtet Scacchi von der Magdalena Crucia von Cordova. De notis et signis Sanctit. S. 8. c. 3.

dieß ausdrücklich: Inter miracula non annumerantur ecstases, nisi evidenti aliquo supernaturali signo sint adminiculatae.[1]) Er sagt auch, die durch eigene Bemühung erlangte Beschauung könne manchmal einen solchen Grad erlangen, daß sie zur Ekstase werde; es sei aber dieß nur natürliche Ekstase.

Sechstes Hauptstück.

Von den Visionen und Erscheinungen.

1. Mit der Ekstase sind nicht immer die Visionen oder Offenbarungen verbunden. Sehr häufig haben die Ekstatiker bei dem Acte der Verzuckung bloß eine innerliche Erleuchtung, durch die ihnen der Gegenstand ihrer Betrachtung einleuchtender, annehmlicher und wunderbarer erscheint.

2. Vision und Offenbarung wird manchmal für ein und dasselbe Ding genommen; häufiger jedoch wird Vision für das genommen, was dem Menschen zu schauen, Offenbarung aber für das, was ihm zu erkennen gegeben wird.

Vision und Apparition (Erscheinung) scheinen sich zwar nicht von einander zu unterscheiden, indessen macht Cardinal Bona den Unterschied, daß man bei der Vision die erscheinende Person erkenne, bei der Apparition aber nicht.

3. Gott selbst würdigte sich, in sichtbarer Gestalt zu erscheinen. Er erschien den ersten Menschen im Paradiese, dem Kain, dem Noe, der Agar, dem Abraham, dem Loth, dem Jacob, dem Moses, dem Josue, dem Gedeon, den Eltern Samsons. Er ließ sich noch öfter redend vernehmen, dem Abraham neunmal. Er redete sichtbar und unsichtbar, er redete aus einer Wolke, aus dem brennenden Dornbusch, aus dem Feuer, im Sturm, im Säuseln, aus dem Gnadenstuhle, aus dem Himmel, durch Urim und Thummim, obwohl durch Letztere nicht in Tönen vernehmbar.

---

[1]) De orat. cap. 6.

In imaginärer Vision erschien der Herr im Traume dem Salomon, um ihn zu fragen, was er begehre, III. Kön. 3., hernach dem Mardochäus, ebenfalls im Traume, wo ihm Andeutungen gegeben wurden per voces et tumultus et tonitrua et terrae motus. Esther. 11.

Als intellectuelle Visionen sind alle jene Erscheinungen des alten Testamentes zu betrachten, wo Gott sich aussprach und seinen Willen zu erkennen gab, ohne daß angegeben ist, wie er es gethan hat. Tostat stellt die allgemeine Regel auf, daß immer, so oft ein Prophet Etwas mit dem Ausdrucke: Haec dicit Dominus, die intellectuale Vision anzunehmen.

Oefter noch, als Gott, erschienen Engel. Die historischen Bücher sind voll dieser Erscheinungen vom Anfange bis zum Ende. Auch Menschenseelen sind erschienen, namentlich Samuel (I. Kön. 28.), Onias der Hohepriester und Jeremias der Prophet (II. Macc. 15, 14.) Die englischen sind theils körperliche, theils imaginäre in Träumen, wie Gen. 31. und III. Kön. 19. theils intellectuelle, durch welche die Engel bloß innerlich erleuchten.

4. Im neuen Testamente sind besonders wichtig die Visionen, welche der heilige Petrus im Hause Simon's des Gerbers in Joppe (Apostelg. 10.), hernach die verschiedenen Visionen, die der heilige Paulus hatte, und von denen sowohl in der Apostelgeschichte als in seinen Briefen klarer Bericht gegeben ist; die geheime Offenbarung, die den Apostel Johannes auf der Insel Patmos zu Theil ward, die eigentlich ein Inbegriff vieler Visionen ist, deren eine großartiger und wunderbarer als die andere ist;[1]) die verschiedenen Erscheinungen Jesu nach der Auferstehung.

---

[1]) Man hat die Frage aufgeworfen, ob irgend ein Sterblicher schon in diesem Leben, wie einst im Himmel, die Wesenheit Gottes schauen könne. Gewöhnlich nehmen die Theologen an, Gott könne diese clara visio allerdings als eine vorübergehende außerordentliche Gnade verleihen, wie er sie etwa auch dem Moses und Paulus verliehen haben dürfte. So glaubte schon Augustin und ihm stimmt der heilige Thomas bei. Doch sagen sie, es sei eine solche visio clara nicht die vollkommene der Seligen, sondern eine mittlere zwischen jener der Sterblichen und Seligen; es werde die Wesenheit Gottes gesehen, aber nicht quoad omnia mysteria.

5. Es hörten jedoch die himmlischen Erscheinungen niemals ganz auf. Jedes Jahrhundert hat davon zu erzählen. Wie wunderbar ist die Erscheinung, welche der heilige Benedict hatte, da ihm die ganze Welt in einem einzigen Sonnenstrahle gesammelt und die zum Himmel fahrende Seele des Bischofs German von Capua gezeigt ward! Wie wunderbar sind die Erscheinungen Jesu im allerheiligsten Sakramente des Altars![1]) Wie wunderbar die Erscheinungen der Mutter Gottes!

6. Gleichwie aber der Fürst der Finsterniß den Gott des Lichtes in andern Dingen zu äffen sucht, so thut er es auch in den Erscheinungen. Er verwandelt sich oft in einen Lichtengel, um die Menschen zu berücken, wie dieß der heilige Apostel Paulus ausdrücklich erklärt. II. Cor. 11, 14. Er berückte schon die ersten Menschen im Paradiese, die doch so hohe Gaben der Weisheit und des Verstandes besaßen. Ja er wagte sich sogar an die heiligste Menschheit des Sohnes Gottes und versuchte ihn drei Male nacheinander, indem er alle ersinnlichen Blendwerke der Täuschung aufbot. Welcher Heilige blieb wohl unversucht von diesen Blendwerken des Lügners und Mörders von Anfang!

Er benützt zu seinen Zwecken sowohl körperliche als imaginäre Erscheinungen. Niemals aber ist es ihm gegönnt intellectuelle Visionen zu bewirken. Hier ist ihm eine unübersteigliche Grenze gesetzt. Cardinal Bona sagt: Visioni pure intellectuali nulla potest diabolica illusio intercedere, sive rerum in intellectu repraesentatio per species a Deo infusas consideretur, sive judicium de rebus iisdem, quod fit per lumen desursum veniens a patre luminum; nam cum haec duo a sensu

---

[1]) Man lese darüber Thyraeus de Apparitionibus sacramentalibus c. 11. Bozius de signis eccl. l. 14. c. 7. Theophil. Raynaud. de apparitionibus in euchar. sacram. §. 5. Caesar. Heisterb. illustr. miracul. l. 9. c. 2 et 3. Das Wunder der Erscheinung im allerheiligsten Sakramente des Altares kann auf zweierlei Weise geschehen: 1. objectiv im Sakramente, welches die Gestalt ändert, oder 2. subjectiv in den Augen der Sehenden.

et imaginatione non pendeant, nulla est creatura, quae possit se illis immiscere. [1])

7. Auch natürliche Visionen gibt es, jedoch nur imaginäre, in Folge starker Aufregung oder schwacher Nerven oder verschiedener Krankheitszustände. Alle Träume sind ja natürliche Visionen.

8. Um nun vom Factum auf die Natur der Sache überzugehen, so versteht man unter Vision jede Wahrnehmung in außerordentlicher Weise, sei es nun mit den äußern Sinnen oder mit der Einbildungskraft oder mit dem Verstande, sei es, daß Gott oder ein Engel oder ein Teufel oder ein ungewöhnlicher Naturzustand die Ursache sei.

Man nennt körperliche Vision jene, die durch den Dienst der äußerlichen Sinne, vorzüglich der Augen geschieht; imaginäre, oder wie der heilige Augustin sagt, spirituelle diejenige, welche mittels der Phantasie, welcher verschiedene Gestalten und Bilder vorschweben, geschieht; intellectuelle endlich, welche ohne Gestalten und Bilder, wenigst ohne beschreibliche Gestalten und Bilder durch bloße Erleuchtung des Verstandes geschieht. Bei dieser letzteren wird der menschliche Geist durch die Gnade Gottes in der Art erleuchtet, daß er entweder die durch körperliche oder imaginäre Vision erschauten Dinge verstehe, oder die göttlichen Geheimnisse durch Vorstellungen (species), die dem Verstande von Gott eingegossen werden, auffasse.

Zur ersten Art gehört der brennende und nicht verbrennende Dornbusch, die Finger und Handschrift an der Wand, welche der König Balthasar erblickte; zur zweiten das Gesicht, welches Petrus in Joppe hatte, da ihm ein vom Himmel niederschwebendes Leintuch mit allerlei Gethier erschien, die Gesichte, welche Johannes auf Patmos hatte, das Todtenfeld, welches Ezechiel (cap. 37.) sah, der Thron Gottes, welchen Isaias erblickte (cap. 6.) die außerordentlichen Träume und Todtenerscheinungen; zur dritten das Schauen Gottes im dritten Himmel, wie es dem heiligen Paulus zu Theil ward.

---

[1]) De discret. spirit. c. 15. n. 3.

Nur die letzte Art gewährt Sicherheit, die ersteren zwei Arten aber nur, wenn andere göttliche Zeugnisse dazukommen, sagt der heilige Augustin. (De genes. ad liter. XII. 25.)

9. Um nun zu erkennen, ob eine Vision von natürlicher oder übernatürlicher Art sei, ist zu untersuchen, ob nicht eine natürliche Ursache vorangegangen, ob der Sehende nicht melancholisch oder krank oder von starken Neigungen und Leidenschaften eingenommen sei, die ihn Eingebildetes für Wirkliches sehen oder hören lassen; ob er nicht sehr alt und von magerer Körperconstitution sei; ob er nicht viel gefastet und gewacht habe.[1]) Bekanntlich ist auch das weibliche Geschlecht, dessen Organe weicher, feiner und feuchter sind, viel eher disponirt, Eingebildetes zu sehen und zu hören. Die Träume sind ordinär niemals für etwas Anderes als für natürliche Ergebnisse zu halten, weßwegen Gott schon durch Moses gebietet: Non augurabimini, nec observabitis somnia. Lev. 19, 26. Non attendatis ad somnia vestra, quae vos somniatis. Jer. 29, 8. Ubi multa sunt somnia, plurimae sunt vanitates. Eccl. 5, 6. Dennoch fehlt es nicht an Beispielen, daß Gott sich der Träume bedient, dem Menschen besondere Mittheilungen zu machen, gleichwie auch der Satan durch dieses Mittel die Menschen zu verführen sucht.

10. Um die göttliche Vision von der diabolischen zu unterscheiden, stellt Gerson als vorzüglichstes Kennzeichen auf, daß sie den Menschen demüthig macht und in der Demuth erhält und in der Demuth fördert. Schon vor ihm die heilige Katharina von Siena: „In meinen Visionen muß die Seele immer demüthiger werden", und wieder: „Die Wahrheit macht die Seele immer demüthig, die Lüge aber hoffärtig." [2])

Der heilige Gregor der Große schreibt: Mens, quae divino spiritu impletur, habet evidentissima signa sua, virtutes scilicet et humilitatem, quae si utraque perfecte in una

---

[1]) Barthol. Medina in 3. part. Divi Thom. qu. 25. art. 3. Bona de discret. spirit. c. 20. n. 3.

[2]) Dialog. c. 71.

mente conveniunt, liquet, quod de praesentia sancti spiritus testimonium ferant. [1])

Sehr schön bemerkt Macarius von Egypten: „Eine Seele, die wahrhaft Gott und Christum liebt, benimmt sich, wenn sie auch tausend Werke der Gerechtigkeit vollbringt, und verschiedene Gaben des Geistes oder auch himmlische Offenbarungen zu erlangen gewürdiget wird, dennoch so, als hätte sie Nichts gethan und als besäße sie nichts Anderes als eine unermeßliche Liebe." [2])

11. Die Engel, die den Menschen erscheinen, zeigen sich immer nur in Einer Gestalt, nämlich in der Gestalt der Menschen; dagegen nehmen die Teufel die verschiedensten Gestalten an, die der Menschen, der Thiere, oder einer monströsen Mischung beider. Selbst die Gestalten der Lichtengel, der Mutter Gottes, ja Christi selber wagen sie anzunehmen. Nur will man beobachtet haben, daß er niemals der Tauben- und Lammsgestalt sich bedient habe.

12. Die Schleichwege, die der Lügner von Anfang einschlägt, um die Diener Gottes zu berücken, sind oft außerordentlich fein angelegt, daß selbst erfahrene und in der Tugend begründete irregeführt werden. Im Leben der heiligen Maria von Oignies erzählt Jacob von Vitry, der Teufel sei einem Menschen erschienen und habe ihn sogar ermahnt, von gewissen Lastern abzulassen und gewissen Tugendübungen obzuliegen. Maria, die von diesem Menschen darüber in Kenntniß gesetzt wurde, betete für ihn sehr inbrünstig und die Frucht des Gebetes war, daß die angelegten Schleichwege offenbar wurden. Der Feind alles Guten hatte seine guten Rathschläge nur gegeben, um den Menschen tiefer in das Verderben zu stürzen.

Der heilige Antiochus erzählt in einer seiner Homilien, daß auf dem Berge Sinai ein Mönch, der viele Jahre in ausgezeichneter Enthaltsamkeit gelebt hatte, zu wiederholten Malen in Träumen eine große Schaar der Apostel, Martyrer und Bekenner

---

[1]) Dial. lib. I. c. 10.

[2]) Homil. 10.

mit Finsterniß und jedem Greuel bedeckt, dagegen Moses, die Propheten und das ganze Judenvolk in lauter Glanz, Herrlichkeit und Freude erblickt habe. Das Trugbild blendete ihn so, daß er den Berg verließ, nach Palästina ging, ein Jude wurde, heirathete und Schriften gegen das Christenthum schrieb. Er starb eines unseligen Todes,[1]) und lieferte dadurch den traurigen Beweis, welch große Hinterlist der Teufel anwende, um die Seele zu berücken.

13. Den guten Visionen kommen dieselben Wirkungen zu, die der Apostel der Weisheit zuschreibt, wenn er sagt: Quae autem desursum est sapientia, primum quidem pudica est, deinde pacifica, modesta, suadibilis, bonis consentiens, plena misericordia et fructibus bonis.[2]) Sie setzen daher zuerst die Seele in Furcht, die sich aber allmählig in Friede, Heiterkeit, Freude auflöst, die zu allem Guten fähig ist. Dagegen ist es den teuflischen Visionen eigen, die Seelen zu verwirren und immer mehr zu verwirren, sei es auch, daß sie Anfangs durch freudige Aufregung das Herz anziehen. Sie lassen auch die Seele in Verwirrung, wenn sie vorübergegangen.

Als Jakob die Himmelsleiter sah, fürchtete er sich wohl, aber seine Furcht löste sich in Trost und Freude auf. Zacharias fürchtete sich ob der Erscheinung des Engels, ward aber alsbald getröstet. Maria erschrack, als Gabriel sie grüßte, fühlte sich aber alsbald ermuthigt und erfreut. Die Hirten in Bethlehem zitterten, da ein Engel vor ihnen erschien, allein das Trostwort: Evangelizo vobis gaudium magnum, machte bald einer entzückenden Freude Platz.

Diesen Unterschied der dämonischen und der himmlischen Visionen erkannte der heilige Antonius in der Wüste aus langer Erfahrung. Sein Lebensbeschreiber, der heilige Athanasius gibt Bericht, wie er seine Schüler darüber belehrte und ihnen als Merkmal der himmlischen Vision angab, daß die Furcht der Freude, dem Vertrauen und unaussprechlicher Liebe Platz mache.

---

[1]) Bibliothec. Patr. graecolat. T. I. p. 1161.

[2]) Jacob. 3, 17.

Dasselbe lehrt der heilige Thomas von Aquin, del Rio, Villalpandus, die heilige Katharina von Siena, Gravina, welcher letztere jedoch die Bemerkung macht, es könne allerdings auch bei himmlischen Visionen eine Traurigkeit zurückbleiben, wenn diese nämlich zum Besten der Seele sei, sowie bei diabolischen eine Freude, die aber kein Verlangeu nach Uebung der Tugend, besonders der Demuth, in sich einschieße.[1])

14. Thyräus gibt in seinem Werke de Apparitione imaginaria sieben Merkmale derjenigen Träume an, die nicht von Gott sind: Verwirrung des Herzens, Unwahrheit und Falschheit, Leichtfertigkeit, Bösartigkeit, Nutzlosigkeit, Ueberflüssigkeit, Gottlosigkeit der träumenden Person. Bona sagt, die dämonischen Träume geben den Menschen unnütze, abergläubische und eitle Dinge ein, reizen ihn auf jede Weise zum Bösen, offenbaren Geheimes nur zur Befriedigung des Vorwitzes oder um zu prahlen, sagen Künftiges vorher, was aber nicht eintrifft, was ungeordnet und voll Verwirrung, was sich als eitel erweiset; die göttlichen Träume dagegen offenbaren Dinge, die nur Gott wissen kann, als: die Geheimnisse der Herzen, die Glaubensgeheimnisse, künftige Ereignisse, die vom freien Willen abhängen; und es ist mit ihnen eine solche Erleuchtung des Verstandes und Stimmung des Willens verbunden, daß der Mensch voll Zuversicht ist und es als gewiß erkennt, Gott habe gesprochen.[2])

15. Die göttlichen Visionen können, wie die umsonst verliehenen Gnaden, sowohl Bösen als Guten zu Theil werden. Es hatte ein Pharao, ein Balaam, ein Balthasar Visionen, wie die Patriarchen, die Propheten, die Apostel, die Martyrer, die Bekenner der christlichen Jahrhunderte sie hatten. Darum sind sie nicht signa sanctitatis per se, sondern nur per accidens oder in subsidium der echten Beweise der Heiligkeit. Finden sie sich bei einem sonst bewährten Diener Gottes, so sind sie immerhin von großem Belange.

---

[1]) Lapis lyd. l. 3. c. 7.

[2]) De discret. spirit. c. 16.

Allein der apostolische Stuhl erkennt sie immer nur nach sorgfältiger Prüfung an, und nimmt als Norm für ihre Beurtheilung die Eigenschaften der theresianischen an, welche der Cardinal Bona als den lapis lydius in dieser Sache erklärt, und in folgender Reihe aufführt:

a. Theresia fürchtete bei ihren Visionen immer Täuschung und Trug des Satans, weßhalb sie nie ein Verlangen darnach hatte;

b. während Satan das Geoffenbarte den Geisteslehrern und Gewissensführern verschweigen heißt, vernahm Theresia von dem Geist, der sich ihr mittheilte, sie sollte das Mitgetheilte den Geistesmännern offenbaren;

c. Theresia gehorchte den Weisungen ihrer Geistesführer, während die vom Satan Bethörten dieselben meistern wollen;

d. sie verhandelte gerne mit jenen, die ihr den Glauben versagten und liebte jene, die sie verfolgten;

e. sie war still, ruhig, bescheiden und hatte kein anderes Verlangen, als vollkommen zu werden;

f. sie ließ sich gerne zurückweisen vom Geiste über ihre Fehler;

g. wenn ihr Gnaden verheißen wurden, betete sie darum und erhielt sie;

h. Alle, die mit ihr umgingen, schöpften aus diesem Umgange Erbauung und Antrieb zur Liebe Gottes;

i. sie erhielt die Visionen gewöhnlich nur nach langem und eifrigem Gebete oder nach der Communion, und sie entzündeten in ihr das brennendste Verlangen, für Gott zu leiden;

k. sie casteite sich und freute sich in Trübsalen;

l. sie liebte die Einsamkeit;

m. sie behielt in Glück und Unglück dieselbe Gemüthsruhe;

n. es zeigte sich bei ihren Visionen nichts Verdächtiges in Betreff des Glaubens und der guten Sitten.

16. Gerson, Philipp Neri, Johannes von Kreuz und andere Geisteslehrer lehren geradezu, man solle sich den Visionen, wenn sie kommen, sogar widersetzen und sich nicht fürchten, dadurch Gott zu beleidigen. Dicatur reverenter cum Petro: Exi a me, Domine, quia peccator sum, quia vilis sum, quia visionibus

indignus sum. . . Sit in coelo, non in hoc saeculo visio tua, tota merces mea Dominus.[1]) Philipp Neri hält dieses Zurückweisen für eine gute Probe, zu ersehen, ob die Vision eine wahre oder eine fasche sei. Denn das Zurückweisen hindert Gott nicht, seine Vision wirksam zu machen.

17. Merkwürdig ist auch der Ausspruch des heiligen Vincenz Ferrerius: Non habeas magnam aesimationem visionum earum et sentimentorum neque eorum raptuum: nam secundum veritatem theologiae pluris faciendus minimus actus charitatis in quocunque homine, quam magnum pondus revelationum et apparitionum; ista enim nonnunquam fieri solent hominibus sceleratis.[2])

18. Die Ordnung der Untersuchung betreffend, werden immer die drei Fragen discutirt:

a. wer und von welcher Beschaffenheit die Person sei, welche Visionen gehabt;

b. von welcher Art und Beschaffenheit die Vision, und

c. welches die Wirkungen desselben gewesen.

Siebentes Hauptstück.

Von den Offenbarungen.

1. Alle Visionen und Erscheinungen zielen zwar dahin, dem Menschen irgend Etwas zu offenbaren, und insofern könnte man Vision und Offenbarung für ein und dasselbe Ding betrachten. Allein da es Visionen gibt, in denen das Geoffenbarte weder in Worten noch in klarem Verständnisse hervortritt, so läßt sich immer die Offenbarung von der Vision trennen, und dieß um so mehr, da eine Offenbarung auch ohne Vision gegeben werden kann. So war die Erscheinung, welche Petrus im Hause Simons des Gerbers zu Joppe hatte, anfangs bloße Vision und blieb es

---

[1]) De probat. spirit.

[2]) De vita spirit. c. 12.

auch noch, als er bereits Worte vernahm, sie ward aber zu einer Offenbarung, als ihm die Bedeutung des Gesichts und der Worte klar gemacht wurde.

2. Es ist hier nicht die Rede von der Offenbarung, wie sie den Propheten und Aposteln zu Theil geworden, von der Offenbarung der Wahrheiten, Geheimnisse und Vorschriften des Reiches Gottes auf Erden, sondern von der Privatoffenbarung, vermöge deren einem Menschen außerordentliche Verständnisse und Einsichten zugetheilt werden, die entweder zu seinem Besten oder auch zum Nutzen Anderer dienen können, die aber keineswegs als eine Fortsetzung der Offenbarungen zu betrachten, auf denen unser Glaube beruht. Der heilige Thomas sagt: Fides nostra innititur revelationi prophetis et apostolis factae, qui canonicos libros scripserunt, non vero revelationi, si qua fuit doctoribus facta.[1]) Die Privatoffenbarung kann wohl eine schon geoffenbarte Wahrheit verständlicher machen, aber nicht eine neue geben. Denn wie der nämliche Lehrer sagt, quantum ad substantiam articulorum fidei, non est factum eorum augmentum per temporum successionem, quia quaecunque posteriores crediderunt, continebantur in fide praecedentium patrum, licet implicite. Sed quantum ad explicationem crevit numerus articulorum, quia quaedam explicite cognita sunt a posterioribus, quae a prioribus non cognoscebantur explicite.[2]) An einer andern Stelle sagt derselbe Lehrer: Licet in ecclesia singulis temporibus non defuerint aliqui prophetiae spiritum habentes, non quidem ad novam doctrinam fidei depromendam, sed ad humanorum actuum directionem.

3. Wie sich die Visionen in natürliche, dämonische und himmlische (göttliche) theilen, so auch die Offenbarungen. Von jeder Art weiset die Kirchengeschichte eine Menge Beispiele auf. Es erhoben sich zwar die Magdeburger Centuriatoren gegen die Fortdauer der letzten Art in der Kirche, und läugnen den vor-

---

[1]) 1. part. qu. 1. art. 8.

[2]) 2. 2. qu. 1. art. 7.

gebrachten Thatsachen alle Wahrheit ab; allein Gravina beweiset in seinem Lapis lydius mit den evidentesten Gründen, daß es deren immer gegeben habe, obwohl es auch niemals fehlte an solchen, die göttlich sein wollten, aber nicht waren. Wie viele bewährte Offenbarungen enthalten nicht die Schriften der heiligen Väter, von den apostolischen angefangen herab bis zum heiligen Bernhard! Wie bewährt erscheinen die Offenbarungen der heiligen Hildegard, der heiligen Luitgardis, der heiligen Gertraud, der heiligen Mechtild, der heiligen Birgitta, der heiligen Katharina von Siena, der heiligen Theresia!

4. Der Cardinal Turrecremata stellt in seinem Prologe der Apologie der birgittinischen Offenbarungen folgende Merkmale der von Gott kommenden Mittheilungen auf:

a. die Gutheißung bewährter und gelehrter Männer;

b. den guten und heilsamen Einfluß auf die Person, der sie zukommen, sowie die Förderung der Ehre Gottes und des allgemeinen Besten;

c. die Wahrheit des Inhaltes;

d. die Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift;

e. die anerkannte Heiligkeit der Person, welcher diese Offenbarungen zu Theil werden.

5. Erscheint in irgend einer Offenbarung Etwas, das der katholischen Lehre oder dem einmüthigen Consens der heiligen Väter zuwider ist,[1]) oder ein Widerspruch oder eine Unwahrheit, oder Eitles, nur den Vorwitz Befriedigendes, oder etwas der Weisheit Gottes nicht Conformes[2]) oder gar etwas Unmorali-

---

[1]) Die Einmüthigkeit des Consenses der Väter ist nicht mathematisch, sondern moralisch zu nehmen. Cardinal Perronius erklärt ihn in seiner Antwort an den König von Großbritannien so: Tunc unanimis patrum consensus cumulate probatus aestimari debet, cum singularum nationum eminentissimi in alicujus rei assertione consentiunt, ita ut inter illos nemo, qui semper orthodoxus semper orthodoxis adhaesit, dissentiat.

[2]) Gerson gibt hier als Beispiel an, wenn Jemand sagen würde, es sei ihm geoffenbart worden, ein Engel werde vernichtet und wieder ge-

sches, so bedarf es keiner weiteren Untersuchung, um den schlimmen Ursprung einer solchen Mittheilung zu erkennen.

Gerson macht in der Behandlung dieses Gegenstandes besonders aufmerksam auf den verdächtigen und gefährlichen Charakter jener Offenbarungen, die nur eine gewisse Decenz, nicht aber irgend eine Autorität der Schrift oder Väter für sich haben. Er sagt: „Wenn Jemand behauptet, Christus müsse Etwas ad extra thun, weil es sich geziemt, daß er es thue, so täuscht er sich in dieser Behauptung, weil er voraussetzt, was ihm unbekannt ist. Sein Schluß ist gerade so wie der: Christus konnte seiner Mutter schon im Leibe (wo sie noch ungeboren war) offenbaren, daß sie in glorreicher und vollkommener Glückseligkeit würde geboren werden; dieß zu thun ziemte sich, weil es sich ziemte, daß er die Mutter ehrte; also hat er es auch gethan. Eine solche Schlußfolge ist offenbar häretical, und doch werden die Prämissen von Einigen zur Erhärtung ihrer Behauptungen angenommen." „Christus theilte seiner Mutter nicht sogleich nach ihrer Empfängniß oder Geburt den vollkommenen Gebrauch der Vernunft mit, obwohl er dieß gekonnt, und wenn er es gethan hätte, es auch geziemend gewesen wäre; das Gegentheil zu behaupten, (d. h. zu sagen, er habe ihr diesen Vernunftgebrauch sogleich mitgetheilt) sei es im Schreiben oder Predigen, sei durchaus verwegen, sowie auch, daß sie niemals geträumt oder daß sie bei jedem Schlafe immer Gott actuell betrachtet habe schon hier in der Pilgerschaft." „Christus konnte seiner geliebtesten Mutter die hellste Kenntniß von ihrem und seinem Lebenslaufe sogleich nach ihrer Geburt verleihen, und wenn er es gethan hätte, es wäre geziemend gewesen, allein hat er es gethan? Es wäre verwegen und den heiligen Lehrern entgegen, einen solchen Schluß zu machen."[1])

---

schaffen, oder die Welt werde auf einige Augenblicke in gerader, nicht in der Kreislinie bewegt werden. Tract. de distinct. verarum revelationum a falsis. Alphab. 19. lit. Z.

[1]) Epist. de susceptione humanitatis.

6. Was ist aber wohl von Offenbarungen zu halten, die zwar nichts gegen die einstimmige Lehre der Väter, wohl aber Etwas gegen die gemeinsame Meinung (communis sententia patrum) enthalten, etwas Neues, etwas, das noch nicht von der Kirche entschieden, oder eine Erleichterung in einem gemeinen Gesetz der Natur oder der Kirche? Hurtado sagt: Revelatio, quae est contra communem patrum et theologorum sententiam, non illico est diabolica, sed tamen majori attentione et examine rigidiori indiget.[1]) Auch del Rio, Gravina, Matéucci, Ossori behaupten dasselbe, und Letzterer beruft sich namentlich darauf, daß die Kirche auch die Offenbarungen der heiligen Birgitta und Magdalena von Pazzis approbirt habe, obwohl sie Manches dieser Art enthalten.

Es bedarf hier großer Vorsicht, und diese wird auch vom apostolischen Stuhle angewendet, wenn dergleichen Dinge in Frage kommen.

7. Wie bei den Visionen, so wird auch immer bei den Offenbarungen ganz vorzüglich untersucht: Wer und von welcher Beschaffenheit ist die Person, die solche Offenbarungen vorgibt? Von welcher Art ist der Gegenstand und die Weise der Mittheilung? Welchen Nutzen bringen diese Offenbarungen?

Aus der Beantwortung dieser drei Fragen wird allein schon ein ziemlich sicherer Maßstab der Beurtheilung gewonnen.

8. Es läßt sich nun die Frage aufwerfen, ob derjenige, dem eine Privatoffenbarung zu Theil geworden, schuldig sei, ihr beizustimmen, wenn er überzeugt ist, daß sie von Gott sei. Die gemeinsame Antwort der Theologen ist: Ja; allein controvers ist, ob das Geoffenbarte Gegenstand des theologischen Glaubens für ihn sei. Einige verneinen es mit Arauxo, und sagen, die Verpflichtung zum Glauben liege hier in der besonderen Erleuchtung, die dem Menschen zu Theil wird. Andere dagegen bejahen es mit Gotti, und sagen, quaecunque revelantur a Deo, esse

[1]) De deliciis generantibus suspicionem in fide. Tract. 5. c. 6. §. 14. n. 957.

objectum materiale fidei divinae, cum prima veritas revelans sit ratio propria et proxima assentiendi omnibus, quaecunque revelantur a Deo, sive privato homini sive toti ecclesiae, et sive revelationes respiciant bonum commune sive privatum.

9. Eine andere Frage ist, ob die Probabilität der Offenbarung ein zureichender Grund ist, daß man ihr glauben solle oder könne.

Hurtado unterscheidet und sagt, man könne ihr glauben, wenn sie etwas Gutes zu thun rathe oder befehle, nicht aber wenn sie eine Erleichterung des natürlichen oder positiven Gesetzes gewähre. Damit stimmen auch alle andern bewährten Geisteslehrer überein, und sprechen sich entschieden gegen Johann Salas, der es vertheidigt, daß man auch in Betreff einer Erleichterung der probabeln Offenbarung folgen dürfe, aus.

Im dritten Buche der Könige ist ein von Gott selbst statuirtes Beispiel zu finden. Ein Prophet erhielt den Auftrag von Gott, in Bethel weder zu essen noch zu trinken, und auf einem andern Wege nach Hause zu gehen. Doch sieh, er kommt zu einem andern Propheten in Bethel, der ihm sagte, er habe von Gott die Mahnung erhalten, ihn zu bewirthen. Was thut er nun? Er folgt nicht der ersten gewissen und sicheren Offenbarung, die er selbst erhalten, sondern der bloß wahrscheinlichen, die ein anderer gehabt. Und dieß ist sein Verderben. Auf dem Wege nach Hause zerreißt ihn ein Löwe. (Cap. 13.)

Auch verdammte Papst Innocenz XI. die Sentenz, welche besagt: Assensus fidei supernaturalis et utilis ad salutem stat cum notitia solum probabili revelationis, imo cum formidine, qua quis formidet, ne non sit locutus Deus. Decr. 2. Mart. 1679.

10. Eine dritte Frage ist, ob eine bewährte Offenbarung, die Gott einer Person für Jemand Andern gegeben hat, von dieser letzteren müsse geglaubt und angenommen werden.

Cardinal de Lugo bejaht diese Frage, und zwar mit Recht,

fügt aber auch bei, daß darin kein Verpflichtungsgrund für andere Personen liege, für welche die Offenbarung nicht gegeben ist.

Deßwegen kann und darf man selbst den von der Kirche approbirten Offenbarungen einer heiligen Hildegard, Birgitta, Katharina von Siena keinen andern, als menschlichen Glauben schenken, non assensum fidei catholicae, sed tantum fidei humanae juxta regulas prudentiae, juxta quas praedictae revelationes sunt probabiles et pie credibiles.[1]) Ja es kann Jemand salva et integra fide catholica diesen Offenbarungen seine Beistimmung verweigern, wenn es nur mit Bescheidenheit, aus Gründen und ohne Verachtung geschieht.[2])

11. Eine vierte Frage ist, wie man es zu halten habe, wenn Offenbarungen sich einander widersprechen.

Die Antwort ist einfach diese: Wenn zwei Offenbarungen sich widersprechen, so folgt nothwendig daraus, daß wenigst eine davon keine wahre Offenbarung sei, mag es auch ein Heiliger sein, der sie gehabt hat. Denn gleichwie oben bei der Gabe der Prophetie schon gesagt worden, es könne ein damit Begabter manchmals Etwas sagen ex instinctu prophetico, was er für wahre von Gott erhaltene Prophezeiung ansehe, so kann es auch der Fall sein, daß Jemand einen Gedanken, der aus dem eigenen Geiste entsprungen, für eine Offenbarung von Gott halte.

Es existirt eine Offenbarung der heiligen Katharina von Siena, die jedoch in der von ihrem Beichtvater Raimund veranstalteten Sammlung nicht vorkömmt und deßhalb verdächtig erscheint, worin von Maria gesagt ist, sie sei mit der Erbsünde empfangen, während es in den Offenbarungen der heiligen Birgitta heißt, sie sei ohne Erbsünde empfangen. Da letzteres am 8. Dezember 1854 dogmatisch entschieden worden, so leuchtet es ein, daß die erstere Offenbarung, wenn es je eine gewesen, bloß vom eigenen Geiste entsprungen war. Nicolaus Lancicius aus der Gesellschaft Jesu sagt darüber: Si vere oratio illa fuit facta a Sancta Catharina, id eam

[1]) Bened. XIV. de beatif. l. III. cap. ult. n. 15.

[2]) l. c.

dixisse non Deo revelante, sed ex proprio spiritu et sensu tanquam quae fuit filia spiritualis patrum Dominicanorum, a quibus hanc sententiam docta fuerit. Sciendum autem est, quando personae aliquae piae abstractae a sensibus aliquid loquuntur, saepe eas loqui ex proprio sensu et aliquando hallucinari. Hoc nimis certum est et sciunt talium rerum periti, et constat ex historiis ecclesiasticis authenticis, et ego possem nominare quasdam ex sedis apostolicae decretis relatas in numerum Sanctarum, quarum dicta et scripta in raptibus et ex raptibus derivata legi magnis hallucinationibus respersa ideoque non permissa imprimi.[1])

So reden einige Offenbarungen von drei, andere von vier Nägeln, womit Christus durchbohrt gewesen. Allein ganz gemessen und richtig sagt der Augustiner Cornelius Curtius in seinem Libellus de clavis dominicis, wo er von dem Herzen der heiligen Clara von Montefalco, das mit dem ganzen Leidensapparate Christi geschmückt war, spricht: An, quia diva illa de Crucifixo meditationem instituit, statues, talem quoque Crucifixionem fuisse? Non arbitror, si sensu tantum communi non cares. Haec instrumenta non ad Christi passionem demonstrandam, sed ad ferventem Clarae amorem posteris declarandum caelata sunt.

12. Wie die Visionen, so bilden auch die Revelationen keinen directen Beweis der Heiligkeit, sondern dienen, wenn ihr Charakter wohl geprüft ist, nur als Neben- oder Stützbeweis. Der Hauptbeweis bleiben immer die heroischen Tugenden und die Wunder.

---

[1]) Opuscul. T. 2. p. 49.

Vierter Abschnitt.

Von den Wundern.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Eintheilung.

1. Man unterscheidet in der Welt eine zweifache Einrichtung oder Ordnung, die der Natur und die der Gnade und Herrlichkeit. Im Vergleiche mit ersterer ist die letztere ein lauteres Wunder, und Alles, was in ihr vorgeht, ist wunderbar. Was könnte in der That wunderbarer sein, als die Begabung des Menschen mit dem Ebenbilde Gottes, die Menschwerdung des Sohnes Gottes, die Rechtfertigung des Menschen, die Vollbringung des heiligen Meßopfers?

Allein von diesen Wundern ist hier nicht die Rede, sondern von jenen, welche in der Ordnung der Natur vor sich gehen und zum unverkennbaren Beweise für die Wahrheit des Reiches der Gnade und seiner Geheimnisse dienen. Nur dann fallen die Wunder der Gnadenordnung in den Bereich dieser Abhandlung, wenn darin zugleich eine Wirkung erscheint, welche als ein Wunder in der Natur gilt, z. B. die Bekehrung des heiligen Apostels, die nicht wie andere Wunder der Gnadenordnung bloß innerlich und unsichtbar vorging, sondern mit Zeichen verbunden war, die den Naturlauf überschritten. Solche Zeichen waren der außerordentliche Lichtschein, das Verlauten einer Stimme, das Erblinden.

2. Was ist nun also ein Wunder in der Ordnung der Natur? Der heilige Thomas von Aquin sagt: Miraculum proprie dicitur, cum aliquid fit praeter ordinem naturae. [1])

[1]) P. 1. qu. 110. art. 4.

Der heilige Augustin: Cum Deus aliquid facit contra cognitum nobis cursum solitumque naturae, magnalia vel mirabilia nominantur.[1]) Es ist somit ein Wunder, wenn Jemand auf dem Wasser geradeso einhergeht, wie auf dem Lande; wenn Jemand einen Schwerkranken bloß durch Berührung oder durch ein Wort gesund macht; wenn Jemand den Sturm des Meeres durch einfachen Befehl beschwichtigt und stillt.

Man sagt mit Grund, Wunder sei das, was die Kräfte der Natur übersteigt; weniger adäquat aber, es sei das, was ungewöhnlich ist. Denn es könnte ja sein, daß ein Wunder sehr häufig geschähe, und wie eine gewöhnliche Thatsache erschiene. Man denke an das Manna in der Wüste, an die wandernde Feuer- und Rauchsäule.

3. Das Ueberschreiten der Naturordnung kann auf verschiedene Art und Weise geschehen, so daß das Wunder nach unserer Anschauung und Berechnung größer oder kleiner erscheint. Der englische Lehrer theilt die Wunder in drei Arten: in solche, welche über die Natur, in solche, welche gegen die Natur, und in solche, welche außer der Natur sind.[2])

4. Zur ersten Art der Wunder also, die da über die Natur ist, gehören jene, in welchen Gott eine Form hervorbringt (inducit), die von der Natur entweder gar nicht oder doch nicht in diesem Stande der Dinge hervorgebracht werden kann. So kann die Natur allerdings Leben hervorbringen, aber sie kann es nicht in einem Todten. Die Erweckung der Todten zum Leben ist demnach ein Wunder, das über die Natur hinausgeht.

Zur zweiten Art, die gegen die Natur sind, gehören jene Wunder, in welchen Gott dem regelmäßigen Laufe der Natur eine solche Gewalt anthut, daß sie gerade das Gegentheil thut von dem, was ihr sonst gesetzt und geboten ist, z. B. daß das Wasser, das natürlicher Weise abwärts fließt, aufwärts gehe und stehen bleibe, daß die Sonne, anstatt zu laufen, stille halte, daß der Schatten, den die Sonne wirft, rückwärts gehe, statt vorwärts.

---

[1]) Contra Faustum c. 26.

[2]) Lib. sent. 2. dist. 18. qu. 2. art. 3.

Zur dritten Art werden jene gerechnet, die außer der Natur geschehen, d. h. die wohl die Natur wirken könnte, aber nicht auf diese Weise, wie sie von Gott gewirkt werden, z. B. Naaman wird durch Waschen mit Wasser aus dem Jordan plötzlich vom hartnäckigsten Aussatze frei; Christus heilt Blinde durch Bestreichung mit Speichel, macht aus Wasser Wein u. s. f.

5. In der heiligen Schrift werden außer den Wundern auch noch Kräfte, Zeichen, Wunderzeichen genannt. Namentlich sagt der Apostel Paulus: Tametsi nihil sum, signa tamen apostolatus mei facta sunt super vos in omni patientia, in signis et prodigiis et virtutibus. II. Cor. 12. Allein diese Namen bedeuten dasselbe, wie Wunder. Gewöhnlich versteht man unter Zeichen geringere Wunder, dagegen unter Wunderzeichen (portenta, prodigia) größere, z. B. Todtenerweckung. Nennt man die Wunder Kräfte, so will man das Große der Thatsache anzeigen, nennt man sie Wunderzeichen (portenta), so will man das Außerordentliche damit ausdrücken.

6. Man fragt, ob zum Begriffe des Wunders erfordert werde, daß es bloß die Kräfte der sichtbaren, körperlichen Natur oder daß es auch die Kräfte der unsichtbaren unkörperlichen Natur (der Engel nämlich) übersteige. Bedeutende Lehrer entscheiden sich für das Erstere und erklären alle jene auffallenden Werke, die die Engel unter den Menschen vollbrachten, als Wunder, insoweit sie die Gesetze der sichtbaren Natur überschritten. Wenn der Engel herniederstieg in den Feuerofen zu Babylon und den drei Bekennern in Mitte der Flammen Kühlung verschaffte, so wirkte er ein Wunder. Wenn Habakuk von einem Engel durch die Lüfte nach Babylon getragen wurde, so war es ein Wunder. Wenn vor Jerusalem in einer Nacht fast die ganze Armee des Nabuchodonosor durch eine unsichtbare Macht aufgerieben wurde, wer wird es nicht als Wunder erkennen? Mehrere erkennen aber solche Werke der Geister, welche nicht die Kräfte der gesammten geschaffenen Natur übersteigen, für keine Wunder.[1])

---

[1]) Ferrariensis in Notis ad c. 102. l. III. S. Thom. contra Gentiles.

7. Die gewöhnliche und von den meisten Theologen angenommene Eintheilung der Wunder ist jene nach drei Graden, wie sie zuerst der heilige Thomas angenommen. Nach dieser gehören zur ersten Klasse der Wunder diejenigen, in welchen die Kräfte der Natur quoad substantiam facti überschritten werden, so daß die Natur das, was da gewirkt wird, niemals wirken kann, z. B. Erweckung eines Todten, Befreiung eines Besessenen, Sonnenstillstand u. s. f.

Zur zweiten Klasse jene, wo das, was geschieht, nicht an und für sich die Kräfte der Natur übersteigt, aber doch in dem Subjecte, an welchem es geschieht, dieselben übersteigt, z. B. Heilung unheilbarer Kranken.

Zur dritten jene, wo die Kräfte der Natur nur in Betreff der Art und Weise, wie das Wunder geschieht, überschritten werden,[1]) z. B. die plötzliche Heilung der Kranken.

Gretser nimmt noch einen vierten Grad an, wo nämlich aus den Umständen der Thatsache deutlich ersehen wird, sie gehe von Gott aus, z. B. wenn Jemand in dem Augenblicke, wo er Gott lästert, vom Blitze erschlagen wird.

Indessen betrachtet der heilige Thomas diese Art Wunder als zur dritten Klasse gehörend.[2])

8. Eine andere Eintheilung ist die eben vorhin berührte in zwei Klassen: a. in Wunder, die die Kräfte der Gesammtnatur überschreiten, b. in solche, die nur die Kräfte der körperlichen (menschlichen) Natur übersteigen. Allein bei dieser Eintheilung bleibt der mißliche Umstand, daß Mehrere die der zweiten Klasse für keine wahren Wunder halten.

---

[1]) P. I. qu. 105. art. 8. et lib. 3. contra Gentiles c. 101.

[2]) Lib. sent. 2. dist. 18. qu. 1. art. 3.

Zweites Hauptstück.

Von der wirkenden Ursache der Wunder.

1. Nur Gott ist die erste und vorzüglichste wirkende Ursache der Wunder, wie dieses schon die Vernunft und die heilige Schrift ausdrücklich lehrt. Da Gott die Gesetze der Natur gegeben hat, so steht es nur bei ihm, eine Ausnahme von diesen Gesetzen eintreten zu lassen. Der Psalmist sagt ausdrücklich von Gott: Qui facit mirabilia solus. 71, 18. Und Moses singt: Quis similis tui in fortibus, Domine, quis similis tui, magnificus in sanctitate, terribilis atque laudabilis faciens mirabilia? Exod. 15, 11. Niemals wirkte ein Heiliger ein Wunder in seinem Namen, sondern nur im Namen und in der Kraft Gottes, im Namen und in der Kraft Jesu Christi. Jesus aber wirkte seine Wunder theils in des Vaters, theils in seinem Namen und gab dadurch den offenbarsten Beweis seiner Gottheit. Er sagt: Pater meus usque modo operatur, et ego operor. Joan. 5, 17. Wenn der Aussätzige zu ihm sagt: Domine, si vis, potes me mundare, erwiedert er bloß: Volo, mundare, und es geschieht, was er will. Betete er manchmal, ehe er das Wunder wirkte, so that er es, um den Vater zu ehren und dem Volke zu zeigen, daß er die Wunder nicht, wie man ihm den Vorwurf machte, in der Kraft des obersten der Satane wirke.[1])

2. Wirken auch manchmal die Engel ein Wunder so thun sie es entweder durch die Kraft und Macht Gottes, geradeso wie die Menschen, oder sie thun es auf Befehl Gottes, sind also nicht die erste wirkende Ursache. Man nimmt das Erstere an bei jenen Wundern, welche die Kraft jedes geschaffenen Wesens übersteigen, das Letztere bei jenen, welche nur die Kraft des Menschen übersteigen.

3. Die Menschen aber, wenn sie Wunder wirken, wirken dieselben nur in Gottes Kraft, sei es nun, daß sie noch im Leben oder daß sie bereits gestorben. Im alten Testamente wirkten

---

[1]) Benedict. XIV. de beatific. l. IV. p. 1. cap. 2. n. 6.

die Heiligen mehr Wunder im Leben, weniger nachher, im neuen aber weniger im Leben, mehr aber nach demselben. Benedict XIV. gibt als Grund an, quod Sancti veteris Testamenti, utpote a Deo ipso canonizati, miraculis post obitum non indigerent, Sancti autem novi Testamenti, ab ecclesia canonizandi, miraculis post obitum indigeant.

Dadurch aber, daß Gott auch den Menschen die Kraft der Wunder verleiht, erscheint das Ansehen und Gewicht des Wunders nicht vermindert, sondern im Gegentheil erhöht und vermehrt. Denn es beweist, daß Gott auch dem Geschöpfe die Schöpferskräfte zu verleihen vermag.

4. So gewiß Gott die erste und vorzüglichste wirkende Ursache der Wunder ist, so ungewiß ist es, ob die Geschöpfe, durch die er die Wunder wirkt, dabei eine physische oder nur eine moralische Macht üben, d. h. ob sie das Wunder unmittelbar wirken, indem sie den von Gott verliehenen Einfluß üben, oder ob sie es nur mittelbar üben, indem sie durch Gebet oder Segnung Gott veranlassen, es wirken.

Einige Theologen erklären sich für das Erstere, indem sie sich auf das Wort des heiligen Gregor des Großen stützen, welcher sagt, die Heiligen thun auch im Fleische lebend nicht bloß durch Gebet und Erflehung, sondern selbst durch Machtübung und Thatenwirkung Wunder. Dieser Meinung sind besonders der heilige Thomas von Aquin [1]) und Suarez.[2])

Andere lassen nur eine moralische Macht zu, weil das Bitten, Segnen, Darbringen der eigenen Verdienste und Anderes, was die Heiligen behufs des Wunderwirkens anwenden, selbst das Befehlen nur moralischer Natur ist, und zum Wirken veranlaßt, nicht selbst wirkt. Dieser Meinung huldigen Scotus, Vasquez, Cardinal de Lauräa, Bordon, Matéucci.[3])

Es ist jedoch einleuchtend, daß diese Controverse von keiner

---

[1]) De miraculis quaest. 6. art. 4. et 9.

[2]) In 3. p. Divi Thom. t. I. disp. 31.

[3]) Practica theol. canon. ad causas beatificat. tit. 3. c. 1. §. 1. n. 14.

großen Bedeutung ist. Gott ist und bleibt immer die erste wirkende Ursache.

5. Eine wichtige Frage ist, ob Gott auch durch böse Engel Wunder wirken könne und in der That gewirkt habe und noch wirke.

Bekanntlich haben die Teufel durch den Sündenfall Nichts an ihrer natürlichen englischen Macht verloren und sind daher ihrer Natur nach fähig zu thun, was nach unserem Maßstabe ein Wunder ist; sie können Wunder wirken, welche die Kraft der Menschen, nicht aber solche, welche die Kraft der Engel übersteigen.

Indessen nehmen viele Theologen mit Thomas von Aquin an, daß Gott sie hindere an Ausübung dieser Macht und daß er sie nur Dinge vollbringen lasse, die wunderähnlich, aber keine wahren Wunder sind. Er sagt: Cum operatio miraculosa sit quoddam divinum testimonium indicativum divinae virtutis et veritatis, si daemonibus, quorum est tota voluntas ad malum, aliqua potestas daretur faciendi miracula, Deus falsitatis eorum testis existeret, quod divinam bonitatem non decet.[1]) Er nennt die Macht des Wirkens wunderbarer Dinge beim Teufel nur eine Wirkung per modum artis und spricht sich geradezu dahin aus: per Daemones vera miracula fieri non possunt.

6. Nach seiner Anschauung wirken die Teufel auf dreifache Art solche Dinge, die als Wunder erscheinen, aber in Wahrheit nicht sind: 1. durch Täuschung der innern und äußeren Sinne, denen sie phantastische, in der Wirklichkeit nicht existirende Gebilde vorhalten, 2. durch schnelles, mit den Sinnen nicht wahr-

---

[1]) De miraculis qu. 6. art. 5. Auch Pererius sagt: Non quaecunque possunt facere licet eis, et quando volunt et quantum volunfacere, sed tantum, quantum eis per Dei providentiam concessum est; habent enim naturalem suam potestatem restrictam et quasi ligatam a Deo, vel ad exercendos probandosque bonos, ut adversus Job vel ad castigandos et puniendos improbos, ut adversus Regem Achab et prophetas ejus. (Ad cap. 7. Exod. disp. 4. in fine.)

nehmbares Hinwegnehmen vorhandener Körper, an deren Stelle sie andere setzen, so daß man glauben möchte, diese seien neugeschaffen oder durch Umwandlung aus den andern gemacht worden, 3. durch Anwendung des Activen zum Passiven, um etwas Neues und Ungewöhnliches zu erzeugen, oder Gewöhnliches auf neue und ungewohnte Weise zum Dasein zu bringen.

Dadurch ist es es zu erklären, wie von ihm verführte Weiber glauben und aussagen konnten, sie wären in der Nacht mit Diana, mit Herodias und einer unzähligen Menge von Weibern auf gewissen Thieren geritten und hätten so die Räume vieler Länder überschritten, sie hätten jener Göttin als ihrer Herrin gehorsamt und ihr in bestimmten Nächten den Dienst geleistet u. s. w. [1]) Dadurch sind erklärlich die Künste der egyptischen Zauberer, von denen im Buche Exodus c. 7—8. die Rede, die Berichte von der Verwandlung der Iphigenia in eine Hirschkuh (August. de Civit. Dei l. 18. c. 18.), von der Hinnahme eines heidnischen Opfers in Cäsarea (Euseb. hist. eccl. VII. 14.), von den daemonibus incubis et succubis (del Rio l. 2. qu. 15. Sixti Senens. biblioth. l. 5. annot. 73. S. Bonav. in 4. Sent. dist. 44. dub. 5. S. Thom. Aqu. P. I. qu. 51. art. 3. ad sextum et in 2. Sent. dist. 8. art. 4. qu. 1. Calmet de Antichristo art. 5.)

7. Vives bemerkt in seinem Commentar zu Civitas Dei (l. 10. c. 16.): „Vieles bilden sich die Menschen in dem Gedanken ein, was sie zu sehen glauben, obwohl sie Nichts sehen, und zwar geschieht dieß dann, wenn sich irgend ein Phantom

---

[1]) Can. Episcopi 26. qu. 5. Paul Grilland (de sortilegiis) bel Rio (disquisit. mag. l. 2. qu. 16.), Laurentius Anian (de natur. daemon. l. 4. c. 4.), Alphons a Castro (de impia sortilegarum haeresi c. 4.), Frassen (Scot. Academ. Tom. 4. tr. 1. disp. 3. art. 3. in Appendice de Strigibus §. 3.) halten dafür, daß dergleichen Hexenfahrten wirklich stattgefunden. Allein der ebenangefühte Canon sagt: Quapropter Sacerdotes populo praedicare debent, ut noverint, haec omnino falsa esse et non a divino, sed a maligno spiritu talia phantasmata mentibus fidelium irrogari.

ihnen darstellt, so leicht, daß Nichts öfter vorkommen dürfte. Daraus ist das Meiste, was von Gespenstern und Teufelserscheinungen erzählt, hervorgegangen. Und es darf nicht Wunder nehmen, daß dieß von den Teufeln vollbracht und das Sehvermögen unseres Auges von ihnen getäuscht werden kann, da uns die Taschenspieler so sehr täuschen und uns Dinge zeigen, die von Manchen, die es nicht verstehen, für Wunder angesehen würden, wenn sie nicht die Sache solcher Leute wären. . . So sieht man den, der Brod ißt, trockenes Mehl ausspeien, den, der Wein trinkt, ihn durch die Stirne oder auch durch die Kehle von sich geben. Zum großen Schrecken der Zuschauer werden Schwerter verschlungen, eine Menge Nadeln, Kettlein, Münzen gespieen!!

Er setzt dann bei: „Wie viel mehr vermögen die Dämonen, die uns sowohl durch Behendigkeit als Einsicht in den Dingen der Natur übertreffen?"

8. Während somit viele Theologen annehmen, der Teufel könne wohl Wunderähnliches, aber keine Wunder thun, nehmen doch Andere an, er wirke durch Zulassung Gottes wirkliche Wunder, solche Wunder nämlich, welche bloß die Kräfte der menschlichen Natur übersteigen. In Erklärung des 77. Psalmes bemerkt der heilige Augustin zu dem Worte immissiones per angelos malos, Gott bediene sich in Bestrafung der Bösen in wunderbarer Weise, welche die Kräfte der sichtbaren und körperlichen Natur übersteigt, der Hand der Dämonen. Dasselbe behauptet Gerson in seiner Rede über das Evangelium. Dom. 19. p. Pent. Auch Estius sagt: Per daemones facere potest Deus vera miracula, velut si per eos hominem aliquem insigniter sceleratum extraordinario modo punire velit, ad ostendendum hominibus, quantopere ipsi peccata displiceant; et hoc modo factae intelligi possunt quaedam punitiones impiorum, quas scriptura commemorat. (Ad Mag. Sent. l. 2. dist. 7. §. 20.) So glauben Mehrere, daß die Plagen Egyptens, der Tod des Herodes III. (Act. 12.), die Feuerstrafe über die Fünfzig (IV. Kön. 1.) durch die bösen Engel vollzogen worden seien.

Ja Benedict XIV. glaubt, auch in der Anrede des Satans durch die Schlange sei vom Teufel Etwas gewirkt worden, das die Kräfte der sichtbaren und körperlichen Natur übersteigt. [1])

Er sagt aber auch mit dem heiligen Augustin (de Trinit. l. 3. c. 9.), es sei schwer, ja unmöglich, zu wissen quid daemones per naturam facere et quid per Dei interdictum facere non possint.

9. Eine andere Frage ist, ob Gott auch durch Ungläubige und Häretiker Wunder wirke.

Mehrere läugnen es entschieden und sagen, Gott verleihe ihnen niemals die Gabe der Wunder, da zur Vollbringung derselben der übernatürliche Glaube nothwendig sei, dieser jedoch ihnen fehle. [2]) Allein Estius sagt: Non solum a malis, verum etiam ab haereticis et schismaticis, imo et a paganis fieri possunt vera miracula, Deo per ea veritatem aliquam ad fidem aut mores pertinentem approbante. [3])

Man findet bei Livius (l. 39.) die Erzählung von einer gewissen Claudia, welche zum Zeugnisse ihrer Keuschheit das Schiff der Göttin Cybele, welches durch keine Gewalt von der Stelle zu bringen war, mit ihrem Gürtel leicht in Bewegung gesetzt und gezogen habe; bei Valerius Maximus (l. 8. c. 1.), daß die Vestalin Tuccia sich vom Vorwurfe verletzter Jungfrauschaft durch Tragung von Wasser in einem Siebe befreite. Der heilige Thomas sagt, es habe dieß durch gute Engel geschehen können, quia, siqua bona in gentibus fuerunt, a Deo fuerunt; es habe aber auch durch böse Engel geschehen können. Sicut daemones possunt movere corpora localiter, ita possunt et a motu retinere. [4])

Medina sagt darüber: Interest divinae providentiae,

---

[1]) De beatif. lib. IV. P. 1. cap. 3. n. 11.

[2]) Tract. de canoniz. Sanctor. ad Cardinalem Montis Regal. p. 5. c. 5. Malvenda de Antichristo lib. 7. c. 15. Theoph. Raynaud. Theol. natur. disp. 4. qu. 4. art. 6.

[3]) Ad Mag. Sent. l. 2. dist. 7. §. 19.

[4]) De miraculis qu. 6. art. 5. cf. S. August. de civit. Dei l. 10. c. 16.

potissime apud eos, qui potius ignorantia, quam malitia a vera religione recedebant, quales erant hae feminae, innocentiam fovere. Non itaque in illius, quae tunc apud gentes vigebat, superstitionis attestationem haec prodigia fiebant, sed tantum in divinitatis et providentiae testimonium, nimirum ut scirent gentes, esse Deum, cui essent curae mortalium actiones, quique sanctos mores et justitiam probaret, contra vero pro delictis supplicia rependeret. Nachdem er hierauf auch der sibyllischen Prophezeiung erwähnt hat, fährt er fort: Sicut itaque per falsae religionis cultores Deus plerumque futura praenuntiabat mysteria, ita per falsam religionem vera nonnunquam proferebat miracula, non in ejus quidem attestationem, sed quo mortales in religionis officio contineret et divinitatis quandam notitiam paulatim infunderet.[1])

10. Man findet bei den Schriftstellern der Alten noch eine Menge von Erzählungen ähnlicher Art. Allein die meisten dieser Wundergeschichten tragen das offenste Gepräge der Dichtung und Tendenz an sich. Namentlich weiset Daniel Huet von den zwei Wundern Vespasians nach, daß sie von den Egyptiern künstlich angelegt worden. Da einige Juden dem Kaiser schmeichelten, er habe die messianischen Weissagungen erfüllt, wollten ihm die Egyptier damit schmeicheln, daß sie ihn Wunder wirken ließen. Sie schickten ihm zwei Menschen, deren Einer sich blind, der Andere lahm stellte, der Eine ihn um das Anspeien der Augen, der Andere ihn um das Treten auf die lahme Hand bat. Der Kaiser that, obwohl mit Unwillen, was sie verlangten. Sie aber stellten sich nun als geheilt durch ein Wunder.[2])

Man lese über alle diese Wunder, was Heumann, Johannes Clericus, Jakob Serces in ihren Abhandlungen über die Wunder schrieben.

11. Was nun aber die Häretiker betrifft, so mag immerhin

---

[1]) De recta in Deum fide. p. 53.

[2]) Demonstr. evang. prop. 9. n. 6. cf. Baronii Annal. ad ann. 71.

Gott durch sie ein Wunder wirken, aber nur zur Bestätigung der wahren Lehre, nicht zur Bestätigung der Häresie, welcher sie anhängen oder welche sie predigen. Es rühmten sich Manche derselben sowohl aus der alten als neueren Zeit der Wundergabe zur Bestätigung ihrer Lehre; das Rühmen hatte immer einen schlimmen Ausgang, wie dieses selbst der heterodoxe Bingham (Orig. Antiqu. eccl. T. VII. c. 5. §. 7.) nachweist.

Nicht ein einziges bestätigtes Wunder kann von ihnen nachgewiesen werden.

Von Mohamed erzählt Boulainvilliers: Als die Araber ein Wunder zur Bestätigung seiner Lehre verlangten, antwortete er, sie seien nicht nothwendig, da er nichts Anders lehre, als was die Natur lehrt. (lib. 3.)

12. Was ist nun aber von den Wundern zu halten, die der Antichrist einst wirken soll?

Der Apostel Paulus sagt von ihm: Cujus est adventus secundum operationem Satanae in omni virtute et signis et prodigiis mendacibus. II. Thess. 2, 9. Ob hier mit dem Worte mendacibus gesagt sei, diese Zeichen seien nur ein Gaukelspiel, das den Sinnen der Menschen vorgehalten werde, oder sie seien zwar wirkliche Wunder, soweit sie der Mensch mit Hilfe des Teufels wirken könne, seien aber nur auf Täuschung und Betrug berechnet, getraut sich selbst der heilige Augustin nicht zu entscheiden.

Malvenda, der einen sehr ausführlichen Tractat über den Antichrist geschrieben, sagt: Quaecunque vero naturae totum ordinem superant, revera patrare nequibit. Quodsi videbitur operari, erunt haud dubie merae praestigiae et sensuum ludificationes, non veri et subsistentes effectus. l. 7. c. 19. Er gesteht ihm also zu, Wunder der zweiten Klasse (Suarez in 3. part. div. Thom. Tom. II. disp. 54. Sect. 4.), die viele Theologen mit dem heiligen Thomas für keine wahren Wunder halten, zu vollbringen, oder ein bloßes Gaukelspiel von Wundern aufzuführen, welche wirkliche Wunder, Wunder der ersten Klasse zu sein scheinen, so daß er also z. B. einen Todten

zu erwecken scheinen wird, während es entweder kein wirklich Todter war oder die Erweckung nicht in der Wirklichkeit erfolgte.[1])

Der heilige Thomas spricht in gewohnter Klarheit darüber: Operabitur quaedam praestigiose, in quibus nec erit verus effectus, nec miracula. Operabitur enim quaedam per veram corporum immutationem, in quibus si erunt veri effectus, non tamen vera miracula, quia erunt per causas naturales operata. Quae etiam mendacia dicuntur quantum ad intentionem facientis, qui per hujusmodi mirabilia opera inducet homines ad credendum mendaciis.[2])

Nur Calmet ist für die Meinung, der Antichrist wirke, wie dieses ja auch andere böse Menschen vermögen, wahre Wunder.[3])

13. Suarez wirft die wichtige Frage auf, ob es verstosse gegen die liebliche Regierung der göttlichen Vorsehung, so erstaunliche Wunder und Zeichen zur Bestätigung des Irrthums zu erlauben, und beantwortet sie mit Nein. Denn, sagt er, diese Erlaubniß ist einerseits eine Wirkung der göttlichen Gerechtigkeit zur Strafe des Unglaubens, andererseits eine Wirkung der Barmherzigkeit, auf daß der Glaube und die Standhaftigkeit der Heiligen noch mehr an den Tag komme. Uebrigens ist die Versuchung von Seite des Antichrists so wenig als andere Versuchungen von solcher Art, daß man sie nicht mit Gottes Gnade überwinden kann.

14. Nun ist noch die Frage zu beantworten, ob auch Sünder und böse Menschen Wunder wirken können.

Christus selber hat diese Frage gelöst, als er sagte, daß einst Viele zu ihm kommen und sagen würden: „Haben wir nicht viele Wunder gewirkt in deinem Namen?“ er aber ihnen antworten würde: „Ich kenne euch nicht.“ Matth. 7, 22. Auch

---

[1]) Es theilen Einige die Wunder in zwei Klassen: in jene, welche die Kräfte der sämmtlichen geschaffenen Natur übersteigen, und in jene, welche bloß die Kräfte der geschaffenen Natur übersteigen. Man darf also hier nicht an die gewöhnliche Eintheilung in drei Klassen denken.

[2]) De potentia et miraculis. qu. 6. art. 5.

[3]) Dissert. de Antichristo. art. 6.

der heilige Apostel Paulus redet von einem Glauben, der Berge versetzt, aber die Liebe nicht hat und deßhalb soviel als Nichts gilt. I. Cor. 13, 2.

Die Gabe der Wunder ist eine umsonst gegebene und kann daher auch Unwürdigen gegeben sein zur Erbauung und zum Heile für Andere.[1])

Eben darum ist auch die Gabe der Wunder, die man bei einem Diener Gottes nachweist, niemals an und für sich ein Beweis der Heiligkeit, sondern nur im Zusammenhalt mit den heroischen Tugenden. Damit also hierin keine vergebliche Arbeit geschehe, müssen immer vorher die heroischen Tugenden strenge erwiesen und von der Congregatio Rituum nach sorgfältiger Berathung anerkannt sein. Erst wenn dieses geschehen, geht man zum Beweise der Wunder über, um durch sie einen Stützbeweis der Heiligkeit zu gewinnen.

15. Da aber der Beweis der Wunder, welche ein Diener Gottes im Leben gewirkt hat, von so untergeordneter Art erscheint, so fordert die Kirche zu größerer Bestätigung der Heiligkeit, immer wenigst zwei Wunder nach dem Tode, indem bei solchen keinerlei Zweifel und Bedenken gelten kann. Denn sei es auch, daß Gott im Leben Manchen ein Wunder wirken läßt, der kein Auserwählter ist, so läßt er doch kein Wunder auf die Anrufung eines Solchen nach dem Tode geschehen.

Drittes Hauptstück.

Vom Zwecke der Wunder und von dem Unterschiede zwischen den wahren und falschen Wundern.

1. Der Zweck der Wunder ist vor Allem die größere Ehre und Verherrlichung Gottes. „Alles hat der Herr um seiner selbst willen gemacht", heißt es in den Sprüchwörtern (16, 4.). Als

[1]) Man lese darüber Theophil. Raynaudii Heteroclita Spiritual. n. 12. Contelorii de Canoniz. Sanct. c. 20. n. 5.

Christus daran ging, den Lazarus von den Todten zu erwecken, sagte er, noch ehe derselbe gestorben war: „Diese Krankheit ist nicht zum Tode, sondern zur Ehre Gottes, auf daß der Sohn Gottes durch sie verherrlicht werde.“ Joh. 11, 4.

2. Der secundäre Zweck der Wunder sind a. die Bestätigung der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehren, b. die Bezeugung der Heiligkeit eines Dieners Gottes, c. ausgezeichnete Wohlthaten und Vergünstigungen oder besondere Strafen von Seite Gottes. So mußten die Wunder des Moses vor Pharao und das Wunder des Elias vor den Baalspfaffen einerseits zur Bestätigung des Glaubens, andererseits zum Zeugniß für die Heiligkeit dieser Männer, endlich als Wohlthat und Vergünstigung für Gottes Volk und als Strafe für den Unglauben und das Laster dienen.

Daß aber die Wunder oft auch ausschließlich zur Bestätigung der Heiligkeit der Diener Gottes dienen, ersieht man besonders aus der wunderbaren Strafe, welche Gott über Maria, die Schwester des Moses verhängte, als sie sich stolz gegen ihn erhob, sowie aus der Erweckung jenes Todten, der den Leib des Eliseus berührt hatte. IV. Kön. 13, cf. Eccli. 48, 14.

Ebenso ersieht man den ausschließlichen oder wenigst vorherrschenden Zweck des Wohlthuns und der Begünstigung in den Wundern, die Gott durch die Austrocknung des rothen Meeres, durch das Manna in der Wüste, durch das Wasser in der Wüste, durch die Rettung Noe's, Loth's, Abrahams, durch die Bekehrung des Paulus, die Erweckung der Tabitha u. s. f. wirkte; den Zweck der Bestrafung aber in der Sündfluth, im Feuer- und Schwefelregen über Sodama und Gomorrha, in der Versinkung Core's, Dathan's und Abirons, in dem plötzlichen Tode des Ananias und der Sapphira.

3. Wirkt Gott durch böse Menschen oder durch Häretiker oder auch durch Heiden Wunder, so hat er dabei niemals den Zweck, ein Zeugniß für die Heiligkeit der Wunderwirkenden oder für ihre Lehre, sondern nur ein Zeugniß für sich selbst, für seine Vorsehung, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit oder auch für die

geoffenbarte Lehre zu geben. Der heilige Thomas sagt: A malis, qui falsam doctrinam enuntiant, nunquam fiunt vera miracula ad confirmationem suae doctrinae, quamvis quandoque fieri possint ad commendationem nominis Christi, quod invocant et in virtute Sacramentorum, quae exhibent. [1]) Estius: Neque daemones neque homines ulla virtute possunt facere miraculum verum pro confirmatione erroris, id est aliis verbis, Deus statuit, nunquam exaudire petitionem daemonis vel hominis volentis ad confirmandum errorem miraculum adhibere. [2])

4. Eben daraus folgt aber auch, daß ein Wunder, das als wahres Wunder erkannt ist, immer auch ein vollgiltiges Zeugniß für jene Wahrheit ist, zu deren Zweck es gewirkt wird, sowie für die Authorisirung dessen, der es wirkt als Zeugniß für sich.

Als die Jünger des Johannes zu Christus kamen und ihn fragten: „Bist du es, der da kommen soll oder haben wir einen andern zu erwarten?“ sagte der Herr einfach: „Geht und meldet dem Johannes, was ihr gehört und gesehen habt: Blinde sehen, Lahme gehen, Aussätzige werden gereinigt, Taube hören, Todte stehen auf, Armen wird das Evangelium gepredigt.“ Matth. 11, 4—5. Wieder sagt Jesus bei einer andern Gelegenheit: „Wenn ich nicht thue die Werke meines Vaters, so glaubet mir nicht; wenn ich sie aber thue und ihr wollt mir nicht glauben, so glaubet doch den Werken.“ Joh. 10, 37—38. Zu den Jüngern sagte er: „Zeichen aber werden denen, die da glauben, diese folgen: In meinem Namen werden sie Teufel austreiben, neue Sprachen reden, Schlangen aufheben und wenn sie etwas Tödtliches trinken, wird es ihnen nicht schaden u. s. f.“ Mark. 16, 17.

Die Theologen sagen, Gott thue in diesem Stücke, wie ein Landesfürst, der sein Siegel dem gebe, der im Stande ist, seine Person würdig zu vertreten.

5. Da es von so großer Wichtigkeit ist, die wahren Wunder

---

[1]) 2. 2. qu. 178. art. 2.

[2]) in lib. 2. Sent. dist. 7, 5, 18.

von den falschen zu unterscheiden, so setzen die Canonisten vier Erfordernisse des wahren Wunders fest: 1. daß es von Gott, nicht von einer Kunst hervorgehe, 2. daß es über die Natur gehe, d. h. die Grenzen aller erschaffenen Kreaturen überschreite; 3. daß es nicht kraft der Worte, wie die Transsubstantiation bei der heiligen Messe, sondern kraft des Gebetes eines Heiligen geschehe, 4. daß es entweder zur Bekräftigung des wahren Glaubens oder zum Zeugniß der Heiligkeit eines Dieners Gottes geschehe.[1])

Alle diese Erfordernisse werden bei den wahren Wundern, welche die Geschichte berichtet, nicht aber bei den falschen der Afterpropheten gefunden.

Der heilige Augustin gibt auch noch den Unterschied an, daß die falschen Wunderthäter ihre eigene Ehre, die wahren aber nur die Ehre Gottes suchen, jene sie auf das Ansehen von gewissen Mächten, diese aber auf das Ansehen Gottes hin wirken.[2])

Der heilige Thomas gibt als Merkmale der wahren Wunder an: 1. die Wirksamkeit und Dauer gegenüber dem flüchtigen Scheine der falschen Wunder, 2. den Nutzen, der entweder den Seelen oder Leibern zugeht, während die falschen Wunder auf Schaden, Verwirrung und Zerstörung berechnet sind, 3. die Art und Weise, indem sie im Namen Gottes gewirkt werden, da im Gegentheile die Scheinwunder unter tollen und unsinnigen Ceremonien geschehen, 4. den Zweck, indem sie zur Begründung und Befestigung des Glaubens und der guten Sitten geschehen, während die Scheinwunder Beides untergraben.[3])

---

[1]) Glossa in C. unic. in verb. sedis apostol. de Reliquiis et Venerat. Sanct. in VI. — Fagnan. in Cap. Venerabili. n. 2. et sequ. — Malvet. de Canoniz. Sanctor. dub. 3. n. 38. et sequ. et alii passim.

[2]) Lib. quaestion.

[3]) P. I. qu. 110. art. 4. ad secundum. cf. Rocca de Cononiz. Sanctor. c. 21.

Viertes Hauptstück.

Von der Nothwendigkeit, der Zahl und Beschaffenheit der Wunder behufs der Beatification und Canonisation.

1. Die Wunder machen nicht den Heiligen, das gestehen Alle ein; sie sind aber ein nothwendiges Zeugniß Gottes für den, welcher der öffentlichen kirchlichen Verehrung und Anrufung soll für würdig erklärt werden. Dafür erachtete sie die Kirche von Anfang an bis jetzt und forderte sie immer von den Heiligen, die auf den Altar gestellt werden sollten, und zwar forderte sie nicht Wunder im Leben gewirkt, indem solche auch durch Böse können gewirkt werden, sondern Wunder nach dem Tode, bei denen kein Zweifel übrig bleiben kann, daß sie als Zeugniß der Heiligkeit gelten. Gravina sagt: Canonizandi primo de fidei excellentia, vitae sanctitate, mox de miraculis inquiruntur et maxime post mortem. Nam etsi quis calumniaretur miracula eorundem in vita, quod non attestentur bonitatem et sanctitatem, ab omni calumnia alienum est, quod post mortem fecerint miracula ad eorundem Sanctorum sanctitatem illustrandam. Si enim invisi Deo decessissent, et non essent Deo cari, ad eorum invocationem nequaquam Deus faceret miracula in attestationem sanctitatis eorundem.[1])

2. Um nun aber zu ersehen, daß ein Wunder nach dem Tode für die Heiligkeit eines Dieners Gottes zeuge, ist nothwendig, daß die Anrufung desselben vorhergegangen sei. Cardinal de Lauräa schreibt: Cum miraculum accidere possit vel a Deo non invocato aut per alios pro patiente invocato, nisi constet de invocatione Sancti illius vel a patiente vel ab alio pro eo secuta, non potest alicui Sancto determinate tribui.[2])

---

[1]) De notis et signis eccl. in bibl. maxima Pontificia Tom 8. pag. 737.

[2]) in 3. lib. Sent. tom. 4. disp. 20. de miraculis art. 25. §. 1. n. 1063.

Hat Jemand mehrere Diener Gottes, die bereits gestorben sind, um ihre Fürbitte angerufen und hat er wunderbare Hilfe erlangt, ohne zu wissen, auf welches individuellen Heiligen Fürbitte es geschehen, so könnte das erfolgte Wunder nicht als Beweis der Heiligkeit für einen bestimmten einzelnen Diener Gottes angenommen werden, außer der Bittende hätte auf einen derselben sein besonderes Vertrauen gehabt und seine besonders nachdrückliche Bitte gerichtet.

3. Als bei der wunderbaren Heilung der Nonne Johanna Maria Peret, die eine neuntägige Andacht unter Anrufung des Dieners Gottes Johannes Franz Regis verrichtete, vom Promotor die Einwendung gemacht wurde, diese Heilung könnte auch dem Empfange des heiligen Altarssakramentes zugeschrieben werden, antworteten die Postulatoren mit Recht, die Nonne habe das allerheiligste Sakrament nur empfangen, um ihr Herz mehr zu reinigen und zu heiligen, die Anrufung des genannten Dieners Gottes aber habe den speciellen Zweck gehabt, die Heilung zu erlangen, und darum müsse eben diese Heilung, die wirklich erfolgte, unverkennbar als göttliches Zeugniß für die Heiligkeit des Dieners Gottes genommen werden.

4. Schwerer war die Entscheidung der Frage, ob die wunderbaren Wohlthaten, die der Anwendung der von Pius V. geweihten Agnus Dei verdankt wurden, auch als Zeugniß der Heiligkeit für diesen Papst zu nehmen wären.

Augustin Oldoini bemerkt in seinen Zugaben zum Leben Pius V. von Ciacconi in Betreff der von ihm geweihten Gegenstände: Nec defuit istis religionis instrumentis ac Pii benedicentis Sanctitati virtutis divinae testimonium. Nam ex agno sacro, quem ille consecraverat, munitus miles catholicus igneis globis non modo non penetrari aut transfodi, sed nec laedi unquam potuit; eo vero destitutus primo ictu transverberatus est. Cumque in tumescentem Tiberim atque ex alveo, summo populi Romani et incolarum urbis terrore, exundantem unus ex cereis illis orbiculis a se benedictis ipso jubente fuisset projectus, confestim impetus aquae resedit.

Auch Gabutius redet von dem außerordentlichen Vertrauen, welches das Volk auf diese von Pius V. geweihten Agnus Dei bereits seit vierzig Jahren setzte und von der Zuversicht, womit die damit Versehenen sich allen Gefahren preisgaben. (l. 6. c. 1.)

Auf dieses hin beantragte Prosper Lambertini, damals noch Consistorialadvocat, das Wunder, das an einem kranken Weibe durch Anwendung eines solchen von Pius V. geweihten Agnus Dei geschehen, als ein Zeugniß für dessen Heiligkeit zu betrachten, was auch von der heiligen Congregation der Riten angenommen wurde.

5. Indessen gibt es auch Wunder, die für die Heiligkeit eines Dieners Gottes zeugen, ohne daß eine Anrufung desselben oder eine Fürbitte von Seite desselben geschehen ist. Als solche Wunder sind namentlich die Unversehrtheit der Leichname und der Wohlgeruch, der daraus hervorströmt, zu betrachten, sowie auch ungewöhnliche und unerhörte Ereignisse, wie z. B. beim Tode des ersten heiligen Einsiedlers Paulus zwei Löwen sich einfanden, die das Grab für ihn aufwühlten.

6. Obwohl ein einziges Wunder, das genau untersucht und als wahres erfunden worden, ein hinreichendes Zeugniß für die Heiligkeit eines Dieners Gottes wäre, so verlangte der apostolische Stuhl, sich stützend auf die allgemeine Gewohnheit, welcher gemäß für die Bestätigung einer Thatsache mehrere Zeugen erfordert werden, immer zwei Wunder nach dem Tode gewirkt, ja gemäß Decr. 13. Apr. 1741 sogar vier durch Augenzeugen bestätigte Wunder, wenn es sich handelt um die Beatification [1]), und zwei neue, durch Augenzeugen bestätigte, behufs der Canonisation.

7. Ob es Wunder des ersten, zweiten oder dritten Grades seien, daran liegt Nichts; genug, daß es wahre Wunder seien. [2]) Ja auch jene Wunder, welche bloß die Kraft der sichtbaren und

---

[1]) Decr. 23. Apr. 1741. Von dieser Forderung scheint man wieder abgegangen und sich wie früher auf zwei beschränkt zu haben.

[2]) Benedicti XIV. de beatificat. l. I. c. 26. n. 1. et c. 32. n. 3. cf. Philippi Mariae a S. Paulo de sacris apparitionibus. p. 2. c. 2. §. 1.

körperlichen Natur, nicht aber die der unsichtbaren und geistigen Geschöpfe, der Engel übersteigen, und die oben als Wunder der zweiten Klasse bezeichnet wurden, gelten nebenher als wahre Zeugnisse der Heiligkeit. Wenn also ein Heiliger in die Luft erhoben wird, so übersteigt eine solche Wirkung zwar nicht die Kräfte der englischen Natur, und es kann ein solcher Act durch einen Engel geschehen, ohne daß er eines höhern, göttlichen Beistands bedarf; allein die guten Engel vollbringen keinen Act ohne Gottes Willen, geben also, wenn sie etwas Außerordentliches dieser Art thun, zu erkennen, daß Gott damit einen besondern Zweck erreichen, das heißt, einem Heiligen das Zeugniß der Heiligkeit geben will. Wären böse Engel die Werkzeuge einer solchen Erhebung, so würden sie gegen ihr eigenes Reich handeln, wenn sie zur Verherrlichung eines Heiligen, der ihnen soviel Schaden thut, helfen würden. Würden sie dagegen einen falschen Lehrer mit Wundern solcher Art zu verherrlichen suchen, so würden dieselben kein Zeugniß der Heiligkeit sein, weil bei einem Menschen, dessen Lehre nicht rein ist und von dem keine heroischen Tugenden erwiesen sind, keinerlei Wunder angenommen werden, weder solche, die zur ersten Klasse gehören und die Kräfte aller geschaffenen Natur übersteigen, noch solche, die zur zweiten gehören und nur die Kräfte der sichtbaren und körperlichen Natur, die der Menschen, übersteigen.

Man hat viel geschrieben von Wundern, die im vorigen Jahrhunderte auf dem Grabe des Diacons Paris, eines Jansenisten, der sich der Constitution Unigenitus sehr feindlich erwiesen und auf ein Generalconcil berufen hatte, geschehen sein sollten, namentlich Heilungen von Kranken. Allein sie beweisen Nichts für die Heiligkeit des Diacons, weil sein Glaube nicht rein war. Sie beweisen um so weniger, da sie nicht zu jener Art Wunder gehören, welche die Kräfte aller geschaffenen Natur übersteigen, und somit auch vom bösen Feinde konnten gewirkt sein, um die Leute irre zu machen. Auch haben sich Aerzte vernehmen lassen, welche die geschehenen Heilungen als erdichtet behaupteten. Der Protestant de Voeux, der in Briefen, die er zu Amsterdam im

Jahre 1740 herausgab, den Bericht jener Wunder, welchen ein gewisser vom Deismus zum Jansenismus übergetretener Montgeron geschrieben, näher untersuchte und kritisirte, sagt geradezu, alle diese Wunder seien entweder erlogen oder ganz natürliche Vorgänge.

Fünftes Hauptstück.

Von der wunderbaren Heilung der Krankheiten.

1. Unter den Wundern, welche Christus seine Apostel wirken hieß und zu wirken bevollmächtigte, ist das erste: „Heilet die Kranken," gleichsam als wollte er damit sagen: „Verbindet mit dem Zeichen auch die Wohlthat." Es kommt deßhalb auch bei den Heiligen kein Wunder häufiger vor, als die Heilung der Kranken.

2. Da jedoch die Krankenheilung auch durch natürliche Mittel bewirkt werden kann, so fragt es sich bei der Untersuchung der Wunder eines neuen Dieners Gottes um die Bedingungen, unter denen sich die berichteten Krankenheilungen als wahre Wunder zu erkennen geben. Man zählt sechs solcher Bedingungen und Erfordernisse auf: 1) daß die Krankheit eine schwere sei, die entweder unheilbar oder schwer zu heilen; 2) daß sie sich nicht schon der Besserung nahe oder wie die Aerzte sagen, im letzten Stadium befinde; 3) daß entweder keine Arzneimittel oder daß sie vergebens angewendet worden; 4) daß die Heilung plötzlich erfolgt sei;[1]) 5) daß sie vollkommen sei; 6) daß keine bemerkens-

---

[1]) Diese Plötzlichkeit als Erforderniß war lange Zeit Gegenstand der Controverse, indem die Einen sie forderten, die Andern nicht. Allein heut zu Tage ist diese Controverse dahin entschieden: Sie wird gefordert bei Wundern des dritten Grades oder der dritten Art, wo der Modus der Heilung das Wunder macht, nicht aber bei Wundern des zweiten Grades, z. B. bei Heilung unheilbarer Krankheiten, von denen es Deut. 28. heißt: Percutiat te Deus ulcere Aegypti . . ut curari nequeas, und c. 32.: Venenum aspidum insanabile.

werthe Entleerung oder Krisis, z. B. Schweiß, Erbrechen, Blutfluß, Urin-Absonderung, Platzung eines Geschwüres vorhergehe, die nach Zeitumständen und aus natürlichen Ursachen eintritt; 7) daß die gehobene Krankheit nicht wiederkehre.

Caspar Rejes fordert, daß mit der Heilung des Körpers auch die der Seele verbunden werde. Allein nach der Lehre des heiligen Thomas scheint dieß nur das Eigene der Wunder Christi gewesen zu sein.[1])

3. Ob eine Krankheit wirklich unheilbar, oder wenigst schwer zu heilen gewesen, kann und darf nur durch die beschworene Aussage von geschickten, erfahrenen und gewissenhaften Aerzten entschieden werden. Auch behufs Eruirung der übrigen Erfordernisse wird mehr oder weniger die Stimme des Arztes erfordert.

4. Am sichersten stellt sich eine Krankenheilung als Wunder dar, wenn ein Mittel angewendet worden, das seiner Natur nach vielmehr die Verschlimmerung als die Besserung zu bewirken geeignet war, wie z. B. wenn Jesus die Blindheit durch Speichel mit Erdenstaub heilte.

5. Die Plötzlichkeit der Heilung ist nicht mathematisch, sondern moralisch zu nehmen. Als bei der Untersuchung der Wunder des heiligen Hieronymus Aemiliani die Heilung eines gewissen Franz Manzoni von einer hartnäckigen Hernia zur Sprache kam, wurde die Einwendung gemacht, sie sei nur allmählig erfolgt im Zeitraume von acht Tagen. Allein die Auditoren der Rota erwiederten: Non est necesse, miraculum fieri in instanti, sed sufficit fieri etiam successive, dummodo, ut in casu isto, eo praecipue tempore licet longiusculo contingat, quo ex natura rei contingere non potuisset.[2]) Der Kranke hatte das Grab des Heiligen besucht und fühlte schon am ersten Tage ein Besserbefinden, und dieses nahm zu, bis es sich am achten vollendete.

Es genügt somit, um die Plötzlichkeit zu beweisen, daß nach-

---

[1]) P. III. qu. 44. art. 3. ad tertium.

[2]) Bened. XIV. de beatif. l. IV. p. 1. c. 8. n. 17.

gewiesen werde, die Heilung habe in der angegebenen Zeitfrist unmöglich stattfinden können. Darum sagt Vasquez: Sanatio aegritudinis est, opus supernaturale ex parte morbi, quando aut subito aut paulatim ita fit, ut nulla creata causa illius esse possit.[1])

Wie verhält es sich aber, wenn die Erhörung der Bitte, die ein Kranker an einen Heiligen gestellt hat, erst lange Zeit, nachdem sie gestellt worden, erfolgt? Ist auch hier die Plötzlichkeit anzunehmen? Ganz gewiß, wenn anders in der Zwischenzeit Nichts angewendet worden und Nichts geschehen, was die Heilung als natürlichen Erfolg erscheinen läßt, die Heilung somit ganz unerwartet und plötzlich eingetreten ist.

6. Was nun aber die Vollkommenheit der Heilung betrifft, so wird sie bei Wundern des dritten Grades geradezu und unbedingt gefordert; bei Wundern des zweiten aber eine zurückbleibende Schwäche, die sich nur allmählig verliert, als zuläßlich erachtet.[2])

Wenn von einer Heilung der Umstand berichtet wurde, sie sei unter großen Schmerzen erfolgt, so nahmen mehrere Promotoren daraus Anlaß, das Wunder zu bestreiten, allein die heilige Congregation der Riten hielt an dem hergebrachten Satze fest, die Schmerzen benehmen dem Charakter des Wunders Nichts.

Wenn aber die Heilung des Uebels nur in der Art erfolgt, daß einem andern Platz gemacht wird, dann ist sie nicht als vollkommene, somit auch nicht als Wunder zu betrachten, außer es hätte der Kranke selbst nur um Aenderung des Uebels gebeten.

7. Was die siebente oder letzte Forderung betrifft, daß nämlich die geheilte Krankheit nicht wiederkehren dürfe, so ist dieß nicht absolut und unbedingt zu verstehen, obwohl Rejes und Zacchias dieses fordern, sondern nur unter der Einschränkung, „wenn nicht eine neue Ursache von Seite des Patienten oder sonst von Außen, oder eine von Gott selbst erflehte Anordnung das Wiedereintreten der Krankheit veranlaßt hat?“

---

[1]) P. I. qu. 57. disp. 214. c. 2. n. 9.

[2]) Bened. XIV. de beat. l. c. n. 22.

Sechstes Hauptstück.

Von der wunderbaren Heilung der Blindheit, Taubheit, Stummheit, Lähmung und ähnlicher Uebel des Leibes.

1. Unter den körperlichen Uebeln, von denen der arme Sterbliche heimgesucht werden kann, ist eines der traurigsten die Blindheit, die ihm den Anblick der Schöpfung und all ihrer Zier, ja den Anblick der theuersten Anverwandten und Freunde, kurz alles dessen, was ein körperliches und sichtbares Dasein hat, entzieht.

2. Die Blindheit ist jedoch von sehr verschiedener Art, eine angeborne oder eine erst später durch Unbild von Außen oder Krankheit von Innen erzeugte, eine vollkommene, bei der nicht der mindeste Schein eines Lichtes wahrgenommen wird, und eine unvollkommene, bei der man wenigst Einiges wahrnimmt, eine heilbare und eine unheilbare, eine Blindheit vom grauen und eine vom schwarzen Staar, eine bleibende und eine vorübergehende.

3. Man hat es in heutiger Zeit sehr weit gebracht in Operirung kranker und erblindeter Augen, so daß man es beliebte, von Wundern der Operation zu reden. Auch die Natur wirkt manchmal solche Wunder, indem eine Verwundung, ein Stoß oder Sturz oder eine Arznei das verlorne Gesicht wieder herstellt.

Allein wenn von einem Wunder im eigentlichen Sinne die Rede sein soll, das der Heiligkeit eines Dieners Gottes Zeugniß gibt, so muß immer genau erwiesen werden, entweder daß die Blindheit in den mangelhaften oder verdorbenen Organen ihren Grund hatte, und somit durch natürliche Mittel nicht geheilt werden konnte, wie dieses meist bei Blindgebornen der Fall ist, oder daß die Heilung ohne Anwendung eines natürlichen Mittels, ohne Einflüsse von Außen und Innen, ohne vorhergegangene Krisis, bloß auf Anrufung des Dieners Gottes und zwar plötzlich und in der Art erfolgte, daß es Dauer hatte.

Das Wunder an Blinden der ersten Art würde, weil es Wunder des zweiten Grades ist, als Wunder gelten, selbst wenn

es nicht plötzlich sondern allmählig erfolgte, wie dieß z. B. bei dem Blindgebornen der Fall war, den Jesus heilte. (Marc. 8.) Denn derselbe sah, nachdem Jesus auf die Augen gespieen hatte, die Menschen wie Bäume; nachdem er ihm aber die Hand aufgelegt hatte, sah er „Alles klar und deutlich." Christus wollte dadurch, wie Euthymius bemerkt, zeigen, wie er die Mehrung des äußeren Lichtes der Mehrung des inneren anpaßte: Augmentum fidei augmentum promeruit sanitatis.

4. Ein anderes Uebel ist die Taubheit und Stummheit, die meistens beisammen sind. Wenigst ist der, welcher von Natur aus taub ist, immer auch stumm, weil er niemals Worte hört, somit auch nicht lernt, sie nachzusprechen.

Beide Uebel können sowohl von Geburt aus bestehen und ihren Grund in Ursachen haben, die gehoben oder nicht gehoben werden können, als auch durch spätere Einflüsse von Außen oder durch Krankheit erzeugt werden, und ebenfalls heilbar oder unheilbar sein. Bei dem taubstummen Besessenen (Marc. 7.), den Jesus heilte, glaubt man, die Gebundenheit der Organe habe vom Satan hergerührt. Zacharias, der Priester, war eine Zeit lang durch göttliches Verhängniß stumm.

5. Gleichwie nun die Blindheit öfter sowohl durch die Natur als durch Anwendung künstlicher Mittel geheilt werden kann, so die Stummheit und Taubheit. Man findet davon mehrere Berichte und Belege in den Schriften der Aerzte (besonders in Ant. Mar. Valsalvae Tractatu de aure humana und in Petri a Castro de loquela mutis et auditu surdis reddito, in Schenkii Observat. Medicinal. l. I. und Zacchiae Quaest. medicolegal. l. IV. tit. 1. qu. 8. n. 52.). Kaiser Maximilian I. war bis zu seinem neunten Lebensjahre stumm, er, der nachher einer der beredtesten Männer wurde. Ein Knabe aus Ragusa erlangte erst im zwölften Jahre den Gebrauch der Zunge. Vallesius berichtet in seiner Philosophia sacra c. 3., er habe sich der Freundschaft eines Mönches aus dem Benedictiner-Orden erfreut, welcher es verstand, Taubstumme das Reden zu lehren. Man hat auch Beispiele, daß Menschen ohne Zunge ge-

redet haben, worüber in Jakob Rolands Descriptio oris sine lingua loquentis Mehreres zu finden. Von ähnlicher Art ist das Bauchreden, welches ebenfalls ohne Zunge geschieht.

Allein mit all diesen Erscheinungen und seltsamen Thatsachen haben wir es hier nicht zu thun. Wenn die Heilung einer taubstummen, oder bloß tauben oder bloß stummen Person als Wunder und Zeugniß für die Heiligkeit eines Dieners Gottes betrachtet werden soll, so muß sie entweder geschehen an Personen, bei denen das Organ so verletzt ist, daß eine natürliche Heilung nicht möglich, oder sie muß auf eine Art geschehen, die nicht in der Ordnung der Natur liegt, und nur in der Anrufung der Fürbitte des Dieners Gottes ihren Grund hat.

6. Wie vorsichtig bei Untersuchung solcher Heilungen die Congregation der Riten zu Werke geht, beweist ein Fall, der in der Verhandlung der Canonisationssache des heiligen Stanislaus Costca eingebracht wurde. Eine Frau von siebenundzwanzig Jahren hatte seit ihrem dritten Lebensjahre, in welchem sie ein Steinchen in ihr linkes Ohr gebracht hatte, an Taubheit gelitten. Da rief sie die Fürbitte des heiligen Stanislaus an, und sieh: das Steinchen, welches vorher die Aerzte mit ihren Instrumenten vergebens herauszuschaffen versucht hatten, fiel von selbst heraus und sie hörte wieder. Wer sollte das nicht für ein Wunder halten? Dennoch erklärte es die Congregation nicht für ein Wunder, weil das Geschehene allerdings in natürlicher Weise vor sich gehen konnte.

7. Wenn Isaias die Wunder nennt, welche in der messianischen Zeit sollten gewirkt werden, sagt er: Tunc aperientur oculi caecorum et aures surdorum patebunt, tunc saliet sicut cervus, claudus et aperta erit lingua mutorum. 35, 6.

Dieser Ordnung gemäß ist unter den Uebeln des Leibes an dritter Stelle die Lahmheit oder Krüppelhaftigkeit zu nennen, die den Menschen unfähig macht, die Hände oder Füße zu gebrauchen. Sie kann aus verschiedenen Ursachen entstehen, aus einem angebornen unregelmäßigen Gliederbau, aus Beschädigung der Knochen, die ihren Dienst nicht mehr thun, aus der Zerrissenheit der Bän-

der, wodurch Knochen mit Knochen zusammenhängen, aus der Beschädigung der Nerven, der Adern, aus der Störung des Blutumlaufs.

8. Mehrere Arten der Lahmheit oder Krüppelhaftigkeit werden durch künstliche Erregung der Nerven mittels der Electricität, mehrere auch durch starke Erschütterung von Außen oder innere Aufregung, besonders Schrecken, geheilt. Der vorher gestörte Organismus wird wieder in sein regelmäßiges Geleise gebracht. Man hat merkwürdige Beispiele dieser Art der Heilung.

9. Wenn aber zerrissene Bänder oder Nerven, oder wenn Beinauswüchse oder ein vom Mutterleib mitgebrachter unregelmäßiger Organismus die Ursache sind, ist die Heilung auf natürlichem Wege nicht möglich.

10. Kommt daher eine solche Heilung als Zeugniß der Heiligkeit zur Untersuchung, so müssen die Aerzte sorgfältig untersuchen, ob dieselbe in ihrer Substanz oder in ihrem Modus eine übernatürliche war. Es werden da öfter Fälle, die wahre Wunder zu sein scheinen, zurückgewiesen. Es kommen aber auch Fälle vor, die man so wenig zurückweisen kann, als die Heilung des vierzigjährigen Lahmen an der schönen Pforte durch Petrus, und die des Lahmen in Lystra durch Paulus.

11. Man unterscheidet von der Lahmheit (clauditas) die Lähmung (paralysis), die nichts Anders als eine Erschlaffung und Schwäche der Nerven ist, welche die freie Bewegung der Glieder hindert, sei es nun, daß sie nur einen Theil des Leibes oder den ganzen Leib einnehme, sei es, daß sie vorübergehend oder Jahre lang anhaltend sei. Sie ist oft mit großen Schmerzen verbunden, und heißt dann auch Gliederkrankheit; manchmal aber fehlen die Schmerzen, wofür dann Unempfindlichkeit eintritt, so daß man an den gelähmten Theilen keinerlei Empfindung mehr hat. Am Schlimmsten erscheint sie, wenn die Erstarrung (atrophia) eingetreten, so daß kein Blutumlauf mehr vorhanden ist.

12. Aus den heiligen Evangelien ist bekannt, daß Christus mehrere Gelähmte, denen man im Deutschen die ganz unrichtige Benennung Gichtbrüchige gibt, wunderbar geheilt habe: den

Knecht des Hauptmanns von Kapharnaum, den von vier Männern auf einem Bett herbeigebrachten, den achtunddreißigjährigen Kranken in Jerusalem. Die Heilung war augenfällig wunderbar, am auffallendsten bei den ersten zweien, welche Jesus abwesend bloß durch seinen Willen und sein Wort heilte.

13. Oft wird dieses Uebel auf natürlichem Wege geheilt, besonders durch plötzliche Gemüthsaffecte, als: Schrecken, Zorn, hernach durch das Eintreten anderer Krankheiten, namentlich des Fiebers, wieder durch Schweiß und andere Entleerungen, besonders wenn Ueberfluß des Geblütes und der Säfte die Ursache ist.

Soll also die Heilung als wunderbar gelten, so müssen die Aerzte nachweisen, daß sie in der Art, wie sie vor sich gegangen, nicht natürlicher Weise geschehen sein konnte. Am auffallendsten erscheint sie bei jenen, bei welchen bereits die Erstarrung und Verdorrung eines Fußes, Armes, der Hand oder einer ganzen Seite eingetreten und die Heilung plötzlich erfolgt, wie bei dem Manne mit der trockenen Hand, welchen Christus (Matth. 12.), bei Jeroboam, welchen ein Prophet heilte (III. Kön. 13.), bei dem Knaben, dessen erstorbener Arm durch die Berührung des Leichnams des heiligen Malachias plötzlich belebt wurde.[1])

Es kommen dergleichen wunderbare Heilungen der Lähmung im Leben der Heiligen sehr häufig vor.

14. Als zeitweise Lähmung läßt sich betrachten ein anderes Uebel, welches man die Epilepsie nennt. Es ergreift den Menschen plötzlich und unvermuthet, wirft ihn zu Boden, macht ihn knirschen, oft bellen, die Zähne über einander beißen, schäumen, bewußtlos liegen bleiben. Mehrere, wie Ader (de morbis evangelicis, 4.), Vallesius (de sacra philosophia c. 71.), Zacchias (Quaestio medicolegal. l. II. tit. 1. qu. 14. n. 25.) halten sie für dieselbe Krankheit, die bei Matth. 17. die Mondsucht genannt wird, weil es da von dem Mondsüchtigen heißt: saepe cadit in ignem et crebro in aquam. Die Griechen nannten diese Krankheit „die heilige", entweder weil sie meinten, sie sei

---

[1]) Vita S. Malachiae, beschr. v. hl. Bernhard.

unmittelbar von Gott gesendet (Hippokrates), oder weil sie im edelsten Theile des Menschen, im Kopfe statthabe (Plato und Aristoteles). Die Aerzte erklären ihr Entstehen aus einer feindlichen giftigen Materie, welche, wenn aufgeregt, in das Gehirn vordringt, wogegen dieses sich sträubt und daher Kampf hervorruft.[1])

15. Wenn diese Krankheit ererbt wird, oder wenn sie erst nach dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre eintritt, dann wird sie als schwieriger und gefährlicher, ja für unheilbar betrachtet. Allein, man hat Beispiele, daß auch solche Epilepsieen noch geheilt wurden, wenigst solche, die erst nach dem fünfundzwanzigsten Jahre eingetreten.

16. Da es nicht so leicht zu erkennen ist, ob ein Epileptiker wirklich und vollkommen, d. h. bleibend geheilt ist, so werden, wo auf ein Wunder erkannt werden soll, große Proben erfordert. Ein Beispiel dieser strengen Forderung ist in den Acten der seligen Hyacintha Marescotti zu finden. Eine Nonne, die die Epilepsie ererbt hatte und erst nach dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre davon befallen wurde, somit die beiden Kennzeichen der schlimmsten Art an sich hatte, wurde auf die Bitte der Seligen geheilt und befand sich bereits seit achtzehn Monaten vollkommen frei von jedem Anfalle, obwohl sie doch seither gröbere Nahrung genoß und Wein trank, zwei dem Uebel sehr förderliche Dinge. Die Congregation begnügte sich nicht und wartete vom Jahre 1709, wo die Heilung geschah, bis zum Jahre 1722. Erst jetzt, nachdem also über zwölf Jahre kein Anfall mehr geschehen, erkannte sie auf ein Wunder.

17. Aehnlichkeit mit der Epilepsie hat die Hysterie, eine Krankheit, die nur bei dem weiblichen Geschlechte vorkommt, und sich durch ein Würgen und Drosseln des Bauches (suffocatio uteri) zu fühlen gibt, aber in Wahrheit nichts Anders, als die Wirkung verdorbener Säfte auf die Membranen des Magens und der Eingeweide ist. Die Kranke fühlt sich während des Paroxysmus nicht bewußtlos, wie der Epileptische, ist jedoch nicht im

---

[1]) Schenkii de epilepsia l. I.

Stande, Antwort zu geben. Papst Benedict XIV. gesteht in seinem Werke de beatificatione, daß von den bei Canonisations-processen seiner Zeit eingebrachten Heilungen dieser Krankheit keine als Wunder anerkannt worden.

Siebentes Hauptstück.

Von der wunderbaren Heilung des Wahnsinnes, der Wasserscheu, der Wassersucht, des Bruchs, des Blutflusses und anderer Uebel.

1. Eines der traurigsten Uebel, womit Gott nach seiner Gerechtigkeit das strafwürdige Geschlecht seiner Kinder auf Erden heimgesucht hat, ist der Wahnsinn, der den Menschen des Gebrauches seiner Vernunft entweder theilweise oder ganz beraubt und ihn oft zu wüthenden Ausbrüchen des Zornes und der Wuth führt, daß er mehr einem Thiere als Menschen ähnlich sieht. Der Ursachen dieser Krankheit sind gar viele: ererbte Anlage, Uebermaß in Befriedigung der Leidenschaften, besonders des Zornes und der Trunkenheit, große Anstrengung der Nerven, Kummer und Sorge, übermäßiger Genuß von stark berauschenden Getränken, namentlich Branntwein. Ebenso sind auch gar mannigfaltig die Arten der Heilung, in deren Anwendung man es in neuerer Zeit bis zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht hat.

2. Von wunderbarer Heilung dieses Uebels kann nur dann die Rede sein, wenn das Uebel ein veraltetes, viele Jahre lang anhaltendes war und die Heilung nicht nur plötzlich erfolgte, sondern die Fortdauer der Gesundheit sich durch viele Jahre bewährte.

3. Ein anderes trauriges Uebel, das die Seele wie den Leib berührt, ist die Wasserscheu oder Wuth (rabies), die sich dem Menschen durch den Biß von Hunden und andern Thieren, die zuweilen in heißen Monaten davon befallen werden, mittheilt. Sie verläuft durch drei Stadien oder Grade. Im ersten äußert sie sich durch Schlaflosigkeit, Hitze, Durst; im zweiten, der ohngefähr nach vierzig Tagen, oft aber auch erst nach einem und mehreren Jahren einzutreten pflegt, durch anhaltende Unruhe,

Zorn, Augenblitzen, Verzerrung der Augenlider, leichte Scheu gegen Flüssiges, brennenden Durst. In diesen beiden Stadien läßt sich die Krankheit durch natürliche Mittel heilen. Wird es versäumt, so tritt der letzte Grad ein, der sich durch Wuth, Geheul, Schäumen des Mundes, Verdrehung der Augen, Abscheu gegen Wasser und alles Flüssige äußert. Er ist unheilbar.

Leichter als bei irgend einem Uebel gibt es sich bei diesem zu erkennen, ob die Heilung durch ein Wunder erfolgt ist. Denn da die Heilung hier niemals von selbst, sondern nur durch Anwendung gewisser Mittel erfolgt, so ist das Wunder offenbar, sobald Jemand beweisen kann, daß er nur durch Anrufung eines Heiligen sei geheilt worden und zwar so geheilt worden, daß seit Jahren keine Spur der Krankheit mehr vorhanden. Ist die Heilung im dritten Stadium erfolgt, so stellt sie sich noch augenscheinlicher als Wunder dar.

4. Da es sich jedoch in diesem Buche nicht um eine ausführliche Theorie der Regeln handelt, nach welchen die ordentliche und außerordentliche Heilung der verschiedenen Uebel des Leibes zu behandeln ist, so genüge es, jene Uebel, deren wunderbare Heilung öfter bei Canonisationsprocessen vorzukommen pflegt, bloß zu nennen und einiges Wenige zu sagen.

Die Wassersucht, wenn ihre Heilung als wunderbar gelten soll, muß immer entweder als eine bereits veraltete und allen Heilmitteln widerstehende erkannt worden, oder die Heilung so plötzlich und wirksam erfolgt sein, daß eine natürliche Erklärung nicht zuläßlich.

Dasselbe gilt von dem Lungengeschwüre (empyema) und von der Lungensucht.

Den Bruch (hernia) betreffend, wird die Heilung des Wasserbruchs (Hydrozel) niemals für ein Wunder angesehen, wenn sie auch plötzlich erfolgte, weil dieses Uebel als ein leichtes gilt, zur Constituirung eines Wunders aber immer ein schweres Uebel erfordert wird. Ist er aber intestinalis et omentalis, so daß sich ein Darm mit dem Zwerchfell in den Hodensack vertieft, oder gar das Zwerchfell gebrochen wird, so läßt sich leicht auf ein

Wunder erkennen, wenn die Heilung in der Art erfolgt ist, daß die große Klaffung (hiatus), durch welche die Eingeweide austreten, beseitigt worden.

Um von dem Blutfluße (haemorrhagia) zu reden, so gibt es dessen sehr viele und auffallende Arten. Es ergießt sich Blut aus dem Munde, aus der Nase, aus den beiden Oeffnungen des Unterleibs; ja selbst aus der Haut, so daß die Person mit blutigem Schweiß bedeckt zu sein erscheint. Ist mit dem Uebel große Schwäche und allmähliges Dahinsiechen verbunden, so daß sich der Tod als unausbleiblich erkennen läßt, so ist die Heilung, wo sie plötzlich und mit bleibender Nachwirkung erfolgt, als wunderbar zu betrachten. Besonders ist hiebei Acht zu haben, ob nicht statt des gehobenen Uebels ein anderes an die Stelle getreten. Denn in diesem Falle ist keine Rede von einem Wunder.

5. Bei Blutstillungen und Heilung großer Wunden kann auf ein Wunder nur in dem Falle erkannt werden, als besonders edle Gefäße verletzt worden, und die Wunden entweder tödtlich oder doch so schwer verletzend waren, daß ihre natürliche Heilung nicht mehr erzielt werden konnte.

Die auffallendste Heilung ist die im Evangelium erzählte Heilung des Ohres, welches Petrus dem Malchus abgehauen. (Marc. 14. Joh. 18.)

6. Eines der schlimmsten Uebel, die den Menschen treffen können, ist der Aussatz, von dem in der heiligen Schrift so vielfach die Rede, und zwar schon in den ersten und ältesten Theilen derselben. Der heilige Cyrill bezeichnet ihn als den „offenbaren Tod des Fleisches". (Dialog. l. 15.) Er verdirbt alle Gefäße am Leibe, verunstaltet, macht mißmuthig und führt endlich den Tod herbei. Derselbe heilige Vater erklärt ihn geradezu als unheilbar durch menschliche Hilfe.

Um so auffallender erscheint demnach die Heilung und muß immer als Wunder erklärt werden, wenn anders erwiesen ist, daß der wahre Aussatz vorhanden gewesen.

7. Auch der Krebs, den Avicenna als theilweisen Aussatz bezeichnet, und der irgend einen Theil des menschlichen Leibes,

besonders Brust, Nase, Wangen, Kinn allmählig zersetzt und am lebendigen Leibe faulen macht, wird, wenn er nicht erst im Entstehen ist, als unheilbar erklärt, weßhalb jede Heilung, die auf Anrufung eines Heiligen geschieht, unbedenklich als Wunder anzusehen ist, außer es hätte sich ausgewiesen, daß er nur in eine andere Krankheit umgeändert worden.

8. Bei veralteten Geschwüren, bei wildem Fleische und andern dergleichen Schäden, die allmähig in Brand (gangraena et sphacelus) ausarten, kommt es immer auf das Urtheil der Aerzte an, in wieferne ihre Heilung auf natürlichem Wege möglich gewesen oder nicht, und wieder, ob nicht nach geschehener Heilung ein anderes Uebel zum Ausbruche gekommen.

9. Was soll man vom Fieber sagen? Es ist allbekannt, daß es manchmal sich wie ein vorübergehender Katarrh einstellt, den Menschen mit Hitze und Kälte abwechselnd belästigt, manchmal aber auch, besonders in heißen Ländern, tödtlich ist. Ebenso bekannt ist es, daß der Fieberarten gar mannigfaltige sind, worunter sehr langwierige und allen Arzneien trotzende, die den armen Kranken Jahre lang an das Bett fesseln.

Gar viele solche Fieberkranke erhielten, wie einst des heiligen Petrus Schwiegermutter durch Christus unmittelbar, so durch die Fürbitte der Heiligen mittelbare Hilfe von Gott, ohne Anwendung der Arzneien. Gott half durch ein Wunder.

Wie bei andern Krankheiten, so müssen auch bei dieser die Umstände entscheiden, in welchem Falle die Heilung wunderbar gewesen.

10. Um nicht zu weitschweifig zu werden, und uns in das Bereich des medicinischen hinein zu verlieren, beschließen wir diesen Gegenstand, um neue, noch größere Wunder kennen zu lernen und die Macht Gottes in seinen Heiligen noch mehr anzustaunen.

Achtes Hauptstück.

Von Erweckung der Todten zum Leben.

1. Die Erweckung eines Todten zum Leben wird mit Recht als das größte Wunder betrachtet, weil hier auffallender als bei andern Wundern an den Tag tritt, daß der Finger Gottes da sei.

2. Man liest im alten Testamente von Todtenerweckungen, welche durch die Propheten Elias und Elisäus, im neuen Testamente von dreien, welche durch Christus, von einer, welche durch Petrus, und von einer, welche durch Paulus gewirkt wurde. Im Verlaufe der Jahrhunderte erfolgten deren gar viele. Der heilige Franz Xaver, der so vieles Große und Erstaunliche wirkte, war von Gott ersehen, auch als Todtenerwecker zu leuchten. Und was wohl zu bemerken, seine Todtenerweckungen sind so sicher constatirt, als irgend eine geschichtliche Thatsache.

3. Man findet zwar auch in den Schriften der Heiden Einiges von Todtenerweckungen. Allein es sind nur Erweckungen vom Scheintode, und Erweckungen, die von selbst erfolgten. So berichtet Plato (vom Staate Dial. 10.), ein gewisser Eres aus Armenien, der in der Schlacht gefallen, sei zehn Tage nachher unter den übrigen gefallenen Leibern, die bereits verwesen waren, unversehrt, obwohl ohne Leben, gefunden worden, nach Hause gebracht und auf den Scheiterhaufen gelegt, plötzlich zum Leben zurückgekehrt. Er habe dann erzählt, was er gesehen, wie die Guten belohnt und die Bösen bestraft würden. So berichtet Plutarch, ein gewisser Thespesius aus Solos sei ebenfalls vom Tode zum Leben zurückgekehrt, und habe die Strafen der Hölle, die er gesehen, deutlich erzählt. So erwähnt Celsus, jener geschworne Feind des christlichen Namens, einiger vom Tode zum Leben zurückgekehrter, als: Aristeas von Proconnesus, Cleomedes von Astipaläa, Hermotimus von Clazomene, Epimenides, Romulus, Apollonius von Thyana. (Orig. lib. 3.) Man kann zu diesen Glaucus, Hippolytus, Alcestes und noch Dutzende aus weniger bekannten Schriften hinzufügen.

In allen diesen Berichten wird die Thatsache des Todes vorausgesetzt, und vom Erwachen zum Leben auf eine Weise gesprochen, als wäre der Tod unzweifelhaft vorhergegangen. Wer weiß aber nicht, daß es zu allen Zeiten Scheintodte gegeben, die nicht nur einen bis zwei Tage, sondern eine bis zwei Wochen scheinbar athemlos dagelegen waren und durch Reize von Außen wieder zum vorigen Leben zurückgebracht wurden?

Auch fehlt allen diesen Berichten die Documentirung. Sie sind entweder nur vom Hörensagen genommen, oder aus gewissen Tendenzen erdichtet worden, wie namentlich die ganze Geschichte des Apollonius von Thyana auf lauter tendenziöser Fiktion beruht.

Daß bei all diesen Berichten nirgends von einem Erwecken durch Andere, sondern nur vom Selbsterwachen die Rede ist, scheint als eine Fügung Gottes angesehen werden zu müssen. Eine Erweckung vom Tode durch Andere hat das Heidenthum niemals gesehen. Man lese darüber Daniel Huet Demonstratio evangelica (prop. 9. n. 5.), Zacchias öfter citirte Quaestio medicolegalis (l. IV. tit. 1. qu. 11.), del Rio Disquisitiones magicae (l. 2. qu. 29. sect. 2.)

4. Was in den Nürnberger Wochenblättern für Naturgeschichte und Medicin, Jahrgang 1732, von den Vampyren zu Barachin in Serbien, zu Gabelung in Schlesien, zu Madvega, in Possega berichtet und durch Berufung auf den öffentlichen Glauben bekräftigt wird, trägt das Gepräge des Phantastischen zu klar an sich, als daß sich daraus Etwas beweisen ließe. Begrabene Leichname wären bei der Nacht aufgestanden, hätten die Lebenden, die ihnen begegnet, angegriffen, ihnen das Blut ausgesaugt, und man sei dieser Schreckensscenen nicht anders los geworden, als daß man die Leiber dieser Vampyren in den Gräbern geköpft habe.

Lägen hier andere Thatsachen zu Grunde, als Schelmereien, so müßte vor Allem bewiesen sein, daß die vorgeblichen Blutsauger mit den Leichnamen, die man ausgrub, ein und dasselbe Subject waren. Ein gelehrter Correspondent des Journals sagt daher: Omnia quae traduntur, ex eorum relatione habentur, qui

a talibus manibus afflicti sunt, neque ex eorum assertis satis constat, utrum cadavera seu defunctorum corpora viderint, an potius spectra et phantasmata ipsis apparuerint. (Hebd. 18. pag. 139.)

5. Genug von diesen Geschichten, die wie Nebelgebilde spielen um die große Wahrheit, daß es Gott gefallen hat, wirklich Todte zu erwecken, um dadurch die Herzen der Menschen entweder zum Glauben zu bringen oder den erlöschenden Glauben in ihnen wieder anzufachen. Diese große Wahrheit ist durch Hunderte von den erwiesensten Thatsachen bewiesen.

6. Wenn aber von erwiesener Thatsache einer Todtenerweckung die Rede sein soll, muß vor Allem der wirklich eingetretene Tod erwiesen und constatirt sein. Es liefen an die Congregation der Riten gar oft Berichte von Todtenerweckungen ein, die das Gepräge der augenscheinlichsten Wahrheit an sich trugen, allein das schärfer sehende Auge der Prüfung fand Bedenken und wies zurück, was nicht unzweifelhaft und unbestreitbar feststand. Desto bewunderungswürdiger erscheinen sodann die wirklich erwiesenen Thatsachen.

7. Bei der Untersuchung dieser Thatsachen ist daher immer die erste Frage, ob der Tod wirklich eingetreten, ob nicht der vorgebliche Tod ein bloßer Scheintod gewesen. Darum wird genau gefragt um alle Zeichen, die sich zu erkennen gaben, als man den Tod zu ersehen glaubte.

Man hat Beispiele, daß Personen, besonders solche, die an Hysterie litten oder häufig in Ohnmacht fielen, selbst bis zum siebenten Tag und noch länger wie athemlos und todt dalagen. Sie lebten dennoch und athmeten, obwohl so leise, daß selbst die Spiegelprobe, die Probe des Härchens, scharfe das Niesen hervorrufende Gegenstände an die Nase gehalten, kein Lebenszeichen hervorzurufen vermochten.

Das einzige gewisse Zeichen ist der Eintritt der Verwesung, der Todtengeruch, wie er an Lazarus sich kundgab, ehe ihn Jesus erweckte. Alle andern Zeichen sind trügerisch.

Bei den gewöhnlichen Krankheiten, an denen die Menschen

zu sterben pflegen, bedarf es freilich dieses Zeichens nicht; es genügt, daß der Kranke zu athmen aufgehört habe. Bei Ertrunkenen, Erhenkten, Erstickten aber entscheidet, wie bei den Hysterischen und der Ohnmacht Ergebenen nur die Verwesung.

8. Wo immer demnach der eingetretene Tod als constatirt erscheinen soll, müssen entweder erfahrene Aerzte ihr Urtheil unumwunden ausgesprochen haben, oder es müssen die Umstände des Todes solche gewesen sein, daß ein vernünftiger Zweifel nicht Raum finden konnte.

9. Hier möchte man aber fragen, wo denn die Seele eines solchen, der aus dem Tode zum Leben zurückgerufen worden, in der Zwischenzeit gewesen.

Sotus beantwortet die Frage dahin: 1) Keiner ist je von den Todten erweckt worden, dessen Seele bereits in den Himmel aufgenommen worden, damit seine Seligkeit nicht die mindeste Unterbrechung litte; 2. Keiner ist auferweckt worden, der bereits in der Hölle gewesen, d. h. über welchen das Verdammungsdekret absolut und unbedingt ausgesprochen worden; 3. die Auferweckten sind entweder in der Vorhölle oder im Fegfeuer gewesen.

Nach seiner Meinung haben auch alle zum Leben Erweckten nachgehends das ewige Heil erlangt, da Gott die Wohlthat der Wiedererweckung nicht zum Nachtheil des ewigen Heiles zu Theil werden läßt. Es läßt sich Nichts gegen diese Meinung einwenden.

Aber wie hat man den Fall zu beurtheilen, wenn ein von den Todten Erweckter bekennt, er sei verdammt gewesen und nun wieder zum Leben erweckt worden, um Buße zu wirken und selig zu werden?[1])

Nach der Meinung des heiligen Thomas und wohl der

[1]) Einen solchen Fall erzählt das Exordium magnum cisterciense im Leben des heiligen Bernhard, wo der Erweckte bekennt: Mortuus eram et sententiam damnationis acceperam, ac nisi abbas sanctus festinasset accurrere, eram ad inferna deducendus, sowie auch die Lebensbeschreibung des heiligen Ignatius von Ribadeneira, nach deren Bericht Einer, der sich aus Verzweiflung erhängt hatte, wieder zum Leben erweckt wurde, sich bekehrte und gut bereitet starb.

meisten andern Theologen ist in diesem Falle anzunehmen, Gott habe beim Tode das verdiente Verdammungsurtheil suspendirt, weil es sein Wille war, daß die Wiedererweckung erfolgen sollte. Papst Benedict XIV. sagt: Theologi docent, Deum ex praevisis precibus alicujus Sancti pro aliquo ad infernum damnando effundendis aeternae damnationis sententiam suspendere et in inferno animam illius retinere, mox eam ad corpus informandum iterum transmittere, ut homo ad vitam revocatus post poenitentiam peractam aeterna salute donetur. (De beatif. l. IV. p. 1. cap. 21. n. 31. St. Thom. in 4. sent. dist. 43. qu. 2. art. 2. ad quintum.)

Gott zeigt in einem solchen Falle die äußerste Grenze, bis zu welcher seine Barmherzigkeit reicht, so daß man sagen kann, es gebe zwar keine Erlösung aus der absoluten Verdammung, wohl aber aus der relativen.

Neuntes Hauptstück.

Von den negativen Wundern.

1. Außer den Wundern, in welchen die positive Einwirkung des Fingers Gottes erscheint und entweder dem Kranken die Gesundheit oder dem Todten das Leben verleiht, gibt es auch solche, in welchen die Einwirkung Gottes in negativer Weise erscheint, d. h. in welchen die Gefahr für Gesundheit und Leben abgewehrt wird, z. B. Einer, der in das Feuer oder Wasser gefallen, errettet wird. Man nennt sie die negativen Wunder, die zwar Matta nicht als Zeugnisse der Heiligkeit gelten lassen will, die aber die Congregatio rituum dennoch als wahre Wunder und als wahre Stimmen Gottes anerkennt, wenn nur die sonstigen Bedingungen eines Wunders darin erfüllt sind.

2. Solche auffallende negative Wunder sind die Erhaltung der drei Freunde Daniels in der Mitte des brennenden Feuerofens, die Bewahrung Daniels vor dem Rachen der hungernden Löwen, die Fortdauer des Lebens Jonas' im Bauche des Meerungeheuers,

die plötzliche Aufhörung der Pest nach der Ankunft der leiblichen Ueberbleibsel des heiligen Franz Xaver in Malaca, und hundert ähnliche der späteren Zeit.

3. Es bedarf indeß bei allen Wundern dieser Art einer sorgfältigeren Prüfung der Umstände, als bei den positiven. Es kommt hier mehr als je auf das Urtheil der Sachverständigen, namentlich der Physiker an. Wie schwer ist es z. B. zu entscheiden, ob die Erhaltung des Lebens bei einem Fall aus der Höhe in die Tiefe wunderbar oder nicht wunderbar gewesen?

Wenn der heilige Carl Borromäus von mehreren Kugeln am Rücken so getroffen ward, daß diese abprallend am Leibe auf den Boden fielen, so zweifelt Niemand an dem Wunder. Es schrieen auch alsbald die Anwesenden: Miraculo, miraculo. Allein die Auditoren der Rota erklärten es nicht für ein wahres Wunder, sondern nur für eine res miranda.

Zehntes Hauptstück.

Von Vermehrung der Dinge, von Verwandlung derselben in andere, von der Herrschaft über die Elemente und die verschiedenen Geschöpfe, von Zeichen am Himmel.

1. Es gefiel Gott in seiner unendlichen Barmherzigkeit öfter, gewisse Stoffe, die zur Nahrung und zum Leben dienen, auf wunderbare Weise zu vermehren. So mehrte er durch Elias das Mehl und Oel der Wittwe von Sarepta (III. Kön. 17.), durch Elisäus (IV. Kön. 4.) einer Frau das wenige Oel, das sie noch hatte, so sehr, daß sie alle Gefäße, die sie im Hause hatte und die sie von ihren Nachbarinen borgte, damit zu füllen vermochte. Er mehrte durch eben diesen Propheten zwanzig Erstlingsbrode in der Art, daß sie zur Nahrung für hundert Mann dienten und noch übrig blieb. 4, 43. Jesus mehrte fünf Brode und zwei Fischlein so wunderbar, daß sie fünf tausend Menschen sättigten nnd noch zwölf Körbe voll übrig blieben, Matth. 14. Ein andermal speiste er mit sieben Broden und wenigen Fischen

viertausend Menschen, und blieben noch sieben Körbe voll übrig. Matth. 15.

Aehnliche Wunder der Mehrung liest man in den Lebensbeschreibungen der Heiligen in häufiger Zahl und zwar nicht bloß als Legenden, sondern als verbürgte Thatsachen, unter welchen besonders auffallend jene erscheint, welche nach der Canonisation des heiligen Aloisius von Gonzaga im Karmeliternonnenkloster von Terra Vetralla in der Diöcese Viterbo geschah, wo das Mehl in dem Kasten vom 12. April 1729 bis zum 21. Juni d. J. nicht ausging. Es wurde ein eigener Proceß darüber eröffnet und geschlossen.

2. Die Meinungen streiten sich, ob dieses Wunder geschehe durch Erschaffung eines neuen Stoffes, oder durch Verdünnung (rarefactio) des vorhandenen oder durch Hinzuthun eines anderswo vorhandenen Stoffes zu dem vorliegenden. Letzteres gilt als das Wahrscheinlichere und wird auch vom heiligen Augustin, vom heiligen Thomas, von Estius, Cornel a Lapide und Andern vertheidigt.

Ein offenbares Wunder ist es in jedem Falle.

3. Daß es aber als solches anerkannt werden könne, so wird erfordert,

a. daß Dinge in bestimmter Quantität vorhanden seien;

b. daß sie bis zu einer bestimmten Quantität vermehrt werden;

c. daß jede Art und Weise, wodurch die Dinge sich natürlich vermehren könnten, ausgeschlossen sei.

4. Gleich wunderbar erscheint die Verwandlung des einen Dinges in ein anderes, sei es nun, daß dabei die Substanz oder bloß die Accidentien verwandelt werden. Von ersterer Verwandlung sind Beispiele die Verwandlung des Stabes Mosis in eine Schlange, des Wassers in Wein zu Cana, von letzterer die Verwandlung der Bitterquelle zu Jericho in eine Süßquelle. (IV. Kön. 2.)

Bei ersterer tritt die eine Materie ab und macht Platz einer andern, bei letzterer weicht nur die Accidenz, um zu weichen einer andern.

5. Um sagen zu können, es sei eine Sache wunderbar verwandelt worden, wird erfordert,

a. daß die Verwandlung nicht so geschehen sei, wie sie in der Natur der Dinge zu geschehen pflegt, wo z. B. die eingenommene Nahrung durch stufenweise erfolgte Veränderung in Fleisch und Blut übergegangen,

b. daß sie nicht eine bloß scheinbare sei;

c. daß keine natürliche Einwirkung statt gefunden;

d. daß die vorhergehende Beschaffenheit des Stoffes durch evidente Proben erwiesen werde.

6. Ein anderes Wunder, das bei der Untersuchung des Lebens der Heiligen vorzukommen pflegt, ist die Herrschaft über die Elemente, Pflanzen und Thiere.

Welch eine wunderbare Herrschaft dieser Art verlieh Gott seinem Diener Moses vor dem Pharao, da er die zehn Plagen durch ein Wort über das ganze Land herbeirief, beim Durchzug durch das rothe Meer, auf der Reise durch die Wüste, dem Josue, dem Elias, dem Elisäus! Welche Macht übte Jesus über die stürmenden Wogen des Meeres! Wie schmeidig festigte sich die leichte Wasserwelle unter seinen Fußtritten! Sterbend verfinsterte er die Sonne, machte beben die Erde, öffnete die Gräber.

Wie viele Quellen rief das einzige Wort eines Heiligen oder auch nur das einfache Kreuzzeichen aus der Erde, aus der felsigen, trockenen Erde hervor! Wie viele Heilige setzten über das Meer oder reißende Ströme ohne Schiff und Kahn! Wie viele gingen unbeschädigt durch das Feuer! Wie viele machten gewaltigen Bränden durch ihre Fürbitte ein schnelles Ende oder stillten die Wuth der Stürme! Wie unterthänig, zahm, geschmeidig zeigten sich die wildesten Thiere gegen sie! Ja selbst Bäume und Pflanzen folgten ihrem Befehle.

Gehören auch viele derartige Berichte der Legende an, so hat man doch für Viele die bewährtesten Zeugnisse in den Schriften der heiligen Väter und anderer Kirchenschriftsteller, wie nicht minder in den Proceßacten der Heiligen.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, um darzuthun, daß die Congregation bei Vorlage solcher wunderbarer Thatsachen immer die strengsten Beweise fordert.

7. Noch übrigt Etwas zu sagen von den wunderbaren Phänomenen im Himmel und auf Erden, die für die Diener Gottes gar häufig Zeugniß gaben.

Man findet darüber Vieles geschrieben, sowohl in der heiligen Schrift als in den Blättern der Kirchengeschichte, ja auch in den weltlichen Chroniken.

Ein Stern erschien, als der Sohn Gottes geboren werden sollte, im fernen Heidenlande frommen Magiern und führte sie wunderbar nach Bethlehem. Dagegen verfinsterte sich bei seinem Tode die Sonne, von welchem Ereignisse selbst der Heide Phlegon, Freigelassener des Kaisers Hadrian Bericht gibt mit den Worten: „Im vierten Jahre der 202. Olympiade trat eine große, und unter allen, die jemals vorher eingetreten waren, hervorragende Sonnenfinsterniß ein. In der sechsten Stunde wandelte sich der Tag in finstere Nacht, so daß die Sterne am Himmel erschienen und ein Erdbeben zu Nicäa in Bithynien viele Häuser zerstörte." [1]) Es erbebte die Erde und die Felsen spalteten sich.

Eine Feuersäule führte Israel durch die Wüste. Feuer und Schwefel ergoß sich über Sodoma und Gomorrha. Eine Fluth der Gewässer, wie sie niemals gesehen worden, ergoß sich über die ganze Erde zur Zeit Noe's. Zur Zeit der Macchabäer sah man wunderbare Zeichen am Himmel, gegeneinander kämpfende Schaaren von Reitern und Wagenrennern mit Spießen und Schilden. (II. 5.) Feuer strömte auf das Gebet des Elias vom Himmel und verzehrte zweimal fünfzig Männer mit ihrem Anführer, die gegen ihn gesandt waren. (IV. Kön. 1.)

---

[1]) Hist. lib. 13. Auch Hadrian Gressonius berichtet in seiner Geschichte von China, daß in den chinesischen Geschichtsdenkmälern auf den Monat April des Jahres, welches dem 36. Lebensjahre Christi (786 a. u. c.) entspricht, eine Sonnenfinsterniß praeter ordinem naturae . . . verzeichnet stehe.

8. Kaiser Konstantin sah i. J. 312 am hellen Mittag in der Himmelshöhe das Kreuz mit der Aufschrift: In hoc vinces.[1]) Er bezeugte mit einem Eide, was er gesehen. Im Jahre 352 erschien zu Jerusalem am 7. Mai um die dritte Stunde des Tages ein großes Licht in Gestalt eines Kreuzes, welches vom Calvarienberg bis zum Oelberge reichte und von der ganzen Stadt gesehen ward.[2]) Im Jahre 1826 erschien am 3. Adventsonntage (17. Dez.) zu Migné in Frankreich am Ende einer Mission ein großes leuchtendes Kreuz über der Pfarrkirche, das mehr als 2000 Personen sahen.[3])

Der gegenwärtig als Missionär in Amerika wirkende Jesuit Fr. Xav. Weninger berichtet von drei auffallenden Kreuzerscheinungen, die bei Gelegenheit von abgehaltenen Missionen sich ereigneten.[4])

9. Wie wunderbar ist die Erhellung des Gefängnisses zu Philippi, wo der heilige Apostel Paulus mit seinen Gefährten eingeschlossen war! (Act. 16.) Aehnliches ereignete sich oft in den Kerkern der heiligen Martyrer. Wie oft gaben leuchtende Meteore am Himmel Zeugniß bei der Geburt oder beim Tode ausgezeichneter Diener Gottes!

10. Wo immer jedoch von solchen auffallenden Zeichen bei Canonisationsverhandlungen die Rede ist, wird immer die genaueste Prüfung angestellt, um nicht Wahres mit dem Scheinbaren zu verwechseln.

---

[1]) Euseb. hist. ecc. I. 28. II. 6—10. Lactant. de mortibus persecutorum. c. 44.

[2]) S. Cyrill. Hieros. opera, ed. Cave. T. II. p. 344. Socrat. hist. eccl. l. II. c. 28. Philostorg. III. 26. Sozomen. V. 5.

[3]) Die wunderbare Erscheinung eines Kreuzes zu Migné . . . von Rup. Leiß, Propst in Scheyern.

[4]) Missionsannalen v. J. 1855—61.

Eilftes Hauptstück.

Vom Blutschweiß, von den Blutzähren, vom Lichtglanz in Angesichte, von langer Enthaltung von Speise und Trank. Von den geistlichen Wundern.

1. Die Fülle des Geistes und der Gnaden, die Gott über seine auserlesenen Diener ausgießt, sowie die Absicht, die Gott mit ihnen hat, daß sie als Lichter in den Finsternissen und als Träger der zeitlichen Sühne in den Tagen der Ungerechtigkeit und der Verschlimmerung erscheinen sollen, ist Ursache, daß in ihrem Aeußern oft seltsame Dinge zum Vorscheine kommen. Sie tragen Kreuz und Glorie des Heilands zur Schau, um in vollem Sinne als Glieder Christi zu erscheinen. Mit Paulus sagen die Einen: „Ich trage die Wundmaale Christi an mir," mit Stephan treten Andere leuchtenden Antlitzes auf, mit Christus vergießen wiederum Andere blutigen Schweiß.

2. Nicht alles Außerordentliche dieser Art ist als Wunder zu betrachten. Der blutige Schweiß, den Christus vergossen hat, ist etwas Außerordentliches, ja erregt größeres Erstaunen, als selbst ein Wunder; dennoch wird von Vielen dafür gehalten, daß er die natürliche Folge der von ihm freiwillig übernommenen Vorstellungen und Gefühle der Furcht und Angst gewesen sei.[1])

Wenn man daher von mehreren Dienern Gottes Aehnliches liest, ja auch liest, daß sie blutige Thränen vergossen haben, so ist dieß mehr ein natürlicher Beweis ihrer innerlichen Heiligkeit, als eine Wunderstimme, die Gott ihrer Heiligkeit gibt. Es wird auch eine solche Erscheinung von der Congregation der Riten nicht als Wunder genommen.[2])

3. Dem blutigen Angstschweiß Jesu als dem schauerlichen

---

[1]) S. Bernardini Senens. serm. 51. de Passione Domini. Card. Cajet. in Luc. c. 22. Ebenso urtheilen Suarez und Calmet, wogegen der heilige Hilarius, Beda Venerabilis u. A. ihn für eine übernatürliche Erscheinung halten.

[2]) Pignatell. Consult. 42. Tom. V.

Bilde der Sühne steht gegenüber seine feierliche Verklärung auf dem Berge Thabor. Ist in dem ersteren kein Wunder sichtbar, weil es bestimmt war, die Größe des Leidens zu zeigen, so ist das Wunder um so größer in dem andern, weil es einen Einblick in Christi Herrlichkeit und Gottheit gewähren sollte.

Man fragt sich, worin das Wunder der Verklärung Christi eigentlich liege. Der englische Lehrer antwortet, es liege in dem Hervortreten der Herrlichkeit der Seele und der Gottheit in den Leib, in jenen Leib, der bestimmt war, die Sünden der Menschen zu sühnen. Dieß war das Wunder, daß die Herrlichkeit der Verklärung sich kund gab im Leibe der Buße und Sühne, weßhalb Tostatus sagt: Si esset corpus glorificatum, haberet jam dotes et non esset miraculum. Cum tamen non esset glorificatum et haberet qualitatem gloriae, erat miraculum.[1])

4. Dieß kann nun aber nicht gesagt werden von der Verklärung, die Gott heiligen Menschen zuweilen verleiht. Denn mag ein solcher Verklärungsglanz aus der heiligen Seele hervorströmen oder durch übernatürlichen Einfluß von Außen verursacht sein, so hat er immer nur eine entfernte Aehnlichkeit mit jenem, der in Christus erschienen. Er gilt jedoch als Wunder und als Zeugniß, das Gott der Heiligkeit seiner Diener gibt.[2]) Er war ein solches in Moses, der so verklärt vom Berge Sinai herniederstieg, daß man den Anblick seines Angesichts nicht ertragen konnte (Exod. 34. cf. II. Cor. 3.); beim heiligen Ludwig Bertrand, aus dessen Angesicht beim Tode ein überaus heller Lichtstrahl ausging, der das ganze Gemach und alle Umstehenden überströmte; beim heiligen Ignatius von Lojola, dessen Gesicht schon im Leben wunderbar strahlte, wie der hei-

---

[1]) ad Matth. c. 17. quaest. 31.

[2]) Castellin. de certitudine gloriae Sanctorum. c. 6. n. 7. Contelorii de canonizatione Sanctorum. c. 14. n. 22. Bordonii Controv. Moral. 13. de canoniz. Sanct. n. 24. Pignatellii Consult. 69. n. 6. Tom. IV.

lige Philippus Nerius davon Zeugniß gibt, und in vielen andern Heiligen.[1])

5. Da indessen ein gewisser Lichtglanz auch aus natürlichen Ursachen hervorgehen kann, so ist darüber, wenn es sich um ein Wunder handelt, immer die sorgfältigste Prüfung anzustellen. Es ist zu fragen, a. ob dieser Lichtglanz nicht etwa bloß im Auge des Sehenden seinen Grund habe, wie es denn wirklich Krankheitszustände gibt, bei denen man in Mitte der Finsterniß helles Licht, wie am Tage zu sehen glaubt;[2]) b. ob er nicht auf optischer Täuschung beruhe, indem ein Angesicht leicht strahlend erscheinen kann, wenn ein Sonnen- oder Lichtstrahl auf dasselbe fällt; c. ob er nicht in phosphorischem Lichte seinen Grund habe, das man auch ignis lambens seu adhaerescens nennt, und welches besonders in den Haaren und Kleidern spielt. Da die animalischen Körper in beständiger Ausdünstung sich befinden[3]) und diese Ausdünstung viel Phosphor, Salz, Schwefel ꝛc. enthält, so kann dieselbe sich leicht entzünden und eine Art Flamme bilden. So berichtet Livius von Servius Tullius (l. I. c. 39.) man habe sein Haupt, da er noch Kind war und schlief, brennen gesehen; Eusebius Nieremberg vom Vater eines gewissen Theodorich, er habe seinen Gliedern, wenn er sie rieb, Flammen entlockt; Scaliger von einem Weib, aus deren Haaren, wenn sie sich kämmte, Flammen aufstiegen; Cardanus von einem Mönche,

---

[1]) Man lese darüber Thom. Bozii de signis eccl. l. 15. c. 5. Bagatta de Admirandis Orbis Christiani. l. 1. c. 1.

[2]) Marcell Donat erzählt in seiner Medica historia mirabilis l. 2. c. 9. von einer Frau, die zur Zeit einer Augenentzündung bei der Nacht, ohne daß ein Licht brannte und während die Fenster geschlossen waren, alle Umstehenden und alle vorhandenen Gegenstände ganz hell wie am Tage gesehen habe.

[3]) Sanctorius (de ponderatione insensibilis transpirationis aphorism. 6. Sect. I.) berechnet, daß von acht Theilen Speise und Trank ungefähr 5 Theile durch Ausdünstung ausgeschieden werden, und (aphorism. 59.) daß zur Nachtzeit von vierundsechzig Theilen vierzig durch Ausdünstung, sechzehn durch den Urin und nur vier als excrementa abgehen.

auf dessen Kopf, wenn er die Kapuze zurückzog, Feuerfunken erschienen, u. s. f.[1])

Wenn sorgfältige Umfrage gemacht wird, läßt sich das Uebernatürliche vom Natürlichen bald unterscheiden, namentlich aus den Umständen, unter welchen der Lichtglanz sich zeigte. Wenn daher Aurelius Lacci aus Siena, ein Mann von Ernst und Würde, versichert, er habe um das Haupt des heiligen Philippus Neri bei der heiligen Messe vom Memento vivorum bis zur Communion auf vier Finger Breite mit Licht umgeben gesehen, so spricht hier der Umstand, daß es gerade zu dieser Zeit der heiligsten Geheimnisse war, offenbar für den übernatürlichen Ursprung. Wenn die Flamme eine seltsame Gestalt, z. B. die eines Kreises annimmt, oder in besonders auffallender Helle erscheint, so läßt sich wieder auf übernatürlichen Ursprung schließen.

6. Daß auch Satan einen Lichtglanz geben kann, wer wollte dieß bezweifeln? Allein er könnte ihn nur verleihen, um zu verführen und die Verführung müßte bald zu Tage kommen. Die Werke und Worte, die ein solch verführter neuer Lichtträger an den Tag fördern würde, könnten die Probe nicht bestehen.

7. Eine andere wunderbare Gabe, die Gott einigen seiner Diener zu verleihen pflegt, um ihnen die Kraft des Geistes von Oben zu zeigen, ist die ungewöhnlich lange Enthaltung von Speise und Trank.

Es ist zwar nicht leicht zu erkennen, wie lange der Mensch natürlicher Weise ohne Nahrung leben könne. Franziscus Vallesius meint, er könne nicht über eine Woche leben.[2]) Plinius sagt: Homini non utique septimo (die) letalis inedia; durasse et ultra undecimum plerosque certum est.[3]) Fortunius Licetus, der ein eigenes Buch de iis, qui diu vixerunt

---

[1]) Man lese darüber Cohausen Novum lumen phosphoris accensum. P. I. Sect. 2. Subs. 1. Thomae Bartholini Tract. de luce hominum et brutorum. l. 1. c. 9. Fortun. Liceti de Monstris l. 2. c. 48.

[2]) De sacra philosophia c. 13.

[3]) H. N. l. 11. cap. ult.

sine alimento herausgab, sagt, es hätten Einige zehn bis zwanzig Tage, Einige acht bis fünfzehn Monate, Einige sogar mehrere Jahre ohne Speise und Trank hingebracht. Der Florentiner Poggi erzählt, er habe einen französischen Pilger gesehen, der nach der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Jerusalem, zu Rom zwei Jahre ohne Speise und Trank verlebte. Giraldus Fulgosus aus Guercy bringt Beispiele der Enthaltsamkeit von zwei bis zehn Jahren auf das Tapet.[1])

8. Während nun aber Johannes Vierus in seinem Werke de lamiis et de commentitiis jejuniis (Basileae 1582) behauptet, jedes über eine Woche anhaltende absolute Fasten sei entweder ein Wunder oder komme vom Satan oder sei Täuschung, so behauptet im Gegentheil Fortunius Licetus, der Mensch könne eine sehr lange Zeit ohne Nahrung leben. Er sagt, man esse und trinke nur, um den Abgang der radicalen Feuchtigkeit im Leben, die durch die Wärme immer aufgezehrt wird, zu ersetzen. Suspendire man aber die Wärme, so werde auch die Aufzehrung der Feuchtigkeit suspendirt, und so werde auch das Bedürfniß der Nahrung suspendirt. Zacchias erklärt die Möglichkeit des langen Fastens aus dem Vorhandensein einer gewissen luftigen und öligen Feuchtigkeit im Leibe, die sich immer erhalte und der natürlichen Lebenswärme wie das Oel der Lampe dienlich sei. Mehrere sagen einfach, man könne von der Luft und von den Ausdünstungen der verschiedenen sublunarischen Körper leben, vorausgesetzt, daß die sonstige Beschaffenheit des Individuums für eine solche luftige Nahrung geeignet sei. Allein es ist einleuchtend, daß die wenigsten Menschen eine solche Beschaffenheit haben. Sie zeigt eher einen Krankheits- als Gesundheitszustand an.

9. Wo immer nun also eine lange Enthaltsamkeit in Frage kommt, ist zu untersuchen, ob sie ihren Grund nicht in natürlichen oder auch dämonischen Ursachen habe. Dieß zu erkennen,

---

[1]) Man lese darüber Zacchiae Quaest. medicolegal. l. 4. tit. 1. qu. 7. n. 6. Schenkii Observat. medic. l. 3. tit. de Asitis.

ist nicht immer sehr leicht. Die Theologen, die über die Canonisation der Heiligen geschrieben haben, nehmen die Kennzeichen des übernatürlichen und wunderbaren Fastens aus den Umständen ab, unter welchen es auftrete. Als solche Umstände bezeichnen sie

1. die religiöse Absicht, einen Beweis für die wahre Religion zu geben. Dadurch erscheint wunderbar das Fasten des Moses, des Elias, des göttlichen Erlösers, das immer ein absolutes war und sich auf vierzig Tage erstreckte;

2. das fromme und heilige Leben des Fastenden, welches durch diese heilige Uebung eine neue Gewähr empfängt. Dadurch erscheint wunderbar das Fasten des Abtes Gerasimus, des Simeon Stylites, der Katharina von Genua und der von Siena und Anderer, das ebenfalls vierzig Tage währte und nur durch den Genuß der heiligen Eucharistie eine Unterbrechung litt;[1])

10. Am unverkennbarsten zeigt sich das Zeugniß, das Gott der Heiligkeit seiner Diener in der Gabe des Fastens gab, im Leben des seligen Nicolaus von der Flue, der über zwanzig Jahre lebte, ohne etwas zu genießen, als monatlich die heilige Eucharistie; im Leben der seligen Lidwina von Schiedam, die acht Jahre lang Nichts genoß, als die Speise der Engel, ungeachtet der Leib immer entzündet war und alle Lebenskräfte schnell verzehrte; im Leben der heiligen Angela von Foligno, die zwölf Jahre nur von dieser himmlischen Speise lebte.

Denn wenn man auch mit dem englischen Lehrer[2]) annehmen darf, daß die eucharistischen Species auch natürlich nähren, weil sie sich ganz dem natürlichen Brod und Weine gleich verhalten und in andere Species, z. B. in Asche, in Essig, übergehen können, so ist doch das Wenige und Geringe von natürlicher Nahrung, das darin enthalten ist, nicht hinreichend, das Leben lange zu erhalten. Die Erhaltung des Lebens geschieht daher

---

[1]) Simeon Stylites empfing auch die Eucharistie nicht eher, als am Schluße des Fastens, am heiligen Ostertage. Theodoret hist. eccl. c. 36.

[2]) P. III. qu. 77. art. 5.

bei Solchen durch den eucharistischen Genuß offenbar in übernatürlicher, wunderbarer Weise.

11. Ein anderes Zeugniß für die Heiligkeit der Diener Gottes sind die sogenannten geistlichen Wunder. Man versteht darunter die plötzliche geistliche Hilfe, die ein von schweren [1]) Versuchungen, besonders gegen die Reinigkeit Geplagter durch die Anrufung eines Dieners Gottes oder Berührung einer Reliquie desselben erlangt hat.

Es trägt zwar der ehrwürdige Robert Bellarmin Bedenken, diese Hilfe für ein Wunder im eigentlichen Sinne zu halten, aber er gesteht zu, daß sie für eine Gnade zu halten, die jedem Wunder gleich stehe.

Der Doctor Julius Cäsar Lagalla erkennt sie als Wunder an, wenn die benannte Qual eine Folge der Krankheit sei, die man Satyriasis nennt, da dieselbe sehr gefährlich, oft tödtlich ist und sich nicht leicht curiren läßt.

12. Man hat auffallende Beispiele von solch geistlichen Hilfsgewährungen. Die schwersten Versuchungen hörten auf und kehrten niemals wieder, weßhalb auch die Auditoren der Rota kein Bedenken trugen, sie als wahre Wunder zu erklären.

13. Als ein ähnliches geistliches Wunder ist die Bekehrung anzusehen, welche ohne Präcedenzien und ganz plötzlich auf Anrufung eines Heiligen geschieht. Der heilige Augustin erzählt in seinem Buche de civitate Dei (XXII. 8.) ein auffallendes Beispiel. Ein angesehener Mann, Namens Martialis, bereits sehr alt, hegte große Abneigung gegen das Christenthum, obwohl er einen gläubigen Sohn und Schwiegersohn hatte. Da er nun krank wurde, baten ihn diese Beiden sehr dringend und unter Thränen, ein Christ zu werden. Es nützte nichts. Mit Unwillen wies er sie von sich. Da ging der Schwiegersohn zum Altare des heiligen Stephan und flehte ingenti gemitu et fletu um die Bekehrung des Schwiegervaters. Nach Beendigung des

---

[1]) Es sind hier schwere Versuchungen gemeint, in welchen der Mensch auch Anwandlungen der Lästerung gegen Gott und die Heiligen fühlt.

Gebetes nahm er einige Blumen vom Altare, trug sie nach Hause und legte sie dem schlafenden Schwiegervater zu Häupten. Und sieh da, ehe noch der Morgen graute, rief derselbe laut um die heilige Taufe, die ihm alsbald ertheilt wurde. Er hatte von da an bis zu seinem Ende immer die Worte im Munde: Christe, accipe spiritum meum.

Zwölftes Hauptstück.

Von Austreibung der Teufel aus den Leibern.

1. Daß der Teufel in den Leibern der Menschen oft Sitz genommen habe und noch bis zur Stunde, obwohl viel seltener als in früheren Zeiten, nehme, lehrt die Geschichte und Erfahrung. Am auffallendsten erscheint dieses Sitzen und Wohnungnehmen bei jenem Vorfalle der Austreibung einer Legion derselben durch Jesus im Lande der Gerasener, (Matth. 8. Marc. 5. Luc. 8.) da hier die Teufel ausdrücklich verlangten, in die Schweine versetzt zu werden, diese Versetzung aber wirklich erfolgte und den Untergang einer großen Schweinheerde zur Folge hatte.

2. In den ersten Christenzeiten kamen so häufige Fälle der Besessenheit vor, daß die Kirche eine eigene Weihe einsetzte, durch die sie die Vollmacht ertheilte, den Teufel zu beschwören.

Indessen übten viele Christen, auch ohne von der Kirche ermächtigt zu sein, durch Gebet, Fasten, Gebrauch der Sakramentalien, besonders des heiligen Kreuzzeichens Macht über den Satan und vertrieben ihn. Tertullian ruft in seinem „Buche gegen die Heiden“ aus: „Lasset hervortreten in euren Gerichten einen Besessenen! Der Geist wird sich als einen Dämon bekennen, sobald er von was immer für einem Christen aufgefordert wird.“ Wieder sagt er: „Auf unsern Befehl gehen die Dämonen aus den Leibern wider ihren Willen, in eurer Gegenwart und zu eurer Beschämung.“

Diese Macht, über den Teufel geübt, blieb in der Kirche immerfort und wird bleiben.

3. Es fragt sich nun aber, in welchem Falle die Austreibung als ein Wunder und als ein Zeugniß der Heiligkeit, das Gott seinen Dienern gibt, betrachtet werden könne.

Da steht vor Allem fest, sie sei nicht als Wunder zu betrachten, wenn sie geschieht durch den von der Kirche vorgeschriebenen Exorcismus. Denn es wirkt da die Sache, nicht die Person, obwohl es geschehen kann, daß der Teufel beim Exorcismus des Einen weiche und bei dem des Andern nicht.

Soll sie als Wunder erscheinen, so muß sie durch die Kraft des Glaubens, durch einfachen Befehl, oder durch ein Mittel, das sonst keine Gewalt über den Teufel hat, z. B. Anwendung eines Rauches (Tob. 6.), der Musik (I. Kön. 16.), einer Schrift (Leben des heiligen Gregor Thaumaturgus), Berührung von Reliquien, Verrichtung eines einfachen Gebetes, Beobachtung des Fastens und dergleichen geschehen. Der heilige Benedict gab einmal Einem seiner Mönche, der eben am Brunnen vom Teufel war in Besitz genommen worden, bloß einen Backenstreich und alsbald war der Geist vertrieben. [1])

Aber auch, wo die Austreibung als Wunder feststeht, ist sie nicht immer ein Zeugniß der Heiligkeit für den Austreibenden. Sie ist es nur bei jenen, deren heroische Tugenden erwiesen sind.

4. Weil aber gar Manche als Besessene gelten, die es in Wahrheit nicht sind, so kommt es, wenn eine Austreibung als unzweifelhafte Thatsache erkannt werden soll, vor Allem auf den Beweis an, daß die Person, um die es sich fragt, wirklich besessen war. Denn es gibt Krankheiten des Wahnsinnes, die den wenig Erfahrenen leicht auf die Meinung bringen können, es sei Besessenheit vorhanden, besonders wenn der Wahnsinnige sich selbst für besessen hält, oder Lästerungen gegen Gott ausspricht, oder nicht in seinem Namen redet sondern so, als redete wirklich ein Fremder, der Teufel, aus ihm.

---

[1]) St. Gregorii vita S. Bened. c. 30.

Es gibt wenige Zeichen, aus denen mit Sicherheit erschlossen werden kann, es sei wahre Besessenheit vorhanden. Das römische Ritual sagt: Ne facile credat (Exorcista), aliquem a daemone obsessum esse, sed nota habeat ea signa, quibus obsessus dignoscitur ab iis, qui vel atra bile vel morbo aliquo laborant. Er bezeichnet dann als die wirklichen und wahren Zeichen das Reden in einer fremden Sprache, die Einer niemals erlernt hat, das Verstehen einer solchen Sprache, das Offenbaren von Dingen, die weit entfernt oder ganz verborgen sind, eine Kraft des Körpers oder Geistes, die über die Natur geht.[1])

5. Steht der Beweis wirklicher Besessenheit fest, dann läßt sich auch leicht erkennen, ob die Austreibung einem Wunder zuzuschreiben.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Unversehrtheit (incorruptio) der Leichname.

1. Ein ganz besonderes Zeugniß, das Gott manchmal seinen Dienern gibt, ist die Unversehrtheit, d. h. die Nichtverwesung ihrer Leichname. Denn er läßt sie dadurch gleichsam als Seitenbilder des im Grabe unverwesen ruhenden Leichnams Jesu erscheinen,[2]) und wirkt deßhalb etwas Außerordentliches der seltensten Art an ihnen. Scacchi sagt: Ab incorruptione cadaveris non leve aut perfunctorium Sanctitatis argumentum ad effectum beatificationis et canonizationis educi poterit.[3])

---

[1]) So hat man viele Beispiele, daß ganz ungelehrte Personen, selbst Weibspersonen solche Kenntnisse in Philosophie und Theologie beurkundeten, daß sie mit den Gelehrtesten zu disputiren im Stande waren und sie verstummen machten. Sieh Tyraei Tract. de daemoniacis p. 2. c. 22. Delrio disquis. mag. l. 6. qu. 3. Sect. 2. Eduard. Corsini Institutiones T. 4. disp. 2.

[2]) Die Unversehrtheit (Nichtverwesung) des Leibes Christi ist Wirkung der hypostatischen Vereinigung zwischen Gottheit und Menschheit. S. Thom. Aqu. P. III. qu. 51. art. 3.

[3]) De notis et signis sanctitatis sect. 9. c. 3. Man lese darüber Raynaudii Theoph. de incorruptione Cadaverum c. 8. (Tom. 13.), Petrasanctae Thaumasia verae religionis. T. 3. c. 12.

2. Es ist aber wohl zu unterscheiden zwischen der Nichtverwesung aus natürlichen Ursachen, und jener aus übernatürlichen, da erstere wohl etwas Außerordentliches, aber nichts Wunderbares ist.

Wenn ein Leichnam an einem Orte ruht, der einem sehr trockenen Luftzug ausgesetzt ist, so kann er lange unverwesen bleiben. Philipp Camerarius gibt in seinen Horae subsiciv. Centur. 1. Bericht von der Gewohnheit einiger irländischer Inselbewohner, die Leiber unbegraben und an trockenem Orte liegen zu lassen. So geschieht es, sagt er, daß Manche noch die Leichname ihrer Urgroßeltern unversehrt sehen.[1]) Aehnliches berichtet Petrus Martyr von Comagra in Westindien.

Als eine andere Ursache der Nichtverwesung bezeichnet Felix Platerus (Centuria posthum. qu. 9.) das Begraben des Leibes in solcher Tiefe, daß keine Luft und Feuchtigkeit eindringen kann.

Zacchias bezeichnet als eine dritte jene Krankheiten, welche den Leib ganz austrocknen, wie den Marasmus, die Hektik, das hitzige Fieber, sowie auch die Tödtung durch den Blitz, wovon schon Plutarch Meldung macht. (Sympos. 4. qu. 2.)

Die Naturlehrer nennen als Materien, die vor Fäulniß bewahren, den Mercur, Succinum album, Balsam, Wachs, Gummi, besonders aber Schnee und Eis. Man hat in neuerer Zeit unter Schnee und Eis Thiere aus der vorsündfluthlichen Zeit gefunden, die noch frisches Blut vergossen.

In Anbetracht dessen ist es kein Wunder, wenn man schon viele Leiber von Gestorbenen unverwesen gefunden hat, die im Leben nicht durch heroische Tugenden glänzten.

4. Wo immer also die Nichtverwesung als Wunder und Zeugniß erscheinen soll, muß

a. genau nachgewiesen werden, daß keine der eben bezeichneten natürlichen Ursachen einen Einfluß geübt habe.

So wurde die Nichtverwesung des Leibes der heiligen Margareth von Cortona nicht als Wunder erkannt, weil der Promotor die Einwendung machte, er sei einbalsamirt worden.

---

[1]) Er beruft sich auf Ortenius in theatro orbis tabula decima de Hibernia, der aus Giraldus schöpfte.

Am auffallendsten erscheint das Wunder der Nichtverwesung, wenn bei dem Begräbniß behufs der schnelleren Verwesung Kalk angewendet worden, und doch keine Verwesung erfolgte, wie beim Leibe des heiligen Franz Xaver, oder wenn der Leib an feuchtem Orte begraben wurde und doch unversehrt blieb, wie jener des heiligen Ludwig Bertrand.

b. Es muß genau nachgewiesen werden, daß die Nichtverwesung im eigentlichen und vollen Sinne vorhanden sei. Die Austrocknung, bei der die einzelnen Körperbestandtheile ganz einschwinden, ist daher als keine Unversehrtheit zu erkennen. Scacchi sagt: Vere et realiter nullam passum sit alterationem neque in colore, neque in carne, neque in ossibus, neque quoad odorem.[1]) Ebenso Zacchias: Cadaver ne exsiccationem quidem patiatur, sed secundum corruptibiliores etiam partes integrum ac vividum, non secus quam si in vita homo degeret, conservetur.[2])

So sagt Beda Venerabilis vom Leibe des heiligen Cuthbert, den man eilf Jahre nach seinem Tode untersuchte: Aperientes sepulcrum invenerunt corpus totum, quasi adhuc viveret, integrum et flexibilibus artuum compagibus multo dormienti, quam mortuo similius;[3]) und vom Leibe der heiligen Ediltrudis: Cum corpus sacrae Virginis ac Sponsae Christi aperto sepulcro esset prolatum in lucem, ita incorruptum inventum est ac si eodem die fuisset defuncta, sicut et praefatus Antistes Wilfridus et multi alii, qui novere, testantur.[4])

So berichten die Auditoren der Rota von der heiligen Theresia, daß ihr Leib in einem hölzernen Sarge eingeschlossen, obwohl keine Eingeweide herausgenommen und kein Balsam war angewendet worden, nach neun Monaten unverwesen, unversehrt, biegsam, geschmeidig und beweglich, als wenn

---

[1]) De notis et signis sanctitatis sect. 9. c. 3.

[2]) Quaest. medicolegal. l. 4. tit. 1. qu. 10. n. 24.

[3]) Hist. Anglor. IV. 30.

[4]) Ib. c. 19.

man ihn erst Tags zuvor der Erde übergeben hätte, gefunden worden; ebenso drei Jahre nachher, sowie bei dessen Uebertragung nach Avila. Caro erat ita tractabilis, quod digito percussa concava redderetur et digito moto caro surgeret et elevaretur. In derselben Beschaffenheit fand man den Leib noch im zehnten und wieder im zwanzigsten Jahre nachher.

Es lag daher kein Bedenken mehr vor, diese Nichtverwesung als wunderbar zu erklären. Die gleiche Erklärung erließ man über den Leib der heiligen Magdalena von Pazzis, deren Adern im Fleische erschienen, wie bei einem Lebenden.

5. Man versteht häufig unter der Nichtverwesung auch die Solidität des Leibes, daß er noch Haut und Haare habe und noch nicht in Staub aufgelöst sei; allein diese Nichtverwesung gilt nicht als Wunder, obschon ihrer oft auch in Bullen der Canonisation Erwähnung geschieht.

Den Leib der heiligen Katharina von Bologna fand Papst Clemens VII. noch siebenundsechzig Jahre nach dem Tode biegsam und unversehrt, weßhalb er dem Kloster, wo er ruhte, erlaubte, ihr Gedächtniß alljährlich zu begehen. Allein als in späterer Zeit behufs ihrer feierlichen Canonisation ein feierliches Urtheil darüber ausgesprochen werden sollte, fanden ausgezeichnete Aerzte, wie Albert Fabri, Johann Galeat Manzi, Malpighi nicht mehr die Unversehrtheit, die als Wunder zu erklären wäre.

6. Eben so wunderbar, als die Unversehrtheit des Leibes erscheint die Unversehrtheit eines Theiles oder Gliedes, wie man vom heiligen König Stephan von Ungarn liest, seine rechte Hand sei noch fünfundvierzig Jahre nach dem Tode unverwesen gefunden worden, zur Belohnung seiner Mildthätigkeit gegen die Armen; von der Zunge des heiligen Anton von Padua, sie sei dreiunddreißig Jahre nach seinem Tode bei der Uebertragung in die neuerbaute Kirche so frisch und roth erschienen, als wäre der Heilige soeben erst verschieden.

Die Zunge des heiligen Johann von Nepomuk wurde im Jahre 1725, also dreihundert zweiundachtzig Jahre nach seinem Tode bei der legalen Untersuchung noch ganz, noch weich und

biegsam gefunden, obwohl doch die Zunge nach dem Urtheile der Aerzte unter jene Glieder gehört, die am frühesten verwesen. Die Congregation der Riten erkärte diese Unversehrtheit als Wunder zweiter Klasse unter dem 11. Jänner 1729.

7. Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Fortdauer der Nichtverwesung als ein neues Wunder betrachtet und behufs der Canonisation als solches gezählt werden könne. Es wurde viel dafür und dawider gesprochen. Allein da sich die päpstlichen Dekrete in der Sache des heiligen Jakob de Marchia (2. Febr. 1726), der heiligen Margaretha von Cortona (27. Dez. 1727), und des heiligen Johann von Nepomuk (16. Febr. 1729) dafür ausgesprochen haben, so erachtete man den Streit als beendigt.

Das Wunder der Nichtverwesung gründet sich nämlich darauf, daß Gott die Ursachen, welche die Verwesung verursachen, abhält. Da nun diese Abhaltung der Ursachen fortdauert, wie beim Dornbusche, der brannte, ohne zu verbrennen, so kann sie so oft ein Wunder auf das Neue begehrt wird, als solches betrachtet werden.

8. Ob es Gott gefalle, irgend einen Leib oder ein Glied auf immer unversehrt und unverwesen zu erhalten, oder ob es vielmehr sein Wille sei, daß auch jene Leiber, die er Jahrhunderte lang wunderbar in der Nichtverwesung erhielt, derselben unterliegen, zum Zeichen, daß sie alle die gemeinsame Schuld Adams vollends bezahlen müssen, darüber steht uns kein Urtheil zu. Das Letztere aber dürfte als das mehr Wahrscheinliche gelten.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den wundersamen Beschaffenheiten der Leichname einiger Diener Gottes.

1. Wie das Leben der Diener Gottes als eine fortlaufende Kette der wunderbaren Einflüsse und Wirkungen der Gnade von Oben erscheint, so tritt oft in ihren Leichnamen eine auffallende Nachwirkung derselben hervor, wodurch Gott zu erkennen gibt, daß der Leib mit der Seele im inngsten Zusammenhange steht,

und daß ihr Band, wenn auch auf eine Zeit lang gelöst und zerrissen, dennoch wieder hergestellt, ja fester geknüpft werden wird.

Außer der Nichtverwesung gibt es nämlich noch viele andere auffallende, ja wunderbare Erscheinungen an den Leichnamen, die offenbar als eine Stimme, als ein Zeugniß, das Gott der Heiligkeit seiner Diener gibt, betrachtet werden müssen.

2. Eine solche auffallende Erscheinung ist es, wenn der biegsame Leichnam ohne alle Stütze entweder aufrecht steht oder kniet, wie Wadding von dem des heiligen Franz von Assisi berichtet, daß man ihn lange nach seinem Tode stehend, unverletzt, mit offenen Augen und mit Wunden, aus denen frisches Blut floß, gesehen habe. Es sahen ihn mehrere Päpste: Gregor IX., Innocenz IV., Alexander IV., Clemens IV., Nikolaus III. und IV. So berichtet der heilige Hieronymus vom heiligen Einsiedler Paulus, daß er nach seinem Tode von Antonius knieend, mit erhobenem Scheitel, mit ausgebreiteten und erhobenen Armen gefunden worden. Ein solches Stehen und Knieen ohne Stütze ist natürlicher Weise nicht möglich, weil es eine active Thätigkeit der Muskeln erfordert. Ut enim corpus stet, opus est valida musculorum actione, in qua plurimi spiritus requiruntur, qui in cadavere non sunt.[1]) Wohl aber wäre es möglich bei Leibern, die bereits ausgetrocknet und festen Massen gleich geworden.

3. Ein anderes wunderbares Zeichen dieser Art ist die Biegsamkeit der Glieder, da dem natürlichen Gange gemäß alsbald nach dem Tode Erstarrung eintritt.

Als man den Leib des heiligen Jakob de Marchia zweihundert und sechsundzwanzig Jahre nach seinem Tode untersuchte, fand man ihn noch biegsam. Das Wunder war offenbar.

Ebenso wunderbar ist das Fließen von Blut aus einem Leibe, der schon vor längerer Zeit gestorben, da bekanntlich die Stockung des Blutes sogleich nach dem Tode beginnt. Die Lebensgeschichten der Heiligen berichten viele solche wunderbare Blutfließungen, namentlich vom heiligen Thriphylius, Bischof von

[1]) Zacchias Quaest. medicoleg. i. 4. tit. 1. qu. 10. n. 34.

Nicosia, vom heiligen Modoald, Bischof von Trier, vom heiligen Eligius, Bischof von Noyon, vom heiligen Franz Xaver, vom heiligen Nikolaus von Tolentin. Vom heiligen Andreas Avellinus wird erzählt, ein von ihm aufbewahrtes Blut habe acht Tage nach dem Tode, sowie am Sterbetage, drei Jahre nach seinem Tode, zu fließen, zu wallen und zu schäumen angefangen.

Vom Blute des heiligen Januarius, Martyrers, ist es eine von ganz Italien, ja von tausend Zeugen außer Italien, bezeugte Thatsache, daß sein längst gestocktes Blut, sobald es in die Nähe des Hauptes gebracht wird, zu fließen und zu wallen beginne.[1]) Man versuchte es auf tausendfache Weise, diese Erscheinung als eine natürliche zu erklären, aber es ist bis auf diese Stunde nicht gelungen.

4. Ebenso wunderbar sind die Ausströmungen verschiedener Säfte oder Oele aus Leibern von Dienern oder Dienerinen Gottes. Wo immer sich eine natürliche Ursache nicht geltend machen kann, werden sie als Wunder angesehen. So fließt noch bis zur Stunde heilsames Oel aus dem Haupte des heiligen Nikolaus und heilsames Wasser aus dessen Füßen zu Bari.[2])

Vom heiligen Wilhelm, Erzbischof von York, heißt es in der Canonisationsbulle: Sepulcrum ejus olei ubertate pinquescit, quo aegri complures inuncti a suis infirmitatibus sunt sanati (Acta Ss. 2. Jun.); von der heiligen Theresia: Atque illud (corpus) sane integrum atque incorruptum ac flexibile ac si nuper tumulatum fuisset, repertum fuit odorato liquore circumfusum, quo perenniter usque in praesentem diem .. desudat; von der heiligen Magdalena von Pazzis: Corpus translatum manavit liquore suavissimo ad instar balsami

---

[1]) Man lese darüber Petrasancta de miraculis perpetuis catholicae ecclesiae, sowie Joan. Dominic. Putiganus de redivivo sanguine divi Januarii; besonders aber Fortunius Licetus de secundo quaesitis per epistolas c. 45—47.

[2]) Ant. Beatilli Historia Mannae Sancti Nicolai de Bari; hernach Fortun. Licet. l. c. c. 44.; Petrasancta de miraculis perpetuis eccl. cath. u. a.

et variis lanquoribus saluberrimo et in praesentia cujuslibet corruptionis expers suavissimo etiam odore fragrat.

Wo immer jedoch solche Ausflüsse als etwas Wunderbares erklärt werden sollen, das einem Diener Gottes das Zeugniß der Heiligkeit geben soll, ist immer die strengste Prüfung vorzunehmen, ob nicht natürliche Ursachen derselben vorhanden seien. Bordoni sagt in seinem Werke de miraculis (medit. 28. n. 6.): In his autem caute procedendum est, quando occurrunt; nam sepulcrum est aperiendum et videndum, ex quo liquor procedat, an ex causa naturali, quia ibi sit fons, vel ex arte, an illuc sit liquor immissus.

5. Gleich wunderbar erscheint der Geruch, den manchmal die Leiber der Diener Gottes ausduften, und der die seltene Eigenschaft hat, den Anwesenden ein eigenes Gefühl inneren Behagens zu verursachen, Niemandem aber lästig zu fallen.[1])

Es muß aber, wo immer ein solcher Geruch aus dem Leibe oder dem Grabe duftet, Alles genau untersucht werden, ob nicht etwa ein Gewürz, eine Salbe angewendet worden, ob nicht das Holz des Sarges dufte, oder der Zeug der Kleider, der Kissen, oder ob nicht Blumen oder Kräuter dabei liegen. Man kann sich eine Vorstellung von diesen Untersuchungen machen, wenn man einen Arzt nach der Untersuchung, die beim Leichnam einer im Rufe der Heiligkeit gestorbenen Nonne stattfand, sein Gutachten mit den Worten abgeben sieht: „Wenn also dieser Geruch ohne Unterbrechung duftet aus dem ehrwürdigen Leibe, und obwohl täglich gar viele, um ihn zu ehren, eintreten, dennoch Niemanden weh thut, Niemanden aufregt, Niemanden Unwohlsein verursacht, sei es auch, daß manche sehr dazu geneigt sind, sondern die Leute vielmehr Trost empfinden, so ist es offenbar, daß er von übernatürlicher Art sei u. s. f." Cf. Signii de reliquiis c. 3.

---

[1]) Es gibt bekanntlich Naturen, denen auch die edelsten Gerüche, selbst die der Rosen lästig fallen und gefährlich werden. Sieh Levini Lemnii de miraculis occultis natur. l. 2. c. 10.

Als der Leib des heiligen Raymund von Pennafort durch die kirchlichen Richter untersucht wurde, strömte ein solcher Wohlgeruch aus dem eröffneten Sarge, daß ein gewisser Ludwig de Chiaramonte, der seit achtzehn Jahren den Geruchsinn verloren hatte, denselben wieder vollständig zurückerhielt.[1])

Andere ganz auffallende Dinge dieser Art liest man in den Lebensberichten der heiligen Rosa von Lima, des heiligen Petrus von Alcantara, des heiligen Franz Xaver, des heiligen Thomas von Aquin, des heiligen Eduardus, des heiligen Franz von Paul, des heiligen Ludwig Bertrand.

Man lese darüber Görres christliche Mystik. B. 4.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Erscheinungen der Diener Gottes nach dem Tode.

1. Es ist in den heiligen Schriften öfter die Rede von Erscheinung hingeschiedener Personen. Judas der Macchabäer (II. 15, 12.) sieht Onias den Hohenpriester und Jeremias den Propheten im Traume, Samuel sieht Saul im wachen Zustande (I. Kön. 28.), die Jünger Christi auf dem Berge Tabor den Moses und Elias zur Seite des verklärten Meisters, der Apostel Paulus sieht öfter Christum und empfängt von ihm Weisung. Auf den Blättern der Welt- und Kirchengeschichte kehrt oft die Rede wieder von solchen Erscheinungen. Es erscheinen Selige, es erscheinen Seelen aus dem Reinigungsorte, es erscheinen Verwandte: die Seligen, um es Andern mitzutheilen, daß sie sich der Seligkeit erfreuen oder um ihnen Aufträge von Gott oder eine Mahnung, oder Kranken und Leidenden Hilfe zu bringen; die Seelen aus dem Reinigungsorte, um das Mitleid und die Hilfe der Streitenden zu erflehen; die Seelen der Verdammten, um als Zeugen der göttlichen Gerechtigkeit ernste Eindrücke zu machen.

2. So erblickt Antonius in der Wüste die Seele des Ein-

---

[1]) Vita S. Raymundi notis illustr. a Penna, Rotae Auditore l. 3. c. 33.

siedlers Paulus, in weißer Glanzgestalt in Mitte der himmlischen Chöre zum Himmel steigend. So sehen die Bewohner Nola's ihren ehemaligen Bischof Felix zur Zeit großer Bedrängniß von Seite der Feinde, und fühlen sich ermuthigt und gestärkt. So sieht der heilige Benedict den Bischof Germanus und wiederum seine Schwester nach dem Tode zum Himmel aufsteigen. So sehen auch ihn, den heiligen Benedict, zwei seiner Schüler an verschiedenen Orten, auf einer langen, mit Lampen und vornehmen Gewanden geschmückten Straße zum Himmel wandern. Wie viel wäre zu sagen von solchen Erscheinungen der Heiligen, welche in großer Bedrängniß Hilfe, Segen, Erfolg und Sieg verkünden? Von solchen, welche Kranke berühren und sie heilen? Von solchen, die den Zweifelnden und Schwankenden Weisung und Lehre bringen?

3. Noch mehr wäre zu sagen von Erscheinungen der Seelen, die sich im Reinigungsorte aufhalten. Es sind darunter viele, die sich durch die darauffolgenden Thatsachen bewährten oder durch Spuren, die sie zurückließen. So erschienen in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts die zweiten Stifter des Klosters Kühbach in Bayern einer frommen Laienschwester dieses Ordenshauses dreißig Tage nach einander und baten um das Ausgraben ihrer Leiber, die an wüstem Orte vergraben lagen. Man fand Alles, wie sie angegeben. [1])

---

[1]) Was Thomas von Cantipré im Leben der heiligen Luitgardis von einer Erscheinung des Papstes Innocenz III. erzählt, gemäß welcher dieser ausgezeichnete Oberhirt wegen dreier Sünden zum Aufenthalte im Reinigungsorte bis zum jüngsten Jahre verurtheilt wäre, so halten Einige dieselbe für eine Täuschung, Andere für ein Mährlein. Raynald (ad ann. 1216) will davon wohl Etwas gelten lassen, aber nicht Alles, da Rigold und der heilige Antonin von ihm zeugen, daß er nach unzähligen ausgezeichneten Tugendwerken glückselig entschlafen sei, und alle Geschichtschreiber ihn unter die verdienstvollsten Päpste setzen, Einige ihn für den größten aus Allen halten.

Wenn selbst Propheten oft die eigene Eingebung für eine von Gott gegebene gehalten haben, wie viel leichter konnte und kann es geschehen, daß andere Personen, selbst fromme und heilige eine Erscheinung, die nur von der Phantasie herrührt, als von Gott herrührend betrachten.

Die Admiranda orbis Christiani von Bagatta und die Disquisitiones magicae von Delrio liefern Hunderte von solchen Erscheinungen.

4. Seltener, ja ganz selten aber sind jene von Verdammten. Man wird wenige authentische aufweisen können, da auch jene, welche der heilige Peter Damian vom Papste Benedict IX. berichtet und die ihm der Cardinal Humbert mitgetheilt hat, sich als unwahr herausstellt. Ein gewisser Vaclus will auf einer Wanderung ein Monstrum gesehen haben, das sich ihm als die für immer verdammte Person des Papstes Benedict IX. ankündete. Allein Sicomarus bezeugt im Leben des heiligen Abtes Bartholomäus, in dessen Kloster Papst Benedict IX. längere Zeit gelebt hat, derselbe sei als wahrer Büßer gestorben. Da für jene Sage kein historisches Zeugniß spricht, so hebt das Zeugniß des Sicomarus all ihren Gehalt auf.

Der heilige Augustin sagt: Et hoc etiam credi potest, quod aliquando damnatis contingat, quod ad eruditionem hominum et terrorem permittuntur viventibus apparere aut etiam ad suffragia expetenda, quantum ad illos, qui in purgatorio detinentur.

5. Es fragt sich nun, ob das Erscheinen eines Dieners Gottes, sei es intellectuell (quod raro contingit) oder körperlich, als Wunder und somit als Zeugniß der Heiligkeit zu betrachten sei.

Nach dem Vorgange des heiligen Thomas von Aquin halten es gemeinhin die Theologen für ein Wunder. Alle stimmen mit dem Worte des Meisters überein, welcher sagt: Quod mortui viventibus apparent qualitercunque, contingit per specialem Dei dispensationem, ut animae mortuorum rebus viventium intersint, et est inter divina miracula computandum.[1])

Nur muß immer genau untersucht werden, ob die Erscheinung nicht eine Einbildung, sondern Wirklichkeit gewesen. Es läßt sich dieß immer am besten aus den Wirkungen und Folgen ermessen,

[1]) P. I. qu. 89. art. 8. ad secundum.

die eine solche Erscheinung gehabt. Wenn sie große Erleuchtung in die Seele gebracht, dieselbe in Tugend gefördert, ihr aus großen Nöthen geholfen, dem Leibe die Gesundheit verschafft hat, so sind solche Wirkungen immerhin als Beweise des übernatürlichen Charakters zu betrachten.

6. Von den Gesichten im Traume aber, die man von guten Freunden oder von Feinden hat, fällt der heilige Augustin das allgemeine Urtheil: Rarissime accidit, ut sint ipsae animae. Imo quam saepissime contingit, ut nonnisi sub earum imaginibus in sensu communi propter nostras praecedentes cogitationes appareant illa phantasmata.[1])

7. Ebenso wunderbar, als die Erscheinung von Todten ist jene von lebenden Personen an Orten, von denen die Leiber weit entfernt sind. So erzählt der heilige Bonaventura von einer Erscheinung des noch lebenden seraphischen Vaters Franciscus im Capitel zu Arles, wo eben der heilige Antonius von Padua eine Predigt „von der Aufschrift des heiligen Kreuzes“ hielt.[2]) So erschien der heilige Petrus von Alcantara öfter der heiligen Mutter Theresia und stand ihr mit Rath und Weisung bei.[3]) So redete der heilige Philipp Neri, der nie aus Rom kam, mit der zu Prato in Toskana lebenden heiligen Nonne Katharina Ricci und zwar lange Zeit.[4])

Sechszehntes Hauptstück.

Von den Wirkungen der Einbildungskraft.

1. Die Einbildungskraft vermag Wirkungen hervorzubringen, die uns Menschen oft wie Wunder erscheinen. Es hat nicht gefehlt an Leuten, die behaupteten, Alles, was man von Wundern lese und höre, sei Nichts, als Wirkung der Einbildungskraft, die

---

[1]) De cura pro mortuis.

[2]) Vita S. Franc. Ass. c. 4.

[3]) Bulla Canoniz. S. Petr. Alcant.

[4]) Bulla Canoniz. S. Phil. Ner.

das Unmögliche möglich, das Nichts zu Etwas, das Ferne zu Nahem, das Verborgene offenbar mache. Daher möchte es zum Schluße dieser Abhandlung nothwendig sein, Einiges über dieses von Gott verliehene Vermögen zu sagen und den Beweis zu liefern, daß es, wie groß auch dessen Kraft sei, dennoch niemals ein Wunder zu wirken vermöge.

2. Die Einbildungskraft ist jenes Geistesvermögen im Menschen, vermöge dessen er die Bilder und Vorstellungen, die er jemals gehabt, in sich festhält oder neue ähnlicher Art schafft und hervorbringt. Indem sie das Begehrungsvermögen anregt, dieses aber die feineren Organe des Leibes in Bewegung setzt, übt sie verschiedene Wirkungen.

3. Wo sie ihren Sitz habe, kann man so wenig sagen, als wo überhaupt die Seele ihn habe. Die Peripatetiker sagen, die Seele sei ganz im ganzen Körper und ganz in jedem Theile desselben. Descartes versetzt sie in die Zirbeldrüse (glandula pinealis), obwohl doch erwiesen ist, daß Mehrere ohne dieselbe gelebt haben.[1]) Wieder Andere betrachten das Gehirn, Andere das Herz als ihren Sitz.

Die meiste Wahrscheinlichkeit ist, daß sie vom Gehirne aus den ganzen Leib mittels der Nervenfäden, die in den Rückgrad und von da in den ganzen Leib auslaufen, regiere, gleichwie gegentheils alle Eindrücke von Außen mittels der Nerven ihr zugetragen werden.

4. Avicena theilt ihr in seiner Naturgeschichte (IV. 6.) so wunderbare Kräfte zu, daß er sagt, sie könne einen fremden, außer ihr befindlichen Leib je nach ihrem Belieben umändern, z. B. den kranken Leib gesund machen; ja sie könne selbst Regen, Hagel, Winde und andere Naturveränderungen hervorrufen, — welcher possierlichen Meinung selbst ein Professor der Universität Bologna, Peter Pomponazzi, zugethan war. Mit Recht macht sich Theophil Raynauld lustig über solchen Aberwitz und nennt ihn

---

[1]) Eduard. Corsini Institution. philos. T. 4. Physic. part. Tract. 2. disp. 4. c. 3.

eine Posse, die ein Mensch von gesundem Verstande nicht ertragen könne.

5. Andere, die nicht so weit gehen, schreiben ihr dennoch Wirkungen zu, die man als Wunder nehmen könnte. Sie sagen, alte Weiber vermöchten bloß durch den Blick ihrer Augen die Kinder zu verzaubern. Franciscus Vallesius verweist diese Behauptung unter die Märchen;[1]) der heilige Thomas urtheilt bedächtiger und sagt, der boshafte Blick eines alten Weibes könne allerdings auf unschuldige Kinderseelen einen Eindruck machen, der diese entsetze, sie krank mache, ganz in Verwirrung bringe, aber alles dieses gehe ganz natürlich zu.[2])

Daß eine Verzauberung mittels des Blickes durch dämonische Zuthat möglich sei, wird Niemand läugnen, der an einen Einfluß des bösen Feindes auf die Leiber und Seelen glaubt.[3])

6. Mehr als von dem Einflusse auf fremde Körper, läßt sich sagen von dem Einflusse der Einbildungskraft auf den eigenen oder die mit ihm vereinigten Körper, wie bei schwangeren Frauenspersonen. Die Geschichte weist namentlich in Betreff der letzteren ganz auffallende, selbst erschreckliche Beispiele auf. Was Mütter zur Zeit der Empfängniß mit starkem Affecte sahen oder sich vorstellten, theilte sich der Leibesfrucht oft in seltsamer Weise mit. So erzählt Malebranche (Tract. de inquirenda veritate l. 2. c. 7.) von einem Jünglinge, der sich zu seiner Zeit im Hause der Incurabeln zu Paris befand, und nicht nur verstandlos war, sondern auch einen Leib hatte, dessen Gliedmassen nur lose zusammenhingen, wie bei einem Missethäter, der gerädert worden. Sein Erscheinen war so seltsam, daß selbst die Königin sich bewogen fand, ihn zu besuchen und anzusehen. Die Ursache aber dieser Erscheinung war keine andere, als daß die Mutter im Stande der Schwangerschaft dem Acte einer gerichtlichen Räderung zugeschaut hatte.

---

1) Sacra philos. c. 68.

2) Contra gentes lib. I. c. 103.

3) Man lese darüber Görres Mystik. B. III. p. 288—292.

7. Welchen Einfluß die Einbildungskraft auf den eigenen Leib übe, will Franz Petrarca (de vita solitaria l. 2. c. 11.) aus den Wundmalen des heiligen Franz von Assisi beweisen. Allein Fortunius Licetus, Theophilus Raynauld, Bartholomäus von Pisa widerlegen ihn mit den schlagendsten Gegenbeweisen. Wer könnte es sich auch jemals einfallen lassen, eine Erscheinung dieser Art, mit so ausgeprägten Accidenzien, als z. B. die oben stumpfen und unten umgebogenen Nägel wären, auf natürlichem Wege zu erklären. Und hat denn vor dem heiligen Franz von Assisi Niemand eine so lebhafte Vorstellung vom Leiden Jesu Christi gehabt, um eine solche Erscheinung in seinem Leibe hervorzurufen? Hat Maria keine so lebhafte Vorstellung gehabt?

8. Am auffallendsten tritt die Kraft der Einbildung bei den Nachtwandlern hervor. Im Schlafe aller Bande und Hindernisse losgeworden, ergreift sie, durch Einflüsse von Außen, die auf Blut und Nerven wirken, gehoben und getrieben, die ganze Natur mit solcher Gewalt, daß sie den schwersten Leib gleich dem eines Marders über die höchsten Dächer hinwegführt, ohne Gefahr eines Sturzes, so lange kein Wacherufen erfolgt. Man lese darüber Crivelli de Physicis elementis p. 2. l. 6. sect. 1. c. 1.

9. Gewiß ist es auch, daß die Einbildungskraft manchen gesunden Menschen krank macht, manchen Kranken gesund. Allein es geschieht dieß immerhin nur ausnahmsweise und bei besonderen Arten der Krankheiten. Gewiß ist es auch, daß sie sowohl im Schlafe als im Halbschlafe die verschiedenartigsten Gestalten sehen läßt und zwar in so lebhafter Weise, daß sie dieselben wie in vollkommen wachem Zustande vor sich zu sehen glaubt. Gewiß ist es, daß mancher Mensch durch ein Wunder geheilt worden zu sein glaubt, der es auf natürlichem Wege durch die Macht der Einbildung ward.[1])

10. Allein dieß Alles hindert nicht, zu sagen, daß die Einbildungskraft niemals ein Wunder wirken könne.

---

[1]) Man lese darüber Thomae a Vega Comment. in artem medicam Galeni c. 84. Marcelli Donati de medica hist. l. 2. c. 1.

Der heilige Augustin gibt Bericht von einem Priester, Namens Restitutus, der sich nach Belieben in die verschiedenartigsten Zustände des menschlichen Lebens versetzen, ja selbst der Sinne berauben, gefühllos wie ein Todter daliegen, sich empfindungslos gegen alle Schläge, Stiche, selbst gegen das Feuer machen konnte. Wer wollte aber behaupten, daß darin ein Wunder zu finden?

11. Doch genug. Es sei hier zum Schluße nur gesagt, daß bei allen Wundern, namentlich bei jenen, bei denen sich eine Wirkung der Einbildungskraft vermuthen lassen könnte, von den Promotoren alle möglichen Gründe, die sich aufbringen lassen, dagegen vorgebracht werden. Nur wenn sich Nichts mehr einwenden läßt, spricht die Congregation ihre Approbation aus.

Es las einst ein Engländer die Acten eines Dieners Gottes und erstaunte über die schlagenden Beweisgründe der Wunder desselben, so daß er zu einem Prälaten sagte: „Wenn die Wahrheit alles dessen, was die römische Kirche predigt, auf so gewissen und beglaubigten Gründen beruhete, so würden wir uns nicht weigern, Allem beizustimmen, und so würdet ihr (Katholiken) jenen Spöttereien und Scherzen, womit wir uns über diese eure Wunder lustig machen, entgehen.“ Allein wie erstaunte er, als ihm der Prälat sagte, keines von allen diesen Wundern, die er als so fest begründet erachtet habe, sei von der Congregation der Riten angenommen worden![1])

---

[1]) Daubenton vita S. Franc. Regis. l. 6.

II.

Historischer oder materieller Theil.

Erster Abschnitt.

Entstehung und allmählige Ausbildung der Beatification und Canonisation.

Erstes Hauptstück.

Die ersten Spuren der kirchlichen Ehre der Martyrer.

1. Ehrten die Christen dem Glauben zufolge schon ihre lebenden Brüder als Heilige und Auserwählte, so folgte nothwendig daraus, daß sie dieselben noch mehr ehrten, nachdem sie ihren Kampf vollendet hatten und zur Krone des Lebens gelangt waren.

2. Einer noch höheren Ehre aber achtete man mit Recht für würdig diejenigen, welche ihren Glauben mit dem Martertode gleich den Aposteln und den meisten Jüngern Christi besiegelten. In ihnen sah man mehr als in Andern die Aehnlichkeit Jesu Christi des Gekreuzigten erglänzen.

3. Da es der Arten und Weisen, für das Bekenntniß Jesu Christi zu leiden, verschiedene gibt, so unterschied man auch schon frühzeitig verschiedene Arten der Martyrer, denen man deßhalb auch verschiedene Namen gab: a. Professores, b. Confessores, c. Martyres.

4. Zu den Ersteren rechnete man jene, die, ohne berufen zu sein, vor den Statthaltern und Machthabern erschienen und sich zur Marter anboten [1]), getrieben vom Geiste aus der Höhe.

---

[1]) Baron. in notis ad Martyrol. Rom.

Zur zweiten Art zählte man jene, die von den Feinden des Glaubens aufgefordert frei und offen bekannten, ohne deßhalb den Tod wirklich zu erleiden. Von solchen gilt, was der heilige Cyprian sagt: Confessio exordium gloriae est, non meritum coronae; non perficit laudem, sed initiat dignitatem.[1])

Zur letzten wurden jene gerechnet, die für das Bekenntniß Christi entweder den Tod oder so große Peinen erlitten, die den Tod später herbeiführten.

5. Die Kirche von Vienne rühmt es an den lebenden frommen Glaubenshelden aus ihrer Mitte, daß sie es nicht duldeten, Martyrer genannt zu werden, obwohl sie die Spuren des Martyrthums am ganzen Leibe trugen. Denn nur jene, sagten sie, seien Martyrer, die Christus in Folge ihres Bekenntnisses aufgenommen und so ihr Zeugniß gleichsam mit seinem Ringe besiegelt hat.[2])

6. Nach einer andern Unterscheidung aus dem Alterthume theilte man die Martyrer in designati, consummati, vindicati. Die ersteren sind jene, denen das Strafurtheil bereits kund gemacht worden, ohne jedoch zum Vollzug zu kommen. (Tertull. lib. ad Martyres.) Die zweite Art bilden jene, die wirklich zur Krone des Marterthums gelangt, sei es nun, daß sie in der Marter oder in Folge derselben verhauchten, wie der heilige Cyprian sagt: Cum voluntati nostrae et confessioni accedit moriendi terminus, consummata martyris gloria est. (ep. 37.)

Zur letzten Klasse gehören jene, deren Ausgang aus dem Leben in Untersuchung gezogen und als der Ehre des Martyrthums würdig befunden worden, somit alle, welche in der Kirche als heilige Martyrer erklärt worden, wie von solchen bereits Origenes sagt: Horum memoria semper, ut dignum est, in ecclesia celebratur. (hom. 3.)

7. Man schätzte ihre Gebeine, wie es die Kirche von Smyrna im Berichte vom heiligen Polycarp ausspricht, höher,

---

[1]) De simplicitate praelatorum.

[2]) Euseb. hist. eccl. V. 1.

als Perlen und Gold, bewahrte sie sorgfältig auf, feierte den Jahrtag des Marterthums, tum in memoriam eorum qui glorioso certamine perfuncti sunt, tum ad posteros ejusmodi exemplo erudiendos et confirmandos.

Zweites Hauptstück.

Sammlung der Martyreracten, Prüfung und Entscheidung.

1. Schon frühzeitig machten es sich die einzelnen Bischöfe und Kirchengemeinden zu einer Hauptangelegenheit, die Acten der Martyrer zu sammeln, wie dieß ersichtlich ist aus dem Briefe der Gemeinde Smyrna über das Marterthum Polycarps, dem Briefe der Gemeinde Vienne über die Martyrer von Lyon, aus dem Liber de romanis Pontificibus, welchem zufolge schon Papst Clemens die Stadt Rom in sieben Regionen theilte und für jede derselben einen Notar aufstellte, um die gesta martyrum sollicite, curiose et diligenter zu erforschen,[1]) aus den Briefen des heiligen Cyprian, aus dem Berichte des Diakon Pontius über das Martyrium des heiligen Cyprian, worin er sagt: Majores nostri Plebeis et Catechumenis martyrium consecutis tantum honoris pro martyrii ipsius veneratione dederunt, ut de passionibus eorum multa aut prope dixerim pene cuncta conscripserint, ut ad nostram quoque notitiam, qui nondum nati fuimus, pervenirent.

2. Unter den gesammelten Acten nehmen eine besondere Stelle ein die Acta proconsularia, worin von jedem Martyrer die ganze Prozeßverhandlung niedergeschrieben war. Sie wurden von den Gläubigen oft mit vielem Gelde erkauft oder wurden von Christen, welche als Notare angestellt waren, aus der Schnellschrift in das Reine geschrieben, wie man es vom heiligen

---

[1]) Baillet schenkt zwar diesem ehrwürdigen hochgeachteten Buche nicht viel Vertrauen; allein dieß thut hier nichts zur Sache, wo so viele andere Autoritäten sprechen.

Genesius von Arles weiß,[1]) oder sie wurden von Christen aus dem Verhöre nachgeschrieben, wie es bei den Acten der Drillingsmartyrer geschah, die von den Heiligen Neo und Turbo geschrieben wurden, bei denen der Heiligen Jakob und Marian in Numidien, die ein Christ auf Bitten der Gläubigen und auch der Martyrer selber schrieb.

3. Man las diese Acten an den Tagen, an welchen das Gedächtniß der Heiligen gefeiert wurde, in den öffentlichen Zusammenkünften, und war sehr sorgfältig bedacht, sie rein (sincera) zu erhalten, weßhalb schon Papst Gelasius für die römische Kirche verordnete, jene fern zu halten, die von Ungläubigen, Unbekannten, Häretikern geschrieben waren.[2])

4. Hatte man irgendwo eine Sammlung solcher Acten zu Stande gebracht, so erfolgte immer ein strenges Examen, ob die Martyrer, deren Acten man gewonnen, wahre Martyrer gewesen. Denn es geschah wirklich öfter, daß sich unter die wirklichen Bekenner gar Manche, von irdischen Absichten getrieben, eingedrängt hatten, die im Marterthum nur Lob, zeitlichen Gewinn, Befreiung von Schulden suchten. Tertullian, der die Sache freilich übertreibt, spricht von Lastern solcher Bekenner in den Gefängnissen, und sagt, sie hätten oft Ablaßbriefe in sündhafter Absicht gegeben.

Es entstand daher die wichtige Frage, ob sie im Glauben rein gewesen, und in der Einigkeit mit der katholischen Kirche gestorben, ob sie aus keinem andern als dem reinen Beweggrunde der Liebe gestorben. Denn „den Martyrer macht nicht die Strafe, sondern die Sache," wie der heilige Augustin sagt. Der Patriarch Georgius ward von den Heiden jämmerlich geschlagen und

---

[1]) Sieh Joann. Dartis in Observatione ad Annales Baronii, Altaserra in notis ad Anastasium in Vita S. Clementis tom. 2. ed. Rom. pag. 42.

[2]) Justus Fontanini fand in der Heidelberger Bibliothek in einem alten Codex dieses Dekret ausdrücklich mit dem Namen des Papstes Gelasius, weßhalb die Vermuthung, es rühre von Damasus oder Hormisdas, als unbegrüudet erscheint. Auch beide Pagi führen den Beweis für Gelasius.

dann mit unerhörter Grausamkeit durch die Straßen der Weltstadt Alexandria geschleppt, aber er litt es nicht um des Glaubens willen, nicht aus Liebe, sondern in Folge des Unrechts und der Gewalt, womit er das Volk unterdrückt hatte.[1])

5. Dem sorgfältigen Examen folgte dann das Urtheil des Bischofs,[2]) wie dieß aus der Lebensbeschreibung des heiligen Gregors des Wunderthäters, die Gregor von Nyssa geschrieben, aus dem Berichte des Sozomenus über den heiligen Chrysostomus (lib. 7. c. 15.) hervorgeht. In der Kirche von Africa hatte das Entscheidungsrecht nur der Primas von Carthago, wie dieß Lupus aus dem heiligen Augustin ausdrücklich bezeugt: Non quosvis in Africa Episcopos, licet Provinciarum Primates, potuisse cononizare, sed eminentem hanc facultatem primatiali Carthaginiensium Sedi fuisse reservatum.[3])

6. War das Urtheil des Bischofs gesprochen, so wurden nun auch die Arten der Ehre und des Cultus ausgesprochen, die den Heiligen in Sonderheit sollten erwiesen, insbesondere, ob ein Altar, ein Oratorium, eine Kirche über ihren Reliquien sollte erbaut werden.

7. Man nannte sowohl den Altar, als die Kirche, die man den Martyrern weiht, Martyrium, confessio.[4])

Drittes Hauptstück.

Gegenseitige Mittheilung der Martyrer-Acten zwischen den einzelnen Kirchengemeinden durch Kreisschreiben (literae encyclicae).

1. Es ward frühzeitig zur löblichen Sitte, daß die Kirchengemeinden (Diöcesen) die Berichte über den Verlauf des Marterthums der Bekenner auch andern Kirchengemeinden mittheilten.

---

[1]) S. Epiph. de haeresib. 76.

[2]) Bellarmini de Sanctorum Beatitudine. I. 8.

[3]) In notis ad IV. Concil. Rom.

[4]) Jos. Scaliger in animadversionib. ad Chronic. Eusebii; dann Eusebii Vita Constant. IV.

Solche mitgetheilte Berichte liegen noch jetzt vor von der Kirche von Smyrna über Polycarp, von der Kirche von Vienne und Lyon über Pothinus und seine Gefährten, von Dionys von Alexandria über Metra, Apollonia und andere Martyrer, von Eucherius über Mauritius und seine Gefährten, von Theodor von Iconium über Cyriacus und seine Mutter Julitta, von der gothischen Kirche über Sabas, von Vigilius von Trient über Sisinnius, Martin und Alexander.

2. Diese Mittheilungen geschahen vorerst nur an Eine Kirche, die zunächst gelegen war, jedoch mit der Intention, daß sie von dieser auch andern zugesendet würden. Deßhalb führt der Bericht der Kirche von Smyrna die Aufschrift: Ecclesia Dei, quae est Smyrnae, Ecclesiae Dei ad Philomeliam et omnibus ubique terrarum Sanctae et Catholicae Ecclesiae populis misericordia et pax et charitas Dei Patris et Domini nostri Jesu Christi multiplicetur, und gibt den Schluß: Quae vos postquam acceperitis, rogamus, ut ad fratres ulterius positos ecclesiam transmittatis, quo et illi Dominum benedicant, qui ex suis famulis quoscunque vult, eligit. Aehnlich lauten die Anfangs- und Schlußformeln bei den übrigen Berichten, die hier anzuführen, überflüssig sein dürfte.

3. Aus diesen brieflichen Mittheilungen nahmen ihren Ursprung die Tabulae ecclesiasticae (Kirchenbücher), in welchen die Sterbetage der Martyrer verzeichnet wurden, und die von Tertullian Fasti genannt werden. Habes tuos Census, tuos Fastos, nihil tibi cum gaudiis saeculi.[1]) Aus den Fastis gingen dann die Kalender, die Martyrologien und die Passionalien hervor.

Von einem solchen Kirchenbuche redet Papst Gregor der Große, wenn er an Eulogius von Alexandria schreibt: Nos autem pene omnium Martyrum distincta per dies singulos Passionibus collecta in uno Codice nomina habemus atque quotidianis diebus in eorum veneratione Missarum solemnia agimus.[2])

[1]) Lib. de corona militis.

[2]) Ep. 29. lib VII. indict. I.

4. Man muß jedoch die Kalender von den Martyrologien wohl unterscheiden, wie dieß der ältere Pagi ausdrücklich bemerkt. Denn die Kalender enthielten nur die Namen der Bischöfe und Martyrer der eigenen Kirche, die Martyrologien aber jene von allen Kirchen, aus denen Mittheilung und Kunde zugekommen war. [1]) Wenn in das römische Calendarium der Name des heiligen Cyprian von Carthago und die Namen der heiligen Perpetua und Felicitas Eingang gefunden, so ist dieß nur als Ausnahme zu betrachten. [2])

5. Mit der Verlesung des Martyrerberichtes am Gedächtnißtage der heiligen Martyrer wurde auch noch der Gesang von Hymnen und Psalmen verbunden.

Viertes Hauptstück.

Von den Confessoren und ihrem Cultus.

1. Nicht nur die im blutigen Kampfe ihr Leben verhaucht, sondern die ohne Marterthum von Seite der Tyrannen durch Uebung heroischer Tugenden sich hervorgethan und im Frieden gestorben sind, verdienen Anerkennung. Der heilige Cyprian sagt: „Es gibt nicht bloß Eine Krone des christlichen Namens, die man zur Zeit der Verfolgung erlangt; es hat auch der Friede seine Kronen, mit welchen wir als Sieger in vielartigem Kampfe nach Niederstreckung und Besiegung des Feindes gekrönt werden. Die Wollust überwunden zu haben, ist die Palme der Enthaltsamkeit. Gegen den Zorn, gegen die Unbill gestritten zu haben, ist die Krone der Geduld. Triumph über den Geiz ist es, das Geld zu verachten. Die Ehre des Glaubens ist es, seine Hoffnung auf die Zukunft zu setzen und die Unglücksfälle dieses Lebens zu erdulden.“ [3])

---

[1]) Ad annum Christ. 64. num. 6.

[2]) Ruinart. in Praefatione Gener. in Acta Mart. §. 2. n. 17 et 18.

[3]) Lib. de zelo et livore.

2. Der heilige Isidor rechnet die Bekenner unter die Martyrer. Denn er sagt: „Es gibt zwei Arten der Martyrer, die eine durch offenkundiges Leben, die andere durch verborgene Tugend des Geistes; denn viele haben sich dadurch, daß sie die Nachstellungen des Feindes erduldeten und allen fleischlichen Begierden widerstrebten, dem allmächtigen Gott im Herzen geschlachtet, und sind dadurch in Friedenszeit Martyrer geworden." [1])

3. Ihr Cultus in der Kirche scheint jedoch erst im vierten Jahrhundert seinen Anfang genommen zu haben. Dahin vereinigen sich wenigst die Stimmen der gewichtigsten Männer, aus deren Zahl es genüge, Innocenz III. und Mabillon zu nennen. Der erstere sagt: „Nach der Zeit des seligen Sylvester fing die Kirche an, auch das Andenken der heiligen Bekenner (Confessores) zu feiern."[2]) Der andere: „Wie den Martyrern, so wurde auch den Bekennern die Ehre des öffentlichen Cultus von der Kirche erwiesen; der Anfang ward gemacht im vierten Jahrhundert." [3])

Was diese Gelehrten sagen, erschlossen sie aus den vielen vorhandenen Urkunden und Denkmälern der ersten Zeiten, namentlich aus den Lebensberichten der Heiligen. Denn in jenen vom vierten Jahrhundert findet man bereits offene Zeugnisse der Verehrung, die man den heiligen Bekennern erwies, während Aehnliches nicht gefunden wird in jenen der vorhergehenden.

4. So liest man, der große heilige Antonius von Egypten habe seinen Jüngern aufgetragen, seinen Leib an einem verborgenen Orte zu begraben, damit nicht Pergamius, ein reicher Mann, ein Bethaus über seinem Leibe erbauen möchte.[4])

Der Leib des heiligen Hilarion wurde auf der Insel Cypern von den Einwohnern in hohen Ehren gehalten, und als ihn sein Schüler Hesychas nach Palästina übersetzt und in seinem

---

[1]) Originum lib. 8. c. 11.

[2]) De mysterio missae lib. 3. e. 40.

[3]) In praefat. ad Saec. quint. Ordinis S. Benedicti §. 6. n. 97.

[4]) S. Hier. Vita S. Hilarionis.

Kloster begraben hatte, beging man von da an den Tag seines Andenkens sehr feierlich (maxima hominum frequentia et summo splendore).[1])

Als der fromme Nilammon auf die Nachricht von seiner Ernennung zum Bischofe von Gerä Gott eifrig um die Gnade gebeten, mit dieser Würde und Bürde verschont zu werden, und darüber in das andere Leben entschlummert war, erbaute man einen Tempel über seinem Grabe, und beging von da an den Tag seines Todes mit großer Feierlichkeit.[2])

Der heilige Diacon Ephräm der Syrer bat in seinem Testamente seine geistlichen Brüder, sie möchten ihn doch nicht im Hause Gottes oder unter einem Altare begraben, und ja nicht etwa seine Tücher (Kleider) als Reliquien zum Andenken wegnehmen; allein der heilige Gregor von Nyssa spricht von der Verehrung, die ihm bereits in Nyssa der Gewohnheit gemäß zu Theil ward. Er hielt ihm selbst eine Lobrede. Die Verehrung muß sogleich nach dem Tode begonnen haben, da Gregor im Jahre 394 mit Tod abging und Ephräm nur sechszehn Jahre vor ihm gestorben war.

Der heilige Martin, Bischof von Tours, ward sogleich nach seinem Tode im Jahre 400 als Heiliger verehrt.[3]) Er ist der einzige unter den heiligen Bekennern, der schon in den ältesten Brevieren ein eigenes Officium hat.[4]) Papst Symmachus erbaute in Rom alsbald eine Kirche unter seinem Titel.[5]) In Spanien hat man im mozarabischen Missale eine Messe auf den Tag dieses Heiligen, die bereits bald nach seinem Tode verfaßt worden, und in deren Präfation die Worte enthalten sind: Hunc ergo inter Sanctos juste numerandum, testantur facta per saeculum, signa post transitum, opera dum vixit, mirabilia post re-

---

[1]) Sozomen. lib. 3. c. 13.

[2]) Socrates l. 8. c. 19.

[3]) Sulpit. Sev. ep. 2.

[4]) Bona rer. liturg. l. 2. c. 12. n. 3.

[5]) Franc. Blanchini in notis ad Athanasium Biblioth. tom. 3. pag. 309.

cessum.[1]) Das Concil von Mainz (im Jahre 813) befiehlt die Feier der Gedächtnißtage jener Bekenner, deren Leiber in der Pfarrkirche vorhanden.

In der Synode von Arras aus dem zehnten Jahrhundert rechnen die versammelten Väter diejenigen unter die Häretiker, welche behaupten, nur den Aposteln und Martyrern sei kirchliche Verehrung zu zollen. Sie sagen von den Bekennern: Hi quippe, etiamsi non senserint gladium, tamen per vitae meritum Deo digno martyrio non privantur, quia martyrium non solum effusione sanguinis, sed abstinentia peccatorum perficitur et ipsi gloria martyrum non carent, quia et voto et virtute et potuerunt esse martyres et voluerunt. (Mabill. secul. V. Bened.)

Fünftes Hauptstück.

Von dem kirchlichen Ausspruche, der der Verehrung eines Heiligen, als Confessors vorhergehen mußte.

1. Die Prüfung der Acten der Heiligen wurde von jeher mit solcher Sorgfalt und unter solchen Controlen vorgenommen, daß sich nicht denken läßt, wie sich ein Irrthum hätte einschleichen und ein Vorstorbener hätte der Verehrung der Gläubigen überantwortet werden können, der kein wirklicher Heiliger war.

Die Kirchengeschichte berichtet auch wirklich nur von äußerst wenigen Fällen, daß in dieses heilige Gebiet sich ein Irrthum eingeschlichen, gibt aber auch an, wie man den eingeschlichenen Irrthum entfernt habe. Namentlich erzählt Sulpitius Severus, der heilige Martin habe als Bischof einen Altar gefunden, unter welchem ein Heiliger verehrt wurde, der keinen Namen hatte. Der Mann Gottes vermuthete hier sogleich einen dämonischen Einfluß. Er beschwor den Verstorbenen und fand, er sei ein Räuber, kein Martyr gewesen.

2. Eine solche Thatsache war geeignet, die Wachsamkeit der

[1]) Bona rer. lit. l. 1. c. 12.

Kirchenhirten über die Altäre und heiligen Stätten, wo Heilige verehrt wurden, nur noch zu schärfen, und in den Synoden heilsame Beschlüsse zur Abwehr solcher Irrthümer hervorzurufen. So faßte die Synode von Köln den Beschluß, daß neu aufgefundene Heilige nicht eher, als der Bischof die Prüfung vorgenommen, verehrt werden sollen.[1]) Gleiches gebietet ein Capitulare Carls des Großen von 801. In der Synode von Arras (Jahr 1025) ward verordnet, ne sepultis temere divina solvantur, nisi per provincialem Episcopum vita sepulti examinetur, si secundum evangelium fuit. (Cap. 2.)

3. Diesemnach fanden Erhebungen und Uebertragungen heiliger Leiber immer nur unter der Auctorität der Diöcesan-Bischöfe statt. So heißt es von der heiligen Lioba, ihr Leib sei mit Erlaubniß des Erzbischofs von Mainz feierlich in die Kirche des heiligen Ignatius des Martyrers übertragen worden; vom heiligen Abt Johann von Reome, er sei auf Verwenden des Abtes Leopard und seiner Gefährten, die cum consilio episcoporum einen Altar erbaut hatten, auf diesen übertragen worden, vom heiligen Ottmar, Abt von St. Gallen, sein Leib sei unter Auctorität Salomons, Bischofs von Constanz, erhoben worden, perspectis vitae ejus exemplis et apertis miraculorum ostensionibus.[2])

Ausführlicheres kann darüber gefunden werden bei Justus Fontanini in seiner Abhandlung über den heiligen Petrus Urseoli, sowie bei Christian Lupus in seinen Noten zum vierten Concil von Rom unter Leo IX.

4. Wie man sich nun bei der Untersuchung eines Martyrers auf die Acten des Martyrthums stützte, so stützte man sich bei der Untersuchung, ob ein Verstorbener als heiliger Bekenner verehrt werden sollte, auf die authentischen Lebensbeschreibungen, die von glaubwürdigen, weisen und verständigen, gelehrten, heiligen Männern entweder auf Begehren der Bischöfe oder der Gläu-

---

[1]) Ivon. Part. 3. Decr. c. 54.

[2]) Mabill. in saec. III. Benedict. p. 2.

digen oder auf innere Einsprechungen verfaßt worden waren. Die Namen der größten Kirchenväter figuriren unter den Reihen der Hagiographen, ein heiliger Athanasius, ein heiliger Gregor von Nazianz, ein heiliger Hieronymus, ein heiliger Cyrill, ein heiliger Gregor der Große. Es ist wohl kein Jahrhundert, aus welchem wir nicht Lebensbeschreibungen der Heiligen haben, deren Verfasser ebenso durch Frömmigkeit als Einsicht und Wissenschaft leuchtete.

5. War es durch reifes Urtheil beschlossen, einen Verstorbenen als heiligen Confessor zu verehren, so theilte man Lebensbericht und Cultusdekret auch andern Kirchen mit, die nicht säumten, dessen Namen in ihre Diptychen oder kirchlichen Gedächtniß-Register einzutragen.[1])

Sechstes Hauptstück.

Das Recht der Heiligsprechung wird allmählig ausschließliches Recht des apostolischen Stuhles.

1. Wenn die Bischöfe einem Heiligen die Ehre des öffentlichen Cultus zuerkannten, so thaten sie dieß immer in der Voraussetzung, daß die über ihnen stehenden Kirchenvorsteher, der Metropolit, der Patriarch, besonders aber der Primas von Rom seine stillschweigende Einwilligung dazu gäbe.

Indessen findet man schon frühzeitig Beispiele, daß man die Acten und Lebensberichte von Heiligen eigens nach Rom sandte, um von dort aus entweder bestimmte Entscheidung für den Cultus eines solchen Heiligen oder Bestätigung der bereits zuerkannten zu erlangen, oder auch einfach, um dieser Kirche, als der ersten und Mutterkirche die erste Ehre der Mittheilung zu erweisen und die Anerkennung, die den Acten von dieser Kirche zu Theil würde, wie eine vollgültige Autorisation der ganzen Kirche zu betrachten.

---

[1]) Es gab zwei Arten Diptychen: eine mit dem Namen der Heiligen, die man verehrte, und eine mit den Namen der Gläubigen, für welche man betete.

2. So sandte die Kirche von Trient die Acten des heiligen Bischofs Vigilius, der im Jahre 399 am 6. März als Martyrer gestorben, nach Rom.

In dem Berichte, der über diese Sendung gegeben ist, wird von den Acten gesagt: Quae suscepta Venerabilis Episcopus Apostolicus omnia digna memoria haberi subscribens adjudicavit.[1])

3. Es geschah wohl auch, daß der römische Stuhl in Anerkennung eines Heiligen, sei es auch, daß dieser in weiter Entfernung lebte und endete, den Anfang machte und gestützt auf sein Ansehen alsbald die übrigen Kirchen einstimmten.

So erkannte Papst Innocenz I. den Johannes Chrysostomus auf den Bericht der beiden Priester, die diesen großen Mann in das Exil begleitet hatten, und Zeugen seines heiligen Endes waren, denselben alsbald als einen Heiligen an. Es zauderten zwar die orientalischen Bischöfe, seinen Namen in ihre Diptychen einzutragen; die Sache wurde Gegenstand einer Controverse; allein der Ausgang war zu Gunsten des Heiligen. Der Patriarch Alexander von Antiochia folgte der Stimme, die Rom gesprochen und alsbald folgten die übrigen Bischöfe des Orients.[2])

4. Papst Bonifaz III. ertheilte dem Leben des heiligen Abtes Maurus, welches der Mönch Faustus geschrieben, alsbald seine Anerkennung und bestätigte dadurch dessen allgemeine Verehrung.[3])

So heißt es von der Erhebung der Leiber der Heiligen Kilian, Coloman und Tetnan von Würzburg, sie sei cum consilio et praecepto Zachariae papae, mediante Bonifacio archiepiscopo, a Burchardo I. Wurziburgensium episcopo geschehen.[4])

Aehnliches liest man von Anerkennung der Heiligen Sylvester, Agricola und Lupus in Chalons durch Papst Jo-

---

[1]) Acta Ss. apud Bolland. ad 6. Mart. c. 2. n. 11.

[2]) Innocent. I. ep. 19. apud Labbaeum, Concilior. T. 3. Venet. editionis. cf. Nicephor. lib. 14. c. 25.

[3]) Leonis Ostiens. Chronicon Cassin. l. 1. c. 3.

[4]) Acta Ss. Bolland. mensis Maji in Propylaeo in Catalog. Rom. Pontif. p. 121.

hann VIII.[1]), des heiligen Bischofs Wilibald in Eichstätt durch Leo VII., von einer Erlaubniß des Papstes Benedict VI. zur Erhebung des Leibes des heiligen Burkard, Bischofs von Würzburg,[2]) von Bestätigung des Cultus des heiligen Landoald und seiner Gefährten durch Papst Johannes XIII.[3])

5. Alle diese und andere Thatsachen sind jedoch nur wie die Vorläufer zu dem eigentlichen Acte feierlicher Canonisation eines Heiligen, die durch den römischen Stuhl für die ganze katholische Kirche geschehen, zu betrachten. Als solche erscheint die durch Bischof Luitolph von Augsburg nachgesuchte Canonisation des heiligen Ulrich, seines Vorfahren auf diesem altehrwürdigem Sitze, den Gott mit vielen Wundern im Leben und im Tode verherrlichte. Sie gilt als der erste feierliche Act dieser Art, der im Jahre 993 vom Papste Johann XV. Synodo laudante vorgenommen wurde.[4])

An diesen ersten feierlichen Act schließen sich im nächsten Zeitverlaufe viele andere an. Papst Benedict VIII. erkannte dem Mönche Simeon von Padolirone bei Mantua die Ehre des allgemeinen Heiligencultus zu.[5]) Als der Ordensstifter Romuald gestorben war, erlaubte der apostolische Stuhl bereits fünf Jahre darnach, daß über seinen ehrwürdigen Leib ein Altar erbaut werden dürfe.[6]) Auf Ansuchen des Bischofs Poppo von Trier ward der Recluse Simeon von Syracus vom Papste Benedict IX. in das Album der Heiligen geschrieben im Jahre 1042.[7]) Clemens II. erkannte auf Ansuchen des Abtes Norbert von St. Gal-

---

[1]) Acta Ss. Bolland. mens. April. 30. Saussaii Martyr. gallic. ad diem 30. Nov. Gallia Christ. T. 4.

[2]) Acta Ss. Ord. Bened. Tom. 3. p. 700.

[3]) Acta Ss. Boll. Mart. III. p. 43.

[4]) Acta Ss. Boll. mens. Jul. T. 2.

[5]) Mabill. Act. Ss. Ord. Bened. saecul. VI. p. 1. Martyrol. rom. 26. Jul.

[6]) S. Petr. Dam. Vita S. Romualdi. Man streitet sich, ob der heilige Romuald im Jahre 1027 oder 1037 gestorben.

[7]) Acta Ss. Boll. mens. Jun. T. I.

len dieselbe Ehre der verehrten Klausnerin Wiborada zu.[1]) So folgte nun eine Canonisation nach der andern von Seite des apostolischen Stuhles. Es wäre überflüssig, sie alle aufzuzählen.

6. Einige dieser Canonisationen wurden in den Kirchensynoden berathen und beschlossen, andere dagegen bloß durch Auctorität der Person des Papstes. So setzte Papst Leo IX. den heiligen Gerard nach Berathung der Synode in das Album, den heiligen Wolfgang aber und den heiligen Erhard für sich selbst; so Eugen III. den heiligen Kaiser Heinrich in der Synode, Alexander III. den heiligen König Eduard, den heiligen Primaten Thomas von Canterbury, den heiligen Bernhard außerhalb.

7. Es war nun längst Praxis geworden, daß die für die ganze Kirche geltenden Canonisationen nur vom päpstlichen Stuhl ausgingen, obwohl den Bischöfen das Recht nicht benommen blieb, auf Wunder hin einen Verstorbenen als heilig oder selig zu erklären, und seine Verehrung für ihre Diöcese zu gebieten, welchen Act man zum Unterschied von jenem, der vom heiligen Stuhl ausging und für die ganze Kirche galt, von jetzt an Beatification nannte. Allein um dieser wichtigen Sache mehr Ansehen zu geben und jede Irrung ferne zu halten, erachtete es das Oberhaupt der Kirche für nothwendig, das Recht der Ertheilung dieser höchsten Ehre sich ausschließlich vorzubehalten.

Als Arnulph, Bischof von Lisieux, an Papst Alexander III. berichtet hatte, daß man in einem gewissen, sehr verkommenen Kloster den Procurator, der in Abwesenheit des Abtes im Zustande der Trunkenheit von zwei Mönchen, die er mit dem Messer verwundet hatte, getödtet worden, als Heiligen verehrte, erachtete es der Papst für nothwendig, ihnen eine so unerhörte Handlung strenge zu verweisen, und bediente sich dabei unter Anderm des Ausdruckes: Etiamsi per eum miracula plurima fierent, non liceret vobis pro Sancto absque authoritate Romanae ecclesiae eum publice venerari.

Obwohl nun damit kein direktes Gebot ausgesprochen, daß

---

[1]) Acta Ss. Boll. ad diem 2. Mai.

Niemand mehr, auch kein Bischof mehr Jemand als Heiligen erklären soll, so sind doch geschichtlich nur ganz wenige Fälle einer Beatification von Seite eines Bischofs nachzuweisen, und Innocenz III. konnte in der Canonisationsbulle der heiligen Kaiserin Kunigunde unumwunden aussprechen: Cum hoc sublime judicium ad eum tantum pertineat, qui est beati Petri successor et Vicarius Christi.

Daß dem apostolischen Stuhle dieses Recht nicht im Mindesten widersprochen wurde, geht aus dem Bittschreiben des Erzbischofs von Vienne und seiner Suffragane, welches sie behufs der Canonisation des Bischofs Stephan von Dié an Papst Gregor IX. stellten, hervor, wo sie sagen: Quia nemo, quantacunque meritorum praerogativa polleat, ab ecclesia Dei pro Sancto habendus aut venerandus sit, nisi prius per sedem apostolicam ejus Sanctitas fuerit approbata. Ebenso geht es aus der Thatsache hervor, daß König Eduard II. den Bischof Stephan von London aufmerksam machte, dem Volke die aus eigener Willkühr begonnene Verehrung eines gewissen Grafen Thomas von Lancaster † 1322 zu verbieten, da sie absque auctoritate ecclesiae romanae geschehe.[1]) Aehnliche Erweise ließen sich noch eine Menge aufführen.

8. Um von Acten der Beatification, die durch Bischöfe nach jener Zeit noch vorgenommen wurden, zu reden, so nennt Papst Benedict XIV. in seinem Werke de Beatificatione die des heiligen Bischofs Felician, im Jahre 1373 durch Bischof Wedekind von Minden vorgenommen, die Erhebung des Leibes der seligen Aldobrandesca durch Bischof Franz Piccolomini (nachher Papst Pius III.) im Jahre 1489, die Gutheißung der Verehrung des seligen Bonifaz, Bischof von Lausanne durch den Erzbischof von Mecheln im Jahre 1603, wo es ausdrücklich heißt: Non tamen honorem admittimus ei fieri, qui canonizato proprius est. Er sagt, es könnten noch mehrere genannt werden, die aber nur in der Erlaubniß bestanden, Officium und

---

[1]) Archiv. rerum anglic. Tom. 3. p. 1033.

Messe zu feiern zur Ehre solcher, die man bereits längst als Selige ehrte.

9. War indessen den Bischöfen noch stillschweigend das Recht der Beatification belassen, so hob Urban VIII. vermöge Bulle vom Jahre 1634 auch dieses auf. Es ist von nun an ausschließlich dem päpstlichen Stuhle reservirt, und zwar so, daß selbst zur Zeit der Erledigung desselben weder eine Canonisation, noch eine Beatification vorgenommen werden darf.

10. Als Grund der Reservation geben die Glossatoren zu cap. Gloriosus in verbo in VI folgende an:

1) weil der Act der Selig- und Heiligsprechung unter die causae majores gehört,

2) weil die Wunder dem Glauben zugeschrieben werden, Alles aber, was den Glauben betrifft, dem apostolischen Stuhle zur Beurtheilung und Entscheidung anheimfällt;

3) weil es dem Papst zusteht, die Zweifel zu entscheiden;

4) weil sich viele Bischöfe aus Einfalt leicht irren könnten;

5) damit nicht die Zahl der Heiliggesprochenen sich in das Unendliche mehre, und so eine gewisse Geringschätzung hervorrufe.

Siebentes Hauptstück.

Der Canonisation Grund und Ursache.

1. Das Recht der Heiligsprechung, das die Kirche von den frühesten Zeiten her ausgeübt hat, gründet sich auf den Willen Gottes. Gott will es, daß die Heiligen verehrt und angerufen werden, und die Kirche hat es feierlich als Dogma erklärt: Es ist gut und nützlich, die Heiligen flehendlich anzurufen. [1])

2. Die Beweise für diese dogmatische Wahrheit liegen nicht bloß in der kirchlichen Tradition, in den Schriften der heiligen Väter, sondern auch in den heiligen Schriften und zwar in jenen

---

[1]) Trid. sess. 25. de invocatione Ss.

des alten, sowie in jenen des neuen Testamentes vor. Als Moses flehte für das in Abgötterei versunkene Volk, sagte er: „Gedenke Abrahams, Isaak's und Israels, deiner Diener, denen du bei dir selber geschworen hast." [1]) Salomon flehte zum Herrn und sagte: „Gedenke der Erbarmungen über deinen Knecht David." [2]) Die von Nabuchodonosor zum Feuertode verurtheilten drei Knechte Gottes flehten: „Nimm deine Erbarmung nicht hinweg von uns, wegen Abrahams, deines Geliebten, und Isaaks, deines Knechtes, und Israels, deines Heiligen." [3])

Gott selbst zeigt es durch gar manche Gnadenerweisungen, von welch großem Werth und Gewichte ihm das Gebet der Heiligen sei. Nur um der Fürsprache des Moses willen schonte er des Volkes in der Wüste, welches durch Abgötterei den Untergang verdient hatte. Er schonte Jerusalems, das von unzähligen Schaaren der Assyrier belagert war, nur um Davids willen. [4]) Er bezeichnet es als ein großes Uebel, wenn es so weit mit einem Lande gekommen, daß selbst die größten Heiligen ihn nicht mehr zur Barmherzigkeit bewegen könnten. Einmal spricht er durch Ezechiel: „Und wenn darin die drei Männer Noe, Daniel und Job wären, so würden sie durch ihre Gerechtigkeit nur sich selbst retten." (14, 14.) Und durch Jeremias sagt er über Israel: „Wenn auch Moses und Samuel vor mir stünden, so hätte ich doch kein Herz für dieses Volk. Treib sie weg von meinem Angesichte; denn sie sollen fortziehen." (15, 1.)

Wie mitleidig hätte Gott selbst der fluchwürdigen Städte Sodoma und Gomorrha um Abrahams willen geschont, wenn darin nur zehn Gerechte wären zu finden gewesen! Wie angenehm waren die Gebete des Jeremias auch nach seinem Tode vor Gott! Onias bezeugt es laut, indem er im Anblicke desselben bei nächtlichem Traume ausruft: „Das ist der Freund

---

[1]) Exod. 32, 13.

[2]) II. Chron. 6, 32.

[3]) Dan. 3, 35.

[4]) IV. Reg. 19, 34.

der Brüder, des Volkes Israel. Der ist es, welcher soviel für das Volk und die heilige Stadt betet, Jeremias, der Prophet Gottes." [1])

3. Im neuen Testament rufen die Apostel die Gläubigen öfter um ihre Fürbitte an, ermahnen sie auch zu Fürbitten für einander. Der heilige Johannes sagt von den Aeltesten, die um Gottes Thron stehen: „Sie haben Cithern in ihren Händen und goldene Schaalen mit Rauchwerken, welches die Gebete der Heiligen sind." [2]) Und wieder: „Es stieg Weihrauch von den Gebeten der Heiligen aus der Hand des Engels auf." [3])

4. Was nun in den heiligen Schriften als eine Gott so theure Sache bezeichnet wird, das schätzte hoch der Glaube der Kirche, für welchen die heiligen Väter lautes Zeugniß geben. Die ältesten derselben sprechen davon. Irenäus sagt in seinem Werke gegen die Ketzer: „Und gleichwie jene (Eva nemlich) sich verführen ließ, Gott zu entfliehen, so ließ diese sich bereden, Gott zu gehorchen, auf daß die Jungfrau Mutter die Fürsprecherin der Jungfrau Eva wurde." (B. V.) Der heilige Cyprian redet die frommen Jungfrauen mit den Worten an: „Harret muthig aus, fahret geistig fort, gelanget glücklich an, gedenket nur auch unser dort, wenn die Jungfrauschaft in euch geehrt zu werden anfangen wird." [4])

Origenes sagt von den Heiligen und von den seligen Geistern: „Sie sind nicht nur denen zugeneigt, die würdig sind, sondern sie helfen auch Allen, die den höchsten Gott zu ehren wünschen, den sie auch gnädig machen und mit ihnen gemeinschaftlich anflehen." [5])

In den Acten des heiligen Martyrers Maximus † 290 (bei Theodor Ruinart) liest man dieses Bekenntniß: „Mir ver-

---

[1]) II. Macchab. 15, 14.
[2]) 5, 8.
[3]) 8, 4.
[4]) Lib. de discipl. et habit. Virginum.
[5]) B. 8. gegen Celsus.

ursachen weder die Keulen, noch die Krallen, noch die Feuerflammen einen Schmerz, weil in mir bleibt die Gnade Christi, die mich auf ewig heilig und selig machen wird durch die Bitten aller Heiligen, die in diesem Kampfe streitend eure Thorheiten überwunden und uns Beispiele der Tugenden hinterlassen haben."

So liest man vom heiligen Theodotus von Ancyra, daß er seinen Mitbrüdern, und von der heiligen Potamiena, daß sie dem Basilides, ihrem Vertheidiger versprochen habe, im Himmel zu beten. Letztere sei diesem nach drei Tagen erschienen, habe ihm eine Krone aufgesetzt, und ihm gesagt, sie habe seinetwegen den Herrn gebeten und das, um was sie gebeten, erlangt, und er werde bald nachher in den Himmel wandern.

5. Sind nun schon diese Zeugnisse aus den ersten drei Jahrhunderten so klar und deutlich, so darf es nicht wundern, wenn man in den Schriften der Väter des vierten und der folgenden Jahrhunderte unzählige Zeugnisse für die Anrufung der Fürbitte der Heiligen findet. Besonders ausführlich sprechen sich darüber aus der heilige Basilius in der zwanzigsten Homilie über die vierzig Martyrer, der heilige Gregor von Nazianz in seiner achtzehnten Rede für den heiligen Cyprian und in der einundzwanzigsten für den heiligen Athanasius, der heilige Hilarius in der Erklärung des Ps. 129, der heilige Gregor von Nyssa in seiner Rede auf die vierzig Martyrer, und in seiner Rede vom heiligen Martyrer Theodor, der heilige Ambrosius in seinem Buche de Viduis, in seinem vierundfünfzigsten Briefe an die Schwester Marcellina, der heilige Hieronymus in seinem fünfundzwanzigsten Briefe an Paula und in seinem Buche gegen Vigilantius, der heilige Chrysostomus in seiner Rede über den heiligen Martyrer Ignatius.

6. Wenn es nun aber der Wille Gottes ist, daß die Heiligen angerufen werden, so ist es auch der Wille Gottes, daß die Heiligen als solche erkannt und ausgezeichnet werden. Denn wie wollte man die Heiligen anrufen, wenn man nicht wüßte, welche Personen unter die Heiligen zu rechnen, welches ihre

Namen seien? Gott selbst hat dazu den Weg gewiesen und schon im alten Testamente deutlich geoffenbart, welche er als Heilige anerkannt wissen wollte. Noch mehr that er es im neuen Testamente, wo er seinen Geist in Fülle über seine Kirche ausgoß, um zu erkennen, was wahr und nicht wahr, was heilig und nicht heilig sei, welche Tugend ächt und welche unächt, welche Wunder glaubwürdig und welche nicht glaubwürdig. Eben durch Mittheilung dieses Geistes und durch die Vollmacht, die Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern gegeben, berechtigte er die Kirche, gewisse Personen als Heilige des Himmels feierlich anzuerkennen, auszurufen und den Gläubigen als verehrlich vorzustellen.

Wenn der Siracide eine Reihe heiliger Männer mit Namen hernennt und dazu im Eingang sagt: „Laßt uns loben die ruhmwürdigen Männer und unsere Väter in ihren Geschlechtern (44, 1.); so beruft sich darauf der apostolische Stuhl mit Recht als auf eine Mahnstimme, die ganz besonders der Kirche des neuen Bundes gelte. So heißt es in der Canonisationsbulle des heiligen Franz von Sales: „Wenn der heilige Geist in den heiligen Schriften die ruhmwürdigen Männer, die Heiligen nämlich, gelobt, und ihre Weisheit und ihr Lob vor den Völkern verkündet und von den Kirchengemeinden verherrlicht wissen will, so lehrt und erleuchtet er uns, was wir auch zu unsern Zeiten thun sollen.“ Wenn aber der Siracide weiter sagt: „Viel Rühmliches hat der Herr gethan in seiner Herrlichkeit“ (v. 2.), so finden darin die Lehrer der Gotteswissenschaft und des kirchlichen Rechtes zugleich das wesentliche Erforderniß der Canonisation, das ruhmreiche Leben nämlich, welches sich durch heroische Tugenden und Wunderthaten offenbart.

Gott macht einerseits seine Heiligen leuchten durch heroische Tugenden und Wunder, und gibt andererseits seiner Kirche Erkenntniß und Macht, ein unfehlbares Urtheil darüber auszusprechen.

7. Die Theologen geben mehrere Gründe an, warum Gott will, daß seine Heiligen so sehr erhöht und gleich einer Stadt auf dem Berge verherrlicht werden:

1. Damit sie auch auf Erden, dem Orte ihres Kampfes und Streites, eine gewisse Krone ihres Sieges und Triumphes erlangen;

2. damit ihrer wesentlichen Herrlichkeit im Himmel diese zufällige Herrlichkeit unter den Streitenden auf Erden entspreche;

3. damit eine gewisse Vereinigung zwischen ihnen und uns bleibe, indem wir sie anrufen und sie für uns bitten;

4. damit wir durch ihr Beispiel fortwährend ermuntert werden;

5. damit es sich erweise, daß die katholische Kirche nicht nur in Lehre, Gesetz und Sakrament, sondern auch heilig sei in ihren Gliedern, und niemals aufhöre, Heilige hervorzubringen;

6. damit die Heiden und Häretiker, die sich vergebens bemühen, solche Heldenseelen in ihrer Mitte nachzuweisen, beschämt werden;

7. damit die Wahrheit des Glaubensartikels: Ich glaube eine Gemeinschaft der Heiligen, — fortwährend an den Tag trete. [1])

8. In den Canonisationsbullen werden gewöhnlich drei Endursachen dieses heiligen Actes angegeben: die Ehre der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, die Erhöhung des katholischen Glaubens, die Förderung des Christenthums.

Achtes Hauptstück.

Wer kann canonisirt werden?

1. Papst Innocenz III. sagt in der Canonisationsbulle des heiligen Homobonus: „Obwohl nach dem Zeugniße der Wahrheit zur Heiligkeit der Seele in der triumphirenden Kirche einzig die Beharrlichkeit bis an das Ende erfordert wird,

[1]) Biblioth. Maxima Pontificia P. Domini a Ss. Trinitate. Tom. 10. cap. 18.

(quoniam qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit), so werden doch, um als Heiliger in der streitenden Kirche angesehen zu werden, zwei Dinge erfordert, Tugendkraft und Zeichenkraft, das heißt, Werke der Gottseligkeit im Leben und Wunderzeichen nach dem Tode. Denn da häufig der Satansengel sich in einen Lichtengel umgestaltet und Einige ihre guten Werke thun, um von den Menschen gesehen zu werden, Einige auch mit Wundern glänzen, deren Leben doch mit Recht verdammt wird, wie man von den Zauberern des Pharao liest, und auch vom Antichrist, der selbst die Auserwählten durch seine Wunder in Irrthum, wenn es möglich wäre, zu führen suchen wird, so reichen weder die Werke allein, noch die Zeichen allein hin, sondern es müssen jene vorhergehen und diese nachfolgen. Erst dieß gewährt das sichere Anzeichen der Heiligen und bewegt uns nicht ohne Grund zur Verehrung dessen, den Gott durch seine Wunder als ehrwürdig darstellt. Man ersieht diese zwei Dinge klar bezeichnet in den Worten des Evangeliums, wo es von den Aposteln heißt: Sie aber gingen hin und predigten überall, indem der Herr mitwirkte und die Predigt bestätigte durch die folgenden Zeichen. Denn dadurch, daß es heißt, er wirkte mit, ist angezeigt, daß sie gewirkt haben, und dadurch, daß beigefügt wird, durch die folgenden Zeichen, ist zu erkennen gegeben, der Herr selber habe geleuchtet in ihren Wundern. Dieß wirkt auch der Herr noch bis heute in den Heiligen, und offenbart seine Macht durch offenbare Zeichen, indem er die Krankheiten der Lebenden heilt zum Andenken an die Verstorbenen und dadurch beweist, daß jene, die im Herrn sterben, mehr vermögen nach dem Tode und als Gestorbene glücklicher leben denn jene, die da leben in der Welt."

2. Allein die Frage, wer da würdig und fähig sei, canonisirt zu werden, verdient noch eine genauere und speciellere Untersuchung. Es gibt ja eine so große Mannigfaltigkeit der Personen, die sich für diese Ehre eignen und wieder eine so große Verschiedenheit der Zeiten und Orte, in welchen solche Personen gelebt haben. Da läßt sich gleich zuerst fragen, ob denn auch

Personen aus dem alten Bunde vom Papste können canonisirt werden.

Mehrere, wie Panvinus in seinem Canonisationsberichte des heiligen Bonaventura, Contelorius in seinem Werke de canonisatione Sanctorum (c. 10. n. 11.), Castellanus[1]), Lezana[2]), Ceparius[3]) bejahen es, indem sie sagen, die meisten Heiligen des alten Bundes werden unter Zustimmung der Päpste verehrt, und die Namen vieler derselben seien auch in das römische Martyrologium eingetragen.

Andere, wie der heilige Antonin in seiner Summa, Augustin Triumphus in seinem Werke de potestate ecclesiae, Matta in seiner canonizatio Sanctorum verneinen es, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht zur Zeit der Fülle der Gnaden gelebt haben.

Allein der Papst Benedict XIV. erklärt sich dahin, die Frage scheine ihm in ihrer buchstäblichen Fassung unnütz. Denn die Heiligen des alten Bundes, welche die heilige Schrift selbst als solche bezeichnet, durch Canonisation zu Heiligen machen wollen, hieße Ungereimtes und Unnützes thun. Sie sind heilig, und sind erklärt als heilig, und das ist genug. Um was sich fragen läßt, ist dieses: Welch ein Grad des Cultus diesem oder jenem aus ihnen gezieme. Denn dieß zu entscheiden, steht allerdings in der Macht der Kirche.

3. Eine andere Frage ist, ob auch Kinder, die vor dem Gebrauche der Vernunft gestorben sind, canonisirt werden können. Die Antwort lautet verschieden je nach den Umständen. Sind sie einfach nach der Taufe gestorben, so sind sie heilig, können aber nicht canonisirt werden wegen des Mangels der heroischen Tugenden und der Wunderzeichen. Sind sie aber gemartert worden in odium Christi, so können sie, selbst wenn es vor der Taufe geschehen wäre, allerdings canonisirt werden, wie es denn

---

[1]) De Canonizatione Ss. n. 85.

[2]) Consult. 3. n. 129.

[3]) Directorium canonizationum lib. 1. cap. 7. n. 20.

schon in der dritten Homilie des Origenes in diversa Evangelii loca von den unschuldigen Kindern, die Herodes umbringen ließ, zu lesen ist: „Gut und nach Gottes Willen haben die heiligen Väter befohlen, daß ihr Andenken allzeit gefeiert werde in den Kirchen, als solcher, die für den Herrn gestorben.“ Es sprechen sich daher Guyet[1]) und Cardinal Capisuccus[2]) unbedenklich dahin aus, daß alle solche gemarterte Kinder können canonisirt werden.

Dafür scheint auch die Thatsache zu sprechen, daß viele solche Kinder in verschiedenen Diöcesen als Heilige verehrt werden: Simon, der im Alter von nicht ganz drei Jahren von den Juden gemartert worden im Jahre 1472 (24. März), ihm ähnlich Johannchen in der Kölner-Diöcese, Richard in Paris, Wilhelm in England u. A.

Allein bei all diesen Kindern hat der apostolische Stuhl nur die Verehrung, die ihnen das Volk erwies, bestätigt und sie in der Diöcese durch Officium und Messe zu ehren erlaubt; er hat sie nicht canonisirt und der ganzen Kirche als Heilige zu verehren vorgestellt. Nur die unschuldigen Kinder, die Herodes hinrichten ließ, ehrt sie allgemein als die Erstlingsopfer des christlichen Glaubens, gleichwie sie auch vom alten Bunde nur die macchabäischen Brüder als die letzten Martyrer im Officium und in der Messe allgemein feiert.

4. Man warf die Frage auf, ob auch solche canonisirt werden können, die entweder noch im Reinigungsorte sich befinden oder sich irgend eine Zeit darin befunden haben.

Allein diese Frage ist mehr speculativ, als practisch, da es ja Gott nicht beliebt, die Menschen in Kenntniß zu setzen, ob Jemand im Fegfeuer sei oder gewesen sei. Denn was der heilige Peter Damian vom heiligen Severin, Bischof von Köln berichtet, daß er wegen Nichtbeobachtung der gehörigen Stunden bei Abbetung der kirchlichen Tagzeiten habe im Fegfeuer büssen

---

[1]) De festis propriis Sanctorum l. 2. c. 7. qu. 15.

[2]) Controv. theol. 27. de Martyrio. §. 16.

müssen, ist als apocryph und unauthentisch zu betrachten, da kein Zeugniß aus dem Alterthum dafür vorhanden, und Peter Damian sechshundert Jahre später gelebt hat.

Nimmt man aber die Frage speculativ, so ist es klar, daß jene, die sich noch im Fegfeuer befinden, allerdings der Canonisation unfähig sind, weil sie ja noch unter jene Gläubigen gehören, für welche die streitende Kirche, nicht welche für die streitende Kirche beten. Der heilige Thomas von Aquin sagt: „Obwohl jene, die im Reinigungsorte sich befinden, durch die Unfähigkeit zu sündigen (impeccabilitate) über uns stehen, so stehen sie doch bezüglich der Strafen, die sie leiden, unter uns, und demgemäß sind sie nicht in statu orandi, sed magis ut oretur pro eis. (Secunda Secundae qu. 83. art. 11.)

Was aber jene betrifft, die im Reinigungsorte gewesen und jetzt im Himmel sind, so theilen sich die Meinungen. Castellinus hält dafür, nur jene wären fähig, öffentlich als Heilige verehrt zu werden, die freudig und beharrlich Gott gedient, somit im Leben ihre Sünden vollends gebüßt hätten: quorum animae nulla purgatione egentes coeli secreta penetrarunt, statim evolando ad gloriam, clare Deum intuentes, sicuti est.[1]) Andere finden diese Lehre im Allgemeinen genommen zu streng und sind der Meinung, daß einige leichte aus Uebereilung begangene Vergehungen, die noch abzubüssen sind, der Heiligkeit und Vollkommenheit der Diener Gottes nicht entgegenstehen. Dafür spricht sich in Sonderheit Matthäuccius aus,[2]) und seine Meinung ist sicher als die bewährtere anzusehen.

5. Die sonderbarste Frage aber ist gewiß diese: Ob auch Personen, die noch leben, canonisirt werden können?

Es ergab sich diese Frage aus der Thatsache, daß wirklich Enoch und Elias nicht gestorben, und dennoch als Heilige verehrt werden, des Letzteren Namen sogar im römischen Martyro-

---

[1]) De certitudine gloriae Sanctorum c. 1. punct. 25. num. 52.

[2]) Practica theologico-canonica ad causas Beatificationis et Canonizationis tractandas. tit. 2. cap. 4. num. 35.

logium steht und der Carmeliter-Orden ihn mit Officium und Messe feiert.

Um diese Frage zu beantworten, muß man nur den Unterschied in das Auge fassen, der zwischen Heiligen und Heiligen ist. Enoch und Elias werden allerdings verehrt, letzterer sogar kirchlich, aber nicht als Heilige, die in der seligen Anschauung Gottes sich befinden, sondern als rapti, deren Seligkeit und Anschauung Gottes versichert ist. [1])

Somit wird die obige Frage von den Theologen dahin beantwortet: Gemeinhin können Lebende nicht canonisirt werden, wohl aber können sie es in dem Falle, als Gott es offenbart, daß sie prädestinirt und in der Gnade bestätigt seien.[2])

Neuntes Hauptstück.

Die für die Berathung und Entscheidung eingesetzte geistliche Behörde der Congregatio Rituum.

1. Galt es den einzelnen Bischöfen schon in den ersten Zeiten, wo die Kirche mehr ein für sich abgeschlossenes Bestehen hatte, als eine wichtige und mit aller Sorgfalt zu behandelnde Angelegenheit, Jemand die Ehre des öffentlichen Cultus zuzuerkennen, so leuchtet es wohl ein, daß dieser Gegenstand in späterer Zeit, wo die Kirche sich allgemein ausbreitete und mit den Staaten dem äußerlichen Leben nach zusammenfloß, noch eine sorgfältigere Behandlung erforderte.

2. In fast allen Canonisationsbullen sprechen sich daher die Päpste über die Wichtigkeit des Actes aus und bekennen es, daß menschlicher Fleiß und menschliche Einsicht hier nicht hin-

---

[1]) Graveson hist. eccl. Vet. Test. tom. 3. pag. 264. Cornel a Lap. in Genes. c. 5. Natal. Alex. hist. eccl. Saec. V. Dissert. 25. art. 2. num. 17.

[2]) Bened. XIV. de beatificatione. T. I. c. 14. n. 11.

reiche, sondern Gott vermittelnd mitwirken müsse. „Wir sehen es wohl ein", sagt Papst Cölestin, als er zur Canonisirung des Bischofs Ubald von Gubbio schritt, „daß dieses Werk unsern Verstand und unsere Einsicht übersteigt, daß es vielmehr Sache des göttlichen als menschlichen Urtheils ist, da er allein es ist, der es weiß, wer die seinigen seien." Dasselbe sagt Innocenz III. in den Canonisationsbullen des heiligen Wulstan, Bischofs von Whigorn und der heiligen Kaiserin Kunigunde.

3. Sie ordneten deßhalb immer eine genaue Untersuchung des Lebenswandels und der Wunder desjenigen an, dessen Canonisirung in Antrag kam.

Anfangs untersuchten sie diesen Gegegenstand gemeinschaftlich mit den Vätern der Synoden, sei es der particularen oder der generalen. Da jedoch später oft längere Zeit keine Synode abgehalten werden konnte und der Gegenstand meistens einer viel genaueren und längeren Untersuchung unterworfen werden mußte, so bedienten sich dazu die Päpste der Hilfe der Cardinäle und Bischöfe, die in ein eigenes Consistorium zusammentraten.[1])

In ihre Hände aber gelangten die Acten, die über die betreffende Person waren gesammelt worden, erst nach einer Prüfung, welche die Kapläne des Papstes, (Auditores rotae Romanae) oder andere authentische und einsichtsvolle Männer darüber angestellt und in gewisse Rubriken gebracht hatten.[2]) Papst Honorius III. ließ dieser Prüfung noch eine zweite durch einen Cardinal folgen. Später mußten drei Cardinäle und zur Zeit des

---

[1]) So heißt es in der Canonisationsbulle des Kaisers Heinrich II. von Papst Eugen III.: Fratrum nostrorum Archiepiscoporum et Episcoporum, qui praesentes aderant, communicato consilio. In den Canonisationsbullen der folgenden Päpste ist immer die Rede vom Consilium Fratrum oder vom Consilium Fratrum et vicinorum Episcoporum, aut Archiepiscoporum et Episcoporum tunc apud Sedem apostolicam praesentium.

[2]) Committitur examinatio in Curia aliquibus Capellanis vel personis authenticis et discretis, qui et formant rubricas. Commentar. ad cap. Audivimus de Reliqu. et Venerat. Sanctorum.

Papstes Bonifaz VIII. sechs Cardinäle diese vornehmen und sich dabei des Rathes der auserlesensten Theologen und Canonisten bedienen. Man hielt sich übrigens nicht so genau an diese Zahl. Drei aber mußten es auf das Wenigste sein, einer ex ordine episcoporum, einer ex ordine presbyterorum und einer ex ordine diaconorum.[1])

Erst nach dieser Prüfung kam die Sache zum Consistorium jener Cardinäle und Bischöfe, denen der Papst die Vollmacht ertheilt hatte, die letzte Stimme zu geben.

4. Einer noch sorgfältigeren Behandlung wurde diese wichtige Angelegenheit unterworfen, seit Papst Sixtus V. durch Constitution vom 22. Jänner 1587 die weltbekannten Cardinals-Congregationen gründete, unter welchen jene der Sacrorum Rituum auch mit der Behandlung der causae Beatificationis et Cononisationis betraut wurde.

5. Diese Congregation versammelt sich nun theils in regelmäßig festgesetzten Zeiten, des Monats Einmal und heißt Congregatio ordinaria, bestehend aus zwanzig Cardinälen, deren Einer Präfect ist, und die allein Stimmrecht haben, und aus folgenden Prälaten: Der Secretaire der Congregation, der Sakristan, der Protonotarius apostolicus, der Promotor Fidei, die Magistri Caeremoniarum, seit Pius VII. auch der Assessor Congregationis seu Subpromotor Fidei, welche sämmtlich nur antworten, wenn sie gefragt werden, theils in außerordentlichen Fällen[2]) ex mandato Pontificis und ist dann Congregatio extraordinaria, die unter ihren Gliedern außer den eben genannten noch die drei ältesten Auditoren der Rota, den Auditor des Papstes, den Assessor der Inquisition, den Magister sacri Palatii zählt, die deßhalb Consultores nati S. Rituum Congregationis genannt werden.

6. Damit in der Sitzung der Congregation, der ordentlichen

---

[1]) Man lese darüber die Predigt, welche Papst Bonifaz VIII. in Betreff der Canonisation des heiligen Königs Ludwig hielt, apud Rainaldum ad ann. 1297. num. 58.

[2]) Die außerordentliche Congregatio findet nur in Canonisations- und Beatificationssachen statt.

oder außerordentlichen, die Sache behender und leichter abgethan werde, kann nach den Dekreten des Papstes Urban VIII. der Cardinal, welcher als Referent ernannt ist, eine Vorbereitungsversammlung vorhergehen lassen und zwar in dem päpstlichen Palaste, wo das Oberhaupt der Kirche eben wohnt. Es wohnen derselben alle Glieder bei, Stimmen aber geben darin nicht, wie in den Hauptsitzungen, die Cardinäle, sondern nur die Räthe und Ceremonien-Meister. Denn diese Sitzung hat die Bestimmung, daß die zu berathenden Gegenstände nach allen Seiten frei und unbeengt besprochen werden, die Cardinäle aber diese Besprechungen nur hören und vernehmen, um dann ihr Urtheil darnach zu bilden.

Zur noch größeren Erleichterung der Verhandlung kann der Cardinal-Referent in seinem eigenen Hause, ehe die Vorbereitungssitzung abgehalten wird, eine Congregatio antepraeparatoria, die bloß aus den Räthen und den Ceremonien-Meistern besteht, abhalten. Der Cardinal spricht Nichts in derselben, sondern hört nur.

7. Sowohl in der Congregatio praeparatoria als antepraeparatoria wird immer nur eine einzige Beatifications- oder Canonisationssache vorgenommen, betreffe sie nun einen Zweifel über die Tugenden, oder über das Martyrthum, oder über die Wunder desjenigen, dem die öffentliche Verehrung decretirt werden soll.

8. Ist auf solche Weise der Gegenstand von allen Seiten besprochen worden, so versammelt der Papst die Generalcongregation, welche in seiner Gegenwart statt findet. Darin geben ihre Stimme zuerst die Räthe, hernach die Cardinäle, sei es nun über die Tugenden oder über das Martyrthum oder über die Wunder, oder über den Endzweifel, ob man nämlich mit Sicherheit zur Beatification oder Canonisation schreiten könne.

9. Nach der Anordnung des Papstes Urban VIII. sollte diese Congregatio generalis jährlich dreimal behufs Verhandlung von Canonisationen und Beatificationen statt finden, und

zwar im Jänner, Mai und September. In jeder sollten nur drei oder vier Verhandlungen (causae) vorgelegt werden.

Wäre es der Fall, daß hier nicht alle Cardinäle ihre Stimmen abgeben könnten, so müßte die Vollendung der Stimmenabgabe in der nächsten Congregatio ordinaria statt haben.

Allein von dieser Ordnung ging man später ab und hielt jährlich höchstens zwei Generalcongregationen, in deren jeder nur eine einzige Causa verhandelt wurde.

10. Nach Gutbefinden des obersten Hirten kann auch eine Partikular-Congregation gehalten werden, an der nur einige Cardinäle und Räthe, die der Papst ausersieht, sich betheiligen.

11. Die Ernennung zur Mitgliedschaft der Congregatio Rituum geschieht durch den Papst. Auch den Präfecten, sowie den Referenten (Relator seu Ponens) ernennt der Papst, gemäß Decret vom 25. Februar 1665.

Gewöhnlich wird jener Cardinal, der bei der ersten Verhandlung, wo es sich um Erlangung der Signatura Commissionis [1]) handelt, Referent gewesen, auch bei dem nachherigen Processe als solcher bestätigt.

12. Außer den oben genannten Consultoren, die schon um ihres Amtes halber Mitglieder der Congregation sind (Consultores nati) werden auch noch andere erwählt, die da ausgezeichnete Kenntnisse in der Theologie, im Kirchenrecht und im weltlichen Rechte und Gewandtheit in Rathsverhandlungen besitzen. Gemäß Herkommen und Privilegien wird immer Einer aus dem Orden der Dominicaner, der Franciscaner-Observanten, der Jesuiten, der Barnabiten, der Serviten und der Franciscaner-Conventualen genommen. Gemäß Dekret vom 11. Mai 1733 ist jedoch jener Regular, dessen Ordensmitglied beatificirt oder canonisirt werden soll, von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Auch Aerzte und Physiker werden zur Berathung beigezogen.

---

[1]) Die Signatura Commissionis bedeutet so viel, als daß die Sache würdig befunden ist, der Ritus-Congregation zur Berathung und Entscheidung vorgelegt zu werden.

13. Endlich haben sich an den Verhandlungen auch die Procuratoren und Advokaten zu betheiligen. Die ersteren müssen aus dem Collegium procuratorum sacri Palatii sein. Keiner derselben darf mehr als vier Canonisationssachen unter die Hand nehmen.

Der Advokaten sollen es zwölf sein, die sich die Congregation ernennt. Es können denselben je sechs Sachen zugleich übertragen sein.

14. Alle Glieder der Congregation haben feierlich zu beschwören, daß sie das strengste Stillschweigen über Alles, was verhandelt wird, gegen Nichtmitglieder beobachten, sub poena excommunicationis papae reservatae. Nur die Cardinäle und der Secretär dürfen mit zwei beeidigten Familiaren reden und sich also von ihnen auch die Acten, Summarien, Antworten und Gegenantworten vorlesen lassen. Die Auditoren dürfen es mit Einem Familiaren thun; die übrigen Consultoren mit Niemand,[1]) außer ex gratia speciali; die ihnen nur der Papst gewähren kann. Das Heilige soll heilig behandelt werden.

15. In den Vorbereitungscongregationen ist es den Räthen erlaubt zu sitzen, in den Generalcongregationen aber haben sie zu stehen. Sobald sie in letzterer ihre Stimmen abgegeben haben, verlassen sie den Saal, und es bleiben nur die Cardinäle mit dem Secretär, dem Promotor Fidei und dem Ceremonienmeister zurück, um die Sache noch sorgfältiger zu prüfen und dann auch ihre Stimmen abzugeben.

Zehntes Hauptstück.

Das Geschäft der Consultoren, Procuratoren, Advokaten, Interpreten, Mediciner und anderer Personen, die sich an den Verhandlungen betheiligen.

1. Unter den Consultoren der Congregation wurde oben unter Anderen der apostolische Protonotar genannt. Er war

---

[1]) Decret. Ss. Congreg. sub jussu Urbani VIII.

in früheren Zeiten zugleich Secretär und zwar durch Wahl der Congregation. Heutzutage hat er nebst den ordentlichen Functionen als Rath seine eigenen und von denen des Secretärs getrennten Amtsverrichtungen. So oft ein Canonisationsproceß an der Curie selbst eingeleitet wird, hat er sich beim Zeugenverhör einzufinden und das Ergebniß zu unterschreiben. Es wäre ungiltig ohne diese seine Unterschrift. Außerdem hat er im Erkrankungsfalle des Secretärs dessen Stelle zu vertreten.

2. Der Secretär, der in der Regel Weihbischof ist, dient dem Präfecten gleichsam als rechte Hand. Er notificirt den Mitgliedern der Congregation per schedulam, sigillo Praefecti obsignatam, Tag, Stunde, Ort der Congregation sammt dem Dubium,[1]) welches vorgetragen und besprochen wird. Er hat die Formeln der Dekrete sowohl in Canonisations= als anderen Sachen zu entwerfen, und begibt sich, wenn an den Papst zu referiren oder die Sanktion des Papstes zu erholen ist, in die Audienz. Gemäß Concession des Papstes Urban VIII. hat er solche regelmäßig alle vierzehn Tage. Endlich überwacht er die Einregistrirung der Congregationsdekrete.

3. Es ist oben gesagt worden, daß die Capläne des Papstes oder die Auditoren der Rota früher die von den Bischöfen eingesandten Proceßacten unter bestimmte Rubriken zu bringen hatten. Auch nach der Einsetzung der Congregatio rituum hatten sie noch Referate (relationes) zu machen, in welchen sie die Giltigkeit der Proceßacte, die Tugenden, die Wunder, die Martern genau untersuchten und ihr Urtheil beisetzten, ob die Verhandlungen bereits in jenes Stadium eingetreten wären, daß man zum letzten Acte schreiten könne.

Aus den Proceßacten der Heiligen Didacus, Raymundus, Carl Borromäus, Andreas Avellinus, Gregor X. und Aloysius von Gonzaga ersieht man es klar, mit welcher Reife, mit welcher Mühe und Anstrengung, mit welchem Zeitaufwande sie ihre

---

[1]) Dubium heißt jede Frage, die in der Congregation discutirt werden soll, ist somit gleichbedeutend mit quaestio.

Prüfung vornahmen. Sie hielten eilf Zusammenkünfte in der Sache der Heiligen Raymund und Andreas, zehn in jener des heiligen Johannes von Gott, acht in jener des heiligen Carl, dreiundzwanzig in jener des heiligen Aloysius, sieben in jener des heiligen Felix von Cantalicio und des seligen Peters Regalati u. s. f.

Wegen einer Lüge, die ein zur Canonisation Vorgeschlagener gesprochen haben sollte, befragten sie drei Theologen um ihr Gutachten. In der Verhandlung über den heiligen Aloysius zogen sie eilf Theologen und dreizehn Aerzte zu Rath, ehe sie die Wunder begutachteten. Mit Recht spricht Franz Penna im Leben des heiligen Raymund (l. 3. c. 28.) von „ungeheurer Mühe", welche die Untersuchungen kosteten.

Waren die vorgelegten Punkte sämmtlich genugsam untersucht, dann wurde das Referat gemacht, und der Congregatio Rituum oder dem Papste vorgelegt.

Die Postulatoren[1]) hatten Sorge zu tragen, daß von diesen Referaten so viele Exemplare gefertigt wurden, um jedem Cardinal und Consultor eines behändigen zu können. Der Secretär hatte über die Authenticität zu wachen.

Bei dieser Ordnung des Verfahrens blieb es bis zur Zeit der Regierung des Papstes Innocenz X. Denn unter ihm ward es Gewohnheit, daß die Cardinäle die Proceßacten unmittelbar in ihre Hände nahmen, und aus der Zahl der Auditoren nur die drei ältesten als Consultores bei der Congregation sich betheiligten. So ist es noch bis heute.[2])

4. Ein besonders wichtiges Amt ist in die Hände des Promotor fidei gelegt, den der gemeine Styl den advocatus diaboli nennt.[3]) Er muß allen Proceßverhandlungen anwohnen und es sind ihm

---

[1]) Unter Postulatoren versteht man jene Bevollmächtigten, die im Namen eines Fürsten, oder eines Ordens, oder eines Bischofs oder einer Provinz oder einer Stadt um die Selig- oder Heiligsprechung eines Dieners Gottes beim apostolischen Stuhle nachsuchen.

[2]) Bened. XIV. de Beatif. et Canoniz. l. I. c. 17. n. 13.

[3]) Früher war der Advocatas Fisci auch Promotor Fidei. Allein

alle Actenstücke und Summarien derselben authentisch mitzutheilen. Seine Pflicht ist es, sich dem Postulator causae zu widersetzen und gegen dessen Gründe alle möglichen sowohl formellen als materiellen Schwierigkeiten zu erheben, und zwar in schriftlicher Abfassung; auch die Fragen für das Zeugenverhör zu formiren, werde dieses in oder außer der Curie vorgenommen.

Wegen der Wichtigkeit seines Amtes hat er einen Subpromotor an der Seite, der ihn in seinen Arbeiten unterstützt. Und wo immer der Proceß außerhalb der Curie geführt wird, muß auch dorthin von ihm ein Subpromotor deputirt werden, wozu gewöhnlich der Promotor fiscalis des Diöcesanbischofs dient.

Das Amt des Promotor fidei ist noch nicht sehr alt. Man findet dessen die erste Erwähnung in dem Breve des Papstes Leo X. in Betreff der Canonisation des heiligen Laurentius Justiniani, worin er befiehlt, daß nunmehr nach Abschluß der Sache im Allgemeinen zur besondern Untersuchung vorgeschritten werde, citato fidei promotore.

5. Erst durch Dekret vom 20. August 1625 wurde für die Congregation der Riten in Sache der Beatification und Canonisation ein eigener Notar aufgestellt, dessen Geschäft es ist, die Acten zu führen und die Copieen derjenigen, die außer der Kirche compilirt worden, zu legalisiren.

Er ist zugleich Inspector des Archivs der heiligen Congregation, wo die Acten niedergelegt und aufbewahrt werden. Den Schlüssel zu jenem Orte, wo bloß die Beatifications- und Canonisationsacten aufbewahrt werden, hat jedoch der Protonotar, der auch das Inventar der Proceßacten in vier Exemplaren anzufertigen hat. Eines behält er selbst, ein anderes der Secretär, ein drittes der Promotor, und das vierte bleibt im Archiv. Am Ende jedes Jahres wird das Inventar mit den vorliegenden Acten verglichen, um zu sehen, ob nichts verloren gegangen.

Papst Clemens XI. trennte diese beiden Aemter als disparate. Denn des Ersteren Sache ist, auf die Bestrafung der Verbrechen zu bringen, des Letzteren aber, die Sache des obersten himmlischen Richters in Sachen der Heiligsprechung zu vertreten.

Es darf nichts davon an die Procuratoren oder Postulatoren ausgeliefert werden. Sie müssen sich mit Abdrücken oder Copieen begnügen.

Die Wichtigkeit der Acten gebietet diese Strenge.

6. Ein anderes Amt ist jenes der Dolmetscher oder Interpreten, weil oft Acten aus fernen Landen kommen, die in fremder Sprache abgefaßt sind. Diese Acten werden dann von einem eigens auserlesenen Dolmetscher übertragen, und damit kein Fehler einschleiche, die Uebertragung selber durch einen sprachkundigen, vollkommen rechtschaffenen Mann revidirt. Beide, der Interpret sowohl als der Revisor müssen den Eid der Treue leisten.

7. In so wichtigen Verhandlungen, als die der Beatification und Canonisation sind, und bei denen so Vieles für und wider gesprochen wird, bedarf es allerdings auch der Mitwirkung rechtskundiger Procuratoren.

Nach Dekret des Papstes Innocenz XI. sollen jedoch nur Procuratoren des Collegium Sacri Palatii Apostolici, Männer von Wissenschaft und bewährtem Charakter sich betheiligen an den fraglichen Verhandlungen. Ihre Betheiligung besteht aber darin, daß sie die Informationen in facto und die Summarien, worin das Hauptgewicht der Sachen liegt, anfertigen.

Die Wahl der Procuratoren ist den Postulatoren freigestellt. Kein Procurator aber darf zu gleicher Zeit mehr als vier causae übernehmen, um ihnen die hinreichende Aufmerksamkeit und Mühewaltung zuwenden zu können.[1]) Allein da die Verhandlungen oft viele Jahre dauern und lange unterbrochen werden, so kann diese Verordnung nicht strenge beobachtet werden.

8. Da in diesen Sachen selbst das Niederschreiben und Copiren von Wichtigkeit, so darf auch dieses Geschäft nur den Advokaten anvertraut werden, und zwar solchen, die von der Congregation der Riten eigens dazu approbirt sind.

Keiner derselben soll mehr als sechs Causae übernehmen.[2])

---

[1]) Decr. 26. Nov. 1678. 19. Apr. 1687. 27. Jul. 1720.

[2]) Bened. XIV. de Beat. et Canon. l. I. c. 19. n. 15.

9. Da über die Wunder auch die Urtheile der Aerzte, Physiker und Mathematiker erholt werden müssen, so haben diese ihr Urtheil immer schriftlich abzufassen. Auch sie müssen vorher schwören, daß sie ihr Urtheil der Wahrheit gemäß geben wollen.

10. Alle diese Schriften nun, welche zur richtigen Beurtheilung der Sache angefertigt werden müssen, die Berichte der Auditoren, die Informationen in facto et in jure, die Summarien, die Memorialien, die Einreden des Fidei Promotor, die Antworten und Gegenantworten, die Urtheile der Aerzte u. s. w. durften nach einer Verordnung des Papstes Urban VIII. (D. 31. Jan. 1631, 12. Mart. 1642) nicht eher gedruckt werden, als bis die Verhandlungen beendigt waren. Allein, da jeder Cardinal sie zu Handen bekommt und in Handen behalten sollte, und das Abschreiben in so vielen Exemplaren nicht ohne mancherlei Fehler bewerkstelligt werden konnte, so erachtete es Papst Alexander VII. für nothwendig, daß die Postulatoren dieselben schon vor der Beendigung durch den Typographus cameralis drucken lassen konnten, jedoch regelmäßig nur in sechszig Exemplaren, und nach vorhergehender Durchsicht und Unterschrift des Fidei Subpromotor. (D. 19. Juli 1661.) Bei den Summarien, die derselbe genau mit den Proceßacten zu vergleichen hat, muß er sich auf jedem Blatt unterschreiben.

Ist der Druck aller Schriften vollendet, so muß er sie abermal mit dem Manuskript vergleichen und seine Unterschrift beisetzen, welcher dann die des Secretärs sammt Siegelung folgt.

Außerhalb Rom ist der Druck nicht gestattet. Auch die Bischöfe dürfen die betreffenden Processe nicht in Druck geben.

11. Von den Postulatoren ist wenig zu sagen. Ihre Angelegenheit und ihr Geschäft beschränkt sich darauf, die Sache der Beatification oder Canonisation eines Dieners Gottes gemäß Mandat eines Fürsten, oder eines Bischofs oder eines Ordens bei dem apostolischen Stuhle in Vorschlag zu bringen, zu diesem Behufe sich die nothwendigen Procuratoren und Advokaten auszusehen, den Gang der Verhandlungen zu betreiben, die noth-

wendige Correspondenz zwischen Rom und der Heimath des Dieners Gottes und Anderes zu besorgen.

Früher durften sich auch die Räthe der Congregation als Postulatoren brauchen lassen. Clemens XII. verbot es durch Dekret vom 11. März 1733.

Zweiter Abschnitt.

Neuere Praxis seit Papst Urban VIII.

Erstes Hauptstück.

Große Sorgfalt des apostolischen Stuhles, dem Verfahren in Sachen der Beatification und Canonisation die vollkommenste Ausbildung zu geben.

1. Es ist zwar eigentlich Gott selber, der seinen Lieblingen die Ehre, als Heilige verehrt zu werden, zubereitet, indem er ihnen nämlich die Gnade heroischer Tugenden, die Gabe der Wunder und einen glorwürdigen Namen unter den Menschen verleiht, so daß Alle für deren Heiligkeit Zeugniß geben und deren öffentlichen Cultus laut begehren. Dennoch geht die Kirche mit Sorgfalt dabei zu Werke, wenn sie diese Ehre irgend einem Diener oder einer Dienerin Gottes zusprechen soll. Man kann sagen: Von Jahrhundert zu Jahrhundert wurde ihre Sorgfalt in dieser Sache größer. Es genügte Anfangs, daß Jemand als Martyrer starb, es genügte in der nächsten Folgezeit, daß Jemand das Zeugniß einer Kirchengemeinde besaß, mit einem frommen Leben die Gabe der Wunder oder Prophezeiung verbunden zu haben und der Bischof dieses Zeugniß als authentisch befand. Es genügte noch lange im Mittelalter, daß der Papst in oder außer dem Concil das Leben eines Dieners Gottes sorgfältig prüfte, und ihn vermöge der geübten Wunder und heroischen Tugend-

acte als würdig befand, in irgend einer Diöcese als Seliger oder in der ganzen Kirche als Heiliger verehrt zu werden. Es genügt dieß aber nicht mehr im weiteren Verlaufe des Mittelalters.

2. Papst Gregor IX. ordnete, als man im Jahre 1232 die Heiligsprechung der heiligen Elisabeth von Thüringen begehrte, eine strenge, in das Einzelne gehende, Untersuchung mit Zeugenverhör an; ebenso im darauffolgenden Jahre, als es sich um die Untersuchung der Wunder des Erzbischof Lucas von Gran handelte. Er befahl, daß die Zeugen von eigens aufgestellten Richtern vernommen, auch andere einsichtsvolle Männer, Rechtskundige, von Gott Erleuchtete beigezogen würden. Als es sich um die Canonisation des heiligen Anton von Padua handelte und einer der Cardinäle sich widersetzte, daß man ihn schon ein Jahr nach seinem Tode heilig sprechen wollte, gab der Papst demselben nach und schritt zu dem heiligen Acte nur erst dann, als der Cardinal ihn versicherte, er habe im Traume eine Mahnung erhalten, daß die fragliche Canonisation nicht länger sollte verzögert werden.

Derselbe Papst ließ die Sache des heiligen Franz von Assisi gerade von jenen Cardinälen untersuchen, die ihm weniger günstig waren, obwohl er selbst die augenscheinlichsten Beweise von dessen Heiligkeit hatte.[1])

3. Wie sorgfältig ließ Papst Innocenz IV. die Sache des heiligen Stanislaus, der doch als Martyrer gestorben, untersuchen![2])

Als die Untersuchungen über die Heiligkeit der Herzogin Hedwig von Polen zum glänzendsten Ausgang gebracht waren und alle Cardinäle einstimmig für ihre Canonisation gestimmt hatten, verlangte Papst Clemens IV. dennoch irgend ein neues Wunderzeichen.[3]) Gott gewährte es ihm in derjenigen Person,

---

[1]) Experimentis in vita ipsius oculis visis et manibus contrectatis. Vita S. Franc. Ass. per Bonaventuram. cap. 15.

[2]) Epist. apud Raynald. ad annum 1252. num. 8.

[3]) Rem in diem extrahendo differebat, Sanctitatem Beatae Hedwigis novo aliquo signo experturus. Longini hist. Polon. l. VII.

die ihm der Verwandtschaft nach am nächsten stand — und plötzlich das Augenlicht, das sie verloren hatte, wieder erhielt.

Papst Bonifaz VIII. meldet in seiner Consistorialrede vom Jahre 1297, die Acten über König Ludwig IX. von Frankreich seien so hoch angeschwollen, daß sie ein Esel nicht hätte tragen können.

4. Wie schon früher gesagt worden, hatten immer zwei Consistorien zur Berathung des Gegenstandes der Heiligsprechung statt, eines, bei welchem sich nur die Cardinäle, das andere, in welchem sich außer ihnen auch die Bischöfe, die sich in Rom befanden, betheiligten.

In dem ersteren wurden zuerst die Zeugenaussagen in Betreff des Lebens, hernach jene über die Wunder vorgelesen und alle Cardinäle vom Papste über ihr Urtheil befragt und zwar bis in das Speciellste. Endlich wurde entschieden, ob die Canonisation vorzunehmen sei.

War man nun aber auch übereingekommen, sie sei vorzunehmen, so mußte dennoch diese Entscheidung noch geheim gehalten werden. Drei Cardinäle, später sechs bis acht, wurden überdieß beauftragt, die Sache auf das Einläßlichste zu untersuchen und zu prüfen, und ihren Bericht darüber abzugeben. Erst nun wurde zur Abhaltung des zweiten Consistoriums geschritten, an welchem sich auch die Bischöfe betheiligten. In diesem wurden von den betrauten Cardinälen ausführliche Vorträge (praedicationes seu collationes) gehalten, und alsdann zur abermaligen Berathung und Entscheidung geschritten. [1]) So war es bereits unter Clemens VI. [2])

5. Da man aber bald einsah, es sei zu mühsam, in demselben Consistorium, in welchem so lange Vorträge gehalten worden, auch noch Besprechungen und Berathungen vorzunehmen, bestimmte man das zweite Consistorium ausschließlich für die

---

[1]) Acta S. Petri Coelest. apud Bollandianos ad diem 19. Mai. Jacob. Cajet. Card. Ordo romanus.

[2]) Raynald. ad ann. 1347.

Vorträge und setzte ein drittes für die letzte und endgiltige Berathung ein. Und als das zweite Consistorium auch schon durch die Mehrheit der Vorträge zu sehr in die Länge sich zog, ward Einer der Consistorial-Advokaten bestimmt, statt der vielen Vorträge einen einzigen zu halten, in welchem Alles, was sich über das Leben und die Wunder sagen ließ, ausführlich und klar enthalten wäre.

Beim letzten Consistorium mußte eben derselben ein Summarium von diesem Vortrage geben. Auch der Papst hielt eine Anrede. Und zur Berathung mußten sich die Auditores Rotae und die Commissarii causae einfinden, um den Einwendungen und Schwierigkeiten, die erhoben wurden, zu begegnen.[1])

6. Wenn Papst Sixtus V. die Angelegenheit der Beatification und Canonisation in den Geschäftskreis der Congregatio Rituum verwies, so führte er dadurch keineswegs eine Verminderung der Sorgfalt und Genauigkeit herbei, eher eine Vermehrung, da sich die Mitglieder der benannten Congregation viel ausschließlicher damit befassen konnten. In der That überzeugte man sich seit dieser Aenderung mehr als je, welche Mängel noch zu beseitigen, und welche neue Wege noch einzuschlagen wären.

7. So kam es, daß unter den Päpsten Urban VIII. (1623 bis 1644) und Innocenz XI. (1676—89) neue Verfügungen gemacht wurden, durch welche die Art und Weise des Verfahrens in Sachen der Selig- und Heiligsprechung eine weit vollkommenere und genauere Ausbildung erhielt, gemäß welcher dem Ordinarius die ausschließliche Macht zuerkannt wird, die erste Einleitung zu machen.

---

[1]) Penna in vita S. Raymundi lib. III. in Observ. ad cap. 36. — Raynald. ad ann. 1482. num. 46. — Archiep. Corcyr. Lib. Sacrarum Caerem. Sect. VI. c. 1.

Zweites Hauptstück.

Von der Gewalt und den Rechten der Ordinarien im Processe der Beatification und Heiligsprechung.

1. Die Tugenden und Wunder eines Dieners Gottes zu untersuchen, darüber Acten abzufassen und ein Urtheil zu fällen, ist ein Recht der Ordinarien, das ihnen sowohl durch das gemeine Recht, als durch das Tridentinum, durch die Gewohnheit und durch die Gutheißung der Congregatio Rituum zukömmt.

2. Das gemeine Recht räumt ihnen diese Gewalt ein, weil sie einen Theil ihrer Jurisdiction ausmacht, der ihnen niemals abgesprochen oder entzogen worden ist.[1]) Das Tridentinum spricht deutlich aus, es seien keine neuen Wunder anzunehmen als gemäß Erkenntniß und Gutheißung des Ordinarius.[2]) Die Gewohnheit der Kirche in Sachen der Beatification und Canonisation ist immer diese: Der apostolische Stuhl schreitet zu den Verhandlungen nicht eher, als bis der Proceß von Seite des Ordinarius vollendet ist.[3]) Die Congregation der Ritus ist dieser Gewohnheit nicht nur niemals entgegengetreten, sondern erachtet sie bis zur Stunde als nothwendig.[4]) Nur in Ausnahmsfällen, wie ein solcher beim seligen Josaphat von Polozk eingetreten, geht der apostolische Stuhl über dieses Recht hinweg.[5])

3. Es fragt sich nun aber, ob die Ordinarien auch das Recht haben, die Sentenz, die sie nach der angestellten Untersuchung über die Offenbarungen und Wunder fällen, auch sogleich zu publiciren gemäß ordinärer Auctorität.

Papst Leo X. verordnet, daß Offenbarungen und Einsprech-

---

[1]) Man sehe in cap. Conquerente de offic. judic. Ordin. und in cap. Cum contingat de foro compet. Auch Ceparii Directorium Canonizationum l. I. c. 3.

[2]) Sess. 25. in decreto de invocatione et veneratione et Reliquiis Sanctorum.

[3]) Scacch. de notis et signis Sanctitatis. Sect. 11. c. 5.

[4]) Ceparii director. canoniz. Ss. p. 1. c. 3.

[5]) Relation. p. 1.

ungen nur dann vom Bischofe unter Zuziehung von drei oder vier gelehrten und gewichtigen Männern untersucht und dem Volke bekannt gemacht werden dürften, wenn Gefahr auf dem Verzug hafte. Es handelt sich aber in dieser Verordnung nur um Offenbarungen, welche lebende Personen gehabt zu haben bekennen. Hiemit entscheidet sie Nichts in unserer Frage.

Als im Jahre 1669 auf die Fürbitte des Dieners Gottes Peter Fourier eine plötzliche Heilung erfolgte, erklärte dieß der Bischof von Toul als Wunder. Allein dieser Fall entscheidet wieder Nichts; denn der Bischof konnte der Meinung sein, er sei dazu berechtigt, ohne es wirklich zu sein.

Die richtige Beantwortung der Frage dürfte daher einfach dahin lauten: So lange ein Diener Gottes nicht selig oder heilig gesprochen ist, kann auch der Bischof sein Urtheil über das, was Wunder oder göttliche Offenbarung bei einem solchen sei, nicht publiciren, da ein solcher Act in den Augen des Volkes als eine Art Seligsprechung angesehen und somit dem Rechte des apostolischen Stuhles vorgegriffen würde.[1]) So urtheilt ganz definitiv Papst Benedict XIV. Ist aber ein Diener Gottes bereits beatificirt oder canonisirt, dann kann auch der Bischof sein Urtheil über Wunder oder Offenbarungen, die neu zu Tage kommen, publiciren.

Was das Tridentinum nach der oben citirten Stelle von dem Rechte der Bischöfe, neue Wunder zu untersuchen, sagt, bezieht sich somit nur auf Wunder von Personen, die wirklich schon selig oder heilig gesprochen sind. Denn auf die Anfrage: An haec Concilii dispositio, quae videtur admodum universalis, intelligenda sit de miraculis Sancti etiam non Canonizati, an vero de miraculis Sanctorum Canonizatorum duntaxat, antwortete die Congregation des Concils (d. 6. Dec. 1625): De omnibus esse intelligendam, d. h. de miraculis canonizatorum et de miraculis beatificatorum.

---

[1]) Cardinal. de Lauraea lib. 3. sent. tom. 4. disp. 20. de miraculis art. 26.

4. Indessen sind immerhin Einige der Meinung, es seien darunter auch die Wunder von solchen zu verstehen, die weder beatificirt noch canonisirt sind. [1])

5. Wer ist aber nun als Ordinarius in Betreff des Processes der Beatification und Canonisation zu betrachten?

Als Ordinarius ist zu betrachten

a. der Bischof sowohl der Diöcese, in welcher der fragliche Diener Gottes begraben, als derjenigen, in welcher Wunder auf seine Fürbitte geschehen sind, oder in welcher Zeugen über dessen Heiligkeit und Wunder zu verhören sind. Der Bischof braucht übrigens noch nicht consecrirt zu sein; genug, daß er von Rom bestätigt ist, [2])

b. zur Zeit der Sedisvacanz das Kapitel oder der Kapitel-Vicar, [3])

c. der apostolische Vicar, [4])

d. der Prälat, welcher ein Territorium unter sich hat, worüber er die jurisdictio quasi episcopalis besitzt, wie z. B. St. Martin in Ungarn, [5])

e. die Missionäre, denen eine jurisdictio quasi episcopalis gegeben ist, [6])

f. die Generalvicare, [7]) jedoch heut zu Tage nur in dem Falle, als der Bischof verhindert ist, den Proceß selbst vorzunehmen. [8])

6. Man hat Beispiele, daß auch die apostolischen Nuntien und Ordensobern quoad suos, ja auch weltliche Richter den

---

[1]) So Fagnanus, Barbosa, Pignatelli u. A.

[2]) Cap. Injunctae de electione inter Extravagantes communes.

[3]) Barbosa Jur. eccl. univ. lib. 1. c. 32. n. 61. Decr. Congreg. Rit. 20. Jul. 1621.

[4]) Decr. Congr. Rit. 25. Sept. 1688 et 24. Mart. 1689 in Sachen des Dieners Gottes Humilis de Bisiniano.

[5]) Ceparii Direct. Canonizationum l. I. c. 2.

[6]) Adriani VI. Bulla de Missionariis apostol. tit. 4.

[7]) Contelorii de Canonizatione Sanctorum. c. 24. n. 6.

[8]) Decr. Congr. Rit. 12. Mart. 1631.

Proceß vornahmen und zwar ohne besondere Delegation. Allein es ist ihnen diese Facultät längst genommen; den Nuntien und Religiosen durch Dekret vom 12. März 1631, den weltlichen Richtern schon früher, wie aus Dekret vom 27. Juni 1620 in Betreff der Martyrer von Gorcum hervorgeht.

7. Indessen ist auch der juridische Proceß, den die Bischöfe und Ordinarien vornehmen, noch nicht sehr alt. Es stützte sich zwar der apostolische Stuhl, wenn er zu einer Beatification oder Canonisation schritt, häufig, wo nicht allezeit, auf Zeugnisse und Urtheile der Ordinarien; allein es geschieht nirgends Meldung von einem juridischen Proceß, der von ihnen verlangt worden wäre. Die ersten Andeutungen von einem solchen Proceß findet man in einem apostolischen Schreiben des Papstes Johann XXII. vom Jahre 1318 an Thomas von Lancastre, welcher die Canonisation des Erzbischofs Robert von Canterbury postulirte. Er schrieb ihm: Circa id, quod de canonizatione sanctae memoriae Roberti Cantuariensis episcopi supplicasti, scire te volumus, quod Romana Mater Ecclesia non consuevit, super tanta causa praesertim, praecipitanter aliquid agere, quin potius tale negotium solennis executionis indagine ponderare. Propter quod si negotium ipsum credis promovendum, oportet, quod illud coram fratribus in Consistorio per solennes personas ex parte Praelatorum et Cleri et populi Anglicani vitam, merita atque miracula ipsi Archiepiscopi attestantium specialiter destinatas solenniter proponatur, supplicatione subjuncta, ut inquisitio de hujusmodi vita mirabili, miraculis ejus et meritis gloriosis personis idoneis committatur, ut juxta exitum inquisitionis ipsius Canonizatio fieri debeat vel omitti.

Die genaue juridische Form aber, welche der bischöfliche Proceß in jetziger Zeit hat, schreibt sich erst aus der Zeit her, die der Errichtung der Congregationen folgte, besonders aus der Zeit des Papstes Urban VIII.

8. Man hat sich gestritten, welches Gewicht derselbe habe, ob er dem nachfolgenden apostolischen Processe nur zur Einleitung

diene und daraus nur der fumus Sanctitatis, wie man zu sagen pflegte, hervorgehe, oder ob aus ihm allein die argumenta certa genommen werden, die der apostolische Proceß nachgehends nur bestätige. Diese Frage entschied aber der usus und die Praxis, wie dieses sowohl Ceparius als der Cardinal de Lauräa erweist. Die bischöflichen Proceßacten bilden den wesentlichen Grund der Beatification und Canonisation. Aus ihnen werden vor Allem die argumenta certa geholt, um das Endurtheil zu fällen. Indessen bleibt es ebenso gewiß, daß sie nur die Grundlage bilden, und daß zur endgiltigen Entscheidung ebenso nothwendig die Zuthat der apostolischen Hand erfordert werde, da bei diesem entscheidenden Acte die allerwichtigsten Fragen untersucht werden müssen.[1])

9. Franz de Rubeis stellt das Verhältniß zwischen beiden Processen so dar, daß der erste nur als Hilfsmittel des zweiten erscheint. Er sagt: Probata in processu ordinario rata fiunt in apostolico.[2]) Ceparius dagegen sagt, es bestehe darin, daß, nachdem durch den ordinären Proceß die Tugenden und Wunder erwiesen sind, durch den apostolischen die Fortdauer des Rufes der Heiligkeit, der Wunder und der Andacht des Volkes erwiesen werde. Er sagt: „Sollte dasselbe, was in den Ordinär-Processen erwiesen ist, auch in den apostolischen erwiesen werden, so hieß das die Canonisationen zerstören und ihr Zustandekommen hindern; denn es kann ja geschehen, daß es sich um einen Heiligen handle, der vor hundert oder zweihundert Jahren lebte. Müßten nun die päpstlichen Processe mit den früheren ordinären so zusammenstimmen, daß die Aussagen der Augenzeugen auch in den päpstlichen Processen erwiesen würden, so wäre dieß unmöglich, da die damals Lebenden bereits gestorben sind... Und wollte man auch bloß fordern, daß beim apostolischen Processe einige Wunder in specie erwiesen würden, so wäre ein solches Begehren doch zu strenge, da wir sehen, daß Gott auf die Anrufung

---

[1]) Bened. XIV. de beatif. et canoniz. T. II. l. 2. c. 4. n. 11.

[2]) Discursus in causa martyrii Beati Petri de Arbues.

einiger Heiligen eine Zeit lang die größten Wunder wirkte, aber dann aufhörte.[1])

Zwischen diese beiden Sentenzen tritt jene des Matthäuccius vermittelnd ein, indem sie sagt, das Verhältniß zwischen beiden Processen bestehe darin, daß dasjenige, was im Ordinär-Processe von Augenzeugen erforscht worden ist, im päpstlichen durch Ohrenzeugen erforscht und bestätigt wurde.

In allen diesen Meinungen ist viel Wahres, aber nicht die ganze Wahrheit enthalten. Franz de Rubeis sagt zu viel, Ceparius und Matthäuccius zu wenig für das Gewicht des apostolischen Processes. Papst Benedict XIV. gibt das Richtige an, indem er einfach auf das Verfahren des apostolischen Stuhles bei dem zweiten Processe aufmerksam macht. Es beschränkt sich nämlich der apostolische Stuhl bei diesem zweiten Proceß keineswegs auf den bloßen Ruf der Heiligkeit und Wunder, keineswegs bloß auf Aussagen der Ohrenzeugen, sondern wo immer es ihm möglich ist, erkundigt er auch die Aussagen von Augenzeugen, sei es nun für die Heiligkeit, sei es für die Wunder, die in früherer oder späterer Zeit geschehen sind. Deßhalb haben auch die Postulatoren zu sorgen, daß die vor dem Beginne des apostolischen Processes noch lebenden Augenzeugen der Tugenden, des Marterthums, der Wunder, die nun bereits dem Tode sich nähern, vor ihrem Ende abgefragt werden, und wenden sich deßhalb an den apostolischen Stuhl um die Literae remissoriales, damit diese Abfrage in das Werk gesetzt werde.

Leben zur Zeit des apostolischen Processes noch Augenzeugen, so ist deren Abfragung absolut nothwendig, um dem ordinären Proceß Giltigkeit zu verschaffen.[2])

Es leuchtet somit ein, daß der zweite Proceß sowohl den Charakter der Revision als den der Completirung und Bestätigung des ersteren hat.

10. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der apostolische

---

[1]) Direct. Canoniz. Sanct. l. I. c. 3.

[2]) Card. de Lauraea in 3. lib. sent. tom. 4. disp. 20. art. 26.

Stuhl nicht auf den ordinären Proceß allein gestützt, zur formalen Beatification oder Canonisation schreiten könne. Allein da Solches bisher niemals geschehen und sich nicht leicht ein Nothfall denken läßt, der den Papst bewegen sollte, von der bestehenden Norm abzuweichen, so hat die Frage wenig Bedeutung.

Drittes Hauptstück.

Arten des Processes behufs Zuerkennung des öffentlichen Cultus.

1. Man unterscheidet hauptsächlich zwei Arten des kirchlichen Processes, der zu führen ist behufs der höchsten kirchlichen Ehre, die einem Diener Gottes zu Theil werden soll: den processus per viam non cultus und den processus super casu excepto. Ersterer heißt auch der ordinäre, letzterer der extraordinäre Proceß.

2. Wenn nämlich ein Diener Gottes im Rufe der Heiligkeit gestorben ist und allgemein darauf gedrungen wird, sein Name möchte in das Verzeichniß der Heiligen geschrieben werden, so heißt der Proceß, den der Ordinarius darüber beginnt, processus per viam non cultus, was so viel heißt, als Proceß behufs Aufnahme eines Dieners Gottes unter die Seligen oder Heiligen, der bisher noch keine von öffentlicher Kirchenbehörde authorisirte Verehrung genoßen.

3. Ist aber ein Diener Gottes an irgend einem Orte längst als Seliger oder Heiliger verehrt worden, und will man für diese Verehrung, die seit unvordenklicher Zeit bestanden hat, eine förmliche Anerkennung von Seite des päpstlichen Stuhles erzielen, so nennt man den Proceß, der vorzunehmen ist, den processus super casu excepto oder processus per viam cultus.

4. Den ersteren Namen gibt man ihm, weil dieser Proceß eine Ausnahme von dem gesetzlichen Verfahren bildet, welches der apostolische Stuhl in Sachen der Aufnahme unter die Seligen oder Heiligen vorschreibt, besonders seit den ausführlichen Dekreten, welche Papst Urban VIII. vom Jahre 1625—1631 darüber erlassen hat. Von ihm auch rührt diese Benennung her.

Was der zweite Name bedeutet, ist von selbst klar. Es handelt sich nämlich bei diesem Proceß nicht erst um Erlangung des Cultus, in dessen Besitz ja der fragliche Diener sich schon befindet, sondern nur um die förmliche oder feierliche Anerkennung dieses Cultus von Seite des apostolischen Stuhles.

5. Zwischen beiden Processen ist auch noch der Unterschied zu bemerken, daß der erste vom Bischof ohne Weiteres begonnen wird, der letztere aber nur aus Auftrag von Seite des päpstlichen Stuhles, an den entweder er selbst, oder ein Anderer im Namen eines Fürsten oder eines Ordens oder einer Stadt als Postulator sich gewendet hat mit dem Gesuche um die Vollmacht, den Proceß zu eröffnen.

6. Der processus per viam non cultus theilt sich dann abermals in zwei von einander gesonderte und unabhängige Processe: in jenen de non cultu, und in jenen de martyrio vel virtutibus heroicis et de miraculis.

7. In dem ersteren ist der juridische Beweis herzustellen, daß man dem fraglichen Diener Gottes noch keinen öffentlichen Cultus zuerkannt hat, in dem letzteren aber, daß das Martyrium oder die heroischen Tugenden und die Wunder des fraglichen Dieners Gottes bewährt seien.

8. Beide letztere Processe müssen zu gleicher Zeit aufgenommen werden. Doch kann sich der Ordinarius von jenem de non cultu dispensiren, in welchem Falle er dann beim Beginne des späteren apostolischen Processes nachzuholen ist.

Viertes Hauptstück.

Einleitung des ordinären Processes.

1. Die Kirche will, daß man in einer so wichtigen Sache, als die Beatification oder Canonisation ist, nur mit der größten Behutsamkeit und Vorsicht zu Werke gehen soll. Der Bischof soll daher zum Beginn des Werkes nicht auf den bloßen Ruf des Volkes hin, nicht auf das Verlangen frommer Personen, nicht

auf sein eigenes Urtheil gestützt zum Werke schreiten, sondern soll warten und harren, um zu sehen, ob die Begeisterung, die sich der Gemüther für den fraglichen Diener Gottes bemächtigt hat, nicht ein schnell auflodernbes Strohfeuer, sondern von Gott selbst entzündet sei.

2. In einem der Dekrete des Papstes Urban VIII. heißt es: Nihil enim frequentius est, quam post mortem alicujus fidelis viri aut mulieris magnam sanctitatis vel miraculorum opinionem in populo oriri ac potissimum, si ab aliquibus de industria rumor foveatur, quae tamen opinio, nisi veritate innixa sit, vel ipso temporis lapsu languescere et interire vel etiam si hominum artificiis aliquando sustentari pergat, perspicuis tandem divinae sapientiae consiliis destrui et confundi consuevit.

3. Den Generaldekreten eben dieses Papstes entsprechend soll der Bischof, auch wenn bereits eine geraume Zeit vom Tode des Dieners Gottes an verlaufen ist, dennoch ohne äußeren Anlaß keine Hand an das Werk legen. Er soll warten, bis Gesuche und Bitten gestellt werden, sei es von einem Fürsten, oder von einer Stadtgemeinde, oder einem Orden, oder dem Diöcesanklerus.

4. Die Kirche gibt sich darin den Schein, als fürchte sie die Vermehrung der öffentlich verehrten Heiligen, und wünsche, zu dem Acte der Beatification oder Canonisation eher gedrängt als bloß veranlaßt zu werden. Sie gibt dadurch zu erkennen, daß sie die Sache in die Hand Gottes lege und nur seinem Winke folgen wolle.

5. Das Gesuch, das an ihn zu stellen ist, muß von einem eigens erwählten Procurator gestellt werden und die formale Absicht ausdrücken, daß die aus der Untersuchung erwachsenden Acten an den heiligen Stuhl befördert werden. Denn nur der Papst, nicht der Bischof kann durch Endurtheil entscheiden.

6. Sind Schriften von dem fraglichen Diener Gottes vorhanden, so versteht es sich von selbst, daß darin nichts Häretisches enthalten sein darf. Denn in diesem Falle wären alle weiteren Schritte vergeblich.

7. Wenn zum Werke der Untersuchung, d. h. zum wirklichen Werke geschritten werden soll, so hat sich der Bischof einen Promotor fiscalis und einen Notar zur Führung des Protokolls beizugesellen.

8. Der erste Act der Verhandlung ist die Einberufung der Zeugen.

9. Auf ihre Aussagen muß sich stützen, was in dieser wichtigen Sache bewiesen werden soll.

10. Sind die Zeugen citirt, so beginnt alsdann der Prozeß de non cultu, hernach jener de martyrio vel de virtutibus heroicis et de miraculis.

11. Will der Bischof bloß diesen letzteren Proceß führen und den ersteren aus was immer für Gründen unterlassen, so delegirt der päpstliche Stuhl, wenn die Acten des Processes von den Tugenden und Wundern in Rom Anerkennung gefunden, einen andern Würdenträger zur Nachholung des Processes de non cultu.

Fünftes Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Zeugen.

1. Der päpstliche Stuhl schreitet niemals zur wirklichen Zuerkennung des Cultus, die einem Diener Gottes zu Theil werden soll, wenn nicht der Beweis der Tugenden oder des Martyrthums und der Wunder auf unerschütterlichen Gründen beruht. Darum setzt er ein so großes Gewicht auf die Zeugen und die Zeugenschaft dieser Gegenstände, und gibt so feste und bestimmte Gesetze, nach welchen die Zeugnisse des bischöflichen und apostolischen Processes abgenommen werden sollen, und nach denen er die abgenommenen Zeugnisse prüft, um über deren Giltigkeit ein entsprechendes Urtheil fällen zu können.

2. Es ist gemeinsame Meinung der kirchlichen Schriftsteller, daß die Augenzeugen den Vorzug verdienen, da es schon bei den Heiden galt:

Pluris est oculatus testis unus, quam auriti decem:
Qui audiunt, audita dicunt: qui vident, plane sciunt.
Plaut. in Trucul. a. II. sc. 6. v. 8.

Das Sehen mit den Augen gibt den Zeugen physische Evidenz, und ihre Zeugenschaft den Richtern, die selbst nicht gesehen haben, moralische Gewißheit.

3. Wenn aber nun in der Sache einer Selig- oder Heiligsprechung keine Augenzeugen mehr vorhanden sind, weil bereits allzuviele Jahre seit dem Tode dahingegangen, so fragt sich, ob in diesem Falle nicht die Aussagen der Ohrenzeugen hinreichen, um als Beweis in dubio virtutum et miraculorum zu dienen. Ausgezeichnete Gelehrte, wie Molfesi, Pignatelli, Contelorio, Castellino, Rosa, de Rubeis und auch die Auditoren der Rota sprachen sich bejahend aus und zwei Dekrete der Congregation, vom 19. Jänner und 4. Mai 1630 erklärten noch näher, daß man Ohrenzeugen gelten lassen solle, wenn sie bereits sechzig Jahre zählen.

4. Der Grund, Ohrenzeugen gelten zu lassen, liegt

a. in dem Umstande, daß es sich bei dem Acte einer Selig- oder Heiligsprechung um etwas Gutes und Billiges, das nicht zum Schaden irgend eines Menschen gereiche, handelt,[1])

b. in dem Drange der Nothwendigkeit, weil man nämlich keine Augenzeugen mehr finden kann. So schritt man, einzig auf Ohrenzeugen gestützt, voran in der Sache des heiligen Raymund, des heiligen Hyacinth, der heiligen Franzisca Romana u. A.,

c. in der verior et receptior sententia jurisconsultorum, daß propter temporis antiquitatem Ohrenzeugen zugelassen werden. (Einige Rechtslehrer fordern dafür den Verlauf von hundert Jahren, Andere den von sechzig.) Die Kirche verschmäht es nicht, sich den weltlichen Gesetzen, quae aequitatis et justitiae vestigia imitantur, anzubequemen.[2])

---

[1]) Relatio causae Sancti Andr. Corsin. part. 3. n. 3. apud Lezanam. Consult. 1.

[2]) Honorius III. in cap. Super specula, de Privilegiis.

5. Kommt aber zum Zeugniß der Ohrenzeugen auch nur das eines einzigen Augenzeugen hinzu, so nehmen die Gelehrten an, daß der Beweis vollständig sei,[1] besonders wenn die Ohrenzeugen sagen, sie hätten es von Augenzeugen gehört, was sie aussagten.

6. Während nun aber die Aussage der testes contestes, d. h. der Zeugen, die über einen und denselben Gegenstand das Gleiche sagen, die volle Gewißheit gewähren, was hat man nun wohl zu halten von den Aussagen der testes singulares? Es ist nämlich zu unterscheiden die singularitas adminiculativa (seu cumulativa) und die diversificativa. Es würden z. B. drei testes de martyrio auftreten, deren Einer sagt, er habe den Diener Gottes ausführen, der Andere, er habe ihn entkleiden, der Dritte, er habe ihn begraben sehen. Jeder dieser Zeugen ist als singulär zu betrachten, weil Jeder etwas Anderes aussagt; allein die Singularitäten zusammengenommen unterstützen sich. Man nennt sie daher adminiculativ oder cumulativ.

Wenn mehrere Zeugen solche Aussagen machen, daß jeder zwar für andere Fakta, aber alle für Einen Character zeugen, z. B. der eine sagt, er habe den Diener Gottes einen Kranken aus einem brennenden Hause heraustragen, der andere, er habe ihn einen Ertrinkenden aus dem Strome herausholen sehen, so nennt man diese Singularität die diversificative.

Es fragt sich nun, ob und und in welchem Falle solche singuläre Zeugen in Sachen der Beatification oder Canonisation gelten.

Die Antwort ist nicht schwer. Wenn es sich in der Untersuchung nicht um einen speciellen Act, sondern um eine generelle Sache handelt, quae ex actibus successivis coalescit, so gelten solche singuläre Zeugenschaften, besonders wenn deren eine größere Zahl vorhanden. Denn die Größe der Zahl supplirt

---

[1]) In Cap. finali de Jurejurando et in L. Admonendi, ff. eodem.

hier die Singularität der Sache vollkommen, und macht das Gegentheil des Ausgesagten ganz unwahrscheinlich.

Die Auditoren der Rota erklärten in ihren Berichten die Tugenden mancher Diener Gottes als erwiesen, obwohl nur singuläre Zeugen deponirt hatten.

So heißt es in den Berichten über Thomas von Villanova: Ex quibus omnibus probatur immensa charitas, qua vigilantissimus pastor oves sibi creditas gubernabat. Nam etsi praedictae probationes disjunctim sumtae perfecte non probent quoad actus particulares, cum testes sint singulares, attamen si simul jungantur, resultat ex illis plena probatio, quia agitur de probando id, quod ex eisdem actibus particularibus elicitur, scilicet, quod mediis eximiae charitatis utebatur, ut gregem suum ad aulam Domini reduceret. Andere Berichte lauten auf ähnliche Weise.

7. Während man nun aber gerne zugibt, daß solche singuläre Zeugen für die Tugenden der Diener Gottes angenommen werden, wollen sie Mehrere nicht gelten lassen für die Wunder. Sie wollen es nicht gelten lassen, daß der Eine sagt, er habe den Diener Gottes einen Blinden heilen, der Andere, er habe ihn einen Lahmen gehen machen, der Dritte, er habe ihn einen Todten erwecken sehen. Allein die Auditores der Rota haben sich entschieden ausgesprochen, daß auch in Sachen der Wunder solche Aussagen Beweiskraft haben. Denn wenn auch jeder Einzelne von einem andern Factum zeugt, so zeugt doch jeder in gleicher Weise von der Wunderkraft des Dieners Gottes.

8. Nach all diesem wird nun die Frage aufgeworfen, ob da, wo es sich um die Tugenden und das Marterthum in specie handelt und zwar in Sachen, welche per viam non cultus vor sich gehen, die Beweise von derselben Gewichtigkeit sein müssen, wie sie im Criminalgericht erfordert werden, um die ordinäre Strafe zu verfügen. Contelorius verlangt nur dieselbe Gewichtigkeit, wie sie in Civilsachen erfordert werden. Allein Scacchus,

Matta, Matthäuccius und Andere verlangen mit mehr Grund dieselbe Gewichtigkeit wie in Criminalsachen. Es sollen Zeugen de visu proprio sein.[1]) Gleichwie demnach bei Criminalsachen es nicht hinreicht, Jemand zu verurtheilen, wenn nur ein einziger Zeuge de visu da ist, sei es auch, daß überdieß noch der Ruf (testes de auditu) gegen ihn spricht, so reicht es auch zur Beatification und Canonisation nicht hin, wenn bloß Ein Zeuge de visu in Betreff der Tugenden und des Martyrthums da ist, sei es auch, daß Mehrere de auditu vorhanden. Papst Benedict XIV. sagt in seinem Werke de beatificatione, es seien zur Zeit, da er selbst Promotor fidei gewesen, mehrere causae beatificationis aus Mangel der Augenzeugen ad Acta gelegt worden, (minime felicem exitum habuerunt).

Man setzt übrigens die Zeugen de auditu nicht ganz bei Seite und läßt ihre Aussagen als Hilfsbeweise (adminicula) allerdings gelten. Die Zeugenschaft per testes de visu aber muß vollkommen sein, außer es wären andere wichtige Gründe vorhanden, welche die Congregation der Riten bestimmten, sich mit den testes de auditu zu begnügen.

9. Handelt es sich aber um einen Heiligenproceß per viam casus excepti, also nur um die Anerkennung des Cultus eines Dieners Gottes, der bereits ab immemorabili tempore oder durch päpstliche Indulte u. s. w. in Besitz desselben ist, da leuchtet es von selbst ein, daß keine Zeugen de visu verlangt werden können. Die Tugenden, das Martyrthum sind hier zu erweisen eo modo, quo fieri potest, per scriptores videlicet antiquos et per testes de publica voce et fama. Die Con=

---

[1]) Der Zeuge de visu proprio kann auch Zeuge de auditu proprio heißen, wenn es sich um Dinge handelt, die man nicht sehen, sondern nur hören kann, z. B. Worte, Reden. Man darf daher einen solchen Zeugen de auditu proprio nicht mit dem Zeugen de auditu verwechseln, welcher letztere nur Zeuge vom Sagenhören aus dem Munde Anderer ist.

gregation der Riten verlangt somit in diesem Falle nur Schriftdenkmale und Ohrenzeugen, d. h. den Ruf, der durch besondere Ohrenzeugen bestätigt wird. Und auf diese hin entscheidet sie für die Beatification oder Canonisation.

10. Indessen sind auch Verhandlungen per viam non cultus zu einem glücklichen Ende ohne testes de visu gelangt, namentlich jene der heiligen Johanna Franziska von Chantal. Wie war dieß möglich? Nicht anders, als dadurch, daß die Postulatoren mit den überzeugendsten Gründen nachwiesen, daß hier die Aussagen von Zeugen de visu, die man in den Büchern und Schriften über diese heilige Personen findet, die Stelle der lebenden Zeugen de visu mit voller Sicherheit verträten. Die Congregatio Rituum ging auf ihre Gründe hin und beantragte die Signatura Commissionis, die Ausfertigung der Literae remissoriales pro conficiendis processibus super virtutibus in specie, welche den erfolgreichsten Ausgang hatten. In ähnlicher Weise gedieh die Sache des heiligen Hieronymus Aemilianus zu glücklichem Ausgange. Denn ein absolutes Gesetz, daß nur per testes de visu vorgefahren werden dürfe, ist nicht gegeben. Nur bei den Wundern sind die Zeugen de visu absolut nothwendig.

11. Ueber die Nothwendigkeit der Augenzeugen für die Wunder ist keinerlei Zweifel zu hegen. Nach Zeugniß des Cardinals de Lauräa (in 3. lib. Sent. tom. 4. disp. 20. art. 25. §. 4.) ist in diesem Punkte die Observanz der Congregation sich stets gleichgeblieben. Er bezeichnet dafür die Gründe noch näher, indem er sagt:

a. die kirchlichen Sachen sind nach den Canones zu beurtheilen; diese aber verlangen, daß Alles per testes de visu bewiesen werde, außer Verwandtschaftssachen;

b. bei den Wunderbeweisen handelt es sich um ein praejudicium alterius, um die Täuschung nämlich der Kirche in re gravissima, also bedarf es der Zeugen de visu;

c. sind in Criminalsachen Zeugen de visu erforderlich, so noch mehr in Wundersachen.

d. der Wunderbeweis ist das Fundament des Dekrets der Canonisation, also muß er auf unerschütterlichen Grundlagen, d. h. auf den Aussagen von Augenzeugen ruhen.

12. Ferner wird bei den Wundern, die als Grund der Beatification oder Canonisation gelten sollen, gemeinhin erfordert, daß die Augenzeugen contestes seien, d. h. über ein und dasselbe Wunder deponiren. Mögen immerhin die singulären Zeugenschaften als Unterstützung der vorhandenen Beweise dienen, mögen sie bei der fama miraculorum in genere von Werth sein, zur Vollkommenheit des Beweises der miracula in specie reichen sie nicht zu. Papst Benedict XIV. sagt darüber: Concors est tum Scriptorum, tum Sacrae Congregationis sententia, in unoquoque miraculo requiri testes contestes, nec sufficere, si unus testi deponat de uno miraculo, alius de alio.[1])

13. Mehrere schließen die singulare Zeugenschaft auch bei der Frage um die Tugenden in specie aus; allein da es sich hier nicht um ein Urtheil über diesen und jenen Act, sondern über den Habitus, über den Tugendsinn handelt, so scheint es nicht, daß man sie ausschließen könne. Wenn es sich handelt um die Beweise der Tugend der Liebe, warum sollte es nicht hinreichen, wenn der eine Zeuge redet von dem Almosen, das er den Diener Gottes geben, der andere vom schweren Krankendienst, den er ihn leisten, der dritte von der Verzeihung, die er ihn habe gewähren sehen? Papst Benedict XIV. sagt: Licet enim probationes descendentes a testibus singularibus non sint nisi semiplenae, si simul tamen jungantur et ad probationem habitus dirigantur, videntur ad gradum plenae probationis posse elevari. (l. c.)

Indessen ist die Congregation allzeit strenge darauf bedacht, auch für die einzelnen Facta contestes de visu zu haben.

14. Eine wichtige Frage ist noch, wieviele Zeugen erfordert werden in Sachen der Beatification und Canonisation.

---

[1]) De beatific. P. III. c. 4. n. 5.

Bekanntlich sind ordinär zwei Zeugen hinreichend, um die Vollständigkeit des Beweises zu sichern, selbst nach göttlichem Gesetze. In manchen Dingen reicht nach den Kirchengesetzen auch Ein Zeuge hin, z. B. bei der Frage, ob eine Kirche consecrirt, ob Jemand getauft worden, ob eine Ehe zuläßig.

Auch in der Materie der Beatification und Canonisation reicht das Zeugniß zweier Zeugen hin, wenn es sich handelt um einen Tugendact, um das Martyrium, um ein Wunder. Es reicht auch hin, wenn zwei Zeugen als contestes de visu Zeugniß deponiren über die zwei Extreme einer Wunderhandlung, z. B. über den Tod eines Menschen und die nach dem Willen des Dieners Gottes erfolgte Auferstehung, über den Mangel an Brod und die erfolgte Vermehrung des Brodes.[1]) In solchem Sinne sprachen sich auch die Auditoren der Rota aus in dem Berichte über die Wunder des heiligen Xaverius.

15. Indessen begnügen sich die Promotores fidei, wo es sich um das Marterthum oder um ein Wunder handelt, nicht mit zwei Zeugen de visu, wenn nicht andere zwei de visu oder wenigst de auditu hinzukommen. Denn es scheint ihnen unmöglich, daß ein öffentliches Wunder oder ein für den Glauben erstandener Tod nicht sollte zur Kunde Mehrerer gekommen sein. Auch wo es sich um einen qualificirten Tugendact, der nicht leicht der Kunde Mehrerer entgehen konnte, handelt, verlangen sie mehrere Zeugen.

Nur wo aus gewissen Ursachen die Kunde nicht zu Mehreren gelangen konnte, begnügte man sich mit zwei, wie ersichtlich aus dem Heilungsfalle des Benedictinerpaters Andreas Faustus in der Propstei Calisio auf die Fürbitte des heiligen Stanislaus Costka. Da nur zwei Benedictiner als contestes de visu über das Factum deponirten, begnügte sich damit Clemens XI. nicht. Allein da man ihn aufklärte, es seien zur Zeit, da die Heilung

---

[1]) Jedoch wäre es nicht hinreichend, wenn der eine Zeuge bloß für das eine Extrem, der andere bloß für das andere Zeugniß geben würde.

plötzlich geschah, nur zwei oder höchstens drei Religiosen im Hause gewesen, so begnügte er sich. [1])

16. Dagegen gibt es auch Fälle, wo selbst das Zeugniß eines Einzigen, der aber sonst glaubwürdig ist, hinreicht zur Bestätigung eines Wunders. Ein solcher Fall ist, wenn einem Kranken plötzliche Heilung durch die Erscheinung des Dieners Gottes, der in Frage ist, zu Theil wird. Deßhalb heißt es in dem Berichte der Wunder der heiligen Theresia: Quoties ex miraculi natura illud non potest nisi unico teste probari, ut sunt revelationes, apparitiones et similia, tunc illo unico teste probatur, dummodo persona sit alias fide digna.

17. Da nun eben bei jedem Wunder auch erwiesen werden muß, daß es auf die Fürbitte des fraglichen Dieners gewirkt worden, die Fürbitte aber erfleht sein muß, so ist auch Untersuchung über den Beweis der Anrufung zu führen. Da hat es nun wohl die wenigsten Schwierigkeiten. Es genügt, daß der Geheilte oder ein Freund oder ein Verwandter bezeuge, die Anrufung gemacht zu haben. Ist der Anrufende bereits gestorben, so verlangt man gemeinhin zwei Zeugen, die deponiren, daß sie den Anrufenden selbst hörten, als er anrief, oder ihn haben sagen hören, daß er den Diener Gottes angerufen habe. Oft dient auch eine Votivtafel als Ergänzungsbeweis, wenn nicht mehrere Zeugen gefunden werden.

Sechstes Hauptstück.

Erfordernisse, um in Sachen der Beatification und Canonisation als Zeuge auftreten zu können.

1. Der apostolische Stuhl verlangt, daß nur solche Personen als Zeugen in Sachen des Heiligencultus auftreten, auf denen keinerlei Verdacht ruht, daß sie die Wahrheit mißkennen oder geringschätzen oder verachten und macht es deßwegen nicht nur

---

[1]) Bened. XIV. De beatif. P. III. c. 5. n. 14.

den Richtern zur Pflicht, sogleich Anzeige bei der Congregation zu machen, wenn sie etwas Verdächtiges bemerken, sondern auch dem Promotor und allen Räthen und Cardinälen, mit aller Sorgfalt zu erwägen, ob die examinirten Zeugen von der Art seien, daß ihnen Glauben zu schenken.

2. Wie nun beim Civilgericht kein Zeuge angenommen wird, der noch impuber ist (Knabe unter vierzehn, Mädchen unter zwölf Jahren), so wird auch bei der Untersuchung in Sachen der Beatification und Canonisation kein solcher angenommen. Selbst wenn der zur Pubertät Gelangte über dasjenige, was er im jüngeren Alter gesehen und gehört, und was seine damalige Fassungs- oder Beobachtungskraft überstiegen hat, ohne Hinderniß zeugen könnte, läßt doch die Congregation eine solche Zeugenschaft nicht leicht zu, außer es wären die Zeugen zur Zeit des Factums, wofür sie deponiren, der Pubertät schon ganz nahe gestanden.

3. Castellini will auch keine Frauenspersonen als Zeugen im fraglichen Gegenstande zulassen. Er sagt: Hoc enim genus hominum, ut duce experientia cunctis patet, facillime hallucinatur, dijudicando et apellando frequenter miracula illa facta, quae tantum mira et raro fiunt, quamvis vi et potentia naturali producantur. Imo aliquando difficilia non simpliciter sed apud tale genus hominum pro miraculis habentur et ut talia enuntiantur, confundentes saepe, ne dicam fere semper, mira simpliciter cum vere miraculis, cum conditiones et subtilitates requisitae ad vera miracula sint huic generi hominum prossus ignotae.[1])

Allein da Frauenspersonen in gar vielen Fällen, selbst in criminalischen als Zeugen zugelassen werden, so sind sie auch in Sachen der Beatification und Canonisation keineswegs auszuschließen, besonders wenn sie sehr sittlich sind, wenn sie ein festes Urtheil haben, wenn sie zeugen über das, was ein Diener Gottes an ihnen selbst gewirkt hat, oder was sie ebenso gut beobachten

---

[1]) De dilatione Canonizationis pag. 106.

konnten, wie jeder Mann, z. B. den Martertod, ausgezeichnete Liebeswerke, plötzliche Heilung eines Kranken.

4. Auch die Armuth schließt nicht aus von der Zeugenschaft. Denn sei es auch, daß zuweilen Arme aus Hoffnung auf Geschenke sich bereit fänden, Zeugniß zu geben, wo keines zu geben ist, so sind einem solchen Frevel anderweitige Dämme gesetzt. Man belehrt ja die Armen über die Wichtigkeit des Zeugnisses, das sie geben; man läßt sie schwören; es hat der Promotor ein scharfes Auge auf sie; es treten noch andere Zeugen auf u. s. w.

5. Um des Affectes willen, von dem Jemand für oder wider einen Diener Gottes, dessen Sache in Frage steht, eingenommen sein kann, sind von der Zeugenschaft ausgeschlossen sowohl der Postulator als der Advocat und Procurator. Selbst wenn sie ihr Amt niedergelegt haben, gesteht man ihren Aussagen keine Beweiskraft, sondern nur Unterstützungskraft zu.

6. Der wunderbar Geheilte wird nur dann als Zeuge der wunderbaren Heilung angenommen, wenn es an andern Augenzeugen fehlt, d. h. wenn die andern Augenzeugen entweder gestorben oder in ferne Länder verreist sind. Es reicht dann sein Zeugniß im Vereine mit dem eines zweiten Augenzeugen hin.[1])

7. Die Verwandten können allerdings als Zeugen deponiren, sowie auch die Hausgenossen, nur wird hier strenger, als bei anderen Zeugen verlangt, daß keinerlei Verdacht der Parteilichkeit auf ihnen ruhe, daß sie aufrichtiger und wahrheitsliebender Gesinnung seien, daß sie Einsicht und Urtheil besitzen.

Die Verwandten und Hausgenossen haben vor Andern das voraus, daß sie den Character des fraglichen Dieners Gottes, das häusliche Leben, die Gewohnheiten desselben besser kennen.

8. Die Religiosen werden in Sachen ihrer Ordensgenossen gewöhnlich nicht als Zeugen angenommen, außer es handle sich um Fragen, welche nur sie beantworten können, z. B. um die Beweise der Regularität, oder bei Nonnen um Beweise für das, was innerhalb der Clausur geschehen.

---

[1]) Relatio Auditorum Rotae in causa S. Ludov. Bertrandi.

9. Können auch die Beichtväter Zeugniß geben?

Es ist gemeine Lehre der Theologen, daß die Beichtväter allerdings die Tugenden, Offenbarungen, Gnaden und Anderes, was zu Gunsten des Beichtkindes spricht, offenbaren können. Man findet auch in der That häufig solche Zeugnisse der Beichtväter, besonders auch das Zeugniß der Reinheit von jeder schweren Sünde, oder auch der Reinheit von überlegter läßlicher Sünde. Johann Gerson ist nicht geneigt, solche Zeugnisse zuzulassen. Denn er meint, solche Beichtväter klagen durch ein solches Zeugniß indirect ihre übrigen Beichtkinder an, daß sie nicht von solcher Heiligkeit seien, und veranlassen dieselben dadurch zur Verschweigung ihrer Sünden. Selbst Prosper Lambertini stützte sich als Promotor fidei auf dieses Urtheil. Allein später fand er, daß solche Zeugnisse immerhin sehr nützlich und ersprießlich seien, besonders zum Beweise der inneren Gesinnung des fraglichen Dieners Gottes.

Doch es genüge zu sagen, daß es immer sich gleich bleibende Praxis des apostolischen Stuhles ist, die Beichtväter als Zeugen zuzulassen.[1]) Papst Gregor X. bat den Beichtvater des heiligen Königs Ludwig von Frankreich, Namens Gaufried, um das kleinste Detail seiner Andachten, Tugendhandlungen, Uebungen. Behufs der Canonisation des heiligen Homobonus legte sein Beichtvater Hubert einen Schwur ab zur Bestätigung aller der heroischen Handlungen, die derselbe nach Aussage anderer Zeugen verübt hatte. Bei dem Begräbnisse des heiligen Thomas von Aquin machte dessen Beichtvater die laute Aussage: „Ich habe die Generalbeicht dieses heiligen Mannes vernommen und bezeuge, daß ich ihn so rein gefunden, wie ein Kind von fünf Jahren, daß er niemals die Verderbtheit seines Fleisches empfunden." Welch merkwürdige und gewichtige Zeugnisse legten die Beichtväter der heiligen Katharina von Siena, der heiligen Francisca Romana, der heiligen Theresia, des heiligen Aloysius, des heiligen Camil de Lellis, der heiligen Katharina von Genua ab?

10. Aber auch von den Feinden des Heiligen, von den

---

[1]) Cepar. Director. Canoniz. p. 2. art. 7. n. 4.

Schismatikern und Häretikern können Zeugnisse angenommen werden, nicht zwar gegen den Heiligen, weil ihnen in diesem Falle die Parteilichkeit an der Stirne geschrieben schiene, wohl aber wenn sie für denselben sprechen. Lactantius sagt: Satis firmum testimonium est ad probandam veritatem, quod ab ipsis perhibetur hostibus.[1]) Man betrachtete es daher von jeher als ein ausgezeichnetes Zeugniß, wenn die Ungläubigen offen gestanden, sie hätten Diesem oder Jenem den Tod aus Haß des Glaubens angethan. Man erachtete sehr hoch die Zeugnisse von vier Protestanten in Sachen der Martyrer von Gorcum, die von fünf Mördern in Sachen des seligen Peter von Arbues u. A.

11. Sehr nützlich und erwünscht ist das Zeugniß der Aerzte, wenn es sich um wunderbare Heilungen von Krankheiten handelt. Ob aber dasselbe auch nothwendig sei, hängt von Umständen ab. Wenn dem Kranken kein Arzt beigestanden, wenn dagegen Andere, die ihm beistanden, die Krankheit ganz gut erkannten, wenn sie die Arzneimittel bezeichneten, die man anwendete, wenn sie den verzweifelten Zustand und die plötzliche Heilung auf Anrufung des Heiligen bezeugten, so sieht man nicht ein, wie hier noch das Urtheil eines Arztes nothwendig sein sollte.

Siebentes Hauptstück.

Geschichten und Chroniken als Zeugnisse.

1. Geschichten und Chroniken können, wie bei andern Untersuchungen, so auch in der Untersuchung über Tugenden, Wunder, außerordentliche Gaben, als Zeugnisse der Wahrheit von größtem Werthe sein. Es kommt aber hier Alles darauf an, welches Ansehen der Auctor besitzt, d. h. ob er das, was er berichtet, genau wußte und genau sagen wollte.

2. Allein so viele Sicherheit ein zuverlässiger Auctor gibt, so ist es doch Regel in Sachen der Beatification und Canoni-

[1]) De vera sapient. l. 4. c. 12.

sation, 1) daß die Wunder niemals durch Geschichten und Chroniken allein erwiesen werden können, 2) daß die Tugenden und das Marterthum nur in causis procedentibus per viam casus excepti, oder wo es keine Augenzeugen mehr gibt, und somit Platz ist für die probatio subsidiaria, auf Geschichtsbeweise sich stützen können, 3) daß die Tugenden und das Marterthum niemals durch Geschichten erwiesen werden können in causis procedentibus per viam non cultus, 4) daß die Historiker im Allgemeinen zu reden, wenn sie auch das nöthige Ansehen haben, doch nur als Hilfszeugen gelten können.

Als solche sind sie dann allerdings oft sehr erwünscht, und deßwegen werden auch die Richter durch die Compulsorialbriefe ermächtigt, sich von den Gläubigen alle historischen Denkmale zeigen oder ausliefern zu lassen, die den Diener Gottes betreffen.

Indessen haben es ausgezeichnete Männer, namentlich Gewald, Canus, Vives, sehr beklagt, daß die Lebensbeschreiber der Diener Gottes so häufig nicht unterscheiden, was sich in ihren Berichten nur auf das Gerede, und was sich auf erwiesene Thatsachen stützt, und daß sie von den Dienern Gottes nur lauter Gutes, nicht auch Fehler zum Vorschein bringen. Lex suprema veritas!

In der neueren Zeit ist hierin allerdings eine Aenderung eingetreten. Heiligenleben, die sich nicht auf die gewissesten Zeugnisse berufen, betrachtet man als Legenden, die man glauben und nicht glauben kann.

3. Der Auctorität oder Glaubenswürdigkeit nach unterscheidet man vier Arten der Historiker:

a. jene, welche das berichten, was sie selbst gesehen, wie wir denn wirklich eine Menge von Lebensbeschreibungen der Heiligen haben, die von Augenzeugen selbst verfaßt sind;

b. jene, welche das, was sie berichten, zwar nicht selbst gesehen, aber von jenen, die es gesehen, vernommen haben. So schrieb der heilige Bonaventura das Leben des heiligen Franz von Assisi, wie er es aus dem Munde seiner Schüler, die immer bei ihm gewesen, vernommen hatte. So der heilige Gregor das Le-

ben des heiligen Benedict, der heilige Hieronymus das des heiligen Hilarion, und so eine Menge Anderer;

c. jene, welche weder selbst gesehen, noch von Augenzeugen vernommen, wohl aber von Ohrenzeugen ihre Berichte schöpfen, d. h. von denen, welche von Augenzeugen gehört haben. Zu diesen gehört Johannes Moschus, Beda Venerabilis u. A.;

d. jene, die aus diesen drei Klassen der Historiker gesammelt haben.[1])

Bei allen diesen aber wird immer vorausgesetzt, daß sie Männer von Urtheil und Aufrichtigkeit seien. Denn wo diese Eigenschaften fehlen, können auch solche, die der ersten Klasse angehören, verwerflich werden. Sehr schön sagt Melchior Canus: Prima (virtus historicorum) est ingenua quaedam probitas, ex qua illi impotentes fiunt ad homines aliquando fallendum . . . Secunda ingenii maturitas. . . Enim vero satis non est, nolle mentiri, sed insuper maturo judicio et exacta prudentia opus est, ut ad amussim res ponderentur neve levi corde credatur aut calamo exaretur quidquid semel exauditum in mentem venerit.[2])

4. Da gut geschriebene Geschichten von so hohem Werthe sind, so ist es Gewohnheit, daß die Postulatoren nicht säumen, sie in Sachen des Dieners Gottes, den sie vertreten, zur Vorlage zu bringen, und die Congregation pflegt dieselben zuzulassen, aber in causis procedentibus per viam non cultus nicht in linea probationis, sondern in linea adminiculi. Diese Historien beweisen nicht, helfen aber beweisen. Wohl aber wird ihnen Beweiskraft zuerkannt in causis procedentibus per viam casus excepti. So stützte man sich in Sachen des heiligen Johannes Capistran sehr auf die von seinen vier Gefährten abgefaßte Lebensgeschichte, sowie auf die Zeugnisse in den Schriften des Papstes Pius II., des heiligen Antoninus u. A., in Sachen der heiligen Katharina von Bologna auf ihr Leben, welches deren

[1]) Joann. Boll. in praefat. gen. in Vitas Sanctorum T. I. Mensis Januar. c. 3.

[2]) Mabillon de studiis eccl. p. II. c. 8. n. 10.

Mitschwester, die selige Illuminata de Lembis geschrieben, so in Sachen des heiligen Peregrinus Laziosi, der heiligen Agnes von Pulciano, der heiligen Juliana von Falconieri, des heiligen Johann von Nepomuk.

5. Es liegt wenig daran, ob die Geschichten bereits gedruckt, oder ob sie nur in Manuskripten vorhanden. Die Literaturgeschichte der letzten drei Jahrhunderte liefert den schlagendsten Beweis, welche Schätze oft in den Bibliotheken begraben liegen. Man erinnere sich, welche Schätze ein P. Ruinart, ein P. Mabillon, ein Labbé, die Bollandisten, ein Martene, ein Durand erhoben haben. Es liegt auch nichts daran, daß der Auctor eines Buches oder Manuskriptes genannt sei, wenn nur sonst der Inhalt sich als authentisch erweist.

6. Es ist sehr zu bedauern, daß sich bei Sammlung von Geschichten älterer Zeit auch gelehrte Männer mancherlei Zusätze zu machen erlaubten, womit sie der Darstellung mehr Farbe und Leben verleihen wollten, aber nicht daran dachten, daß die Wahrheit durch das Kleid der Dichtung verliere. Metaphrastes lieferte in seinem bändereichen Werke der Leben der Heiligen ein kostbares Erzeugniß der kirchlichen Literatur. Allein er erlaubte sich, viele Zusätze von Reden um des Schmuckes willen zu machen und vielen Sachen eine Scenirung zu geben, wie sie nie gewesen sein konnte.

7. Kommen Widersprüche zwischen den Geschichtsschreibern eines und desselben Gegenstandes vor, so darf das nicht beirren. Es müssen hier die Regeln der Kritik zu Rathe gezogen werden, um das Wahre oder Wahrscheinlichere herauszufinden.

8. Es finden sich oft in Geschichten, die vielfach irren, historische Angaben, die sehr zu schätzen; ebenso in späteren Schriften Berichte, von denen in den Historikern der früheren Zeit Nichts zu finden. Der Beweis, daß die früheren davon schwiegen, ist nur ein negativer. So traten im sechszehnten Jahrhunderte Schriftsteller mit der Behauptung auf, die Vision, die der heilige Franciscus in Betreff des Portiuncula-Ablasses gehabt haben soll, sei als apokryph zu betrachten, weil kein gleichzeitiger

Schriftsteller derselben erwähne. Allein Baluzius fand in einer alten Bibliothek einen historischen Bericht aus der Zeit des Franciscus, der die Sache ausführlich darstellt. [1])

9. Manche Berichte stellen sich selbst als unauthentisch und unglaublich dar, weßhalb es keiner weiteren Untersuchung bedarf.

10. Wenn eine historische Schrift einen Heiligen zum Verfasser hat, so spricht dieser Umstand sehr für den Werth derselben; allein da auch Heilige sich irren können, so ist nicht alles darin Enthaltene um des Verfassers willen als authentisch und glaubwürdig zu erachten. So sagt der heilige Johannes Damascenus in seiner Rede pro fidelibus defunctis, der heilige Papst Gregor I. habe die Seele des Kaisers Trajan aus der Hölle befreit, und fügt noch bei, der ganze Orient und der ganze Occident bezeuge diese Wahrheit. [2])

11. Was Heilige von sich selbst geschrieben haben, hat allerdings Werth und großen Werth. Allein behufs Geltung in Sachen der Beatification und Canonisation müssen immer andere Zeugnisse hinzukommen.

Achtes Hauptstück.

Der Proceß super non cultu.

1. Zum ordinären Proceß gehört vor Allem die Herstellung des Beweises, daß dem Verbot, einem Diener Gottes die öffentlichen Ehren eines Heiligen zu erweisen, Genüge geschehen, oder so es nicht geschehen, der Uebergriff abgestellt worden ist.

2. Die Verehrung kann in zweifacher Rücksicht eine öffentliche sein, a) wenn sie in der Kirche oder in kirchlicher Versamm-

---

[1]) Miscellane. T. 4.

[2]) Es erzählt diese Befreiung allerdings der Lebensbeschreiber des heiligen Gregor, der Diacon Johannes nämlich, der aber dreihundert Jahre später lebte. Weder der Bibliothekar Anastasius, noch Marianus Scotus, noch Ado, noch Beda wissen Etwas davon. Man verwirft sie insgemein als fabelhaft, und muß sie wohl verwerfen.

lung durch eigentliche Cultusacte geschieht, b) wenn sie vermöge öffentlicher Auctorität, d. h. auf Geheiß der Obrigkeit erwiesen wird.

Indessen wird nach dem kirchlichen Rechte nur die letztere als öffentliche angesehen. Mögen daher Hunderte und Tausende von Andächtigen zum Grabe eines Dieners Gottes hinströmen, daselbst niederknieen, ihre Andacht verrichten, den Verstorbenen anrufen, ihm ihre Verlöbnisse machen, es wird dieß nicht als öffentliche Verehrung betrachtet, noch weniger verboten; es ist vielmehr ein Beweis, der zu Gunsten desselben spricht, und die fama Sanctitatis begründet. Wohl aber wäre es eine öffentliche Verehrung, wenn die kirchlichen Vorgesetzten entweder zugeben oder gar befehlen würden, daß das Bild des Dieners Gottes, der noch nicht kirchlich beatificirt ist, mit Strahlen ausgestattet, oder dessen Reliquien öffentlich der Verehrung ausgesetzt, oder ihnen zu Ehren eine Kirche oder ein Altar erbaut, oder ein Fest gefeiert, oder sein Name in öffentlichen Gebeten angerufen würde. Eine solche Verehrung wäre ein Eingriff in die Rechte der Kirche, die allein zu entscheiden hat, ob Jemanden die öffentliche Verehrung gebühre.

In einer solchen vorzeitigen Verehrung würde die Kirche einen Parteigang, eine Erzwingung der Ehre, die nur Gott geben kann, eine Usurpation des Göttlichen betrachten. Kirchenobere, die sich solche Eingriffe erlaubten, würden in den Augen der Kirche entweder als Werkzeuge des Ehrgeizes und selbstsüchtiger Pläne, oder als Bestochene oder gar als Anhänger verdächtiger Grundsätze und Lehren erscheinen.

Durch die Erfahrung der letzteren Jahrhunderte, in welchen sich die feinsten Schattirungen irriger Lehren und Grundsätze geltend machten und sich auf angebliche Wunder und heroische Thatsachen stützten, belehrt, verordnete daher die Kirche, daß behufs der Beatification eines Dieners immer auch der ordentliche und juridische Beweis erholt und vorgelegt werden sollte, es sei demselben von Seiten der kirchlichen Obern keinerlei öffentlicher Cultus zuerkannt worden.

2. Indessen war der apostolische Stuhl auch schon früher, ehe er den Proceß super non cultu verordnete, sehr wachsam in dieser Hinsicht und schritt oft sogar mit großer Strenge ein, wenn einem Verstorbenen, der es nicht verdiente, ein Cultus erwiesen wurde. Papst Bonifaz VIII. ließ den Leib eines gewissen Herman, den man in Ferrara bereits zwanzig Jahre als Heiligen verehrt hatte, ausgraben und verbrennen. [1]) Als die Prediger-Mönche einen gewissen Bruder Jakobus und die Augustiner einen gewissen Bruder Franceschino öffentlich verehrten, verbot es ihnen Papst Urban V. ausdrücklich durch Dekret vom 1. Sept. 1368. Derselbe Papst verbot die öffentliche Verehrung des Herzogs Carl von Blois durch Dekret vom 15. Sept. 1368.

Auch die Bischöfe und Synoden wachten, sowie jene Ordensmänner, die zur Zeit der albigensischen Bewegungen thätig waren. Die bereits sechszehn Jahre lang verehrten Leiber eines Häretikers Arnald und eines verurtheilten Räubers wurden ausgegraben und zermalmt. [2]) Das Gleiche geschah am Leibe des Guido von Lacha in Brixen, des Wilhelm Cornelius in Antwerpen. [3])

So ward durch die Inquisition in Valencia dd. 3. Mai 1619 die Verehrung eines gewissen Franz Hieronymus, der am 25. April 1600 zu Simo gestorben war, abgestellt.

Ein römisches Inquisitionsdekret vom 27. Juni verbot nachdrücklich den Cultus eines gewissen Anachoreten Johannes Cala in Castrivilla, der Diöcese Cassano, welchen der Generalvicar dieser Diöcese als zurecht bestehend unter dem 9. Nov. 1678 zu approbiren sich angemaßt hatte.

4. Geschah es indessen in früherer Zeit, daß man einem wahren Diener Gottes Ehren erwies, die nur einem beatificirten oder canonisirten Heiligen gebührten, so schwieg manchmal die Kirche und ließ es hingehen. Da die allgemeine fama Sanctitatis

---

[1]) Platina Vit. Pontif.

[2]) Mariana Rerum hispan. l. 2. c. 1. Malvendae Annales Praedicat. ad ann. 1220.

[3]) Castill. Chronic. S. Dominici P. I. l. 3. c. 54.

und die Wunder für den Cultus sprachen, so wollte sie nicht dagegen einschreiten. Die Verehrung ging so entweder in Gewohnheit über und hat nun den unvordenklichen Bestand für sich, oder sie wurde ratificirt durch die nachfolgende Beatification oder Canonisation. Der heilige Carl Borromäus, der heilige Ignatius von Loyola, der heilige Philipp Neri wurden längst gleich canonisirten verehrt, ehe die Beatification oder Canonisation erfolgte.

5. Es gibt auch Fälle, wo man sich Acte der Verehrung eines Gestorbenen erlaubt, die es in Zweifel lassen, ob sie zu den Acten der öffentlichen oder der privaten Verehrung zu rechnen seien, z. B. Lichter am Grabe brennen, Votivtafeln aufhängen, am Sterbetage von der Arbeit ruhen, ein solennes Amt de Ss. Trinitate halten, in einer Predigt die Tugenden des Verstorbenen hervorheben, seinen Namen in die Ortslitaneien aufnehmen. Molphesius rechnet alle diese Acte zum Privatcultus, während sie Andere dem öffentlichen zutheilen.[1])

6. Unter Papst Clemens VIII. wurde in zwei Congregationen, am 20. Dezember 1602 und 10. Jänner 1603 viel über diesen Gegenstand gesprochen und jeder Consultor gab seine ausführliche Meinung darüber ab. Es erschienen auch Abhandlungen, die hernach in der Bibliothek der Oratorianer gesammelt wurden. Allein der Papst fand sich am Ende bewogen, die Streitfrage beruhen zu lassen.[2])

7. Endlich nahm Papst Urban VIII. diesen Gegenstand in ernstliche Berathung und veranstaltete deßhalb zwei Congregationen, die erste am 13. März, die andere am 2. October 1625. Das Resultat dieser Berathung war das strenge Verbot, 1) irgend ein Bild von Verstorbenen, die nicht vom heiligen Stuhle beatificirt oder canonisirt worden waren, auf einem Altare, sei es ein öffentlicher oder Privataltar, aufzustellen oder irgend ein solches Bild mit Lorbeerzweigen[3]) oder Strahlen oder einem Lichtglanze

[1]) Molphesii Consil. 45. ad Consuet. Neapol. Tom. 2.

[2]) Ceparii Direct. Canoniz. Sanct. part. 2. cap. 5.

[3]) D. h. mit einem Kranz, Krone oder Cirkel.

zu umgeben, 2) irgend welche Bücher über die Tugenden, Offenbarungen, Wunder von Dienern Gottes zu veröffentlichen, ehe sie von den Bischöfen geprüft und dem päpstlichen Stuhle zur Gutheißung wären vorgelegt worden; 3) an den Gräbern solcher Diener Gottes Lampen oder Lichter anzuzünden, oder Votivtafeln und Bilder aufzuhängen, seien sie nun aus Silber oder aus Wachs gefertigt.

8. Dieses nachdrückliche Dekret ward sowohl in Rom als an andern Orten mit allem Nachdruck vollzogen.

9. Indessen erhielt dasselbe im Fortgange der Zeit mehrere Erläuterungen, die man auch als Modificationen betrachten konnte. Davon sind besonders zwei hervorzuheben, 1) daß jeder Schriftsteller von Offenbarungen, Wundern, heroischen Tugenden, seinem Werke eine Protestation beifügen müsse, durch die er ausspricht, daß er dem Urtheile der katholischen Kirche keineswegs vorgreifen und alles Erzählte so genommen wissen wolle, wie man das nimmt, was nur auf menschlicher Auctorität beruht,[1])

---

[1]) Es sollen eigentlich zwei Protestationen gemacht werden und zwar a. am Anfange des Buches: Cum Sanctissimus Dominus noster Urbanus Papa VIII. die 13. Martii anno 1625 in sacra Congregatione Sanctae Romanae et Universalis Inquisitionis Decretum ediderit idemque confirmaverit die 5. Julii anno 1634, quo inhibuit, imprimi libros hominum, qui Sanctitate seu martyrii fama celebres e vita migraverunt, gesta, miracula vel revelationes seu quaecunque beneficia tanquam eorum intercessionibus a Deo accepta continentes sine recognitione atque approbatione Ordinarii et quae hactenus sine ea impressa sunt, nullo modo vult censeri approbata, idem autem Sanctissimus die 5. Jun. 1631 ita explicaverit, ut nimirum non admittantur Elogia Sancti vel Beati absolute et quae cadent super personam, bene tamen ea, quae cadunt super mores et opinionem, cum protestatione in principio, quod illis nulla adsit authoritas ab Ecclesia romana, sed fides tantum sit penes Authorem: huic decreto ejusque confirmationi et declarationi observantia et reverentia, qua par est, insistendo profiteor, me haud alio sensu, quidquid in hoc libro refero, accipere aut accipi ab ullo velle, quam quo ea solent, quae humana duntaxat authoritate, non autem divina catholicae romanae ecclesiae aut San-

2) daß die Votivtafeln und Weihgeschenke, die man einem Diener Gottes darbringt, nicht in der Kirche selber, sondern an einem abgesonderten Platze, in irgend einer Kammer oder auch in der Sakristei sollen aufbewahrt werden, ut si quando Dominus talium virorum merita Beatificationis seu Canonizationis honore in terris decorare voluerit, extent hujusmodi sanctitatis qualescunque probationes apostolicae Sedis judicio tunc examinandae. [1])

---

ctae Sedis apostolicae nituntur, iis tantummodo exceptis, quos eadem Sancta Sedes Sanctorum, Beatorum aut Martyrum Catalogo adscripsit,

b. am Ende des Buches so oder ähnlich: Lector adverte, in elogiis virorum illustrium, quos hoc libro complexus sum, nonnulla me obiter attingere, quae sanctitatem ipsis videantur adscribere: perstringo nonnunquam aliqua ab iis gesta, quae cum vires humanas superent, miracula videri possunt, praesagia futurorum arcanorum, manifestationes, revelationes, illustrationes et si quae sunt alia hujusmodi, beneficia item in miseros mortales eorum intercessione divinitus collata, demum nonnullis sanctimoniae vel martyrii videor appellationem tribuere. Verum haec omnia ita meis lectionibus propono, ut nolim ab illis accipi tanquam ab apostolica Sede examinata atque approbata, sed tanquam quae a sola suorum authorum fide pondus obtineant atque adeo non aliter, quam humanam historiam. Proinde apostolicum Sacrae Congregationis Sanctae Romanae et Universalis Inquisitionis Decretum anno 1625 editum et anno 1634 confirmatum integre atque inviolate, juxta declarationem ejusdem Decreti a Sanctissimo Domino Nostro Urbano Papa VIII. anno 1631 factam servari a me omnes intelligant, nec velle me vel cultum aut venerationem aliquam per has meas narrationes ulli arrogare vel famam et opinionem Sanctitatis aut Martyrii inducere vel augere, nec quidquam ejus existimationi adjungere nullumque gradum facere ad futuram aliquando ullius Beatificationem vel Canonizationem aut miraculi comprobationem, sed omnia in eo statu a me relinqui, quem seclusa hac mea lucubratione obtinerent, non obstante quocunque longissimo temporis cursu.

Diese Protestationen sind bereits längst außer Curs gekommen. Höchstens finden noch einfache Hinweisungen auf das Dekret Urbans VIII. statt.

[1]) So findet man in Kaufbeuren mehrere große Kästen voll Votivtafeln und Weihgeschenke, die von Verehrern der Dienerin Gottes Creszenz Heß dargebracht wurden, in einem von der Klosterkirche getrennten Gang.

9. In der Folgezeit erließ die Congregation der Riten noch weitere Bestimmungen.

Hatte es Urban VIII. (5. Jun. 1631) noch erlaubt, einem Diener Gottes den Namen Heilig oder Selig wenigst relativ und unter der Protestation zu geben, daß man dieß nur secundum opinionem hominum nehme, so verbot die Congregation der Riten die Publication des Lebens der Dienerin Gottes Ursula Benincasa geradezu, weil sie selig genannt wurde, dd. 23. Jun. 1648.

Unter dem 12. Juni 1657 erlaubte sie den Druck der Lebensbeschreibung des Dieners Gottes Hippolyt Galantini nur unter der Bedingung, daß das Beiwort selig gestrichen wurde.

Die Frage jedoch, ob man einen Diener Gottes, der den Martertod erlitten, schon vor der Beatification Martyrer nennen könne, wurde unterm 7. Nov. 1658 bejahend beantwortet, vorausgesetzt, daß der Auctor, der den Bericht geschrieben, die vorgeschriebene Protestation beigesetzt habe.

Es wurde angefragt, ob die Wunder, von denen in der Lebensbeschreibung eines Dieners Gottes die Rede ist, bewährt und erwiesen sein müßten, wenn der Bischof das Buch approbiren sollte, und es erwiederte die Congregation unter dem 23. Mai 1668 mit Nein.

10. Es wurden noch andere Zweifel aufgeworfen, deren Lösung theils der allgemeine Sensus, theils die Auctorität der Gelehrten, theils die Congregation der Riten gab. Wenn ein Leichnam von Tausenden besucht, geküßt, mit Rosenkränzen berührt, die Kleider, in die er gehüllt war, zerrissen oder zerschnitten wurden, die Thaten desselben in Gemälden um den Sarg vorgestellt wurden, zweifelten Manche, ob dieß nicht ein vorgrifflicher Cultus wäre. Das allgemeine Urtheil antwortete Nein und die Gelehrten bestätigten es. Noch weniger konnten kostbare Kleider oder Lobreden beim Begräbnisse, oder das Fernehalten der Trauerkleider, oder ein abgesondertes Begräbniß, ein metallner Sarg als Zeichen des Cultus gelten.

Wie aber, wenn man statt des Todtenofficiums und des Requiems eine Freudenvigil und die Messe de Confessore oder

de Martyre halten würde, wie es beim seligen Albert aus dem Carmeliten-Orden und beim Erzbischof Thomas von Canterbury geschehen, und wie es Papst Innocenz IV. auch bei der Bestattung der heiligen Clara gethan wissen wollte? Es wurde diese Frage schon unter Papst Clemens VIII. aufgeworfen, aber keine Antwort von Seite der Congregation gegeben, weil der Papst, wie schon oben berührt worden, ein Stillschweigen über dergleichen Fragen geboten hatte. Allein Papst Benedict XIV. sagt in diesem Betreff, ihm scheine es gewiß, daß die Unterlassung der Todtengebete als Zeichen des öffentlichen Cultus müsse betrachtet werden, sohin nicht zu gestatten sei, ehe die Kirche ihr Urtheil gesprochen.[1])

11. Es war in früherer Zeit häufig Gebrauch, die Leichname in Särgen, die über dem Boden standen, der Verwesung zu übergeben, sei es innerhalb oder außerhalb der Kirche. Ein Dekret des Papstes Pius V. befahl die Entfernung aller solcher Särge aus den Kirchen. Man hat nachgehends den Zweifel aufgeworfen, ob nicht ein solcher Sarg über dem Boden, der einen Leichnam verwahre, das Zeichen eines Cultus sei. Allein man urtheilte allgemein, daß es keines sei, wenn nur keine sonstigen Zeichen des öffentlichen Cultus damit verbunden seien. Der Leichnam der heiligen Francisca Fremiot ward auch in einem solchen Sarge über dem Boden verwahrt und zwar in der Kirche. Die Congregation sprach sich unter dem 19. Aug. und 9. Dec. 1719 klar aus, daß es hingehen könne. Auch in andern ähnlichen Fällen ward ebenso entschieden.

12. Das Grab mit Blumen oder Blumenkränzen zieren, ist zwar offenbar nur ein Act des Privatcultus. Geschähe es aber alljährlich auf Befehl der öffentlichen Behörde, wie es geschah zu Ehren des Dieners Gottes Isidor von Madrid oder der Dienerin Juliana von Corneli-Münster, so wäre es allerdings als öffentlicher Cultus zu betrachten.[2])

---

[1]) De beatif. P. II. lib. II. c. 12. n. 11.

[2]) Acta Ss. Boll. Tom. I. mens. Apr. pag. 443.

Ebenso ist es nicht als Act des Cultus publicus zu betrachten, wenn die Leute einer Stadt oder andern Gemeinde am Sterbetage eines Dieners Gottes von der Arbeit ruhen und am Vorabende fasten; es wäre aber als solcher zu betrachten, wenn dieß auf Auctorität der öffentlichen Behörde geschähe. Als daher die Canonici Regulares Minores in Rom anhielten, den Sterbetag ihres Stifters Franz Caraccioli öffentlich feiern und dabei eine solenne Rede halten zu dürfen, hieß Papst Urban VIII. durch Schreiben vom 16. Mai 1630 sie davon abstehen.

13. An mehreren Orten wird am Sterbetage von Dienern Gottes eine feierliche Messe entweder de aeterna Sapientia oder de Ss. Trinitate oder Omnium Sanctorum gehalten. Dieß ist offenbar als Act des öffentlichen Cultus zu betrachten. Wo also ein solcher Gebrauch noch nicht hundert Jahre vor dem Dekret Urbans VIII. bestanden hatte, war er abzuschaffen.

14. Civilfeste, wie etwa die Stiergefechte in Spanien, die am Jahrestage gehalten werden, sind durchaus nicht als Act des Cultus zu betrachten, obwohl Hurtado dieser Meinung zugethan ist, und in dieser Feier eine Huldigung gegen den verstorbenen Diener Gottes sieht, die dessen Heiligkeit voraussetzt.[1])

Ebenso wenig ist das Aufbewahren eines Gliedes oder auch des Herzens in einem Gefäße das Zeichen eines Cultus, wenn es nur nicht zur Verehrung ausgestellt wird. Dieß entschied die Congregation schon mehr als Einmal, namentlich in der Sache des ehrwürdigen Franz vom Kinde Jesu in Toledo, (14. August und 21. Okt. 1666) und des ehrwürdigen Joseph von Leonissa (26. Nov. und 4. Dec. 1678).

Ob die Aussetzung einer solchen Reliquie auf einem Privataltare, d. h. auf dem Altare eines Zimmers oder einer Hauskapelle, als Act des öffentlichen Cultus anzusehen, darüber hat die Congregation noch keinen Ausspruch gethan. Allein Benedict XIV. sagt: „Wenn das Bild nicht auf einem Privataltar ausgestellt werden darf, so darf es wohl noch weniger die Reliquie.“ [2])

---

[1]) De vero Martyrio resolut. 46. §. 11.

[2]) De beatif. T. II. l. II. c. 15. n. 11.

Das Tragen der Reliquien zu Kranken, um sie damit zu berühren, sowie das Tragen derselben am Halse aus Andacht, ist für keinen Act eines öffentlichen Cultus zu halten. [1])

15. Einen Diener Gottes in einem Bilde, in welchem Andächtige vor ihm knieend und betend erscheinen, oder mit den bekannten Gesichtszügen eines andern Heiligen darstellen, wie man dieß bei dem Jesuiten Anton Baldinucci gethan, der ganz als heiliger Franz Xaver erschien, ist als öffentlicher Cultusact zu betrachten und daher nicht zu gestatten. Wohl aber könnte der Diener Gottes als knieend vor Christus oder den Heiligen dargestellt werden, wenn nur ein solches Bild nicht auf einem Altare erscheint.

Das Aufhängen des Bildes eines Dieners Gottes ohne Strahlen und ohne Cirkel an einem Platze in der Kirche außer dem Altare ist zwar kein Act eines Cultus, da man ja selbst Bilder von Fürsten und hohen Standespersonen, die keinen Ruf der Heiligkeit genießen, in den Kirchen aufhängt, allein ein solches Aufhängen ward von jeher ungerne gesehen von den treuen Wächtern der Kirche. Timotheus, Patriarch von Constantinopel, ließ allemal, wenn er die feierliche Messe in der Kirche celebrirte, die aufgehangenen Bildniße seines Vorfahrers Macedonius wegräumen. Der heilige Paulinus macht es seinem Freunde Severus zum Verbrechen, daß er mit dem Bilde des heiligen Martin auch sein (des Paulinus) Bild im Baptisterium der von ihm erbauten Kirche aufstellte. [2]) Die Congregation der Riten mißbilligte das Aufhängen des Bildes des frommen Cardinals von Monopoli [3]) im Chore eines Nonnenklosters. Die Jesuiten entfernten nach den Dekreten des Papstes Urban VIII. die Bilder des Ignatius Azevedo und seiner Gefährten aus der

[1]) Cepar. Direct. p. 2. c. 8. dub. 15. Pasqualig. in Addit. ad Lauret. de Franch. num. 1223.

[2]) S. Paulin. ep. 12. ad Sever.

[3]) Anselm Marzati aus Monopoli aus den Kapuzinerorden, eifriger Prediger, besonders beliebt bei Papst Clemens VIII.

Kirche al Gesù, obwohl sie selbe doch mit Erlaubniß des Papstes Gregor XV. aufgehangen hatten.

Papst Benedict XIV. sagt: Retentio imaginum Dei servorum ad aliud referri nequit, nisi ad cultum, vel ad viam cultui aperiendam ante Sedis Apostolicae judicium. Mag auch dieß etwas zu scharf geurtheilt heißen; es ist doch ein Zeugniß, daß Bilder von Personen, die nicht wenigst beatificirt sind, ferne von den Kirchen sollen gehalten werden.

16. Ob man einem noch nicht beatificirten Diener Gottes einen Privataltar, der nicht vom Bischof geweiht ist, widmen könne, bezweifelt Sanchez (lib. 2. in decalog.); allein die Dekrete Urban's VIII. haben dagegen entschieden.

17. Auch in Litaneien wurden früher die Namen solcher Diener Gottes aufgenommen. Daß aber dieß nunmehr unstatthaft sei, ist klar aus dem Obengesagten und geht auch daraus hervor, daß längst nur zwei Litaneien, die von Allen Heiligen und die lauretanische, für den öffentlichen Gebrauch approbirt sind.[1])

18. Alle diese Distinctionen und Erklärungen über das, was Act des öffentlichen Cultus sei, müssen beim Processe de non cultu berücksichtigt und der Beweis hergestellt sein, daß seit der Verordnung des Papstes Urban VIII. dem Diener Gottes, dessen Beatification beantragt ist, keinerlei öffentlicher Cultus erwiesen, oder wo er vor dem Erlaß der Dekrete noch nicht hundert Jahre bestanden, nach dem Erlaß sei abgestellt worden.

19. Als ein wichtiger Theil des Processes super non cultus wird die Sentenz erachtet, die der Ordinarius oder wenn der apostolische Stuhl diesen Proceß in die Hand genommen, der apostolische Delegat abgeben muß, daß er nämlich nach allen Beobachtungen, die er gemacht und nach den Zeugnissen, die er eingezogen und nach den Berathungen, die er gehalten, dafür halte, es sei den Dekreten Urban's VIII. gehorsamt worden. Denn sobald die Proceßacten in Rom angelangt und legal eröffnet

---

[1]) Clem. VIII. Constitut. 122.

sind, wird in der ordinären Congregation alsbald das Dubium vorgelegt: An sententia Ordinarii (vel Judicis delegati) super non cultu lata confirmanda sit an infirmanda. Und es beginnt nun alsbald der Fidei promotor den schriftlichen Kampf sowohl gegen die Giltigkeit des Processes als gegen die Gerechtigkeit der Sentenz und die zureichende Beschaffenheit der Beweise und bringt alle möglichen Einwendungen gegen den non cultus vor, während auf der andern Seite die Procuratoren und Advocaten, sofern es nothwendig ist, ihre Beweise dafür auf das Tapet bringen.

20. Sind alle Einwendungen widerlegt und abgethan, so wird die Sentenz des Ordinarius oder apostolischen Delegaten bestätigt, und wenn der heilige Vater das Rescript der Congregation gutgeheißen, so ist die gerichtliche Verhandlung super non cultu vollendet.

Es geschieht jedoch zuweilen, daß die Sentenz nicht bestätigt und doch die Verhandlung beschlossen wird. Wenn nämlich aus den Acten ersichtlich ist, daß ein öffentlicher Cultus stattgefunden, die Sentenz aber den non cultus ausgesprochen hat, so sind neue Documente zu erholen über die Entfernung des bestandenen Cultus, und sind diese eingelaufen, so wird die Verhandlung beschlossen. So geschah es bei der Dienerin Gottes Agnes von Jesu, bei dem Diener Gottes Fidelis von Sigmaringen, bei Johannes von Brito.

21. Den Gang des Processes betreffend müssen die Beweise über den non cultus der Vorschrift gemäß in juridischer Form und Solennität erhoben werden und was sie beweisen sollen, vollkommen beweisen.

22. Diese Beweise müssen nicht nur aus dem Orte oder der Kirche, wo der Diener Gottes begraben ist, sondern auch aus andern Orten, die irgend einen Bezug auf ihn haben, erholt werden. Die letzte Forderung stellte die Congregation ausdrücklich in der Sache der Dienerin Gottes Pudentiana de Zagnoni aus Bologna dd. 5. Mai 1667. 24. Januar und 21. September. 1671.

23. Um bei dem Grabe den Anfang zu machen, müssen die Zeugen bestimmt aussagen, daß sie dasselbe öfter gesehen, und daß sie Nichts dabei wahrgenommen, was einen öffentlichen Cultus anzeige, als: Tafeln, Bilder, Lampen, Lichter. Nach dem Verhöre der Zeugen muß der Richter (Ordinarius) in Begleitung des Promotor fiscalis und des Notar's selbst zum Grabe gehen und es untersuchen, ob sich Nichts finde, was einen öffentlichen Cultus verrathe; er muß die Kirche durchsuchen, ob sich nicht etwa ein mit Strahlen oder Cirkel versehenes Bild des Dieners Gottes oder ein Bild desselben auf einem Altare vorfinde; er muß nach den Votivtafeln fragen und den Ort ihrer Aufbewahrung besichtigen, um zu erkennen, daß darin den Dekreten Urban's VIII. Folge geleistet worden; er muß in das an die Kirche stoßende Kloster oder geistliche Haus gehen, um allenfalls Zeichen eines öffentlichen Cultus zu ersehen.

24. Diese Grabuntersuchung darf nur in zwei Fällen unterbleiben:

1) wenn der Proceß in Rom selbst über einen Diener Gottes geführt wird, der in weitentferntem Lande begraben liegt, z. B. in Indien. Es genügt hier die Aussage der gegenwärtigen Zeugen;

2) wenn der Leib des Dieners Gottes verbrannt oder in das Meer geworfen worden, somit kein Grab gefunden hat. Auch da genügt es, daß die Zeugen aussagen, sie hätten Nichts von einem Cultus des betreffenden Dieners gehört oder sie hätten zwar Reliquien desselben gesehen, aber Nichts von einem Cultus derselben bemerkt u. s. w.

25. Nach der Untersuchung des Grabes und der Grabeskirche geht es an die Vernehmung der Zeugen in Betreff der übrigen Kirchen und Kapellen der Stadt oder des Ortes, wo der Diener Gottes begraben ist. Zur Erleichterung dieses Geschäftes kann eine Verordnung an das Thor der Hauptkirche geschlagen werden, welche Jeden auffordert, die Zeichen des öffentlichen Cultus, die er etwa wahrgenommen hatte, gewissenhaft anzuzeigen. So geschah es in der Sache des Dieners Gottes Nicolaus Aillon in Lima.

26. Gibt es noch andere Orte, die zu dem Diener Gottes in Beziehung stehen, sei es, daß er dort längere Zeit gelebt oder gewirkt, sei es, daß er dort geboren, sei es, daß dort eine Reliquie aufbewahrt werde, so sollte eigentlich dort derselbe Proceß aufgenommen werden. So wurden wirklich in Betreff des Franz Caraccioli zwei und in Betreff des Joseph von Cupertino drei Processe aufgenommen, worüber jedoch der Bischof des Begräbnißortes nur eine einzige zusammenfassende Sentenz abgab. Allein gewöhnlich begnügt man sich, wenn der Ordinarius des Begräbnißortes über die besagten andern Orte nur glaubwürdige Erkundigungen einzieht, so daß er versichern kann, er habe nach sorgfältiger Nachfrage Nichts von einem öffentlichen Cultus erfahren.

27. Hat man nun bei der Untersuchung irgend Etwas entdeckt, was einen öffentlichen Cultus anzeigt, so muß solcher sogleich abgestellt und von der geschehenen Abstellung Bericht gegeben werden. So geschah es bei Franz von Sales, bei Andreas Hibernon, bei Johannes von Kreuz, bei Alexander Sauli und vielen andern.

28. Den Schluß der Verhandlung bildet dann die Sentenz des Ordinarius, von der oben die Rede gewesen.

29. Es geschieht jedoch öfter, daß zwischen dem Abschlusse dieses Processes und der Bitte um die Bestätigung beim apostolischen Stuhle eine geraume Zeit, ja mehrere Jahre verfließen. Da nun in einer solchen Zwischenzeit leicht ein öffentlicher Cultus sich geltend machen kann, so hängt es hier von den Umständen ab, was zur Beseitigung aller Zweifel zu geschehen hat. In der Sache der ehrwürdigen Dienerin Gottes Veronika von Lapparelli in Cortona, wo die Sentenz de non cultu im Jahre 1679 gegeben, die Bestätigung aber erst im Jahre 1719 nachgesucht wurde, befahl die Congregation die Vornahme eines neuen Processes. Wo aber keine so lange Zeit verlief, begnügte sich die Congregation bloß mit einer neuen Untersuchung des Grabes von Seite des Bischofs uud ein darüber ausgestelltes Attest.

Gewöhnlich bedarf es, wenn nicht mehr als zehn Jahre dazwischen verflossen sind, keiner neuen Untersuchung.

Sollte sich aber wirklich ein Cultusfall in der Zwischenzeit ergeben, wie dieß z. B. bei dem Diener Gottes Franz Regis vorgekommen, so muß darüber Untersuchung gepflogen, aller Cultus abgestellt, über die Abstellung Act genommen und der Proceß darüber mit Sentenz des Ordinarius oder des apostolischen Legaten nach Rom gesendet werden.

Ehe dieß geschehen, könnte die Congregation keine weiteren Schritte machen.

Neuntes Hauptstück.

Proceß de martyrio, de virtutibus heroicis et de miraculis.

1. Wenn der Proceß einen Martyrer betrifft, so muß der Thatbestand des Martyrthums genau nach der Norm, die im ersten Theile dieses Werkes Abschnitt I. gegeben ist, untersucht und Alles durch Zeugen bestätigt werden. Es ist dieser Proceß viel einfacher, als jener, der bei einem Confessor zu führen. Ein heiliger Martyrer kann Jemand so zu sagen, im Augenblicke werden. Es bedarf daher nur der genaue Thatbestand darüber erhoben werden.

2. Handelt es sich aber um einen Bekenner, bedarf es langer und weitläufiger Untersuchung. Es muß das ganze Leben, es müssen alle einzelnen Tugenden, alle Gewohnheiten und Eigenheiten, seine Reden, seine Schriften, seine Fehler, kurz Alles erforscht werden, was zur vollkommenen Characteristik nothwendig ist.

Die Norm dafür gibt der erste Theil dieses Werkes Abschnitt II.

3. Von beiden Arten der Diener Gottes, sowohl von den Martyrern als Bekennern müssen dann auch die Wunder untersucht werden und zwar die Wunder, die nach dem Tode geschehen sind.

Die Norm für diese Erforschung gibt der erste Theil dieses Werkes Abschnitt III.

4. Die Zeugenverhöre sollen soviel als möglich in das Einzelne gehen, um die klarste Einsicht in den Character und die Lebensverhältnisse des fraglichen Dieners Gottes zu gewinnen.

5. Auch muß unwiderleglich dargethan werden, daß der Ruf der Tugenden und Wunder allgemein und unwandelbar geblieben.

6. Den Acten ist das Urtheil beizulegen, welches der Bischof selbst über den fraglichen Diener Gottes fällt. Da er von Gott selbst über die Heerde Gottes gestellt ist, sie zu weiden und zu lehren, so geziemt ihm vor allen Andern eine Stimme in der Sache.

Ohne Beigabe dieses seines Urtheils wäre der ganze Proceß ungiltig.

7. Man hat die Frage aufgeworfen, ob denn bei den Martyrern Wunder nothwendig seien, um sie beatificiren zu können, da ja das bestandene Marterthum selbst als Wunder zu betrachten.

Es haben in der That ausgezeichnete Gottesgelehrte die Meinung ausgesprochen, zur Seligsprechung von Martyrern bedürfe es keiner Wunder. Augustin Triumphus sagt: „Es ist mehr, die Heiligkeit erforschen aus der Ursache als aus den Zeichen. Wenn auch die Wunder Zeichen der Bestätigung der Heiligkeit sind, so sind sie doch an und für sich keine Ursache, da es selbst Bösen zukommen kann, daß sie Wunder wirken; für Christus aber und für das Bekenntniß des Glaubens leiden, ist an und für sich Ursache der Heiligkeit; wenn also diese vorhanden ist, so darf (soll) Einer als Martyrer canonisirt werden ohne alles Wunderzeichen." [1]) Dieser Meinung folgen Turrianus[2]),

---

[1]) De potest. eccl. quaest. 16. art. 3.

[2]) De fide disp. 17. dub. 2.

Rocca[1]), Rodulphus[2]), Lugo[3]), Lezana[4]), Bordoni[5]) und viele andere. Der Auctor des Tractatus de Canonizatione Sanctorum ad Cardinalem montis Regalis sagt: „Sicher geht aus dem Gesagten klar hervor, daß die heiligen Bischöfe einst nicht Wunder, sondern nur Pein und Ursache[6]) der Pein verlangt haben, weßhalb es gemeinsame Behauptung der Gottesgelehrten ist, bei einem Martyrer bedürfe es keiner so großen Untersuchung, wie bei einem Bekenner, und die Kirche macht beim Officium der Martyrer keine Erwähnung von den Wundern.“[7])

Christian Lupus sagt von den Martyrern: „Ihnen ist von Christus dem Herrn eine besondere Verheißung gemacht worden. Und deßhalb schreibt der heilige Cyprian, ihr im Kerker bekannter Glaube und ihr standhafter Tod für denselben sei ihre vollendete Glorie oder Gerechtigkeit und forderte deßhalb nichts Anderes zu ihrer Canonisation.“[8])

8. Dagegen behaupten Andere, die Wunder seien auch bei den Martyrern nothwendig, namentlich der Cardinal von Ostia, der heilige Antonin, Rosella, Castellani, Malvet, Cardinal Petra[9]), Matta, Pignatelli, Hurtado[10]), welcher sagt: Canonizatio aut vindicatio Martyrum facta a Summo Pontifice per Diploma et Bullae expeditionem requirit necessario tanquam formam, quod fiat inquisitio miraculorum ad minus post mortem factorum a Martyre, qui vindicatur; quod adeo certum existimo, quod Summus Pontifex, sicut nunquam hucusque vindicavit Martyrem, nisi probatis ex ipso miraculis . . ita

---

[1]) De canoniz. Sanctorum c. 35.

[2]) Vita S. Bonav. p. 2. art. 2.

[3]) Tom. I. de justitia et jure. disp. 10. sect. 1. n. 4.

[4]) Consult. moral. 1. n. 16.

[5]) Controv. 13. n. 34.

[6]) Martyrium et martyrii causam.

[7]) cap. 4.

[8]) Oper. Tom. 3. ad synod. IV. Roman. sub Leone IX.

[9]) Commentar. ad Constit. Apost. T. II. p. 108. n. 16.

[10]) De vero martyrio tract. 7. resol. 44. §. 4.

nunquam vindicabit, nisi probentur de ipso et ad ipsius invocationem vera miracula.

9. Fortunat Scacchi unterscheidet und sagt, bei Martyrern, welche um des Glaubens willen einer Untersuchung und Tortur sich unterziehen mußten und nach muthvollem Bestande den Tod erlitten, seien Wunder nicht nothwendig, wohl aber bei jenen, die ohne gerichtliche Untersuchung aus Haß des Glaubens oder der Gerechtigkeit durch Ueberfall den Tod erlitten.[1])

10. Andere, wie Castellini[2]), Gravina, Cardinal de Lauräa halten die Wunder nur dann für nothwendig, wo über die causa Martyrii ein Zweifel vorhanden ist, der nicht gelöst werden kann.

11. Wieder andere machen einen Unterschied zwischen signa und miracula, und sagen, es seien zwar keine miracula wohl aber signa (prodigia), d. h. auffallende Erscheinungen und Vorfälle, die als offenbarer Fingerzeig Gottes anzusehen sind, nothwendig. Solche Zeichen seien z. B. das Erstarren der Finger, die das Todesurtheil schreiben, Unglücks- oder Todesfall der Henker, Erdbeben, Zahmwerden der wilden Thiere u. dgl.[3])

12. Andere Meinungen, die sich noch geltend machten, werden hier übergangen, weil sie keinerlei Wahrscheinlichkeit für sich haben.

13. Die Kirche hat diesen Streit durch keine definitive Erklärung gehoben, wohl aber durch ihre Praxis unnütz gemacht, indem sie auch bei den Martyrern Wunder fordert. Ihr Grund für dieses Verfahren ist der: Gleichwie man bei dem Bekenner nebst den heroischen Tugenden, die ein hinreichendes Zeichen seiner Heiligkeit sind, auch noch Wunder fordert, um daraus einestheils zu erkennen, daß der Beweis für diese Tugenden von Gott bestätigt werde, und daß seine öffentliche Verehrung Gottes Wille sei,

---

[1]) Opus Ms. de Confessoribus et Martyribus. Sect. 10. c. 2.

[2]) De certitudine gloriae Sanctorum c. 8. punct. 20. — Tractat. de inquisitione miracul. in Sanctorum Mart. Canonizatione.

[3]) Contelor. de Canoniz. Sanct. c. 21. n. 11.

ebenso würden beim Martyrer, ungeachtet er für die Sache des Glaubens und der Gerechtigkeit, also in charitate finali gestorben, Wunder gefordert, um daraus zu erkennen, einestheils, daß die rechte Ursache des Martyrthums vorhanden gewesen und daß die öffentliche Verehrung des Martyrers Gottes Wille sei.[1])

14. In den früheren Zeiten der Kirche wurde die Untersuchung über die Beweise der Heiligkeit eines Dieners nicht nach bestimmten Normen und Regeln angestellt. Man erkundigte sich zwar genau um alle Lebensumstände, um die Tugenden, um die Werke, um die Leiden, um die Wunder, ohne jedoch eine Forderung aufzustellen, die als conditio sine qua non gälte. Man erklärte Jemand als heiligen Martyrer, wenn sichere Beweise vorlagen, er sei um des Glaubens und der Gerechtigkeit willen gestorben, sei es auch, daß die Wunder, die erzählt und angegeben wurden, nicht juridisch erwiesen waren, oder daß von gar keinen Wundern Meldung geschah.

Es starben in der Mitte des neunten Jahrhunderts Viele als Martyrer des Glaubens in Spanien unter den Händen der Mauren. Die Kirche ehrte und erklärte sie als Heilige, obwohl es Gott nicht beliebte, ihr Martyrthum durch Wunder zu bestätigen, und obwohl mehrere Afterbischöfe eben deßhalb die Heiligkeit ihres Marterthums bestritten. Der heilige Martyrer Eulogius, Erzbischof von Toledo, der einen wunderbar rührenden Bericht über ihr Leiden schrieb,[2]) vertheidigte darin sehr nachdrücklich, daß die Wunder nicht nothwendig seien, um als Martyrer für Christus zu gelten. Er berief sich theils auf das Ansehen des heiligen Papstes Gregor, der da sagt, es werde auch zur Zeit des Antichrist's in der Kirche an Zeichen und Wundern fehlen, nicht aber an Martyrern, theils auf den Grund, daß die Wundergabe nur verliehen werde, wo es Gott für nothwendig und seinen Absichten entsprechend finde, in dem vorliegenden

---

[1]) Hurtado de vero Martyrio resol. 44. §. 3.

[2]) Memoriale Sanctorum — in Magna Bibliotheca Veterum Patrum. T. 9.

Falle aber begegne man nur dem Gebelle wüthender Hunde, welche die Martyrer klagbar zu machen suchen.

15. Steigt man in die Zeit herab, wo der apostolische Stuhl die Beatification sowohl als die Canonisation der Heiligen ausschließlich in seine Hand nahm, so stoßt man hier zuerst auf die von Papst Alexander III. im Jahre 1164 vorgenommene Heiligsprechung des Martyrers Canut, Königs von Dänemark. Leider fehlen darüber die apostolischen Briefe, um daraus ersehen zu können, ob man die Wunder als nothwendig erachtete. Desto deutlicher ersieht man es aus der zweiten Canonisation, jener nämlich des Erzbischofs Thomas von Canterbury, die derselbe Papst vorgenommen. Denn er sagt in seiner Bulle: Nos vero auditis innumeris et magnis miraculis, quae jugiter per Sancti illius merita fieri Universitas narrat Fidelium et super his non sine magno gaudio per dilectos fratres nostros Albertum et Theodinum presbyteros cardinales atque apostolicae sedis legatos . . . certiores effecti et plurium aliarum personarum testimonio fidem adhibentes praedictum Archiepiscopum solemniter in ecclesia . . . canonizavimus.

Noch deutlicher ersieht man die Nothwendigkeit der Wunder daraus, daß Papst Innocenz III. im Jahre 1208 in Betreff des Cisterciensers Petrus de Castro Novo die Erklärung abgab, daß er wahrhaft als Martyrer gestorben, aber noch nichts von seinem Cultus erwähnte.

Es erfolgten später die Canonisationen eines Johannes, Bischofs von Mantua unter Honorius III., eines Dominicaners Petrus von Verona und eines Bischofs Stanislaus von Krakau unter Innocenz IV., aber immer nur, nachdem multifaria prodigiorum argumenta erholt waren.

Die nachfolgenden andern Canonisationen zu berichten ist unnütz, da aus diesen die Praxis der Kirche hinlänglich ersichtlich und kein Fall bekannt ist, in welchem die Kirche davon abgegangen wäre.

16. Bei dem ersten Untersuchungsfall, der nach der Errichtung der Congregatio Rituum vorkam und die sechsundzwanzig

japanesischen Martyrer betraf, suchten die drei Auditores Rotae im dritten Artikel ihres Berichtes weitläufig zu beweisen, daß die Wunder in causis Martyrum nicht nothwendig seien, obwohl sie für den vorliegenden Fall mehrere auffallende Zeichen, welche man miracula tertii generis nennen konnte, ja auch ein solches, das sie als wirkliches und eigentliches Wunder erklärten, beibrachten. Als hierauf die Congregatio Rituum Alles genauer untersucht hatte, erklärte sie, daß zur Beatification und Canonisation auf den Beweis der Wunder hin sicher geschritten werden könne. D. 3. Jul. 1627.

Auch bei der nächsten Untersuchung, die den Diener Gottes Josaphat von Polozk betraf, führten die Auditoren denselben Beweis, obwohl sie doch auffallende Zeichen, die sich nach dem Tode ergaben und die man als Bestätigung der Heiligkeit betrachten konnte, vorbrachten. Ja es regte der Secretär der Congregation, nachdem die Frage über das Martyrium und die Causa Martyrii entschieden war, einen Streit darüber an, ob die Wunder bei Martyrern nothwendig wären. Die Congregation ordnete hierauf an, es sollte diese Frage in abstracto behandelt werden. Es geschah. Aber der Erfolg war, daß sich für Ja und Nein fast gleichviele Stimmen aussprachen. Die Congregation ließ daher die Sache unentschieden und hielt sich in ihrer Praxis an die mehr gesicherte Meinung, daß die Wunder nothwendig seien.[1]) Am 22. Nov. 1642 ward die Frage, daß die Wunder des genannten Josaphat erwiesen seien, entschieden.

Das gleiche Verfahren hielt die Congregation ein in der Verhandlung über Peter de Arbues, über die Martyrer von Gorcom, über Johannes von Prado, über Johannes von Nepomuk, über Fidelis von Sigmaringen.

[1]) Matta de Canonizat. Sanctor. part. 5. c. 3. n. 1.

Zehntes Hauptstück.

Proceß de casu excepto.

1. Es gibt in dem weiten Bereiche der heiligen katholischen Kirche viele Namen von Seligen oder Heiligen, die sich eines öffentlichen Cultus erfreuen, ohne jemals feierlich beatificirt oder canonisirt worden zu sein. An einigen Orten wird das Andenken eines solchen Seligen oder Heiligen mit einem Festtage gefeiert, das Gotteshaus selber ist auf seinen Titel gebaut, der Altar trägt sein Bildniß, die heilige Messe wird zu seiner Ehre gefeiert. An andern Orten hat ein solcher weder ein Fest, noch eine Kirche, noch einen Altar, noch auch wird die heilige Messe zu seiner Ehre gefeiert; allein seine Reliquien sind öffentlich der Verehrung ausgesetzt, oder sein Bildniß ist in der Kirche mit einem Heiligenschein aufgehangen, oder sein Name wird in den Litaneien angerufen, all das reicht hin, daß ihm der Cultus, den er bisher genossen hat, gewahrt bleibe. Wenn nur irgend ein Zeichen öffentlichen Cultus vorhanden ist, so genügt es, daß die Kirche den Seligen oder Heiligen im Besitze dieses Cultus belasse.[1])

2. Allein es geschieht zuweilen, daß ein Bischof oder ein Fürst, oder eine Stadt, oder eine Gemeinde oder ein Orden den Wunsch hegt, es möchte der bestehende Cultus eines solchen Dieners Gottes durch kirchlichen Ausspruch noch mehr authorisirt, und durch das Indult, einen Altar oder eine Kirche zu seiner Ehre zu erbauen, oder die Messe zu seiner Ehre zu feiern, oder ein Fest zu feiern, oder durch äquipollente Beatification, wo nicht gar durch die Canonisation vermehrt werden.

Wo immer nun dieser Wunsch durch Postulatoren an den apostolischen Stuhl gebracht wird, so ist das Erste, daß der Ordinarius beauftragt wird, den Proceß über den Ruf der Tugenden und Wunder und den Proceß über den casus exceptus zu eröffnen. Denn da hier ein Proceß über non cultus, der sonst erforderlich ist, nicht möglich ist, so hat der Nachweis, daß der

[1]) Bened. XIV. de beatif. P. II. lib. II. c. 18.

Cultus auf rechtmäßigen Gründen beruhe, an die Stelle zu treten, und dieser Nachweis wird der processus de casu excepto (a decretis Urbani VIII.) genannt. Auch diesen wie den processus de non cultu, hat der Ordinarius oder der päpstliche Delegat, der ihn vornimmt, mit seinem Endurtheil zu begleiten.

3. Um diesen Proceß de casu excepto näher zu characterisiren, so ist es seine Aufgabe, nachzuweisen, daß der Cultus des Seligen oder Heiligen, um den es sich handelt, entweder auf den gemeinen Consens der Kirche oder auf die Aussprüche der Väter und heiligen Männer oder auf Indulten der Päpste oder auf eine unvordenkliche Dauer sich gründe.

4. Die erste dieser vier Grundlagen betreffend, so läßt sie sich wohl schwer jemals geltend machen. Denn es handelt sich hier nicht um den Cultus eines Heiligen aus ältester Zeit, aus der Zeit nämlich, wo die Beatificirung und Canonisirung noch nicht dem Papst reservirt war, sondern aus der Zeit, die dieser Reservation folgte, also aus der Zeit, die mit Papst Alexander III. anhub. Wie hätte es nun wohl in dieser Zeit, wo man der Sache eine noch weit größere Aufmerksamkeit schenkte, geschehen können, daß ein Diener zu der allgemeinen Anerkennung und Verehrung eines Heiligen gelangte, ohne daß der apostolische Stuhl sich daran betheiligt hätte?

Es ist daher auch wirklich nur ein einziges Mal geschehen, daß man in einem Proceß de casu excepto den allgemeinen Consens der Kirche geltend zu machen suchte, obwohl ohne Grund und ohne Erfolg. Bei dem Diener Gottes Salvator ab Horta berief man sich nämlich darauf, daß derselbe in allen Klöstern des Franciscaner-Ordens verehrt wurde. Allein diesem Argumente widersetzte sich alsogleich der Promotor fidei, Prosper Bottini, Erzbischof von Myra, sowie nachgehends dessen Nachfolger Prosper Lambertini, und zeigten, daß der Consens der Franciscanerklöster keineswegs der Consens der ganzen Kirche oder des größten Theils der Kirche sei.[1])

---

[1]) Scacchii de Notis et Signis Sanctitatis. Sect. 9. cap. 6.

5. Was die zweite Grundlage betrifft, der Ausspruch von Vätern und heiligen Männern, so ist man nicht einig, ob hier unter den Vätern die eigentlichen Kirchenväter, deren Reihenfolge mit dem heiligen Bernhard abschließt, oder auch andere Theologen zu verstehen. Allein wie dem immer sei, man weiß nur Ein Beispiel, daß die Congregation einen Cultus bloß durch das Zeugniß heiliger Männer begründet fand, nämlich den Cultus der Agnes von Montepulciano (D. 3. Febr. 1714), obwohl hier auch päpstliche Indulte als Grundlage des Cultus bezeichnet waren.

Es gilt somit von dieser Grundlage so ziemlich das Nämliche, was von der vorherigen gesagt worden, daß sie selten oder niemals geltend gemacht werde.

Nebenher machte man sie allerdings geltend beim seligen Oligarius, für welchen der heilige Bernhard und der heilige Vincenz Ferrerius zeugten, bei Katharina von Genua, für welche der heilige Franz von Sales rühmlich sich aussprach, bei den Franciscanermartyrern Johann und Petrus, und bei Papst Gregor X., für welche der heilige Antoninus sich lopreisend vernehmen ließ.[1])

6. Von größerer Wichtigkeit ist die dritte Grundlage des Cultus, die in päpstlichen Indulten besteht.

Als ein solches Indult kann aber nicht schon das Privatschreiben eines Papstes angesehen werden, worin er den fraglichen Diener Gottes s e l i g nennt; auch nicht ein Breve, worin er ihn nur enuntiative selig nennt; noch weniger ein Breve, welches er zu einem andern Zweck erläßt und worin er den Diener Gottes selig nennt, z. B. das Breve Clemens VIII. vom Jahre 1602, worin dieser Papst dem Buchdrucker erlaubt, das Leben des Stanislaus Kostka zu drucken, und worin er diesen öfter selig nennt.

Als ein solches Indult kann ferner nicht angesehen werden der Act eines Cultus, den der Papst einem Diener Gottes erweiset, wie ihn Papst Sixtus V. dem Felix von Cantalicio erwies, vor dessen Grab er knieend betete. Denn es war und ist ja dieser Act nur ein Privatcultus.

---

[1]) Bened. XIV. de beatif. P. II. l. II. c. 19. n. 5.

Wohl aber hat den Charakter eines Indultes jede bestimmte Erklärung, die der Papst schriftlich oder mündlich gibt, daß dieser oder jener Diener Gottes selig genannt, oder daß zu seiner Ehre die heilige Messe gefeiert, oder daß seine Reliquien oder sein Bild zur Verehrung dürfe ausgesetzt werden u. s. f. So erlaubte Papst Leo X. im Jahre 1505 vivae vocis oraculo, daß dem Diener Gottes Johannes von Capistran zu Ehren ein Fest in dieser Stadt begangen und die heilige Messe gefeiert werden dürfe. Das Jahr darauf erlaubte derselbe das Jahresgedächtniß der sieben Franciscaner, die im Jahre 1221 zu Ceuta gemartet worden.

Aehnliche Indulte gaben viva voce Clemens VII. für den Dominicaner Jakob Salomon, Pius V. für Columba von Perugia, Gregor XIII. für Andreas Corsini, Paulus V. für den Laienbruder Seraphin von Asculo, Gregor XV. für den Prediger-bruder Ambrosius Sansedoni.[1])

Jedoch ist bei solchen viva voce ertheilten Indulten immer der Beweis ihrer Verleihung herzustellen.

Am leichtesten thut man sich mit dem Erweise de casu excepto, wenn man das schriftliche Instrument des päpstlichen Indults besitzt und es entweder selbst oder in Abschrift vorlegen kann.

7. Es dürfte hier die geeignete Stelle sein, einige solche Indulte näher zu bezeichnen. Einige derselben gestatten die Aufstellung des Bildes mit Strahlen, andere die Uebertragung des Leibes aus einem verächtlichen Platze an einen ehrenvollen in der Kirche, in der Absicht, daß der Cultus mehr gehoben werde,[2]) andere den Bau eines Monumentes oder einer Kapelle behufs

---

[1]) Wenn Gregor XV. die viva voce verliehenen Indulte widerrief, und Urban VIII. dieses Widerrufungsdekret noch weiter ausdehnte, so hatte das, wie sich von selbst versteht, keine Bedeutung für die Cultusgestattungen, bei denen es sich nicht um ein Privilegium für Lebende, sondern um die Ehre für Himmelsbewohner handelte. Bened. XIV. de beat. P. II. l. II. c. 20. n. 5.

[2]) Die Uebertragung allein, sowie die Erhebung aus der Tiefe in die Räumlichkeit über dem Boden ist noch kein Zeichen eines öffentlichen Cultus.

Mehrung des Cultus, andere das Aufhängen von Votivtafeln und das Brennen der Lichter am Grabe, andere das Eintragen des Namens in das römische Martyrologium, andere einen Ablaß für jene, welche die Kirche besuchen, wo der Leib des Dieners Gottes begraben ist,[1]) andere die Feier eines Festtages zu seiner Ehre, die Procession mit seinen Reliquien, seine Commemoration in den Officien, oder gar das Officium und die heilige Messe zu seiner Ehre, andere den Besuch des Grabes mit Absingung eines Hymnus zur Ehre des fraglichen Dieners Gottes.

Ob aber das Indult, am Sterbetage die Messe de Sanctissima Trinitate oder de aeterna Sapientia oder de omnibus Sanctis zu feiern, auch als Grund des öffentlichen Cultus angesehen werden könne, darüber sind die Theologen und Canonisten noch nicht einig. Benedict XIV. sieht es allerdings dafür an, weil eine solche Messe Dank und Freude anzeigt und somit voraussetzt, daß der Verstorbene für selig gehalten werde, und weil die Congregatio Rituum unter Cultuszeichen, die sie für die selige Dienerin Gottes Lucia de Narnia dd. 22. August 1711 gestattete, auch dieses nannte. Er sagt auch, die Neueren neigen sich durchaus dieser Meinung zu, namentlich Delbene, Pasqualigo, Pignatelli.

8. Dem päpstlichen Indulte gleichzuachten ist die permissio der Congregatio Rituum, die seit der Einsetzung dieser kirchlichen Anstalt öfter gegeben wurde. Da jedoch durch die Dekrete Urbans VIII. dieselbe gleichsam unmöglich geworden, indem dieselben immer die Bestätigung durch den Papst vorschreiben, so ist Nichts weiter darüber zu sagen.

9. Ebenso wichtig als die dritte Grundlage des öffentlichen Cultus ist auch die vierte, welche in der vordenklichen Zeitdauer desselben besteht. Sie ist auch vom Papst Benedict XIV. als

---

[1]) Bei diesen Abläßen müßte aber ausdrücklich der Name des Dieners Gottes genannt sein. Denn es wäre möglich, daß der Ablaß nur verliehen worden wäre propter concursum populi, ohne daß auf den Besuch des Grabes des Dieners Gottes Rücksicht genommen wäre.

diejenige bezeichnet, auf die man sich am alleröftesten stützte im Processe de casu excepto.

10. Nach dem Dekrete Urbans VIII. vom Jahre 1625 werden volle hundert Jahre oder genauer tempus centum annorum metam excedens erfordert, und zwar in der Art, daß der Cultus niemals eine Unterbrechung erlitten. Als jedoch bei der Dienerin Gottes Ludovica Albertonia die Postulatoren den 5. Juli 1634, an welchem Tage das Dekret feierlich bestätigt und noch erweitert worden, als Termin geltend machten, um die hundert Jahre des unvordenklichen Cultus für sie zu gewinnen, approbirte die Congregation diese Berechnung. Sonach muß immer nachgewiesen werden, daß der Cultus schon vor dem Jahre 1534 bestanden.

11. Was nun die Arten des Beweises dieser Zeitdauer betrifft, so unterscheidet man deren zwei: die directe und die präsumtive.

Als directer Beweis können vor Allem authentische Urkunden dienen, z. B. Geschichten, Lebensbeschreibungen aus der Hand glaubwürdiger Männer. Es ist dabei nicht erforderlich, daß darin ausdrücklich gesagt ist, daß der Diener Gottes öffentlich verehrt worden, sondern es reicht hin, wenn nur seine Tugenden und Wunder darin erzählt werden und ihm selbst der Titel eines Seligen oder Heiligen gegeben ist. Es können Zeugniß geben die Urkunden, welche aussagen, daß das Grab des Dieners Gottes unter bischöflichem Geheiß erhoben worden, die Legate von Messen zur Ehre des Dieners Gottes, wenn sie aus öffentlichen Testamenten ersichtlich sind, alte Breviere, in denen sein Officium enthalten ist, Protocolle von bischöflichen Visitationen, in denen Etwas zu dessen Ehre verhandelt oder ausgesprochen ist. Es können endlich dienlich sein, das erhobene Grab, eine Statue, ein Bild mit Strahlen, Votivtafeln, — die erwiesener Maßen schon hundert Jahre vor der urbanischen Verordnung existirt haben.

Den präsumtiven Beweis bilden Personen, die wenigst vierundfünfzig Jahre alt sind und aussagen, daß sie immer gehört haben

von Eltern und Großeltern, daß der Diener Gottes auf diese oder jene Weise sei verehrt worden.

Mehrere Theologen und Canonisten, worunter auch Benedict XIV., lassen diesen letzteren Beweis wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht als eigentlichen, sondern nur als Hilfs- oder Nebenbeweis zur Bestätigung des directen gelten.

12. Was nun noch gewisse Umstände betrifft, die erfordert werden, so beschränken sie sich auf Folgendes:

a. Der Cultus muß ohne Unterbrechung fortbestanden haben;

b. er muß die Kenntniß und Duldung entweder von Seite des apostolischen Stuhles oder von Seite des Bischofs für sich gehabt haben;

c. er muß öffentlich gewesen sein;

d. die Maler, Bildhauer, Künstler, welche über das Alter der Statuen, Gemälde und andere Monumente zu urtheilen haben, müssen vorher den Eid der Wahrheit und Treue ablegen.

13. Den Schlußstein zu dem auf solche Grundlagen gebauten Proceß bildet alsdann die Sentenz des Ordinarius oder Delegaten, der ihn vorgenommen hat.

Mit dieser Sentenz ausgestattet, hat der Proceß nach Rom zu wandern, wo in der Congregation nach der legalen Eröffnung der Acten die Frage behandelt und entschieden wird: An sententia judicis Ordinarii (vel Delegati) super casu excepto sit confirmanda vel infirmanda?

Eilftes Hauptstück.

Schluß der Acten des bischöflichen Processes und Einsendung derselben an die Congregation der Riten.

1. Sind die Verhandlungen des Processes, sei derselbe der ordinäre super non cultu und de virtutibus et miraculis oder der extraordinäre super casu excepto, beendigt und geschlossen, so ist eine Abschrift der Acten zu nehmen, welche der Promotor

fiscalis mit dem Original vergleicht und am Ende sammt dem Notar unterschreibt.

2. Hat sie alsdann auch der Ordinarius unterschrieben und gesiegelt, so werden sie an die Congregation der Riten nach Rom gesandt.

3. Von da an hat der Bischof keinerlei Recht und Befugniß mehr in dem Handel, außer insoferne sie ihm, wie wir später sehen werden, von der besagten Congregation eingeräumt wird. Der bischöfliche Handel ist jetzt ein apostolischer geworden.[1])

4. Sind die Acten in Rom angelangt, so werden sie durch den Secretaire der Congregation an den Notar behändigt. Haben unterdessen die Postulatoren ihre Bittschrift um Förderung der Sache an eben diese Congregation eingereicht, so wird unter Beiziehung des Protonotars und der geeigneten Zeugen, welche die Siegel und Charactere des Ordinarius erkennen, zur Eröffnung der Acten geschritten.

Nach Dekret vom 3. Dezember 1650 muß auch der Präfect der Congregation zugegen sein.

5. Nicht ohne Grund gibt man der Sache eine so große Feierlichkeit. Es handelt sich da um eine der wichtigsten Angelegenheiten der Kirche, um die Enthüllung eines Schatzes, der nun der ganzen Welt zu Gute kommen, von Gottes barmherzigen Rathschlüssen zeugen, die Ehre der Kirche fördern und den Reichthum der Segnungen des Christenthums vermehren soll.

6. Welche Gefühle der Sehnsucht, der Erwartung, der Freude, des Dankes gegen Gott mögen alle diejenigen durchdringen, die einem solchen Eröffnungsact beiwohnen!

7. Ueber Alles nun, was die eröffneten Acten enthalten, eine Relation (Bericht) anzufertigen, wird eigens ein Cardinal ernannt, der eben von diesem Amte den Namen Relator führt und als die wichtigste Person bei der ganzen Verhandlung anzusehen ist.

8. Hat der Diener Gottes, dessen Acten eingesendet werden,

---

[1]) Decr. 23. Mart. 1631. Coelestis Jerusalem.

Schriftwerke hinterlassen, so müssen sie miteingesandt werden, sei es nun, daß sie nur geschrieben oder schon gedruckt, daß sie von großem oder kleinem Umfange seien.

9. Da diese Schriftwerke sorgfältig untersucht werden müssen, ehe der apostolische Stuhl auf die Acten hin einen weiteren Schritt thun kann, so setzte Papst Innocenz XI. fest, daß vor dem Verlaufe von zehn Jahren nach dem Tage der Einsendung der bischöflichen Acten keine Bevollmächtigung an die Congregation der Riten zum Beginne des apostolischen Processes gegeben oder um den technischen Ausdruck zu brauchen, keine Signatura Commissionis vor zehn Jahren gegeben werden soll.

Diese Verordnung hat den Vortheil, daß nicht nur die Schriften des Dieners Gottes, wenn solche vorhanden sind, mit Muße geprüft und untersucht werden können, sondern daß auch viel Neues an Documenten für den Diener Gottes aus Nah oder Ferne zum Vorscheine kommen und somit in Rom vorgelegt werden kann.

10. Betreffen aber die Acten einen casus exceptus, wodurch nur die formale Bestätigung des bereits bestehenden Cultus eines Seligen anerkannt werden soll, so wird nicht gewartet, sondern die Signatura Commissionis alsbald ausgefertigt.

Zwölftes Hauptstück.

Revision der schriftlichen Werke von Dienern Gottes, die selig- oder heiliggesprochen werden sollen.

1. Die Schriftwerke sind mehr oder weniger als Abbild und Gepräge der Seele zu betrachten. Der Reichthum der Gedanken findet darin seinen Abfluß und gibt der Welt zu erkennen, was in der Seele verborgen ist. Wenn es daher auf die Erkenntniß des Charakters eines Heiligen ankömmt, so dienen dazu dessen Schriftwerke als ein ganz vorzüglicher Behelf. Schon von frühester Zeit her war es Gebrauch in der Kirche,

das Urtheil über die Heiligkeit eines Dieners Gottes von der Beschaffenheit seiner Schriften abhängig zu machen. Man setzte bei einem Heiligen mehr oder weniger eine eingegossene Wissenschaft voraus, und da sich mit dieser keinerlei häretischer Irrthum verträgt, so wurde es alsbald stehende Norm, von aller weiteren Untersuchung abzulassen, sobald sich Glaubensirrthümer in den Schriften zu erkennen geben, die nicht retractirt worden.

2. Die Verordnung des Papstes Urban VIII. in Betreff der Schriftenrevision in Sachen der Canonisation lautet: Illud etiam diligentissime indagandum est, an ille vel illa, pro cujus canonizatione instatur, scripserit aliquos libros, tractatus, opuscula, meditationes vel quid simile. Nam si scripsisse constiterit, non prius est ad aliquem actum inquisitionis deveniendum, quam tales libri diligenter in sacra Congregatione examinentur, utrum contineant errores contra fidem vel bonos mores vel doctrinam aliquam novam vel peregrinam atque a communi sensu ecclesiae et consuetudine alienam.

3. Um nun von dieser vorschriftmäßigen Revision das Nöthige der Ordnung nach zu sagen, sei hier zuerst die Rede von den Schriften selbst, hernach von der Zeit der Revision, dann von den Revisoren, hierauf von der Art und Weise, wie sie vorzunehmen, endlich was zu geschehen hat, wenn es bekannt ist, daß der Diener noch Anderes geschrieben, was man nicht vorfindet, oder wenn ein Streit ist, ob er dieses oder jenes Werk, das seinen Namen trägt, geschrieben habe.

4. a) Zu den Schriften, die hier in Untersuchung zu kommen haben, gehören nicht nur jene, die der Diener Gottes selber geschrieben oder dictirt hat, sondern auch jene, deren glaubwürdiger Verfasser bekennt, er habe Vieles oder Alles, was er da geschrieben, aus dem Munde desselben vernommen.[1])

Bei denen, die er selber geschrieben, kommt es nicht darauf an, ob sie groß oder klein, ob sie für das Publikum oder für den

---

[1]) So erwiederte auf eine Anfrage die Congregation dd. 7. Juli 1725.

Privatgebrauch, ob sie Geistliches oder Weltliches enthalten. Ist er ein Papst, so werden nur jene Schriften untersucht, die er für sich als Privatmann geschrieben, nicht aber die Dekrete und Verordnungen, die er als Papst erlassen.

Sind die Schriften gedruckt worden bei Lebzeiten des Verfassers, so ist es nicht nothwendig, daß das Manuskript vorgelegt werde; wohl aber, wenn sie erst nach dem Tode oder gar nicht gedruckt worden.

Ist das Manuskript schwer zu lesen, so kann und soll eine Abschrift davon vorgelegt werden. Für eine solche Abschrift aber gelten folgende Vorschriften: 1) Sie soll durch einen vollkommen glaubwürdigen Mann, den der Bischof wählt, besorgt werden; 2) sie soll durch Notare, die ebenfalls der Bischof wählt, mit der Urschrift verglichen werden; 3) sowohl der Abschreiber als die Notare müssen den Eid der Wahrheit und Treue leisten; 4) Alles hat in Gegenwart des Fiscal-Promotors zu geschehen; 5) sowohl der Bischof als der Promotor und die Notare müssen die Abschrift unterschreiben; 6) der Bischof muß sie mit seinem Siegel beglaubigen, und 7) sie durch einen treuen Boten an die Congregatio Rituum befördern.

5. b. Die Zeit der Revision betreffend, so sollte sie nach der Signatur der Commission, d. h. nachdem der Papst die Vollmacht der Verhandlungen an die Congregation der Riten abgegeben hat, als erster Act der verliehenen Jurisdiction ausgeübt werden. Denn in der urbanischen Verordnung heißt es ausdrücklich: Si scripsisse constiterit, non prius est ad aliquem actum inquisitionis deveniendum, quam tales libri diligenter in sacra Congregatione examinentur. Diese Bestimmung wurde auch einige Zeit eingehalten und wird noch heut zu Tag eingehalten, wenn man zur Kunde der Werke erst kommt nach der Signatur der Commission. Außerdem aber geschieht sie nach dem neueren Gebrauche immer schon vor der Signatur, und zwar mit gutem Grunde. Denn wenn sich in den Schriften Etwas findet, was von Entscheidung ist, so wird nicht unnützer Weise zur Signatur der Commission geschritten.

Uebrigens wird aus wichtigen Gründen dispensirt, so daß die Signatur der Commission ausgefertigt und literae remissoriales an die Bischöfe abgegeben werden, ehe noch die Revision der Schriften geschehen. Solche Gründe aber sind, wenn bei längerem Verzuge das Verhör der Zeugen im apostolischen Processe schwierig oder unmöglich würde, oder wenn das Grab des Dieners Gottes in fernen Landen ist.

6. c. Das Geschäft der Revision obliegt demjenigen Cardinal, der als Berichterstatter (Relator) fungirt. Er hat sich dabei des Rathes und der Beihilfe Anderer zu bedienen, sei es aus der Zahl der Räthe der Congregation der Riten oder der Inquisition. Ist er durch Abwesenheit von Rom oder andere Geschäfte verhindert, so überträgt die Congregation, wenn nicht der Papst einen andern Relator aufgestellt hat, dieses Geschäft mehreren Revisoren.

Erheben sich Schwierigkeiten und eine Verschiedenheit der Meinungen, so werden die Berichte der Revisoren von jedem Cardinale gelesen; es wird auch darüber correspondirt mit den Postulatoren.

In den Berichten, die sie erstatten über ihre Revision, haben sie den Titel des Werkes, den Hauptinhalt, die Eintheilung, die Absicht des Auctors, hernach jene Sätze anzugeben, die eine Censur verdienen, Schwierigkeiten aufzuwerfen und ihre Lösung beizusetzen, am Ende dann ihr votum consultivum abzugeben.

Bei gedruckten Werken ist auch der Name des Druckers und der Ort des Druckes zu bezeichnen.

7. d. Was nun die Revision selbst betrifft, so wird es wohl niemals vorkommen, daß sich etwas Häretisches darin findet; allerdings aber könnte es sein, daß sich irgend eine neue, fremdartige, von dem gemeinen Sinne der Kirche und der allgemeinen Gewohnheit abweichende Lehre darin fände. Es gibt ja Lehrsätze, die nicht bloß als häretisch, sondern auch als irrig, dem Irrthum nahe, nach Häresie riechend, verdächtig, verwegen, Aergerniß gebend, fromme Ohren beleidigend, schlimm lautend, für die Einfältigen verführerisch von der Kirche censurirt werden.

Uebrigens gelten hier die Regeln, welche die Theologen insgemein bei Lesung von Schriften der Väter und Heiligen eingehalten wissen wollen:

a. Ihre Aussprüche sollen so viel als möglich in milderem Sinne genommen werden;

b. der allenfalls darin vorkommende Irrthum soll mit Bescheidenheit notirt werden. Denn wo ist wohl der Kirchenvater oder Kirchenlehrer, der Selige oder Heilige, der nie geirrt hat?

c. es ist wohl Acht zu haben, in welchem Alter der heilige Schriftsteller das Werk, das eben zum Beurtheilen vorliegt, geschrieben hat. Aliter sapit Augustinus senex quam Augustinus juvenis, sagt Bellarmin,

d. man muß wohl berücksichtigen, zu welcher Zeit der heilige Schriftsteller gelebt, und ob die Kirche sich schon definitiv über diesen oder jenen Satz, den er ausspricht, hat vernehmen lassen; [1])

e. es ist zu erwägen, ob ein Satz in der Predigt oder nur in einfachem Vortrage gesprochen ist. Was man in der Predigt spricht, lautet oft hyperbolisch, ist mehr Erguß des Eifers, als Urtheil der Wahrheit,

f. das Metaphorische und Bildliche ist sehr strenge zu scheiden von dem Einfachen, Natürlichen und Wirklichen. Wenn man diesen Unterschied nicht berücksichtigt, läßt sich vieles Unstatthafte finden in den Schriften der Väter und der Heiligen; [2])

g. was dunkel und dem Glauben nicht recht entsprechend scheint, muß man aus andern Stellen, wo klarer darüber gesprochen ist, erklären. Wenn Chrysostomus in hom. 14. in Joan. sagt: „Weder die Propheten, noch die Engel, noch die

---

[1]) Natal. Alex. dissert. 16. ad hist. eccl. Saec. II.

[2]) So lehrten heilige Männer, wie Hilarius von Arles, der Abt Cassian, Vincentius von Lerins, der Abt Faustus von Riez semipelagianische Sätze; allein die Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade zum Anfange des Glaubens war damals noch nicht entschieden, obwohl vom heiligen Augustin und heiligen Prosper schon mit Nachdruck als katholische Lehre verkündet und vertheidigt.

Erzengel haben Gott gesehen," so sagt er in Paraenesi ad Theodor. lapsum c. 7. mit deutlichen Worten: „Die Gerechten werden den König (Gott) schauen, nicht durch einen Spiegel, nicht durch ein Gleichniß, sondern von Angesicht zu Angesicht." In der ersten Stelle hatte er die Visio comprehensiva im Auge, in der letzteren die intuitiva.

8. Als der selige Jakob de Marchia canonisirt werden sollte, machte der Fidei Promotor die Einwendung, derselbe habe laut den Satz vertheidigt und öffentlich gepredigt, das von Christus vergossene Blut sei in den drei Tagen vor seiner Auferstehung von seiner Gottheit getrennt gewesen, und habe somit eine häreticalische Sentenz gelehrt. Diese Einwendung verursachte eine längere Sistirung des Processes. Allein unter Papst Innocenz XII. ward der Proceß abermal aufgenommen und nach allseitiger Ueberlegung klar befunden, daß jene Sentenz in der Zeit, wo sie aufgestellt ward, der Gegenstand einer unschuldigen Controvers zwischen den Dominicanern und Franciscanern war.

Wenn man auch mit Lugo sagen muß, daß nach dem Tridentinum, wo das Blut Christi ein Theil Christi genannt wird, jene Sentenz nicht mehr vertheidigt werden könnte, so folgt doch daraus Nichts für die frühere Zeit.

Es stimmten daher alle Räthe und Glieder der Congregation für die Rechtfertigung des Seligen, der denn unter Papst Benedict XIII. wirklich in das Album der Heiligen geschrieben wurde.

9. Als die Revisoren aus den Schriften eines Dieners Gottes erhoben, derselbe habe gelehrt, daß der Papst für Länder, wo schwer ein Wein zu finden sei, von der Consecration unter zwei Gestalten dispensiren könne, so wurde dieß wohl als ein Irrthum erklärt, allein als entschuldbar gefunden, weil der Auctor die unächte Bulle Innocenz VIII., die die Consecration unter der bloßen Brodgestalt für Schweden erlaubt haben soll, für ächt gehalten.[1])

---

[1]) Bened. XIV. de beatif. P. II. l. II. c. 31.

Aus dem Werke eines andern Dieners Gottes ward hervorgezogen, er habe seinen Bruder zum Heirathen ermahnt und dabei gesagt, es sei eitel, zu grübeln, ob es gut sei, ein Weib zu nehmen, da es nach dem Dekrete der heiligen katholischen Kirche, welches mit dem göttlichen Gebote zusammenstimmt, festgesetzt sei, der Mann soll zur gesetzmäßigen Zeit, wenn er nicht durch ein Gelübde oder ein anderes gesetzliches Hinderniß abgehalten sei, ein Weib nehmen, und das Weib ebenso mit einem Mann sich ehelich verbinden, damit das menschliche Geschlecht wachse und sich mehre, bis die Zahl der Auserwählten, die von der göttlichen Vorsehung vorausbestimmt sei, voll würde. Der Diener Gottes schien somit zu lehren, das Gebot, das Gott dem Adam gegeben, habe nicht bloß für den Anfang gegolten, sondern dauere fort.

Man erwog diesen Satz sehr reiflich, kam aber zu dem Endresultat, es sei die gemeinere Meinung der Theologen, daß dieses Gebot noch fortdauere, und daß die Schwierigkeit, die sie mache, nur in der Vereinbarkeit mit der Lehre vom evangelischen Rathe, es sei besser, nicht zu heirathen, liege. Diese Vereinbarkeit aber finde a) der heilige Thomas von Aquin darin, daß das Gebot die Menschen als Gattung, nicht aber als Individuen verbinde, (außer im Anfange, wo es auch individuell verbunden habe), b) Ledesma und andere Thomisten darin, daß das Gebot wohl immer, aber nicht für immer verbinde; gerade so wie die Pflicht, die Stadt zu bewachen, die Bürger immer verbinde, aber nicht für immer; denn wenn keine Noth, kein Feind da sei, bedürfe sie keiner Wache; c) andere endlich darin, daß das Gebot die Menschen in particulari genommen unbestimmt verpflichte, und somit Einige gehalten seien, ein Weib zu nehmen.[1])

10. Allein es kamen oft noch weit größere Schwierigkeiten auf das Tapet.

Ein Diener Gottes bekannte in seinen Schriften, er habe Tag und Nacht geforscht, wie er Gott mehr gefallen und dienen

---

[1]) l. c.

könnte, ohne allen Gewinn, Interesse, aus bloßer Liebe zu Gott, selbst wenn er die ewigen Peinen der Hölle leiden müßte, und und er habe sich dann von solcher Liebe eingenommen gefühlt, daß er Gott gerne ohne allen Lohn, auch ohne den Lohn der ewigen Herrlichkeit, bloß wegen Gott und aus Liebe gedient hätte, wenn er nur die Art und Weise verstanden, und es vermocht hätte. Einige Revisoren wollten hierin die Meinung finden, welche Papst Innocenz XII. in Fenelon's Schriften schon censurirt hatte, die Meinung nämlich: Datur habitualis status amoris Dei, qui est charitas pura et sine ulla mixtura proprii interesse. Neque timor poenarum neque desiderium remunerationum habent amplius in eo partem. Non amatur amplius Deus propter meritum neque propter felicitatem in eo amando inveniendam. Die Postulatoren befragten sich bei Prosper Lambertini, der damals noch nicht Promotor fidei war. Dieser aber machte sie aufmerksam, daß der Grund jener Censur nur in dem Worte status habitualis liege, der Diener Gottes aber, dessen Schriften eben der Revision unterliegen, rede nur von einem actus amoris, werde also von jener Censur nicht berührt. Diese Antwort befriedigte die Congregation der Riten, und zwar um so mehr, als in den Schriften desselben Dieners Gottes gar viele andere Stellen vorkommen, die von der göttlichen Hoffnung, von der Begierde, Gott zu genießen, reden, und somit sicher angenommen werden kann, er habe in den Acten der Liebe, über welche die Untersuchung angestellt wurde, das Object der ewigen Seligkeit nicht getrennt wissen wollen, sondern habe nur davon abstrahirt.

Man kann ja in einem Act der Liebe so gehoben werden, daß Alles außer Gott, selbst die höchste Seligkeit, wie Nichts erscheint; allein dieß kann nicht geschehen habitualiter, weil wir Menschen sind und unsere Gebrechlichkeit überall mit uns tragen. Heute tragen wir mit Lust Hunger und Durst, Hitze und Kälte, morgen aber finden wir uns unbehaglich dabei und wenden Mittel der Verwahrung an.

11. In den Werken eines andern Dieners Gottes fand sich

die Aeußerung: Er sei bereit, die Höllenpeinen zu leiden, damit nicht irgend eine Creatur, sei sie auch die letzte, verdammt werde, und er wünsche und verlange, daß Alle selig werden, wenn es auch nur auf Kosten der eigenen Verwerfung geschehen könne.

Ein solcher Satz schien der Ordnung der Liebe zu widerstreiten.

Allein als man die Sache genauer erwog und zusammenhielt mit dem, was ein Moses (Exod. 32, 31.), ein Paulus (Rom. 9, 3.) gesprochen, so fand man, die Rede sei nicht auf einen Willen zu deuten, der Gottes Willen entgegen wäre. Der Diener Gottes sagte nur, er sei bereit, Alles zu dulden, nicht aber, er verlange es absolut und ohne alle Rücksicht auf Gottes Willen. So sagt Cornel a Lapide von dem Wunsche des heiligen Paulus: Optatio pia, sancta et efficax fuit ex parte et voluntate ipsius: ex parte tamen objecti non fuit omnino absoluta et efficax. Optabat enim rem impossibilem et repugnantem ordinationi divinae.

Dreizehntes Hauptstück.

Revision der von Dienern Gottes berichteten Visionen, Offenbarungen, Prophezieen.

1. Sehr häufig kommen bei Dienern Gottes Visionen, Offenbarungen und Prophezieen vor, die sie entweder selbst niederzeichneten, oder andern mündlich mittheilten. Sie bilden keineswegs den geringsten oder unbedeutendsten Theil der Gegenstände, die bei der Berathung über ihre Heiligkeit zu berathen sind.

2. Indem dieser Gegenstand, insoweit er einen Beleg der Heiligkeit gibt, später noch besprochen werden wird, soll hier nur insoweit davon die Rede sein, als er mit bei der Revision der Schriften zur Sprache kommt.

3. Da legen denn die Revisoren ihre Zweifel vor, wenn sie finden, der Diener Gottes habe ausgesagt, es sei ihm die Verzeihung seiner Sünden, oder es sei ihm seine Vorherbestimmung zur ewigen Seligkeit (Auserwählung, auch Gnadenwahl genannt),

oder es sei ihm der Name seines Schutzengels verkündet worden, oder wenn sie auf Offenbarungen stossen, die da bewährten Geschichtsberichten oder den Offenbarungen Anderer widersprechen, oder Etwas als gewiß und sicher festsetzen, was von der Kirche noch nicht entschieden ist; oder wenn sie allzu sinnliche Ausdrücke finden u. dgl. Während die heilige Brigitta in ihren Offenbarungen sagt, jeder Fuß des Herrn sei in Sonderheit durchbohrt worden[1]) und auch die gemeinere Meinung für vier Nägel sich ausspricht, reden die Offenbarungen der heiligen Magdalena von Pazzis, der seligen Baptista Verana, der seligen Gerandesca von Pisa, der seligen Clara vom Kreuze nur von drei solchen Nägeln.

Wiederum wird von den Revisoren die Bemerkung abgegeben, diese oder jene Prophezie sei nicht in Erfüllung gegangen.

4. Allein alle diese Zweifel werden nicht schon bei diesem Revisionsgeschäfte zur Berathung gebracht; denn hier handelt es sich nur darum, den urbanischen Dekreten gemäß zu erforschen, ob nicht Etwas gegen den Glauben und die guten Sitten oder irgend eine neue, von dem gemeinen Sinne und der gemeinen Gewohnheit der Kirche abweichende Lehre darin enthalten sei. Die weitere Untersuchung aber, ob nämlich die Visionen, Offenbarungen und Prophezieen über die Grenzen der Natur hinausgingen und somit wahre gratiae gratis datae wären oder nicht, sowie, ob sie zu loben und gutzuheißen, oder ob sie vielmehr bloß zu dulden oder zu übergehen seien, wird erst später vorgenommen, wenn nach Vollendung des bischöflichen und apostolischen Processes die Endfrage über die heroischen Tugenden zu entscheiden ist.

5. Uebrigens um schon hier Einiges von dieser Enduntersuchung zu anticipiren, so wird eine Offenbarung niemals für eine von Gott kommende angesehen, wenn sie im Widerstreit mit der Schrift und Tradition, mit den Definitionen der Kirche, mit ihren Sitten sich befindet, indem der Apostel sagt: „Wenn euch ein Engel vom Himmel etwas Anderes verkündet, als was wir empfangen haben, er sei im Banne." (Gal. 1, 8.)

---

[1]) Revelat. l. 4. c. 70.; l. 8. c. 15.

Ebenso könnte man eine Offenbarung nicht göttlich nennen, wenn sie das, was nicht definitiv in der Kirche ausgemacht, sondern bloß Lehrmeinung ist, als bestimmt und entschieden ausspricht. Sie ist das Erzeugniß des eigenen Gehirns und der Einbildung, nicht Eingebung des heiligen Geistes.

Benedict XIV. meint, man dürfe unter diese Erzeugnisse der Einbildung auch die mancherlei Berichte vom Leiden Christi rechnen, von denen weder in den Evangelien, noch in den Auslegungen der heiligen Väter Etwas vorkommt. Suarez sagt: Possunt quidem fideles pie meditari acerbitatem earum passionum, quae narrantur, earumque circumstantias ex iis, quae humano modo contingunt, et ex affectu et dispositione talium personarum conjectare; non tamen licet nova passionum inventa confingere, quia hoc neque temeritate carere posset neque evidente periculo falsitatis.[1])

Offenbarungen aber von vergebenen Sünden, von der Gewißheit der Seligkeit u. dgl. sind nicht gegen den Glauben. Was daran zu untersuchen, ist nur die Frage, ob die Offenbarung eine göttliche, oder eine natürliche, oder eine erdichtete oder ein Trugspiel sei. Diese Untersuchung aber wird, wie schon gesagt, später angestellt, wenn die Tugenden und Gnadengaben zur Berathung kommen.

Ebenso sind die zärtlichen Ausdrücke, womit der Umgang der Seele mit Gott geschildert und dargestellt wird, nicht im Mindesten gegen den Glauben, ja haben ihre Begründung in den heiligen Schriften selber. Welche Ausdrücke könnten zärtlicher sein, als jene, deren das Hohelied voll ist?

7. Wenn die Rituscongregation solchen Visionen, Offenbarungen und Prophezeihungen eine Anerkennung (Approbatio) zu Theil werden läßt, so bedeutet das nichts anders, als es sei erlaubt, dieselben dem Volke zur heilsamen Belehrung mitzutheilen und zu veröffentlichen. Es ist damit kein Consens des katholischen Glaubens gegeben, sondern nur ausgesprochen, daß man

---

[1]) Tom. II. in 3. part. disput. 33. Sect. 1.

ihnen nach den Grundsätzen des gemeinen menschlichen Glaubens beizustimmen habe. Non debetur eis nec adhibetur assensus fidei catholicae, debetur tamen assensus fidei humanae juxta prudentiae regulas, juxta quas nempe tales revelationes sunt probabiles et pie credibiles.[1])

Selbst wenn Wunder in Folge der Erscheinung eines Dieners Gottes geschahen, so approbirte die Congregation wohl oft die Wunder, aber nicht immer zugleich die Erscheinung als eine nothwendig für übernatürlich zu glaubende.

8. Oft auch approbirte sie wohl irgend eine Vision, irgend eine Offenbarung, irgend eine Prophezie, selten aber ein ganzes Volumen solcher Visionen, Offenbarungen und Weissagungen, noch weniger aber verlangte sie dafür einen andern als menschlichen Glauben, d. h. sie stellte es jedem frei, sie zu glauben oder nicht.

Wohl muß sie derjenige fest glauben, dem sie zu Theil geworden und dem da mit der Offenbarung auch die Gewißheit derselben klar geworden; nicht aber sind dazu Andere verpflichtet, sei es auch, daß die Annahme und Schätzung derselben sehr heilsam ist.[2])

Vierzehntes Hauptstück.

Ob eine Lehre gegen den Glauben und gegen die Normen der Kirche die Beatification und Canonisation hindere, wenn sie retractirt worden.

1. Gleichwie keine auch noch so große Sünde den Menschen vom Himmel ausschließt, wenn er sich durch die Buße davon gereinigt hat, so schließt auch kein Irrthum und keine Häresie von der Ehre, dem Chore der Heiligen einverleibt zu werden aus, wenn man aufrichtig widerrufen hat.

---

[1]) Bened. XIV. de beatif. l. II. c. 32. n. 11.

[2]) Card. Bonae de discret. Sptr. c. 20. n. 1.

Obwohl die eigentlichen Häretiker, die den Irrthum mit Bewußtsein und Hartnäckigkeit vertheidigen, selten in sich gehen, so ist es doch möglich mit der Gnade, daß sie es thun. Es hat ein Berengar, ein Abälard widerrufen, außer ihnen noch andere, deren Namen in der Geschichte nicht so bekannt sind. Es haben ja zur Zeit des Marterthums selbst solche, die Christum verläugnet hatten, widerrufen.

2. Häufiger aber als der Widerruf von Apostaten und Häretikern, ist jener der rechtgläubigen Gelehrten, die in irgend einen Irrthum der Lehre fallen, ohne damit der katholischen Kirche widersprechen zu wollen. So schrieb der heilige Augustin ein ganzes Buch von Retractationen, worin er viele Sätze widerruft, die er früher gelehrt hatte. So widerrief Papst Pius II. in seiner zehnten Bulle, was er früher als Cardinal (Aeneas Sylvius) zu Gunsten des Basler-Concils gegen Papst Eugen IV. geschrieben.

3. Ein solcher Widerruf macht nicht nur Alles wieder gut, sondern erbaut auch und ermuntert andere Irrende, ein Gleiches zu thun.

Wie könnte daher ein solcher Irrthum hindern, daß Einer, der sonst im Leben sich als Heiligen und von Gott besonders Begnadigten erwies, in das Album der Auserwählten eingezeichnet würde? Selbst wenn Einer Etwas gegen die Lehre der Kirche geschrieben hätte und es wäre niemals Etwas von einem Widerrufe bekannt worden, er hätte aber alle seine Schriften dem Urtheile der Kirche unterworfen, so wäre dieß in den Augen der Kirche eben soviel als hätte er widerrufen. Denn alle Theologen lehren einstimmig, errantem in fide non esse haereticum, si errorem suum supponat judicio sedis apostolicae vel fidem romanae ecclesiae se tenere confitetur.

4. Aus diesem Grunde waren der heilige Cyprian, der heilige Cassian, der heilige Vincenz von Lerins, der heilige Faustus und Andere keine Ketzer, wenn auch Irrende. Und ihr Irrthum, wenn auch nicht widerrufen, hinderte nicht den Ruf ihrer Heiligkeit und die Anerkennung dieser Heiligkeit von Seite der Kirche.

Denn sie waren treue Kinder der Kirche, deren Lehre zu vertheidigen sie Blut und Leben gelassen hätten.

5. Von Abt Joachim di Fiore in Calabrien, wurde ein Büchlein, das er geschrieben, im vierten Concil von Lateran 1215 ausdrücklich als ketzerisch verdammt, weil er darin die vera, realis et simplex unitas essentiae trium personarum läugnete und dafür die similitudinaria et collectiva behauptete.

Allein da dieser ehrwürdige Mann alle seine Schriften dem Urtheile des apostolischen Stuhles unterwarf und noch in einem eigenen Briefe die Erklärung gab, se illam fidem tenere, quam romana tenet ecclesia, so darf es Niemand befremden, wenn ihn Papst Honorius III. in einer auf die Bitten der Aebte des Ordens di Fiore [1]) rechtfertigt und als wahren Katholiken erklärt. [2])

Derselbe Joachim leuchtete im Leben und nach dem Tode durch Wunder, und wird in dem Orte, wo er begraben ist, öffentlich als Heiliger verehrt. [3])

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Büchern und Schriften der Diener Gottes, die sich nicht mehr vorfinden, und von andern, die ihnen fälschlich zugeschrieben werden.

1. Von manchen Schriften eines Dieners Gottes weiß man nur den Titel oder den Gegenstand, den sie behandeln, die Schriften aber finden sich nicht mehr vor.

Ist nun die Congregatio Rituum darüber verständigt worden, so erläßt sie die Weisung an jene Bischöfe, in deren Diöcesen der Diener Gottes gewirkt hat, eine sorgfältige Aufsuchung der verlornen Schriften zu veranstalten. Es hat sich dabei ein Notar und der Promotor fiscalis zu bethätigen. Man sucht

---

[1]) Zweigorden der Cistercienser.

[2]) Fagnan. ad cap. Damnamus num. 25. de Summa Trinitate et fide catholica.

[3]) Acta Ss. Bolland. ad diem 29. Mai.

nach in den Bibliotheken und Archiven, befragt die Bibliothekare und Arichivisten, zieht von andern Orten, wo man Etwas auffinden zu können vermuthet, Erkundigung ein, läßt unter Androhung der Kirchenstrafen die Aufforderung ergehen, daß die Schriften, wo sie sich finden mögen, ausgeliefert werden, hält Sessionen.

2. Haben sich Schriften gefunden, so wird ihre Echtheit untersucht, und ob sie ganz seien, es wird die Seitenzahl der einzelnen Piecen notirt u. dergl.

3. Sowohl diese Schriften als der Bericht über die ganze Aufsuchung werden an die Congregation der Riten nach Rom gesendet.

Findet sich keine Schrift mehr, so wird wenigst der Bericht über die vorgenommene Aufsuchung eingesandt.

4. Es können sich aber auch Manuscripte vorfinden, die dem Diener Gottes zugeschrieben werden, deren Autorschaft aber die Postulatoren demselben absprechen. Es muß daher wo möglich der volle Beweis hergestellt werden, was da Wahres an der Sache sei, so daß dem Richter keinerlei Zweifel übrig bleibe.

Sind in Rom selbst solche Schriften aufgefunden worden, so ergeht der Auftrag an den Promotor fidei und den Notarius der Congregation, dieselbe in Empfang zu nehmen, rechtskräftig zu consigniren und an den Secretair der Congregation abzugeben.

5. Was nun von Seite der Congregation zu untersuchen ist, beschränkt sich auf das Folgende:

a. ob in dem Manuscript sich eine Notarsunterschrift befinde, welche bezeugt, daß der Diener Gottes das Werk entweder eigenhändig geschrieben oder dictirt habe;

b. ob, wenn eine solche Notars-Unterschrift fehlt, sich nicht irgend eine andere gewisse und sichere Schrift des Dieners Gottes vorfinde, aus deren Vergleich sich die erwünschte Gewißheit erholen lasse;

c. ob sich nicht etwa Zeugen vorfinden, die für die Hand des Dieners Gottes deponiren können;

d. ob sich aus dem allgemeinen Rufe, aus der allgemeinen Meinung, aus den Schriften gleichzeitiger Autoren nicht irgend ein Zeugniß erfinde;

e. es werden Archäologen berufen, und ihre Aussagen vernommen. [1])

Ueber all das wird dann genauer Bericht erstattet.

6. Sind die vorfindlichen Werke nicht Manuscripte, sondern Bücher, die den Namen des Dieners Gottes an der Stirne tragen, deren Authorschaft aber von den Postulatoren geläugnet wird, so ist es Sache eben dieser Postulatoren, den vollkommenen Beweis der Unechtheit herzustellen. [2])

Sie vermögen ihn dadurch herzustellen, daß sie zeigen,

a. es werden darin Auctoren genannt, die erst später geblüht haben,

b. es kommen Berichte aus späterer Zeit vor,

c. es kommen Wörter vor, die nicht in der Zeit des Dieners Gottes gang und gäbe waren,

d. es kommen darin Erzählungen vor, die der Denkungsart und der Lehre desselben ganz fremd sind,

e. es werde darin eine häretische Lehre vertheidigt, die der Diener Gottes entweder mündlich oder schriftlich bekämpft habe.

f. es sagen die gleichzeitigen Schriftsteller Nichts von dem angeblichen Werke, ungeachtet sie der übrigen Werke oft Erwähnung thun.

---

[1]) Als es sich um die Wiederaufnahme der Sache der Abtissin Humilitas, Stifterin der Monialen von Vallumbrosa handelte, wurden von der Congregatio Rituum die Schriften verlangt, die unter ihrem Namen im Kloster St. Salvio zu Florenz vorhanden waren. Bei näherer Untersuchung fanden die Archäologen, daß die Schriftcharactere nicht an das vierzehnte Jahrhundert zurückreichten. Es wurde somit dd. 21. April 1714 beschlossen, quod procederetur ad ulteriora.

[2]) Spätere Auctoren mißbrauchten wirklich oft die Namen ausgezeichneter Diener Gottes, um ihren Schriften Klang und Aufnahme zu verschaffen. Man lese darüber Theophil. Raynaud. de malis ac bonis libris. Tom. II. part. 1. erot. 10.

7. Als man in der Sache des seligen Jacob de Marchia bereits nahe am Ausgange stand, ward noch ein Dialog, der gegen die Fratricellen geschrieben war, als von ihm verfaßtes und auch von Wadding ihm zugeschriebenes Werk auf das Tapet gebracht. Clemens XI. ließ das Manuscript durch Alexander Zaccagni, ersten Custos der vaticanischen Bibliothek und durch Justus Fontanini, Erzbischof von Anchra, untersuchen. Allein diese fanden die Unechtheit bald heraus, denn

1) in der Aufschrift ist Jacob bereits Seliger genannt. Wie hätte er sich selbst einen Seligen nennen können?

2) zwei Jahrhunderte lang thut Niemand Meldung von diesem Werke;

3) die erste Seite hat eine andere Schrift, als die übrigen, auch sind mehrere Zusätze von verschiedenen Händen gemacht;

4. es ist darin dd. 12. Jänner 1436 eine Anfrage an den Papst und das Concil in Basel gestellt in Betreff getaufter Kinder von Ungläubigen und Häretikern in Bosnien, die nicht vom seligen Jacob sein konnte, da dieser bereits im Anfang Decembers 1435 auf den Landtag in Böhmen berufen worden und sich daselbst bis zum nächsten September aufgehalten.

5. wenn auch darin die Worte me Fratrem Jacobum de Marchia vorkommen, sie beweisen Nichts, da die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Auctor das Werk dem Diener Gottes unterschieben wollte.

Wenn nun auch diese Gründe nicht die volle Gewißheit herstellen, daß das Werk von einem andern Auctor herrührte, so machten sie es doch wahrscheinlich. Und dieß reicht hin, um es bei der Frage um die Beatification oder Canonisation als unecht oder nicht zur Sache gehörig bei Seite zu legen, indem die urbanischen Dekrete verlangen, es müsse die Gewißheit der Authorschaft erwiesen sein, wenn der Inhalt des Werkes näher untersucht werden soll.

So ward denn auch dieser dialogus auf die Seite gelegt und der Proceß des Seligen seinem Ende ungehindert zugeführt, obwohl es Papst Clemens XI. nicht mehr erlebte.

8. Als man vom seligen Johannes Kenti aus Polen mehrere Werke vorlegte, die er nach dem Zeugnisse des Simon Stravolsci und Adam Opatow geschrieben haben sollte, war es nicht schwer, die Unechtheit derselben zu entdecken. Denn

1) die älteren Geschichtsschreiber, namentlich Martin Bielesky, der sein Leben ausführlich beleuchtete, meldet kein Wort von Schriften;

2) ein von der Hand des Seligen geschriebener Zettel wies ganz andere Schriftzüge, als die der vorgelegten Manuscripte;

3) der Auctor eines dieser Werke sagt von sich, er sei im Jahre 1454 vier und sechzig Jahre alt gewesen, was der selige Johannes, der im Jahre 1397 geboren war, nicht hätte sagen können;

4) er nennt sich Rector in Micovia, was doch der Selige nie gewesen;

5) der Catalog der Professoren an der Universität Krakau weiset zwei Johannes Kenti, woraus leicht der Schluß zu ziehen, daß jene vorgelegten Manuscripte den andern Johannes müssen zum Verfasser gehabt haben.

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Signatur der Commission oder dem Beginne des apostolischen Processes.

1. Ist die Untersuchung der Schriftwerke eines Dieners Gottes beendigt, so stellen die Postulatoren das Gesuch, Seine Heiligkeit möchte die Congregation der Riten ermächtigen, nunmehr den apostolischen Proceß zu beginnen. Man nennt diese Ermächtigung die Signatura commissionis, weil sie anfangs bloß dadurch geschah, daß der Papst das Bittgesuch der Postulatoren unterschrieb und siegelte, zum Zeichen, daß es angenommen war. Indessen ward es bald üblich, daß der Papst diese Ermächtigung jedesmal durch ein eigenes Breve ertheilte, manchmal sogar in zweien, deren ersteres die Vollmacht gab, proce-

dendi in genere, d. h. die fama Sanctitatis in genere zu untersuchen, das andere, procedendi in specie. Bei der heiligen Theresia wurde das erstere im Jahre 1604 und das letztere im Jahre 1607. ausgestellt.

2. Die Signatura commissionis ist das Zeichen, daß nunmehr der Papst Hand an die Sache gelegt, somit kein Untergeordneter, kein Bischof in der Sache mehr Etwas thun dürfe, idque sub poena nullitatis.

Indessen folgt daraus keineswegs, daß dieselbe bereits als ein Anfang des Cultus zu betrachten, und der Diener Gottes schon wie ein Heiliger zu ehren sei. Durch Dekret vom 19. Februar 1658 sprach sich die Congregation mit den feierlichsten Worten dagegen aus.

Die Signatur begründet kein anderes Recht, als daß nun zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte die literae remissoriales et compulsoriales pro conficiendis processibus authoritate apostolica erbeten und erlangt werden können.

3. Seit Papst Urban VIII. seine Dekrete erlassen hat, räumt die Signatura Comissionis, auch Introductionis genannt, der Congregation der Riten das Recht ein, 1. die Sentenz des ordinären Richters (Ordinarius, Bischofs) die er super non cultu gefällt hat, zu untersuchen, 2. im Falle der Ordinarius den Proceß super non cultu nicht geführt, also auch keine Sentenz gefällt hat, einen delegirten Richter aufzustellen, der kraft apostolischer Auctorität den Proceß super non cultu vornehme und seine Sentenz gebe, 3. zur Untersuchung der fama Sanctitatis in genere, hernach zur Untersuchung in specie, d. h. zur Untersuchung der Tugenden, des Marterthums, der Wunder, zu schreiten, entweder in Rom selber, wenn allenfalls daselbst die meisten Beweisgründe zu finden sind, oder durch Delegation an dem Orte, wo der Diener Gottes begraben ist.

4. Ein so wichtiger Act, als die Signatura Commissionis ist, hängt von vielen Bedingungen ab. Man zählt deren nicht weniger als neun.

Die erste ist, daß die Bitte (instantia) um dieselbe nicht

eher, als zehn Jahre nach Einsendung des Ordinärprocesses gestellt werde, wenn nicht wegen besonderer Ursachen um Dispense von dieser Frist gebeten wird, wie dieses schon öfter geschehen.

Ursache solcher Dispensgesuche ist besonders das hohe Alter der noch vorhandenen Augenzeugen.

Die zweite ist, daß jene Bitte nicht eher eingereicht werde, als vom Papste die Erlaubniß dazu erlangt worden. Denn nach der früheren Gewohnheit sollte sie in Congregatione Generali coram summo Pontifice gestellt werden. Damit aber die Postulatoren diese nicht abwarten dürfen, ertheilt der Papst eigens die Concession oder Dispensation, die Bitte in der ordinären Congregation vorzutragen.

Indessen wird das Bittgesuch um diese Concession auch bei der Congregation gestellt, und diese hinterbringt es mit Gutachten durch den Secretair dem Papste, der ihm allzeit zu willfahren pflegt.

Die dritte Bedingung ist, daß die Revision der Schriften des Dieners Gottes vollendet sei;

Die vierte, daß wiederholte freiwillige und dringende Bittgesuche von Seite der Fürsten oder der Statthalter oder der Bischöfe, oder der Academien oder der Ordensgesellschaften, resp. der Obern einlaufen. Denn im urbanischen Dekret heißt es: Expectat (apostolica sedes), quod diu pulsetur. Nam si perdurabunt miracula et Supplicantium instantiae, praesertim spontaneae, tunc Summus Pontifex, si ei videbitur, per Commissionem, manu Sanctitatis suae signatam, citato promotore fidei, committit causam Congregationi Sacrorum Rituum.

Um für den Diener Gottes Carl Borromäus die Signatur zu erflehen, sandte sowohl die mailändische Geistlichkeit als auch die Stadtgemeinde drei ausgezeichnete Männer als Bittsteller. Gewöhnlich aber wurden die Bitten schriftlich gestellt.

Die fünfte Bedingung ist, daß alle Processe, die in der Sache des Dieners Gottes von den Ordinarien abgefaßt worden sind, eröffnet und dem Fidei Promotor, resp. der Congregation

der Riten ausgeantwortet werden.[1]) Diese Eröffnung und Ausantwortung sollte nach den urbanischen Dekreten erst nach der Signatura geschehen; allein Papst Innocenz XI. gebot, daß die Processe schon vorher genau untersucht werden.

Die sechste ist, daß die fama virtutum et miraculorum fortwähre.

Die siebente, daß die vorgelegten Ordinärprocesse an keiner Nullität leiden. Diese aber zu entdecken ist Sache des Promotor fidei, der mit den Postulatoren in diesem Betreffe zu verhandeln hat.

5. Die achte Bedingung ist, daß sich nicht irgend ein Hinderniß ergebe, welches der Signatur im Wege stünde. Denn wenn nach den Dekreten des Papstes Innocenz XI. schon die Bischöfe die Processe mit der genauesten Sorgfalt vorzunehmen und nicht bloß die Zeugen zu erforschen haben, welche von den Postulatoren vorgeschlagen werden, sondern auch andere, welche über das Leben und die Sitten des Dieners Gottes wohl unterrichtet sind, und im Falle sie etwas Erhebliches entdecken, das den andern Erhebungen entgegengesetzt lautet, darüber Bericht und Anfrage bei der Congregation zu stellen haben, so hat noch größere Sorgfalt der Promotor fidei anzuwenden, Alles ausfindig zu machen, was der Signatur hinderlich wäre. Es wird daher diese nicht eher ausgestellt, als bis dieser erklärt hat, es finde sich kein Hinderniß vor.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieses Hinderniß

---

[1]) Es ist oben schon gesagt worden, in welchen Fällen der Ordinär-Proceß von mehreren Ordinarien abzufassen ist. Da es nun aber möglich ist, daß der eine oder anderere Proceß nicht so günstig lautet, als die Postulatoren wünschen, und daß somit eben diese Postulatoren einen solchen Proceß lieber zurück- oder vorzubehalten wünschen, ein solches Verhalten aber Verdacht gegen die Sache des Dieners Gottes erregen könnte, so gebot Papst Urban VIII. mit Recht, daß alle Processe eröffnet und überantwortet werden. In der Sache des heiligen Vincenz von Paul wurden einige Processe eingeschickt, die nach der Behauptung der Postulatoren offenbar an der Nullität laborirten, allein sie wurden dennoch untersucht.

von der Art sein müßte, daß sich im Voraus einsehen läßt, es könne in dem nachfolgenden apostolischen Processe nicht überwunden werden. Es müßte den Character einer peremtorischen Exception haben, die in den Civilsachen dem Einführen der Sache in das Gericht im Wege steht, nach dem Satze: Judex non debet permittere factum, cui obstat notaria exceptio, ut deducatur in judicium.[1])

6. Als ein solches Hinderniß erachtete Prosper Lambertini in seiner Stellung als Promotor fidei den Umstand, daß beim Ordinärproceß der Dienerin Gottes Johanna Francisca von Chantal keine Augen- sondern nur Ohrenzeugen (wegen verflossener allzu langer Zeit) abgehört worden. Allein man entgegnete ihm, daß sich dieses Hinderniß in dem nachfolgenden apostolischen Processe durch vorhandene Urkunden, Denkmäler, Aussagen der Beichtväter und anderes dergleichen, beheben lassen könne, — wie dieß auch wirklich nachher geschehen ist.

Derselbe Promotor opponirte bei der Vorlage der Proceßacten des Vincenz von Paul dessen allzugroße Vertraulichkeit mit einer gewissen, der Ketzerei anrüchigen Person und deducirte daraus viele andere Einwürfe, namentlich seiner Nachsicht in der wichtigsten Sache, des offenbaren Aergernisses, der Unterlassung der brüderlichen Zurechtweisung und der Anzeige bei den kirchlichen Richtern, — in der That schwere Einwürfe. Allein die Postulatoren beantworteten dieselben in so befriedigender Weise, daß die Hoffnung ausgesprochen wurde, es werden sich im Verlaufe des apostolischen Processes alle Schwierigkeiten heben. Das Rescript lautete daher pro Signatura Commissionis. Das Resultat des nachfolgenden Processes war das glänzendste. Welch eine Heiligkeit fand man in Vincenz von Paul erstrahlen!

7. Uebrigens hat sich die löbliche Gewohnheit gebildet, daß die Congregation nur dann absolut und einfach pro Signatura Commissionis ihr Gutachten abgibt, wenn das Hinderniß, das sich hervorgethan, vollkommen gehoben und beseitigt worden. Ist

[1]) in Cap. Intelleximus num. 8. de Ordine Cognitionum.

es nicht beseitigt, so begehrt sie die Signatura Commissionis unter Vorbehalt der Untersuchung des Hindernisses für das nachfolgende Gericht, wo nicht von der Fama, sondern von den Tugenden gehandelt werden soll. So wurde in der Sache des heiligen Johann von Capistran unter dem 24. März 1657 das Dekret gegeben: Discutiendae sunt animadversiones promotoris reservatae in Signatura Commissionis die 8. Mart. 1650. Ein besonders strenges Examen wurde der Congregation in der Sache der Dienerin Gottes Johanna vom Kreuz aufgetragen, wo es am Ende im Dekrete heißt: Et quod desuper inventum fuerit, referatur Sanctitati suae mature providendum; alias Commissio habeatur pro non signata, nec valeat illius vigore procedi ad ulteriora. Dd. 10. Jun. 1664. Beim Diener Gottes Johannes Brito verursachte der Umstand, daß er sich solcher Kleider, Bäder und Aschen bediente, die von der Makel des irdischen Aberglaubens befleckt waren, ebenfalls ein solches Hinderniß, daß die Signatur der Commission nur beantragt wurde salvo jure opponendi quoad usum vestium, lavacrorum et cinerum suis loco et tempore.

8. Die letzte Bedingung gilt für den Fall, daß bereits mehr als zehn Jahre nach Einsendung des bischöflichen Processes verlaufen seien. Denn in diesem Falle müssen neue Briefe der Bischöfe einlaufen, welche die Fortdauer und Mehrung des Rufes bezeugen.

Wenn sich die Signatura Commissionis auf mehrere Jahre verzögert, sind solche Bezeugungen über die Fortdauer des Rufes zu erneuern.

9. Daß es in Sachen, die per viam casus excepti vorgenommen werden, keines Abwartens von zehn Jahren bedürfe, ist von selbst klar.

10. Ebenso wird bei den Martyrern kein neuer und weiterer Proceß per literas remissoriales mehr verfolgt, sondern alsbald zur Entscheidung der Frage (dubium) geschritten: An constet de martyrio et causa martyrii, und wenn diese günstig entschieden ist, zur Frage: An constet de signis.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von den literis remissorialibus et compulsorialibus.

1. Wenn die Signatura Commissionis gegeben ist, so ist bereits die Thüre zu den großen Ehren, die dem Diener Gottes sollen zuerkannt werden, eröffnet. Die Signatur gibt schon gleichsam eine Gewähr, daß der nachfolgende Proceß einen guten Ausgang nehmen werde. Indessen, gleichwie das Schiff, welches das Weltmeer durchschifft hat, noch scheitern kann, da es bereits das ersehnte Land in Sicht hat, so kann die Sache der Beatification oder Canonisation allerdings auch jetzt noch Schiffbruch leiden.

2. Nachdem durch die Signatur erklärt ist, daß der Papst Hand an die Sache gelegt und die Congregation ermächtigt hat, den ferneren Proceß in seinem Namen zu führen, so ist das Erste, was nun zu thun ist, daß die Postulatoren eine Bittschrift (supplex libellus) an die Congregation einreichen, worin sie um die Ausfertigung der literae remissoriales et compulsoriales bitten und zugleich die Richter (Ordinarii) bezeichnen, an welche sie bequem gerichtet werden könnten. Durch diese Briefe sollen nämlich drei Bischöfe, unter denen vor Allen derjenige ist, in dessen Diöcese der nunmehr apostolische Proceß zu führen ist, als kirchliche Richter bevollmächtigt werden, den Proceß im Namen des apostolischen Stuhles zu führen. Man heißt diese Briefe auch Compulsoriales, weil sie eben diesen Richtern die Vollmacht geben, die Gläubigen unter Androhung kirchlicher Strafen anzuhalten, sich nach Erforderniß an der Sache zu betheiligen.

3. Begutachtet nun die Congregation dieses Bittgesuch und approbirt der Papst das Gutachten der Congregation, so wird nun zweitens vom Secretaire das Dekret ausgefertigt, worin sowohl die Vollmacht als die Namen der Richter (Ordinarii), denen die Remissorialbriefe zugefertigt werden sollen, bezeichnet sind.

Nach Dekret vom 18. März 1679 muß der Fidei Promotor genaue Wissenschaft von dem Bittgesuche und von den Dekreten erhalten, um allenfalls seine Einwendungen dagegen machen zu können.

Das Dritte alsdann ist, daß der Procurator der Sache Positionen und Artikel betrefflich des Lebens, der Tugenden, des Marterthums, der Wunder des Dieners Gottes aufsetze, welche dem Promotor fidei mit dem eben erwähnten Dekrete gegeben werden, damit er dann Fragen (interrogatoria) bilde, welche die Richter, d. h. die Bischöfe, an die Zeugen zu stellen haben.

Zum Vierten schreibt der Fidei Promotor einen Brief an den Subpromotor, d. h. an jenen Geistlichen, der bei der neuen Untersuchung seine Stelle vertritt, wo er ihm zugleich die Eidformel angibt, nach welcher die Richter, die Subpromotoren, die Notare, die Zeugen zu schwören haben (de servando secretum religiose sub poena excommunicationis ipso facto in casu contraventionis incurrendae).

Fünftens gibt er diesen Brief dem Notar der Congregation sammt zwei Exemplaren der Fragen, die dieser sorgfältig aufzubewahren hat. Davon bleibt eines sammt den vom Procurator abgefaßten Artikeln bei den Acten der Congregation; das andere wird mit der Unterschrift des Promotors an jene abgesendet, an welche die Briefe behufs der Construction des Processes gerichtet werden.

Sechstens werden vom Notar die Literae remissoriales et compulsoriales mit den gewohnten Klauseln abgefaßt und vom Cardinalpräfecten, vom Protonotar der Congregation, vom Secretaire und endlich von ihm, dem Notar selber, unterschrieben.

Eben der Notar hat auch die Remissorialbriefe sammt dem Briefe des Promotors an den Subpromotor und sammt den Fragen unter Ein Couvert wohl zu unterbringen und zu siegeln, damit sie durch die Postulatoren an die Bischöfe, die als Richter ernannt sind, abgesandt werden.

4. Das Erste also, was nun den Richtern durch die Literae remissoriales aufgetragen und eingeräumt wird, ist die

Untersuchung des Rufes der Heiligkeit oder des Marterthums in genere.

Um ein Specimen der Fragen de fama zu geben, heißt es: An fama (servi Dei) viguerit in aliqua parte populi, an vero in majori; an orta sit ex probabilibus causis vel potius fuerit vanus rumor populi; an habuerit originem a personis nimis affectis vel suspectis et interessatis, puta conjunctis vel affinibus, amicis intrinsecis, Religiosis ejusdem ordinis vel aliis quibuscunque, qui ratione ecclesiae, in qua corpus reperitur, vel ob aliquam aliam causam aliquod Interesse saltem affectionis habere possint; an personae, a quibus forma orta est, essent personae graves et fide dignae, an potius leves et ordinariae, puta mulieres, rustici et alii idiotae vel ignari; an hujusmodi fama sit constans et perpetua, quae semper duraverit vel brevi et per modicum tempus et cito evanuerit; an contra hujusmodi famam fuerit unquam aliquid dictum, factum vel auditum in contrarium. Denique an hujusmodi fama viguerit non solum in loco, ubi dictus N. vixit vel mortuus fuit, sed etiam in aliis locis et in quibus, vel potius in aliis locis, non autem in eo, in quo vixit vel mortuus fuit, vel econtra fuerit tantum in loco, in quo vixit, et mortuus fuit, non autem in aliis locis, et unde hoc processerit, quod fama non fuerit in omnibus locis et maxime in eo, in quo vixit vel mortuus fuerit.

5. Diese Fragen waren schon in ältester Zeit sehr in das Specielle gehend, wie es die Documente, die man hat, klar beweisen.

6. Allein nicht nur nach diesen Fragen sind die Zeugen abzufragen, sondern auch über die Positionen und Artikel, die der Procurator aufgezeichnet hat.

7. Die Zahl der Zeugen betreffend reichen bei anderen Angelegenheiten nach dem gemeinen Rechte zwei, die von erprobter Rechtschaffenheit sind, hin, um den guten Ruf zu beweisen. Allein wo es sich um den Ruf der Heiligkeit handelt, da wünscht

der apostolische Stuhl, daß mehrere, ja wo möglich sechs bis acht abgefragt werden, obwohl es nicht nothwendig ist, daß Jeder seine Aussage über eine und dieselbe Tugend oder über ein und dasselbe Tugendwerk mache. Es ist daher genug, wenn Einer z. B. sagt, er habe sagen hören von dem großen Glauben, den der Diener Gottes gehabt, von gewissen Acten des Glaubens, der Andere aber, es sei ihm von gewissen Acten der Liebe zu Ohren gekommen; der Eine, er habe einen Blinden gesehen, den er sehend gemacht, oder habe davon gehört, der Andere, er habe von einem Todten gehört, den er zum Leben zurückgerufen. Denn es handelt sich hier nur um die fama in genere.

8. Uebrigens soll der Zeuge auch eine oder die andere Person, von der ihm das Gesagte zu Ohren gekommen, namentlich bezeichnen, und es ist nach der Lehre des Bartolus, welche die Congregation recipirt hat, nicht genug, nur allgemein zu sagen, er habe gehört. Nur wenn sieben und mehrere Zeugen deponiren, dann mag es hingehen, daß sie die Personen, von denen sie es gehört, nicht namentlich bezeichnen.[1])

9. Wie aber, wenn der Ruf der Heiligkeit von einer Partei affirmirt, von einer andern aber negirt wird? Hier kommt Alles darauf an, auf welcher Seite die würdigeren Zeugen stehen. Halten sich die beiden Parteien das Gleichgewicht, so hat jener Ruf den Vorzug, der sich aus den wahrscheinlicheren Präsumtionen ergibt.[2]) Augustin von Ancona sagt: In fama alicujus non solum est credendum populo et turbae, verum etiam requirendum est testimonium majorum; quia etsi pauciores sunt numero, sunt tamen sanioris consilii et verioris judicii.[3])

Wenn einem Diener Gottes von den Feinden der Religion Böses nachgesagt und sein Ruf geschändet wird, so mindert das in den Augen der Kirche den Ruf der Heiligkeit keineswegs, sondern mehrt ihn im Gegentheil.

---

[1]) Pacian. de Probat. l. I. c. 49. sub num. 31. Farinacc. quaest. 47. num. 267. Mascard de Probat. concl. 749. num. 21.

[2]) Bartoli lib. de Minore §. Plurimum. num. 19 et sequ.

[3]) Summa de Potestat. eccl. quaest. 15. art. 3.

10. Es geschieht zuweilen, daß der Ruf eines Dieners Gottes selbst bei den Guten und Edlen geschwächt oder gar zu Grunde gerichtet wird, allein Gott sorgt zur rechten Zeit für dessen Wiederherstellung. So nannte selbst der heilige Bernard den Erzbischof Wilhelm von York servus nequam, idolum Eboracense, sarmentum inutile, arbor infructuosa, und gestand in seinen Briefen an Wilhelm, Abt von Rieval, daß er alle seine Kräfte aufgeboten, die Zustellung des Palliums an denselben zu verhindern, und doch war dieser übelberufene Wilhelm ein Unschuldiger, ein Heiliger, dessen Heiligkeit Gott nach seinem Tode durch drei Todtenerweckungen beurkundete. Ja seine heroischen Tugenden fanden eine so allgemeine Anerkennung, daß die Briefe des heiligen Bernardus sie nicht im Mindesten beeinträchtigten.

Fragt man, wie ein Heiliger an einem Heiligen so sehr irren konnte, so ist die Antwort: Errare humanum. Auch gesteht der heilige Bernard, daß er durch die Berichte der Mächtigen oft irre geführt worden.

In ähnlicher Weise hatten der heilige Norbert, der heilige Robert von Arbrissellеs, der heilige Jakob von der Mark, der heilige Johann von Capistran am Rufe zu leiden. Doch was sage ich? Sind denn nicht alle Heiligen gar oft auch von den Edelsten verkannt worden?

11. Zum Zweiten geben die Remissorialien die Vollmacht, Schriften, Urkunden, Denkmäler und andere Beweismittel des Rufes der Heiligkeit in Empfang zu nehmen und darüber Bericht zu geben; einen apostolischen Notar zu ernennen, der die Acten abfaßt, einen andern Notar, der sie collationirt, und einen treuen Boten, der sie zur Congregation der Riten befördere; hernach alle Zeugen, die gefragt werden, den Eid durch Berührung der Evangelien ablegen zu lassen, nur die Bischöfe ausgenommen, die bloß einfach schwören. Auch die Notare und die Boten haben den Eid abzulegen.

12. Ist der Ruf der Tugenden und Wunder in genere erwiesen, so reichen die Postulatoren auf das Neue ihre Bitte beim päpstlichen Stuhle um die literae remissoriales behufs

Untersuchung der Tugenden und Wunder in specie ein. Werden diese literae gewährt und an die drei bezeichneten Ordinarien als die delegirten Richter ausgehändigt, so haben diese nach Laut der literae vor Allem das Grab des Dieners Gottes öffnen zu lassen und zu untersuchen, hernach andere vorhandene Denkmale genau und in das Detail zu untersuchen und zu beschreiben, sowie durch andere, die Einsicht haben, untersuchen und beschreiben zu lassen, endlich unter Androhung mit dem Anathem jedes Hinzuthun oder Wegnehmen zu verbieten.[1])

Zu jedem Acte, der vorgenommen wird, ist der Subpromotor fidei zu berufen.

13. Seit Innocenz XI. verpflichten die Remissorialien noch weiter:

a. daß außer den Zeugen, welche die Postulatoren oder Procuratoren einführen, auch noch andere über das Leben und die Tugenden des Dieners Gottes wohl unterrichtete Männer (testes ex officio) sollen examinirt werden. Die heilige Congregation soll dieß den delegirten Richtern (Ordinarien) angelegentlich empfehlen, sowie auch der Promotor fidei den Subpromotoren;

b. daß die Richter, wenn sie etwas der Heiligkeit des Dieners Gottes Widersprechendes von wichtigem Belange entdecken, sogleich an die Congregation berichten, und um Verhaltungsregeln nachsuchen;

c. daß die Fragen, welche in den Remissorialien mitgetheilt werden, immer geschlossen und mit den Siegeln der Richter (Ordinarien) verwahrt und nur beim Beginne des Examens geöffnet, nach Beendigung desselben aber wieder geschlossen werden. Auch die Zeugenaussagen sollen am Ende jeder Session geschlossen und versiegelt, und erst beim Wiederbeginne eröffnet werden.

d. daß nach bestimmter Eidesformel[2]) alle bei den Untersuchungen Betheiligten schwören sollen: die Richter und der Pro-

---

[1]) Wo es sich um einen unverwesenen Leib, um übernatürliche Wohlgerüche, die aus dem Grabe strömen, handelt, müssen immer Aerzte, die den Eid der Wahrheit schwören, beigezogen werden.

[2]) Die Remissorialien enthalten alle diese Eidesformeln.

curator vor dem Beginne des Processes, die Subpromotoren und der Notar sowohl an den einzelnen Untersuchungorten als in Curia, der Protonotar in Curia, die Zeugen da, wo sie deponiren, der Bote.

Die Richter, die Subpromotoren, der Notar und Protonotar verpflichten sich 1) zur treuen Erfüllung ihres Amtes, 2) zur Beobachtung des Stillschweigens über die Fragen, über die Aussagen der Zeugen, die sie auf die Fragen und auf die Artikel abgeben, außer sie wollten mit den Mitrichtern, dem Subpromotor, dem Notar und dem Protonotar davon reden — alles sub poena perjurii et anathematis latae sententiae, a quo non possit contraveniens absolvi nisi a romano Pontifice, excluso etiam majori Poenitentiario, praeterquam in mortis articulo.

Die Zeugen verpflichten sich, 1) die Wahrheit zu sagen, 2) Stillschweigen über die Fragen sowohl als über ihre Aussagen zu beobachten sub poena perjurii et excommunicationis latae sententiae. Der Bote beschwört die Treue im Amte.

14. Die Dekrete Innocenz XI. verordnen auch, daß keinerlei extrajudiciale Zeugnisse sollen aufgenommen werden, und daß die dennoch aufgenommenen keinerlei Beweis geben.

15. Alle einzelnen bisher aufgeführten Vorschriften sind so genau zu beobachten, daß der Proceß, in welchem Etwas davon übergangen worden, an der Nullität laborirt. Decernentes, sagt das Dekret, irritum et inane quidquid contra formam praesentis Remissoriae scienter vel ignoranter fuerit executum.

16. Die Remissorialien werden zwar, wie oben gesagt worden, an drei Bischöfe ausgestellt, jedoch wird die Clausel beigefügt, daß wenigst zwei sich wirklich bei dem Processe bethätigen. Können allenfalls nicht einmal zwei Bischöfe füglich zur Vornahme des Processes zusammenkommen, so werden Remissorialbriefe an Einen Bischof und vier Kathedralcanoniker ausgefertigt. Wo auch diese nicht zu finden sind, so richtet die Congregation dieselben an jene Geistlichen, die sie für dieses wichtige Geschäft als die geeignetsten erkennt.

17. Das Letzte, was noch zu sagen ist von den Remissorialien, ist ihre Eigenschaft als Compulsorialbriefe.[1]) Als solche bevollmächtigen und verpflichten sie die Richter, die Gläubigen zur Anzeige und Auslieferung alles dessen aufzufordern, was in irgend einer Weise Aufklärung über Leben, Gesinnung, Wunder, Verehrung des Dieners Gottes geben kann, als da sind: Schriften, Bücher, Manuskripte, Cultusdenkmale u. s. f. Ja es werden zu diesem Behufe nicht nur die bereits noch lebenden Zeugen, sondern auch die Aussagen der bereits gestorbenen aus den Acten des Ordinarprocesses beigezogen (compulsantur).

Die wesentlichen Requisite des Compulsorialprocesses sind:

a. Citation oder Monitorium an jene, welche jura compulsanda (Beweisstücke) in Verwahr haben;

b. Auslieferung derselben, mit Angabe des Archiv's, der Bibliothek, des Orts, aus dem sie selbe erhalten haben, sowie mit Beschreibung der Schriftzüge, der Seitenzahl und anderer Umstände;

c. Recognoscirung derselben durch erfahrene und kundige Männer;

d. Vorlage der Bücher, die etwas Einschlägiges enthalten mit Angabe des Autors, der Zeit und des Ortes, wo sie gedruckt worden, hernach der Seiten und Capitel, die compulsirt werden sollen;

e. genaue Untersuchung und Prüfung derselben durch die Richter und den Subpromotor, durch kundige Männer, die beigezogen werden, durch Vergleichung der Schrift mit andern Schriften des Dieners Gottes u. s. w.;

f. sorgfältige Copirung (Controllirung der Originalacten) durch die Richter, den Subpromotor und Notar.

---

[1]) Es wird hier jedoch bemerkt, daß die Remissorialbriefe nicht nothwendig auch Compulsorialbriefe, und der Remissorialproceß nicht nothwendig auch Compulsorialproceß sei. Beide können getrennt werden, sind aber meistens vereinigt.

Achtzehntes Hauptstück.

Beeidigung aller Betheiligten, Citation der Zeugen, Einführung, Verhör.

1. Es dürfte wohl überflüssig sein, hier die Eide, welche die am Processe Theilnehmenden zu leisten haben, wörtlich anzuführen. Die Formeln derselben werden immer mit den Remissorialien gegeben.

2. Auffallend ist, daß der Eid, welchen der Procurator zu schwören hat, juramentum calumniae heißt. Derselbe lautet: Ego N. N. Procurator specialiter a N. N. constitutus in causa Beatificationis et Canonizationis Venerabilis Servi Dei N. tactis Sacrosanctis Dei Evangeliis coram me positis juro et promitto, me non accessisse, non accedere neque deinde acessurum ad hanc causam et confectionem processus ejusdem nec ad aliquem illius actum timore, odio, amore seu aliquo alio Interesse aut respectu humano, sed solum zelo honoris et gloriae Dei, qui laudatur et glorificatur in Sanctis suis et hanc eandem intentionem habuerunt et habent N. N. pro quibus et in eorum animas juro. Sic me et dictos meos Principales Deus adjuvet et haec Sacrosancta ejus Evangelia.[1])

3. Die Zeugen werden vom Procurator angegeben (inducuntur), der an den Richter die Bitte stellt, dieselben zu citiren. Der Richter läßt hierauf die Citation ergehen, und der Cursor oder Bote geht zu jedem derselben und citirt ihn persönlich, wenn er zu treffen ist. Ist er nicht zu treffen, so heftet er eine Abschrift der Citation an die Thüre seines Hauses. Bei Anfertigung der Acten hat er in Gegenwart von Zeugen zu berichten, daß er den Zeugen citirt habe, und von diesem Berichte wird Act genommen.[2])

4. Nichtcitirte Zeugen könnten angenommen werden, wenn

---

[1]) Contelorii de Canoniz. Sanctorum. cap. 25. n. 54.

[2]) Ceparii Directorium MS. Canonizationis p. 2. c. 8.

sie entweder von irgend einer Partei bezeichnet (inducirt) oder von dem Richter selber ermahnt worden wären, Zeugschaft zu leisten.[1])

Die Regularen können nur mit Erlaubniß ihrer Obern als Zeugen verhört werden. Doch bildet der Mangel dieser Erlaubniß keinen Defect im Proceß.

5. Die Ablegung des Eides der Zeugen geschieht immer unter Berührung der heiligen Evangelien. Nur die Bischöfe und Cardinäle schwören ohne Berührung derselben, bloß durch die Hinhaltung der Hand an die Brust, bei welchem Acte jedoch die Evangelien vor sie hingehalten oder hingelegt werden.

6. Das Verhör soll nicht an einem Sonn- oder Feiertage geschehen. Die Eidablegung geht ihm vorher, und wird so oft wiederholt, als das Verhör sich über neue Artikel erstreckt.

7. Nach den Dekreten Innocenz XI. sollten die testes ex officio, d. h. diejenigen, die nicht von den Postulatoren eingeführt werden, von den Richtern eingeführt werden. Allein es bildete sich die Gewohnheit, daß diese Zeugen von dem Subpromotor fidei eingeführt und abgefragt werden.

Die Abfrage dieser testes ex officio bildet einen integrirenden Theil der Verhandlungen des apostolischen Processes. Unterbliebe sie, so litte der Proceß an der Nullität.

8. Das Zeugenverhör selbst betreffend haben sich mehrere Fragen und Bedenklichkeiten erhoben, deren hier Erwähnung geschehen muß:

a. ob alle von den Procuratoren eingeführten Zeugen abzuhören seien. Die von der Congregation recipirte Meinung ist, nur dann seien sie alle abzufragen, wenn die opponirende Partei (der Richter oder der Subpromotor) darauf besteht;

b. ob alle turmatim, oder einzeln zu verhören seien, weil Beispiele von Gesammtverhören aus älterer Zeit vorliegen. Allein es ist längst de jure, daß sie einzeln zu verhören seien;[2])

c. ob alle in den Remissorialien aufgeführten Fragen zu stellen seien, und zwar sub conditione sine qua non.

---

[1]) Matta de Canonizat. Sanctorum p. 4. c. 20. num. 8.

[2]) Contelorii de Canoniz. Sanctor. c. 25. n. 66.

Die Antwort ist: Alle sind zu stellen, außer es träfe sich, daß ein Zeuge über mehrere gleichartige Fragen Nichts zu sagen hätte. Da können diese allerdings übergangen werden.

Bei der Untersuchung der miracula in specie kann auch die Frage, ob der Zeuge wisse, was ein Wunder sei, übergangen werden, weil die Specialitäten, um die da weiter gefragt wird, ohnehin die Merkmale des Wunders zum Gegenstande haben.

Auch sonstige Fragen, deren Beantwortung schon in der Beantwortung der vorhergehenden Fragen enthalten ist, können übergangen werden;

d. ob die Abfrage über die Artikel, die der Procurator den Fragen beizulegen das Recht hat, nothwendig sei zur Giltigkeit des Examens.

Allein da nur die Fragen auf die Herausfindung des Wahren berechtigt sind, die Artikel aber die Begründung der Intention des Procurators zum Zwecke haben, so gilt es als recipirte Meinung der Congregation, diese Abfrage über die Artikel sei nicht absolut nothwendig, obgleich der Zeuge, schwören muß, daß er auch bei dieser Abfrage die Wahrheit sagen wolle;

e. ob das Examen giltig sei, wenn sich der Zeuge beziehe auf die früheren schon gegebenen Aussagen und Attestationen.

Allein die heut zu Tage recipirte Meinung hält strenge fest an dem Laute der Formel der Remissorialbriefe, wo es heißt: Animadvertendo, ut iidem testes, quaecunque habent, explanate et per extensum deponant, nec se referant ad attestationes alias redditas, neque eis recitentur, quae alias ipsi deposuerunt.

Doch könnten sich die Zeugen, wenn bei der Abfrage über die Artikel ein und dieselbe Frage vorkäme, die sie ebenvorher bei den absolut nothwendigen Fragen schon beantwortet hätten, allerdings auf diese Antwort berufen;

f. ob es auch nothwendig sei, daß die Zeugen die Ursache ihrer Wissenschaft angeben. Einige glaubten, es wäre nicht nothwendig, wenn sie nicht darum gefragt würden. Allein in der Glossa zu Cap. Sicut nobis 16 in verb. de causis de Sent.

et re judicata heißt es ausdrücklich: Nec sufficit testi dicere se scire, nisi assignet causam scientiae suae.[1])

9. Der Fascikel der Fragen, der mit den Remissorialbriefen von Rom aus an den Subpromotor fidei geschickt wird, ist von diesem feierlich an die Richter abzugeben. Die Eröffnung aber erfolgt erst in der ersten Proceßsitzung, wo das Examen begonnen wird.

10. Dem Examen der Zeugen dürfen nur die Richter, der Notar und der Subpromotor fidei beiwohnen, und zwar sub macula nullitatis.

11. Wenn die Zeugen in einer andern als der lateinischen Sprache deponirten, so konnte ehemals der Notar ihre Aussagen in das Latein übersetzen. Allein ein Dekret vom 6. Febr. 1652 verordnete, daß die Aussagen in der Muttersprache niedergeschrieben werden und zwar so, wie sie der Richter dem Notare dictirt. Da jedoch der Subpromotor in diesen Geschäften meistens mehr Gewandtheit besitzt, so wurde es allmählig Praxis, daß dieser dictirt, nicht der Richter.

Deponirt aber ein Zeuge in einer Sprache, die der Richter und der Subpromotor nicht versteht, so wird ein Dolmetsch beigezogen, der den Eid der Treue und des Stillschweigens ablegt.

12. Jeder Zeuge muß seine Aussage am Ende der Sitzung unterschreiben, nachdem sie ihm vorgelesen worden, oder wenn er des Schreibens nicht kundig ist, ein Kreuz zeichnen. Auch der Richter, der Subpromotor, der Notar, müssen ihre Unterschrift beisetzen.

Die Unterlassung der Vorlesung der Aussage bildet übrigens keine Makel der Nichtigkeit.

13. Wenn Cardinäle als Zeugen deponiren, so werden alle jene Fragen, die unnütz erscheinen, z. B. ob sie niemals wegen eines Verbrechens inquirirt worden wären, ob sie zu Ostern communicirt haben u. dgl. weggelassen.

14. Auch bei Fürsten hat man sich in neuerer Zeit damit

---

[1]) Troil. Malvet. de Canoniz. Sanctor. dub. 3. num. 67.

begnügt, daß sie bloß die Fragen und Artikel lasen und vor den Richtern und dem Subpromotor und Notar bezeugten, daß sie Alles wahr befunden, hernach unterschrieben und ihr geheimes Siegel beigaben. Mit diesem Zeugnisse begnügte sich die Congregation in der Sache des Dieners Gottes Dominicus a Jesu, wo Leopold I. sich für ihn einstellte. D. 17. Jul. 1734.

15. Außergerichtliche Zeugnisse gelten niemals. Werden sie auch beigelegt, so haben sie keinen Werth.

16. Die Bezeichnung des Ortes, wo der Proceß vorzunehmen, und wo die Zeugen zu examiniren sind, gehört zu Giltigkeit des Processes, wie dieß die Auditoren der Rota in der Sache des heiligen Johannes von Gott bemerkt haben. Gewöhnlich werden die Remissorialien in der Wohnung des Bischofs präsentirt, zur Eidabnahme und zum Verhöre der Zeugen wird eine Kirche, resp. eine Kapelle oder ein Oratorium der Kirche bestimmt, damit auch die Heiligkeit des Ortes das Ihrige beitrage, die Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu ermuntern.

Uebrigens reicht auch eine Hauskapelle hin, wenn nur die Messe darin gefeiert werden darf. D. 2. Jul. 1712.

Wenn Nonnen zu verhören sind, kann zum Verhör entweder das Beichtzimmer, oder der Ort der Communion oder das Sprachzimmer verwendet werden.

Kranke Nonnen können auch in ihrer Zelle verhört werden.

Neunzehntes Hauptstück.

Beendigung des Processes.

1. Wenn das Verhör der Zeugen beendigt ist, so ist es Pflicht der Richter, einen Schreiber zur Copirung (exemplatio) derselben zu ernennen, und durch einen Eid zu verpflichten, daß er sowohl treu abschreibe, als das Stillschweigen über das Geschriebene beobachte.

Zu diesem Amte kann sich auch der Procurator brauchen lassen.

2. Ist die Abschrift vollendet, so erfolgt die Controllirung derselben mit den Originalacten, was die Kanzleisprache auscultatio sive collatio nennt. Es soll nach den allgemeinen Dekreten dabei Folgendes beobachtet werden:

a. Die Richter haben einen eigenen kirchlichen Notar und zwar einen andern, als der die Originalacten geschrieben, zu ernennen und pflichtgemäß, wie die übrigen Betheiligten zu beeidigen.

b. Dieser Notar nun hat im Vereine mit dem, welcher die Originalacten geschrieben, die Controllirung in Gegenwart der Richter und des Subpromotors vorzunehmen.

c. Werden bei der Ablesung Fehler bemerkt, so müssen die Richter die Copie sogleich corrigiren lassen. Bei jeder Correctur, die auf den Rand geschrieben wird, müssen die Richter, der Subpromotor und die Notare sich unterzeichnen.

d. Am Ende haben die Notare zu bezeugen, daß die Controllirung mit der größten Sorgfalt vorgenommen worden, die Richter aber vor dem Subpromotor zu erklären, daß die Abschrift in ihrer und des Subpromotors Gegenwart vorgelesen, verglichen, und treu und gesetzlich hergestellt worden, so daß sie nun in Allem mit den Originalacten genau übereinstimme und sowohl im Gerichte als außer demselben vollen Glauben verdiene, wie die Urschrift selber.

3. Nach der Controllirung der Acten erfolgt die Unterschreibung der Abschrift durch die Richter, deren, wie schon oben gesagt worden, wenigst zwei sein sollen, hernach durch den Subpromotor und den Notar, in Rom auch durch den Protonotar. Der Unterschrift haben die Richter auch ihre Siegel beizudrucken. Damit die Aechtheit der Unterschriften und des Siegels keinen Zweifel erleide, bestätigt dieselbe der Notar, beschreibt das Siegel genau (Legalitas episcopi) und gibt die Charaktere der Unterschrift an.

4. Hierauf wird diese Abschrift verschlossen und mit dem Siegel des Diöcesanbischofs versehen. Die Aufschrift lautet: Transumptum (copia) processus apostolica auctoritate confecti in causa Servi Dei N. N. Congregationi Sacrorum Rituum.

5. Die Uebersendung geschieht durch einen eigenen Boten (nuntius seu portitor), der beeidigt sein muß.

6. Ueber Verschluß, Siegelung und Uebergabe muß eine Urkunde gefertiget werden, die der Bote mit nach Rom zu nehmen und bei der Congregation abzugeben hat.

7. Die Richter sollen auch der Congregation der Riten briefliche Mittheilung machen, welcher Glaube den examinirten Zeugen zu schenken, ob sie bonae vitae, famae, conversationis honestae et exemplares und von der Art seien, daß man ihnen unbedenklich Glauben schenken dürfe, nicht nur im Allgemeinen, sondern gerade in diesem oder jenem Punkte, indem es in der formula literarum remissorialium heißt: Significantes nobis non solum generaliter, quae fides testibus desuper examinatis sit adhibenda, sed etiam particulariter super his, quae per eosdem testes deposita fuerunt et an in deponendo aliquid viderint, per quod reddatur suspecta eorum depositio.

8. Gemäß Dekret Alexanders VII. vom 2. Okt. 1655 ist im Remissorialbriefe immer auch der Termin anzugeben, innerhalb dessen der Proceß zu vollenden. Doch kann aus wichtigen Ursachen um Verlängerung desselben nachgesucht werden.

Da die Sendung der Remissorialbriefe oft in weite Ferne oder über das Meer geht und Aufhalt leidet, so rechnet man die gegebene Frist von dem Tage an, wo dieselben den Händen der Richter übergeben wurden.

9. Die Originalacten des Processes bleiben im bischöflichen Archive der Diöcese liegen, in welcher der Proceß geführt worden, wie es im Circularbriefe[1]) mit den Worten ausgedrückt ist: Originalia eodem modo consignata et in Capsa clausa pluribus clavibus, quae diversis ad arbitrium tuum custodiendae tradantur, in Archivo Patriarchali conserventur.

Diese Aufbewahrung ist deßhalb von großer Wichtigkeit, weil

---

[1]) Dieser Circularbrief berücksichtigt zwar nur den ordentlichen oder bischöflichen Proceß. Allein gegenwärtig ist es ex instituto recipirt, daß diese Aufwahrung auch bei den apostolischen Processen zu geschehen habe.

in dem Falle, als die Förderung der Sache eines Dieners Gottes längeren Aufschub leidet, leicht ein Theil der Abschrift verloren gehen kann. Hier ist dann die schönste Gelegenheit geboten, den Verlust wieder gutzumachen.

Die neue Abschrift, die alsdann zu machen, unterliegt denselben Formalitäten wie die erstere.

10. Ist der Bote in Rom angelangt und hat er die Abschrift der Acten abgegeben, so werden sie vom Secretär der Congregation an den Notar übergeben. Hierauf stellen die Postulatoren das Gesuch um deren Eröffnung. Es pflegt die ordinäre Congregation diese Eröffnung zu gestatten, jedoch unter Beiziehung des Promotors und der Zeugen für die Aechtheit der Siegel und der Schriftzüge der Richter. Sind aber keine Zeugen zu finden, so begnügt man sich, wenigst die Aechtheit der Siegel in andern schriftlichen oder gedruckten Dokumenten zu finden, oder wo dieß nicht möglich, schreibt man an den Bischof, um sich mittels Briefe zu versichern. In Fällen weiterer Entfernung, wo eine Controlle nur mit Schwierigkeit ermöglicht werden kann, dispensirt man von dieser Bedingung der Eröffnung.

In Fällen, wo die inneren Siegel sehr undeutlich ausgedrückt sind, kann auch dieß bedeutende Schwierigkeiten verursachen, und viele Untersuchungen nothwendig machen.

Denn die Kirche geht in dieser Sache so behutsam zu Werke, daß sie glaubt, Alles anwenden zu müssen, was zum strengsten Beweise nothwendig ist.

11. Die eingesandten Acten werden dann sorgfältig geprüft und in der Congregatio ordinaria eigens die Frage berathen und entschieden, ob deren Giltigkeit erwiesen sei.

12. Sie bleiben dann liegen, bis fünfzig Jahre vom Tode des Dieners Gottes an gerechnet verflossen sind, wenn nicht der Papst aus besonders dringenden Gründen eine Ausnahme machen und zur letzten Entscheidung der Sache schreiten will.

Dritter Abschnitt.

Abschluß der Verhandlungen und Vornahme der Beatification und Canonisation.

Erstes Hauptstück.

Wiederaufnahme der Berathung und letzte Entscheidung.

1. Nachdem seit dem Tode des Dieners Gottes fünfzig Jahre verflossen sind und sich keinerlei Hinderniß, das der Beatification entgegenstünde, vorgefunden hat, so wird nun mit Ernst zur Entscheidung geschritten.

2. Es wird nun vor Allem das dubium de virtutibus vorgelegt und zuerst in der antepräparatorischen Congregation, hernach in der präparatorischen discutirt und endlich in der Generalcongregation entschieden.

3. Ist dieses erste dubium günstig entschieden, so wird auf gleiche Weise verfahren mit jenem de miraculis.

4. Um die Seligsprechung vornehmen zu können, werden wenigst zwei Wunder erfordert, [1]) dummodo tamen virtutes aut martyrium in causis servorum Dei procedentibus per viam non cultus fuerint probatae per testes de visu.

Vermöge Dekrets vom 23. April 1741 verlangte Papst Benedict XIV. für den Fall, als nur Ohrenzeugen für die Tugen-

---

[1]) Matta de Canoniz. Sanctorum part. 4. c. 6, 9. Nach der gemeinsamen Meinung der Geisteslehrer sind Wunder nach dem Tode erforderlich, und reichen die Wunder aus dem Leben nicht hin. Wie wäre es aber, wenn von zwei authentischen Wundern eines nach dem Tode und eines im Leben geschehen wäre? Die Congregation entschied am 13. Juni 1697 behufs der Beatification des Alphons Turibius, es sei hinreichend.

den und das Marterthum da sind, vier Wunder mit Testibus de visu.

5. Nach allen Berathungen empfiehlt der Papst die Sache dem Gebete der Cardinäle und Räthe und betet auch selbst sehr inständig um Licht und Erkenntniß in einer so wichtigen Angelegenheit.

6. Wo die Suffragien einstimmig lauten, ist es für das Oberhaupt der Kirche allerdings leichter, seine Bestätigung zu geben. Es fand sich eine solche Einstimmigkeit bei Turibius, Erzbischof von Lima (8. März 1672), bei Katharina von Bologna (18. Jänner 1680), bei Karl Borromäus (15. Mai 1610), bei Johannes von Nepomuk (12. Jänner 1728). Da aber heut zu Tage die Zahl der Congregationsglieder viel größer ist, so ergibt sich selten die Einstimmigkeit.

In solchem Falle sagen nun ausgezeichnete Gelehrte, wie Turrecremata, Bellarmin, Jakobazzi u. A., der Papst könne sich begnügen mit der Stimmenmehrheit. Allein Benedict XIV. sagt, die mehr gesicherte und dem Usus des apostolischen Stuhles entsprechendere Meinung sei hier, daß zwei Drittel der Stimmen gefordert werden.

Matta sagt: „So viel ich bemerken könnte, so approbiren die Cardinäle kein Factum als Wunder, wenn nicht zwei Drittel der Consultoren dafür sind, und der Papst gibt seine Gutheißung nicht, wenn nicht beinahe alle Cardinäle zusammenstimmen.[1])

7. Es ist eine weise Absicht des apostolischen Stuhles, daß zuletzt eine Generalcongregation gehalten wird, in welcher bloß gefragt wird, ob man nun mit Sicherheit zur Beatification oder Canonisation schreiten könne.

Die Einstimmigkeit, die bisher nicht erzielt werden konnte, wird hier leichter erzielt. Die bisher entgegengestimmt haben, streichen hier leicht die Segel und ordnen sich der überwiegenden Mehrheit unter.

---

[1]) De Canoniz. Ss. p. 5. cap. 4. n. 21.

8. Hat sich nun der Papst von der Einstimmigkeit oder einer solchen Mehrheit der Stimmen, die alle Bedenklichkeit hebt, überzeugt, so schreitet er nicht sogleich zur Eröffnung seines Urtheils, sondern empfiehlt die Sache wiederholt dem Gebete,[1]) betet auch selbst und entdeckt erst, wenn er es für gelegen hält, vor dem Secretär und dem Promotor fidei sein Urtheil und seinen Willen, worauf die apostolischen Briefe in Form eines Breve ausgestellt und der Tag der öffentlichen Beatification verkündet wird.

9. Daß bei den Martyrern sogleich auf die bischöflichen Proceßacten hin und ohne Verfolgung eines sogenannten apostolischen Processes zur Schlußberathung und Entscheidung geschritten wird, ist oben schon gesagt worden. (Hptst. 16. n. 10.) Durch Dekret vom 29. Nov. 1712 ist festgesetzt, daß bei den Martyrern ebenso nothwendig, wie bei den Bekennern, zwei vollkommen authentische und erwiesene Wunder erfordert werden.

10. Auch wo es sich um einen Proceß de casu excepto handelt, wird sogleich auf die bischöflichen Proceßacten hin bei der Congregatio ordinaria die Frage aufgeworfen: An sit signanda commissio introductionis, und ist diese günstig entschieden, so wird sogleich auch die andere abgethan; An sit confirmanda sententia judicis ordinarii vel delegati super casu excepto a decretis Urbani VIII. Fällt die Entscheidung günstig aus, so bestätigt sie der Papst und der selige Diener Gottes ist nun formal beatificirt und zwar beatificatione aequipollente.

Es haben dabei keine weiteren Feierlichkeiten statt, außer insoferne die dabei Betheiligten ihrem Dank und ihrer Freude irgend einen kirchlichen Ausdruck geben wollen.

---

[1]) Diese Einrichtung machte erst Papst Clemens XI. Früher wurde das Urtheil des Papstes sogleich in der Congregation verkündet.

Zweites Hauptstück.

Vom Acte der Seligsprechung und dem Uebergange zur Canonisation.

1. Obwohl die Seligsprechung noch nicht der Gipfel der Ehren ist, welche die Kirche einem hingeschiedenen Diener Gottes zuzuerkennen bevollmächtigt ist, so unterscheidet sie sich doch von der Canonisation oder Heiligsprechung nur in zufälligen Dingen, so daß man billig sagen kann, mit ihr habe das Glied der Kirche Alles erreicht, was es zu wünschen berechtigt ist.

Jede Kirchengemeinde, die so glücklich ist, durch apostolische Schreiben die Kunde zu erlangen, daß eines ihrer Glieder in das Verzeichniß der Seligen geschrieben worden, betrachtet es als eine Ehre, die ihr höher geht, als irgend eine andere, ja unendlich höher, als wenn ihr die Kunde gebracht würde, eines ihrer Glieder habe die Krone eines Kaisers errungen.

2. Anfangs wurde die Beatification, wenn das Breve darüber ausgefertigt und an die Postulatoren abgeliefert war, nur in der Kirche des Ordens, dem der Selige angehörte, oder in der Kirche der Nation, aus welcher er stammte, festlich begangen. Allein dem Papste Alexander VII. schien es ungeziemend, daß eine solche Festlichkeit nicht in der Peterskirche abgehalten würde. Die Beatification sei ja, — dieß war sein Gedanke, — die angefangene Canonisation. Werde nun diese letztere in jener Basilica gefeiert, so gezieme es sich auch für die erstere. Er setzte daher im Jahre 1665 fest, daß von nun auch die Beatification in der Peterskirche sollte festlich begangen werden. Wie ein Posaunenruf sollte sie von dieser Weltkirche aus über alle Gauen der Erde ergehen und allen Menschen verkünden, was der Herr Großes an seinen Dienern gethan.

3. Es besteht aber diese Feier vorzüglich in folgenden Acten:

a. In Verkündung eines Ablasses für Alle, welche nebst Beicht und Communion die Peterskirche an diesem Tage besuchen,

b. in feierlicher Verlesung des apostolischen Breve, wobei

alle Mitglieder der Congregatio Rituum, sowohl die Cardinäle als die Consultoren zugegen,

c. in feierlicher Absingung des Hymnus Te Deum laudamus,

d. in der Enthüllung der Bildnisse des Seliggesprochenen, deren eines auf dem Altare, eines vor der Kirche aufgestellt ist,

e. in der Absingung der zu Ehren des Seligen bestimmten Collecte mit darauffolgender Beräucherung des Bildes,

f. in der Feier des Pontifical-Amtes,

g. in dem Besuche der Kirche von Seite des Papstes nach der Vesper, um dem Seligen den Zoll der Verehrung zu bringen.

4. Den Postulatoren wird gewöhnlich auch eine Urkunde über die abgehaltene Feierlichkeit behändigt.

5. Die erste feierliche Seligsprechung, die in der Peterskirche abgehalten wurde, war jene des heiligen Franz von Sales, Bischofs von Genf, am 8. Jänner 1662.

6. Außer und nach der Feier in der Peterskirche wird es aus besonderer Gnade des apostolischen Stuhles auch erlaubt, dieselbe in irgend einer andern Kirche zu Rom und in den Kirchen jener Diöcese oder jenes Ordens, dem der Heilige angehörte, zu begehen, jedoch innerhalb des Verlaufs des ersten Jahres.

7. Der apostolische Stuhl könnte nun, nachdem die Beatification geschehen, unbedenklich und ohne weitere Veranlassung auch zur Canonisation schreiten, wie denn wirklich in einigen Beatificationsbreven der Ausdruck vorkommt, posse nunc post approbationem virtutum et miraculorum Summum Pontificem, quandocunque sibi libuisset, ad solemnem Canonizationem procedere. Allein Papst Urban VIII. setzte fest, daß, wenn ein Seliger zu dieser Ehre sollte erhoben werden, nicht nur genauer Bericht über alles bei der Seligsprechung Vorgekommene, sondern auch über alles das, was darnach sich ereignet, eingereicht werden müsse, um als Anhaltspunct zu dem neuen Acte zu dienen. Ja, Papst Clemens IX. setzte durch Dekret vom

10. September 1668 fest, daß die neuen Ereignisse, d. h. die Wunder, die nach der Beatification geschehen, strenge und juridisch geprüft werden sollen.

8. Man befaßt sich nun zwar bei der Untersuchung behufs Canonisation nicht mehr umständlich mit dem, was vor der Beatification war verhandelt worden, — es wäre ja unnütz, — um so genauer aber untersucht man die neuen Wunder.[1])

Sobald daher die Postulatoren von neuen Wundern Meldung an den apostolischen Stuhl machen, so verbinden sie damit zugleich die Bitte um Signatura Commissionis reassumtionis, d. h. um die Bevollmächtigung der Congregation, den Proceß der Canonisation zu beginnen, hernach um die literae remissoriales behufs Einleitung und Anordnung des neuen Untersuchungsprocesses an dem Orte, wo die Wunder geschehen sind.

Ist dieser neue Proceß geschlossen, so werden die Acten darüber in Abschrift nach Rom gesandt, wo die Uebergabe, Eröffnung und allenfalls Dolmetschung derselben auf die nämliche Weise und mit den nämlichen Förmlichkeiten geschieht, wie jene der Acten im Beatificationsprocesse. Hat sich keine Beanstandung dabei ergeben, so wird die Frage über die Giltigkeit der Wunder sowohl in zwei Vorbereitungscongregationen als in der Ordinaria, wo meistens der Papst zugegen ist, discutirt und zwar in derselben Weise, wie früher vor der Beatification. Seit Clemens XI. wird dann in einer zweiten Ordinaria gefragt: An stante approbatione miraculorum tuto deveniri possit ad Cononizationem, und der Papst entscheidet dann erst nach wiederholten Gebeten für sich.

9. Es genügen zwei neue Wunder, die durch Augenzeugen erwiesen sind.[2])

---

[1]) Es war früher Gewohnheit, daß man den ganzen Beatificationsproceß resumirte.

[2]) Castelinus behauptet in seinem Tractatus de dilat. Canonizationis pag. 57. u. 63. es müsse eines dieser Wunder secundi oder primi generis sein, allein mit Unrecht, wie dieß Peter Franz de Rubeis, der ihm dieß

10. Aus den Acten der Canonisation des heiligen Franciscus von Sales, welche Dominicus Capelli herausgegeben hat, ersieht man zuerst, daß sowohl die Cardinäle als die Consultoren der Congregatio Rituum ihre Suffragien schriftlich an den Secretaire abzureichen hatten, ut juxta mandatum Sanctissimi inter monumenta Congregationis reposita asserventur.

11. Der Papst erläßt dann am Ende zuerst ein Dekret über die Approbation der neuen Wunder, hernach ein anderes über den Beschluß, daß nun sicher zur Canonisation geschritten werden könne. In Betreff des heiligen Johannes vom Kreuz ward ersteres am 4. Dezember 1724, letzteres am 5. Februar 1725 erlassen, in Betreff der heiligen Margareth von Cortona ersteres am 27. Dezember 1727, letzteres am 22. Februar 1728. Man ersieht daraus, wie reif, wie bedachtsam, wie ehrfurchts- und andachtsvoll man dabei zu Werke geht.

12. Soll nun aber von diesem Acte der äquivalenten Beatification zur feierlichen Canonisation geschritten werden, so wird nach gestellter Bitte der Postulatoren bei Bekennern die Frage discutirt: An constet de virtutibus theologalibus et cardinalibus, und bei Martyrern: An constet de Martyrio et causa Martyrii. Ist diese günstig entschieden worden, so geht es an die Discussion der Frage de signis seu miraculis, quae supervenerunt post indultam Venerationem. Bei Martyrern kann jedoch diese Frage mit der vorangehenden de martyrio zu gleicher Zeit behandelt werden.

13. Es wurden bis zur Zeit Benedict XIV. für jeden Fall zwei Wunder erfordert, die nach der Anerkennung des bestandenen Cultus d. h. nach der äquivalenten Beatification geschehen sind. Da jedoch die Zweizahl der Wunder nach anerkannter Verehrung Einigen als zu gering erschien, indem bei andern Beati-

---

glaubte, später ausdrücklich erklärte. Sieh Matta de Canonizatione Sanctorum. p. 4. c. 7. n. 7. Im Vorbeigehen sei es gesagt, daß der Unterschied der Wunder primi, secundi, tertii generis von keinem großen Belange ist. Sieh B. III. Abschnitt 4.

ficationen auch zwei der Beatification vorhergehende Wunder gefordert würden, so setzte Papst Benedict XIV. fest, daß jederzeit vier Wunder, die durch Augenzeugen erwiesen seien, vorliegen müssen (Decr. 23. Apr. 1741.), um zur Canonisation eines aequipollenter Beatificatus schreiten zu können.

14. Einige finden es für zu strenge, daß man bei solchen Dienern Gottes auch die Frage über die theologischen Tugenden anstelle, indem doch für dieselben keine andern Beweise vorgebracht werden können, als die aus geschriebenen Werken und dem gemeinen Rufe genommen seien. Sie berufen sich auch auf Papst Clemens IX., der vermöge Dekret vom 10. September 1668 bloß einen vollständigen und klaren Bericht über Alles, was der Gestattung des Cultus vorhergegangen war, forderte, und bei der Canonisation des seligen Philippus Benizio, sowie beim seligen Laurentius Justinianus von der Frage um die theologischen Tugenden Umgang nahm.

Allein hier ist zu unterscheiden: Wenn der frühere Cultus sich auf keinerlei juridische Untersuchung der Tugenden oder des Marterthums stützte und man durchaus nicht nachweisen konnte, daß je eine solche geschehen, dann verlangte man allerdings, wenn es zur Canonisation kommen sollte, die Behandlung der Frage um die Tugenden oder das Marterthum. War aber jemals eine solche geschehen und in Folge derselben die Verehrung zugestanden worden, dann verlangte man sie nicht und verlangt sie noch bis heute nicht.

15. So wurden die Seligen Hyacinth und Raymund von Papst Clemens VIII. in das Album der Heiligen erst geschrieben, nachdem ihre Tugenden untersucht worden. Obwohl in Betreff dieser Seligen schon durch eine Bulle des Papstes Paulus III. gestattet worden war, daß ihr Officium gebetet werden durfte, so genügte dieß doch nicht. Denn es war dieß geschehen, ohne daß eine juridische Untersuchung über die Tugenden vorausgegangen war.

So schrieb Papst Gregor XV. den so hoch und allgemein verehrten Isidor von Madrid nur erst nach vorausgehender

Untersuchung der Tugenden in das Album, so Papst Urban VIII. den seligen Andreas Corsini, dem doch bereits Eugen IV., der im Jahre 1440 selbst Zeuge eines großen durch seine Fürbitte gewirkten Wunders gewesen, die ausgebreitetste Cultusgestattung dekretirt hatte, so daß Manche behaupteten, er wäre schon canonisirt.[1]) Wiederum wurde die heilige Elisabeth von Portugal nur erst nach der Untersuchung ihrer Tugenden von Papst Urban VIII. canonisirt, obwohl Papst Leo X. ihren öffentlichen Cultus durch Dekret zugestanden hatte.

16. Dieses Examen der Tugenden wird jedoch nicht immer auf eine und dieselbe Weise vollführt. Denn es geschieht bald in Form des dubium formale: An constet de virtutibus theologalibus et cardinalibus, bald in Form eines Berichtes (relationis), der aus dem Processe genommen ist. In ersterer Weise geschah es bei Johann Capistran, bei Katharina von Bologna, Bernardin von Feltri, Juliana von Falconieri, Agnes von Monte-Pulciano, Peregrin Laziosi; in letzterer bei Johannes Facundo (13. Aug. 1667.), bei Stanislaus Costca (6. Mart. 1676.)

17. Es findet auch dieses Examen bald in Particular-Congregationen statt, bald in den General-Congregationen, denen die präparatorischen vorhergehen.

Drittes Hauptstück.

Von den Consistorien behufs der Erledigung des Canonisations-Processes.

1. Wenn bereits das Dekret erlassen ist, daß mit Sicherheit zur Canonisation eines Dieners Gottes geschritten werden könne, so wartet der Papst gewöhnlich noch eine geraume Zeit, bis er die Sache, die durch die Congregation entschieden worden, auch dem Consistorium, welches er aus allen in Rom anwesen-

---

[1]) Acta Ss. Boll. Tom. 1. mens. Febr.

den Bischöfen und Cardinälen bildet und beruft, vorlegt. Er wartet auf neue Petitionen von Seite der Völker, der Fürsten, der Ordensgesellschaften, die sich an der Canonisation besonders betheiligen, weßhalb es leicht geschehen kann, daß die wirkliche Canonisation erst durch den Nachfolger desjenigen Papstes geschieht, der das Dekret de tuto progressu ad cononisationem erlassen hat, wie denn dieß wirklich bei Stanislaus Costca, bei Juliana von Falconieri der Fall war.

2. Ehe er jedoch dieses allgemeine Consistorium abhält, beräth er sich mit einem geheimen Consistorium, das nur aus den Cardinälen besteht. Zu diesem Behufe wird jedem Cardinale zuerst notificirt, um was es sich handle; es wird ihm ein Compendium des Lebens, der Tugenden, der Wunder und der Verhandlungen, verfaßt vom Secretaire der Congregation oder vom Promotor des Glaubens, mitgetheilt. Der Papst selber hält dann eine Anrede im Consistorium und erklärt seinen Willen, daß er den Rath der Cardinäle erwarte, und der Cardinalpräfect liest einen bündigen und kurzen Bericht der ganzen causa vor. Erst dann fragt der Papst die Cardinäle, die sämmtlich aufstehen und einer nach dem andern antwortet entweder **placet** oder **non placet**.

3. Werden mehrere causae canonizationis in einem und demselben Consistorium verhandelt, so wird für jede ein eigener Bericht verlesen und eine eigene Abfrage vorgenommen.

4. Diesem geheimen Consistorium folgt dann das öffentliche, zu welchem alle Cardinäle, die Decane der episcopi assistentes et non assistentes, die Protonotarien, die Auditoren der Rota, die Cleriker bei der apostolischen Kammer, die Votanten bei der Signatura Justitiae, die Abbreviatoren, die Consistorialadvocaten, der Secretaire der Congregatio Rituum, der Promotor fidei, der Stadtgouverneur, der Vicekammerer, die anwesenden Fürsten, die Gesandten und andere ausgezeichnete Personen berufen werden.

Es steht übrigens der Zugang zu diesem Consistorium Allen offen.

Die Berufenen erscheinen in ihrer Festkleidung.

5. In diesem Consistorium wird nun ein langer Vortrag über das Leben, über die Wunder des Dieners Gottes und über die Bitten, die für dessen Canonisation gestellt worden, gehalten, worauf jener Bischof, welcher die Ausfertigung der geheimen Breven an die Fürsten auf sich hat, im Namen Sr. Heiligkeit alle Anwesenden ermahnt, durch Fasten und Beten den göttlichen Beistand in dieser Angelegenheit zu erflehen, und sie in Kenntniß setzt, der Papst wolle im nächsten Consistorium den Sinn und die Meinung sowohl der Cardinäle als der Bischöfe vernehmen.

6. Sind mehrere Selige zu gleicher Zeit zu canonisiren, so werden mehrere Consistorien gehalten.

7. In dem letzten Consistorium alsdann, welches semipublicum heißt, und zu welchem nebst den Cardinälen auch alle Bischöfe der Stadt und Umgegend auf 100 Meilen Entfernung, die Protonotarii apostolici, die zwei älteren Auditoren der Rota, der Secretaire der Congregatio Rituum, der Procurator Camerae apostolicae, der Promotor fidei, berufen werden, hält zuerst der heilige Vater eine Anrede. Alsdann werden die Stimmen abgefordert, zuerst die der Cardinäle, hernach die der Bischöfe.

Jeder Cardinal fängt stehend mit bloßem Haupte seine Stimme zu geben an und fährt dann sitzend mit bedecktem Haupte fort. Die Bischöfe sitzen unterdessen.

Jeder Bischof, der seine Stimme abgibt, kniet zuerst nieder, und thut dasselbe auch, wenn er geendigt hat. Bis Alle ihre Stimmen abgegeben haben, stehen sie.

7. Diese Stimmen werden dann auch geschrieben und mit Unterschrift abgegeben.

8. Für jeden Diener Gottes, der canonisirt werden soll, wird ein eigenes Consistorium semipublicum gehalten, sei es auch, daß mehrere Selige zu gleicher Zeit canonisirt werden sollen. Denn das Abgeben der Stimmen erfordert viel Zeit.

9. Am Ende redet der Papst wieder und empfiehlt die Sache dem allgemeinen Gebet.

Zugleich kündet er den Tag an, welcher für die Canonisation, insoferne er sie vornehmen will, anberaumt ist.

Viertes Hauptstück.

Von der Feierlichkeit der Canonisation.

1. Die Canonisation ist die höchste der Ehren, die die Kirche, dem Winke Gottes folgend, einem hingeschiedenen Gläubigen erweiset, und wird daher mit aller möglichen Feierlichkeit begangen.

2. Der Papst ist behufs der Vornahme dieser Feierlichkeit an keinen Ort gebunden, und die Geschichte belehrt uns, daß sie an verschiedenen Orten geschahen. Auch die Verkündigung des Dekretes geschah bald da, bald dort; bald im Conciliensaale, wie die des heiligen Ulrich, bald auf öffentlicher Strasse, wie die des heiligen Petrus Martyrer zu Perugia, bald im Tempel von der Kanzel herab durch den Papst selber, wie die des heiligen Stanislaus von Krakau zu Assisi; zu Rom bald im Lateran, bald im Vatican.

Indessen wurde es seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Regel, diese ganze Feier nur in der Peterskirche zu Rom zu begehen, von welcher Regel selten mehr abgegangen wurde.

3. Obwohl die Peterskirche nicht die eigentliche Mutterkirche der katholischen Welt ist, sondern die Laterankirche diesen Vorzug behauptet, so empfiehlt sie sich doch für diese Feier aus mehreren Gründen. In ihrem Innern wurden ehemals die römischen Kaiser gekrönt. In ihr empfingen viele Könige ihre Kronen. Zu ihr wallfahrteten die Pilger aus allen Enden der Welt. Auf ihrem Hochaltare legten die Fürsten und Völker ihre Schankungen und Vergabungen nieder. In ihr wurden die Statthalter und Kriegsobersten des Kirchenstaates beeidigt, und legten die Bischöfe und Metropoliten ihren Huldigungseid ab. Von ihr aus wurden die Pallien nach allen Welttheilen versendet. In ihrer Mitte fanden die feierlichen Lossprechungen und Wieder-

aufnahmen der Excommunicirten und der Getrennten statt. In ihr legte der neuernannte Papst den Eid der Treue des Glaubens ab, von ihr aus entsendete er sein Glaubensbekenntniß in alle Christenländer, rechtfertigte sich, wenn er angeklagt war, über seine Schuldigkeit. In dieser Kirche wird im Jubeljahr das heilige Thor eröffnet. In dieser Kirche wird der Papst gekrönt, in ihr auch begraben.

Und welche Kirche erinnert wohl mehr als diese, an das große Wort Christi: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden?"

4. Da die Canonisation ein lautes Zeugniß für die unendliche Liebe und Barmherzigkeit des Vaters im Himmel ist, so versäumen es die Oberhäupter der Kirche nicht, den Tag der Feier derselben durch Verleihung von Abläßen auszuzeichnen. Papst Honorius III. machte den Anfang und verlieh bei der Canonisation des heiligen Wilhelm, Erzbischofs von Bourges allen der Feier Anwohnenden einen Ablaß von 40 Tagen. Gregor IX. verlieh bei jener des heiligen Anton von Padua und jener des heiligen Dominicus ein Jahr und vierzig Tage; Callist III. bei jener des Vincenz Ferrerius sieben Jahre und sieben Quadragenen; Leo X. endlich bei jener des heiligen Franz de Paula und Hadrian VI. bei jener des heiligen Benno einen vollkommenen Ablaß, welchen von jetzt an die Päpste bei jeder Canonisation zu gewähren pflegten.

5. Die Feier der Canonisation selbst ausführlich zu beschreiben, würde ein Buch erfordern. Es genüge hier, die vorzüglichsten Acte zu nennen.

Nachdem sich in der Hauscapelle des Papstes (Sixtina) die hohe und niedere Geistlichkeit, sowohl die säculare als reguläre, und die hohen Beamten, der Adel und andere Personen versammelt haben und auch der Papst angelangt ist und sich angekleidet hat, wird der Hymnus Ave maris stella angestimmt und von den Sängern der Kapelle vollends ausgeführt. Hierauf ordnen sich alle in Reihe und Glied und gehen in Procession

nach der im größten Schmucke prangenden Peterskirche, alle mit brennenden Kerzen versehen. Es werden dabei Fahnen mit dem Bildnisse dessen, der canonisirt werden soll, mitgetragen, deren eine nach der Feier in der Peterskirche, eine andere in jener Kirche, die ein Verwandtschaftsverhältniß mit dem Heiligen hat, aufgehangen wird. Diese Procession unterscheidet sich an äußerem Glanze wenig von jener des Frohnleichnamfestes.

6. Ist die Procession in der Kirche angelangt, so besteigt der Papst seinen Thron hinter der Confessio und empfängt hier sitzend die Huldigung der Cardinäle, der Bischöfe, der Aebte und Pönitentiarier.

Ist diese Ceremonie vorüber, so führt einer der Ceremonienmeister den Procurator, meistens aus hohem geistlichen oder weltlichen Stande mit dem Consistorial-Advocaten, der sich bei den Verhandlungen bethätigt hat, zur untersten Stufe des Thrones, wo nun der letztere im Namen des ersteren seine Bitte um Vornahme der Canonisation stellt, und der Bischof, welcher die Breven an die Fürsten ausstellt, im Namen des Papstes zur Antwort gibt, in einer so wichtigen Sache bedürfe es des Gebetes um Gottes Beistand.

7. Hierauf wird die Litanei Aller Heiligen gesungen, und wenn diese vollendet ist, wiederholt der Advocat die gestellte Bitte und der genannte Brevensecretaire antwortet, es sei noch angelegentlicher zu beten.

Alsdann wird der Hymnus Veni Creator Spiritus gesungen, worauf die Bitte das dritte Mal gestellt wird.

Der Brevensecretaire eröffnet nun die Gesinnung und den Entschluß des Papstes, die Canonisation sei vorzunehmen und der Papst spricht sein Urtheil in bestimmter Weise aus, der Diener Gottes sei in das Verzeichniß der Heiligen zu schreiben.

Der Advocat nimmt nun dieses Urtheil im Namen des Procurators an, dankt Seiner Heiligkeit und bittet den heiligen Vater, auch Beschluß zu fassen in Betreff der apostolischen Briefe über die Canonisation. Der Papst antwortet: Decernimus, worauf der Bittsteller die Protonotare und Notare bittet,

ein oder mehrere Documente darüber zum ewigen Andenken anzufertigen. Der ältere der Protonotare sagt hierauf zu den Anwesenden: Vobis Testibus.

8. Hierauf wird der Hymnus Te Deum laudamus gesungen, und in dem nämlichen Augenblicke verkündigen der Schall der Trompeten und die Glocken der Basilika die freudige Nachricht der Stadt, welche sofort antwortet mit Trommelwirbel, Kanonendonner, Glockengeläute auf allen Seiten auf eine ganze Stunde lang.

9. Wenn in der Peterskirche das Tedeum vollends gesungen ist, stimmt der Cardinaldiacon zur Rechten des Papstes den Versikel Ora pro nobis mit dem Namen des neuen Heiligen an, und auch in der Oration wird sein Name genannt.

Derselbe Cardinaldiacon singt hierauf das Confiteor, worin abermals der neue Heilige genannt wird und der Papst ertheilt nun feierliche Absolution und Segen von seinem Throne herab.

10. Nunmehr beginnt die solenne Messe zur Danksagung für alle Gnaden, die Gott über den Heiligen und durch ihn auch über die Kirche ausgegossen hat und zur Erflehung neuer Gnaden mittels seiner Suffragien.

Es geschieht nicht in allen Berichten der Canonisationen Erwähnung von dieser Meßfeier, auch nicht, daß immer der Papst sie gefeiert. Bei der Canonisation der heiligen Brigitta feierte Papst Benedict IX. diese Messe erst am andern Tage.

Meistens jedoch feierte sie der Papst selber und zwar am Tage der Canonisation.

11. Wenn es der Tag erlaubt, wird die Messe vom Heiligen selber genommen, außerdem aber die Commemoration von ihm gemacht.

Beim Confiteor, welches der Diacon laut singt, wird auch der Heilige genannt, sowie auch bei der Absolution und Benediction, die der Papst gibt.

12. Beim Offertorium bringen drei Cardinäle[1]) und drei

[1]) Diese Cardinäle waren früher eben jene drei, denen die Verhandlung überlassen war, ein Cardinalbischof, ein Cardinalpriester, ein Car-

Gesandte des Fürsten, der um die Canonisation gebeten hat, die für diese Feier aus alter Zeit gewöhnlichen Opfer. Der erste Cardinal bringt zwei große Kerzen; der erste Gesandte[1]) Eine Kerze und zwei lebendige Turteltauben, die in einem goldenen Käfig eingeschlossen sind. Der zweite Cardinal opfert zwei sehr große Brode, eines übergoldet, das andere übersilbert; der zweite Gesandte eine andere Kerze und zwei weiße Tauben in silbernem Käfig. Der dritte Cardinal zwei Weinfäßchen, ein vergoldetes und ein versilbertes; der dritte Gesandte eine Opferkerze und einen verschiedenfarbigen Käfig mit lebendigen Vögeln verschiedener Art.[2])

Alle diese Opfer sind noch Erinnerungen an jene Opfergaben, die man von den ersten Christenzeiten bis in das Mittelalter hinein in die Kirchen zu bringen pflegte und von denen das, was nicht zur Consecrirung nöthig war, zu den Liebesmalen verwendet wurde.

Papst Benedict XIII. fand die Opferung von Vögeln unangenehm und stellte sie ab für die Canonisation der acht Heiligen, die er am Ende des Jahres 1726 und im Anfange des Jahres 1727 vornahm. Allein Papst Clemens XII. kehrte wieder zum alten Gebrauche zurück, bei dem auch seine Nachfolger zu bleiben für gut fanden.

13. In früherer Zeit hielten die Päpste auch eine Rede oder Predigt über die Tugenden des canonisirten Heiligen. Es existiren noch solche Reden, wie die des Johannes XXII. bei der Canonisation des heiligen Thomas von Aquin, die des Pius II. bei jener der heiligen Katharina von Siena, des Innocenz VIII. bei jener des heiligen Leopold, des Leo X. bei

---

dinaldiacon. — Wenn mehrere Heilige zu gleicher Zeit canonisirt werden, müssen für jeden derselben drei Cardinäle opfern.

[1]) Die Stelle der Gesandten wird oft durch Cardinäle vertreten.

[2]) Früher ließ man diese Vögel in der Kirche ausfliegen, was man aber unter Papst Clemens XII. zu unterlassen begann und seitdem allezeit unterläßt, da es auch in keinem liber ceremoniarum vorgeschrieben ist und keinen symbolischen Character für sich hat.

jener des heiligen Franz de Paula, des Hadrian VI. bei jener des heiligen Benno.

In späterer Zeit unterblieb diese Rede.[1]) Nur Clemens XI., der auch sonst bei seiner Pontifical-Messe eine Homilie zu halten pflegte, predigte bei der Canonisation der Heiligen Pius V., Andreas Avellinus, Felix von Cantalicio und Katharina von Bologna.

14. Den Schluß der Canonisation bildet die Ausfertigung der Bulle, in welcher meistens die Tugenden und Wunder sehr ausführlich und erbaulich erzählt werden. Nur Papst Benedict XIII. wollte, daß sie kurz seien, damit es nicht scheine, sie seien complete Lebensberichte und Alles, was nicht darin enthalten sei, für unauthentisch zu betrachten.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Gewichte des kirchlichen Urtheils in Betreff der Beatification und Canonisation.

1. Es ist schon vielfach darüber gestritten worden, welches Gewicht das kirchliche Urtheil sowohl in Betreff der Beatification als Canonisation habe. Da ein dogmatischer Ausspruch darüber noch nicht ergangen, so ist die Meinung frei. Allein da der Gegenstand von der größten Wichtigkeit ist, so ist sehr viel daran gelegen, jene Meinung zu kennen, die das meiste Ansehen für sich und die als der fromme und gemeinsame Glaube der Kirche zu betrachten sein dürfte.

2. Wenn die Bischöfe einem Verstorbenen den Cultus zugesprochen haben, so wollten weder sie selbst dieses Urtheil als unfehlbar geltend machen, noch sahen es die Gläubigen dafür

[1]) Severin von Cracau berichtet, daß bei der Canonisation des heiligen Hyacinth der Brevensecretär auf die erste Bitte des Procurators eine so lange Antwort gegeben, daß der Papst die sonst gewöhnlich Rede unterlassen habe. Er sagt freilich, es scheine, daß er sie aus diesem Grunde unterlassen habe.

an. Ja man weiß zwei Fälle aus der Geschichte der Kirche, wo sich ihr Urtheil als irriges ziemlich offen herausstellte. So wurde im Bisthum Tours Einer als Martyrer verehrt, der sich dem heiligen Bischof Martin in einer Vision als Räuber erklärte.[1]) So ließ der heilige Bischof Cyrillus einen gewissen Mönch Ammonius, den der Statthalter hatte so lange schlagen lassen, bis er die Seele aushauchte, in die Kirche begraben und erklärte ihn als Martyrer. Allein es stellte sich heraus, daß Ammonius den Statthalter Orestes in einem Aufruhr mit einem Steine geworfen und sich dadurch jene Strafe selbst zugezogen hatte.[2])

Vielleicht könnten noch mehrere ähnliche Fälle nachgewiesen werden aus Diöcesen, deren Geschichte nicht so allgemein bekannt geworden.

3. Durch solche Beispiele gewarnt erklärten selbst manchmal die Päpste, wenn sie irgend einen bestehenden Cultus ohne vorausgehende einläßliche und legale Untersuchung der Tugenden und Wunder des Dieners Gottes bestätigten und aequipollenter beatificirten, daß sie dieß thäten unter Verwahrung der Auctorität des Consistoriums der Cardinäle. Sie erklärten damit, ihr Urtheil sei nicht unfehlbar und könne allenfalls in Folge genauerer Untersuchung von Seite der Congregation der Cardinäle umgestossen werden.

4. Ganz anders aber als mit der äquipollenten Beatification verhält es sich mit der formalen, welche in Folge einer vorausgehenden genauen Untersuchung vorgenommen wird. Dem Urtheile, das hier der Papst fällt, kann sich wohl Niemand ohne Verwegenheit widersetzen und es als irrig erklären. Auch weiset bis heute die Kirchengeschichte keinen einzigen Fall, der das Urtheil der Kirche hätte als irrig bewiesen. Allein dessen ungeachtet läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, es sei dieses Urtheil unfehlbar.

Wäre es unfehlbar, so dürfte nachher, wenn zur Canoni-

---

[1]) Sulpit. Sever. Vita S. Martin.

[2]) Socrat. hist. eccl. l. 7. c. 14.

sation geschritten wird, nicht mehr gefragt werden, ob man mit Sicherheit zu diesem letzten Acte schreiten könne. Auch würde dann der Papst, wenn er Jemand beatificirt hat, nicht bloß erlauben, ihn zu verehren, sondern er würde es befehlen, und er würde den Cultus nicht auf eine Diöcese oder eine Gemeinde beschränken, sondern auf die ganze Kirche ausdehnen.

Es hat mit diesem Urtheile der Beatification ungefähr dieselbe Bewandtniß, wie wenn die Kirche ein Fest zur Feier eines Geheimnisses gestattet, das sie zwar glaubt, aber nicht zum Dogma erhoben hat, wie das Fest der Opferung Mariä, der Aufnahme (des Leibes) Mariä in den Himmel, früher auch der unbefleckten Empfängniß, oder wie wenn die Kirche einen Ablaß ertheilt auf ein Factum, das nicht dogmatisch feststeht.

In allen diesen Dingen fällt die Kirche kein definitives, letztes und unumstößliches Urtheil.

5. Von größerem Gewichte aber ist das Urtheil des Papstes, wenn er Jemand nach vorhergehender Untersuchung feierlich canonisirt oder heilig spricht. Hier fällt er ein letztes, ein entscheidendes, ein allgemein geltendes Urtheil und verbindet damit eine Verpflichtung für alle Gläubigen auf dem ganzen Erdkreise.

6. Bekanntlich theilen sich die Meinungen der Theologen in Betreff der Unfehlbarkeit des Papstes in doctrina fidei et morum, und Einige lassen sie nur gelten, wenn der consensus ecclesiae zum Ausspruche desselben hinzukommt, Andere behaupten sie, sobald dieser nur feierlich ex cathedra ergangen ist.

Dieser Unterschied wird in der Sache der Canonisation nicht geltend gemacht, da längst alle Welt weiß, daß der Papst sich diesen Gegenstand allein vorbehalten hat, und ihn nach vorhergehender genauester Untersuchung endgiltig entscheidet. Hier fragt es sich bloß, ob der Papst darin unfehlbar oder nicht unfehlbar ist.

7. Ein Theil nun läugnet die Unfehlbarkeit, gibt aber zu, daß jeder Gläubige das Urtheil des Papstes zu ehren und sich ihm zu unterwerfen habe, widrigenfalls er sich die Note der Verwegen-

heit mit vollem Grunde zuziehe. Da es sich hier nicht um ein Dogma oder um eine res morum handle, sagen sie, sondern nur um ein Factum, und zwar um ein Factum, das nicht mit einem Dogma in unzertrennlicher Verbindung stehe, so könne man die Unfehlbarkeit des Papstes nicht beweisen.

Der andere Theil aber, als dessen Anführer der heilige Thomas von Aquin zu betrachten, und zu welchem eine ungleich größere Menge der Theologen zählt, behauptet die Unfehlbarkeit des Papstes auch in diesem Stücke. Die Gründe dafür sind folgende:

a. „In der Kirche kann es keinen verdammlichen Irrthum geben. Ein solch verdammlicher Irrthum aber wäre es, wenn sie Einen als Heiligen verehren würde, der ein Sünder gewesen, weil dann Einige, die um seine Sünden wissen, glauben würden, das sei irrig und falsch. . . Würde so Etwas geschehen, so könnten sie dadurch zum Irrthume verleitet werden. Also kann die Kirche in solchen Fällen nicht irren.“ S. Thom. Aqu. in Quodlidet. 9. quaest. 7. art. 16.

Melchior Canus spricht sich in ähnlicher Weise aus: „Es ist für das gemeinsame sittliche Leben der Kirche von großem Interesse, zu wissen, welchen Personen man religiöse Verehrung zu erweisen habe. Würde daher die Kirche in Betreff derselben irren, so würde sie auch im sittlichen Leben (in moribus) sehr irre gehen. Und es ist kein Unterschied, ob man den Teufel ehre oder einen verdammten Menschen. . . Schmählich also würde die Kirche irren in der Lehre der Sitten, wenn sie das Gesetz gäbe, Einen als Heiligen zu verehren, dessen Verehrung der Vernunft und dem Evangelium zuwiderliefe.“ (Loc. theol. l. 5. c. 5. concl. 3.)

b. Die Canonisation stützt sich auf drei feste Grundlagen: 1) auf eine so genaue Untersuchung der Tugenden, daß man sagen könne, selbst menschlicher Weise sei hier kein Irrthum möglich; 2) auf so genau erwiesene Wunder, daß schlechterdings keine Einrede mehr möglich; 3) auf den Beistand Gottes, der unablässig angerufen wird und somit nicht fehlen kann. Divina providentia

praeservat ecclesiam, ne in talibus per fallibile testimonium hominum fallatur. S. Thom. Aqu. l. c.

c. Die Ehre, die man den Heiligen erweiset, ist eine gewisse Art des Glaubensbekenntnisses, vermöge deren wir an die Herrlichkeit der Heiligen glauben. Man muß daher frommgläubig dafür halten, daß auch darin das Urtheil der Kirche nicht irren kann. l. c.

Mit Recht bedient sich daher der Papst des Ausdruckes Definimus bei der Canonisation, um den Gläubigen damit anzuzeigen, es handle sich um eine Entscheidung, die in engster Beziehung mit dem Glauben steht.

8. Bei einigen Canonisationsacten machten die Päpste die Erklärung: Antequam ad pronuntiationem veniamus, protestamur publice apud vos praesentes, quod per hunc actum Canonizationis non intendimus aliquid facere, quod sit contra fidem aut ecclesiam catholicam sive honorem Dei.[1])

Aus dieser Stelle nahm Albert Fabricius Anlaß, zu behaupten, die Päpste gestünden hier selber die Möglichkeit ein, daß sie irrten.[2]) Auch Natalis Alexander nimmt sie in diesem Sinne. (Saec. IV. dissert. 27.) Johann Launoy findet in dieser Sprache des Papstes eine Sprache gleich jener der Baccalauren an der Sorbonne, die ihren theologischen Behauptungen die Erklärung voranschicken, daß sie bereit seien, zu corrigiren, was sie mit Unrecht vertheidigen. (Epist. Cantabrig. 5.)

Allein wer sieht nicht ein, daß der Papst mit jener Protestation, die übrigens längst außer Uebung und Gebrauch gekommen, gar nichts Anderes sagen wollte, als: „Durch diese Canonisation wollen wir dem Heiligen keineswegs einen Cultus zuerkennen, der die Ehre Gottes beeinträchtige. Der Heilige werde als Diener Gottes verehrt; Anbetung aber geziemt nur Gott." In diesem Sinne spricht sich auch die allererste Canonisationsbulle, welche Johannes XV. für Ulrich von Augsburg erließ, aus:

---

[1]) Archiep. Corcyrensis Liber sacrarum caeremoniarum.

[2]) Bibliographia antiquaria c. 8. num. 25.

Communi consilio decrevimus, memoriam illius (Udalrici) affectu primo et devotione fidelissima venerandam, quoniam sic adoramus[1]) et colimus reliquias martyrum, ut eum, cujus martyres et confessores sunt, adoremus. Honoramus servos, ut honor redundet in Dominum, qui dixit: Qui vos recipit, me recipit, ac proinde nos, qui fiduciam nostrae justitiae non habemus, illorum precibus ac meritis apud clementissimum Deum jugiter adjuvemur.

9. Nach all Diesem steht die gemeinsame Meinung der Theologen fest, der Papst irre nicht in der Canonisation der Heiligen, jedoch sei es kein Glaubenssatz.

Mehrere wollten zwar diese Unfehlbarkeit als de fide gelten lassen, allein Papst Benedict XIV. sagt, die Meinung, daß sie nicht de fide sei, gelte als communior bei den Neueren.

Franz Suarez sagt: „Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, an der Seligkeit (gloria) des canonisirten Heiligen zu zweifeln, denn die Päpste sprechen bei der Canonisation selbst das ausdrückliche Gebot aus. Diesem Gebote darf somit kein Irrthum zu Grunde liegen. Sonst würde Gott die Kirche in einer Sache von größter Wichtigkeit verlassen, — was gegen seine Vorsehung und seine Verheißungen liefe. Und deßhalb halte ich dafür, daß dieser Satz, obwohl er nicht de fide ist, doch ganz gewiß und zuverlässig, der widersprechende aber gottlos und verwegen sei.[2]")

In demselben Sinne sprechen sich alle großen Theologen aus.

Sechstes Hauptstück.

Von den Ehren der Heiligen im Himmel.

1. In den Heiligen erregt Alles, was zum Vorscheine kommt, das Interesse der Gläubigen, auch die Titel, womit die

---

[1]) Adorare heißt hier so viel als: procumbendo venerari, προςκυνεῖν.

[2]) De fide disput. 5. Sect. 8. n. 8.

Kirche sie ehrt vor Andern. Man kennt deren besonders vier: Diener Gottes, Ehrwürdig, Selig, Heilig.

2. Der Titel „Diener Gottes" wird einem Gläubigen gegeben, wenn er im Rufe der Heiligkeit gestorben und dieser Ruf durch gerichtliches Urtheil erwiesen ist. Wie einst Gottes Lieblinge Moses und David (Ps. 77 und 131), wie in der geheimen Offenbarung die treuen Gläubigen (c. 7.) mit diesem Titel ausgezeichnet wurden, wie die Apostel sich rühmten, Diener Christi zu sein, wie die Päpste sich den Ausdruck „Diener der Diener Christi" als höchsten Ehrentitel erwählten, so zeichnet die ganze Christenheit und auch der apostolische Stuhl jene Gläubigen, die sich durch Tugenden und Wunder einen Namen machten, mit dem Ehrentitel „Diener Gottes" aus, ein Wort, das schlicht und einfach tönt, aber einen großen Inhalt in sich verbirgt. Man heißt ihn Diener Gottes, um ihn zu loben, man heißt ihn aber nur Diener Gottes, um ihn nach dem Erweise seiner Tugenden und Wunder mit noch größeren Titeln zu ehren.

3. Ist der Proceß in Untersuchung der Tugenden und Wunder eines Dieners Gottes bereits so weit gediehen, daß alle Zweifel über die Tugenden und Wunder durch die zweite Untersuchung, die über den Ruf der Tugenden und Wunder in genere et specie angestellt worden, gehoben sind und die Commissio introductionis signirt ist, so kommt ihm der Titel ehrwürdig (venerabilis) zu, welcher Titel indessen früher auch anderen durch Heiligkeit hervorragenden Bischöfen und Bekennern gegeben wurde.

4. Die höchsten Titel der Diener Gottes sind Selig und Heilig, welche Worte häufig ohne Unterschied von Allen gebraucht werden, die öffentlich verehrt werden. Nach dem strengeren Sprachgebrauche des heiligen Stuhles aber werden „selig" und „heilig" die Diener Gottes genannt, je nachdem sie durch den Richterspruch der Kirche entweder beatificirt oder canonisirt worden sind.

5. Manche pflegen die Heiligen auch „göttlich" (divi) zu nennen, allein es ist gegen den kirchlichen Sprachgebrauch, wie es

schon Bellarmin ausgesprochen. Man kann es höchstens als dichterischen aus der Welt der Classiker entnommenen Ausdruck gelten lassen.

6. Was nun die Acte der Verehrung betrifft, die man den Dienern Gottes nach ihren Abstufungen erweist, so kommt hier sehr viel auf Rechnung unvordenklichen Herkommens. Papst Urban VIII. erklärte in seinen Dekreten ausdrücklich, daß er dem bereits bestehenden Cultus Nichts in den Weg legen wolle, wenn er sich auf unvordenkliches Herkommen und auf Duldung von Seite des Bischofs oder des Papstes gründe.

Stützt sich aber die Erhebung eines Dieners Gottes zu den kirchlichen Ehren auf einen documentirten Act der Selig- oder Heiligsprechung oder des Indultes der Verehrung, so kommt es auf den Laut des Documentes an.

Die Päpste gewährten bald diese, bald jene Art des Cultus, jedoch bei jenen, die nur selig gesprochen wurden, immer mit der Beschränkung, auf den Ort oder die Diöcese. Sie gewährten entweder die Abhaltung eines Festtages, oder die Feier der heiligen Messe und Tagzeiten, oder die Commemoration in Messe und Tagzeiten, oder eine Procession mit Umhertragung der Gebeine, vor oder nach welcher die Messe de Ss. Trinitate gefeiert wurde, oder die Aufstellung des Bildnisses des Seligen in der Kirche und das Brennen der Lampe vor dem Sarge oder Grabe.

7. Die Congregatio Rituum fand es für nothwendig, am 5. Okt. 1652 ein Dekret zu erlassen, worin es verboten wurde, irgend einem Seligen eine ausgedehntere oder erhöhtere Art des Cultus, als das Indult ausspricht, zu erweisen; ebenso am 19. Februar 1658 ein anderes, welches verbot, einem Seligen den Titel Heilig zu geben, und sein Haupt, statt mit kleinen Strahlen, mit einem Heiligenkreise zu umgeben. Unter dem 27. September 1659 wurden mehrere Ausschreitungen in Erweisung des Cultus verboten, namentlich auch die Abstellung jeder Zuthat verordnet, die in den letzten hundert Jahren gemacht worden, ohne ein päpstliches Indult dafür zu haben.

8. Während nun der Cultus der Seligen verschieden ist

nach Laut des apostolischen Indultes, ist er gleichartig bei den Heiligen, oder canonisirten Seligen. Es kommen denselben sieben besondere Ehren zu:

a. der Name Heilig und die allgemeine Verehrung in der ganzen katholischen Welt,

b. die Anrufung in den öffentlichen Gebeten der Kirche,

c. die Errichtung von Tempeln und Altären zu ihrem Andenken und zu ihrer Verherrlichung,

d. die feierliche Darbringung des heiligen Meßopfers und Abhaltung der Tagzeiten — zu ihrer Verherrlichung,[1])

e. die Festfeier am Tage ihres Gedächtnisses,

f. die Schmückung ihres Bildes mit Lichtstrahlen oder einem Kreise, der als Krone der Herrlichkeit gilt,

g. die öffentliche Ausstellung und Verehrung der Reliquien.[2])

9. Man nennt unter den Ehren der Heiligsprechung auch die Aufnahme in das Album oder Verzeichniß der Heiligen, worunter sich Einige ein Buch, etwa das Martyrologium Romanum denken. Es liegt etwas Wahres in dieser Vorstellung, denn jeder neu Canonisirte wird nun in das Verzeichniß der Heiligen, in das Martyrologium Romanum eingetragen. Aber es wäre irrig, wenn man glauben würde, dasselbe sei das allein authentische und vollständige Verzeichniß der Heiligen, oder es enthielte dasselbe alle und bloß canonisirte Heilige.

Der eigentliche Sinn jenes Ausdruckes „in das Album der Heiligen einschreiben" ist somit nicht materiell, sondern geistig zu nehmen. Es heißt so viel, als canonisiren.

10. Nun fragt sich aber, ob von jedem neu canonisirten Heiligen Messe und Tagzeiten an allen Orten sollen und dürfen gefeiert werden.

Die Antwort ist: Nur insoweit als ein eigenes Dekret dieses

---

[1]) Daß die Altäre und Tempel nur Gott geweiht und das Meßopfer mit den Tagzeiten nur Gott selbst dargebracht werden, wird nur nebenher in Erinnerung gebracht. Cf. Trid. Sess. 22. de sacrific. Miss. c. 3.

[2]) Bellarm. de Sanctorum beatit. l. I. c. 7. Ceparii director. Canizationis Sanctor. l. 1. cap. fin. Rocca de canoniz. Sanctor. c. 38.

gebietet oder erlaubt. Es reicht nicht hin, daß die Canonisationsbullen das feierliche Andenken des Heiligen gebieten, oder daß sie eigens Messe und Tagzeiten erlauben oder auch befehlen; es muß immer noch ein eigenes, Alles näher bestimmendes Dekret hinzukommen.

In der Canonisationsbulle des heiligen Benno, welche Papst Hadrian VI. erließ, ward Messe und Officium des Heiligen für die ganze Kirche geboten. Allein es erfolgte kein Dekret behufs der Execution, weßhalb der in der Bulle ausgesprochene Wille des Papstes unerfüllt blieb. Gleiches geschah bei andern Heiligen.

Papst Urban VIII. sagt ausdrücklich: Nec de Sanctis fieri potest officium aut celebrari Missa sine novo decreto sacrae Congregationis distincto a Bulla seu Decreto Canonizationis.

11. Jenen katholischen Kirchengemeinden, die nicht dem lateinischen Ritus folgen, ist zwar geboten, jeden vom apostolischen Stuhle canonisirten Heiligen anzuerkennen und zu ehren, keineswegs aber, daß sie auch Messe und Officium von ihm feiern, wenn gleich die Vorschrift des Dekrets auf die ganze katholische Kirche lautet.

Nur dann sind sie dazu verpflichtet, wenn das Dekret es explicite und namentlich ausspricht.[1])

12. Obwohl sich aus dem Bishergesagten der Unterschied zwischen Beatification und Canonisation sehr klar herausstellt, so haben sich doch Behauptungen geltend gemacht, es sei dieser Unterschied in manchen päpstlichen Indulten und Dekreten nicht mehr zu erkennen.

Es dürfte daher gelegen sein, denselben so zu bezeichnen, daß keine Bedenklichkeiten mehr statt haben können.

Zum Ersten gibt die Beatification nur die Erlaubniß, den fraglichen Diener Gottes öffentlich zu verehren und nur zuweilen das Gebot, dort nämlich, wo die demnächst erfolgende Canonisation in Aussicht steht.

Für's Zweite beschränkt die Beatification den öffentlichen

---

[1]) Verricelli de Apostolicis Missionibus quaest. 83. et 84.

Cultus eines Dieners Gottes auf eine gewisse Diöcese, Stadt, Gemeinde, Ordensgesellschaft, jedoch nicht immer so strenge, daß sie denselben nicht auch anderswo erlaubte. Niemals aber befiehlt sie ihn für jene Orte, die außer den genannten Bereichen liegen.

Endlich drittens ist die Canonisation die letzte entscheidende Sentenz des Oberhauptes der Kirche, wodurch der Cultus eines Dieners oder einer Dienerin Gottes in der ganzen Kirche geboten wird.

13. Zum Schlusse dieses Kapitels ist hier noch Erwähnung zu thun von dem ganz eigenen Falle, daß irgendwo ein Verstorbener als Seliger oder Heiliger verehrt wird, für welchen der apostolische Stuhl nicht nur keine Approbationssentenz gesprochen, sondern auch auf gestellte Bitten sein Urtheil zurückbehalten hat und noch bis zur Stunde in suspenso behält. Da man diese Suspension des Urtheils als eine stillschweigende Erlaubniß ansieht, wie sie in allen jenen Fällen, wo sich der Cultus auf unvordenkliche Gewohnheit stützt, angenommen wird, so gibt man ihr den Namen permissio suspendens im Gegensatze zur andern, welche approbans heißt.

Besonders hervortretend sind zwei Fälle dieser Art, nämlich jener des Lucifer von Cagliari und jener des Raymund Lullus.

Man weiß, wie sehr sich der Erste für den wahren Glauben ereiferte und welch ein strenges Leben er von Jugend an führte. Allein gerade diese Strenge trieb ihn so weit, daß er sich von der Gemeinschaft der Bischöfe, welche im Concil von Alexandria vom Jahre 362 die Wiederaufnahme und die Einsetzung der aus dem Arianismus zurückkehrenden Bischöfe dekretirt hatte, lossagte. Nach Rufin, Ambrosius, Hieronymus und Prosper sonderte er sich von aller Gemeinschaft derjenigen los, die dieses Concil anerkannten, und somit von der allgemeinen Kirche, da jenes Concil allgemein angenommen wurde. Nach Sokrates und Sozomenus ging nicht er, sondern die Partei derjenigen, die nach ihm die Luciferianer genannt wurde, bis zu diesem Extreme. Er starb im Jahre 370 als Bischof von Cagliari. Man hat keine ganz verlässige Documente, aus denen seine wirkliche bis an den Tod

dauernde schismatische Gesinnung erwiesen werden könnte. Der heilige Hieronymus vertheidigt ihn und nennt ihn selig.

Man fand im Jahre 1615 zu Cagliari eine unterirdische Kirche, die einem heiligen Lucifer dedicirt war, im Jahre 1623 auch den Leib mit Anzeichen der Heiligkeit. Es werden Wunder berichtet, die da geschehen sind, worüber die Bollandisten und Spondanus, der Epitomator des Baronius ad ann. 362 nachzulesen. Indessen halten Natalis Alexander und Baillet dafür, daß sowohl diese Kirche als dieser Leib einem andern Bischofe Lucifer, der in der vandalischen Verfolgung als Martyrer gestorben, zuzueignen sei.

Es erhob sich im Jahre 1639 unter Papst Urban VIII. ein großer Streit über diesen Gegenstand, indem der Bischof von Sassari gegen Lucifer, Ambrosius Machini aber, Bischof von Cagliari, für ihn auftrat.

Durch Dekret vom 20. Juni 1641 wurde jedoch der ganze Streit, der Aergernisse zur Folge hatte, niedergeschlagen und alles Streiten strenge verboten und mit der Strafe der Excommunication bedroht. Am Ende des Dekrets heißt es: Per hujusmodi tamen provisionem Sanctitas sua circa praetensam Luciferi sanctitatem vel econtra aliquid declarare seu decidere non intendit, sed vult, eam remanere in statu, in quo reperitur.

Als man sich nachher in Rom anfragte, ob man das Officium, die heilige Messe zu seiner Ehre feiern, sein Bildniß öffentlich zur Verehrung ausstellen könne in Diöcesen und Provinzen, wo es noch nicht geschehen, erfolgte die Antwort des Papstes: Non licere. (Decr. 17. Oct. 1647.)

14. Den Raymund Lullus betreffend, berichtet Arturus in seinem Franciscaner-Martyrologium, er sei unter den Sarazenen gemartert worden und genieße öffentliche Verehrung auf der Insel Majorca, wohin sein Leib aus Afrika war übergesetzt worden. Allein ob er nun wirklich unter die Seligen zu rechnen, dieß hängt nicht vom Beweise seines unvordenklichen Cultus ab, sei es auch, daß die Bischöfe ihn geduldet haben.

In einer Bulle Gregors XI., für deren Aechtheit die stärksten

Beweisgründe vorhanden sind, wurden zweihundert Artikel aus seinen Schriften mit der Note des Irrthums und der Häresie gebrandmarkt.[1])

Es streiten für seine Heiligkeit Anton Belluer in seiner Apologia Lulli, Johann Sequi in seiner Vita, hernach Salelles, Wadding, Sollerius (Boll. ad 30. Jun.); gegen sie Bzovius, Erhard, Eimerich, Jakob Galterius, Graveson.

Peter Franz de Rubeis, ehemals Fidei promotor, antwortete auf die Frage, die man in diesem Betreff an ihn stellte, Raymund könne nicht für einen Heiligen gehalten werden. Auch Benedict XIV. ist dieser Meinung und glaubt, die Bischöfe Majorca's hätten den bestehenden Cultus desselben nur aus Furcht vor Unruhen oder Aergernissen nicht verboten.

Da es sich hier nicht um ein Dogma handelt und der bestehende Cultus keinem Menschen einen Schaden bringt, so erfordert es die Klugheit, die permissio suspendens gelten zu lassen.

Siebentes Hauptstück.

Officium und Messe zur Ehre der Seligen.

1. Seit die Kirche Jesu Christi sich über den ganzen Erdkreis verbreitet hat, verstummt niemals mehr das Lob Gottes in den kirchlichen Horen (Officien, Tagzeiten) und verschwindet niemals mehr das reine, wohlgefällige Opfer auf den Altären, das Christus beim letzten Abendmahle auf immer eingesetzt hat als das Opfer des Lobes, des Dankes, der Versöhnung und der Bitte. Bei Tag und Nacht, früh und spät tönen die Psalmen und raucht das Opfer. Es ist das Größte, was die Kirche zu Gottes Ehre thun kann.

2. An dieser Ehre aber will Gott auch die Heiligen theil-

---

[1]) Man kann darüber lesen Nicol. Eimerici director. Inquisitor. p. 2. quaest. 9. et 26. Theoph. Rainaldi de bonis et malis libris. T. II. p. 1. erotem. 10. Graveson hist. eccl. t. 5. coll. 3. Bullarium Ord. Praedicat. T. 2. p. 268—289.

nehmen lassen. Da sie nicht mehr Wanderer, sondern Ruhende sind, nicht mehr verdienen, sondern belohnt werden, nicht mehr kämpfen und leiden, sondern jubeln und triumphiren, kurz da sie beim Herrn sind, und der Herr selbst sich würdigt, sie an seiner Tafel zu bewirthen, so theilt er seine Ehre und Glorie mit ihnen. Der beständige Gebets- und Opferduft, der aus der katholischen Kirche zum Himmel aufsteigt, dient daher auch zu ihrer Glorie.

3. Auf diese Lehre der Wahrheit gestützt, dekretirt die Kirche den verklärten Dienern Gottes mancherlei Ehren im öffentlichen Gottesdienste. Sie hat dabei die Absicht, überall und immer Gott die Ehre zu geben, aber nicht mit Ausschließung. Während sie ihn ehrt, ist sie überzeugt und weiß, daß Gott auch die Heiligen mitgeehrt wissen will, und darum ehrt sie mit ihm auch die Heiligen in dem Maße, als er sie selber geehrt haben will, nicht minder und nicht mehr.

4. Diese Theilung seiner Ehre ist kein Eintrag für die seinige, sondern vielmehr ein Zutrag. Dadurch, daß die Kirche die Heiligen ehrt, ehrt sie ihn, den Urheber ihrer Heiligkeit, nur um so mehr. Sie opfert ihm mit den Gebeten und Verdiensten Christi die Gebete und Verdienste der Heiligen, und läßt dieselben als ursprüngliche Ausflüsse von Gott, wieder zu Gott zurückkehren. Alles, was daher zur Ehre der Heiligen veranstaltet wird, Feste, Gebete, Lobgesänge, Processionen, Opfer, Alles soll zur größeren Ehre Gottes dienen. Wenn sie zur Ehre eines Heiligen ein Officium oder die Messe feiert, so wird Officium und Messe nicht dem Heiligen, sondern Gott dargebracht, die Ehre aber, die Gott dargebracht wird, soll nach Maß auch dem Heiligen zugehen.

Es darf sich Niemand stossen an dem Ausdruck „eine Messe zu Ehren Mariä"; denn es ist damit nichts Anderes gemeint, als daß die Ehre, die mit dem Meßopfer Gott dargebracht wird, nach Maß auch Mariä zugehen soll. Es versteht sich von selbst, daß die Ehre, die Gott zugeht, eine unendliche sei, jene aber, die dem Heiligen zugeht, nur eine endliche.

5. Der heilige Augustin sagt: Quis enim antistitum in

locis sanctorum corporum assistens altari aliquando dixit: Offerimus tibi, Petre et Paule aut Cypriane? sed quod offertur, offertur Deo, qui martyres coronavit, apud memorias eorum, quos coronavit, ut ex ipsorum locorum admonitione major affectus exurgat ad acuendam caritatem et in illos, quos imitari possumus et in illum, quo adjuvante possumus. (Lib. contra Faust. XX. 21.) In demselben Sinne spricht der Kirchenrath von Trient. (Sess. 22. c. 3.)

6. Je nachdem aber die Ehre, die die Kirche einem Diener Gottes zuerkennt, größer ist, desto größer sind auch die Erweisungen der Ehre, die sie ihm dekretirt. Größere dekretirt sie für die, welche sie canonisirt, mindere für jene, die sie bloß beatificirt, sei es nun formaliter oder aequipollenter.

7. Es ist heutige Praxis der Kirche, jedem, der förmlich beatificirt wird, die Ehre zu dekretiren, daß seine Reliquien öffentlich ausgesetzt,[1]) daß sein Bild mit Strahlen geschmückt, daß Officium und Messe von ihm gefeiert werde, jedoch nur in der Form de communi, nicht de proprio. Wenigst ist früher in keinem Breve ein Officium oder Missa propria de Beato zugestanden worden. Wohl aber sind solche später manchmal erlaubt worden.

Diese Art des öffentlichen Cultus eines Seligen wird aber nur zuerkannt für bestimmte Orte und bestimmte Personen, z. B. für den Ort, wo er begraben ist, oder wo er längere Zeit gewirkt hat, oder wo er geboren ist, für die Ordenspersonen, deren Genosse er gewesen.

Ist er ein Martyrer oder Bischof gewesen, so wird sie für die ganze Diöcese, in deren Bereich er die Krone der Herrlichkeit erlangt hat, gestattet. Ist er ein Ordensstifter oder Gründer eines Ordenshauses gewesen, so wird dem Orden oder dem Ordenshause der Ritus duplex major zugestanden; sonst gewöhnlich nur duplex oder semiduplex.

---

[1]) Aber nicht in processionibus umhergetragen werde.

8. Da es leicht geschehen kann, daß an der Feier eines Seligen sich auch fremde Priester durch die heilige Messe betheiligen möchten, so gewähren die Breven gewöhnlich auch die Erlaubniß, dieses zu thun, was früher nicht der Fall gewesen.

9. Die Einschränkung des Cultus auf gewisse Orte ist so strenge zu nehmen, daß es nicht einmal erlaubt ist, das Bild eines Seligen als Gegenstand der Verehrung an andern Orten, als für die es erlaubt worden, in der Kirche aufzustellen. Denn in den Generaldekreten vom Jahre 1650 heißt es ausdrücklich: Ubi in uno loco cultus fuerit concessus, non extendatur inconsulto pontifice ad alium locum, quavis alia concurrente authoritate.

10. Wenn ein Seliger nicht vermöge förmlicher Beatification, sondern vermöge jener per aequipollens, die nämlich durch unvordenkliche stillschweigende Anerkennung der Kirche begründet ist, verehrt wird, so kann eine solche Verehrung bestehen ohne und mit Officium und Messe, d. h. wo sie mit diesen Beigaben bestanden hat bis zu den Dekreten Urbans VIII., hat sie auch ferner damit zu bestehen; wo ohne dieselbe, so soll auch ferner ohne dieselbe bestehen, außer es fände die Congregation der Riten Gründe, anders zu verfügen und Officium mit Messe zu gestatten.[1]) Sie thut dieß übrigens niemals, wenn nicht mit dringenden Bitten und aus wichtigen Gründen darum nachgesucht wird.

Ihr Sinn ist ausgesprochen in dem Dekret vom 17. August 1736, welches lautet: Sacra Rituum Congregatio ad praeoccupandas multiplices et fere continuas, quae praeponuntur, instantias pro concessione Officii et Missae tam pro Beatis et Sanctis ex cultu immemorabili, qui hujusmodi Officii et Missae praerogativa nunquam potiti fuere, quam pro Beatis a Sancta Sede Apostolica Beatificatis praesenti suo Decreto jubet et mandat, immemorabilem probatam super Veneratione et Cultu alicujus Sancti non Canonizati nec Beatificati non suffragari ad effectum, quod

---

[1]) D. v. 20. Nov. 1628., erneuert 10. Jänner 1693.

de illo possit concedi Missa vel Officium, sed in specie et in illo loco esse probandam immemorabilem quoad cultum cum Missa et Officio, juxta alias decreta per eandem sacram Congregationem sub die 20. Nov. 1628 annuente sanctae memoriae Urbano VIII. ac successive confirmata per sanctae memoriae Innocentium XII. sub die 17. Oct. 1693, quae vult in posterum omnino esse servanda et exequenda. Quo vero ad Beatos scilicet a Sede Apostolica Beatificatos expresse etiam mandat et praecipit, instantias amplius non recipi vel admitti, tam pro concessione Missae et Officii proprii in eorundem honorem nec pro iis determinatis locis et particularibus personis, quibus in Brevibus Beatificationum facultas celebrandi Missam et recitandi Officium de Communi indulta est, quam pro extensione ejusdem Missae et Officii de Communi ad alia loca et personas praeter illa seu illas in dictis Brevibus designatas.

So strenge indessen diese Verordnung lautet, so gilt auch in Betreff ihrer das allgemeine Axiom: Nulla regula sine exceptione. Es sind seitdem schon mehrere solche Ausnahmen gemacht worden.

11. Wie bei den Seligen die Arten und Grade der Verehrung verschieden sind, so bei den Heiligen, d. h. bei jenen Dienern Gottes, die in der ganzen katholischen Kirche verehrt werden und die im Martyrologium der katholischen Kirche als Heilige aufgeführt werden. Einige derselben werden bloß einfach verehrt, ohne daß eine Messe oder Tagzeiten für sie stattfinden; andere aber erfreuen sich der Messe und Tagzeiten, sei es de communi oder de proprio. Wiederum spricht der apostolische Stuhl entweder aus, es könne Messe und Officium für den eben canonisirten Heiligen gehalten werden (ad libitum), oder es müsse dieses geschehen (ex praecepto). Durch Dekret vom 13. Juni 1671 ward verordnet, daß in Zeit von 50 Jahren nicht ferner mehr von Gestattung neuer Officien die Rede sein sollte, d. h. neuer Officien für solche Heilige, die sich deren

bisher nicht erfreut haben. Man stützte sich darin auf das Wort des heiligen Bernhard: Festivitates non sunt multiplicandae, quia haec frequentia gaudiorum patriae est, non exilii, et numerositas festivitatum cives decet, non exules. (Ep. 174.)

12. Der Gründe, welche die Kirche bewegen, zur Ehre eines Heiligen in ihrem ganzen Bereiche die Messe mit Officium de praecepto zu dekretiren, sind verschiedene:

a. Wenn der Heilige ein Ordensstifter war und der Orden sich über einen großen Theil der Kirche verbreitet hat;

b. wenn der Heilige eine sehr ausgebreitete Wirksamkeit geübt und zum Beßten der Kirche viele Arbeiten und Kämpfe bestanden hat;

c. wenn die Verehrung eines Heiligen eine besondere Ausbreitung gewinnt, und Fürsten und Völker um die Mehrung des Cultus nachsuchen;

d. wenn ausgezeichnete Wohlthaten und Segnungen durch die Fürbitte desselben erlangt worden sind.

13. Die Gründe, welche die Kirche bewegen, zur Ehre eines Heiligen Messe mit Officium für bestimmte Orte zu dekretiren, sind etwa diese: die Erfindung des Leibes oder ansehnlicher Reliquien, die Translation derselben, durch die Fürbitte des Heiligen erflehte große Wohlthaten, besonders Gnadengaben, Erscheinungen, merkwürdige Vorgänge an dem Bilde des Heiligen.[1])

Ja eben diese Gründe können den apostolischen Stuhl bewegen, Messe und Officium für die ganze Kirche de praecepto zu dekretiren.

14. Die Kirche erlaubte es, daß zur Ehre der Heiligen auch eine eigene Messe und ein eigenes Officium verfaßt und abgehalten werden dürfe. Allein da man zu häufig um die Gestattung derselben nachsuchte, so faßte die Congregatio Rituum den Beschluß, ferner nichts anders mehr zu gestatten, als proprias lectiones Nocturni secundi, die vom Leben des Heiligen handeln. So sagt ausdrücklich Robert Bellarmin in seinem hundert

---

[1]) Guyet de festis propriis Sanctor. l. 1. c. 8. et 14.

und zwölften Briefe (ad Casparum Archiepiscopum Arelatensem.)

15. Werden diese Lectionen aus der Canonisationsbulle genommen, so bedürfen sie keiner Bestätigung des apostolischen Stuhles mehr.[1])

Achtes Hauptstück.

Von zwei besondern Ehrentiteln der Heiligen.

1. Es ist aus den heiligen Schriften bekannt, daß Christus zwölf Apostel erwählte und sie mit besonderen Vollmachten ausrüstete, um das Evangelium in alle Welt auszubreiten. Ebenso bekannt ist, daß die Apostel an die Stelle des abtrünnigen Judas den Matthias erwählten. Außerdem wurden auf Eingebung und Antrieb des heiligen Geistes auch Barnabas und Paulus zu Aposteln erwählt.

Die Würde dieses Apostolats ist so groß, daß der heilige Thomas sagt: Apostoli habent gratiam majorem, quam aliqui alii Sancti post Christum et Virginem Mariam, (super Ephes. 1, 7.) und daß er behauptet, es sei eine Verwegenheit, um nicht zu sagen, ein Irrthum, irgend einen andern Heiligen den Aposteln in gratia et gloria zu vergleichen.

2. Indessen hat es nicht an ehrwürdigen und einsichtsvollen Schriftstellern gefehlt, welche es sich erlaubten, große und um die Kirche Christi besonders hochverdiente Männer wirklich den Aposteln zu vergleichen. Sie hegten die Meinung, sie den von Gott selbst erwählten Aposteln gleichstellen zu können, sei es vollkommen oder unvollkommen.

Sulpicius Severus sagt vom heiligen Martin von Tours: Martinus per omnia similis Apostoli (Ep. 1.) und wieder: Est ille consertus Apostolis et Prophetis et quod pace

---

[1]) Guyet de festis propr. Sanctorum. l. 3. c. 3. qu. 4.

Sanctorum omnium dixerim, in illo Justorum grege nulli secundus. (Fp. 2.) Aehnlich spricht Petrus Damiani von ihm: Crevit in immensum fama nominis ejus et causa est in ipsam Apostolorum irrumpere dignitatem, quorum manus tractaverunt de verbo vitae, qui filium hominis inter filios hominum felici vocis officio divulgaverunt. (Serm. de S. Mart.) Ebenso nennt Nicolaus Cabasila die drei Kirchenväter Basilius, Gregor von Nazianz und Johannes Chrysostomus apostolos post apostolos, evangelistas post evangelistas, aequales Apostolis et apostolos. [1])

3. So stark nun diese Ausdrücke auch sind, und welches immer die Meinung dieser Schriftsteller gewesen sein mag, so muß man doch mit dem heiligen Thomas bekennen, daß im eigentlichen und vollgiltigen Sinne kein späterer Heiliger den Aposteln gleichzustellen sei. Wird somit der Titel Apostel auch andern Heiligen gegeben, so ist er nur im uneigentlichen, unvollkommenen Sinne zu nehmen.

4. Allein es haben die Theologen die Frage aufgeworfen, ob nicht der oberste Hirt der Kirche irgend einem Heiligen, der sich um die Ausbreitung des Evangeliums besonders große Verdienste erworben und der Begründer des Glaubens bei einem Volke geworden, die Ehre und den Titel eines Apostels in einem mehr als figürlichen Sinne dekretiren, und einen solchen Arbeiter im Weinberge Christi ad ordinem Apostolorum canonisiren könne.

Es steht in der That einer solchen Befugniß und Macht des apostolischen Stuhles Nichts entgegen; nur darf man daraus nicht die Folge ziehen, derselbe setze, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, einen Heiligen im eigentlichen und vollkommenen Sinne den Aposteln gleich. Ja er läßt in der Benennung selber schon erkennen, daß dieß nicht seine Absicht sei, indem er keinen einzigen schlechthin Apostel, sondern immer Apostel einer Nation nennt, z. B. der Inder.

---

[1]) Bened. XIV. de beatif. L. IV. p. 2. c. 11. n. 1.

5. Theophil Raynauld bezeichnet die Gründe näher, aus denen ein solches Verfahren gerechtfertigt werden kann:

Erstens kommt diese Benennung in den heiligen Schriften selbst von Mehreren vor, die keine wirklichen Apostel gewesen. Paulus sagt: Salutate Andronicum et Juniam, cognatos et concaptivos meos, qui sunt nobiles in Apostolis. Rom. 16, 7. Wieder: Necessarium autem existimavi, Epaphroditum fratrem et cooperatorem et commilitonem meum, vestrum autem apostolum et ministrum necessitatis meae mittere ad vos. Phil. 2, 25.

Zweitens haben die Synoden von Limoges (J. 1019 und 1031) diesen Titel dem Bischofe Martialis zuerkannt, und als darob später Anfrage beim apostolischen Stuhle gemacht wurde, antwortete Papst Johannes XIX. mit den Worten: Nos vero in firma pietate educati Martialem apostolum nominari posse definimus et aeque officia apostolica in divinis mysteriis exhiberi sibi censemus. [1])

Drittens gibt auch das Martyrologium Romanum diesen Titel mehreren Heiligen. Es sagt vom heiligen Severin: Noricorum dictus est Apostolus, vom heiligen Bonifacius: Germanorum Apostolus meruit appellari, vom heiligen Gerard: Hungarorum Apostolus nuncupatus; vom heiligen Franz Xaver: Indiarum Apostolus.

Viertens nennt das römische Brevier den heiligen Papst Gregor Apostel von England, den heiligen Patricius Apostel von Irland.

6. Ein anderer Ehrentitel, welchen die Kirche einigen Hei-

---

[1]) Cardinal Baronius glaubt zwar ad ann. 1032, es finde sich kein solches Rescript vor, allein Spondanus, sein Fortsetzer bezeugt, es im Archiv der Kirche von St. Martial zu Limoges gesehen zu haben, ad ann. 1029.

Baillet (vita S. Martialis) und Guyet (de festis propriis Sanctor. l. 2. c. 7. qu. 5.) bezeugen, daß der heilige Martial viele Jahre hindurch mit dem Officium Apostolorum gefeiert worden sei. Heut zu Tage wird er nur mit jenem der Confessores gefeiert.

ligen zugesteht, ist der eines Doctor. Sie stützt sich darin auf das Wort des heiligen Apostels Paulus, welcher sagt: Et ipse dedit quosdam quidem apostolos, quosdam autem prophetas, alios vero Evangelistas, alios autem pastores et doctores. Ephes. 4, 11.

Die Apostelgeschichte nennt unter den in der Kirche zu Antiochia hervorragenden Gliedern die prophetae et doctores und fügt bei: in quibus Barnabas et Simon, qui vocabatur Niger et Lucius Cyrenensis. 13, 1.

Das Doctorat ist somit seinem Ursprunge nach eine Gabe von Gott, die Gabe der Lehrweisheit und ein Amt, das Amt zu lehren, welches die Kirche verlieh. Von dem ersteren Character spricht Tertullian, wenn er sagt: Siquid tibi videtur vel ambiguitate pendere vel obscuritate obumbrari, est utique frater aliquis doctor gratia scientiae donatus, (de praescript. c. 14.) von dem letzteren der heilige Cyprian, wenn er sagt: Optatum constituimus doctorem Audientium. (Ep. 24. ad Cler. Carthag.)

7. Von den Doctoren der Kirche zu Constantinopel heißt es bei Georg Cedrenus (in Leone Isaurico), und bei Michael Glycas (Hist. Imperator.), es seien ihrer zwölf gewesen, ehrwürdig durch ihre Gelehrsamkeit und durch ihr Leben, ohne deren Berathung die Kaiser Nichts zu thun pflegten, und aus deren Zahl nach Codinus (de officiis et originibus Constantinop.) Viele zu Patriarchen und Erzbischöfen ernannt wurden.

8. Man findet jedoch keine Spur in den Denkmälern der Kirche, daß das Doctorat jemals ein Amt von der Art gewesen wäre, daß man dazu durch kirchliche Weihe hätte gelangen müssen. Die Bischöfe waren in jeder Kirche die Doctores nati. Außer ihnen aber lehrten und predigten in der Kirche immer jene aus der Zahl der Priester und Diacone, die dazu besonders befähigt waren. Das Doctorat galt somit von jeher als eine Auszeichnung, welche Gott verlieh, und welche oft den Diacon und Priester in hellerem Lichte strahlen ließ, als den Bischof.

Allmählig wurde es zu einem Ehrentitel in der Kirche, der

nur den Koryphäen der christlichen Lehrweisheit zuerkannt wurde.

9. Um diesen Titel führen zu dürfen sind drei Eigenschaften erforderlich: 1. eminente Lehrweisheit, 2. ausgezeichnete Heiligkeit des Lebens, 3. ausdrückliche Erklärung der Kirche.

10. Als solche Doctoren galten von jeher in der abendländischen Kirche Gregorius, Augustin, Ambrosius, Hieronymus, und in der morgenländischen Athanasius, Basilius, Gregorius, Chrysostomus.

Später wurde dieser Titel noch zuerkannt dem heiligen Thomas von Aquin, dem heiligen Bonaventura, dem heiligen Anselm (23. Juni 1703), dem heiligen Isidor von Sevilla (25. April 1722), dem heiligen Leander, Bischof derselben Stadt, (nur für die spanischen Lande 15. April 1722), dem heiligen Peter Damiani (27. September 1828), dem heiligen Bernhard (20. August 1830), dem heiligen Hilarius von Poitieres (29. März 1851).

Den Benedictinern ist es gestattet, auch den heiligen Beda Venerabilis als Doctor in Officium und Messe zu ehren.

Für den heiligen Ildephons von Toledo wurde viel gebeten und nachgesucht um diesen Titel. Allein die Debatten in der Congregation hatten nicht den erwünschten Ausgang.

Neuntes Hauptstück.

Von der Wahl der Heiligen zu Patronen, von der Eintragung ihrer Namen in das römische Martyrologium und die Allerheiligen-Litanei, von Aufstellung ihrer Bildnisse.

1. Wie die einzelnen Gläubigen bei dem Empfange der heiligen Taufe den Namen eines Heiligen annehmen und sich dadurch als Clienten unter seinen Schutz und seine Fürsorge stellen, so pflegen auch einzelne Gemeinden, Pfarrdistricte, Städte, Diöcesen, Provinzen, Reiche sich einen Heiligen als

Patron zu erwählen, dessen Festtag sie mit besonderer Feierlichkeit begehen.[1])

2. Der Patron soll immer ein Heiliger sein, nicht ein Seliger.[2]) Vor dem Jahre 1630 war es gestattet, auch einen Seligen zum Patron zu erwählen und sein Fest mit einer Octave zu feiern.

3. Die Wahl zum Patrone soll durch geheime Abstimmung des Volkes geschehen, jedoch die Zustimmung des Bischofs und Clerus dazukommen. Weder die Volksrepräsentanten, noch die Statthalter haben das Recht dieser Wahl ohne specielles Mandat.

Bei der Congregatio Rituum muß immer die endliche Genehmigung erholt werden.

4. Da jede Gemeinde auch mehrere Heilige als Patronen zu erwählen und einige aus diesen mit größerer Festlichkeit zu verehren das Recht hat, so unterscheidet man zwischen Patronen der ersten und der zweiten Ordnung (principales et minus principales).

Das Fest der ersteren wird als Festum 1. cl. cum Octava gefeiert, das der letzteren nur als Festum 2. cl. sine Octava oder als Festum duplex majus.[3])

Nur ein einziger Heiliger kann patronus principalis sein, wohl aber können Mehrere patroni minus principales sein. Jedoch ertheilte in diesem Stücke der apostolische Stuhl schon öfter ausnahmsweise Privilegien.

5. Eine besondere Ehre, welche der apostolische Stuhl den Heiligen erweiset, ist die Eintragung ihrer Namen in das römische Martyrologium. Ihr Andenken wird dadurch verewigt, und durch die Verlesung im Officium der Prim alljährlich erneuert. Achten es die Menschen als eine große Ehre, in das Adels-

---

[1]) Man lese darüber Theophil. Raynaudii Tituli cultus Sanctor. spec. Tom. 8. und Guyet de festis propr. Sanctorum. l. 1. qu. 9.

[2]) Decr. Congreg. Rit. 23. Mart. 1630. Es versteht sich von selbst, daß aus besonderen Gründen Ausnahmen eintreten können.

[3]) Gavant. Thesaur. Sacrar. Caerem. Sect. III. c. 12.

buch eines Fürstenstaates eingeschrieben zu werden, welch eine unendlich größere Ehre, in das Adelsbuch des Reiches Jesu Christi eingetragen zu werden?

6. Aus besonderen Rücksichten gestattet es zuweilen der apostolische Stuhl, daß auch Seliggesprochene in dasselbe eingetragen werden.[1])

7. Eine noch größere Ehre ist die Eintragung des Namens in die Litanei von allen Heiligen.

Nachdem aber Papst Pius V. jede Veränderung in dem Missale strenge verboten hat und dieses Verbot sich auch auf die darin enthaltene Litanei von Allen Heiligen erstreckt, so kann es nur mit Erlaubniß des apostolischen Stuhles und aus den allerwichtigsten Gründen geschehen, daß für eine Diöcese oder für ein Reich oder für einen Orden noch ein Zusatz gemacht und ein neuer Heiliger eingetragen werde. Nach Dekret vom 20. März 1706 reicht z. B. bei einem Orden die Communicatio in privilegiis nicht hin, den Namen des Ordensstifters einzutragen. Es muß dafür ein eigenes Indult von Rom erholt werden.

Eine Aenderung für die ganze Kirche hat die Allerheiligen-Litanei nur durch die Eintragung des Namens vom heiligen Joseph, Nährvater Jesu Christi, durch Dekret vom 19. Dezember 1726 erhalten.

8. Seit es Brauch der Kirche ist, Bilder in den Tempeln aufzustellen, um geschichtliche Erinnerungen zu erwecken oder Glaubensgeheimnisse darzustellen, hat sich auch der Brauch, die Bilder der Heiligen aufzustellen, immer mehr geltend gemacht und zwar zum größten Nutzen und Frommen der Gläubigen. In jedem Heiligenbilde erscheint ein neues Zeugniß für die Ehre Gottes und Jesu Christi.

9. Damit aber darin die gehörige Ordnung eingehalten und nicht nach dem Belieben der Einzelnen verfahren werde, so sind in Aufstellung der Bilder der Heiligen gewisse Regeln einzuhalten. Diesen gemäß dürfen nur die Bilder der Heiligen in

---

[1]) Guyet de festis propr. Sanctor. l. 2. c. 14.

allen Kirchen aufgestellt werden, die der Seligen nur in jenen, für welche der öffentliche Cultus derselben erlaubt ist. Ferner sollen diese Bilder nur in der von alter Zeit her überlieferten Form aufgestellt werden, wie dieses sowohl der Kirchenrath von Trient, als ein Dekret von Papst Urban VIII. vom Jahre 1642 ausdrücklich besagt. Wo immer man sich aus wichtigen Gründen eine Abweichung erlauben will, soll dazu die Genehmigung des apostolischen Stuhles nachgesucht werden. [1])

Zehntes Hauptstück.

Von der Uebertragung der Leiber der Heiligen.

1. Von Anfang her wurden die Leichenbestattungen der Gläubigen feierlich begangen, noch feierlicher, wenn der Gläubige als Martyrer gestorben war. Dieser Feierlichkeit pflegte oft eine Uebertragung des Leibes nachzufolgen. War nämlich der Leib an einem geheimen und unansehnlichen Orte aus Furcht vor den Verfolgern begraben worden, so versetzte man ihn von da in besseren und ruhigeren Zeiten in den allgemeinen Begräbnißplatz der Kirchengemeinde, und zwar mit großer Feierlichkeit.

2. Als die Kirche sich mehr ausbreitete, mehrere neue bischöfliche und Pfarrsprengel sich bildeten, mehrere Kirchen erbaut wurden, mehrten sich auch die Uebertragungen der heiligen Leiber. Kirchen, die keinen solchen heiligen Leib hatten, suchten sich solchen zu verschaffen von solchen Kirchen, wo deren mehrere waren. Kein Wunder also, wenn von solchen Uebertragungen in der Geschichte des Mittelalters sehr häufig Meldung geschieht.

3. Nach der heutigen Praxis unterliegt die Uebertragung der Leiber aus einem Orte an einen andern verschiedenen Vorschriften und Regeln.

---

[1]) Heut zu Tage scheinen solche Anfragen ganz außer Gewohnheit gekommen zu sein; daher die häufigen Zerrbilder, die man in den Kirchen findet, besonders bei gekleideten Heiligen.

Handelt es sich um Versetzung der Leiche eines Gläubigen, für den keinerlei Art der Verehrung prätendirt wird, so hat sie nur mit Erlaubniß des Bischofs, geheim und ohne Pomp zu geschehen. Handelt es sich aber um die Leichenversetzung eines Gläubigen, dessen Beatification beantragt und vermittels Signirung der Commission in Angriff genommen ist, so kann nur die Congregation der Riten eine Versetzung erlauben. Auch diese muß geheim, ohne Pomp, und in Gegenwart der zwei Bischöfe, die den Proceß gefertigt hatten, und des Subpromotors geschehen, wobei sub poena excommunicationis papae reservatae verboten ist, Etwas an den Gebeinen oder dem Grabe wegzunehmen oder beizulegen.

Der Ursachen einer solchen Versetzung gibt es verschiedene: Feuchtigkeit des Ortes, gegründete Furcht, es möchte sich der zwischen andern Leibern liegende Leib später nicht mehr erkennen lassen, Schadhaftigkeit des Sarges u. s. f.

4. Soll der Leib eines Seligen versetzt werden, so bedarf es dazu wiederum der Erlaubniß des apostolischen Stuhles, der zugleich vorschreibt, in welcher Form sie zu geschehen hat, ob geheim und ohne Procession oder öffentlich und mit Procession, da nach der gemeinen Regel die Leiber der Seligen nicht processionaliter sollen umhergetragen werden.

5. Ist der Leib eines Heiligen zu versetzen, sei es um ihn an einen ehrenvolleren Ort zu bringen, sei es, um damit dem frommen Verlangen einer Kirchengemeinde zu willfahren oder aus was immer für annehmbaren Ursachen, so räumt der Canon Corpora (de Consecrat. d. 1.) dem Bischofe im Einverständnisse mit dem Capitel das Recht ein, es zu erlauben, was auch Fagnanus[1]) und Pirhing[2]) noch ausführlicher beweisen. Ja Einige sagen, wenn der heilige Leib oder die heiligen Reliquien nicht einer bleibenden Sepultur übergeben sind, sondern eine

---

[1]) In cap. Cum ex eo. n. 14 et sequ. de Reliquiis et Venerat. Sanctor.

[2]) Ad tit. Decretal. de Reliqu. et Ven. Sanctor. §. 2. n. 12.

solche Lage und Bestellung haben, daß ihre Versetzung Niemand beirre, so bedürfe es nicht einmal der bischöflichen Erlaubniß.[1])

Allein eine Antwort, welche die Congregatio Rituum Concil. Trid. auf eine Anfrage dieses Betreffes gab, lautet: Obtinuit hodie ex stilo, talem translationem (de civitate in civitatem, de ecclesia in ecclesiam) non esse faciendam inconsulta sede apostolica. (Tom. 16. Memorialium Archivi pontif. p. 733.) Papebroch beweist es in seiner Dissertatio de solemnium canonizationum initiis et progressibus, daß schon im zehnten Jahrhunderte die Bischöfe ohne Erlaubniß des Kirchenoberhauptes sich keine Aenderung in Betreff der heiligen Leiber und Reliquien mehr erlaubt hätten.

Wohl aber kann die Versetzung eines heiligen Leibes von einem Orte an einen andern in der einen und selben Kirche allerdings ohne Erlaubniß des päpstlichen Stuhles geschehen.[2])

6. Die Versetzungen der heiligen Leiber geschahen von jeher mit großer Feierlichkeit und wurden sogar Anlaß von Festen, die alljährlich wieder begangen wurden (festum translationis). Als der heilige Ambrosius die Uebertragung der Leiber des heiligen Gervasius und Protasius vorgenommen, gibt er in einem Briefe darüber (ep. 22. Tom. II.) Bericht mit den Worten: Transtulimus vespere jam incumbente ad basilicam Faustae: Ibi vigiliae tota nocte, manus impositio. Sequenti die transtulimus ea in basilicam, quam appellant Ambrosianam. Dum transferimus, caecus sanatus est. Talis mihi ad populum fuit concio. . .

Von der Uebertragung des Leibes des heiligen Johannes Chrysostomus nach Constantinopel reden die Kirchenschriftsteller wie von einem weltgeschichtlichen Ereignisse. (Socrat. VII. 44. Theodoret. V. 36. Nicephor. Call. XIV. 36, 43.)

---

[1]) Del Bene de Inquis. T. 2. p. 2. dub. 229. sect. 8.
[2]) Bened. XIV. de beatif. l. IV. p. 2. c. 22. n. 13.

Den Leib des heiligen Remigius übertrug Papst Leo IX. zu Rheims mit eigenen Händen. (Baron. Annal. XI. p. 818.)

Als das Haupt des heiligen Apostels Andreas nach Rom übertragen wurde, nahm es Papst Pius II. selbst aus den Händen des Cardinals Bessarion in Empfang, benetzte es mit seinen Thränen und trug es betend in die Kirche S. Maria de populo, von da es am nächsten Tage feierlich in die St. Peterskirche übertragen wurde. Es wohnten die Cardinäle in Albis bei und trugen Palmen in den Händen, die Bischöfe und die übrige Geistlichkeit sangen Hymnen und Lieder, die Laien folgten in zahlloser Menge mit Kerzen in den Händen. Nach der Aussage des Autor Commentariorum Pii II. brannten dreißigtausend Kerzen dabei.

Wie viel Raum würde es erfordern, nur die Reihenfolge der allermerkwürdigsten Translationen zu geben!

7. Der heilige Leib oder die heilige Reliquie soll bei dieser Feier unter einem Baldachin getragen werden, welchen das Ceremoniale episcoporum (cap. 14.) für alle res sacrae erfordert. [1])

Eilftes Hauptstück.

Erprobung der Identität der heiligen Leiber oder Reliquien, Aussetzung, Umhertragung, Aufbewahrung.

1. In Zeiten der Verwüstung und Zerstörung kann es leicht geschehen, daß die heiligen Ueberbleibsel entweder zerstreut oder im Wuste der Zerstörung so begraben werden, daß sie lange verborgen bleiben, und erst nach Verlauf vieler Jahre wieder zum Vorscheine kommen. Manche heilige Leiber wurden in früheren Zeiten auch oft begraben, ohne daß im Aeußeren ein

---

[1]) Eine ausführliche Beschreibung des Ritus der Uebertragung heiliger Leiber enthalten die Acta der Mailändischen Kirche. Conc. IV. part. 1. pag. 93.)

eklatantes Monument vor Augen gestellt wurde. So kam der Ort allmählig in Vergessenheit, wenn auch die Verehrung blieb, und nur der Zufall oder die angestrengte Mühe des Suchens führte zur Auffindung der heiligen Reliquien. Manchmal brachte man heilige Ueberbleibsel aus fernen Ländern, wo Verfolgungen der Christen gewüthet hatten. In allen diesen Fällen bedurfte es der Untersuchung und Prüfung, ob das, was man gefunden oder was sich angeboten, identisch sei, d. h. wirklich ein Ueberbleibsel des Heiligen sei, dessen Namen es führte.

2. In den früheren Zeiten erprobte man die Identität durch das Feuer. So schrieb es namentlich das zweite Concil von Saragossa vom Jahre 592 für die Orte vor, die der arianischen Häresie verfallen gewesen.

Als Bischof Meinwerk von Paderborn für sein neuerbautes Kloster vom Patriarchen Wolfgang von Aquileja den Leib des heiligen Felix bekommen hatte, erprobte er dessen Identität öffentlich vor allem Volke durch ein großes Feuer, das angezündet worden.

Theodorich Ruinart gibt in seinem Appendix ad Gregor. Turonens. mehrere Berichte dieser Art.

3. Gleichwie aber die Ordalien und Gottesgerichte an Lebenden längst außer Gewohnheit gekommen, so auch die an den Leibern der Verstorbenen, welche letztere ohnehin kaum häufig vorgekommen sein werden.

Die Identität wird nun seit Langem schon durch ordentliche und gesetzliche Zeugnisse geprüft, entweder vom Bischof, dem dieß vom Tridentinum (Sess. 25. de invocat. et venerat. Sanct.) eingeräumt und empfohlen ist, oder vom apostolischen Stuhle. Da gilt vor Allem das Zeugniß der älteren aus dem Clerus, an welches sich schon der heilige Martin von Tours hielt; hernach das Zeugniß anderer bejahrter Männer von bewährtem Character.[1])

---

[1]) S. Ambros. ep. 22. S. Greg. M. ep. 31. ad Augustinum Anglorum episcopum.

Papebroch bemerkt in diesem Betreffe: In hac materia reliquiarum potius quam alibi procedendum magis ex piae credulitatis affectu, quam ex notitia certa eorum, per quorum manus transierunt illae, et episcopi, qui ex prudenti judicio procedere jubentur a Tridentino in illis recognoscendis et publico exponendis, acquiescere debent, cum scripta vel oculata fide eis probatur, reliquiam aliquam bona fide acceptam a loco, ubi fuerat in honore vel cum veresimilibus antiqui cultus indiciis reperta alicubi velut talis vel talis Sancti, licet ejusmodi probatio et fallere possit et fallat saepe.[1])

Wo zu dem Zeugniße der Menschen noch Wunder hinzukommen, ist um so weniger Bedenken zu tragen, die Identität anzuerkennen.

4. Die heiligen Leiber sowohl, als die ausgezeichneten Reliquien, d. h. die vorzüglichsten Glieder, wie Haupt, Arm, Bein, oder solche Glieder, an denen der Heilige als Martyrer gelitten, wie etwa der Zahn, die Zunge u. s. f. sollen nicht in Privathäusern und bei Laien, sondern nur in Kirchen und Kapellen aufbewahrt und verehrt werden. Nur Fürsten und Bischöfen gestattet Solches der apostolische Stuhl zur Auszeichnung ihrer Würde.

Mindere Reliquien aber können von jedem Gläubigen auch in Privathäusern behalten werden, jedoch an einem anständigen Orte (apto et decenti).

5. In den Kirchen sollen aber die heiligen Leiber und ausgezeichneten Reliquien nicht in einem Kasten über dem Altare, sondern entweder unter der Erde oder innerhalb des Altars, auf dem das heilige Opfer dargebracht wird, ausgestellt werden.

---

[1]) Sei es auch, daß eine Reliquie unächt ist, die Verehrung zielt ja vorzüglich auf den Heiligen, der im Himmel ist. Es können selbst Wunder geschehen an dem Grabe eines Heiligen, dessen Gebeine nicht wirklich vorhanden sind. Denn Gott wirkt ja das Wunder nicht so fast um der Gebeine willen, als um der Fürbitte des Heiligen willen und zur Belohnung des Vertrauens, das die Gläubigen hegen.

Kleinere Theile des heiligen Leibes mögen allerdings in Rahmen oder Behältern (reliquiariis) an Festtagen, über dem Altare zur Verehrung ausgestellt werden. So verordnet es ausdrücklich die Congregatio Rituum in einem Rescripte an die Kapuziner von Neapel im Jahre 1592.[1])

Daß die heilige Messe über den Gräbern der Martyrer gefeiert werde, hat nach Bericht des Bibliothekars Anastasius schon Papst Felix I. († 274) verordnet. Der heilige Ambrosius sagt in seinem Briefe de inventione Sanctorum Martyrum Processi et Martiniani: Succedant Victimae triumphales in locum, ubi Christus hostia est, sed ille super Altare, qui pro omnibus passus est, isti sub Altari, qui illius redemti sunt passione. Locus iste martyribus debebatur. (Ep. 85.)

In Deutschland hat sich übrigens die Gewohnheit, heilige Leiber auf dem Altare auszusetzen und das ganze Jahr ausgesetzt zu lassen, wahrscheinlich schon geltend gemacht, ehe das obige Rescript erlassen worden.

6. Wenn die heiligen Reliquien dem Volke zur Beförderung ihrer Andacht gezeigt werden wollen, so soll es niemals in der Art geschehen, daß dieselben aus ihrem Behälter genommen werden. Das Conc. Lateran. IV. verordnet in can. 62. ausdrücklich: ut antiquae reliquiae amodo extra capsam nullatenus ostendantur nec exponantur venales. Es gibt als Ursache an, daß eine solche nackte Ausstellung öfter Anlaß gegeben, Nachtheiliges gegen die christliche Religion zu reden. Ein solcher An-

---

[1]) Von dieser Ausstellung kleinerer Reliquien über dem Altare führt Baronius ad ann. 389. einen Beleg aus den Worten des Christenfeindes Eunapius an und sagt: Sed et ille veteris observantiae usus attendendus ex verbis Eunapii, non solum sub Altaribus claudi Martyrum reliquias, sed et foris relinqui praecipua eorundem membra certis diebus cunctis perspicua ac adoranda.

Je nachdem solche Reliquien auf dem Altare ausgesetzt oder nicht ausgesetzt sind, richtet sich auch die Art und Weise der Incensation bei Hochämtern.

laß konnte sich um so mehr ergeben, wenn man die heiligen Reliquien feil bot. Fagnanus gibt als Grund dieses Verbotes auch an, daß die heiligen Ueberbleisel nicht so leicht verwechselt oder gar gestohlen und dafür falsche eingeschmuggelt werden können. Gonzalez findet den Grund in der Ehrfurcht, die man den heiligen Unterpfändern schuldig ist.[1])

Es scheint demnach dem Geiste dieser Verordnung zu widersprechen, daß in Deutschland so häufig ganze Skelete, Häupter, Arme, Beine der Heiligen nackt und unverhüllt den Blicken der Gläubigen, obwohl in Kästen von Glas und auch in Gold gefaßt, auf den Altären ausgesetzt sind.

7. Von dem Umhertragen heiliger Leiber oder Glieder in feierlicher Procession redet schon der heilige Augustin (de civit. D. l. 22. c. 8.), wo er Bericht gibt über das, was Bischof Lucillus mit den Reliquien des heiligen Stephan vorgenommen. Paulinus, der Lebensbeschreiber des heiligen Ambrosius, bezeugt, daß bei der Erhebung der Leiber des heiligen Gervasius und Protasius, die man auf Tragbahren legte und feierlich in die bischöfliche Kirche abführte, viele Kranke geheilt wurden. Evagrius berichtet, daß die Gebeine des heiligen Bischofs und Martyrers Ignatius aus ihrem Grabe mit ungeheuerem Pompe auf einem Wagen nach der Stadt (Antiochia) abgeführt und im Tempel niedergelegt wurden. (I. 16.)

8. Obschon die Kleider der Heiligen den Reliquien des Leibes nicht gleich zu achten sind, so werden sie doch geschätzt und auch kirchlich geehrt. Man stützt sich darin auf das Wort der Schrift, dem gemäß selbst die Schweißtücher des heiligen Paulus die Kranken gesund machten. Begeistert ruft der heilige Johannes Chrysostomus aus: „O wie groß ist die Kraftwirksamkeit der Heiligen! Nicht nur ihre Worte und Leiber, sondern auch ihre Kleider sind jedem Geschöpfe zu aller Zeit ehrwürdig. Die Klei-

---

[1]) Man lese darüber Petri Moretti dissertat. histor. Ritual. de ostensione Ss. Reliquiarum. Rom. 1721.

der des Paulus haben Krankheiten vertrieben, der Schatten des Petrus den Tod verscheucht.“ (Hom. 8. ad popul. Antioch.)

Eben so hoch ehrt man ihre Schriften, die Gefäße und Instrumente, deren sie sich bedienten.

9. Alle Kirchenvorstände haben die strenge Pflicht, die Reliquien der Heiligen sorgfältig aufzubewahren und vor Diebstahl zu bewahren.

Der Raub der Reliquien ist strenge verboten durch den Can. Quisquis 17. qu. 4., wo es heißt: Si quis domum Dei violaverit et aliqua sine licentia illius, cui commissa esse dignoscitur, inde abstulerit vel ecclesiasticis personis injuriam fecerit, donec in conventu admonitus legitime satisfaciat, sciat se esse Communione privatum. Si vero post secundam et tertiam conventionem coram episcopo satisfacere detrectaverit, sacrilegii periculo ab omnibus abnoxius teneatur, ita ut secundum Apostolum nemini fidelium misceatur.

Es hat eine Zeit gegeben, wo man das Stehlen der Reliquien nicht nur für erlaubt, sondern für verdienstlich hielt.

Zwölftes Hauptstück.

Von den getauften Heiligen, von Erhebung der heiligen Leiber aus den Katakomben.

1. Wer hat nicht schon von den Katakomben der Stadt Rom gehört? Es sind dieß unterirdische und auf mannigfaltige Weise sich kreuzende, durch größere Säle und Plätze unterbrochene Gänge, voll gepfropft von Leibern der Martyrer und anderer Gläubigen, die zur Zeit der Verfolgung in den ersten drei Jahrhunderten begraben wurden. Hier feierten die Christen ihre Gottesdienste, hieher flüchteten sie sich vor der Wuth der Verfolger, hier begruben sie ihre verstorbenen Mitbrüder, besonders jene, die als Martyrer vollendeten und deren es Unzählige waren.

Innumeros cineres Sanctorum Romula in urbe
  Vidimus, o Christo Valeriane sacer!
Incisos tumulis titulos. Tu singula quaeris
  Nomina? Difficile est, ut replicare queam.
Tantos justorum populos furor impius hausit,
  Cum coleret patrios Troja Roma deos!
Plurima literulis signata sepulcra loquuntur
  Martyris aut nomen aut epigramma aliquod.
Sunt et muta tamen tacitas claudentia tumbas
  Marmora, quae solum significant numerum.
Quanta virum jaceant congestis corpora acervis,
  Nosse licet, quorum nomina nulla legas.
Sexaginta illic defossas mole sub una
  Reliquias memini me didicisse hominum,
Quorum solus habet comperta vocabula Christus.

Prudent. Peristeph. 4. de S. Hippolyto.

2. Da aber in diesen Katakomben die Leiber der übrigen Gläubigen mit denen der heiligen Martyrer untermischt liegen, so bedarf es einer genauen Kenntniß der Zeichen, durch die sich letztere von denen der ersteren unterscheiden. Dieser Zeichen werden gemeinhin folgende angenommen:

a. Namen und Aufschrift eines Martyrers. Tumuli, qui humatorum nomina et inscriptiones habent, magnae videntur auctoritatis, imo certae, si martyris titulum praeseferant; secus, si hoc titulo destituantur. (Mab. epist. ad Theophil. Gallum de cultu Sanctor. ignot.)

Der Titel Sanctus würde nicht genügen, da man alle Gläubige Heilige nannte. Es muß der Titel Martyr nothwendig beigegeben sein.

b. Das Instrument des Marterthums, womit der Heilige gepeinigt und getödtet worden.[1])

Wenn das Instrument nicht wirklich, sondern nur im Bild vorhanden ist, so läßt sich manchmal zweifeln, ob dasselbe die

---

[1]) Aringhii Romae subterraneae l. 1. c. 1.

Marter andeute, oder die Kunst, die der Todte im Leben geübt hat.

c. Der verschlungene Name Christi (☧) bedeutet nach Ricciuli[1]) das für Christus erlittene Marterthum, nach Casali[2]) aber nur das Bekenntniß durch Heiligkeit des Lebens. Mit mehr Grund, ja man kann sagen, mit Sicherheit hält Scacchi dafür, dieses Symbol zeige nur den Glauben an Christus an,[3]) womit auch Muratori einverstanden ist. (Antiquit. Italic. medii aevi p. 54.) Denn man findet dieses Monogramm Jahrhunderte hindurch auf den Gräbern der Christen.

d. Die Palme, von welcher der heilige Ambrosius sehr schön sagt: Est plane palma martyribus suavis ad cibum, umbrosa ad requiem, honorabilis ad triumphum, semper virens, semper vestita foliis, semper parata victoria, atque ideo non marcescit palma, quia martyrum victoria non marcescit. (In cantic.)

Wie die Heiden den Siegern auf der Arena die Palme ertheilten, so geben sie die Christen den Siegern auf dem Kampfplatze des Glaubens, gestützt auf das Bild, das der heilige Johannes in der geheimen Offenbarung sah: palmae in manibus eorum.

Diese Palme sehen mehrere Alterthumsforscher als ein sicheres Zeichen des Martyrthums an, namentlich Boldetti (De caemeteriis l. 1. c. 45.), weßhalb Cornel a Lapide unbedingt sagt: Martyres figura palmae sepulcro incisa denotantur. (Hebr. 11.)

e. Schalen oder Gefäßchen mit Blut, seien sie nun aus Glas oder Thon gefertigt. Sie sind ein unbedingtes und ganz sicheres Zeichen des Marterthums, da sie Nichts gemein haben mit den Riten der Heiden, in deren Gräbern vergebens ein solches Zeichen gesucht wird.[4])

---

[1]) Lucubrat. eccl. l. 1. c. 31. n. 10.

[2]) De veter. Sacr. Christ. Ritibus c. 66.

[3]) De notis et signis Sanctitatis c. 11.

[4]) Murator. l. c.

3. Von allen diesen Zeichen hat die Congregatio indulgentiis et sacris reliquiis praeposita nur die letzten zwei als vollkommen sicher approbirt (D. 10. Apr. 1668), die Prüfung der übrigen auf eine andere Zeit verschoben. Es wurde aber die Frage aufgeworfen, ob diese beiden Zeichen als zusammengenommen oder auch als getrennt für ein sicheres Zeichen des Marterthums gelten. Muratori, Mabillon, Scacchi, Aringhi, Fabretti haben sich für ersteres, Boldetti für letzteres entschieden.

Muratori weist namentlich nach, daß die Palme auch schon bei den Heiden als Zeichen perennis memoriae ac perpetuae securitatis gegolten habe, und daß sie nach Gregorius dem Großen, Cassiodor und Beda bei den Christen als Zeichen der Gerechtigkeit und des Sieges über die Laster gelte. Soll sie daher nebst dem auch Zeichen des Marterthums sein, so muß ihr das Blutgefäß zur Seite stehen.

Es wies zwar Boldetti acht Inschriften nach, wo sowohl die Palme als die ausdrückliche Meldung vom Marterthum gefunden wurde. Man erwiederte ihm aber, Ersteres sei das Zeichen des ewigen Lebens, und erhalte durch die Meldung vom Marterthum keine andere Bedeutung.

Es ist auch längst Praxis geworden, nur die Blutgefäße als sicheres Zeichen des Marterthums bei diesen Leibern in den Katakomben anzuerkennen.

4. Findet man solche Leiber ohne Namen, so pflegt man ihnen einen neuen Namen zu geben, was die gemeinen Leute „taufen" heißen. Daher der Name „getaufte Heilige". Es ist aber der Name immer appellativ, z. B. Felix, Beatus, Candidus, Victor.

5. Seitdem diese Katakomben genauer untersucht und der darin enthaltene Reichthum heiliger Leiber besser erkannt worden ist, erließen die Päpste behufs der Bewahrung und Behandlung derselben mehrere Verordnungen, namentlich

a. daß Niemand ohne Erlaubniß diese heiligen Orte betreten, von den Reliquien Etwas nehmen, oder denen, die es thun,

Gunst und Hilfe bezeigen dürfe sub poena excommunicationis latae sententiae. D. 21. Mart. 1713;

b. daß nur in Gegenwart eines vom Cardinal-Vicar der Stadt ernannten Priesters, der die genaue Sachkenntniß besitzt, Reliquien herausgenommen werden dürfen;

c. daß die herausgenommenen Leiber und Reliquien, in Behältern verschlossen und gesiegelt entweder beim Präfecten der apostolischen Sacristei oder bei dem vom Cardinal-Vicar ernannten Priester aufbewahrt werden sollen;

d. daß sie nicht zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden dürfen, ohne von der Congregation der Reliquien dazu begutachtet zu sein;

e. daß sie nicht verschenkt und ausgetheilt werden sollen, wenn nicht ein Brief des Bischofs vorgewiesen wird, der bezeugt, daß eine Kirche vorhanden, welche solcher Reliquien würdig und bedürftig sei.

Nur bei Bischöfen und Fürsten wird von dieser Bedingung Umgang genommen, sowie auch, wenn es sich nur um kleinere Reliquien handelt.

Ja heut zu Tage kann sich durch gute Empfehlung jeder Gläubige, von dessen Rechtschaffenheit man versichert ist, den Besitz solcher heiliger Leiber verschaffen;

f. daß ein eigenes Verzeichniß der herausgenommenen Leiber und Reliquien, sowie der Empfänger derselben und der Kirchen, an die sie hingegeben worden, gehalten werde;

g. daß auf die dafür bestimmten Behälter kein anderer Name, als der vom Cardinal-Vicar bestimmte geschrieben werde;

h. daß die ausgrabenden Personen aus Almosengeldern bezahlt werden;

i. daß für die heiligen Leiber durchaus kein Geld angenommen werde, auch nicht für das beigegebene schriftliche Patent mit Siegel, sub poena excommunicationis latae. Decr. 13. Jan. 1672.

6. Da alle diese Leiber und Reliquien, welche mit den gehörigen Kennzeichen versehen aus den Katakomben Roms erhoben

werden, als Leiber von Heiligen, nicht bloß Seligen, gelten, so können sie auch in Processionen umhergetragen werden.

Es steht dafür auch die allgemeine Gewohnheit.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Heiligen des alten Testamentes.

1. Es ist schon oft die Frage aufgeworfen worden, warum denn die Heiligen des alten Testamentes, diese ausgezeichneten Männer, wie Henoch, Noe, Abraham, Moses, David, die Propheten, nicht auch gleich den Heiligen des neuen Bundes durch Feste, Officium, Messe und andere öffentliche Cultusacte geehrt werden, um so mehr, da ihre Namen auch dem römischen Martyrologium einverleibt sind. Es erschien vor etwa zweihundert Jahren ein Buch de cultu Sanctorum veteris Testamenti, worin starke Worte für Einführung dieses Cultus fallen. Auch sagt Theophil Raynaud in seinem Werke, betitelt Heteroclyta spiritualia, der Papst könnte ohne Bedenken allen Heiligen des alten Testamentes denselben Cultus zugestehen, wie denen des neuen, und wie er denn auch den Macchabäern und dem Elias zuerkannt ist.

2. Allein in diesen Dingen gilt das Wort Christi: „Der Geist weht, wie er will.“ Nicht die Menschen machen Lehre und Cultus, sondern der Geist, der die Kirche regiert. Man hat im ersten Buche dieses Werkes gezeigt, wie sich der Cultus der Heiligen vom Anfang ergeben und immer mehr ausgebildet hat, bis er das geworden, was er heute ist. Es machte sich Alles, wie natürlich und von selbst. Der Geist, der die Kirche regierte, regierte sie auch in diesem Punkte.

Wenn nun bei dieser Ausbildung des Heiligencultus die Heiligen des alten Testamentes keine so große Berücksichtigung fanden, wie die des neuen, so muß man sagen: Der Geist wollte es so. Hätte er es gewollt, so würde er die Kirchenvorsteher dazu angetrieben, die Herzen der Gläubigen dazu gedrängt haben.

3. Man kann allerdings fragen, warum denn Gott die Heiligen des alten Bundes in der Kirche nicht so hoch geehrt wissen will, als die des neuen. Allein eine genügende Antwort darauf zu geben, wer vermag das?

Man kann etwa sagen, sie lebten in der vorbildlichen Zeit, sie kannten Christum nur aus dunkler Ferne, sie waren mit mancherlei Mängeln behaftet, sie waren nur unvollkommen wiedergeboren, sie genoßen nicht die Speise des Lebens. Man kann auch mit Nicolaus Serarius (Litaneut. 2. qu. 18.) sagen: Causa (quod eorum dies festi non aguntur) ea videtur, quod christiana libentius in Christo jam nato et passo et resurgente et in coelos ascendente patres et filios amplectatur ecclesia.

Allein all Dieses sagt noch zu wenig.

4. Daß gerade nur die sieben macchabäischen Brüder kirchlich geehrt werden, dafür findet der heilige Gregor von Nazianz den Grund in ihrem Martyrthum,[1]) der heilige Bernhard aber in dem Umstande, daß sie bei ihrem Martyrthume die Feinde der Wahrheit muthig zurechtgewiesen haben,[2]) Thomassin in dem Umstande, daß sie dem Christenthume schon nahe standen.[3]) Allein alle diese Gründe scheinen nicht erschöpfend zu sein.

5. Die orientalische Kirche erkannte noch mehreren Heiligen des alten Testamentes den öffentlichen Cultus zu, wie dieß aus einem Calendarium der Kirche von Jerusalem (Wadding ad ann. 1342), aus dem Nomocanon des Photius u. A. hervorgeht.

6. Wo in der abendländischen Kirche ein öffentlicher Cultus von Heiligen des alten Testamentes besteht, wie des heiligen Elias auf Cypern und im Orden der Karmeliten, des heiligen Job in Sardinien, in der Diöcese von Turin, in Apulien, in Cremona, in Venedig, in Bologna, Ferrara, Faënza, Siena, des heiligen Isaias zu Bologna, des heiligen Daniel und Zacharias zu Ve-

---

[1]) Rede am Feste der Macchabäer.

[2]) Ep. 98 et 313.

[3]) Tract hist. et dogm. de festis l. 1. c. 9.

nedig, des heiligen Abraham in monasterio Fontisevraldi und bei den Oratorianern in Paris,[1]) da beläßt ihn die Kirche.

7. Von den Heiligen, die in der großen Zeitwende lebten, werden Einige, obwohl sie noch vor Christus starben, zum neuen Bunde gerechnet, namentlich Johannes als Vorläufer Christi, Joseph als Nährvater und Gemahl Mariä, Joachim und Anna als Eltern Mariä, Lazarus der Arme als ein von Christus selbst Canonisirter, Zacharias und Elisabeth, Anna die Prophetissin,[2]) und Simeon der Greis, der Jesum als Kind auf die Arme nahm. (Guyet de festis l. 1. c. 5.)

---

[1]) Guyet de festis propr. Sanctorum l. 3. c. 16.

[2]) Man lese darüber die Bulle 95. des Papstes Pius VI., worin er den Orden des heiligen Lazarus wiederherstellt.

Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Von den Gnaden, die man die umsonst gegebenen heißt.

Vierter Abschnitt.

Von den Wundern.

II. Historischer oder materieller Theil.

Erster Abschnitt.

Enstehung und allmählige Ausbildung der Beatification und Canonisation.

Zweiter Abschnitt.

Neuere Praxis seit Papst Urban VIII.

Dritter Abschnitt.

Abschluß der Verhandlungen und Vornahme der Beatification und Canonisation.

Lechner, Peter,

Beatification und Canonisation der Diener Gottes nach dem größeren Werke des Papstes Benedict XIV

Regensburg 1862